Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1860.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 2. Januar bis zum 27. Dezember 1860., nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus dem Jahre 1859.

(Von Nr. 5160. bis Nr. 5299.)

Nr. 1. bis incl. 40.

REGISTR. POLIZEI-VERWALTUNG SCHÖNBERG

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1860.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1860.				
9. Juni.	2. Juli.	Vertrag zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft daselbst, betreffend die Ergänzung des §. 6. des Statut-Nachtrages vom 5. März 1856.	22.	5240. Anl.	285-287.
9. Juli.	1. Febr.	Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre.	3.	5169.	33—48.
30. —	27. Janr.	Statut der Stiftung „Frauengabe".	2.	5165. Anl.	15—18.
28. Oktbr.	30. März.	Uebersetzung der Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845. zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.	9.	5194.	100-103.
31. —	27. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856. bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.	2.	5164.	13.
31. —	1. Febr.	Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, sowie die Erweiterung der Drömlingskorporation.	3.	5168.	21—32.
1. Novbr.	27. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.	2.	5165. mit Anl.	14—18.

83 10 366ST2 53 005 XL 5123
Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1860.				
11. Novbr.	14. Febr.	Vertrag zwischen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wegen Uebernahme der Cöln-Crefelder Bahn in das Eigenthum und den Betrieb der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.	5.	5175. Anl.	62—65.
28. —	17. Jan.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.	1.	5160.	1.
12. Dezbr.	17. —	Statut des Nenkersdorfer Deichverbandes.	1.	5161.	2—7.
12. —	17. —	Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers im Regierungsbezirk Düsseldorf.	1.	5162.	7—11.
12. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.	1.	5163.	12.
12. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck.	2.	5166.	19.
1860.					
2. Jan.	11. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen.	4.	5170.	49.
2. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.	6.	5177.	73.
2. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.	6.	5178.	74.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
5. Jan.	16. April.	Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.	11.	5202.	129-136.
13. —	2. Juli.	Vertrag zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein nach Oberlahnstein.	22.	5240. Anl.	282-284.
16. —	11. Febr.	Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Norf-Stommler Brücher.	4.	5171.	50—57.
16. —	27. —	Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband.	6.	5179.	75—78.
16. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Order vom 24. Februar 1843. für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen v. Keyserling-Neustadt.	6.	5180.	78.
16. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.	6.	5181.	79.
16. —	5. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Theresienhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße.	7.	5183.	81.
16. —	5. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thalern.	7.	5184.	82—85.
17. —	27. Jan.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereins zu Duisburg.	2.	5167.	20.
23. —	11. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43. b. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837., unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848. und 6. April 1858. bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.	4.	5172.	58.
23. —	14. —	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859. abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.	5.	5175. mit Anl.	61—65.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
27. Jan.	11. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859. beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857. bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Rthlrn.	4.	5173.	59.
27. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulcan", Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg.	4.	5174.	60.
30. —	14. —	Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	5.	5176.	66-72.
30. —	5. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Kommunalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf.	7.	5185.	86.
8. Febr.	14. Juli.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen.	23.	5242.	289-296.
11. —	30. März.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843.	9.	5197.	108-110.
13. —	27. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, sowie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direktion der Ostbahn.	6.	5182.	80.
13. —	5. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln.	7.	5186.	87.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
20. Febr.	15. März.	Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg.	8.	5189.	89.
21. —	30. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{28. September}}$ 1840.	9.	5198.	110-112.
23. —	5. —	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „zoologischer Garten in Cöln“ mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln.	7.	5187.	87.
24. —	5. —	Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.	7.	5188.	88.
27. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.	8.	5190.	90—91.
27. —	15. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.	8.	5191.	92—96.
27. —	30. —	Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes.	9.	5195.	104-107.
27. —	30. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hüttenvereins“ von Düsseldorf nach Hochdahl.	9.	5196.	108.
5. März.	7. April.	Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens.	10.	5200.	115-124.
5. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.	11.	5203.	137.
12. —	30. März.	Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Hohenzollernschen Lande.	9.	5192.	97.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
12. März.	7. April.	Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler.	10.	5201.	125-128.
12. —	16. —	Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder.	11.	5204.	137-144.
12. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6. 9. 72. und 73. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.	11.	5205.	145-146.
12. —	21. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Rthlrn.	12.	5208.	149-153.
12. —	1. Mai.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft, nebst Revidirten Statuten.	13.	5213.	173-182.
17. —	30. März.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860., betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{18. \text{ November}}{5. \text{ Dezember}}$ 1843.	9.	5197.	110.
17. —	30. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860., betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{12. \text{ August}}{20. \text{ September}}$ 1840.	9.	5198.	112.
19. —	30. —	Gesetz wegen Abänderung der §§. 68. und 69. und Ergänzung des §. 72. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.	9.	5193.	98—99.
19. —	21. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied.	12.	5209.	153.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
22. März.	21. April.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar.	12.	5210.	154-164.
26. —	7. —	Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen.	10.	5199.	113-115.
27. —	16. —	Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums, nebst Nachtrag.	11.	5206.	146-147.
27. —	16. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860., die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend.	11.	5207.	148.
27. —	1. Mai.	Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungsbehörden.	13.	5214.	183.
2. April.	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln.	14.	5217.	186.
2. —	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel.	14.	5218.	187.
3. —	6. Novbr.	Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831.	31.	5273.	445-446.
10. —	21. April.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. März 1860., betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar.	12.	5210.	164.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
12. April.	1. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859. wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.	13.	5215.	184.
16. —	1. —	Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg.	13.	5211.	165-171.
16. —	1. —	Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern.	13.	5212.	172.
16. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.	15.	5220.	193.
16. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee.	16.	5225.	207.
21. —	5. —	Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851.	14.	5216.	185.
23. —	5. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, nebst Drittem Nachtrag.	14.	5219.	188-192.
23. —	23. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum, nebst Nachtrag.	15.	5221.	194-199.
24. —	1. August.	Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer.	26.	5248.	381-382.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
30. April.	31. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Menóguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.	16.	5226.	208.
7. Mai.	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg v. Giesche'sche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerksgesellschaft.	15.	5222.	200.
14. —	25. Juni.	Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.	19.	5233.	237-240.
21. —	31. Mai.	Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend.	16.	5223.	201-206.
21. —	31. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln.	16.	5224.	206.
21. —	15. Juni.	Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften.	17.	5227.	209-210.
21. —	15. —	Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens.	17.	5228.	211-212.
21. —	15. —	Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens in Kraft zu treten hat.	17.	5229.	213.
21. —	28. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850. verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.	25.	5247.	380.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
28. Mai.	20. Juni.	Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen.	18.	5232.	221-236.
28. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrade bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungsbezirks Arnsberg.	21.	5239.	279-280.
28. —	2. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.	22.	5241.	288.
28. —	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thalern.	23.	5243.	297-300.
31. —	15. Juni.	Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 429.) in die Hohenzollernschen Lande.	17.	5230.	214-219.
1. Juni.	15. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen.	17.	5231.	220.
2. —	2. Juli.	Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein.	22.	5240. mit Anl.	281-287.
8. —	25. Juni.	Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande.	19.	5234.	240-244.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
8. Juni.	30. Juni.	Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806. und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809. und 17. Dezember 1811.	21.	5236.	277.
18. —	1. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern.	26.	5252.	386-391.
27. —	30. Juni.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860.	20.	5235.	245-276.
27. —	30. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860. bis zum 30. Juni 1861.	21.	5237.	278.
27. —	30. —	Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.	21.	5238.	279.
27. —	24. Juli.	Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs.	24.	5244.	301-355.
27. —	28. —	Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, nebst Verzeichniß der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.	25.	5246.	357-379.
27. —	1. August.	Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 242.) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln.	26.	5249.	382-383.
27. —	1. —	Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in §. 20. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung Nr. 3234.).	26.	5250.	383-384.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
27. Juni.	1. Auguſt.	Geſetz, betreffend die Abänderung des Geſetzes vom 13. April 1841. über den erleichterten Austauſch einzelner Parzellen von Grundſtücken.	26.	5251.	384-386.
27. —	1. —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreiſe Oppeln.	26.	5253.	391-392.
27. —	25. —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Niedermarsberg, im Kreiſe Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckſchen Grenze in der Richtung auf Hesperinghauſen.	27.	5254.	393.
27. —	25. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreiſes im Betrage von 60,000 Thalern II. Emiſſion.	27.	5255.	394-398.
28. —	24. Juli.	Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859. und des Geſetzes über den Erlaß eines vollſtändigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860. in dem Jadegebiete.	24.	5245.	356.
7. Juli.	10. Septbr.	Staatsvertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen über die zwiſchen Cöln und Gießen zu erbauende Eiſenbahn.	28.	5257.	405-411.
20. —	25. Auguſt.	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern, nebſt Nachtrag.	27.	5256.	399-404.
10. Auguſt.	10. Septbr.	Beſtätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahngeſellſchaft, nebſt Nachtrag.	28.	5258.	412-415.
10. —	10. —	Statut des Praukauer Deichverbandes.	28.	5259.	416-419.
10. —	25. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkiſchen Wiſche-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern.	29.	5262.	421-425.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
17. August.	10. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn.	28.	5260.	419.
25. —	25. —	Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale.	29.	5263.	426-431.
25. —	18. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau.	30.	5267.	435.
29. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch-Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln.	30.	5268.	436.
30. —	10. Septbr.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags-Statuts des Prausker Aktienvereins über Ausgabe von 20,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stammaktien.	28.	5261.	420.
8. Septbr.	25. —	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm“ mit dem Domizil zu Hamm errichteten Aktiengesellschaft.	29.	5264.	431.
10. —	25. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860., betreffend die Umwandlung der Kommanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale“ und Bestätigung ihres Statuts.	29.	5265.	432.
31. —	18. Oktbr.	Gesetz wegen Abänderung des §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. und der Deklaration vom 6. Oktober 1821.	30.	5266.	433-434.

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1860.	1860.				
21. Septbr.	18. Oktbr.	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für die Verlängerung der Chauſſee von Kotzenau nach Reiſicht reſp. Hainau bis Neuſorge im Regierungsbezirk Liegnitz.	30.	5269.	437.
21. —	18. —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Beeskow über Storkow nach Prieros bis zum Anſchluß an die Königs-Wuſterhauſen-Buchholzer Chauſſee.	30.	5270.	438.
21. —	18. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern.	30.	5271.	439-443.
30. —	18. —	Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860. erfolgten Allerhöchſten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eiſenbahn-Verſicherungsgeſellſchaft in Berlin.	30.	5272.	444.
1. Oktbr.	19. Novbr.	Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußiſche Garniſon der Bundesfeſtung Raſtatt.	32.	5279.	457.
3. —	6. —	Statut für den Verband der Wieſenbeſitzer im Wahnthale in der Bürgermeiſterei Neunkirchen des Siegkreiſes.	31.	5274.	446-450.
3. —	6. —	Statut für die Wieſengenoſſenſchaft zu Cuchenheim im Kreiſe Rheinbach.	31.	5275.	451-454.
8. —	26. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neuſtadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern.	33.	5283.	500-503.
$\frac{8.}{9.}$ —	26. —	Militair-Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung.	33.	5282.	485-499.
18. —	19. —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutſche Feuerverſicherungs-Aktiengeſellſchaft“ in Berlin zu domizilirenden Aktiengeſellſchaft und die Beſtätigung der Statuten dieſer Geſellſchaft, nebſt Statut.	32.	5280.	458-483.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
19. Oktbr.	6. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.	31.	5276.	455.
19. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 70. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822.	31.	5277.	455.
19. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.	33.	5284.	504.
19. —	3. Dezbr.	Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark.	34.	5285.	505-516.
19. —	31. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern.	40.	5296.	650-653.
22. —	6. Novbr.	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1860., betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktienverein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins.	31.	5278.	456.
27. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Revidirten Statuts der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt.	32.	5281.	484.
12. Novbr.	3. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ancienne-tätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.	34.	5286.	517.
12. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.	40.	5297.	654.

***

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1860.	1860.				
18. Novbr.	11. Dezbr.	Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen.	35.	5288.	521-559.
18. —	17. —	Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder.	36.	5290.	561-603.
18. —	22. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix", nebst den revidirten Statuten.	37.	5291.	605-632.
19. —	3. —	Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.	34.	5287.	518-519.
19. —	11. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.	35.	5289.	560.
19. —	28. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf.	39.	5293.	641-646.
19. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.	40.	5298.	655.
26. —	24. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern.	38.	5292.	633-640.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1860.	1860.				
26. Novbr.	28. Dezbr.	Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855.	39.	5294.	646-648.
26. —	31. —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Kommunalſtraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreiſe Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.	40.	5299.	656.
27. Dezbr.	31. —	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie.	40.	5295.	649.

Berichtigungen.

Im Jahrgange 1846.

S. 26. §. 3. Zeile 3. von unten iſt ſtatt: „aber“ zu leſen: „oder.“

Im Jahrgange 1860.

S. 25. §. 12. Zeile 7. iſt ſtatt: „Kaltzlingen“ zu leſen: „Raetzlingen.“
S. 25. §. 13. Zeile 2. iſt ſtatt: „Koewitz“ zu leſen: „Roewitz.“

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Sachregister zur Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1860.

A.

Abfälle, Bestimmungen über die Besteuerung der Abfälle bei der Einfuhr über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 1. 25. 26.; II. Nr. 1.) 305. 308. ff.

Abgaben, welche Abgaben in den Hohenzollernschen Landen der Ablösung unterworfen sind (G. v. 28. Mai §§. 1—3. 6.) 221. — s. auch Reallasten.

Abgeordneten, Feststellung der Wahlbezirke und der Wahlorte für das Haus der Abgeordneten (G. v. 27. Juni) 357—379.

Ablösung der Reallasten, Abänderung der §§. 68. 69. und 72. des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten (G. v. 19. März) 98.

Ablösung der bei Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke vertheilten Rentenbeträge durch Kapitalszahlung (G. v. 27. Juni) 383—384.

Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 28. Mai) 221—236.

Ahrthal, Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale (Bek. v. 10. Sept.) 432.

Akten, sind bei dem Eingange über die Grenze keiner Steuer unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 22.) 306.

Aktien, die Verordnungen v. 13. Mai 1840 u. v. 24. Mai 1844 über den Verkehr mit Aktien werden aufgehoben (G. v. 1. Juni) 220.

Alkoholometer, Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten (G. v. 24. April) 381—382.

A.

Allemandzehnt, Bestimmung über die Ablösung desselben im Fürstenthum Hechingen (G. v. 28. Mai §§. 1. 2.) 221.

Aller (Fluß), Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Regulirung der Aller (v. 9. Juli 59.) 33—48. — Nähere Bestimmungen darüber, sowie über die Entwässerung der im Flußgebiete der Aller belegenen Grundstücke (V. v. 31. Okt. 59. §§. 1—10. 20—24.) 21.

Altena (Westphalen), s. Chausseen Nr. 23.

Altwied (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 32.

Amortisation der bei dem Brande der Stadt Ellrich verloren gegangenen Dokumente (V. v. 19. Nov.) 518—519.

Amtskautionen, anderweitige Einrichtung des Amtskautionswesens (G. v. 21. Mai) 211—212. (V. v. 21. Mai) 213.

Anciennetät, die Verleihung der Gehaltszulagen an richterliche Beamte erfolgt nach Maaßgabe ihrer Anciennetät (A. E. v. 12. Nov. Nr. 1.) 517.

Anhalt-Bernburg, Gerichtsstand der im Herzogthum Anhalt-Bernburg stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungsbehörden (V. v. 27. März) 183.

Antiquare, können nur durch den zuständigen Richter der Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes für verlustig erklärt werden (G. v. 21. April) 185.

Anzeigeblätter, in wiefern die Beförderung derſelben dem Poſtzwange unterworfen iſt (G. v. 21. Mai §. 3.) 210.

Apothekerwaaren, Eingangszoll für dieſelben (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 5.) 310.

Arbeit, Beſtrafung der Bergleute, welche auf vorgängige Verabredung die Arbeit einſtellen, oder ihre Arbeit eigenmächtig verlaſſen (G. v. 21. Mai §§. 17. 18.) 205.

Arbeitsbücher der Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in der Rheinprovinz, Aufhebung der darüber ergangenen älteren Beſtimmungen (G. v. 8. Juni) 277.

Arbeitshaus, Einſperrung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen und der lüderlichen Weibsperſonen aus der Neumark in die Landarmenanſtalt zu Landsberg a. d. W. (V. v. 19. Okt. §§. 2. ff. §§. 23. 25. bis 27.) 505.

Arbeitsſcheue, Verfahren gegen Arbeitsſcheue im Landarmenverbande der Neumark (V. v. 19. Okt. §§. 2. ff. §§. 23. 25—27.) 505.

Arme, Aufnahme armer Perſonen aus dem Landarmenverbande der Neumark in das Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. (V. v. 19. Okt. §. 2. Nr. 8.; §. 2. Nr. 3.; §§. 8. 20—23.) 506.

Aſſeln (Weſtphalen), ſ. Eiſenbahnen Nr. 7.

Atteſte der Bergwerks-Eigenthümer über die Beſchäftigung ihrer Bergleute, Ausſtellung und Beglaubigung derſelben (G. v. 21. Mai §§. 7. 8.) 203.

Auditeure, in welchen Fällen dieſelben befugt ſind, letztwillige Verordnungen und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Militairperſonen aufzunehmen (G. v. 8. Juni §§. 1—3. §§. 6. ff.) 240.

Auseinanderſetzung des überlebenden Ehegatten in Weſtphalen mit den vorhandenen Kindern (G. v. 16. April §§. 7. 10. 13. ff.) 167.

Auseinanderſetzungs-Behörden, Verfahren derſelben bei dem Austauſch einzelner Parzellen von Grundſtücken, Ausſtellung des Unſchädlichkeits-Atteſtes (G. v. 27. Juni §§. 2. ff.) 385.

Errichtung beſonderer Auseinanderſetzungs-Behörden für die Hohenzollernſchen Lande (G. v. 28. Mai §§. 21. 22.) 229.

Gerichtsſtand der in Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Rudolſtadt ſtationirten Beamten der Preußiſchen Auseinanderſetzungs-Behörden (V. v. 27. März) 183.

Auseinanderſetzungsverfahren in den Hohenzollernſchen Landen in Folge der Ablöſung der Reallaſten (G. v. 28. Mai §§. 17. 21. 22.) 227.

Ausgangsabgaben, Erhebung derſelben an der Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. II.) 307. ff.

Ausland, die Verordnung v. 13. Mai 1840. über den Verkehr mit ausländiſchen Papieren wird aufgehoben (G. v. 1. Juni) 220.

Befugniß der Auditeure ſolcher Truppentheile, welche ſich im Auslande befinden, letztwillige Verordnungen und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Militairperſonen aufzunehmen (G. v. 8. Juni §§. 1. bis 3.) 240.

Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Preußiſche Garniſonen im Auslande (G. v. 8. Juni §. 13.) 243. — insbeſondere über die Preußiſche Garniſon in der Bundesfeſtung Raſtatt (V. v. 1. Okt.) 457.

Ausländiſche Bettler, Landſtreicher, Arbeitsſcheue und lüderliche Frauenzimmer im Bereich des Landarmenverbandes der Neumark ſollen nach ausgeſtandener Strafe des Landes verwieſen werden (V. v. 19. Okt. §. 27.) 513.

Auslieferung, Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher (v. 5. Janr.) 129—136.

Ausſtattung, Kleider, Wäſche und Effekten, welche zu einer Ausſtattung gehören, ſind bei dem Eingange über die Grenze ſteuerfrei (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 15.) 306.

Beſtimmung über die Ausſtattung der Kinder in Weſtphalen (G. v. 16. April §. 20.) 171.

Auſtern, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. r.) 334.

Auszuweiſende, Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Gothaer Vertrage von 1851 wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden (Bek. v. 24. Febr.) 88. — Beitritt der freien Stadt Hamburg in Bezug auf das Amt Bergedorf (ebend.).

B.

Banken, Nachtrag zu dem Statut der Ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern (A. E. v. 20. Juni) 399—404.

Baugeſellſchaft, revidirte Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugeſellſchaft, Beſtätigung derſelben. (Stat. u. Beſtät. Urk. v. 12. März) 173—182.

Bauholz, inwiefern daſſelbe bei der Einfuhr über die Grenze einer Steuer unterworfen iſt (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 16.; II. Nr. 12.) 306. 320.

Bäume ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 2.) 305.

Baumholder (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 27.

Baumwolle (Baumwollenwaaren), Verſteuerung derſelben bei dem Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 2.) 308.

Beeskow (Provinz Brandenburg), Ausfertigung von Obligationen des Kreiſes Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 21. Sept.) 439—443. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 5.

Belagerungszuſtand, Befugniß der Militairperſonen, während des Belagerungszuſtandes privilegirte Teſtamente zu errichten (G. v. 8. Juni §§. 4. ff.) 241.

Bereut (Provinz Preußen), ſ. Chauſſeen Nr. 1.

Bergbau, allgemeine Beſtimmungen, betreffend die Aufſicht der Bergbehörden über den Bergbau (G. v. 21. Mai) 201—206.

Bergbauvereine, Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der Bergbau-Aktiengeſellſchaft Pluto zu Eſſen, Emiſſion von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Thalern (Bek. v. 27. Janr.) 59.

Beſtätigung des Nachtrags zu dem Statut des Vulcan, Aktiengeſellſchaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg (Bek. v. 27. Janr.) 60.

Nachtrag zu den Statuten der Steinkohlen-Bergbau-Aktiengeſellſchaft Vollmond in Bochum (Beſtät. Urk. v. 23. April) 194—199.

Genehmigung der revidirten Statuten der Aktiengeſellſchaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Phönix in Cöln, künftig in Laar (Stat. u. Beſtät. Urk. v. 18. Nov.) 605—632.

Errichtung des Bergbau- und Hütten-Aktienvereins Lenne-Ruhr zu Meggen (Bek. v. 22. Okt.) 456.

Verlegung des Domizils des Bergiſchen Gruben- und Hüttenvereins von Düſſeldorf nach Hochdahl (Beſtät. Urk. v. 27. Febr.) 108.

Bergbeamte (Betriebsführer, Steiger, Grubenbeamte), Beſtimmungen über die Annahme und Entlaſſung derſelben (G. v. 21. Mai §§. 2. 9.) 201.

Bergbehörden, allgemeine Beſtimmungen, betreffend das Aufſichtsrecht der Bergbehörden über den Bergbau (G. v. 21. Mai) 201—206.

Berggeſchworene, Befugniß derſelben zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den Bergwerkseigenthümern und Bergleuten (G. v. 21. Mai §§. 6. 7.) 202.

Berghypothekenbuch, Erhebung der Koſten für Geſchäfte bei dem Berghypothekenbuch (G. v. 21. Mai) 206.

Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 1.

Bergiſcher Gruben- und Hüttenverein, Verlegung des Domizils von Düſſeldorf nach Hochdahl (Beſtät. Urk. v. 27. Febr.) 108.

Bergleute, Beſtimmungen über das Verhältniß, die Annahme, Beſchäftigung und Entlaſſung derſelben (G. v. 21. Mai) 201—206.

Bergwerksangelegenheiten, Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln (G. v. 21. Mai) 206.

Bergwerkseigenthümer, Rechte und Pflichten deſſelben in Bezug auf den Bergbau und die bei demſelben beſchäftigten Perſonen (G. v. 21. Mai) 201—206.

Bergwerksvereine, Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabſichtigten Herſtellung einer Pferde-Eiſenbahn von der Hermannshütte bei Hörde nach dem Steinkohlenbergwerk bei Brackel und Aſſeln (A. E. v. 13. Febr.) 87. — Aenderung der feſtgeſetzten Richtungslinie (A. E. v. 19. Okt.) 455.

Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon an die in Breslau domizilirte Bergwerksgeſellſchaft „Georg v. Gieſcheſche Erben“ (Bek. v. 7. Mai) 200.

Beſtätigung des Nachtrags-Statuts des Prausker Aktienvereins über die Ausgabe von 20,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Stammaktien (Bek. v. 30. Aug.) 420.

Berlin, Verlängerung der Dauer des Berliner Kaſſenvereins auf weitere zehn Jahre und Beſtätigung eines Nachtrages zum Statut der Geſellſchaft (Priv. v. 27. März) 146—147.

Abänderungen des Statuts der allgemeinen Eiſenbahn-Verſicherungsgeſellſchaft in Berlin (Bek. v. 30. Sept.) 444.

Genehmigung des Statuts der Deutſchen Feuerverſicherungs-Aktiengeſellſchaft in Berlin (A. E. v. 18. Okt.) 458—483.

Beſtätigung des revidirten Statuts der Berliniſchen Feuerverſicherungsanſtalt (Bek. v. 27. Okt.) 484.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 2.

Beſitzveränderungs-Abgaben, Ablöſung derſelben in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 28. Mai §. 11.) 225.

Bettler, Verfahren gegen Bettler im Landarmenverbande der Neumark (V. v. 19. Okt. §§. 2. ff. §§. 23. 25—27.) 505.

Bienenſtöcke mit lebenden Bienen, ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 3.) 305.

Bier, Eingangszoll für Bier (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. a. c.) 330.

Bilder, gegen Verkäufer von Bildern kann nur von dem zuſtändigen Richter auf den Verluſt der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden (G. v. 21. April) 185.

Blei (Bleiwaaren), Eingangsabgabe für Blei und Bleiwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 3.) 308.

Blödſinnige, ſ. Geiſteskranke.

Blumen ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 11.) 305.

Bochum (Weſtphalen), Nachtrag zu den Statuten der Steinkohlenbergbau-Aktiengeſellſchaft Vollmond in Bochum (Beſtät. Urk. v. 23. April) 194—199. — ſ. auch Eiſenbahnen Nr. 6.

Brackel (Weſtphalen), ſ. Eiſenbahnen Nr. 7.

Brandenburg (Stadt), Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband (v. 16. Janr.) 75—78.

Branntwein, Verſteuerung deſſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. b.) 330.

Verbindlichkeit zur Anwendung geſtempelter Alkoholometer bei dem Verkauf weingeiſtiger Flüſſigkeiten (G. v. 24. April) 381—382.

Branntweinbrennerei, Verbindlichkeit des Beſitzers, für die von ſeinem Geſinde, ſeinen Gehülfen, Kindern, Ehegattin ꝛc. verwirkten Steuerdefraudations- und Kontraventionsſtrafen zu haften (G. v. 21. Sept.) 433—434.

Brauerei, Verpflichtung des Brauereibeſitzers für die von ſeinem Geſinde, ſeinen Gehülfen, Kindern oder Gattin verwirkten Steuerdefraudations- und Kontraventionsſtrafen zu haften (G. v. 21. Sept.) 433—434.

Braunkohlen ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Steuer unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 30.) 307.

Braunſchweig (Herzogthum), Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig über die Regulirung der Aller und Ohre (v. 9. Juli 59.) 33—48.

Brennholz, inwieweit daſſelbe bei der Einfuhr über die Grenze einer Steuer unterworfen iſt (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 16.; II. Nr. 12.) 306. 320.

Breslau, Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon an die in Breslau domizilirte Bergwerksgeſellſchaft „Georg v. Gieſcheſche Erben" (Bek. v. 7. Mai) 200.

Briefe, inwieweit die Beförderung von Briefen dem Poſtzwange unterworfen iſt (G. v. 21. Mai §. 2.) 209.

Brilon (Weſtphalen), Ausfertigung von Briloner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thalern II. Emiſſion zu 4 Prozent (Priv. v. 27. Juni) 394—398. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 26.

Bromberg-Thorner Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 3.

Brudnia (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 18.

Bruttogewicht, Berechnung und Feſtſtellung deſſelben bei der Verſteuerung von Waaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni V. Abth. Nr. 4.) 351.

Buchdrucker, gegen dieſelben kann nur von dem zuſtändigen Richter auf den Verluſt der Befugniß zum Gewerbebetrieb erkannt werden (G. v. 21. April) 185.

Buchhändler, auf den Verluſt der Befugniß zum Gewerbebetrieb kann nur von dem zuſtändigen Richter erkannt werden (G. v. 21. April) 185.

Bürgerrechtsgeld, Befugniß der Stadtgemeinden zur Erhebung deſſelben für den Erwerb des Bürgerrechts (G. v. 14. Mai §§. 2. 6. 7. 9—11.) 237.

Bürſtenbinderwaaren, Verſteuerung derſelben bei dem Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 4.) 310.

Bütow (Pommern), Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chauſſeebau-Obligationen von 4 auf 5 Prozent (A. E. v. 16. April) 193.

Butter, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. g.) 332.

C.

Camp (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 28.

Charlottenburg (bei Berlin), Ausfertigung von Charlottenburger Stadtobligationen im Betrage von 80,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Okt.) 650—653.

Chausseen.

I. in der Provinz Preußen:

1) von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, Abänderung der Richtung statt über Lubjahnen, über Miechowo und Lippuschhütte; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 31. Okt. 59.) 13.

2) von Mensguth nach Passenheim im Kreise Ortelsburg, Ausführung und Unterhaltung der Chaussee Seitens der Stadt Passenheim resp. des Kreises Ortelsburg; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 30. April) 208.

3) Rosenberger Kreis-Chausseen, Ausfertigung von Rosenberger Kreis-Obligationen im Betrage von 70,000 Thlrn. zu 5 pCt. Behufs Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 18. Juni) 386.

4) von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, Ausführung des Baues Seitens des Kreises Stallupönen; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 2. Janr.) 49.

II. in der Provinz Brandenburg:

5) von Beeskow über Storkow nach Prieros-brück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, Ausführung durch den Kreis Beeskow-Storkow; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Sept.) 438. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thlrn. zu 5 pCt. Behufs Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 21. Sept.) 439.

6) von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau, Ausführung durch den Kreis Cottbus; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 25. Aug.) 435.

7) von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn, Ausführung Seitens der Stadt Friedeberg; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 2. Janr.) 74.

8) von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Thereſenhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße, Ausführung Seitens des Kreises Teltow; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 16. Janr.) 81. — Ausfertigung

Chausseen, (Forts.)

von Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. zu 5 pCt. Behufs Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten ꝛc. (Priv. v. 16. Janr.) 82.

9) Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauverein, Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut (Bek. v. 27. März) 148.

III. in der Provinz Pommern:

10) Bütower Kreis-Chausseen, Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von 4 auf 5 pCt. (A. E. v. 16. April) 193.

IV. in der Provinz Schlesien:

11) von Diersdorf über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Ausführung des Baues durch die Kreise Rimptsch und Münsterberg; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 16. April) 207.

12) von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau, Verlängerung dieser Chaussee bis Neuforge; Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bauunternehmer: Grafen zu Dohna auf Kotzenau, Grafen von Rostitz auf Parchau, Freifrau von Senden-Bibran und die Stadtgemeinde Hainau, resp. die Kreise Goldberg-Hainau, Lüben und Glogau (A. E. v. 21. Sept.) 437.

13) von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln, Ausführung durch den Kreis Oppeln; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 27. Juni) 391.

14) von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze, Ausführung durch den Reichenbacher Kreis; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 19. Nov.) 655.

15) von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehliger Kreise, Ausführung durch den Kreis Lublinitz; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 28. Mai) 288. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thlrn. zu 5 pCt. zur Ausführung des Baues dieser Chaussee (Priv. v. 28. Mai) 297.

16) von

Chauſſeen, (Fortſ.)

16) von Deutſch Piekar über Neubeck bis zur Polniſch-Ruſſiſchen Grenze bei Niesbara im Kreiſe Beuthen, Ausführung des Baues durch die Grafen Henckel v. Donnersmark auf Siemianowitz und auf Neubeck; Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 29. Aug.) 436.

17) Züllichau-Grünberg-Sorauer Chauſſeebauverein, Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut (Bek. v. 27. März) 148.

V. in der Provinz Poſen:

18) von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Poſen-Thorner Staatsſtraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy, Ausführung durch den Kreis Inowraclaw; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 19. Okt.) 504.

19) von Koſtrzyn über Pudewitz bis zur Gneſener Kreisgrenze, Ausführung Seitens des Kreiſes Schroda; Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 2. Janr.) 73.

20) Schrimmer Kreis-Chauſſeen, Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreiſe Schrimm ausgegebenen Chauſſeebau-Obligationen von 4 auf 5 pCt. (A. E. v. 16. Janr.) 79.

VI. in der Provinz Sachſen:

21) von Kaltenmark nach Unter-Plötz und von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz, Ausführung durch den Saalkreis, Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 12. Nov.) 654.

22) von Ranis im Kreiſe Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenſchen Landesgrenze gegen Pösneck, Ausführung durch die Stadt Ranis und das Dominium Ludwigshof; Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 12. Dez. 59.) 19.

VII. in der Provinz Weſtphalen:

23) von Dahle bis zur Altena-Weſtiger Chauſſee, Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes an die Gemeinde Dahle (A. E. v. 19. Nov.) 560.

24) von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poſtſtraße, Inſtandſetzung und Uebernahme dieſer Straßenſtrecke als Kreisſtraße, und Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchſten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugniſſe auf den Kreis Minden (A. E. v. 21. Mai) 380.

Chauſſeen, (Fortſ.)

25) von der Höllnicke-Straße unterhalb Neuenrade bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl im Kreiſe Altena, Ausführung Seitens der Stadt Neuenrade; Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 28. Mai) 279.

26) von Niedermarsberg nach der Waldeckſchen Grenze in der Richtung auf Hesperinghauſen, Ausführung durch den Kreis Brilon; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 27. Juni) 393. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Briloner Kreiſes im Betrage von 60,000 Thlrn. II. Emiſſion zu 4 pCt. zur Ausführung der vom Kreiſe unternommenen Chauſſeebauten (Priv. v. 27. Juni) 394.

VIII. in der Rheinprovinz:

27) von Baumholder über Ruſchberg nach der Halteſtelle der Rhein-Nahe-Eiſenbahn bei Heimbach im Kreiſe St. Wendel, Ausführung derſelben Seitens der Gemeinden Baumholder, Reichenbach, Ruſchberg und Heimbach; Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 2. April) 187.

28) von Geldern über Camp nach Rheinberg, Ausführung durch die Bürgermeiſtereien Geldern, Sevelen, Hörſtgen, Camp, Vierquartieren, Repelen und Rheinberg ꝛc.; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 30. Janr.) 86.

29) von Halft an der Siegſtraße bei Eitorf im Siegkreiſe, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelſtraße, Ausführung Seitens der Bürgermeiſtereien Eitorf und Ruppichteroth; Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 12. Dez. 59.) 12.

30) von Kaiſerau an der Leppeſtraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksſtraße, Ausführung durch die Gemeinden Lindlar, Klüppelberg und Wipperfürth; Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 28. Nov. 59.) 1.

31) von Linz nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksſtraße bei Rottbitz, Ausführung Seitens der Stadtgemeinde Linz; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 2. April) 186.

32) von Niederbieber an der Heddersdorf-Weyerbuſcher Bezirksſtraße bis Waldbreitbach, Ausführung Seitens der Gemeinden Niederbieber, Altwied, Datzeroth, Niederbreitbach, Waldbreit-

Chauſſeen, (Fortſ.)
breitbach und der fürſtlichen Rentkammer zu Neuwied; Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 19. März) 153.

33) von Waldbroel nach Morsbach; Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach (A. E. v. 26. Nov.) 656.

Cigarren, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. v) 336.

Civilgeſetzbuch (Rheiniſches), die Artikel 981—984. 988—997. werden aufgehoben (G. v. 8. Juni §. 14.) 244.

Cleve (Rheinprovinz), Verabredung über den Bau einer Eiſenbahn von Cleve nach Nymwegen (Vertr. v. 9. Juni 59. Art. 4.) 287.

Coblenz, Bau einer feſten Rheinbrücke zwiſchen Coblenz und Ehrenbreitſtein durch die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft (Vertr. v. 9. Juni 59.) 285—287. (Vertr. v. 13. Janr.) 282—284. (G. v. 2. Juni) 281. — Vertrag mit der Naſſauiſchen Regierung (v. 8. Febr. Art. 4.) 291.

Cöln, Beſtätigung des Statuts der Aktiengeſellſchaft zur Gründung eines zoologiſchen Gartens in Cöln (Bek. v. 23. Febr.) 87.
Verlegung des Domizils der Aktiengeſellſchaft Phönix von Cöln nach Laar (Beſtät. Urk. v. 18. Nov.) 605.
Cöln-Crefelder Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 4.
Cöln-Mindener Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 6.
Cöln-Gießener Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 5.

Cottbus (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 6.

Crefeld, Cöln-Crefelder Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 4.

Cuchenheim im Kreiſe Rheinbach, Genoſſenſchaft der dortigen Wieſenbeſitzer zur Verbeſſerung ihrer Grundſtücke (Stat. v. 3. Okt.) 451—454.

D.

Dahle (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 23.

Dazeroth (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 32.

Deichverbände gegen Ueberſchwemmungen

I. der Elbe:

1) Wiſche-Deichverband in der Altmark, Ausfertigung von Obligationen deſſelben im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 10. Aug.) 421—425.

II. der Oder:

2) Renkersdorfer Deichverband (Stat. v. 12. Dez. 59.) 2—7.

3) Krappitz-Rogauer Deichverband (Stat. v. 27. Febr.) 104—107.

4) Wilkau-Carolather Deichverband, Ausfertigung von Obligationen deſſelben bis zum Betrage von 220,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 12. März) 149—153.

5) Praukauer Deichverband (Stat. v. 10. Aug.) 416—419.

6) Döbern-Niebniger Deichverband, Nachtrag zu dem Statut (v. 26. Nov.) 646—648.

Deſertion, privilegirte militairiſche Teſtamente verlieren durch Deſertion ihre Gültigkeit (G. v. 8. Juni §. 10.) 243.

Deutſche Feuerverſicherungs-Aktiengeſellſchaft in Berlin, Genehmigung ihres Statuts (A. E. v. 18. Okt.) 458. bis 483.

Diersdorf (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 11.

Döbern-Niebniger Deichverband gegen Ueberſchwemmungen der Oder, Nachtrag zu dem Statut v. 7. Mai 1855. (v. 26. Nov.) 646—648.

zu Dohna (Graf), Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an den Grafen zu Dohna auf Kotzenau zum Bau einer Chauſſee von Kotzenau nach Reiſicht (A. E. v. 21. Sept.) 437.

Döhren (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 21.

Dokumente, ſ. Hypothekenbücher.

Domainen-Renten, Ablöſung derſelben bei Zerſtückelung rentenpflichtiger Grundſtücke (G. v. 27. Juni §. 2.) 384.

Domnitz (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 21.

Dortmund-Soeſter Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 7.

Drebkau (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 6.

Droguerie-Waaren, Eingangszoll für dieſelben (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 5.) 310.

Drömling, Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig über die Melioration des Preußiſchen Drömlings (v. 9. Juli 59. Art. 9. ff.) 37. — Anordnungen über die Verbeſſerung der Drömlingswerke und über die Erweiterung der Drömlingskorporation (V. v. 31. Okt. 59. §§. 1. 11—14. 20—24.) 21. 31.

Duisburg (Kreis), Beſtimmungen über das eheliche Güterrecht im Duisburger Kreiſe (G. v. 16. April) 165—171.

Duisburg (Stadt), Beſtätigung des Statuts für den Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienverein zu Duisburg (Bek. v. 17. Janr.) 20.

Beſtätigung des Nachtrags zum Statut des Vulkan, Aktiengeſellſchaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg (Bek. v. 27. Janr.) 60.

Dünger iſt bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 5.) 305.

Durchgangsabgaben, Erhebung derſelben an der Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. III. Abth. V. Nr. VIII.) 348—350. 358.

Durchmarſch- und Etappen-Konvention mit Sachſen-Weimar (Miniſt. Erkl. v. 22. März) 154 bis 164. — desgl. mit dem Großherzogthum Heſſen (v. $\frac{6}{9}$ Okt.) 485—499.

Düſſeldorf, Verlegung des Domizils des Bergiſchen Gruben- und Hüttenvereins von Düſſeldorf nach Hochdahl (Beſtät. Urk. v. 27. Febr.) 108.

E.

Ehefrau, Verbindlichkeit der Brauerei- und Branntweinbrennerei-Beſitzer, der Wein- und Tabacksbauer, für die von ihrer Ehegattin begangenen Steuer-Defraudationen und Kontraventionen zu haften (G. v. 21. Sept.) 433—434.

Vorzugsrechte der Ehefrau an dem Vermögen des Ehegatten für den Fall des Konkurſes in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. XII. XIII.) 217.

Ehegatten, Rechte derſelben in Bezug auf das gemeinſchaftliche Vermögen bei Ehen in Weſtphalen (G. v. 16. April §§. 3. ff.) 165.

Ehrenbreitſtein, Bau einer feſten Rheinbrücke zwiſchen Coblenz und Ehrenbreitſtein durch die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft (Vertr. v. 9. Juni 59.) 285—287. (Vertr. v. 13. Janr.) 282—284. (G. v. 2. Juni) 281.

Anlage einer Eiſenbahn von Ehrenbreitſtein bis zur Landesgrenze bei Horchheim (Vertr. v. 13. Janr.) 282. bis 284. (G. v. 2. Juni) 281. — ſ. auch Eiſenbahnen Nr. 8. 13.

Eichung, die zur Ermittelung des Alkoholgehalts beſtimmten Alkoholometer und Thermometer müſſen mit dem Stempel einer inländiſchen Eichungsbehörde verſehen ſein (G. v. 24. April §§. 1. 2.) 381.

Eier, ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 6.) 305.

Eingangsabgaben, Erhebung derſelben an der Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni) 305. ff.

Einkaufsgeld, Befugniß der Stadtgemeinden zur Erhebung eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (G. v. 14. Mai §§. 2. 8—11.) 237.

Einkommenſteuer, fernere Erhebung eines Zuſchlags zur Einkommenſteuer bis zum 30. Juni 1861. (G. v. 27. Juni §. 2.) 278. (G. v. 27. Juni) 279.

Eintrittsgeld für die Niederlaſſung in Städten, anderweitige Beſtimmungen darüber (G. v. 14. Mai §. 1.) 237.

Einzugsgeld, Befugniß der Stadtgemeinden zur Erhebung eines Einzugsgeldes von neuanziehenden Perſonen (G. v. 14. Mai §§. 1—5. 9—11.) 237.

Eis, rohes Eis iſt bei der Einfuhr über die Grenze keinem Zolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 7.) 305.

Eiſen (Eiſenwaaren), Eingangszoll für Eiſen und Eiſenwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 6.) 314.

Eiſenbahn, Verbindlichkeit der Eiſenbahngeſellſchaften zur unentgeltlichen Beförderung von Poſtſendungen (G. v. 21. Mai §. 5.) 210.

Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eiſenbahn-Verſicherungsgeſellſchaft in Berlin (Bek. v. 30. Sept.) 444.

Eiſenbahn-Aktien, die Verordnung v. 24. Mai 1844. über den Verkehr mit Eiſenbahn-Aktien wird aufgehoben (G. v. 1. Juni) 220.

Eiſenbahnen,

1) Bergiſch-Märkiſche, Emiſſion von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Aktien, IV. Serie (Priv. v. 30. Janr.) 66—72.

2) Ber-

Eiſenbahnen, (Fortſ.)

2) Berlin-Potsdam-Magdeburg, Nachtrag zu den Statuten, betr. die Wahl und Beſoldung der Mitglieder des Direktoriums (Beſtät. Urk. v. 10. Aug.) 412—415.

3) Bromberg-Thorn, Ertheilung des Expropriationsrechts; der Bau und Betrieb der Eiſenbahn wird der Direktion der Oſtbahn übertragen (A. E. v. 13. Febr.) 80.

4) Cöln-Crefeld, Verſchmelzung derſelben mit der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft (Vertr. v. 11. Nov. 59. u. Beſtät. Urk. v. 23. Janr. 60.) 61—65.

5) Cöln-Gießen, Vertrag mit Naſſau über den Bau der Eiſenbahn durch die Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft (Vertr. v. 8. Febr.) 289—296. — Vertrag mit dem Großherzogthum Heſſen über denſelben Gegenſtand (v. 7. Juli) 405—411.

6) Cöln-Minden, Ertheilung der Konzeſſion zum Bau und Betriebe der Eiſenbahn von Cöln nach Gießen an die Cöln-Mindener Geſellſchaft, Vertrag mit Naſſau (v. 8. Febr. Art. 2. ff.) 289—296. — Vertrag mit dem Großherzogthum Heſſen (v. 7. Juli) 405—411.

Verbindung der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) durch eine Eiſenbahn mit den Bahnhöfen Gelſenkirchen und Herne-Bochum (A. E. v. 17. Aug.) 419.

7) Dortmund-Soeſt, Herſtellung einer Pferde-Eiſenbahn von der Hermannshütte bei Hörde an der Dortmund-Soeſter Eiſenbahn nach dem Steinkohlenbergwerk bei Brackel und Aſſeln (A. E. v. 13. Febr.) 87.

8) Lahnbahn von Ehrenbreitſtein über Oberlahnſtein bis Wetzlar, Bau derſelben durch die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft (Vertr. v. 9. Juni 59.) 285 bis 287. (Vertr. v. 13. Janr. 60.) 282—284. (G. v. 2. Juni) 281—282. — Vertrag mit dem Herzogthum Naſſau über den Bau und Betrieb der Eiſenbahn (v. 8. Febr. Art. 3. ff.) 289—296.

9) Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig, dritter Nachtrag zum Statut, betr. die Einführung beſonderer Talons zur Empfangnahme künftiger Dividendenſcheine und Zinskupons (Beſtät. Urk. v. 23. April) 188—192.

10) Oberſchleſiſche, Verzichtleiſtung derſelben auf die Ausführung einer Eiſenbahn von Poſen nach Bromberg (A. Genehm. v. 20. Febr.) 89.

Eiſenbahnen, (Fortſ.)

11) Oſtbahn, derſelben wird die Leitung des Baues und Betriebes der Bromberg-Thorner Eiſenbahn übertragen (A. E. v. 13. Febr.) 80.

12) Poſen-Bromberg, Verzichtleiſtung der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft auf die Ausführung einer Eiſenbahn von Poſen nach Bromberg (A. E. v. 20. Febr.) 89.

13) Rheiniſche, Verſchmelzung der Cöln-Crefelder mit der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft (Vertr. v. 11. Nov. 59. u. Beſtät. Urk. v. 23. Janr. 60.) 61—65.

Gewährung einer Zinsgarantie für den Bau einer Eiſenbahn von Ehrenbreitſtein bis zur Landesgrenze bei Horchheim und für den Bau einer Rheinbrücke zwiſchen Coblenz und Ehrenbreitſtein (Vertr. v. 9. Juni 59.) 285—287. (Vertr. v. 13. Janr. 60.) 282—284. (G. v. 2. Juni) 281—282.

Emiſſion von Prioritäts-Obligationen im Betrage von drei Millionen Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 26. Nov.) 633—640.

14) Rhein-Nahe-Bahn, Gewährung der Zinsgarantie von Seiten des Staats für eine Prioritäts-Anleihe von ſechs Millionen Thalern (G. v. 16. April) 172.

Eitorf (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 29.

Elbe, Schiffahrtsabgaben auf der Elbe (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. IV.) 350. — Deichverbände gegen Ueberſchwemmungen der Elbe, ſ. Deichverbände Nr. 1.

Ellrich (Provinz Sachſen), Wiederherſtellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten (V. v. 19. Nov.) 518—519.

Erbrecht der Eheleute und Kinder in Weſtphalen (G. v. 16. April §§. 7. ff.) 167.

Erbrecht der Landarmenanſtalt zu Landsberg a. d. W. an dem Nachlaß der dort aufgenommenen und verſtorbenen Armen (V. v. 19. Okt. §. 3. Nr. 2.; §. 5.) 506.

Erde, welche Erdgattungen bei der Einfuhr über die Grenze zollfrei ſind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 7.) 305.

Erze, welche Erze bei der Einfuhr über die Grenze einer Steuer unterworfen ſind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 7; II. Nr. 7.) 305. 316.

Eſſen (Kreis), Beſtimmungen über das eheliche Güterrecht im Kreiſe Eſſen (G. v. 16. April) 165—171.

Eſſen (Stadt), Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der Bergbau-Aktiengeſellſchaft Pluto zu Eſſen, Emiſſion von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Thalern (Bek. v. 27. Janr.) 59.

Eſſenberger Bruch, Genoſſenſchaft der Wieſenbeſitzer des Eſſenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg, Homberg und Hochemmerich zur Verbeſſerung ihrer Grundſtücke (Stat. v. 12. Dez. 59.) 7—11.

Eſſig, Verſteuerung deſſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. c. d.) 332.

Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und Sachſen-Weimar (Miniſt. Erkl. v. 22. März) 154—164. — desgleichen zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen (v. 8./9. Okt.) 485—499.

F.

Fabrikarbeiter, Aufhebung der über die Arbeitsbücher der Fabrikarbeiter ergangenen älteren Beſtimmungen in der Rheinprovinz (G. v. 8. Juni) 277.

Fabrikbeſitzer, Rechte der Ehefrau in Betreff ihres Vermögens in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. XII.) 217.

In welchen Fällen Gutsbeſitzer in den Hohenzollernſchen Landen zu den Fabrikbeſitzern zu rechnen ſind (G. v. 31. Mai Art. XVIII.) 219.

Farben (Farbewaaren, Farbehölzer), Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 5.) 310.

Feldfrüchte ſind bei der Einfuhr über die Grenze keinem Zolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 10.) 305.

Felle, Eingangszoll für rohe Felle (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 11.) 320.

Feuerſozietäts-Reglements:

1) Abänderung des Schlußſatzes im §. 43. b. des Reglements für die Feuerſozietät der Oſtpreußiſchen Landſchaft vom 30. Dez. 1837. (A. E. v. 23. Janr.) 58.

2) Ergänzung und Abänderung der §§. 6. 9. 72. und 73. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuerſozietät der Rheinprovinz (A. E. v. 12. März) 145—146.

Feuerſozietäts-Reglements, (Forts.)

3) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuerſozietät der ſämmtlichen Städte in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Ausſchluß der Städte Königsberg und Memel (v. 18. Nov.) 521—559.

4) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuerſozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Einſchluß der Grundſtücke in dem zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder (v. 18. Nov.) 561—603.

Feuerverſicherungsgeſellſchaften, Genehmigung der Statuten der Deutſchen Feuerverſicherungs-Aktiengeſellſchaft in Berlin (A. E. v. 18. Okt.) 458—483.

Beſtätigung des revidirten Statuts der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt (Bek. v. 27. Okt.) 484.

Fideikommiſſe, inwiefern der Fideikommißbeſitzer berechtigt iſt, einzelne Parzellen des Fideikommiſſes gegen andere Grundſtücke auch ohne Einwilligung der Fideikommißberechtigten zu vertauſchen (G. v. 27. Juni §. 2.) 385.

Fiſche ſind bei der Einfuhr über die Grenze keinem Zolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 9.) 305.

Flachs, inwiefern Flachs bei der Einfuhr über die Grenze einer Verzollung unterworfen iſt (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 10.; II. Nr. 8.) 305. 316.

Fleiſch, Eingangszoll für Fleiſch (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. h.) 332.

Flugſchriften, gegen Verkäufer von Flugſchriften kann nur von dem zuſtändigen Richter auf den Verluſt der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden (G. v. 25. April) 185.

Frauengabe, Stiftung zur Unterſtützung der zur Marine gehörigen Perſonen und deren Hinterbliebenen (Stat. v. 30. Juli und Allerh. Erl. v. 1. Nov. 59.) 14—18.

Frauenlob, Unterſtützung der auf dem Kriegsſchooner Frauenlob durch Unglücksfälle betroffenen, der Marine angehörigen Perſonen (Stat. v. 30. Juli 59. §. 14.) 18.

Frauenzimmer, Verfahren gegen lüderliche Weibsperſonen im Landarmenverbande der Neumark (V. v. 19. Okt. §§. 2. ff.; §§. 25—27.) 505.

Friedeberg (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 7.

Früchte,

Früchte, inwiefern dieſelben bei dem Eingange über die Grenze einer Steuer unterworfen ſind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 10.; II. Nr. 9. u. Nr. 25. lit. i.) 305. 316. 332.

Fuhrleute, welche Sachen der Fuhrleute beim Eingange über die Grenze zollfrei ſind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 17.) 306.

Futterkräuter ſind bei der Einfuhr über die Grenze keinem Zolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 10.) 305.

G.

Gantverfahren, die Verordnung v. 5. Juli 1833 über das Gantverfahren im Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen wird außer Wirkſamkeit geſetzt (G. v. 31. Mai Art. II.) 214.

Garniſon, Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Preußiſche Garniſonen im Auslande (G. v. 8. Juni §. 13.) 243. — insbeſondere über die Preußiſche Garniſon in der Bundesfeſtung Raſtatt (V. v. 1. Okt.) 457.

Gartengewächſe ſind bei der Einfuhr über die Grenze keinem Zolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 11.) 305.

Gas, Errichtung einer Aktiengeſellſchaft für Gasbeleuchtung in Hamm (Bek. v. 8. Sept.) 431.

Gebühren, Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln (G. v. 21. Mai) 206.

Gebührenfreiheit, Bewilligung derſelben für die Stiftung Frauengabe zur Unterſtützung der zur Marine gehörigen Perſonen, ihrer Wittwen und Kinder (A. E. v. 1. Nov. 59.) 14.

Geflügel iſt bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 12.) 306.

Gehalt, Beſtimmungen über die Verleihung der Gehaltszulagen an richterliche Beamte (A. E. v. 12. Nov.) 517.

Gehülfen, Brauerei- und Brennereibeſitzer, desgleichen Wein- und Tabacksbauer ſind für die von ihren Gehülfen verwirkten Steuer-Defraudations- und Kontraventionsſtrafen mit verhaftet (G. v. 21. Sept.) 433—434.

Aufhebung der über die Arbeitsbücher der Gehülfen ergangenen älteren Beſtimmungen in der Rheinprovinz (G. v. 8. Juni) 277.

Geiſteskranke, Verwahrung, Verpflegung und Heilung derſelben im Bereich des Landarmenverbandes der Neumark (V. v. 19. Okt. §. 2. Nr. 7. §§. 28—37.) 506.

Geiſtliche, Befreiung derſelben von der Entrichtung eines ſtädtiſchen Einzugsgeldes (G. v. 14. Mai §. 5. Nr. 3.) 238.

Geißeln und Kriegsgefangene, inwiefern dieſelben befugt ſind, privilegirte militairiſche Teſtamente zu errichten (G. v. 8. Juni §§. 5. 9.) 241.

Geldern (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 28.

Geldrenten, Stipulation und Ablöſung der auf Grundſtücken haftenden Geldrenten in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 28. Mai §. 18.) 228.

Gelſenkirchen (Weſtphalen), ſ. Eiſenbahnen Nr. 6.

Gemeinde-Abgaben ſind in den Hohenzollernſchen Landen von der Ablöſung ausgeſchloſſen (G. v. 28. Mai §. 2.) 222.

Gemeinde-Nutzungen in den Städten, Entrichtung eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an denſelben (G. v. 14. Mai §. 2. Nr. 3. §§. 8—11.) 237.

Gemüſe ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 11.) 305.

Gerichtsbarkeit, Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (G. v. 8. Juni §§. 1—3.) 240.

Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Preußiſche Garniſonen im Auslande (G. v. 8. Juni §. 13.) 243. — insbeſondere über die Preußiſche Garniſon in der Bundesfeſtung Raſtatt (V. v. 1. Okt.) 457.

Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe, Abänderung der Art. 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershauſen wegen der gegenſeitigen Gerichtsbarkeitsverhältniſſe (Miniſt. Erkl. v. 11. Febr.) 108—110. — desgl. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolſtadt (Miniſt. Erkl. v. 21. Febr.) 110—112.

Gerichtskoſten, Anſatz derſelben im Konkurſe, im erbſchaftlichen Liquidationsprozeß, Prioritätsverfahren u. ſ. w. in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. XX.) 219.

Gerichtsordnung, der §. 418. des Anhangs wird aufgehoben (G. v. 8. Juni §. 14.) 244.

Gerichtsſtand der in Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Rudolſtadt ſtationirten Beamten der Preußiſchen Auseinanderſetzungsbehörden (V. v. 27. März) 183.

Geſellen, Aufhebung der über die Arbeitsbücher der Geſellen ergangenen älteren Beſtimmungen in der Rheinprovinz (G. v. 8. Juni) 277.

Gesinde, Brauerei- und Branntweinbrennereibesitzer, desgleichen Wein- und Tabacksbauer, sind für die von ihrem Gesinde verwirkten Steuer-Defraudations- und Kontraventionsstrafen mit verhaftet (G. v. 21. Sept.) 433—434.

Getreide in Garben, ist bei der Einfuhr über die Grenze keiner Versteuerung unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 10.) 305. — Eingangszoll für anderes Getreide (ebend. II. Nr. 9.) 316.

Getreide-Abgaben, Ablösung derselben in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 28. Mai §§. 6. 7.) 223.

Gewerbeordnung vom 17. Janr. 1845, die §§. 71. bis 74. derselben finden auf Buch- und Kunsthändler, Buch- und Steindrucker ꝛc. keine Anwendung (G. v. 21. April) 185.

Gewicht, Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 26. März) 113—115.

Gewürze, Versteuerung derselben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. k.) 332.

v. **Giesche,** Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Bergwerksgesellschaft „Georg v. Giesche'sche Erben" in Breslau (Bek. v. 7. Mai) 200.

Glas (Glaswaaren), Eingangszoll für Glas und Glaswaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 10.) 318.

Gläubiger, Befugniß derselben zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 31. Mai Art. I. ff.) 214.

Glogau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Gold, der Postzwang für ungemünztes Gold wird aufgehoben (G. v. 21. Mai §. 1.) 209.

Gold und Silber ist bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 14.) 306.

Goldberg-Hainau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, s. Auszuweisende.

Grubenbeamte bei Bergwerken, Bestimmungen über die Annahme und Entlassung derselben (G. v. 21. Mai §§. 2. 9.) 201.

Grünberg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 17.

Grundakten, Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich vernichteten Grundakten (V. v. 19. Nov.) 518—519.

Grundeigenthümer, inwiefern derselbe befugt ist, einzelne Parzellen seines Gutes gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger zu vertauschen (G. v. 27. Juni §§. 2. ff.) 385.

Grundgerechtigkeiten sind in den Hohenzollernschen Landen von der Ablösung ausgeschlossen (G. v. 28. Mai §. 2.) 222.

Grundsteuer in den Hohenzollernschen Landen, Veränderung derselben in Folge der Ablösung der Reallasten (G. v. 28. Mai §. 15. lit. k.) 227.

Gumbinnen (Regierungsbezirk), s. Feuersozietäts-Reglements Nr. 3. 4.

Güterabtretung, die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in den Hohenzollernschen Landen nicht mehr statt (G. v. 31. Mai Art. XIX.) 219.

Güterrecht, Bestimmungen über das eheliche Güterrecht in Westphalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg (G. v. 16. April) 165—171.

Gutsbesitzer, inwiefern dieselben in den Hohenzollernschen Landen zu den Fabrikbesitzern zu rechnen sind (G. v. 31. Mai Art. XVIII.) 219.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Abänderung der §§. 68. 69. und 72. des Gesetzes vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. v. 19. März) 98.

H.

Haare, Eingangszoll für Haare von Rindvieh, Ziegen ꝛc. (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 11.) 320.

Haftbarkeit der Brauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, der Wein- und Tabacksbauer für die von ihren Leuten, Gehülfen, Kindern ꝛc. begangenen Steuer-Defraudationen und Kontraventionen (G. v. 21. Sept.) 433—434.

Hainau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Halft (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 29.

Hamburg (freie Stadt), Beitritt derselben zu dem Gothaer Vertrage von 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden in Beziehung auf das Amt Bergedorf (Bek. v. 24. Febr.) 88.

Hamm (Weſtphalen), Errichtung einer Aktiengeſellſchaft für Gasbeleuchtung in Hamm (Bek. v. 8. Sept.) 431.

Handelsleute, Rechte der Ehefrauen in Betreff ihres Vermögens in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. XII.) 217.

Handelsverträge, Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins und Sardinien (v. 28. Okt. 59.) 100—103.

Handwerkszeug iſt keinem Eingangszolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 15. 17.) 306.

Hanf, ſ. Flachs.

Hannover (Königreich), Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig über die Regulirung der Aller und Ohre (v. 9. Juli 59.) 33—48.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden, Rückzahlung der dort aufbewahrten Amts- und Zeitungs-Kautionen (G. v. 21. Mai §§. 5. 7.) 212.

Hausgeräthe, Beſtimmungen über die Verſteuerung deſſelben bei der Einfuhr über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 15.; II. Nr. 12.) 306. 322.

Hausſtandsgeld, Aufhebung der darüber ergangenen Beſtimmungen (G. v. 14. Mai §§. 1. 6. 7.) 237.

Häute, Eingangszoll für dieſelben (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 11.) 320.

Havel (Fluß), Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband (v. 16. Jan.) 75—78.

Heimbach (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 27.

Heinrichau (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 11.

Henckel v. Donnersmarck (Grafen), Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an die Grafen Henckel v. Donnersmarck auf Siemianowitz und Neudeck zum Bau einer Chauſſee von Deutſch-Piekar über Neudeck nach der Polniſch-Ruſſiſchen Grenze (A. E. v. 29. Aug.) 436.

Heringe, Eingangszoll für Heringe (Zoll-Tarif vom 27. Juni II. Nr. 25 lit. l.) 334. — Durchgangs-Abgaben für dieſelben (ebend. III. Nr. 3.) 348.

Herne-Bochum (Weſtphalen), ſ. Eiſenbahnen Nr. 6.

Heſſen (Großherzogthum), Vertrag mit Heſſen über den Bau einer Eiſenbahn von Cöln nach Gießen (v. 7. Juli) 405—411.

Militair-Durchmarſch- und Etappen-Konvention mit dem Großherzogthum Heſſen (v. $\frac{8}{9}$ Okt.) 485—499.

Heu und Heuſaamen iſt bei der Einfuhr über die Grenze keinem Zolle unterworfen (Zoll-Tarif vom 27. Juni Nr. 10.) 305.

Hochdahl, Verlegung des Domizils des Bergiſchen Gruben- und Hüttenvereins von Düſſeldorf nach Hochdahl (Beſtät. Urk. v. 27. Febr.) 108.

Hohenzollern, Einführung kürzerer Verjährungsfriſten für die Hohenzollernſchen Lande (G. v. 12. März) 97.

Einführung des allgemeinen Landesgewichts (G. v. 26. März) 113—115.

Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und des Geſetzes vom 9. Mai 1855, über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner (G. v. 31. Mai) 214—219.

Ablöſung der Reallaſten in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 28. Mai) 221—236.

Vorrecht der Hohenzollernſchen Hofkammer in Anſehung der Forderungen der Fürſtlichen Familiengüter (G. v. 31. Mai Art. X.) 217.

Holz, inwiefern daſſelbe bei der Einfuhr über die Grenze einer Verſteuerung unterworfen iſt (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 16.; II. Nr. 12.) 306. 320.

Holzwaaren, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 12.) 320.

Hopfen, Verſteuerung deſſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 13) 324.

Hörder Bergwerks- und Hüttenverein, Genehmigung zur Herſtellung einer Pferde-Eiſenbahn von der Hermannshütte bei Hörde nach dem bei Brackel und Aſſeln belegenen, dem Verein gehörigen Steinkohlen-Bergwerk (A. E. v. 13. Febr.) 87. — Aenderung der feſtgeſetzten Richtungslinie (A. E. v. 19. Okt.) 455.

Hörſtgen (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 28.

Hülſenfrüchte, Eingangszoll für dieſelben (Zoll-Tarif v. 27. Juni II. Nr. 9.) 316.

Hüttenvereine, Beſtätigung des Nachtrags zu dem Statut des Vulkan, Aktiengeſellſchaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg (Bek. v. 27. Jan.) 60.

Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabſichtigten Herſtellung einer Pferde-Eiſenbahn von der Hermannshütte bei Hörde nach dem Steinkohlen-Bergwerk bei Brackel und Aſſeln (A. E. v. 13. Febr.) 87. — Abänderung der feſtgeſetzten Richtungslinie (A. E. v. 19. Okt.) 455.

Verlegung des Domizils des Bergiſchen Gruben- und Hüttenvereins von Düſſeldorf nach Hochdahl (Beſtät. Urk. v. 27. Febr.) 108.

Errichtung des Bergbau- und Hütten-Aktienvereins Lenne-Ruhr zu Meggen (A. E. v. 22. Okt.) 456.

Ge-

Hüttenvereine, (Fortſ.)
Genehmigung der revidirten Statuten der Aktiengeſellſchaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Phönix in Cöln, künftig in Laar (Stat. u. Beſtät. Urk. v. 18. Nov.) 605—632.

Hüttenweſen, Beſtimmungen über das Verhältniß, die Annahme, Beſoldung und Entlaſſung der Hüttenarbeiter (G. v. 21. Mai §. 20.) 205.

Hypotheken, inwiefern den General- und Spezial-Hypotheken in den Hohenzollernſchen Landen ein Vorrecht und der Anſpruch auf abgeſonderte Befriedigung zuſteht (G. v. 31. Mai Art. VI. VII. IX. XIII.) 215.

Hypothekenbücher (Dokumente), Wiederherſtellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich vernichteten Hypothekenbücher und Dokumente (V. v. 19. Nov.) 518. bis 519.

Hypothekengläubiger, inwiefern Grundeigenthümer befugt ſind, einzelne Parzellen des Gutes gegen andere Grundſtücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger zu vertauſchen (G. v. 27. Juni §§. 2 ff.) 385.

J.

Jadegebiet, Einführung der Verordnung über den Vereins-Zolltarif v. 29. Okt. 1859. und des Zolltarifs vom 27. Juni 1860. in dem Jadegebiete (V. v. 28. Juni) 356.

Ibbenbühren (Weſtphalen), Aufhebung der nach der Sporteltax-Ordnung für den vormaligen Bergamtsbezirk Ibbenbühren vom 4. März 1838. zu entrichtenden Gebühren und Sporteln in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten (G. v. 21. Mai) 206.

Inowraclaw (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 18.

Inſtrumente, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 14.) 324.

Inventarium, in welchen Fällen der überlebende Ehegatte in Weſtphalen zur Vorlegung eines Inventars von dem gemeinſchaftlichen Vermögen verpflichtet iſt (G. v. 16. April §§. 11. 12.) 168.

Irrenanſtalten, Verpflegung und Heilung der Geiſteskranken im Landarmenverbande der Neumark (V. v. 19. Okt. §§. 2 ff. 28—37.) 505.

Juwelen, Aufhebung des Poſtzwanges für Juwelen (G. v. 21. Mai §. 1.) 209.

K.

Kaffee, Eingangszoll für Kaffee (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. m. n.) 334.

Kaiſerau (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 30.

Kalender, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 15.) 324.

Kaltenmark (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 21.

Kapitalien, inwiefern bei Kapitalien, welche auf einem Grundſtücke oder einer Gerechtigkeit haften, in den Hohenzollernſchen Landen Kündigung zuläſſig iſt (G. v. 28. Mai §. 19.) 228.

Kartoffeln ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 11.) 305.

Käſe, Verſteuerung deſſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. o.) 334.

Kaſſenverein in Berlin, Verlängerung der Dauer deſſelben auf 10 Jahre und Beſtätigung eines Nachtrages zu dem Statut der Geſellſchaft (Priv. v. 27. März) 146—147.

Kaufgelder, Verfahren bei Vertheilung der Kaufgelder eines Grundſtückes unter die Realgläubiger in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. IX.) 216.

Kaufmannſchaft, Abänderung des §. 70. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Memel (A. E. v. 19. Okt.) 455—456.

Kautionen, anderweitige Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionsweſens (G. v. 21. Mai) 211—212. (V. v. 21. Mai) 213.

v. **Keyſerling**-Neuſtadt (Graf), demſelben wird gemeinſchaftlich mit dem jedesmaligen Fideikommißbeſitzer der Grafſchaft Rautenburg eine Kollektivſtimme für die Provinziallandtage des Königreichs Preußen verliehen (A. E. v. 16. Janr.) 78.

Kinder, Brauerei- und Branntweinbrennerei-Beſitzer, desgleichen Wein- und Tabacksbauer ſind für die von ihren Kindern begangenen Steuerdefraudationen und Kontraventionen mit verhaftet (G. v. 21. Septbr.) 433—434.

Unterſtützung bedürftiger Kinder der zur Marine gehörigen Perſonen durch die Stiftung Frauengabe (Stat. v. 30. Juli u. A. E. v. 1. Nov. 59.) 14—18.

Kinder, (Forts.)
Erbrecht der Kinder in Westphalen, wenn sie mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren (G. v. 16. April §§. 7. ff.) 167.
Vorzugsrecht der Kinder eines Gemeinschuldners in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 31. Mai Art. XI.) 217.
Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder im Landarmenverbande der Neumark (V. v. 19. Okt. §. 2. Nr. 2. §. 24.) 506.

Kirche, Bestimmungen zur weiteren Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie (A. E. v. 27. Febr.) 90—91.

Kirchenabgaben sind in den Hohenzollernschen Landen von der Ablösung ausgeschlossen (G. v. 28. Mai §. 2.) 222.

Kirchenrath, in allen evangelischen Gemeinden soll ein Gemeinde-Kirchenrath für die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche bestellt werden (A. E. v. 27. Febr. Nr. 1—5.) 90.

Kirchenvermögen, Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens evangelischer Gemeinden (A. E. v. 27. Febr. Nr. 5.) 90.

Kirchenvorsteher, Wahl und Befugnisse derselben in den evangelischen Gemeinden (A. E. v. 27. Febr. Nr. 3. u. 4.) 90.

Klage, Förderungen für Waaren, welche Bergwerkseigenthümer den Bergleuten kreditiren, können nicht gerichtlich eingeklagt werden (G. v. 21. Mai §. 14.) 204.

Klassensteuer, fernere Erhebung eines Zuschlages zur Klassensteuer bis zum 30. Juni 1861. (G. v. 27. Juni §. 2.) 278. (G. v. 27. Juni) 279.

Kleider, inwiefern dieselben bei dem Eingange über die Grenze einer Steuer unterworfen sind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 15. 17.; II. Nr. 18.) 306. 324.

Kleinzehnte, Bestimmungen über die Ablösung desselben im Fürstenthum Hechingen (G. v. 28. Mai §§. 1. 2.) 221.

Klüppelberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 30.

Knappschaften, Einziehung der gegen Bergwerkseigenthümer und Bergleute festgesetzten Strafen zur Knappschafts-Vereinskasse (G. v. 21. Mai §§. 14. 19. 21.) 204.

Knochen, Versteuerung derselben an der Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 1.) 308.

Kommunal-Schuldpapiere, die Verordnung vom 19. Januar 1836. über den Verkehr mit Kommunal-Schuldpapieren wird aufgehoben (G. v. 1. Juni) 220.

Kompetenz (beneficium competentiae), Ansatz der Gerichtskosten für Bewilligung der Kompetenz in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 31. Mai Art. XX.) 219.

Konditorwaaren, Versteuerung derselben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. p.) 330.

Königsberg (Regierungsbezirk), s. Feuersozietäts-Reglements Nr. 3. 4.

Konkurs, Bestimmungen über das Konkursverfahren in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 31. Mai) 214 bis 219. — Ansatz der Gerichtskosten im Konkurse (ebend. Art. XX.) 219.

Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855., Einführung derselben in die Hohenzollernschen Lande (G. v. 31. Mai) 214—219.

Korrektionsanstalt in Landsberg a. d. W. für den Landarmenverband der Neumark, Verfahren gegen die dortigen Korrigenden (V. v. 19. Okt. §§. 1. ff. §§. 23. 25—27. 39.) 505.

Kosten für das Auseinandersetzungsverfahren in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 28. Mai §. 23.) 229. — s. auch Gerichtskosten.

Kostrzyn (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 19.

Kotzenau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Krappitz-Rogauer Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Oder (Stat. v. 27. Febr.) 104—107.

Krautungsverband, Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband (v. 16. Janr.) 75—78.

Krebse sind bei der Einfuhr über die Grenze keinem Zolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 9.) 305.

Kreditdirektion, Verfahren derselben bei dem Austausch einzelner Parzellen von landschaftlich beliehenen Gütern (G. v. 27. Juni §§. 2. ff.) 385.

Kreisobligationen, s. Beeskow-Storkow, Brilon, Bütow, Lublinitz, Rosenberg, Schrimm, Teltow.

Kreisvermittelungs-Behörden sollen in den Hohenzollernschen Landen nicht errichtet werden (G. v. 28. Mai §. 22.) 229.

Kreuzburgerhütte (Schlesien), s. Chausseen Nr. 13.

Krieg, Befugniß der Militairpersonen, in Kriegszeiten privilegirte Testamente zu errichten (G. v. 8. Juni §§. 4. ff.) 241.

Kriegsbereitschaft, Bewilligung des erforderlichen Geldbedarfs für die fernere Kriegsbereitschaft bis zum 30. Juni 1861. (G. v. 27. Juni) 278.

Kriegsgefangene, Befugniß derſelben zur Errichtung privilegirter militairiſcher Teſtamente (G. v. 8. Juni §§. 5. 9.) 241.

Kriegsgerichte, in welchen Fällen dieſelben befugt ſind, letztwillige Verordnungen von Militairperſonen aufzunehmen (G. v. 8. Juni §. 1.) 240.

Kriegsſchiffe, in welchen Fällen privilegirte Teſtamente auf Kriegsſchiffen errichtet werden können (G. v. 8. Juni §§. 12. 14.) 243.

Kunſthändler können nur durch Urtel und Recht der Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes für verluſtig erklärt werden (G. v. 21. April) 185.

Kunſtſachen, inwieweit dieſelben bei dem Eingange über die Grenze ſteuerfrei ſind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 18.) 306.

Kupfer, Eingangszoll für Kupfer und Kupferwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 19.) 324.

Kupp (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 13.

L.

Laar bei Ruhrort, Verlegung des Domizils der Aktiengeſellſchaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb von Cöln nach Laar (Beſtät. Urk. v. 18. Nov.) 605.

Lahnbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 8.

Lamk (Provinz Preußen), ſ. Chauſſeen Nr. 1.

Landarmenanſtalt in Landsberg a. d. W. für den Landarmenverband der Neumark, Zweck und Einrichtung derſelben (V. v. 19. Okt. §§. 2. ff. 11—19. 23. 39.) 505.

Landarmenweſen, Einrichtung deſſelben in der Neumark (V. v. 19. Okt.) 505—516.

Landesverweiſung ausländiſcher Bettler, Landſtreicher, Arbeitsſcheuer und lüderlicher Frauenzimmer aus dem Bereich des Landarmenverbandes der Neumark (V. v. 19. Okt. §. 26.) 513.

Landrecht, die §§. 177—197. Th. I. Tit. 12. und die §§. 36—38. u. 41. des Anhangs zum Allg. Landrecht werden aufgehoben (G. v. 8. Juni §. 14.) 244.

Landsberg a. d. W., Einrichtung und Verwaltung der dortigen Landarmenanſtalt (V. v. 19. Okt. §§. 11—19. 23.) 509.

Landſchaften, Abänderung des Schlußſatzes im §. 43 b. des Feuerſozietäts-Reglements für die Oſtpreußiſche Landſchaft vom 30. Dez. 1837 (A. E. v. 23. Jan.) 58.

Landſtreicher, Verfahren gegen Landſtreicher im Landarmenverbande der Neumark (V. v. 19. Okt. §§. 2. ff. 23. 25—27.) 505. — ſ. auch Auszuweiſende.

Landtag, Einberufung der beiden Häuſer des Landtages (V. v. 27. Dez.) 649.

Lauterbach (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 14.

Lazarethbeamte, Zuziehung derſelben als Zeugen bei Aufnahme militairiſcher Teſtamente (G. v. 8. Juni §. 6.) 242.

Leder (Lederwaaren), Eingangszoll für Leder und Lederwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 21.) 328.

Lehne, inwiefern der Lehnsbeſitzer befugt iſt, einzelne Parzellen des Lehns gegen andere Grundſtücke auch ohne Einwilligung des Lehnsberechtigten zu vertauſchen (G. v. 27. Juni §§. 2. ff.) 385.

Aufhebung des Obereigenthums im Oberamtsbezirke Hechingen durch Ablöſung der Reallaſten (G. v. 28. Mai §. 11.) 225.

Lehrer, Befreiung derſelben von der Entrichtung des ſtädtiſchen Einzugsgeldes (G. v. 14. Mai §. 5. Nr. 3.) 238.

Leihbibliothekare, gegen dieſelben kann nur von dem zuſtändigen Richter auf den Verluſt der Befugniß zum Gewerbebetrieb erkannt werden (G. v. 21. April) 185.

Leinen, Eingangszoll für Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 22.) 328.

Leiſtungen, ſ. Reallaſten.

Lenne-Ruhr, Errichtung einer Aktiengeſellſchaft unter der Bezeichnung „Bergbau- und Hütten-Aktienverein Lenne-Ruhr" zu Meggen (A. E. v. 22. Okt.) 456.

Lichte, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni Nr. 23.) 330.

Lindlar (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 30.

Linz (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 31.

Liquidationsverfahren, Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsverfahrens in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. XVII.) 218. — Anſatz der Gerichtskoſten (ebend. Art. XX.) 219.

Lohkuchen ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zolltar. v. 27. Juni I. Nr. 19.) 306.

Lohn, Beſtimmungen über den Lohn der Bergleute und Bergbeamten (G. v. 21. Mai §§. 2. 10—15.) 201.

Lübeck (freie Stadt), Beitritt derselben zu dem Gothaer Vertrage von 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden (Bek. v. 24. Febr.) 88. — Beitritt der freien Stadt Hamburg in Bezug auf das Amt Bergedorf (ebend.)

Lüben (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Lublinitz (Schlesien), Ausfertigung von Lublinitzer Kreis-Obligationen im Betrage von 14,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 28. Mai) 297—300. — s. auch Chausseen Nr. 15.

Lückerather Bachthal im Kreise Sieg, Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der dortigen Wiesen (Stat. v. 25. Aug.) 426—431.

Ludwigshof (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 22.

Lumpen, Ein- und Ausgangszoll für Lumpen (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 24.) 330.

M.

Magdeburg, Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9. — Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2. — Neustadt-Magdeburg, s. Neustadt.

Mahl- und Schlachtsteuer, fernere Erhebung eines Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zum 30. Juni 1861. (G. v. 27. Juni §. 2.) 278. (G. v. 27. Juni) 279.

Main, Schiffahrtsabgaben auf dem Main (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. IV.) 350.

Mannheim, Verlegung des Sitzes der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt nach Mannheim (Zusatz-Art. v. 3. April) 445—446.

Marine, in welchen Fällen die auf einem Schiffe der Marine befindlichen Personen zur Errichtung privilegirter Testamente befugt sind (G. v. 8. Juni §. 12.) 243.

Verwendung des Restbestandes der zu den außerordentlichen Ausgaben der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmittel (G. v. 27. Juni) 382—383.

Genehmigung der Stiftung Frauengabe zur Unterstützung der zur Marine gehörigen Personen und deren Hinterbliebenen (Stat. v. 30. Juli u. A. E. v. 1. Nov. 59.) 14—18.

Materialwaaren, Versteuerung derselben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25.) 330.

Martini-Marktpreis, Bestimmung desselben für die Ablösung von Getreide-Abgaben in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 28. Mai §. 6.) 223.

Mauersteine sind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Steuer unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 27.) 307.

Meggen (Westphalen), Errichtung des Bergbau- und Hütten-Aktienvereins Lenne-Ruhr zu Meggen (A. E. v. 22. Okt.) 456.

Meliorationen, Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg, Homberg und Hochemmerich im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stat. v. 12. Dez. 59.) 7—11.

Genossenschaften zur Regulirung der Aller und Ohre und Erweiterung der Drömlings-Korporation (V. v. 31. Okt. 59.) 21—32.

Genossenschaft zur Melioration der Norf-Stommler Brücher (Stat. v. 16. Jan.) 50—57.

Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband (v. 16. Jan.) 75—78.

Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno (Stat. v. 27. Febr.) 92—96.

Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens im Kreise Geldern (v. 5. März) 115—124.

Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler (Stat. v. 12. März) 125—128.

Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder (v. 12. März) 137—144.

Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale (Stat. v. 25. Aug.) 426—431.

Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale im Siegkreise zur Verbesserung ihrer Wiesen (Stat. v. 3. Okt.) 446—450.

Genossenschaft der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Cuchenheim, Kreis Rheinbach, zur Melioration ihrer Grundstücke (Stat. v. 3. Okt.) 451—453.

Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf (Stat. v. 19. Nov.) 641—646.

Memel, Abänderung des §. 70. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Memel (A. E. v. 19. Okt.) 455—456.

Mensguth (Provinz Preußen), ſ. Chauſſeen Nr. 2.

Mercerie (kurze Waaren), ſ. Quincaillerien.

Merſeburg, die in Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Rudolſtadt ſtationirten Beamten der Preußiſchen Auseinanderſetzungsbehörden haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei dem Kreisgericht in Merſeburg (V. v. 27. März) 183.

Meſſing, Eingangszoll für Meſſing und Meſſingwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 19.) 324.

Miethsvertrag, Wirkung der Konkurseröffnung auf die von dem Gemeinſchuldner geſchloſſenen Miethsverträge in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. XVI.) 218.

Milch iſt bei der Einfuhr über die Grenze ſteuerfrei (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 20.) 306.

Militair-Aerzte, Zuziehung derſelben als Zeugen bei Aufnahme militairiſcher Teſtamente (G. v. 8. Juni §. 6.) 242.

Militair-Geiſtliche, Zuziehung derſelben als Zeugen bei Aufnahme militairiſcher Teſtamente (G. v. 8. Juni §. 6.) 242.

Militairperſonen, Befreiung derſelben von der Entrichtung des ſtädtiſchen Einzugsgeldes (G. v. 14. Mai §. 5. Nr. 4.) 238.

Förmlichkeiten bei Errichtung militairiſcher Teſtamente (G. v. 8. Juni §§. 4—12.) 241.

Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Preußiſche Militairperſonen im Auslande (G. v. 8. Juni §. 13.) 241. — Gerichtsbarkeit über die Preußiſche Garniſon in der Bundesfeſtung Raſtatt (V. v. 1. Okt.) 457.

Militairſtraßen, Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen wegen Feſtſtellung der Militairſtraßen (v. $\frac{8.}{9.}$ Okt.) 485—499.

Militairverwaltung, Bewilligung des erforderlichen Geldbedarfs für die Militairverwaltung zur ferneren Kriegsbereitſchaft (G. v. 27. Juni) 278. — Verwendung des Reſtbeſtandes der zu den außerordentlichen Ausgaben der Militairverwaltung bewilligten Geldmittel (G. v. 27. Juni) 382—383.

Minden (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 24.

Mineralwaſſer, Verſteuerung derſelben bei dem Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 5. lit. b.) 312.

Mittenwalde (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 8.

Möbel, ſ. Hausgeräthe.

Mobilmachung, Befugniß der Auditeure, im Fall der Mobilmachung letztwillige Verordnungen und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Militairperſonen aufzunehmen (G. v. 8. Juni §§. 1—3.) 240.

Mohrungen (Provinz Preußen), ſ. Feuerſozietäts-Reglements Nr. 4.

Morsbach (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 33.

Moſel, Schiffahrtsabgaben auf der Moſel (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. IV.) 350.

Mühlſteine, in welchen Fällen dieſelben bei der Einfuhr über die Grenze einer Steuer unterworfen ſind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 27; II. Nr. 33.) 307. 340.

Münſterberg (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 11.

N.

Nachlaß, Eröffnung des Konkurſes oder des erbſchaftlichen Liquidationsverfahrens über den Nachlaß des Gemeinſchuldners in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. XVII.) 218.

Naſſau (Herzogthum), Vereinbarung mit der Naſſauiſchen Regierung über den Bau der Lahnbahn von Ehrenbreitſtein über Oberlahnſtein bis Wetzlar (Vertrag v. 13. Janr.) 282—284. (Vertrag v. 8. Febr.) 289—296.

Neckar, Schiffahrtsabgaben auf dem Neckar (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. IV.) 350.

Nenkersdorfer Deichverband gegen Ueberſchwemmungen der Oder (Stat. v. 12. Dez. 59.) 2—7.

Nettogewicht, Berechnung und Feſtſtellung deſſelben bei der Verſteuerung von Waaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni V. Abth. Nr. IV.) 351.

Neubruchzehnte, Ablöſung deſſelben in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 28. Mai §. 9.) 224.

Neudeck (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 16.

Neuenahr (Rheinprovinz), Errichtung einer Aktiengeſellſchaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale (Bek. v. 10. Sept.) 432.

Neuenrade (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 25.

Neumark, Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenweſens in der Neumark (V. v. 19. Okt.) 505—516.

Neuſorge (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 12.

Neuſtadt (Provinz Preußen), dem jedesmaligen Beſitzer der Herrſchaft Neuſtadt wird das Theilnahmerecht an einer Kollektivſtimme für die Provinziallandtage des Königreichs Preußen verliehen (A. E. v. 16. Janr.) 78.

Neuſtadt-Magdeburg, Ausfertigung von Neuſtadt-Magdeburger Stadt-Obligationen im Betrage von 25,000 Thlrn. zu 5 pCt. (Priv. v. 8. Okt.) 500—503.

Neuwied (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 32.

Niederbieber (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 32.

Niederbreitbach (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 32.

Niedergaul (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 30.

Niederlaſſung in den Städten, Entrichtung eines Einzugsgeldes dafür (G. v. 14. Mai §§. 2—5. 9—11.) 237.

Niedermarsberg (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 26.

Niesdara (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 16.

Nimptſch (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 11.

Norf (Rheinprovinz), Genoſſenſchaft zur Melioration der Norf-Stommler Brücher (Stat. v. 16. Janr.) 50—57

Normalpreiſe (Normal-Marktorte), Befugniſſe der Auseinanderſetzungsbehörden zur Aenderung der Normal-Marktorte, desgleichen zur Reviſion und Ergänzung der Normalpreiſe (G. v. 19. März) 98—99.

von Noſtitz (Graf), Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an den Grafen von Noſtitz auf Parchau zum Bau einer Chauſſee von Hainau bis Neuſorge (A. E. v. 21. Sept.) 437.

Nutzholz, inwiefern daſſelbe bei der Einfuhr über die Grenze einer Steuer unterworfen iſt (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 16; II. Nr. 12.) 306. 320.

O.

Oberſchleſiſche Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 10.

Obligationen, ſ. Deichverbände, Eiſenbahnen, Kreis-Obligationen, Stadt-Obligationen.

Obſt iſt keinem Eingangszoll unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 21.) 306.

Oder, Deichverbände gegen Ueberſchwemmungen der Oder, ſ. Deichverbände Nr. II.

Oel, Verſteuerung deſſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 5. 25. lit. e. Nr. 26.) 310.

Offiziere, Zuziehung derſelben als Zeugen oder Protokollführer bei Aufnahme letztwilliger Verordnungen oder anderer Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Militairperſonen (G. v. 8. Juni §§. 1. 2. 6.) 240.

Ohre (Fluß), Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig über die Regulirung der Ohre (v. 9. Juli 59. Art. 9. ff.) 37. — Nähere Beſtimmungen darüber und über die Entwäſſerung der im Ohrethal belegenen Grundſtücke (V. v. 31. Okt. 59. §§. 1. 15—24.) 21.

Oppeln (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 13.

Ortelsburg (Provinz Preußen), ſ. Chauſſeen Nr. 2.

Oſtpreußen, Abänderung des Schlußſatzes im §. 43. b. des Feuerſozietäts-Reglements für die Oſtpreußiſche Landſchaft vom 30. Dezember 1837. (A. E. v. 23. Janr.) 58.

P.

Pacht, Wirkung der Konkurseröffnung auf die von dem Gemeinſchuldner geſchloſſenen Pachtkontrakte in den Hohenzollernſchen Landen. (G. v. 31. Mai Art. XVI.) 218.

Packete, der für Packete bis zu zwanzig Pfund beſtehende Poſtzwang wird aufgehoben (G. v. 21. Mai §. 1.) 209.

Papier, Verſteuerung deſſelben bei dem Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 22; II. Nr. 27.) 306. 338.

Pappwaaren, Eingangszoll für Pappwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni Nr. 27.) 338.

Parnitz (Fluß), Tarif für das Aufziehen der Brücke über die Parnitz bei Stettin (A. E. v. 5. März) 137.

Parzellen, anderweitige Beſtimmungen über den erleichterten Austauſch einzelner Parzellen von Grundſtücken (G. v. 27. Juni) 384—386.

Parzellirung, Ablösung der bei Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke vertheilten Rentenbeträge durch Kapitalzahlung (G. v. 27. Juni) 383—384.

Parzellirung von Grundstücken in den Hohenzollernschen Landen, wenn Rentenbriefe darauf haften (G. v. 28. Mai §. 15. lit. f.) 226.

Passenheim (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 2.

Patronat, Rechte der Patrone in den evangelischen Kirchengemeinden (A. E. v. 27. Febr. Nr. 6. 7.) 91.

Pawonkau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.

Pelzwerk, Eingangszoll für Pelzwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni Nr. 28.) 338.

Pfandrecht, inwieweit ein Pfandrecht an beweglichen Sachen in den Hohenzollernschen Landen zulässig ist (G. v. 31. Mai Art. VII. VIII.) 215. — Pfandrecht der Ehefrau (ebend. Art. XIII.) 217. — Rechte des besseren Pfandgläubigers (ebend. Art. XV.) 218.

Pferde, Versteuerung derselben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 39. lit. a.) 342. — Durchgangsabgaben für Pferde (ebend. III. Nr. 3.) 348. 349.

Pflichttheil des überlebenden Ehegatten in Westphalen (G. v. 16. April §. 7.) 167.

Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Cöln, künftig in Laar, Genehmigung der revidirten Statuten (Bestät. Urk. u. Stat. v. 18. Nov.) 605—632.

Pickar, Deutsch- (Schlesien), s. Chausseen Nr. 16.

Pluto (Aktiengesellschaft zu Essen), Verbindung der dazu gehörigen Steinkohlenzeche St. Nicolaus mit den Bahnhöfen Gelsenkirchen und Herne-Bochum an der Cöln-Mindener Eisenbahn (A. E. v. 17. Aug.) 419.

Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der Gesellschaft, Emission von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Thlrn. (Bek. v. 27. Janr.) 59.

Pommern, Nachtrag zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (A. E. v. 20. Juni) 399—404.

Portofreiheit, Bewilligung derselben für die Stiftung Frauengabe zur Unterstützung der zur Marine gehörigen Personen, ihrer Wittwen und Kinder (A. E. v. 1. Nov. 59.) 14.

Posamentierwaaren, Versteuerung derselben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 2.) 308.

Posen (Stadt), Eisenbahn von Posen nach Bromberg, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Postsendungen, Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften zur unentgeltlichen Beförderung von Postsendungen (G. v. 21. Mai §. 5.) 210.

Postwesen, Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften (G. v. 21. Mai) 209.

Postzwang, Aufhebung des Postzwanges für Packete, desgl. für ungemünztes Gold, Silber, Juwelen ꝛc. (G. v. 21. Mai §§. 1. 3. 4.) 209.

Potsdam, Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Praukauer Deichverband zum Schutze der Niederung gegen Ueberschwemmungen der Oder (Stat. v. 10. Aug.) 416—419.

Prauskauer Bergwerks-Aktienverein, Ausfertigung von 20,000 Thlrn. Prioritäts-Stammaktien zu 5 pCt. (Bek. v. 30. Aug.) 420.

Presbyterium (Gemeinde-Kirchenrath), soll in allen evangelischen Gemeinden errichtet werden (A. E. v. 27. Febr. Nr. 1.) 90.

Presse, Deklaration des §. 51. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (G. v. 21. April) 185.

Pretiosen, Aufhebung des Postzwanges für Pretiosen (G. v. 21. Mai §. 1.) 209.

Preußen (Provinz), s. Provinzialstände.

Prierosbrück (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Prioritätsverfahren, Bestimmungen über das Prioritätsverfahren in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 31. Mai Art. IV. V. IX.) 215. — Ansatz der Gerichtskosten (ebend. Art. XX.) 219.

Privatbank, s. Banken.

Provinzialstände der Provinz Preußen, Verleihung einer Kollektivstimme an die jedesmaligen Fideikommißbesitzer der Grafschaft Rautenburg und der Herrschaft Neustadt (A. E. v. 16. Janr.) 78.

Q.

Quackenbachsthal (Rheinprovinz), Verband der dortigen Wiesenbesitzer zur Verbesserung ihrer Grundstücke (Stat. v. 12. März) 125—128.

Quincaillerien (kurze Waaren, Merzerie), Versteuerung derselben bei dem Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 20; V. Nr. VI. u. VII.) 326. 353.

Quittungsbücher der Werkmeister in der Rheinprovinz, Aufhebung der darüber ergangenen älteren Bestimmungen (G. v. 8. Juni) 277.

R.

Ranis (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 22.

Rastatt (Deutsche Bundesfestung), Gerichtsbarkeit über die Preußische Garnison daselbst (V. v. 1. Okt.) 457.

Rautenburg (Provinz Preußen), Theilnahmerecht des jedesmaligen Fideikommißbesitzers der Grafschaft Rautenburg an einer Kollektivstimme für die Provinziallandtage des Königreichs Preußen (A. E. v. 16. Janr.) 78.

Reallasten, Abänderung der §§. 68. 69. und 72. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Ablösung der Reallasten (G. v. 19. März) 98.

Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 28. Mai) 221—236.

Rechtshandlungen, Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 31. Mai Art. I. ff.) 214.

Rechtsweg, Provokation auf den Rechtsweg gegen Entscheidungen der Berggeschworenen über Streitigkeiten zwischen den Bergwerkseigenthümern und Bergleuten (G. v. 21. Mai §. 6.) 202.

Reduktionstabellen, Anwendung derselben bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten (G. v. 24. April §. 2.) 381.

Rees (Kreis), Bestimmungen über das eheliche Güterrecht im Kreise Rees (G. v. 16. April) 165—171.

Reichenbach (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Reichenbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 27.

Reichsstände, Ausschließung der Gütergemeinschaft in Westphalen bei solchen Ehen, in welchen der Ehemann einer der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständischen Familie angehört (G. v. 16. April §. 2.) 165.

Reis, Eingangszoll für Reis (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. a.) 334.

Reisende, welche Sachen der Reisenden bei dem Eingange über die Grenze zollfrei sind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 17.) 306.

Reisicht (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

Rentenbanken, Ablösung der bei Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke vertheilten Rentenbeträge durch Kapitalszahlung (G. v. 27. Juni) 383—384.

Errichtung einer Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande (G. v. 28. Mai §§. 15. 3. 14.) 222.

Rentenbriefe, Ausfertigung derselben für die Hohenzollernschen Lande als Entschädigung für die Ablösung der Reallasten (G. v. 28. Mai §§. 3. 14—16.) 222.

Repelen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 28.

Requisitionen, in welchen Fällen Auditeure zur Erledigung von Requisitionen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten befugt sind (G. v. 8. Juni §§. 1—3.) 240.

Rheinberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 28.

Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein, Bau derselben durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft (Vertr. v. 9. Juni 59.) 285—287. (Vertr. v. 13. Janr. 60.) 282—284. (G. v. 2. Juni) 281—282. — Vertrag mit Nassau (v. 8. Febr. Art. 4.) 291.

Rheinische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Rhein-Nahe-Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Rheinprovinz, Ergänzung und Abänderung der §§. 6. 9. 72. und 73. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz (A. E. v. 12. März) 145—146.

Behandlung und Aufbewahrung militairischer Testamente in der Rheinprovinz (G. v. 8. Juni §. 11.) 243.

Aufhebung der auf die Arbeitsbücher der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, sowie der auf die Quittungsbücher der Werkmeister bezüglichen älteren Bestimmungen (G. v. 8. Juni) 277.

Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienverein zu Duisburg, Bestätigung des Statuts (Bek. v. 17. Janr.) 20.

Rheinschiffahrt, Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. (v. 3. April) 445—446.

Bestimmungen über die Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. IV.) 350.

Richrather Bruch in den Kreisen Solingen und Düsseldorf, Genossenschaft zur Melioration desselben (Stat. v. 19. Nov.) 641—646.

Richter, Bestimmungen über die Verleihung der Gehaltszulagen an richterliche Beamte (A. E. v. 12. Nov.) 517.

Rindvieh, Eingangszoll für Rindvieh (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 39 lit. b.) 342. — Durchgangsabgaben für Ochsen, Kühe ꝛc. (ebend. III. Nr. 3.) 348. 349.

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern, s. Banken.

Rosenberg (Schlesien), Ausfertigung von Rosenberger Kreis-Obligationen im Betrage von 70,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 18. Juni) 386—391.

Rottbitz (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 31.

Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg, Aufhebung des bisherigen Statuts (Bek. v. 17. Janr.) 20.

Ruppichteroth (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 29.

Ruschberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 27.

S.

Saalkreis, s. Chausseen Nr. 21.

Sachsen-Weimar, Etappen-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar (Minist. Erkl. v. 22. März) 154—164.

Salz, Einführung von Salz ist verboten, Durchgangszoll für Salz (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. t.; desgl. Abth. III.) 336—349.

Salze (chemische), Versteuerung derselben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 5.) 310.

Sämereien, Saamen von Waldhölzern ist keinem Eingangszolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 23.) 306. — Eingangszoll für andere Sämereien (ebend. II. Nr. 9.) 316.

Sardinien (Königreich), Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Sardinien (v. 28. Okt. 59.) 100—103.

Schaafe, Eingangszoll für Schaafe (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 39. lit. d. u. e.) 342. — Durchgangsabgaben für dieselben (ebend. III. Nr. 3.) 348—349.

Schiedsrichter, Wahl und Bestätigung derselben für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 28. Mai §. 22.) 229.

Schießpulver, Eingangszoll für Schießpulver (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 29.) 340.

Schiffahrtsabgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rhein ꝛc. (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. IV.) 350.

Schiffahrtsverträge, s. Handelsverträge.

Schiffe, in welchen Fällen die auf einem Schiffe der Marine befindlichen Personen zur Errichtung privilegirter Testamente befugt sind (G. v. 8. Juni §. 12.) 243.

Schiffer, welche Sachen der Schiffer bei dem Eingange über die Grenze zollfrei sind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 17.) 306.

Schiffsrheder, Rechte der Ehefrau eines Schiffsrheders in Betreff ihres Vermögens in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 31. Mai Art. XII.) 217.

Schönenberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 29.

Schrimm (Provinz Posen), Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von 4 auf 5 Prozent (A. E. v. 16. Janr.) 79.

Schroda (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 19.

Schulabgaben sind in den Hohenzollernschen Landen von der Ablösung ausgeschlossen (G. v. 28. Mai §. 2.) 222.

Schuldner, Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 31. Mai Art. I. ff.) 214.

Schuldpapiere, die Verordnung v. 19. Januar 1836. über den Verkehr mit Staats- und anderen auf jeden Inhaber lautenden Papieren wird aufgehoben (G. v. 1. Juni) 220.

Schwarzburg-Rudolstadt, Abänderung der Art. 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (Minist. Erkl. v. 21. Febr.) 110—112.

Gerichtsstand der im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungsbehörden (V. v. 27. März) 183.

Schwarzburg-Sondershausen, Abänderung der Art. 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (Minist. Erkl. v. 11. Febr.) 108—110.

Gerichtsstand der im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungsbehörden (V. v. 27. März) 183.

Schweidnitz (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 14.

Schweine, Eingangszoll für Schweine (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 39. lit. c.) 342. — Durchgangsabgaben für dieſelben (ebend. III. Nr. 3.) 348. 349.

Seide (Seidenwaaren), Verſteuerung derſelben bei dem Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 26; II. Nr. 30.) 307. 340.

Seife, Eingangszoll für Seife (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 31.) 340.

v. **Senden-Bibran,** Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an die Freifrau v. Senden-Bibran zum Bau einer Chauſſee von Hainau bis Neuſorge (A. E. v. 21. Sept.) 437.

Separationsrechte, inwieweit dieſelben in den Hohenzollernſchen Landen noch zuläſſig ſind (G. v. 31. Mai Art. XIV.) 218.

Servituten ſind in den Hohenzollernſchen Landen von der Ablöſung ausgeſchloſſen (G. v. 28. Mai §. 2.) 222.

Sevelen (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 28.

Siegen (Weſtphalen), Aufhebung der nach der Sporteltax-Ordnung für den Bergamtsbezirk Siegen vom 11. November 1829 zu entrichtenden Gebühren und Sporteln in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten (G. v. 21. Mai) 206.

Silber, Aufhebung des Poſtzwanges für ungemünztes Silber (G. v. 21. Mai §. 1.) 209.

Silber, gemünzt und in Barren, iſt bei der Einfuhr über die Grenze keiner Abgabe unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 14.) 306.

Sorau (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 9.

Spanien, Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher (v. 5. Jan.) 129—136.

Die Verordnung vom 19. Januar 1836 über den Verkehr mit Spaniſchen Papieren wird aufgehoben (G. v. 1. Juni) 220.

Spezereiwaaren, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25.) 330.

Spielkarten, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 32.) 340.

Spirituoſen, Anwendung geſtempelter Alkoholometer bei dem Verkauf weingeiſtiger Flüſſigkeiten (G. v. 24. April) 381—382.

Sporteln, Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln (G. v. 21. Mai) 206.

Spruchkollegium, Errichtung eines beſonderen Spruchkollegiums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 28. Mai §. 21.) 229.

Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern aus dem Jahre 1859., nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 28. Mai 1859. wegen Ueberweiſung dieſer Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden durch die beiden Häuſer des Landtags (Bek. v. 12. April) 184.

Staatsbeamte, Befreiung derſelben von der Entrichtung des ſtädtiſchen Einzugsgeldes (G. v. 14. Mai §. 5. Nr. 3.) 238.

Staatsgarantie für die Zinſen des Anlagekapitals zu einer Eiſenbahn von Ehrenbreitſtein bis zur Landesgrenze bei Horchheim und zum Bau einer feſten Rheinbrücke zwiſchen Coblenz und Ehrenbreitſtein (G. v. 2. Juni) 281—287.

Staatshaushaltsetat für 1860. (G. v. 27. Juni) 245—276.

Staatspapiere, die von Beamten und die für Zeitungen zu beſtellenden Kautionen ſollen in Staatspapieren erlegt werden (G. v. 21. Mai §§. 1—3.) 211.

Die Verordnung vom 19. Januar 1836. über den Verkehr mit Staatspapieren wird aufgehoben (G. v. 1. Juni) 220.

Stadtgemeinden, Befugniß derſelben zur Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes (G. v. 14. Mai) 237—240.

Stadtobligationen, ſ. Charlottenburg, Neuſtadt-Magdeburg.

Stahl (Stahlwaaren), Eingangszoll für Stahl und Stahlwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 6.) 314.

Stallupönen (Provinz Preußen), ſ. Chauſſeen Nr. 4.

Steiger bei Bergwerken, Beſtimmungen über die Annahme und Entlaſſung derſelben (G. v. 21. Mai §§. 2. 9.) 201.

Steindrucker können der Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes nur durch den zuſtändigen Richter für verluſtig erklärt werden (G. v. 21. April) 185.

Steine (Steinwaaren), welche Steine und Steinwaaren bei der Einfuhr über die Grenze einer Steuer unterworfen ſind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 27; II. Nr. 33.) 307. 340.

Steinkohlen, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 34.) 342.

Steinkohlen-Bergbau-Aktiengeſellſchaft Vollmond in Bochum, Nachtrag zu den Statuten (Beſtät. Urk. v. 23. April) 194—199.

Stempelfreiheit, Bewilligung derſelben an die Stiftung Frauengabe zur Unterſtützung der zur Marine gehörigen Perſonen, ihrer Wittwen und Kinder (A. E. v. 1. Nov. 59.) 14.

Stettin (Pommern), Tarif für das Aufziehen der Brücke über die Parnitz bei Stettin (A. E. v. 5. März) 137.

Beſtätigung der revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugeſellſchaft (Stat. u. Beſtät. Urk. v. 12. März) 173—182.

Steuerdefraudationen, Verpflichtung der Brauerei- und Branntweinbrennereibeſitzer, desgleichen der Wein- und Tabacksbauer, für die von ihren Leuten, Kindern, Ehegatten ꝛc. begangenen Steuerdefraudationen und Kontraventionen zu haften (G. v. 21. Sept.) 433—434.

Stiefkinder, Erbrecht derſelben in Weſtphalen, wenn ſie mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren (G. v. 16. April §. 8.) 167.

Stommeln (Rheinprovinz), Genoſſenſchaft zur Melioration der Norf-Stommler Brücher (Stat. v. 16. Janr.) 50—57.

Storkow (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 5.

Straelen (Rheinprovinz), Genoſſenſchaft zur Melioration des Straelener Beens im Kreiſe Geldern (Stat. v. 5. März) 115—124.

Strafbeſtimmungen gegen Bergwerkseigenthümer, desgleichen gegen Berg- und Hüttenarbeiter (G. v. 21. Mai §§. 7. 8. 15—20.) 203.

Strafgeſetzbuch, Anwendung des §. 348. auf den Gebrauch ungeſtempelter Alkoholometer bei dem Verkauf weingeiſtiger Flüſſigkeiten (G. v. 24. April §. 3.) 381.

Stroh iſt bei der Einfuhr über die Grenze keiner Steuer unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 28.) 307.

Strohwaaren, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 35.) 342.

Strzelno (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 18.

Subhaſtationen, Verfahren bei nothwendigen Subhaſtationen und bei Vertheilung der Kaufgelder in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. IV. IX.) 215.

Synoden, Bildung von Kreisſynoden für die evangeliſchen Kirchen-Angelegenheiten (A. E. v. 27. Febr. Nr. 8.) 91.

Syrup, Eingangszoll für Syrup (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. u.) 336.

T.

Taback, Eingangszoll für Taback (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. v.) 336.

Verpflichtung der Tabacksbauer, für die von ihren Leuten, Kindern, Ehegattin ꝛc. verwirkten Steuer-Defraudations- und Kontraventionsſtrafen zu haften (G. v. 21. Sept.) 433.

Talg, Eingangszoll für Talg (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 36.) 342.

Tara, Begriff und Feſtſtellung derſelben bei der Verſteuerung von Waaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni V. Abth. Nr. IV.) 351.

Teltow (Provinz Brandenburg), Ausfertigung von Teltower Kreisobligationen im Betrage von 20,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 16. Janr.) 82—85. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 8.

Teſtamente, Förmlichkeiten der militairiſchen Teſtamente (G. v. 8. Juni §§. 4—12.) 241.

In welchen Fällen Auditeure oder Kriegsgerichte befugt ſind, letztwillige Verordnungen von Militairperſonen aufzunehmen (G. v. 8. Juni §. 1.) 240.

Inwieweit Eheleute in Weſtphalen befugt ſind, über das gemeinſchaftliche Vermögen von Todeswegen zu verfügen (G. v. 16. April §§. 6. 10.) 166.

Thee, Eingangszoll für Thee (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. w.) 336.

Theer, Eingangszoll für Theer (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 37.) 342.

Thermometer, Anwendung geſtempelter Thermometer zur Ermittelung des Alkohol-Gehalts bei dem Verkauf weingeiſtiger Flüſſigkeiten (G. v. 24. April §. 1.) 381.

Thiere,

Thiere, inwiefern dieſelben bei dem Eingange über die Grenze einer Steuer unterworfen ſind (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 29.; II. Nr. 39.) 307. 342.

Thorn, Eiſenbahn von Bromberg nach Thorn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 3.

Tilgungskaſſen, Ablöſung der Tilgungskaſſen-Renten bei Zerſtückelung rentenpflichtiger Grundſtücke (G. v. 27. Juni §. 2.) 384.

Tilgungsrenten in den Hohenzollernſchen Landen, Vorzugsrecht derſelben im Konkurſe (G. v. 31. Mai Art. IX. Nr. 4.) 216.

Töpferwaaren, Verſteuerung derſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 38.) 342.

Torf iſt keinem Eingangszolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 30.) 307.

Transport, Sachen, welche dem Poſtzwange nicht unterworfen ſind, können fortan von Jedem unbeſchränkt befördert werden (G. v. 21. Mai §. 4.) 210.

U.

Uneheliche Kinder, Erbrecht derſelben in Weſtphalen (G. v. 16. April §. 9.) 167.

Unteroffiziere, Zuziehung derſelben als Protokollführer bei Aufnahme letztwilliger Verordnungen oder anderer Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Militairperſonen (G. v. 8. Juni §. 2.) 241.

Unterpfand, Abänderung des Geſetzes v. 24. April 1854 über die Verbeſſerung des Unterpfandweſens in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. II. VII. VIII. IX.) 214.

Unter-Plötz (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 21.

Unterſtützung der zur Marine gehörigen Perſonen und ihrer Hinterbliebenen durch die Stiftung Frauengabe (Stat. v. 30. Juli u. A. E. v. 1. Nov. 59.) 14—18.

V.

Vagabonden, ſ. Auszuweiſende, Landſtreicher.

Verbrecher, Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher (v. 5. Janr.) 129—136.

Verjährung des ſtädtiſchen Einzugs-, Einkaufs- und Bürgerrechtsgeldes (G. v. 14. Mai §. 9.) 239.

Verjährung der Gültigkeit militairiſcher Teſtamente (G. v. 8. Juni §§. 9. 12.) 243.

Einführung kürzerer Verjährungsfriſten für die Hohenzollernſchen Lande (G. v. 12. März) 97.

Verpfändung von Waaren, in welcher Art eine Verpfändung von Waaren ohne körperliche Uebergabe in den Hohenzollernſchen Landen zuläſſig iſt (G. v. 31. Mai Art. VIII.) 216.

Verſicherungsgeſellſchaften, Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eiſenbahn-Verſicherungsgeſellſchaft in Berlin (Bek. v. 30. Sept.) 444. — ſ. auch Feuerverſicherungsgeſellſchaften.

Vieh, Eingangszoll für Vieh (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 39.) 342.

Vierquartieren (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 28.

Vollmond, Steinkohlenbergbau-Aktiengeſellſchaft in Bochum, Nachtrag zu den Statuten (Beſtät. Urk. v. 23. April) 194—199.

Vulcan, Aktiengeſellſchaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg, Beſtätigung des Nachtrags zu dem Statut (Bek. v. 27. Janr.) 60.

W.

Waaren, Bergwerkseigenthümer dürfen ihren Bergleuten keine Waaren kreditiren (G. v. 21. Mai §§. 10. bis 15.) 203.

Verſteuerung der Waaren beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni) 305. ff.

Waaren, (Fortſ.)

In welcher Art eine Verpfändung von Waaren ohne körperliche Uebergabe in den Hohenzollernſchen Landen zuläſſig iſt (G. v. 31. Mai Art. VIII.) 216.

Wachstuch, Eingangszoll für Wachstuch, Wachstafft ꝛc. (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 40.) 344.

Wahlbezirke (Wahlorte), Feſtſtellung derſelben für die Wahl der Abgeordneten zum Landtage (G. v. 27. Juni) 357—379.

Wahnſinnige, ſ. Geiſteskranke.

Wahnthal im Siegkreiſe, Verband der dortigen Wieſenbeſitzer zur Verbeſſerung ihrer Grundſtücke (Stat. v. 3. Okt.) 446—450.

Waldbreitbach (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 32.

Waldbroel (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 33.

Wein, Verſteuerung deſſelben beim Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. f.) 332.

Weinbau, Verpflichtung der Weinbauer, für die von ihren Leuten, Kindern, Ehegattin ꝛc. verwirkten Steuerdefraudations- und Kontraventionsſtrafen zu haften (G. v. 21. Sept.) 433—434.

Weinſtein iſt keinem Eingangszolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 32.) 307.

Welna (Fluß), Melioration der Ländereien an der großen Welna zwiſchen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreiſen Wongrowiec und Mogilno (Stat. v. 27. Febr.) 92—96.

Werdohl (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 25.

Werkmeiſter, Aufhebung der über die Quittungsbücher der Werkmeiſter ergangenen älteren Beſtimmungen in der Rheinprovinz (G. v. 8. Juni) 277.

Weſel, dem Kreisgericht in Weſel iſt die Jurisdiktion über die Preußiſche Garniſon in der Bundesfeſtung Raſtatt überwieſen (V. v. 1. Okt.) 457.

Weſer, Schiffahrtsabgaben auf der Weſer (Zoll-Tar. v. 27. Juni Abth. IV.) 350.

Weſtphalen (Provinz), Beſtimmungen über das eheliche Güterrecht in Weſtphalen (G. v. 16. April) 165. bis 171.

Wetzlar, Anlage einer Eiſenbahn von Ehrenbreitſtein bis Wetzlar, ſ. Eiſenbahnen Nr. 8.

Wieczno-Kanal im Regierungsbezirk Marienwerder, Bildung einer Genoſſenſchaft zur Unterhaltung des Kanals (Stat. v. 12. März) 137—144.

Wieſenbeſitzer, Genoſſenſchaften derſelben zur Verbeſſerung ihrer Grundſtücke, ſ. Meliorationen.

Wildpret, kleines Wildpret iſt bei der Einfuhr über die Grenze keinem Zolle unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 12.) 306. — Verſteuerung des großen Wildes (ebend. II. Nr. 25. lit. h.) 332.

Wilkau-Carolather Deichverband, Ausfertigung von Obligationen deſſelben bis zum Betrage von 220,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 12. März) 149—153.

Wipperfürth (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 30.

Wiſche-Deichverband in der Altmark, Konzeſſion zur Ausfertigung von 100,000 Thalern Obligationen zu 5 Prozent (Priv. v. 10. Aug.) 421—425.

Wittwen der zur Marine gehörigen Perſonen, Unterſtützung derſelben durch die Stiftung Frauengabe (Stat. v. 30. Juli u. A. E. v. 1. Nov. 59.) 14—18.

Wolle (Wollenwaaren), Verſteuerung derſelben bei dem Eingange über die Grenze (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 25; II. Nr. 41.) 307. 346.

Wronowy (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 18.

Z.

Zahlungsſtundung, Anſatz der Gerichtskoſten in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 31. Mai Art. XX.) 219.

Zawadzki (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 15.

Zehnten, Beſtimmungen über die Ablöſung der Zehnten in den Hohenzollernſchen Landen (G. v. 28. Mai §§. 1. 2. 8. 9.) 221. — ſ. auch Allemandzehnte, Kleinzehnte, Neubruchzehnte.

Zeitungen, gegen Verkäufer von Zeitungen kann auf den Verluſt des Gewerbebetriebes nur von dem zuſtändigen Richter erkannt werden (G. v. 21. April) 185.

Inwiefern die Beförderung von Zeitungen dem Poſtzwange unterworfen iſt (G. v. 21. Mai §. 3.) 210.

Anderweitige Einrichtung des Zeitungs-Kautionsweſens (G. v. 21. Mai) 211—212; (V. v. 21. Mai) 213.

Zeugen, welche Perſonen bei Aufnahme militairiſcher Teſtamente als Beweiszeugen zu erachten ſind (G. v. 8. Juni §. 7.) 242.

Ziegelſteine ſind bei der Einfuhr über die Grenze keiner Steuer unterworfen (Zoll-Tar. v. 27. Juni I. Nr. 27.) 307.

Zink (Zinkwaaren), Eingangszoll für Zink und Zinkwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 42.) 346.

Zinn (Zinnwaaren), Eingangszoll für Zinn und Zinnwaaren (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 43.) 346.

Zollgewicht (Zollzentner, Zollpfund), der Zollzentner iſt in 100 Zollpfunde getheilt (Zoll-Tar. v. 27. Juni V. Abth. Nr. II.) 350.

Zolltarif, Erlaß eines vollſtändigen Zolltarifs (G. v. 27. Juni) 301—355.

Einführung der Verordnung über den Vereins-Zolltarif v. 29. Okt. 1859 und des Zolltarifs v. 27. Juni 1860. in dem Jadegebiete (V. v. 28. Juni) 356.

Zollverein, Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zollvereins und Sardinien (v. 28. Okt. 59.) 100. bis 103.

Zoologiſcher Garten in Cöln, Genehmigung des Statuts für die zur Gründung deſſelben errichtete Aktiengeſellſchaft (Bek. v. 23. Febr.) 87.

Zucker, Eingangszoll für Zucker (Zoll-Tar. v. 27. Juni II. Nr. 25. lit. x.) 336.

Züllichau-Grünberg-Sorauer Chauſſeebau-Verein, Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut deſſelben (Bek. v. 27. März) 148.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 5160.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Indem Ich den Gemeinden Lindlar, Klüppelberg und Wipperfürth dieses Recht hiermit verleihe, bewillige Ich denselben resp. dem an ihre Stelle tretenden Bezirksstraßen-Fonds gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Januar 1860.

(Nr. 5161.) Statut des Nenkersdorfer Deichverbandes. Vom 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbesserung des Deichschutzes für die Nenkersdorfer Oder-Niederung, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 54.), was folgt:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Um der auf dem linken Ufer der Oder gelegenen Niederung, welche sich von der natürlichen Anhöhe bei der Nenkersdorfer Zuckerfabrik bis zur oberen Grenze der Beuthener sogenannten Lantsch-Wiesen erstreckt, einen verbesserten Deichschutz zu verleihen, werden sämmtliche dieser Niederung angehörigen Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande unter dem Namen:

„Nenkersdorfer Deichverband"

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Hauptdeich in der auf dem generellen und im Archiv der Regierung zu Liegnitz zu deponirenden Situationsplane vom 31. Mai 1858. roth eingetragenen Richtung a. b. c. d. und e. und im Uebrigen in den von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der zur Unterhaltung der betreffenden Deichstrecke verpflichtete Theil der Genossenschaft dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit hierdurch nicht verändert wird.

Die in der Niederung vorhandene Entwässerungsanlage f. g. h., einschließlich des auf dem Situationsplane verzeichneten Deichsiels bei i., wird von dem bisher dazu Verpflichteten allein, der Deichverstärkung entsprechend, hergestellt und ferner unterhalten.

§. 3.

Leistungen der Deichgenossen zur In-

I. Die erste Instandsetzung der neuen Deichlinie und deren Wiederherstellung im Falle eines Deichbruchs erfolgt:

1) auf

1) auf der Strecke a—a¹ vom Besitzer der Nenkersdorfer Zuckerfabrik; Instandsetzung u. Unterhaltung der Deichanlagen und Katastrirung der Niederung.
2) auf den Strecken a¹—b und c—d—e auf alleinige Rechnung der Fürstlichen Majoratsherrschaft Carolath, als Dominium über Nenkersdorf;
3) auf der Strecke b—c für Rechnung der Besitzer der deichpflichtigen Rustikalgrundstücke von Nenkersdorf.

Den zur Verbreiterung und resp. Verlegung der Deichsohle erforderlichen Grund und Boden haben ad 1. die Zuckerfabrik, ad 2. die Herrschaft zu Nenkersdorf, ad 3. die Besitzer derjenigen Rustikalgrundstücke, auf welchen der Deich zu liegen kommt, allein und unentgeltlich herzugeben.

Die zur Deichschüttung erforderlichen Arbeiten können, wenn das Deichamt es beschließt, innerhalb der obigen Baustrecken von den Verpflichteten in natura geleistet werden; andernfalls werden sie, sowie alle sonstigen die Bauausführung betreffenden Unkosten, aus baar aufzubringenden Sozietätsmitteln nach Maaßgabe des Katasters bestritten.

II. Die künftige Unterhaltung und Vertheidigung des Deiches erfolgt für gewöhnlich von dem Besitzer der Zuckerfabrik allein innerhalb der Deichstrecke a—a¹, vom Dominium Nenkersdorf allein innerhalb der Deichstrecken a¹—b und c—d—e, und von den Rustikalen allein innerhalb der Strecke b—c, ohne in außerordentlichen Gefahrs- und Nothfällen eine gegenseitige Unterstützung und Hülfe nach den Vorschriften der §§. 14—16. der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853. auszuschließen.

§. 4.

Die im Interesse der gesammten Sozietät erforderlichen Geldaufwendungen werden nach Verhältniß des von der Regierung zu Liegnitz auszufertigenden allgemeinen Deichkatasters, und die bei der baulichen Instandsetzung, Unterhaltung und Vertheidigung der Deichstrecke b—c entstehenden Kosten nach demselben Beitragsfuße des rustikalen Deichkatasters aufgebracht.

In diesem Deichkataster werden die deichpflichtigen Grundstücke des Niederungsgebiets nach der Größe ihres Flächeninhalts in Magdeburger Maaß, ohne Rücksicht auf Kultur- oder Bonitirungs-Unterschiede, veranlagt.

§. 5.

Das Deichkataster wird von dem Deichhauptmann mit Zuziehung der Betheiligten und nach Befinden für die Flächenermittelungen unter Mitwirkung eines vereideten Feldmessers aufgestellt und den katastrirten Grundbesitzern zum Anerkenntniß vorgelegt.

Streitigkeiten, welche dabei über die Deichpflichtigkeit oder Größe des Grundbesitzes entstehen, werden, in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Deichamte, mit Ausschluß des Rechts-

weges, von der Regierung zu Liegnitz entschieden, welche erforderlichenfalls weitere Untersuchungen durch die von ihr zu ernennenden geeigneten Sachverständigen veranlassen kann. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig, welcher endgültig entscheidet. Demnächst wird das Katastr von der Regierung ausgefertigt und dem Deichhauptmann zugestellt.

§. 6.

Bestimmung über die Höhe der Deichkassen-Beiträge.

Der Bedarf des Verbandes wird

a) zu den die ganze Sozietät betreffenden Unkosten,
b) zu den Seitens des Besitzers der Zuckerfabrik und resp. des Dominiums Renkersdorf für die Instandsetzung, Erhaltung und Vertheidigung der Deichstrecken a — a' resp. a' — b und c — d — e zu bestreitenden Unkosten,
c) zu den Seitens der rustikalen Deichgenossen für die Instandsetzung, Erhaltung und Vertheidigung der Deichstrecke b — c zu bestreitenden Unkosten

durch einen alljährlich im Monat November für das nächste Jahr vom Deichhauptmann zu entwerfenden Etat berechnet. Danach wird die Höhe des im nächsten Jahre aufzubringenden Deichkassenbeitrags

ad a. nach dem allgemeinen Deichkataster der Gesammtsozietät und
ad c. nach dem speziellen Deichkataster der rustikalen Deichgenossen

bestimmt und von dem Deichamte festgesetzt.

In gleicher Weise wird der Einzahlungstermin bestimmt. Erweist dieser Bedarf sich im Laufe des Jahres nicht als zureichend, so muß der Mehrbedarf nach dem vorstehend beziehungsweise angegebenen Beitragsfuße außerordentlich ausgeschrieben und in den vom Deichamte zu beschließenden Fristen aufgebracht werden.

§. 7.

Verwaltung der Deichverbands-Angelegenheiten.

a. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Verwaltung. Er wird von der Fürstlichen Majoratsherrschaft Carolath aus der Zahl der Fürstlichen Kammerbeamten präsentirt und von der Regierung bestätigt. Ebenso bestellt die Fürstliche Majoratsherrschaft einen Stellvertreter des Deichhauptmanns, welcher die örtlichen Anordnungen der Deichvertheidigung zu treffen hat, wenn der Deichhauptmann durch Eisgang oder andere zwingende Gründe an der persönlichen Leitung der Deichvertheidigung behindert ist. Der Stellvertreter muß deshalb auf dem linken Oderufer in der Nähe des Verbandgebiets wohnen. Auch der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der Regierung. Kann die Fürstliche Herrschaft eine geeignete Persönlichkeit für die Stellvertretung nicht präsentiren, so ist die Regierung befugt, die Stellvertretung dem Erbscholtiseibesitzer zu Renkersdorf oder einer anderen geeigneten Persönlichkeit aus der Zahl der rustikalen Deichgenossen zu Renkersdorf aufzutragen.

Der

Der Deichhauptmann und sein Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung vor versammeltem Deichamte vereidigt; der Deichhauptmann verpflichtet die übrigen Deichamtsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 8.

Die Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden, die Verwaltung der Verbandsgeschäfte und die Ausführung der Deichamtsbeschlüsse, die Vertretung des Verbandes nach Außen und in Prozessen, die Handhabung der örtlichen Deichpolizei und die Fortführung und Berichtigung der Deichkataster liegt dem Deichhauptmann ob, welcher den Schriftwechsel mit anderen Behörden und Privaten und die Zahlungsanweisungen allein zeichnet. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Deichamtes, und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen vom Deichhauptmann ausgestellt werden; jedoch ist zur Gültigkeit derselben außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift eines der rustikalen Deichamtsrepräsentanten, oder die Beifügung des genehmigenden Deichamtsbeschlusses;
2) wenn der Gegenstand zweihundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks betrifft, die Mitunterschrift aller Deichamtsmitglieder, oder die Beifügung des genehmigenden Deichamtsbeschlusses, zu Darlehnen auch die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

§. 9.

b. Technische Verwaltung.

Die Ausführung der Meliorationsbauten und die technische Ueberwachung der Sozietätsanlagen liegt unter Kontrole des Deichhauptmanns dem jedesmaligen Baubeamten der Fürstlichen Majoratsherrschaft zu Carolath ob. Die Projekte und Voranschläge über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den etwaigen Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Revision und Genehmigung vorzulegen.

§. 10.

c. Kassenverwaltung.

Die Kassenverwaltung der im §. 6. bezeichneten Fonds erfolgt bei der Fürstlichen Rentkasse zu Carolath durch eine von anderen Fonds getrennte Buchführung und Rechnungslegung. Dem Deichhauptmann liegt die zeitweise Revision dieser Kassenverwaltung ob, welche jährlich mindestens zweimal stattfinden muß.

Die Rechnung ist von dem Rendanten für das abgelaufene Jahr innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Jahres abzuliefern und vom Deichamte zu prüfen, festzustellen und zu dechargiren.

§. 11.

§. 11.

d. Deichamt. Das Deichamt, welches über alle nicht ausschließlich dem Deichhauptmann überwiesene Angelegenheiten beschließt, besteht aus:

a) dem Deichhauptmann,
b) dem Bautechniker,
c) zwei von den deichpflichtigen Mitgliedern der Gemeinde Renkersdorf nach ihrem Stimmrecht bei Gemeindeverhandlungen auf sechs Jahre zu bestellenden Repräsentanten.

In gleicher Weise wird für jeden der beiden Repräsentanten ad c. ein Stellvertreter ernannt, welcher in Krankheits- und Behinderungsfällen die Stelle des Repräsentanten einnimmt und für ihn eintritt, wenn der Repräsentant stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

Repräsentanten und Stellvertreter müssen im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und dürfen nicht in einem Verwandtschaftsgrade als Vater und Sohn oder Brüder stehen.

Der Deichhauptmann kann sich in Krankheits- oder Behinderungsfällen durch schriftliche Vollmacht einen anderen Beamten der Fürstlichen Kammer bei den Deichamtssitzungen substituiren.

§. 12.

Das Deichamt versammelt sich regelmäßig zweimal im Jahre, und zwar im Juni zur Rechnungsabnahme aus dem Vorjahre und im November zur Etatsberathung für das nächste Jahr, außerdem je nach Bedürfniß.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der berathenden Mitglieder werden in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von den an der Berathung theilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 13.

Die Deichbeamten und Repräsentanten bekleiden Ehrenposten, und kann aus dem allgemeinen Fonds der Sozietät nur

a) eine Remuneration des leitenden Bautechnikers für die erste normale Instandsetzung der neuen Deichlinie und
b) die Entschädigung für Büreauaufwand und baare Auslagen

beansprucht werden, welche event. die Staatsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Deichamtes festsetzt.

§. 14.

Allgemeine Bestimmungen. Aus den allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung S. 935.) sind die §§. 7. 8. 10. 12. 13. mit der Maaßgabe, daß die erforderlichen Wächter von den zur Vertheidigung der betreffenden

den

den Deichſtrecke Verpflichteten zu requiriren ſind, 14. 15. mit der Maaßgabe, daß die gegenſeitige Hülfsleiſtung auf außerordentliche Gefahrfälle beſchränkt bleibt, 16. 17. 18. mit der Maaßgabe, daß die Ueberweiſung der Grasnutzung an die Adjazenten der unbeſchränkten Beſtimmung des Deichamtes überlaſſen bleibt, 19. Littr. a. und b., 20. 21. mit der Beſchränkung auf die zu den Meliorationsanlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Raſen ꝛc., 22. 23. 24. 25. 26. 27. 34. 35. 52. 53. 54. 56. 57. maaßgebend, ſoweit ſie nicht mit den Beſtimmungen dieſes Spezialſtatuts im Widerſpruch ſtehen.

Die übrigen Vorſchriften der allgemeinen Deichſtatut-Beſtimmungen können bei Streitfragen, welche zur Entſcheidung der Aufſichtsbehörde gelangen und nicht im Spezialſtatut ihre Erledigung finden, von der Regierung analogiſch angewendet werden.

§. 15.

Abänderungen des vorſtehenden Deichſtatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5162.) Statut der Genoſſenſchaft der Wieſenbeſitzer des Eſſenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers im Regierungsbezirk Düſſeldorf. Vom 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbeſſerung der in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers, Regierungsbezirk Düſſeldorf gelegenen, das ſogenannte Eſſenberger Bruch bildenden Grundſtücke, welche in der zum Koſtenüberſchlage des Waſſerbau-Inſpektors Grund vom 20. Oktober 1855. gehörigen Karte mit einer karminrothen Farbe begrenzt und in den dazu gehörigen Kataſterbüchern vom 15. September 1856. zuſammengeſtellt ſind, nach

Anhörung der Betheiligten, auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. und vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung mittelst eines Schöpfwerks, sowie durch Bewässerung zu verbessern, nach Maaßgabe des von dem Wasserbau-Inspektor Grund im Jahre 1858. vervollständigten und in höherer Instanz genehmigten Planes.

Erhebliche Abweichungen von diesem Plane bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Genossenschaft wählt ihr Domizil bei ihrem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Das Sammelbassin, die Wasserschöpfmaschine nebst den dazu gehörigen Gebäulichkeiten und die Bewässerungsanlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft ausgeführt und unterhalten; dasselbe gilt von dem Betriebe der Maschine.

Die erste anschlagsmäßige Herstellung des Abzugsgrabens liegt der Genossenschaft ob, dessen künftige Unterhaltung aber nur insofern, als nicht Dritte dazu verpflichtet sind.

§. 3.

Die Beiträge zur Erfüllung der nach §. 2. gestellten Aufgabe werden von den Genossen

1) was die Entwässerungsanlagen betrifft, nach drei Klassen aufgebracht, so daß in der ersten Klasse pro Morgen 2 Rthlr., in der zweiten 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der dritten 20 Sgr. jährlich gezahlt werden.
2) Die Beiträge zu den Bewässerungsanlagen und deren Betrieb werden gleichmäßig pro Morgen auf sämmtliche Flächen des Meliorationsverbandes vertheilt.

Die Beiträge für die Entwässerungsanlagen werden nach erfolgter Tilgung des Anlagekapitals und nach Bildung eines Erneuerungsfonds, dessen Höhe der Vorstand durch Beschluß festzustellen hat, auf dasjenige Maaß vermindert, welches zur Deckung der jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten ausreicht. Die Beiträge müssen aber auch verhältnißmäßig erhöhet werden, wenn dies zeitweise zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft oder zur Erreichung des Zweckes der Anlage nothwendig werden sollte.

Der Bürgermeister von Homberg setzt die Hebelisten auf Antrag des Vorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Der Vorstand beschließt über die Art der Ausführung der betreffenden gemein-

gemeinschaftlichen Arbeiten; derselbe hat aber insbesondere bei Ausführung der Maschinen und übrigen Gebäulichkeiten die Anordnungen der Regierung genau zu beachten.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben muß jeder Genosse ohne Weiteres gestatten.

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern der Genossenschaft gehört, erfolgt nach den Vorschriften im §. 45. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden geleitet von einem Genossenschaftsvorsteher und vier Schöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt und sind berechtigt, baare Auslagen für die Genossenschaft ersetzt zu verlangen.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Meliorationsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst vier Stellvertretern für die Schöffen.

Bei der Wahl hat jeder Genosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer mehr als vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Mehr als zehn Stimmen darf ein Genosse nicht vertreten.

Der Bürgermeister von Homberg beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen in der Genossenschaft besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften der ländlichen Gemeinde-Ordnung vom 15. Mai 1856. zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient eine vom Bürgermeister bescheinigte Abschrift des Wahlprotokolls.

§. 7.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane mit Hülfe des von der Regierung bezeichneten Technikers zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) mit dem Vorstande zu bestimmen, ob und wann zur Bewässerung eine Ueberstauung stattfinden soll; der Regierung bleibt vorbehalten, die Ueberstauungen durch ein Reglement nach Anhörung des Vorstandes im Voraus zu ordnen;

c) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen anzufertigen und den Schöffen vorzulegen und mit diesen festzustellen;

e) das Personal zum Betrieb der Maschine u. s. w. nach vorgängiger Berathung mit den Schöffen anzunehmen und zu entlassen, die nöthigen Materialien zum Betrieb zu beschaffen, den Betrieb und die Unterhaltung der Maschine und des Gebäudes zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau in den vom Vorstande festzusetzenden Terminen abzuhalten;

f) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen im Betrage von 15 Thalern und mehr wird die Zustimmung der Schöffen nöthig;

g) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Genossenschaft wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch einen Schöffen vertreten.

§. 8.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Ent- und Bewässerungsplanes alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Dies gilt insbesondere auch von den Beschwerden einzelner Betheiligten gegen das Kataster und die darin angenommene Klassifikation.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das

Das Schiedsgericht beſteht aus dem Bürgermeiſter von Homberg und zwei Beiſitzern.

Die Beiſitzer nebſt einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalverſammlung der Genoſſenſchaft auf drei Jahre gewählt.

Wählbar iſt Jeder, der in der Gemeinde ſeines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar iſt, mindeſtens Einen Morgen Wieſe beſitzt und nicht Mitglied der Genoſſenſchaft iſt.

Sollte der Bürgermeiſter ſelbſt Mitglied der Genoſſenſchaft ſein, ſo muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiiſchen Vorſitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Daſſelbe kann der Landrath thun, wenn ſonſtige Einwendungen gegen die Perſon des Bürgermeiſters von den Betheiligten erhoben werden, welche deſſen Unparteilichkeit nach dem Ermeſſen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 9.

Wegen der Grabenräumung hat der Vorſteher die nöthigen Beſtimmungen zu treffen.

Im Uebrigen kommen die im Kreiſe Geldern hinſichtlich der Reinigung der Gräben und Flüſſe beſtehenden Vorſchriften nach wie vor zur Anwendung.

§. 10.

Die Genoſſenſchaft iſt der Oberaufſicht des Staates unterworfen.

Das Aufſichtsrecht wird von dem Kreislandrath, der Regierung zu Düſſeldorf als Landespolizeibehörde und vom Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugniſſen, welche nach dem Geſetze vom 15. Mai 1856. über die Landgemeinde-Ordnung den Oberaufſichtsbehörden der Gemeinden zuſtehen.

§. 11.

Dieſes Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5165.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1859., betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

Auf den Bericht vom 21. September d. J. will Ich der Behufs Unterstützung der Meiner Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, das darüber entworfene Statut vom 30. Juli d. J. bestätigen und der Stiftung die Rechte einer juristischen Person verleihen. Zugleich will Ich derselben für ihre Angelegenheiten, mit Vorbehalt des Widerrufs, die Stempel- und Gebührenfreiheit, und unter den von Ihnen mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu verabredenden Modalitäten auch die Portofreiheit bewilligen, und überlasse Ihnen, zur Ausführung des Statuts die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 1. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow. Gr. v. Schwerin. Schröder.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister, den Finanzminister, den Minister des Innern und den Chef der Marineverwaltung.

Statut

Statut
der
Stiftung „Frauengabe".

§. 1.

Die Stiftung bezweckt, solchen Personen, welche der Königlichen Marine angehören, oder deren Hinterbliebenen, im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit Unterstützungen zu gewähren, und zwar:

1) den zur Marine gehörigen Personen selbst,
   a) wenn dieselben während ihrer Dienstzeit besondere Unglücksfälle treffen,
   b) wenn sie für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Dienste für ihre Person der Unterstützung bedürftig werden;
2) für den Fall des Ablebens der zur Marine gehörigen Personen deren Wittwen und Kindern.

Die Bedürftigkeit und Würdigkeit der bei 1. a. und b. gedachten Personen, sowie die besonderen Unglücksfälle (a.) müssen durch Atteste der Admiralität nachgewiesen werden; bei den Wittwen und Kindern genügen amtliche Zeugnisse der Ortsbehörden des Wohnorts.

Auf etwaige Empfehlungen des Chefs der Marineverwaltung, gleichviel, welche Personen der Königlichen Marine oder deren Angehörige sie betreffen, wird der Vorstand der Stiftung möglichst Rücksicht nehmen. Auch bedarf es in diesen Fällen des sonst erforderlichen Nachweises über die Würdigkeit und Bedürftigkeit nicht.

§. 2.

Die Stiftung führt den Namen „Frauengabe".

§. 3.

Das Stammkapital der Stiftung wird durch die derselben von dem Frauenverein überwiesenen 25,000 Rthlr. nebst den davon bis zum Tage der landesherrlichen Bestätigung aufgelaufenen Zinsen gebildet. Es wachsen demselben zu:

a) während der nächsten fünf und zwanzig Jahre der vierte Theil der vom Tage der Bestätigung an aufkommenden Zinsen;

b) diejenigen Geschenke und Vermächtnisse, welche der Stiftung zugewendet werden, insofern nicht die Geber dieselben ausdrücklich zur Vertheilung bestimmen;

c) die in den einzelnen Jahren nicht zur Vertheilung gekommenen Zinsen.

Das Kapitalvermögen darf zu Unterstützungen niemals verwendet werden.

§. 4.

Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

§. 5.

Die Verwaltung derselben wird von einem Vorstand geleitet, welcher gebildet wird:

a) aus zwei Seeoffizieren, welche der Chef der Marineverwaltung bestimmt,

b) aus dem jedesmaligen als Justitiarius fungirenden vortragenden Rath der Admiralität,

c) aus dem ersten Bürgermeister der Residenz Berlin,

d) aus dem Probste zu St. Nikolai von Berlin,

e) aus dem Königlichen Geheimen Kabinetsrath Herrn Illaire,

f) aus dem Königlichen Geheimen Kommerzienrath Herrn Brüstlein,

g) aus dem Herrn Kommerzienrath Sachse,

h) aus dem Herrn Kreis-Justizrath Dr. Straß,

i) aus dem Herrn Dr. A. Sommer.

Kann oder will eines der vorgedachten von c. bis i. genannten Mitglieder das Amt nicht annehmen, oder scheidet eines derselben aus, so wählen die übrigen Mitglieder des Vorstandes den Stellvertreter, resp. seinen Nachfolger.

§. 6.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer, auch für jeden derselben einen Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse kollegialisch. Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Versammlung des Vorstandes, zu welcher der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter durch schriftlichen Umlauf einladet, ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind. Nach Außen, bei Gerichten, anderen Behörden ꝛc. wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und durch mindestens noch zwei seiner Mitglieder repräsentirt, deren Vertretung auch in denjenigen Fällen ausreicht, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht fordern. Zu der Legitimation jener Vertreter reicht ein Attest des Chefs der Marineverwaltung aus.

§. 7.

§. 7.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte unentgeltlich. Für die Kassen- und Buchführung und die Kanzleiarbeiten können besondere Schreiber angenommen und remunerirt werden.

§. 8.

Die baaren Bestände, Staatspapiere und sonstige Dokumente werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Vorsitzenden und des Schatzmeisters aufbewahrt. Die kurrenten Zinsen und sonstigen Einnahmen erhebt der Schatzmeister. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 9.

Die Belegung der Kapitalien erfolgt nach den für gerichtliche Depositorien bestehenden Vorschriften auf den Grund schriftlicher Abstimmung sämmtlicher in Berlin anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

§. 10.

Ueber die eingehenden Unterstützungsgesuche entscheidet der gesammte Vorstand nach den Grundsätzen des §. 6.

§. 11.

Ueber die, sei es als ein in bestimmten Raten zahlbares Jahrgeld, oder als eine, ein- für allemal zahlbare Beihülfe, zu gewährenden Unterstützungen wird alljährlich ein Vertheilungsplan entworfen und vom Vorstande festgestellt. Indessen können in dringenden Fällen auch im Laufe des Jahres Unterstützungen bewilligt werden, jedoch nicht über die Zeit bis zur nächsten Generalvertheilung hinaus.

§. 12.

Die zu gewährende Jahresunterstützung darf für die in der Marine gedient habenden Personen selbst und für ihre Wittwen nicht über 100 Rthlr., für Kinder derselben aber nicht über 50 Rthlr. für jedes betragen. Den Wittwen darf auch neben den Kindern eine Unterstützung gewährt werden.

§. 13.

Die Jahresunterstützungen werden stets nur auf einen bestimmten Zeitraum (nie auf Lebenszeit) bewilligt, können aber nach Ablauf der Bewilligungsfrist stets wieder auf eine bestimmte Zeit erneuert werden.

Das

Das Recht auf Forterhebung der Unterstützung geht verloren:

a) wenn der Empfänger oder die Empfängerin sich eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenen Vergehens schuldig, oder sonst durch anstößigen Lebenswandel sich deren unwürdig macht,

b) ferner, wenn die Wittwe, welcher dieselbe ausgesetzt worden ist, zur anderweitigen Ehe schreitet.

§. 14.

Personen, welche im Dienst auf dem vom Frauenverein hergestellten und der Königlichen Marine überwiesenen Kriegsschooner „Frauenlob" durch Unglücksfälle betroffen werden, sowie deren Hinterbliebene haben in Konkurrenzfällen mit anderen Bewerbern den Vorzug und können insbesondere mit der höchsten §. 12. genannten Unterstützung bedacht werden.

§. 15.

Wenn die zur Marine gehörenden Personen ohne eigenes Verschulden in Gefangenschaft gerathen, oder dergestalt verschlagen werden, daß ihr Aufenthalt unbekannt ist, so können ihre Ehefrauen und Kinder in gleichem Maaße unterstützt werden, als wenn sie verstorben wären.

§. 16.

Die dem Staat gebührende Oberaufsicht beruht bei dem Chef der Marineverwaltung. Derselbe wird zu diesem Zwecke einen Kommissarius ernennen, welcher das Recht hat, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und Kenntniß von dem Inhalte der Akten zu nehmen.

Berlin, den 30. Juli 1859.

Der Frauenverein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen der Königlichen Marine.

(Nr. 5166.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Ranis, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt, bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck Seitens der Stadt Ranis und des Dominiums Ludwigshof genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den genannten Unternehmern das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5467.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Januar d. J. das Fortbestehen des bisherigen, unter dem $\frac{\text{6. April 1839.}}{\text{30. März 1840.}}$ bestätigten Ruhrkanal-Aktienvereins zu Duisburg, nachdem derselbe auch die Rheinkanal-Anlage bei Duisburg erworben hat, unter dem Namen „Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein" mit dem bisherigen Domizil zu genehmigen und, unter Aufhebung des bisherigen Gesellschaftsstatuts, das in dem notariellen Akte vom 22. Oktober v. J. verlautbarte, revidirte Statut mit folgenden Maaßgaben zu bestätigen geruht:

1) Zu §. 13. Die Generalversammlungen dürfen nur in den Städten Duisburg, Ruhrort oder Mülheim a. d. Ruhr abgehalten werden.
2) Das zweite Alinea des §. 30. hat im Eingange zu lauten: Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen, Vor- und Einladungen erfolgen gültig und den Aktionair verbindend an die in diesem Domizilbezirk wohnende, von ihm bezeichnete Person, oder an dem in diesem Domizilbezirk belegenen, von ihm bestimmten Hause u. s. w.

Nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den revidirten Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 5168.) Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, ſowie die Erweiterung der Drömlingskorporation. Vom 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Geſetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.) und in Folge des mit Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover und mit Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunſchweig abgeſchloſſenen Staatsvertrages vom 9. Juli 1859., was folgt:

§. 1.

Um die im Flußgebiete der Aller von der Neuen Mühle oberhalb Weferlingen bis zur Braunſchweig-Hannoverſchen Grenze unterhalb Wolfsburg belegenen, zum Königreiche Preußen gehörigen Grundſtücke, den Preußiſchen Drömling, ſowie das Preußiſche Ohrethal, von der Braunſchweigſchen Grenze bei Uthmöden unterhalb Calvörde bis zur Freiſchleuſe bei Neuhaldensleben beſſer als bisher zu entwäſſern und gegen unzeitige Ueberſchwemmungen möglichſt zu ſchützen, ſoll der in dem oben allegirten Staatsvertrage vereinbarte Regulirungsplan ausgeführt und der Preußiſcher Seits übernommene Koſtenantheil von den betheiligten diesſeitigen Grundbeſitzern nach Verhältniß des herbeizuführenden Vortheils und abzuwendenden Schadens aufgebracht werden, inſoweit nicht nachſtehend über die Aufbringung der Koſten beſondere Beſtimmungen getroffen ſind.

I. Abſchnitt.

Regulirung der Aller.

§. 2.

Die Korrektion des Allerfluſſes ſelbſt, die Anlegung der vereinbarten Umfluthen

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1860.

fluthen nebst Grundschleusen, der Eindeichung oberhalb Oebisfelde, der Brücken und sonstigen Bauwerke im Allerthale, sowie die Herstellung des Ableitungsgrabens von der Grafhorster Schleuse bis an den Kiefholzdamm liegt den Grundbesitzern des Allerthales ob.

Die Grundbesitzer in jeder der betheiligten Feldmarken

1) Weferlingen,
2) Siestedt,
3) Seggerde,
4) Everingen,
5) Lockstedt,
6) Gehrendorf,
7) Oebisfelde mit Kaltendorf und Breitenrode,
8) Heßlingen,
9) Wolfsburg,

übernehmen die Ausführung und Unterhaltung der in ihren Feldmarkgrenzen herzustellenden Korrektion, einschließlich der erforderlichen Bauwerke.

Soweit eine Meliorationsanlage auf der Grenze zweier Feldmarken liegt, trägt jede derselben die Hälfte dazu bei.

Innerhalb der einzelnen Feldmarken kontribuiren die Grundbesitzer nach dem bei der Separation oder sonst für diesen Zweck festgestellten, oder noch zu vereinbarenden Beitragsverhältnisse. Insoweit es an einem solchen Beitragsverhältnisse fehlt, wird ein besonderes Beitragskataster entworfen und in dem §. 22. vorgesehenen Verfahren festgestellt.

Bereits bestehende Brücken, welche wegen der Regulirung umgebaut werden müssen, sind nach erfolgtem Umbau wiederum von demjenigen zu unterhalten, welchem die Unterhaltung bisher obgelegen hat.

§. 3.

Zu den in den Feldmarken Oebisfelde, Kaltendorf und Breitenrode aufzuwendenden Meliorationskosten tragen die außerhalb des Allerthales belegenen Theile der Feldmarken Amt und Stadt Oebisfelde, Kaltendorf, Breitenrode, Wassensdorf, Weddendorf und Niendorf ein- für allemal ein Aversionalquantum von 6600 Rthlr. bei, welches nach deren im Separationsverfahren festgestellten Sollhaben aufgebracht wird. Außerdem wird das zu den Meliorations-Anlagen erforderliche Terrain, soweit es nicht aus servitutfreien Grundstücken zu entnehmen, nach dem Gesammt-Sollhaben der Gemeinheitstheilungen der Stadt und des Ländchens Oebisfelde von deren Interessenten gleich den gemeinschaftlichen Anlagen aufgebracht.

§. 4.

Die übrigen Korrektionskosten auf diesen Feldmarken Oebisfelde, Kaltendorf

dorf und Breitenrode, einschließlich der Herstellungs- und Unterhaltungskosten des zum Schutze der §. 3. genannten Feldmarken zu errichtenden Winterdeichs von den Höhen an der Amtsbreite an der Gehrendorfer Grenze bis zur Rothegrabenbrücke werden allein von den Grundbesitzern der zu Oebisfelde, Kaltendorf und Breitenrode gehörenden Allerniederung getragen und nach dem Sollhaben der in dieser belegenen Grundstücke aufgebracht.

Die Besitzer der Kaltendorfer und Jahnsmühle haben jedoch nach Verhältniß des für ihren Gewerbebetrieb aus der Regulirung erwachsenden Vortheils ebenfalls einen angemessenen, im Katasterverfahren festzustellenden Beitrag zu zahlen.

§. 5.

Behufs der Ausführung der Aller-Regulirung und der Beschließung über die gemeinsamen Interessen bei derselben bilden die Grundbesitzer des Preußischen Allerthales eine Genossenschaft, deren Vorstand besteht aus

1) einem von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennenden Königlichen Kommissarius, als Vorsitzenden,
2) dem zeitigen Grabenbau-Inspektor der Drömlingskorporation,
3) den Besitzern der Dominien Weferlingen, Wolfsdorf, Seggerde, Oebisfelde und Wolfsburg, welche sich durch ihre Administratoren oder Pächter vertreten zu lassen befugt sind,
4) den Bürgermeistern zu Weferlingen und Oebisfelde, welche sich durch ein anderes Magistratsmitglied vertreten lassen können,
5) den Schulzen der Dörfer Siestedt, Seggerde, Everingen, Lockstedt, Gehrendorf, Kaltendorf, Breitenrode und Heßlingen, deren Vertretung durch Schöppen zulässig ist.

Auch hat der Landrath des Gardelegener Kreises die Befugniß, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 6.

Die Ausführung der Regulirungsbauten wird von einer Baukommission geleitet, die aus

1) dem Königlichen Kommissarius,
2) dem zeitigen Grabenbau-Inspektor des Drömlings,
3) einem Mitgliede des Vorstandes, das dieser wählt,

besteht.

§. 7.

Die Ausführung der Regulirung wird von der Baukommission für

Rechnung der Verpflichteten bewirkt. Wünscht ein Dominium oder eine Gemeinde, die Ausführung auf ihrer Feldmark selbst zu übernehmen, so kann dies von dem Vorstande gestattet werden, soweit es nach seinem Ermessen ohne Nachtheil für die gute und rechtzeitige Herstellung der Anlagen geschehen kann.

§. 8.

Nach erfolgter Ausführung der Anlagen hört die Wirksamkeit des Vorstandes sowohl, als der Baukommission auf. Die Anlagen werden zur Unterhaltung den Verpflichteten in den einzelnen Ortschaften übergeben. Streitigkeiten, welche dabei vorkommen, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Generalkommission zu Stendal mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 9.

Ueber die Geschäftsführung des Vorstandes und der Baukommission hat die Generalkommission zu Stendal ein Reglement zu erlassen, wobei die erforderliche Verständigung der Preußischen ausführenden Behörde mit den Herzoglich Braunschweigischen Behörden zu berücksichtigen ist.

§. 10.

Die künftige zweckdienliche Unterhaltung der Melioration ist durch ein Schaureglement zu sichern, welches die Generalkommission zu Stendal im Einvernehmen mit der Regierung zu Magdeburg zu erlassen hat, und welches namentlich auch die Handhabung der Schleusen regelt. Wenn in einzelnen Ortschaften besondere Einrichtungen wegen Einziehung und Verwendung der Unterhaltungsbeiträge erforderlich werden sollten, so sind die Bestimmungen darüber in diesem Reglement zu treffen, soweit sich die Betheiligten nicht anderweitig darüber einigen.

II. Abschnitt.

Verbesserung der Drömlingswerke und Erweiterung der Drömlingskorporation.

§. 11.

Die vereinbarten Veränderungen und Verbesserungen der Drömlingswerke, einschließlich der im Kiefholzdamme anzulegenden Schleuse, werden von der Korporation des Preußischen meliorirten Drömlings ausgeführt.

§. 12.

§. 12.

Wegen der beſſeren Vorfluth, welche die Erweiterung und Vertiefung folgender Drömlingswerke:

1) des Allergrabens,
2) des Niendorfer Wieſen- (Secants-) Grabens,
3) des Landgrabens,

den nicht zur Drömlingskorporation gehörigen Feldmarken Mannhauſen, Wegenſtedt, Ethingen, Kathendorf, Kaltzlingen, Bösdorf und Forſtort Landhagen, imgleichen den nördlich vom Landgrabendeiche und außerhalb des gewöhnlichen Inundationsgebiets der Aller belegenen Grundſtücken von Stadt und Amt Oebisfelde, Kaltendorf, Breitenrode, Waſſensdorf, Weddendorf und Niendorf gewährt, ſollen die Grundſtücksbeſitzer dieſer Feldmarkstheile von jedem Morgen an Vorfluth gewinnender Fläche einen Beitrag von zehn Silbergroſchen ein- für allemal zur Kaſſe der Drömlingskorporation, und zwar in vier gleichen Raten am 1. Dezember jedes der auf die Publikation dieſer Verordnung folgenden vier Jahre zahlen.

Den Betheiligten in den einzelnen oben genannten Gemeinden bleibt es überlaſſen, den Beitragsmaaßſtab unter ſich abweichend feſtzuſetzen. Die Feſtſtellung der beitragspflichtigen Flächen erfolgt durch die Generalkommiſſion zu Stendal, nöthigenfalls in dem §. 22. vorgeſchriebenen Verfahren.

§. 13.

Die Eigenthümer der Drömlinge der Gemeinden Trippigleben, Kuſay und Köwitz, ſowie derjenigen Theile der Feldmarken Trippigleben und Kuſay, welche ohne die Drömlingswerke nicht genügende Vorfluth finden, werden der Drömlingskorporation zugeſchlagen. Sie haben zur Drömlingskaſſe pro Morgen ſo viel beizutragen, als die bisherigen Mitglieder des Verbandes durchſchnittlich pro Morgen zu den Unterhaltungskoſten der Drömlingswerke aufbringen.

Die beitragspflichtige Fläche und der Beitrag iſt im Mangel der Einigung in dem §. 22. vorgeſchriebenen Verfahren feſtzuſtellen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächſten Monate nach Publikation dieſer Verordnung.

Dagegen übernimmt die Drömlingskorporation die in der Anlage verzeichneten Gräben und Brücken in dem zugeſchlagenen Gebiete zur ferneren Unterhaltung.

Die Gräben gehen nebſt den dazu gehörenden Grabenborden und der in ihnen auszuübenden Fiſcherei in das Eigenthum und die Nutzung der Korporation über.

An den allgemeinen Versammlungen der Drömlings-Interessenten nehmen die zugeschlagenen Gemeinden Theil und werden in denselben in gleicher Weise, wie die bisher betheiligten Gemeinden, vertreten.

§. 14.

Das Reglement wegen Unterhaltung der Drömlingswerke vom 13. April 1805. bleibt im Uebrigen in Kraft.

Die Mitglieder der Drömlingskorporation bringen demgemäß die Kosten zur Verbesserung der Drömlingswerke nach dem bisherigen Beitragsverhältnisse auf.

III. Abschnitt.

Regulirung der Ohre.

§. 15.

Zu den Kosten der im Staatsvertrage vereinbarten Regulirung der Ohre auf der Strecke von der Braunschweigschen Grenze bei Uthmöden bis einschließlich der Freischleuse bei Neuhaldensleben zahlt:

1) der Staat einen Beitrag von 15,000 Rthlrn.;
2) die Drömlingskorporation einen Beitrag von 10,000 Rthlrn., wogegen sie künftighin, von Ausführung der Flußkorrektion ab, von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Grundräumung der regulirten Flußstrecke befreit wird;

die übrigen Regulirungskosten, mit Ausnahme der Grundentschädigung, welche innerhalb jeder Feldmark den dortigen Interessenten obliegt, werden von den Grundbesitzern der Preußischen Ohre-Niederung vom Uthmödener Stege bis zur Freischleuse bei Neuhaldensleben nach einem Kataster aufgebracht, welches in dem §. 22. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen ist.

§. 16.

Die künftige Unterhaltung des Ohreflusses im regulirten Zustande erfolgt innerhalb jeder Feldmark nach dem durch das Kataster bestimmten Beitragsverhältnisse von den betheiligten Grundbesitzern.

Die Unterhaltungslast der nach Artikel 18. des Staatsvertrages zu verändernden Freischleuse zu Neuhaldensleben wird zwischen dem bisher Verpflichteten, dem Müller zu Neuhaldensleben, und der Gesammtheit der Besitzer der zu meliorirenden Grundstücke durch Entscheidung der Verwaltungsbehörden verhältnißmäßig vertheilt und der Antheil der Grundbesitzer von ihnen nach dem im Kataster festgestellten Beitragsverhältnisse getragen.

§. 17.

§. 17.

Behufs Ausführung der Ohrekorrektion und der Beschließung über die gemeinsamen Interessen bei derselben werden die Grundbesitzer des Ohrethales zu einer Genossenschaft vereinigt, deren Vorstand besteht aus

1) einem von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennenden Königlichen Kommissarius, als Vorsitzenden,

2) dem zeitigen Grabenbau-Inspektor der Drömlingskorporation,

3) dem Besitzer des Ritterguts Detzel, der sich durch seinen Pächter oder Administrator vertreten lassen darf,

4) dem Bürgermeister zu Neuhaldensleben, dessen Vertretung durch ein anderes Magistratsmitglied zulässig ist;

5) den Schulzen der Dörfer Satuelle, Wiegelitz und Bülstringen, welche in Behinderungsfällen durch Schöppen vertreten werden.

Auch hat der Landrath des Neuhaldenslebener Kreises die Befugniß, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 18.

Die Ausführung der Regulirungsbauten wird für Rechnung der Genossenschaft von einer Baukommission bewirkt, die aus

1) dem Königlichen Kommissarius,

2) dem zeitigen Grabenbau-Inspektor der Drömlingskorporation,

3) einem aus dem Vorstande von diesem gewählten Vorstandsmitgliede

besteht, und finden die oben in den §§. 8. 9. und 10. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen auch hier bei der Ohreregulirung Anwendung.

§. 19.

Dem Verbande zur Ohreregulirung und der Drömlingskorporation wird die Verpflichtung auferlegt, dasjenige auszuführen, was nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden geschehen muß, um das rascher zugeführte Hochwasser ohne Schaden für die unterhalb Neuhaldensleben liegenden Grundbesitzer abzuführen. Die beiden Genossenschaften konkurriren dabei nach Verhältniß der Fläche ihres Gebietes. Sollten zu dem Ende besondere Anlagen, Durchstiche ꝛc. nöthig werden, so dürfen diejenigen Grundbesitzer unterhalb Neuhaldensleben, welche dadurch Vortheile gegen den bisherigen Zustand erlangen, zu verhältnißmäßigen Beiträgen ebenso herangezogen werden, wie die Verbandsgenossen.

IV. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 20.

Außer dem §. 15. beſtimmten Zuſchuſſe übernimmt der Staat die Koſten der Vorbereitung des Meliorationsplanes und der bautechniſchen Leitung der Ausführung, ſowie die Remuneration des Königlichen Kommiſſarius.

§. 21.

Den Genoſſenſchaften zur Aller- und Ohre-Regulirung, imgleichen der Korporation des Preußiſchen meliorirten Drömlings wird für alle zur vollſtändigen Ausführung des Meliorationsplanes erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Die Korporationen können kraft dieſes Rechts gegen Entſchädigung fordern:

1) die Abtretung und Veränderung von Schleuſen;

2) den zeitweiſen Stillſtand von Mühlen;

3) die Abtretung und vorübergehende Ueberweiſung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferwallungen oder ſonſtigen Regulirungswerken, oder zur Unterbringung der Erde, des Schutts und der Baumaterialien erforderlichen Terrains;

4) die Entnahme von Baumaterialien an Steinen, Sand, Lehm, Raſen und dergleichen;

5) die Fortnahme von Bäumen und Strauchwerk;

6) die Abtretung der durch Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweiſe auf das andere Ufer kommenden Grundſtücke, ſofern deren Eigenthümer nicht auf die Entſchädigung für hiedurch erwachſende Inkonvenienzen verzichten.

Das Expropriationsverfahren wird durch die Generalkommiſſion zu Stendal nach Vorſchrift des Geſetzes über die Benutzung der Privatflüſſe vom 28. Februar 1843. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 41.) geleitet. Derſelben ſteht hienach auch die Entſcheidung darüber zu, welche Grundſtücke expropriirt werden ſollen, vorbehaltlich des innerhalb einer ſechswöchentlichen Präkluſivfriſt einzulegenden Rekurſes an den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, ferner die Ermittelung und Feſtſetzung der Entſchädigung, vorbehaltlich des innerhalb derſelben Friſt einzulegenden Rekurſes an das Reviſionskollegium für Landeskulturſachen (§§. 45—51. des allegirten Geſetzes).

Wegen Auszahlung und Verwendung der Entſchädigung kommen die in

in Auseinanderſetzungsſachen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung.

Die Uebergabe der Grundſtücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig feſtgeſetzte Entſchädigung nicht aufgehalten.

§. 22.

Die Koſten der Herſtellung und Unterhaltung der Anlagen werden von den Genoſſen der Verbände durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Kataſters aufgebracht, ſoweit nicht oben wegen des Beitragsverhältniſſes andere Beſtimmungen getroffen ſind.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundſtücken und iſt den öffentlichen Laſten gleich zu achten. Die Erfüllung der Beitragspflicht wird durch adminiſtrative Exekution erzwungen.

In dem Kataſter ſind die betheiligten Grundſtücke nach Verhältniß des durch die Regulirung abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils in drei Klaſſen zu theilen, von denen ein Preußiſcher Morgen

der I. Klaſſe mit 5,
der II. Klaſſe mit 3,
der III. Klaſſe mit 1

heranzuziehen iſt.

Die Beſitzer von Triebwerken, welchen aus der Regulirung Vortheil erwächſt, ſind ebenfalls mit einem verhältnißmäßigen Beitrage zu veranlagen.

Die Aufſtellung des Kataſters liegt dem Königlichen Kommiſſarius ob; derſelbe hat dabei zwei von dem Vorſtande des Verbandes gewählte Sachverſtändige zuzuziehen. Der Kommiſſarius kann ſich bei dem Einſchätzungsgeſchäfte zeitweiſe durch das techniſche Mitglied oder durch einen anderen Beamten der Generalkommiſſion vertreten laſſen.

Der Vorſtand iſt befugt, den Sachverſtändigen zu ihrer Information ortskundige Perſonen beizuordnen.

Die Kataſter ſind den einzelnen Gemeindevorſtänden, ſowie den Beſitzern der außer dem Gemeindeverbande ſtehenden Güter extraktweiſe mitzutheilen und iſt zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg eine vierwöchentliche Friſt bekannt zu machen, in welcher die Kataſter bei den Gemeindevorſtänden oder dem Kommiſſarius eingeſehen und Beſchwerden bei dem letzteren angebracht werden können.

Der Kommiſſarius hat die angebrachten Beſchwerden unter Zuziehung der Beſchwerdeführer, eines Vorſtandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverſtändigen zu unterſuchen.

Die Sachverständigen sind von der Generalkommission zu Stendal zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereidigter Feldmesser, event. ein Vermessungsrevisor, bezüglich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Techniker beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Generalkommission zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Generalkommission ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen angefertigt.

Auch schon vor Feststellung des Katasters kann die Generalkommission die Einziehung von Beiträgen nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder einem anderen Maaßstabe, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung, anordnen.

§. 23.

Die Verbände der Aller- und Ohre-Niederung sind dem Ober-Aufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird während des Bestehens der Baukommissionen durch die Generalkommission zu Stendal, nach Auflösung der Baukommissionen durch die Regierung zu Magdeburg als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieser Verordnung gehandhabt, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieser Verordnung, sowie des Geschäfts und Schaureglements überall beobachtet, die Meliorationsanlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten werden.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes, setzt auch ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

§. 24.

In Betreff der Drömlingskorporation verbleibt es bei dem bisherigen Aufsichtsrechte der Regierung zu Magdeburg. Die Generalkommission in Stendal

dal hat hier nur die rechtzeitige und tüchtige Ausführung des Regulirungsplans zu kontroliren.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Anlage ad §. 13.

Verzeichniß

der Meliorationswerke, welche dem Drömlingsverbande nach Zuschlagung der Klötzeschen Amtsdörfer zu unterhalten obliegen.

I. Gräben.

1) Der Moor-, Grenz- und Flöthgraben:

a) zwischen den Feldmarken Jeggau und Trippigleben	188	laufende	Ruthen	lang,
b) zwischen den Feldmarken Quarnebeck und Trippigleben	378	"	"	"
c) auf der Feldmark Trippigleben	732	"	"	"
d) zwischen der Feldmark Kusay und Köckte	952	"	"	"
	2250	laufende	Ruthen	

mit einer Sohlenbreite von 5 — 8 und einer oberen Breite von 10 — 20 Fuß.

2) Der Kunrauer Vorfluthgraben:

a) zwiſchen dem Drömling von Köwitz und Kunrau	34	laufende	Ruthen	lang,
b) im Köwitzer Drömlinge	208	„	„	„
c) zwiſchen dem Drömling von Köwitz und Kuſay	108	„	„	„.
d) im Kuſayer Drömlinge	144	„	„	„
e) im Trippiglebener Drömlinge	101	„	„	„
	595	laufende	Ruthen	

mit einer Sohlenbreite von 8 und einer oberen Breite von 20 Fuß.

3) Der kalte Moor- oder Immengraben:

a) im Köwitzer Drömlinge	241	laufende	Ruthen	lang,
b) im Kuſayer Drömlinge	248	„	„	„
c) im Trippiglebener Drömlinge	137	„	„	„
d) im Köckter Drömlinge	267	„	„	„
	893	laufende	Ruthen	

mit einer Sohlenbreite von 6 und einer oberen Breite von 14 Fuß.

II. Brücken.

1) Die Brücke über den Moor-, Grenz- und Flöthgraben im Trippigleben-Quarnebecker Kommunikationswege.

2) Die Brücke über den Moor-, Grenz- und Flöthgraben im Trippigleben-Klötzer Kommunikationswege.

3) Die Brücke über den Moor-, Grenz- und Flöthgraben im Trippigleben-Köwitzer Kommunikationswege.

4) Die Brücke über den Moor-, Grenz- und Flöthgraben im Köckte-Köwitzer Kommunikationswege.

(Nr. 5169.) Vertrag zwiſchen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Nachdem Königlich Preußiſcher und Königlich Hannoverſcher, ſowie Herzoglich Braunſchweigſcher Seits es für angemeſſen erachtet worden, ſich über die Regulirung der Aller und Ohre zu vereinigen, ſo ſind die mit der desfallſigen Verhandlung beauftragten Kommiſſarien, als:

I. Königlich Preußiſcher Seits:

1) der Regierungsrath Roloff aus Stendal,
2) der Regierungs- und Baurath Wurffbain aus Erfurt;

II. Königlich Hannoverſcher Seits:

1) der Ober-Baurath Plener aus Hannover,
2) der Regierungsrath Niemeyer aus Hannover;

III. Herzoglich Braunſchweigſcher Seits:

1) der Kreisdirektor Cruſe aus Helmſtedt,
2) der Landes-Oekonomierath Ludewig I. aus Braunſchweig,

nach vorhergegangener Berathung heute über nachfolgenden Vertrag übereingekommen:

(Vorbemerkung. Alle in dieſem Vertrage enthaltenen Größenangaben beruhen, ſoweit nicht ein Anderes bemerkt iſt, auf Preußiſchem Maaße.)

A. Korrektion der Aller von der Neuen Mühle oberhalb Weferlingen bis zur Grafhorſter Schleuſe.

Artikel 1.

Zur Regulirung des Waſſerabfluſſes in der Aller von der Neuen Mühle oberhalb Weferlingen bis zur Grafhorſter Schleuſe ſoll das Allerflußbett nach Maaßgabe des natürlichen, in den verſchiedenen Strecken vorhandenen Gefälles bei einer durchgängigen Tiefe von vier Fuß

a) von der Neuen Mühle oberhalb Weferlingen bis zur Einmündung der Spetze (Nr. 1. der Karte) zehn Fuß,
b) von hier bis zur Einmündung der Lapau (Nr. 8. der Karte) vierzehn Fuß,
c) von der Lapau bis zur Schäferbrücke (Nr. 15. der Karte) ſechszehn Fuß,

ad a—c. mit anderthalbfüßiger Böſchung,

d) von

d) von dem Grabauer Teiche bis zur Grafhorſter Schleuſe (Nr. 24.), bei zwei und einhalbfüßiger Böſchung, zehn Fuß

Sohlenbreite erhalten und unter Regulirung der Landesgrenze auf den Strecken, wo der Fluß die Grenze zwiſchen Preußen und Braunſchweig bildet, in der auf der Karte dargeſtellten Richtung begradigt werden.

Artikel 2.

Um den Abfluß der Fluthen in der Thalſtrecke zwiſchen Büſtedt reſp. Oebisfelde und dem Grabauer Teiche zu reguliren, und die Ortſchaften Oebisfelde und Kaltendorf, ſowie die Grundſtücke auf der rechten Seite des ſogenannten Landgrabens beſſer als bisher gegen die Hochfluthen zu ſchützen, ſollen folgende Einrichtungen getroffen werden:

a) von der Ecke des Landgrabens, an der großen Kuhle, ab ſoll eine waſſerfreie Verwallung angelegt werden, welche hart an der ſogenannten Rothegraben-Brücke auf dem linken Ufer vorbeigeht, die Stadt umzieht und unterhalb derſelben bis an das künftig gerade zu legende nördliche Unterwaſſer der Kaltendorfer Mühle reicht;

b) um der Kaltendorfer und Jahnsmühle das Betriebswaſſer zuzuführen, wird der Mühlengraben von der ſogenannten Kulkbrücke (Nr. 16.) ab nach der ſogenannten Amtsbrücke hin mit ſechszehn Fuß Sohlenbreite gerade gelegt und in der Verwallung mit einer Schleuſe von achtzehn Fuß lichter Weite verſehen, durch welche bei einem vollbordigen oder höheren Waſſerſtande der Aller nicht mehr Waſſer gelaſſen werden ſoll, als die Kaltendorfer Mühle durch ihre Betriebsgerinnen ohne Ueberſtauung des Mahlziels abführen kann;

c) zum Erſatze für die hierdurch dem Hochwaſſer verſchloſſenen ſeitherigen Fluthöffnungen in Oebisfelde und Kaltendorf wird in dem Steindamme zwiſchen der Schäfer- und der Kulkbrücke eine neue Fluthbrücke von zehn Fuß lichter Oeffnung angelegt;

d) die Schäferbrücke wird nach dem Plane des Kreisbaumeiſters Stelling zu Helmſtedt vom 26. November 1851. umgebaut und dabei auf zweiundvierzig Fuß lichter Weite gebracht;

e) die Umfluth für die Kaltendorfer und Jahnsmühle, von der Schäferbrücke abwärts auf der zu regulirenden Landesgrenze bis zum Grabauer Teiche, erhält ſechs Fuß Sohlenbreite bei zwei und einhalb Fuß Böſchung und vier Fuß Normaltiefe;

f) wenn der Steindamm zwiſchen Büſtedt und Oebisfelde waſſerfrei erhöht werden ſollte, ſo ſind die Fluthbrücken-Oeffnungen in demſelben noch um weitere zwanzig Fuß zu vermehren.

Artikel 3.

Die Mühlen von Weferlingen bis Oebisfelde ſollen ebenfalls mit den erforderlichen, auf der Karte bezeichneten Umfluthen verſehen werden, welche die volle Kapazität der im Artikel 1. sub a — c. angegebenen Flußprofile erhalten und mit Grundſchleuſen verſehen werden, deren Fachbaum in der projektirten Sohle des Flußbettes liegt, ſo daß ſie das Waſſer des vollbordigen Fluſſes ohne Verurſachung eines Aufſtaues abführen können.

Die Umfluth bei der Seggerder Mühle (Nr. 4.) ſoll in Betracht ihrer Länge und des Waſſerabfluſſes durch die Mühlenfreifluth nur mit acht Fuß Sohlenbreite ausgeführt werden. Das bereits vorhandene Stück derſelben an dem Parke des Ritterguts Seggerde kann in ſeinen jetzigen größeren Dimenſionen beibehalten werden.

Artikel 4.

Die Regulirung auf der Feldmark Weferlingen, zu welcher die Betheiligten bisher ausreichende Beiträge nicht haben übernehmen wollen, kann nach dem Ermeſſen der Preußiſchen Regierung unterlaſſen oder der in der Stadtlage projektirten Umfluth (Nr. 2.) eine andere Richtung gegeben werden.

Artikel 5.

Das vereinbarte Normalprofil des Flußbettes (Artikel 1.) iſt bei der Regulirung nur in den Durchſtichen oder an ſolchen Stellen herzuſtellen, wo das Flußbett eine geringere Breite oder Tiefe hat, wogegen es dem Belieben der Adjazenten überlaſſen bleibt, das Flußbett an ſolchen Stellen, wo daſſelbe größere Breite oder Tiefe hat, auf das Normalprofil einzuſchränken.

Auch bleibt den Adjazenten der oberen Aller (bis Büſtedt) unbenommen, daß ſie an ſolchen einzelnen Stellen, wo die ein und einhalbfüßige Böſchung ſich bei dem ſtarken Gefälle ſpäter nicht hält, das Ufer flacher abböſchen dürfen. Doch ſoll dadurch das vereinbarte Profil des Flußbettes nicht kontinuirlich erweitert werden.

Artikel 6.

Demjenigen der kontrahirenden Staaten, welcher ſolches verlangt, ſoll auf ſeine Koſten die Herſtellung und Unterhaltung eines feſten, durch Maurer- oder Zimmerwerk geſchloſſenen Flußprofils zwiſchen dem Grabauer Teiche und der Grafhorſter Schleuſe (Nr. 23.) geſtattet werden.

Artikel 7.

Unmittelbar oberhalb der Grafhorſter Schleuſe (Nr. 24.), welche in ihrer

jetzigen

jetzigen lichten Weite von zwanzig Fuß vier Zoll stets erhalten werden soll, tritt eine Vertheilung der Wassermasse dergestalt ein, daß bei höherem Wasserstande Einhundert und funfzehn Kubikfuß pro Sekunde durch den Königlich Preußischen Drömling Abfluß nach der Ohre erhalten. Zu dem Zwecke wird unmittelbar oberhalb jener Schleuse ein Ableitungsgraben angelegt. Derselbe wird in gerader Linie auf den Anfang des Allergrabens zugeführt und erhält vier Fuß Sohle, vier Fuß Tiefe und ein und einhalbfüßige Böschung mit einem repartirten Gefälle von eilf ein viertel Zoll auf Einhundert Ruthen.

Unmittelbar neben und in Verbindung mit der Grafhorster Schleuse wird dieser Ableitungsgraben mittelst einer unbedeckten Schleuse von zehn Fuß lichter Weite geschlossen, deren Grundbaum in gleiche Höhenlage mit dem der Grafhorster Schleuse gelegt wird. Diese Schleuse wird gezogen, sobald das Wasser in der Aller die Höhe von drei Fuß über dem Grundbaume erreicht hat, und geschlossen, sobald das Wasser bis unter diese Höhe gefallen ist.

Das mittelst dieses Grabens abzusetzende Wasserquantum soll unter dem Kiefholzdamme (Nr. 25.) durch ein dort anzulegendes, oben bedecktes, mit Flügelwänden und Schützen zu versehendes Gerinne von zehn Fuß lichter Weite bei vier Fuß lichter Höhe durchgeführt werden. Es ist bei der Feststellung dieser, auf den Absatz obiger Einhundert und funfzehn Kubikfuß berechneten Dimension ein Wasserstand von vier Fuß über der Sohle des Gerinnes zu Grunde gelegt.

Um bei höheren Wasserständen zu verhindern, daß mehr als Einhundert und funfzehn Kubikfuß pro Sekunde durchfließen, soll alsdann die Oeffnung durch Schützen nach einem gemeinschaftlich zu vereinbarenden Reglement angemessen eingeschränkt werden.

Artikel 8.

Die Verwallung der Grundstücke im Allerthale unterhalb Oebisfelde bis nach Grafhorst, resp. bis nach dem Kiefholzdamme gegen Hochfluthen wird in nachbeschriebener Weise gestattet:

a) auf Braunschweigscher Seite soll der kürzlich unterhalb Büstedt angelegte Damm mindestens sechs Ruthen vom Ufer der neuen Umfluth entfernt bleiben und diesem Ufer parallel folgen bis an den Wiesenweg neben der Pfingstriehe, von dort aber sich nach der Höhe der Pfingstriehe allmälig zurückziehen und mindestens siebzig Ruthen von der Umfluth und der regulirten Aller zurückbleiben. Am Dorfe Grafhorst darf sich der Wall dem Flusse so weit nähern, daß er das Dorf in Schutz bringt und an die Grafhorster Schleuse anschließt;

b) auf Preußischer Seite soll das rechte Ufer des neuen Unterwassers der Kaltendorfer Mühle bis dreißig Ruthen unterhalb der Jahnsmühle verwallet werden dürfen. Von da ab muß die Verwallung allmälig zurücktreten und mindestens achtzig Ruthen von der regulirten Aller entfernt bleiben.

B. Melioration des Drömlings und Korrektion des Ohreflusses bis Neuhaldensleben.

Artikel 9.

Der wasserfreie Anschluß des Kiefholzdammes an die Breitenroder Anhöhe (Nr. 26.) und der Verschluß der jetzigen Oeffnung im Kiefholzdamme, da, wo solcher mit dem Fangdamme zusammentrifft (Nr. 27.), wird gestattet.

Artikel 10.

Gegen die bisher längs des Fangdammes nach der Ohre zu anströmenden Allerfluthen wird das Ohrethal und der meliorirte Drömling durch eine fahrbare Verwallung abgeschlossen. Dieselbe hebt vom nächsten Bogen des Fangdammes nördlich vom Mittelgraben (Nr. 28.) an, und zieht sich in nächster Richtung auf die Stemmelbahn zu, läuft unmittelbar an deren Südseite hin und schließt sich an die Rühensche Anhöhe (Nr. 29.) an. Diese Verwallung erhält zunächst des Fangdammes fünf Fuß Höhe, sechs Fuß Kronenbreite, drei Fuß Böschung zu beiden Seiten, und läuft die Krone waagerecht bis zur Rühenschen Anhöhe.

Artikel 11.

Das nördlich dieser Verwallung belegene Hannoversche und Braunschweigsche Terrain erhält ungehinderte Vorfluth in den äußeren Fangdammgraben und von da in die Ohre, auch mittelst Durchschnitte des Fangdammes in die inneren Entwässerungsgräben des Preußischen Drömlings, den Mittel- und Wolmirhorstgraben, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 12.

Es wird gestattet, die in dem Hannoverschen und Braunschweigschen Drömlinge vorhandenen oder noch anzulegenden Entwässerungsgräben in den äußeren Fangdammgraben einzulassen. Die gegenseitige Benutzung dieser Gräben, soweit dieselbe den Abfluß des Wassers aus dem Hannoverschen und Braunschweigschen Drömlinge nach dem äußeren Fangdammgraben zum Zwecke hat, hält sich Hannover und Braunschweig ungehindert offen.

Artikel 13.

Der äußere Fangdammgraben wird von der neuen Verwallung an der Stemmelbahn (Nr. 31.) bis zur Einmündung in die Ohre (Nr. 30.) auf vierzehn Fuß Sohle und vier Fuß Tiefe gebracht. Die Böschung nach dem Fangdamme wird eine einfüßige und die nach der anderen Seite hin eine ein und einhalbfüßige.

Das Gefälle der Sohle dieses Grabens wird, dem vorhandenen natürlichen Gefälle entsprechend, mit Berücksichtigung der dem regulirten Ohrefluß-bette (Art. 16.) an dem Einflusse des Grabens zu gebenden Tiefe normirt.

Artikel 14.

Der Fangdamm erhält zwischen den beiden Fangdammgräben zwei Durchschnitte, von denen der erstere dort angelegt wird, wo sich die Verwallung an den Fangdamm anschließt (Nr. 31.), der zweite aber dort, wo der Wolmirhorstgraben vom inneren Fangdammgraben abzweigt (Nr. 32.).

Von diesen stets offenen Durchschnitten erhält der erste sieben Fuß lichter Weite und drei Fuß neun Zoll lichter Höhe, der zweite dagegen acht Fuß lichter Weite und vier Fuß lichter Höhe.

Die Höhenlage der Sohle der Durchschnitte und des inneren Fangdammgrabens wird zu der Höhenlage der Sohle des äußeren Fangdammgrabens so geregelt und erhalten, daß ein ungehinderter Abfatz aus dem letzteren in den inneren Fangdammgraben und aus diesem in den Mittel- und Wolmirhorstgraben stattfinden kann.

Artikel 15.

Der innere Fangdammgraben von der neuen Verwallung bis zu seiner Einmündung in den Mittelgraben, der Mittelgraben und der Wolmirhorstgraben erhalten die dem Durchflußvermögen der beiden Durchschnitte auch in Absicht auf die Höhenlage ihrer Sohle entsprechenden Abflußprofile bei gleichmäßiger Vertheilung des vorhandenen Gefälles.

Artikel 16.

Die Ohre wird bis zur Einmündung des Allergrabens in dieselbe (Nr. 33.) in der Weise regulirt, daß sie bei einer Normaltiefe von vier Fuß und gleichmäßiger Höhenlage ihrer Sohle, mit der des äußeren Fangdammgrabens an seiner Einmündung bei anderthalbfüßiger Böschung und bei einem repartirten Gefälle von ein fünf Achtel Zoll auf Einhundert Ruthen:

a) vom Fangdamme bis zum Mittelgraben (Nr. 30 — 34.) zwei und zwanzig Fuß,

b) vom Mittelgraben bis zum Friedrichskanal (Nr. 34 — 35.) acht und zwanzig Fuß, und

c) vom Friedrichskanal bis zum Allergraben (Nr. 35 — 33.) zwei und dreißig Fuß Sohlenbreite

erhält.

Ar-

Artikel 17.

Von dem Allergraben bis zur Neuhaldenslebener Schleuse wird die Ohre in der auf der Karte bezeichneten Richtung (Nr. 33. 36. 37.) begradigt und erhält bei einer Normaltiefe von vier Fuß und bei anderthalbfüßiger Böschung

a) vom Allergraben bis zur Kulkbrücke bei Kalvörde (Nr. 33. 36.) zwei und dreißig Fuß Sohlenbreite und ein repartirtes Gefälle von drei Zoll auf Einhundert Ruthen,

b) von der Kulkbrücke bis zur Neuhaldenslebener Schleuse (Nr. 36. 37.) sechs und dreißig Fuß Sohlenbreite und ein repartirtes Gefälle von vier ein halb Zoll auf Einhundert Ruthen.

Sollte es sich bei Ausführung dieser Regulirung ergeben, daß an einer oder der anderen Stelle der ebengedachten Strecken der Ohre das Verlassen der projektirten Linien eine wesentliche Kostenersparniß herbeiführe, so wird die Abweichung vom Projekte unter der Bedingung gestattet, daß der aus obigen Dimensionen unter Voraussetzung der projektirten Linien sich berechnende Wasserabsatz an allen Stellen ungehindert stattfindet.

Artikel 18.

Der Grundbaum der Freischleuse von Neuhaldensleben (Nr. 37.) wird um siebzehn und einen halben Zoll niedriger gelegt. Die Schützenhöhe wird so normirt, daß das jetzige Mahlziel der Mühle unverändert bleibt.

Die lichte Weite der Freischleuse beträgt jetzt ein und zwanzig Fuß und zwei Zoll, und soll durch einen Anbau von dreizehn Fuß lichter Oeffnung erweitert werden, so daß die ganze lichte Weite vier und dreißig Fuß zwei Zoll beträgt.

C. Korrektion der Aller von der Grafhorster Schleuse bis zur jetzigen Einmündung der kleinen Aller.

Artikel 19.

Die Aller von der Grafhorster Schleuse (Nr. 24.) bis zur jetzigen Einmündung der kleinen Aller (Nr. 40.) wird in den auf der Karte bezeichneten Richtungen so angelegt, daß sie bei einer Normaltiefe von vier Fuß und bei anderthalbfüßiger Böschung nachstehende Sohlenbreiten und Gefälle erhält:

a) von der Grafhorster Schleuse bis zum Bogen der Aller oberhalb Politz (Nr. 24 — 38.) eine Sohlenbreite von vierzehn einhalb Fuß bei sieben einen halben Zoll Gefälle pro Einhundert Ruthen,

b) von diesem Punkte bis zu Meyersgraben (Nr. 38. 39.) eine allmälig von vier-

vierzehn ein halb Fuß bis vier und dreißig Fuß zunehmende Sohlenbreite bei einem durchschnittlichen Gefälle von zwei vierzehntel Zoll auf Einhundert Ruthen,

c) von Meyersgraben bis zur jetzigen Einmündung der kleinen Aller (Nr. 39. 40.) eine Sohlenbreite von vier und dreißig Fuß bei einem Gefälle von zwei vierzehntel Zoll auf Einhundert Ruthen.

Artikel 20.

Durch die Linie von Vorsfelde auf Neuhaus sollen weder die Schomburgsriede noch eine andere Ableitung aus dem Inundationsgebiete der Aller in diese geführt werden.

Die Brückenöffnungen im Allerthale neben Vorsfelde können noch um eine Fluthbrücke von sechszehn Fuß im Lichten erweitert werden.

Wenn dies geschieht, so bleibt es auch dem Grafen von der Schulenburg unbenommen, die Oeffnungen im Wolfsburger Fahrdamme noch um eine Fluthbrücke von sechszehn Fuß im Lichten zu erweitern.

Artikel 21.

Oberhalb des Schlosses Wolfsburg (Nr. 44.) wird aus der Aller ein Umfluthgraben von vierzehn Fuß Sohlenbreite und vier Fuß Tiefe bei anderthalbfüßiger Böschung abgeleitet und in der auf der Karte bezeichneten Richtung (Nr. 45.) auf den Wolfsburger Damm (Nr. 46.) zugeführt. Unterhalb dieses Dammes wendet sich der Umfluthgraben nach dem Graben des gegenwärtigen Schillerteich-Mühlenwassers (Nr. 47.) und mündet an dem Punkte in die Aller ein, wo jetzt dieses Mühlenwasser einmündet — soweit von Hannover nicht eine weiter unterhalb belegene Einmündung auf den Wunsch des Grafen von der Schulenburg auf Wolfsburg zugestanden wird.

Sollte es vorgezogen werden, die Aller selbst von dem Anfange des Umfluthgrabens bis zu dessen Einmündung nicht vollständig auf die Art. 19. c. bestimmte Sohlenbreite zu bringen, so soll die Differenz der Sohle der Umfluth zugelegt werden.

Artikel 22.

An der Stelle, wo dieser Umfluthgraben den Wolfsburger Fahrdamm durchschneidet (Nr. 46.), wird letzterer mit einer Brückenöffnung versehen, bei deren Konstruktion die Vorschrift gilt, daß die bei Wolfsburg (Nr. 44. 46. 48.) befindlichen Wasserlösen in Ansehung auf Konsumtion mit denen in der Thallinie zwischen Vorsfelde und Neuhaus (Art. 20.) gleiche Größe erhalten.

Artikel 23.

Die neu anzulegende Brückenöffnung in dem Wolfsburger Fahrdamme wird

wird mit einer durch einen Pegel geregelten Stauſchleuſe verſehen, deren Grundbaum mit der repartirten Sohle des Umlaufs gleiche Höhe erhält.

Für die Ziehung derſelben gelten die Vorſchriften des Art. 31., und die Pegelhöhen (Art. 43.) werden in Rückſicht auf die Lage der oberhalb befindlichen Aecker und Wieſen feſtgeſtellt.

Artikel 24.

Das Schillerteich-Schleuſen- und Mühlenwaſſer, auch das Tagewaſſer der Berghöhe über Sandkamp und der Feldmark Sandkamp werden auf einem oder mehreren, mit dem Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg näher zu verabredenden Punkten der Aller oberhalb des Stellfelder Dammes zugeführt.

Artikel 25.

Die Käsdorfer und Warmenauer Allerbrücken (Nr. 49. und 50.) werden auf vierzig Fuß Oeffnung erweitert. Die Erweiterung darf jedoch nicht eher eintreten, als bis der Hannoverſche Kanal von unten auf bis zum Stellfelder Damme vollendet ſein wird.

Sollten nach Art. 21. — am Schluſſe — der Aller auf der hier fraglichen Strecke die Art. 19. beſtimmten Sohlenbreiten nicht gegeben werden, ſo bleibt eine verhältnißmäßige Verminderung der vorerwähnten Brückenöffnungen vorbehalten.

Artikel 26.

Die zwiſchen Wolfsburg und dem Stellfelder Damme an der großen und kleinen Aller unternommenen Bedämmungen werden ſpäteſtens bis dahin, daß der Hannoverſche Kanal von unten auf bis zum Stellfelder Damme vollendet ſein wird, bis auf die Fläche des natürlichen Bodens gänzlich niedergelegt.

Auch ſollen zwiſchen Wolfsburg und dem Ableitungspunkte des neuen Aller-Umfluthskanals (Art. 31.), ſowie zwiſchen der kleinen Aller und dem Stellfelder Damme neue Verwallungen nicht angelegt, die etwa vorhandenen aber hinweggeräumt werden.

Den Anliegern der kleinen Aller auf der Strecke von der großen Aller bis zur Landwehr bleibt es überlaſſen, das Ufer der kleinen Aller mit den an- und gegenüberliegenden höheren Uferſtrecken in gleiche Höhe zu bringen. Für die Anlieger einer etwaigen Ableitung der kleinen Aller, von der Landwehr abwärts, gilt daſſelbe.

Zur Anlage von Stauwerken in der Aller auf dieſen Strecken, ſoweit derartige Anlagen nicht in dieſem Vertrage geſtattet worden, bedarf es der Zuſtimmung der betheiligten anderen Staaten.

Die nöthigen Abfuhrwege nach den an beiden Seiten der Aller belege-

nen Grundstücken werden vorbehalten, sollen jedoch weder in längeren Strecken an beiden Flußseiten sich gegenüber, noch ohne Unterbrechung auf der einen Flußseite der Aller zwischen Wolfsburg und dem Stellfelder Damme verlaufen.

D. Korrektion der Aller von der jetzigen Einmündung der kleinen Aller bis Diekhorst.

(Alle in diesem Abschnitte enthaltenen Größenangaben beruhen auf Hannoverschem Maaße.)

Artikel 27.

Es bleibt Hannover überlassen, den Stellfelder Damm durch Erhöhung wasserfrei zu legen, nachdem der weiter unten berührte Aller-Umlaufkanal bis zu diesem Damme vollendet sein wird.

Die Vorfluth durch diesen Damm soll beschafft werden:

1) durch eine über das geregelte Bett der großen Aller (Nr. 57.) zu erbauende neue Brücke von drei und sechszig Fuß lichter Weite und eine dem ungehinderten Abflusse der höchsten Fluthen entsprechende Höhenlage der Fahrbahn;

2) durch Beibehaltung
   a) der zunächst nördlich von Stellfelde (Nr. 58.) belegenen Brücke von sechs und zwanzig Fuß Oeffnung, und
   b) der sogenannten Burgbrücke (Nr. 59.) von vierzig Fuß Oeffnung

   in ihren bisherigen Lagen und Dimensionen;

3) durch Erhaltung der sogenannten Aller-Umfluthbrücke (Nr. 60.) von fünf und zwanzig Fuß Oeffnung als Fluthbrücke; dieselbe soll in ihrer gegenwärtigen Lage verbleiben, jedoch bei wasserfreier Erhöhung des Dammes in der Fahrbahn eine dem ungehinderten Abflusse der Hochfluthen entsprechende Höhenlage erhalten;

4) durch Beibehaltung der sogenannten Allerbrücke (Nr. 61.), welche gegenwärtig eine Oeffnung von funfzehn Fuß hat, jedoch zur Aufnahme des dahin zu verlegenden Bettes der kleinen Aller und zur Beförderung des Abflusses der Hochfluthen derselben bis zu vier und zwanzig Fuß lichter Oeffnung erweitert und dem gedachten Zwecke entsprechend erhöht werden soll;

5) außer den vorerwähnten Brücken wird in dem wasserfreien Damme zwischen der Allerbrücke und dem Weyhäuser Windmühlenhause noch eine Fluthbrücke von vier und zwanzig Fuß lichter Oeffnung, unter Sicherung des Zuflusses der Fluthen zu derselben, an der dazu in dieser Strecke am meisten geeigneten Stelle angelegt.

Sollte

Sollte unterhalb des Stellfelder Dammes durch das Allerthal eine Straße gelegt werden, so soll die Vorfluth auch durch dieſe nach Maaßgabe der vorerwähnten Beſtimmungen beſchafft werden.

Der Stellfelder Damm kann in ſolchem Falle beſeitigt werden.

Artikel 28.

Die im Hauptdamme des Sandkamper Bruches liegenden Brücken von bezüglich ſieben und vierzehn Fuß Oeffnung werden zuſammen bis zu vierzig Fuß erweitert.

Artikel 29.

Die Einmündung der kleinen Aller in die große Aller wird von einem oberhalb Warmenau zu beſtimmenden Punkte ab in der bei der Weyhäuſer Theilung dafür angenommenen Richtung mit ſechszehnfüßiger Sohlenbreite und einer der Höhenlage des Flußbettes der kleinen und großen Aller entſprechenden Tiefe in die Aller geführt werden.

Die nähere Vereinbarung hierüber, ſowie über die Sicherung der beſtehenden Waſſerleitung an das Dorf Warmenau, bleibt Hannover und Braunſchweig überlaſſen.

Artikel 30.

Der Allerfluß erhält von dem Endpunkte der Braunſchweigſchen regulirten Strecke und im Anſchluſſe an deren Sohle bis zur neuen Einmündung der kleinen Aller einen geraden Lauf in einem Bette von vierzig Fuß Sohlenbreite mit ein einhalbfüßiger Böſchung, bei vier Fuß Tiefe und dem vorhandenen Gefälle von vier Zoll auf Einhundert Ruthen.

Von der neuen Einmündung der kleinen Aller an bis abwärts zum Förſterwaſſer wird das Flußbett in derſelben Richtung bei gleichen Dimenſionen und gleichem Gefälle bis zu dem Punkte Nr. 62. der Karte nahe oberhalb der Einmündung des Förſterwaſſers fortgeſetzt und hier mittelſt eines Seitendurchſtichs mit dem Hauptfluſſe wieder vereinigt.

Artikel 31.

Von Nr. 62. der Karte ab wird ein nach dem Bedürfniſſe und nach der Beſtimmung von Hannover, ſoweit nöthig, bedeichter Umleitungskanal aus der Aller angelegt, welcher ſich unweit Brenneckenbrück mit letzterer wieder vereinigt. Dieſer Kanal wird bei vier Fuß Tiefe eine Sohlenbreite von mindeſtens zwanzig Fuß, ein und einhalbfüßige Böſchung und vier Zoll Gefälle auf Einhundert Ruthen erhalten. Eine größere Vertiefung des Kanals bei entſprechender Einſchränkung der Sohle, oder eine flachere Böſchung bleibt dem Ermeſſen Hannovers überlaſſen.

Vor

Vor demſelben, an einer paſſenden Stelle unterhalb der Abmündung des Allerfluſſes, wird eine Stauſchleuſe von acht und zwanzig Fuß lichter Weite angelegt, deren Grundbaum im Niveau der Kanalſohle liegt. Es kann durch deren beliebige Verſchließung, bei welcher jedoch die nach Art. 43. zu beſtimmende Pegelhöhe zu beachten iſt, das Winter- und Frühjahrswaſſer von Mitte Oktober bis Mitte April über die Hannoverſchen Wieſenflächen geſtaut werden.

Von Mitte April bis Mitte Oktober wird der Umlaufkanal für den Abfluß des Sommerwaſſers durch denſelben nur ſo weit verſchloſſen gehalten werden, als erforderlich iſt, das Waſſer bis zu einer ſpäter zu beſtimmenden Pegelhöhe zur Befruchtung der Hannoverſchen Allerwieſen und zum Betriebe der Mühle zu Gifhorn nach dieſen abfließen zu laſſen.

Auch ſoll der Umlaufkanal zu thunlichſter Ableitung ſchädlicher Winterüberſchwemmungen nach Maaßgabe einer zu beſtimmenden Pegelhöhe mit benutzt werden.

Artikel 32.

Neben dem Umlaufkanale wird auch die Aller, von ihrer Abmündung aus dem verbeſſerten Allerbette (Nr. 62.) an abwärts, in ihrem jetzigen oder nach Befinden Hannovers zu verbeſſernden Zuſtande zur Beförderung des Abfluſſes der Fluthen und Behufs des Mühlenbetriebes in Gifhorn ſtets erhalten bleiben.

Artikel 33.

Zu gehöriger Handhabung der Vertheilung des Waſſers auf den Kanal und die Aller bleibt es Hannover überlaſſen, in der letzteren unterhalb der Kanalabmündung eine entſprechende Vorrichtung zu machen, durch deren Benutzung jedoch Braunſchweig kein Schaden zugefügt werden darf.

Artikel 34.

Von der Einmündung des Umlaufkanals in die Aller bei Brennekenbrück bis zur Vereinigung der Aller mit der Ocker unterhalb Diekhorſt wird durch Ausführung von Durchſtichen, Erweiterung des Flußbettes der Aller und Erbauung einer beſonderen Fluthſchleuſe in geringer Entfernung neben der Mühle zu Diekhorſt für Beförderung des Abfluſſes der Allerfluthen geſorgt werden.

E. Korrektion des Landgrabens.

Artikel 35.

Die beiderſeitigen Anlieger des ſogenannten Landgrabens (Nr. 51.) ſollen dieſen von der Waſſerſcheide der kleinen Aller und dem Drömlinge bis zum Gräf-

Gräflich v. d. Schulenburgschen Lüttgenmoore nach desfallsiger Vereinbarung zwischen Hannover und Braunschweig aufräumen und die Landesgrenze, wo sie in dieser Strecke gegenwärtig mit einem Graben nicht versehen ist, in der Weise ausgraben, daß der Landgraben von der Wasserscheide bis zum Lüttgenmoore einen ununterbrochenen Zug bildet. Sie sind verpflichtet, zu dem Ende auf ihre Kosten vom Landgraben aus an vier Punkten des Braunschweigschen Drömlings (Nr. 52. 53. 54. und 55.) Verbindungsgräben von zehn Ruthen Hannoversches Maaß anzulegen. Von hier ab muß die Braunschweigsche Drömlings-Interessentenschaft die Fortführung dieser Gräben in die Hauptentwässerungsgräben bewirken, damit die Hannoversche Feldmark Croya und das dahinter belegene Terrain, soweit es natürliches Gefälle nach dem Braunschweigschen Drömlinge hat, und ebenso die Feldmarken von Ahnebeck, Parsau und Bergfeld dahin die nöthige Vorfluth finden.

F. Kostenpunkt.

Artikel 36.

Jeder Staat übernimmt die Instandsetzung und Unterhaltung der innerhalb seines Gebiets gelegenen und herzustellenden Korrektionen und Anlagen.

Artikel 37.

Wo diese neuen Korrektionen und Anlagen auf der Landesgrenze liegen, übernimmt jeder Staat die Hälfte der Kosten der Erwerbung des hierzu erforderlichen Grund und Bodens, der Instandsetzung und der Unterhaltung.

Artikel 38.

Zu den beiden vorhergehenden Artikeln treten folgende abweichende Bestimmungen ein:

Die Strecke der Aller oberhalb der Fleithmühle bis zum Oebisfelder Steindamme, und zwar von dem Punkte ab, wo sie aus dem Preußischen in das Braunschweigsche tritt, wird — obgleich sie nicht überall die Landesgrenze bildet — von beiden Nachbarstaaten zur Hälfte in Stand gesetzt und in dem vertragsmäßigen Zustande unterhalten; auch werden die Kosten des dazu erforderlichen Terrains von beiden Staaten zu gleichen Antheilen übernommen.

Die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens und die künftige Unterhaltung der Strecke der Umfluth von der Schäferbrücke bis zum Grabauer Teiche übernehmen Preußen und Braunschweig zu gleichen Theilen, die Kosten der ersten Anlage dieser Strecke übernimmt Preußen allein. Den Umbau der Schäferbrücke bewirkt Preußen zu zwei Drittel und Braunschweig zu einem Drittel der Kosten.

Artikel 39.

Die Entschädigung für den auf Grund der Preußischen Gesetzgebung zu expropriirenden Grund und Boden zu den Einlässen der Hannoverschen und Braunschweigschen Gräben in den äußeren Fangdammgraben, deren erste Anlage, die künftige Unterhaltung derselben und die Uebergänge übernehmen die zum Einlasse berechtigten Staaten, also resp. Hannover und Braunschweig.

Artikel 40.

Als Zuschuß zu der Seitens Hannover auszuführenden Korrektion und Erweiterung der Aller zahlt Braunschweig einen auf sechs und zwanzig tausend Thaler verabredeten Betrag zu diesen Erweiterungskosten an die Königlich Hannoversche Baukasse, Behufs Mitbestreitung der Anlage und Unterhaltung.

Dieser Betrag wird praenumerando in drei gleichen, unmittelbar auf einander folgenden jährlichen Raten gezahlt, und es wird damit begonnen, sobald Hannover seine Korrektionen und Anlagen in Angriff genommen hat.

Sollte aber die Vollendung derselben über drei Jahre sich hinausziehen, so steht es Braunschweig zu, die bei eintretendem Hindernisse noch unbezahlten Raten seines Zuschusses auf die dann noch übrigen Baujahre verhältnißmäßig zu vertheilen.

G. Ausführungs- und allgemeine Bestimmungen.

Artikel 41.

Es werden die Arbeiten der Korrektionen und Anlagen spätestens in dem auf die Ratifikation dieses Vertrages folgenden Jahre in Angriff genommen.

Sie beginnen zu gleicher Zeit unterhalb bei Diekhorst in Hannover und unterhalb bei Neuhaldensleben in Preußen.

Von dem vorangegebenen Zeitpunkte des Angriffs der Arbeiten an gerechnet sind von letzteren auszuführen:

a) innerhalb der nächsten drei Jahre:

1) die Vorflutharbeiten im Hannoverschen bis zur Braunschweigschen Grenze bei Warmenau,

2) die Arbeiten im Ohrethale von Neuhaldensleben bis zum Preußischen meliorirten Drömlinge, und

3) die Aushebung und Eröffnung des Aller-Ableitungsgrabens von der Ohre bis zur Grafhorster Schleuse, einschließlich der Anlage dieser;

b) inner-

b) innerhalb des auf die Vollendung der Arbeiten ad a. nächſtfolgenden einen Jahres:

1) die Arbeiten von der Hannoverſch-Braunſchweigſchen Grenze bei Warmenau bis zur Grafhorſter Schleuſe,

2) die übrigen Arbeiten im und am Preußiſchen Drömlinge, ſoweit damit vorzukommen iſt;

c) innerhalb des auf die Vollendung der Arbeiten ad b. nächſtfolgenden einen Jahres:

1) die Vollendung der Arbeiten im und am Preußiſchen Drömlinge (b. 2.),

2) die Arbeiten von der Grafhorſter Schleuſe aufwärts, ſoweit thunlich;

d) innerhalb des nächſtfolgenden, alſo ſechſten Jahres, vom Beginne der Arbeiten an gerechnet:

die Vollendung der übrigen Arbeiten im Aller-Flußgebiete und in dem Hannoverſchen und Braunſchweigſchen Drömlinge, inſoweit nicht etwa die erforderliche Vorfluth bereits vor Ablauf des fünften Jahres beſchafft iſt.

Man verpflichtet ſich gegenſeitig, die Arbeiten in dieſen Zeiträumen durchzuführen, Falls nicht beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen ſollten.

Artikel 42.

Inſofern ſich während und nach der Ausführung Irrthümer in Betreff der den techniſchen Ermittelungen zu Grunde liegenden Nivellements, Berechnungen und Annahmen herausſtellen ſollten, werden die dadurch bedingten Abänderungen zum Beſten der durch ſolche Irrthümer gefährdeten Kontrahenten vorgenommen.

Artikel 43.

Nach der Anlegung der Schleuſenwerke behält man ſich gegenſeitig vor, die Pegelhöhe an denſelben in Gemäßheit der über ihre Benutzung vertragsmäßig getroffenen Beſtimmungen gemeinſchaftlich feſtzuſetzen; desgleichen bleibt es vorbehalten, durch geeignete Merkzeichen die vertragsmäßig beſtimmte Höhenlage der Schleuſen und Durchläſſe und der ſonſtigen bei Ausführung des Vertrages in Betracht kommenden Terrainverhältniſſe zu ſichern.

Artikel 44.

Die vertragsmäßige Ausführung der vereinbarten Anlagen und Arbeiten wird nach ihrer Vollendung einer gemeinſchaftlichen Beſichtigung von Kommiſſa-

missarien der kontrahirenden Staaten unterzogen und danach Seitens derselben zu Protokoll konstatirt werden.

Die kontrahirenden Staaten versprechen sich gegenseitig die künftige vertragsmäßige Unterhaltung und Benutzung der vereinbarten Anlagen und wollen sich von deren fortdauerndem vertragsmäßigen Zustande durch eine von fünf zu fünf Jahren zu wiederholende gemeinschaftliche Schauung versichern.

Artikel 45.

Der §. 5. des Rezesses vom $\frac{\text{29. November 1785.}}{\text{5. Dezember 1785.}}$, welcher zwischen Preußen und Braunschweig über die Entwässerung des Drömlings und die Regulirung der Ohre abgeschlossen ist, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 46.

Jeder Ausfertigung des Vertrages ist eine von den Kommissarien am 24. Oktober 1858. unterzeichnete Uebersichtskarte beigefügt, welche, soweit sie in dem Vertrage allegirt wird, einen integrirenden Theil desselben ausmacht. Die Preußische Karte reicht jedoch nur bis zum Stellfelder Damme.

Durch vorstehenden Vertrag und die zugehörigen Karten hat — abgesehen von den Bestimmungen der Art. 1. d. und 2. — an den bestehenden Verhältnissen und Ansprüchen rücksichtlich der Hoheit nichts geändert werden sollen.

Dessen zur Urkunde ist Vorstehendes vorbehaltlich der Ratifikation ihrer hohen Regierungen von sämmtlichen Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen zu Gr. Oschersleben, am 9. Juli 1859.

(L. S.) Hermann Roloff. (L. S.) Herrmann Wurffbain.
(L. S.) Friedrich Plener. (L. S.) Georg Niemeyer.
(L. S.) Adolph Cruse. (L. S.) Ernst Ludewig I.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 7. Januar 1860. bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 5170.) Allerhöchſter Erlaß vom 2. Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſee von Stallupönen über Milluhnen, Caſſuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chauſſee von Stallupönen über Milluhnen, Caſſuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreiſe Stallupönen das Expropriationsrecht für die zu dieſer Chauſſee erforderlichen Grundſtücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chauſſeen beſtehenden Vorſchriften, in Bezug auf dieſe Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreiſe gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Chauſſeegeld-Tarifs, einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften, wie dieſe Beſtimmungen auf den Staats-Chauſſeen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1860.

(Nr. 5171.) Statut für die Meliorationsgenoſſenſchaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Geſetzes vom 28. Februar 1843., der Verordnung vom 9. Januar 1845. und des Artikels 2. des Geſetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

In der circa 6800 Morgen großen Bruchfläche, welche zwiſchen Norf und Stommeln, in den Kreiſen Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düſſeldorf, und im Kreiſe Cöln des Regierungsbezirks Cöln liegt, iſt in den Jahren 1845. bis 1850. eine Entwäſſerung auf gemeinſchaftliche Koſten der betheiligten Grundbeſitzer nach den Vorſchriften des Geſetzes, betreffend die Austrocknung der Sümpfe ꝛc. vom 16. September 1807., ausgeführt, auch in den Jahren 1856. und folgende theils durch Erweiterung und Vertiefung des Hauptgrabens verbeſſert, theils durch Anlegung neuer Gräben, und zwar:

a) in dem Roſeller Bruch,
b) in dem Hönniger Bruch,
c) in dem Stommler Gemeindebruch,
d) in dem Ueckerather Bruch

ergänzt worden.

Um dieſe Entwäſſerungsanlagen zu unterhalten und ſoweit als nöthig zu verbeſſern, werden die Eigenthümer der Grundſtücke, welche zu den bisherigen Anlagen beigetragen haben und in dem Meliorationskataſter verzeichnet ſind, zu einer Genoſſenſchaft mit Korporationsrecht vereinigt unter dem Namen:

„Meliorationsgenoſſenſchaft der Norf-Stommler Brücher.“

Die Genoſſenſchaft hat ihren Sitz in dem Wohnorte des jedesmaligen Vorſtehers und bei demſelben. Der Vorſteher muß ſeinen Wohnſitz im Landgerichtsbezirke Düſſeldorf haben.

§. 2.

Der Genoſſenſchaft liegt es ob, die beſtehenden, auf gemeinſame Koſten hergeſtellten Entwäſſerungsanlagen ſtets in einem, ihrem Zwecke entſprechenden Zuſtande zu erhalten.

Die Genoſſenſchaft kann ihre Anlagen erweitern und verbeſſern, wenn der

der Vorstand dies beschließt und die Regierung in Düsseldorf den Plan und Beschluß genehmigt.

§. 3.

Die Kosten der Unterhaltung der bestehenden Anlagen, desgleichen die Kosten der Erweiterung derselben und neuer Genossenschaftsanlagen (§. 2. in fine) werden nach dem Maaßstabe des schon vorhandenen Katasters von den Genossen aufgebracht. Eine Revision dieses Katasters kann von der Regierung in Düsseldorf auf Antrag des Vorstandes angeordnet werden, desgleichen auf Antrag einzelner Interessenten, welche sich durch das bisherige Kataster verletzt fühlen, sofern es nicht gelingt, deren Beschwerde durch Verhandlung mit dem Vorstande vergleichsweise zu beseitigen.

Die Revision erfolgt, unter Leitung eines Regierungskommissars, durch drei von der Regierung zu Düsseldorf zu ernennende Sachverständige (Boniteurs), denen, wenn es auf Vermessungen ankommt, ein Feldmesser oder Katasterbeamter beizuordnen ist.

Den Sachverständigen sind das vorhandene Kataster und alle bei dessen Aufstellung geführte Verhandlungen, insbesondere die nach dem Gesetze vom 16. September 1807. vor dem Beginn der ersten Entwässerungsarbeiten ermittelten Bodenwerthe vorzulegen, worauf dieselben das Kataster nach Verhältniß des den betheiligten Grundstücken durch die Melioration gewährten Vortheils aufstellen.

Nach Maaßgabe dieses Vortheils werden die Grundstücke in dem revidirten Kataster, ebenso wie in dem vorhandenen, in fünf Klassen getheilt, von denen ein Preußischer Morgen

der	I.	Klasse	mit	5	Theilen,
=	II.	=	=	4	=
=	III.	=	=	3	=
=	IV.	=	=	2	=
=	V.	=	=	1	Theil

heranzuziehen ist.

Die Behufs Abschätzung der Grundstücke und Ermittelung des Meliorationswerthes angesetzten örtlichen Termine sind durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, denen es freisteht, bei dem Begange sich einzufinden und der Kommission ihre Bemerkungen zu machen.

§. 4.

Auszüge aus dem nach §. 3. revidirten neuen Kataster sind für die Grundstücke jedes Gemeindebezirks den betreffenden Bürgermeistern zuzustellen und vier Wochen lang offen zu legen. Binnen derselben Frist kann das ganze Kataster bei dem Genossenschaftsvorsteher eingesehen werden. Die Zeit der Of-

fenlegung ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf und Cöln, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung bekannt zu machen, Reklamationen gegen das Kataster innerhalb dieser Frist bei dem Regierungskommissarius anzubringen. Später eingehende Beschwerden werden nicht berücksichtigt. Die eingegangenen Reklamationen werden von dem Kommissarius unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung ein vereideter Feldmesser, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, werden von der Regierung in Düsseldorf ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt. Andernfalls werden die Akten der Regierung in Düsseldorf zur Entscheidung vorgelegt.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung und Entscheidung den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Düsseldorf ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

§. 5.

Die vorhandenen, auf gemeinsame Kosten hergestellten Entwässerungs-Anlagen und solche Verbesserungen derselben, welche größeren Abtheilungen der Bruchfläche gemeinsam nutzen, werden von der ganzen Genossenschaft unterhalten und ausgeführt.

Die sonst etwa nöthigen kleinen Gräben zur Entwässerung eines einzelnen oder mehrerer Grundstücke, desgleichen die etwa von den Betheiligten gewünschten Bewässerungsanstalten sind von den speziell dabei betheiligten Grundbesitzern anzulegen und zu unterhalten.

Wo mehrere Grundbesitzer bei einer solchen Anlage betheiligt sind, da hat der Genossenschaftsvorstand das Recht, die Anlage zu vermitteln und die Ausführung nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden.

Entsteht ein Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von den dabei betheiligten Grundbesitzern auszuführen und zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung in Düsseldorf und in weiterer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 6.

§. 6.

Ueber die von der Genoſſenſchaft zu unterhaltenden Gräben, Dämme, Brücken, Schleuſen und ſonſtigen Anlagen, ſowie über die etwaigen Grundſtücke der Genoſſenſchaft iſt ein Lagerbuch von dem Genoſſenſchaftsvorſteher zu führen und von dem Vorſtande feſtzuſtellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorſtande bei der jährlichen Rechnungsablage vorgelegt.

§. 7.

Der Genoſſenſchaft wird für die Ausführung der Pläne, welche zur Verbeſſerung der Anlagen nach §§. 2. und 5. beſchloſſen werden, und die Genehmigung der Regierung reſp. des Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten erlangen, das Recht der Expropriation verliehen.

Kraft dieſes Rechtes iſt die Genoſſenſchaft namentlich befugt, die Abtretung oder vorübergehende Ueberweiſung der zu neuen Gräben und Wegen oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und Bauten, zur Ablagerung, ſowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Raſen und dergleichen erforderlichen Terrains gegen Entſchädigung in Anſpruch zu nehmen.

Die Ermittelung und Feſtſetzung der Entſchädigung erfolgt beim Mangel der Einigung in dem für die Expropriation geſetzlich vorgeſchriebenen Verfahren. Die Entſcheidung darüber, welche Gegenſtände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, ſteht der Regierung in Düſſeldorf und in weiterer Inſtanz dem Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 8.

An der Spitze der Genoſſenſchaft ſteht der Genoſſenſchaftsvorſteher, welcher von dem Vorſtande gewählt wird und, ſoweit er durch dieſes Statut nicht beſchränkt iſt, die ſelbſtſtändige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genoſſenſchaften zu beſorgen hat.

Zu ſeinem Geſchäftsbereiche gehören insbeſondere folgende Gegenſtände:

1) die Zuſammenberufung des Vorſtandes und die Vertretung der Genoſſenſchaft nach Außen hin, namentlich in Prozeſſen;

2) die Ausfertigung der Beſchlüſſe und Urkunden Namens der Genoſſenſchaft. Zum Abſchluſſe von Verträgen und Vergleichen über Gegenſtände von funfzig Thalern und mehr bedarf es der Genehmigung des Vorſtandes.

Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler ſchließt der Vorſteher allein ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorſtande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

3) die

3) die Ausschreibung der Beiträge unter Zugrundelegung des jährlich vor Aufstellung des Etats zu berichtigenden Meliorationskatasters, die Feststellung der Heberollen, die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Rendanten;

4) die Aufstellung des Etats und die Revision der Rechnung, welche, nachdem sie vom Vorstande begutachtet und geprüft worden, mit dessen Bemerkungen dem Landrathe zu Neuß zur Feststellung resp. Superrevision vorgelegt wird;

5) die Beaufsichtigung der Grabenaufseher, die Abhaltung der einmal jährlich im Monate Juli vorzunehmenden Hauptgrabenschau, sowie der nach Bedürfniß oder der Weisung des Landraths in Neuß vorzunehmenden außerordentlichen Grabenschau mit dem Vorstande.

In Behinderungsfällen läßt sich der Genossenschaftsvorsteher durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, welches der letztere dazu bezeichnet.

§. 9.

Die Entschädigung des Genossenschaftsvorstehers für Büreau- und Reisekosten wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Düsseldorf festgesetzt.

§. 10.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus

1) dem Vorsteher als Vorsitzenden,

2) einem Vertreter des Forstfiskus, rücksichtlich der im Meliorationsgebiete gelegenen Königlichen Waldungen,

3) den Bürgermeistern der zum Meliorationsgebiete gehörigen Bürgermeistereien, rücksichtlich des darin gelegenen Gemeinde-Eigenthums,

4) neun Deputirten, welche von den Besitzern der übrigen, zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke aus ihrer Mitte jedesmal auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt gemeindeweise, und zwar wählen die Genossenschaftsmitglieder

der	Gemeinde	Norf und Rosellen	1	Deputirten,
=	=	Evinghoven	1	=
=	=	Nievenheim	1	=
=	=	Straberg	1	=
=	=	Gohr	1	=
=	=	Frixheim-Anstel	1	=
=	=	Nettesheim-Butzheim	1	=
=	=	Stommeln	2	=

Für

Für jeden Deputirten wird ein Stellvertreter gewählt, welcher bei dauernder Verhinderung des ersteren dessen Obliegenheiten wahrzunehmen hat. Das Mandat des Stellvertreters erlischt mit dem Ablauf der Periode, für welche der Deputirte gewählt worden.

Bei der Wahl hat jeder im Meliorationsgebiete angesessene Grundbesitzer (Genossenschaftsmitglied) Eine Stimme; wer mehr als zwanzig Morgen im Meliorationsgebiete besitzt, hat zwei Stimmen, wer vierzig Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwanzig Morgen Eine Stimme mehr.

Es darf jedoch Niemand mehr als zehn Stimmen in Einer Person vereinigen.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Minderjährige, Interdizirte und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen im Meliorationsgebiete besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 11.

Der Vorstand hat den Genossenschaftsvorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen und insbesondere

1) den Vorsteher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung in Düsseldorf;

2) den Etat alljährlich festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und, nachdem die Rechnung von dem Landrathe in Neuß superrevidirt und die gezogenen Monita erledigt sind, dem Rendanten Decharge zu ertheilen;

3) über die Verbesserung und Veränderung der bestehenden und die Ausführung neuer Anlagen zu beschließen, die erforderlichen Geldmittel zu bewilligen und zu dem Ende die Höhe der jährlichen Umlagen zu bestimmen oder die Aufnahme etwaiger Anleihen, zu deren Kontrahirung die Genehmigung der Regierung nachzusuchen bleibt, zu beschließen;

4) die Erlassung der etwa erforderlich werdenden Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der Meliorationsanlagen zu berathen;

5) die Grabenaufseher anzustellen und deren Gehälter festzusetzen.

6) Der Grabenschau muß jeder Deputirte in seinem Bezirke beiwohnen

 und

und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 12.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens einmal im Monat Mai, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzustellen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes werden nach Bedürfniß von dem Genossenschaftsvorsteher berufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können, und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers, versammelt sind. In den Versammlungen führt der Vorsteher den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Termin der jährlichen Hauptversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes in einen anderen Monat verlegt werden.

§. 13.

Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden ein Ehrenamt. Sie erhalten für die mit ihrer Funktion verbundenen Reisen und Mühewaltungen keine Remuneration. Nur wenn den Deputirten vom Vorsteher die Ausführung spezieller Geschäfte übertragen wird, welchen Aufträgen sie nachzukommen verpflichtet sind, haben dieselben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen.

§. 14.

Der Rendant der Genossenschaft verwaltet die Kasse derselben nach einer ihm von dem Vorstande zu ertheilenden Instruktion. Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehaltes und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden. Die Wahl des Rendanten, die Bestimmung der von demselbe zu leistenden Kaution und der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung in Düsseldorf.

§. 15.

§. 15.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Meliorationsanlagen sollen mindestens zwei Grabenaufseher vom Vorstande auf den Vorschlag des Vorstehers angestellt werden. Die Anstellung derselben erfolgt auf Kündigung und unter der Bestätigung des Landraths zu Neuß. Die Grabenaufseher werden als Feld- und Buschhüter vereidet; sie müssen den Anweisungen des Vorstandes pünktlich Folge leisten und können von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 16.

Die Meliorationsgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe in Neuß, von der Regierung in Düsseldorf als Landes-Polizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 17.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5172.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1860., betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43. b. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837., unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848. und 6. April 1858. bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.

Auf Ihren Bericht vom 13. Januar d. J. will Ich an Stelle des Schlußsatzes des §. 43. b. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837. (Gesetz-Sammlung für 1838. S. 97. ff.), sowie der durch die Orders vom 21. September 1848. und 6. April 1858. bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen, unter Berücksichtigung des Beschlusses des 23. Generallandtags der Ostpreußischen Landschaft, folgende Bestimmungen genehmigen:

Die Anschaffung aller Spritzen, mit Ausnahme der Handspritzen, soll mit dreißig Prozent ihres Werthes prämiirt, jedoch das Maximum der Prämie auf neunzig Thaler für jede Spritze beschränkt werden. Mit Ausnahme der Handspritzen sollen an allen Spritzen, welche im Gebrauch zum Löschen des Feuers an den bei der landschaftlichen Feuersozietät versicherten Gebäuden beschädigt worden sind, die Instandsetzungskosten ersetzt werden. — Die Entschädigungsansprüche Hinsichts der Instandsetzungskosten müssen jedoch bei Verlust des Rechts auf Ersatz innerhalb dreier Monate, vom Tage des Brandschadens an gerechnet, bei der General-Feuersozietäts-Direktion der Ostpreußischen Landschaft angemeldet werden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren und übrigens das Weitere von Ihnen zu veranlassen.

Berlin, den 23. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5173.)

(Nr. 5173.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859. beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857. bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Rthlrn. Vom 27. Januar 1860.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Januar d. J. geruht, den von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859. beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrag zu den unter dem 11. Mai 1857. bestätigten Statuten und die danach beabsichtigte Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Rthlrn. zu genehmigen, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statuten-Nachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 27. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5174.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulcan", Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Januar d. J. den von der Generalversammlung des „Vulcan", Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau, unter dem 18. Oktober v. J. beschlossenen, in dem notariellen Akte von demselben Tage enthaltenen Statut-Nachtrag zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut-Nachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 27. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 5175.) Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859. abgeſchloſſenen Vertrag wegen Verſchmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 23. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Cöln-Crefelder Eiſenbahngeſellſchaft in der Generalverſammlung ihrer Aktionaire vom 23. Dezember 1859. beſchloſſen hat, ihr unterm 22. Auguſt 1853. (Geſetz-Sammlung für 1853. Seite 709.) Allerhöchſt konzeſſionirtes Unternehmen mit dem Unternehmen der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft nach Inhalt des anliegenden Vertrages, welcher zwiſchen ihrem Verwaltungs-Ausſchuſſe und der durch die Generalverſammlung der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft vom 14. Dezember 1855. zu einer diesfälligen endgültigen Vereinbarung ermächtigten Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft unterm 11. November 1859. geſchloſſen worden, zu verſchmelzen und ſich aufzulöſen, wollen Wir dieſen Beſchluß nebſt dem Vertrage, zu welchem gemäß §. 5. des durch die Urkunde vom 5. März 1856. Allerhöchſt beſtätigten Statuten-Nachtrages der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft (Geſetz-Sammlung für 1856. Seite 146.) Unſere Zuſtimmung erbeten worden, hierdurch, jedoch unbeſchadet der Rechte Dritter, beſtätigen, indem Wir zugleich in Erledigung des betreffenden Vorbehalts in der eben gedachten Urkunde geſtatten, daß die bisher dem Staate vertragsmäßig zuſtehende und durch den Allerhöchſten Erlaß vom 31. Oktober 1853. (Geſetz-Sammlung für 1853. Seite 904.) der Direktion der Aachen-Düſſeldorf-Ruhrorter Eiſenbahn übertragene Verwaltung nebſt Betrieb der Cöln-Crefelder Eiſenbahn von dem durch den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Maaßgabe des §. 2. der beiliegenden Uebereinkunft zu beſtimmenden Tage ab für immer auf die Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft übergehe. Außerdem wollen Wir, nachdem Seitens der Cöln-Crefelder Eiſenbahngeſellſchaft unterm 17. Oktober 1859. die Befugniß des Staates, ſo lange ſie ſelbſt oder ihr Rechtsnachfolger mit dem Baue der im §. 1. ihrer

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1860.

Statuten (Geſetz-Sammlung für 1853. Seite 711.) vorgeſehenen, von der Hauptbahn nördlich von Neuß zur Verbindung der Städte Crefeld und Düſſeldorf abzuzweigenden Seitenbahn nicht vorgehe, ihre Konzeſſion hierzu für erloſchen zu erklären, beziehungsweiſe dieſelbe einer anderen Geſellſchaft zu übertragen, ausdrücklich anerkannt worden iſt, hierdurch genehmigen, daß an die Cöln-Crefelder Eiſenbahngeſellſchaft oder deren Rechtsnachfolger die Anforderung zum Baue der eben erwähnten Seitenbahn zunächſt innerhalb eines Zeitraums von funfzehn Jahren nicht geſtellt und auch nach Ablauf dieſer Friſt blos in dem Falle erhoben werde, daß das in dem Geſammt-Unternehmen der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft angelegte Kapital einen jährlichen Reinertrag von ſechs Prozent aufgebracht und ſich für die Ausführung dieſer Zweigbahn, ungeachtet der gehörigen Wahrnehmung des Verkehrsintereſſes zwiſchen Düſſeldorf und Crefeld über Neuß, ein praktiſches Bedürfniß herausgeſtellt haben wird.

Die gegenwärtige Urkunde iſt durch die Geſetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Vertrag

zwiſchen

der Cöln-Crefelder Eiſenbahngeſellſchaft

und

der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft wegen Uebernahme der Cöln-Crefelder Bahn in das Eigenthum und den Betrieb der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft.

In Ausführung des §. 5. des unter dem 5. März 1856. Allerhöchſt beſtätigten Nachtrages zu den Statuten der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung iſt zwiſchen der Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft, vertreten durch Präſident Meviſſen, Direktor Königs und Spezialdirektor Landrath a. D. Rennen,

und

dem Verwaltungs-Ausſchuſſe der Cöln-Crefelder Bahn, vertreten durch Präſident C. F. Heimann und Dr. Claeſſen, folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Cöln-Crefelder Eiſenbahngeſellſchaft wird Seitens des Staates die Zuſicherung erwirken, daß an dieſe Geſellſchaft oder deren Rechtsnachfolger die Anforderung, eine nördlich von Neuß nach Düſſeldorf abzuzweigende Seitenbahn,

wie

wie ſie im §. 1. des Cöln-Crefelder Statuts vorgeſehen, zu bauen, zunächſt innerhalb eines Zeitraums von funfzehn Jahren nicht geſtellt und auch nach Ablauf dieſer Friſt blos in dem Falle erhoben werde, daß das in dem Geſammt-Unternehmen der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft angelegte Kapital einen jährlichen Reinertrag von ſechs Prozent aufgebracht und ſich für die Ausführung dieſer Zweigbahn, unerachtet der gehörigen Wahrnehmung des Verkehrsintereſſes zwiſchen Düſſeldorf und Crefeld über Neuß, ein praktiſches Bedürfniß herausgeſtellt haben wird.

§. 2.

Die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft verpflichtet ſich, auf den Stationen zu Crefeld und Neuß die baulichen Einrichtungen, die erforderlich ſind, um neben dem Betriebe der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher und Aachen-Düſſeldorfer Bahn einen abgeſonderten ſelbſtſtändigen Bahnbetrieb von Cöln nach Crefeld möglich zu machen, ſoweit dieſelben nicht ſchon vorhanden, auf ihre Koſten auszuführen und, vorausgeſetzt, daß ſie bis zum 1. März 1860. in das erforderliche Terrain eingewieſen und die höhere Genehmigung der Baupläne bis dahin ertheilt iſt, ſpäteſtens bis zum 1. Juni 1860. fertig herzuſtellen und hierauf den Betrieb der Cöln-Crefelder Bahn zu übernehmen.

In Cöln wird nach erfolgter Betriebsübernahme der im Bau begriffene und vorausſichtlich bis zum Ende dieſes Jahres als Central-Perſonenbahnhof der Rheiniſchen Eiſenbahn fertig zu ſtellende Bahnhof am botaniſchen Garten zugleich als Bahnhof der Cöln-Crefelder Bahn benutzt.

Den Tag der Betriebsübernahme beſtimmt des Herrn Handelsminiſters Excellenz und wird dieſelbe, ſofern die vorgedachten Bauten in Crefeld und Neuß bis dahin vollendet ſind, ſpäteſtens drei Monate nach Allerhöchſter Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages erfolgen.

§. 3.

Mit dem Tage der Betriebsübertragung geht die Cöln-Crefelder Eiſenbahn mit allen Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, Immobilien und Gebäuden, Mobilien und fahrendem Zeuge, ausſtehenden Forderungen, kurz in ihrem geſammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, nichts davon ausgenommen, mit allen dem Eigenthum obliegenden Laſten und Gefahren in das volle und unwiderrufliche Eigenthum der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft über, namentlich werden derſelben auch die noch etwa vorhandenen baaren Beſtände und Baufonds überwieſen, und verpflichtet ſich die Cöln-Crefelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, dieſelben durch keine zu deren Laſten erfolgende Zins- oder Dividende-Vertheilung an die Aktionaire zu ſchmälern, ſondern zur Zins- oder Dividende-Vertheilung lediglich die Nettoüberſchüſſe des Betriebes zu verwenden.

§. 4.

Die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft übernimmt dagegen alle der Cöln-Crefelder Eiſenbahngeſellſchaft obliegenden Schulden und Verbindlichkeiten, namentlich auch diejenigen Verpflichtungen, welche der Geſellſchaft gegen die Inhaber der Cöln-Crefelder Prioritäts-Obligationen obliegen, jedoch mit der aus-

drücklichen Bedingung, daß von der Unterzeichnung dieses Vertrages an keine neue Prioritäten oder Anleiheaufnahme freirt werden. Die Verletzung dieser Bedingung hebt diesen Vertrag auf, ohne jedoch Schadensansprüche für die Rheinische Eisenbahngesellschaft zu begründen.

§. 5.

Nach Ausführung der durch diesen Vertrag bedingten Liquidation löst sich die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843. und der Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 11. Mai 1853., bestätigt unter dem 22. August 1853., auf, jedoch mit der Maaßgabe:

1) daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Cöln-Crefelder Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör so lange, bis sämmtliche Prioritätsgläubiger der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft befriedigt sein werden, als einen getrennten Vermögenstheil zu erhalten, zu unterhalten und, namentlich durch entsprechende Ergänzung aller Abgänge, vor einer Werthsverminderung zu bewahren hat;
2) daß allen Gläubigern der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, insbesondere den Inhabern der zufolge des Allerhöchst ertheilten Privilegiums vom 30. Mai 1855. emittirten Prioritäts-Obligationen, das Vorzugsrecht auf diese Bahn und deren Zubehör, wie es ihnen durch dieses Privilegium ertheilt worden, vor den Stammaktionairen und allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ausdrücklich vorbehalten bleibt;
3) daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, insbesondere auch für die unterm 30. Mai 1855. Allerhöchst genehmigte Prioritätsanleihe, als Selbstschuldnerin eintritt, dergestalt, daß die Inhaber dieser Forderungen wegen Kapital, Zinsen und Kosten, jedoch unbeschadet des Vorzugsrechtes der durch die Allerhöchst ertheilten Privilegien vom 12. Oktober 1840., 8. September 1843., 4. August 1854. und 2. August 1858. genehmigten Prioritätsanleihen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, sich auch an das gesammte Vermögen dieser Gesellschaft halten können.

§. 6.

Als Entgelt für das erworbene Vermögen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft gewährt die Rheinische Eisenbahngesellschaft den Aktionairen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft nach deren Wahl für jede Aktie entweder eine baare Entschädigung von fünf und zwanzig Thalern und fünf und zwanzig Silbergroschen Preußisch Kurant, zahlbar drei Monate nach Uebernahme des Betriebes (§. 2.), oder den Nominalbetrag in Rheinischen Stammaktien, mithin für je zweihundert und funfzig Thaler in Cöln-Crefelder Aktien eine Stamm-Aktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft mit Dividendekupons von dem 1. Januar des Jahres an, welches auf den Zeitpunkt der Betriebsübernahme der Cöln-Crefelder Bahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft folgt.

Um jedoch den Aktionairen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft so viel

viel als möglich auch für dasjenige Jahr, in welchem die Rheinische Eisenbahngesellschaft das Eigenthum und den Betrieb der Cöln-Crefelder Bahn übernimmt, eine Dividende zu sichern, so wird die Rheinische Eisenbahngesellschaft von den durch sie auf der Cöln-Crefelder Bahn von dem Tage der Betriebsübernahme bis zum folgenden 1. Januar zu vereinnahmenden Bruttobeträgen des Betriebes, von denen 45 Prozent zur Bestreitung der Betriebskosten dienen, 55 Prozent den Cöln-Crefelder Aktionairen resp. ihren Vertretern zu diesem Behufe zur Verfügung stellen; ebenso soll der für diejenige Periode des obengedachten Jahres, während welcher die Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn den Betrieb der Cöln-Crefelder Bahn geführt, nach den bestehenden Verträgen sich ergebende Reinertrag den Cöln-Crefelder Aktionairen zufließen. Aus diesen beiden Beträgen sind für das fragliche Jahr vorab die Zinsen der Cöln-Crefelder Prioritäten zu decken, sowie die statut- oder höherer Vorschrift gemäßen Beiträge zum Reservefonds zu leisten. Der Rest wird als Jahres-Dividende an die Cöln-Crefelder Aktionaire vertheilt.

An dieser Dividende partizipirt die Rheinische Eisenbahngesellschaft pro rata derjenigen Aktien der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, für die sie nach obiger Bestimmung die festgesetzte baare Entschädigung von 25 Rthlr. 25 Silbergroschen ausgezahlt haben wird. Diese baare Entschädigung kann von den Cöln-Crefelder Aktionairen nur während einer Präklusivfrist von Einem Monat, von dem Zahlungstermine an gerechnet, beansprucht werden; nach Ablauf dieser Frist findet nur ein Umtausch der Cöln-Crefelder gegen Rheinische Eisenbahn-Aktien nach Maaßgabe der obigen Bestimmung statt.

§. 7.

Die Verbindlichkeit dieses Vertrages erlischt für beide Theile, wenn die Betriebsübernahme Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis zum 1. Januar 1861. nach Maaßgabe dieses Vertrages noch nicht hat erfolgen können.

§. 8.

Die Genehmigung dieses Vertrages von Seiten der Generalversammlungen der Cöln-Crefelder wie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

Gleichlautend doppelt ausgefertigt, genehmigt, unterschrieben und jedem der vertragschließenden Theile ein Exemplar behändigt.

Cöln, den 11. November 1859.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

C. F. Heimann. Dr. Claessen.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Mevissen. F. W. Königs. Rennen.

(Nr. 5176.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem Seitens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Zweck des weiteren Ausbaues der Bahn, insbesondere der Herstellung des zweiten Geleises von Schwelm bis Hagen und von Düsseldorf bis Erkrath, sowie der Vervollständigung der Stationsanlagen und Betriebsmittel, auf die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen IV. Serie im Beträge von 1,000,000 Rthlrn. angetragen worden ist, so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. Seite 75. ff.), durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die auf Höhe von 1,000,000 Rthlrn. zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft IV. Serie"

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 500, 200 und 100 Rthlrn. unter fortlaufenden Nummern und zwar:

250,000	Rthlr. in Apoints	à 500	Rthlr. unter	Nr.	1— 500,
300,000	= = =	à 200	=	= =	501—2000,
450,000	= = =	à 100	=	= =	2001—6500,

stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit Empfangsanweisungen (Talons) versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion unterschrieben und von dem Rendanten der letzteren kontrasignirt.

Die Zinskupons werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht da-

dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talonschein besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1866. beginnt und alljährlich den Betrag von 5000 Rthlrn. unter Zuschlag der Zinsen der eingelösten Obligationen umfaßt. Die Amortisation wird durch Auslooſung zum Nennwerth bewirkt.

Die Auslooſung findet jedesmal im Monat Juli statt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 4.

Angeblich verlorene oder vernichtete Prioritäts-Obligationen werden nach dem im §. 30. des Gesellschaftsstatuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt. Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und haben als solche — unbeschadet des Vorzugsrechtes, welches den durch die Allerhöchsten Privilegien vom 2. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 315. ff.), 28. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung für

1849. S. 339. ff.), 11. März 1850. (Geſetz-Sammlung für 1850. S. 207. ff.), 5. September 1855. (Geſetz-Sammlung für 1855. S. 621. ff.) kreirten 1,100,000 Rthlr. und 2,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie, beziehungsweiſe den ehemals Düſſeldorf-Elberfelder Prioritäts-Anleihen von Einer Million Thalern zufolge Allerhöchſten Privilegiums vom 28. April 1842. und von 400,000 Rthlr. zufolge Allerhöchſten Privilegiums vom 11. September 1850., ſowie ferner zufolge der Allerhöchſten Privilegien vom 6. Juli 1853. (Geſetz-Sammlung für 1853. S. 485. ff.) und 23. März 1857. (Geſetz-Sammlung für 1857. S. 171. ff.) den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soeſter Eiſenbahn I. und II. Serie rückſichtlich der aus dem Netto-Ertrage dieſer Strecke etwa nicht zu deckenden Zinſen, und zufolge des Allerhöchſten Privilegiums vom 20. Oktober 1856. (Geſetz-Sammlung für 1856. S. 874. ff.) den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft III. Serie hinſichtlich des von der Geſellſchaft gewährleiſteten Zinſenantheils, zuſteht — an dem Nettoertrage der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn von Düſſeldorf nach Dortmund, ſowie von Dortmund und Witten nach Duisburg und Oberhauſen ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denſelben gehörigen Dividendenſcheine.

Es bleibt der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft vorbehalten, Behufs weiterer Vervollſtändigung ihrer Anlagen und Betriebsmittel mit Genehmigung des Staates eine weitere Prioritäts-Anleihe, jedoch nur bis zum Betrage von Einer Million Thalern, mit gleichem Vorzugsrechte, insbeſondere auch hinſichtlich des im §. 9. erwähnten Pfandrechtes zu machen.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen ſind nicht befugt, die Zahlung der darin verſchriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. enthaltenen Amortiſationsbeſtimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorſchriftsmäßig präſentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft gehörigen Bahnen aus Verſchulden der Geſellſchaft länger als ſechs Monate ganz aufhört;
c) wenn die im §. 3. feſtgeſetzte Amortiſation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſationsquantums hätte ſtattfinden ſollen. In allen Fällen des vorſtehenden Paragraphen iſt eine geſetzliche Ver-

verzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahn-Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Nummern der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die Königliche Eisenbahn-Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooſt und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahn-Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 9.

Zur Sicherung des in den §§. 6. ff. erwähnten Rechts der Rückforderung wird den Prioritätsgläubigern der Bahnkörper von Düsseldorf nach Dortmund nebst den für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und Anlagen und dem für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Geräthschaften, Materialien und Mobilien, vorbehaltlich der durch frühere Privilegien für frühere Anleihen begründeten Priorität, speziell verpfändet.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſet und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahn-Direktion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen ſie aber deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realiſation ein, ſo erliſcht jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich alſo aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Geſellſchaft in ſpäterer Zeit abgeleitet werden können, ſo ſteht doch der Generalverſammlung frei, die gänzliche oder theilweiſe Realiſirung derſelben aus Billigkeitsrückſichten zu beſchließen.

§. 11.

Die in vorſtehenden Paragraphen vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staats-Anzeiger, eine Berliner, eine Cölner, eine Barmer und eine Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen ſteht der Zutritt zu den Generalverſammlungen offen; jedoch haben ſie als ſolche nicht das Recht, ſich an den Verhandlungen oder Abſtimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieſes haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

Schema

Schema A.

(Nr. 5176.)

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation, Serie IV. № .....

Abgegeben

am .....

an .....

Unterzeichnet von

Herrn Direktor

" "

" "

Beigegeben

20 Zinskupons der Serie I.

pro 18..—18..

Schema

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Prioritäts-Obligation IV. Serie

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von ..... Thalern an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von ..... Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft IV. Serie.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Talon

zu der Prioritäts-Obligation IV. Serie № ..... gehörig.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № I.

zu der

Prioritäts-Obligation IV. Serie № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am $\frac{\text{ten} \ldots\ldots 18.}{\text{ten} \ldots\ldots 18.}$ gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen ..... Rthlr. ..... Sgr. Preußisch Kurant als Zinsen vom $\frac{\text{..ten} \ldots\ldots 18.. \text{ bis ..ten} \ldots\ldots 18..}{\text{..ten} \ldots\ldots 18.. \text{ bis ..ten} \ldots\ldots 18..}$

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.
Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 5177.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Schroda, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Schroda das Expropriationsrecht für die zu diesem Chausseebau erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1860.

(Nr. 5178.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Friedeberg, im Kreise Friedeberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Friedeberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadt Friedeberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5179.)

(Nr. 5179.) Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband. Vom 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, um den Wasserabfluß in der Havel während der Sommerzeit zum Vortheil der angrenzenden Niederungen zu verbessern, daß die Grundbesitzer der Havelniederung von Brandenburg bis Rathenow zu einem Krautungsverbande vereinigt werden und genehmigen nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der überwiegenden Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung 1853. S. 182. ff.), die Bildung eines

„Brandenburger Havel-Krautungsverbandes",

ertheilen demselben auch nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang des Verbandes.

Zu dem Krautungsverbande gehören die Besitzer aller derjenigen Grundstücke, welche von dem mangelhaften Abfluß des Havelwassers Schaden erleiden oder von dem beförderten Abfluß Vortheil erlangen, und zwar von den Stauwerken bei Brandenburg abwärts bis zur unteren Grenze der Rathenower Flur. Ist es zweifelhaft, ob die Besitzer von Grundstücken bei Brandenburg zum Verbande gehören, so entscheidet der Umstand, ob sie vom Oberwasser oder vom Unterwasser der Stauwerke leiden. Nur die letzteren gehören zum Verbande.

§. 2.

Dauer des Verbandes.

Der Verband wird vorläufig auf drei Jahre, in denen wirklich gekrautet wird, errichtet. Dieser Zeitraum nimmt mit der erfolgten Konstituirung der Behörden des Verbandes seinen Anfang.

§. 3.

Obliegenheiten des Verbandes.

Dem Verbande liegt für den Zeitraum seines Bestehens in seinen Grenzen die Krautung des Havelflusses, sowie die gleichzeitige Herausschaffung des Krautes aus dem letzteren, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln (§. 4.) ob, sobald der Wasserstand der Havel und ihr Krautwuchs eine Beförderung des Wasserabflusses für die betheiligten Grundstücke wünschenswerth macht.

§. 4.

Mittel des Verbandes. Der Verband erhebt jährlich nach Maaßgabe seines Katasters pro Morgen Einen Silbergroschen zur Kasse seines Verbandes.

§. 5.

Beitragspflicht. Die Beitragspflicht ruht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken. Sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann wie bei den öffentlichen Lasten durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 6.

Kataster. In dem Kataster des Verbandes werden alle beitragspflichtigen Grundstücke gemeindeweise, oder, soweit sie außer dem Gemeindebezirke liegen, güterweise aufgeführt, gleichgültig, ob sie aus Acker, Wiese, Holz oder Hütung bestehen. — Den betheiligten Grundbesitzern bleibt es überlassen, die Art der Subrepartition ihrer Beiträge unter sich zu ordnen. Unterbleibt dies, so hat der Gemeindevorstand den ihnen auferlegten Beitrag auf die einzelnen Grundbesitzer nach der Morgenzahl zu vertheilen, die Beiträge von den Zahlungspflichtigen, nöthigenfalls durch Exekution, einzuziehen und den eingezogenen Betrag mit der gehörig bescheinigten Liste der unbeibringlichen Beiträge zur Verbandskasse abzuführen.

§. 7.

Vorläufig werden die Beiträge nach dem aufgestellten Entwurfe des Katasters des Verbandes vom 22. März 1857. erhoben.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Regierungs-Kommissarius dem Vorstande vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen, und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden sind vom Regierungskommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind ein vereideter Feldmesser, oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, und zwei ökonomische Sach-

Sachverständige, denen auch ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und das Vorstandsmitglied andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung in Potsdam auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§. 8.

Leitung des Verbandes.

Der Verband wird durch einen Vorstand geleitet. Derselbe besteht aus fünf Personen:

1) einem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden,
2) einem Wasserbauverständigen,
   welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
3) fünf von den Grundbesitzern aus ihrer Mitte zu erwählenden Verbandsgenossen.

Die fünf letzten Mitglieder werden in einer Versammlung der Verbandsgenossen mit absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt, wobei jedes Rittergut, jede Domaine, jede Stadt und jede bäuerliche Gemeinde Eine Stimme hat.

Der Königliche Kommissarius leitet diese Versammlung.

§. 9.

Vorstand.

Der Vorstand tritt nur auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse faßt er nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand beschließt

1) über die Zeit, wann die Beiträge auszuschreiben sind,
2) über die Art der Kassenverwaltung,
3) über die Zeit und Art des Krautens,
4) über alle sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes.

§. 10.

§. 10.

Oberaufsicht der Staatsbehörden.

Der Verband steht unter Leitung und Oberaufsicht der Regierung in Potsdam. Beschwerden über den Königlichen Kommissarius oder über den Vorstand sind bei dieser Regierung, beziehungsweise bei dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, anzubringen.

§. 11.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5180.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860., betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Order vom 24. Februar 1843. für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen v. Keyserling-Neustadt.

Dem Vorbehalte in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. gemäß, habe Ich dem Grafen v. Keyserling-Neustadt mit Rücksicht auf das von ihm, mit seinen die Herrschaft Neustadt bildenden Gütern gestiftete, in der Graf v. Keyserlingschen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt vererbliche beständige Familien-Fideikommiß, ein Theilnahmerecht an der durch die Order vom 24. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung S. 39.) für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme für sich und seine männlichen Nachfolger im Besitze der Herrschaft Neustadt, vorbehaltlich der Ernennung weiterer Theilnehmer an dieser Stimme, verliehen. Ich bestimme demgemäß, daß die jedesmaligen männlichen Fideikommißbesitzer der Grafschaft Rautenburg und der Fideikommißherrschaft Neustadt nach erreichter Großjährigkeit berechtigt sein sollen, auf den Provinziallandtagen im Königreich Preußen persönlich zu erscheinen und eine gemeinschaftliche Stimme

zu

zu führen. Die Ausübung des ihnen gemeinschaftlich zustehenden Stimmrechts bleibt ihrer Einigung überlassen, in deren Ermangelung die Stimme abwechselnd geführt wird. Die Diäten und Reisekosten bringen die Theilnehmer der Kollektivstimme unter sich auf. Die Wahlbefugniß und Wählbarkeit derselben im Stande der Ritterschaft ruht während der Dauer des Theilnahmerechts an der Kollektivstimme.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. In Vertretung des Kriegsministers: Hering.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5181.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860., betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

Auf Ihren Bericht vom 30. Dezember v. J. will Ich, dem Beschlusse der Stände des Kreises Schrimm im Regierungsbezirk Posen vom 7. Dezember 1858. entsprechend, genehmigen, daß die Chausseebau-Obligationen, welche der Kreis Schrimm nach dem Privilegium vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung S. 99.) im Betrage von 120,000 Rthlrn. ausgeben darf, und von welchen der Betrag von 6,500 Rthlrn. inzwischen wiederum getilgt ist, in der noch validirenden Höhe des Anlehns von 113,500 Rthlrn. vom Jahre 1859. ab nicht mit vier, sondern mit fünf vom Hundert verzinset und die dazu erforderlichen Mittel vom Kreise aufgebracht werden. Die Erhöhung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und diese Order durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern.

(Nr. 5182.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860., betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, sowie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direktion der Ostbahn.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 4. Februar d. J., daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der für Rechnung des Staats zu erbauenden Eisenbahn von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz (Gesetz vom 2. Juli 1859., Gesetz-Sammlung für 1859. S. 365.) nach dem von Ihnen festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. S. 505.) zur Anwendung kommen soll. Zugleich ermächtige Ich Sie, die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der in Rede stehenden Eisenbahn der Direktion der Ostbahn zu Bromberg zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 5183.) Allerhöchſter Erlaß vom 16. Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chauſſee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Thereſienhof bis zum Anſchluß an die Berlin-Cottbuſer Staatsſtraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreiſe Teltow des Regierungsbezirks Potsdam beabſichtigten Bau einer Chauſſee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Thereſienhof bis zum Anſchluß an die Berlin-Cottbuſer Staatsſtraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreiſe Teltow das Expropriationsrecht für die zu dieſer Chauſſee erforderlichen Grundſtücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chauſſeen beſtehenden Vorſchriften, in Bezug auf dieſe Straße. Zugleich will Ich dem Kreiſe Teltow gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Chauſſeegeld-Tarifs, einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften, wie dieſe Beſtimmungen auf den Staats-Chauſſeen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1860.

(Nr. 5184.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Teltower Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, auf den Kreistagen vom 28. Oktober und 15. Dezember 1858. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise bereits unternommenen und bis zum Jahre 1860. noch zu unternehmenden Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig tausend Thalern, welche in Einer Emission und in folgenden Apoints:

12	Stück	à	500	Rthlr.	=	6,000 Rthlr.,
110	=	à	100	=	=	11,000 =
40	=	à	50	=	=	2,000 =
40	=	à	25	=	=	1,000 =
						20,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1862. ab mit mindestens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Schema.

Schema.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation
des Teltower Kreises
Littr. ..... A .....
über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. Oktober und 15. Dezember 1858. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Teltower Kreises, Namens des Kreises, durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

..... Thalern Preußisch Kurant,

nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1862. ab mit mindestens Einem Prozent unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monat Februar jeden Jahres, und sollen die ausgelooften Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie der Rückzahlungs-Termine je vier, drei, zwei und Einen Monat vor den letzteren durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam — event. durch anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmende Publikationsorgane — bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, und zwar auch noch in den nach dem Eintritt der Fälligkeit folgenden Zinsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschrei-

bung ſind auch die dazu gehörigen Zinskupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinſen, verjähren zu Gunſten des Kreiſes.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei der Kreisverwaltung anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinskupons ausgezahlt werden.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schluſſe des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf .....jährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Teltower Kreis-Kommunalkaſſe in Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerſpruch dagegen eingelegt hat.

Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem Vermögen.

Deſſen zu Urkunde haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisſtändiſche Kommiſſion für die Chauſſeebauten im Teltower Kreiſe.

Schema.

Schema.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

.....ter **Zins-Kupon** .....te **Serie**

zu der

Kreis-Obligation des Teltower Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Schema.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Teltower Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Teltower Kreises Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

(Nr. 5185.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Kommunalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Kommunalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg im Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bürgermeistereien Geldern, Sevelen, Hörstgen, Camp, Vierquartieren, Repelen und Rheinberg, beziehungsweise den zu denselben gehörigen, am Bau betheiligten Spezialgemeinden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden, oder dem an ihre Stelle tretenden Bezirksstraßen-Fonds, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5186.)

(Nr. 5186.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860., betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 7. Februar d. J. zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörde beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von der Hermannshütte bei Hörde an der Dortmund-Soester Eisenbahn nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerke des Vereins, nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans hierdurch die Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5187.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Januar d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln unter der Benennung „zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domizil zu Cöln zu genehmigen und deren in dem notariellen Akte vom 17. Septber 1859. festgestellte Statuten mit der Maaßgabe zu bestätigen geruht, daß der

 dritte

dritte Satz des Artikels 18. dahin im Eingange zu lauten hat: „Anleihen für Zwecke der Aktiengesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten" u. s. w., was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 23. Februar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5188.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851. S. 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

der Senat der freien Stadt Lübeck,

und in Beziehung auf das Gebiet des den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Amtes Bergedorf

die Senate der freien Städte Lübeck und Hamburg

mit der Maaßgabe beigetreten sind, daß für sie der Vertrag mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 24. Februar 1860.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 5189.) Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, sie von der Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg, zu deren Bau und Betrieb durch die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Januar 1857. (Gesetz-Sammlung S. 61.) die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, zu entbinden, wollen Wir den ausgesprochenen Verzicht auf die ertheilte Konzession hierdurch genehmigen und diese Konzession selbst für erledigt erklären.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1860.

(Nr. 5190.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1860., betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom $\frac{\text{31. Dezember 1859.}}{\text{10. Januar 1860.}}$ bestimme Ich, um die bereits durch die Order vom 29. Juni 1850. eingeleitete, jedoch nur zum Theil in das Werk gesetzte Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen der Monarchie, mit Hülfe der inzwischen gewonnenen Erfahrungen, zum Abschluß zu bringen und dadurch einen weiteren Ausbau der Verfassung der evangelischen Kirche anzubahnen, hierdurch Folgendes:

1) In allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) noch nicht besteht, ist ein solcher einzurichten.

2) Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde mindestens zwei, höchstens zwölf Familien- oder Hausväter, mindestens dreißig Jahre alt, von unbescholtenem Rufe und christlichem Leben und Wandel erwählt und mit den bereits vorhandenen Kirchenvorstehern unter dem Vorsitze des Pfarrers zu einem Kollegio vereinigt. Wo besondere Bedenken dieser Vereinigung entgegenstehen, bleibt es der Kirchenbehörde vorbehalten, darüber eine anderweite Festsetzung zu treffen. Sind mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt, so führt der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste den Vorsitz, während die übrigen dem Kollegio als Mitglieder — Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen mit blos berathender Stimme — angehören.

3) Der Vorschlag und die Wahl der neuen Mitglieder geschieht in der durch die Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850. §. 7. vorgeschriebenen Weise. Als Ausnahme kann unter besonderen Umständen an die Stelle der Wahl bei der ersten Begründung, auf den Vorschlag des Patrons und des Pfarrers, die Denomination durch den Superintendenten treten, vorbehaltlich des Rechts der Gemeinde, wegen Mangels der in Nr. 2. aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit Einspruch zu erheben. Diese Ausnahme kann jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, unter Beistimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, stattfinden. An den bestehenden Berechtigungen in Betreff der Ernennung der bisherigen Kirchen-Vorsteher wird hierdurch nichts geändert, jedoch sollen die Vorsteher bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, vorbehaltlich weiterer Anordnung, aus der Zahl der qualifizirten Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe ernannt werden.

4) Der neu gebildete kirchliche Gemeindevorstand hat den Beruf, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und zu pflegen und die Kirchen-Gemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

5) Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisheri-

herigen, in den Gemeinde-Kirchenrath aufgenommenen Kirchenvorsteher — Allgem. Landrecht Theil II. Titel 11. §§. 619—621. — fortgeführt. Wo es nach Vorschrift der Gesetze der Wahl besonderer Repräsentanten der Gemeinde bedarf, wie bei der Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, behält es dabei sein Bewenden.

6) Die verfassungsmäßigen Attributionen der kirchenregimentlichen Behörden, des geistlichen Amts und die Gerechtsame des Patronats werden durch diese neue Einrichtung nicht berührt, und bleiben dieselben in ihrer bisherigen Geltung bestehen. Dasselbe gilt in Bezug auf die den einzelnen Gemeindegliedern oder der Gemeinde im Ganzen bei Pfarrbesetzungen zustehenden Berechtigungen. Auch wird in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union nichts geändert.

7) Den evangelischen Patronen soll künftig allgemein das Recht zustehen, zu jeder Zeit persönlich, oder durch Einsicht in die über die Sitzungen aufzunehmenden Protokolle von den Verhandlungen der Gemeinde-Kirchenräthe Kenntniß zu nehmen und da, wo sie ihre gesetzlichen Rechte durch einen gefaßten Beschluß beeinträchtigt glauben, an das Konsistorium Rekurs einzulegen.

8) Wo die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe so weit vollendet ist, daß die Bildung von Kreissynoden ausführbar erscheint, soll mit der Einrichtung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden. Den Kreissynoden wird die Unterstützung der Superintendenten in den ihnen zustehenden Aufsichtsbefugnissen, die Wahrnehmung der den betheiligten Gemeinden gemeinsamen kirchlichen Interessen und das Recht der Entscheidung in bestimmten näher zu bezeichnenden Fällen, namentlich in Fragen der kirchlichen Zucht, sowie eine Mitwirkung bei der weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung zuzuweisen sein.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Meiner Order, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, das Weitere anzuordnen und erwarte Ich von denselben um so mehr eine kräftige Förderung dieser Angelegenheit, als Ich, wie Ich bereits in Meiner Order vom 2. August 1858. dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe eröffnet habe, in der Durchführung der kirchlichen Gemeinde-Ordnung die wesentliche Vorbedingung für die der Landeskirche zu wünschende und von ihr zu erstrebende größere Selbstständigkeit erkenne.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

(Nr. 5191.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund der §§. 56. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Rückstau der Zrazim-Mühle an der großen Welna im Wongrowiecer und Mogilnoer Kreise belegenen Ländereien werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung und, soweit es zweckmäßig und möglich erscheint, durch demnächstige Wiederbewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wongrowiec.

§. 2.

Die Genossenschaft umfaßt diejenigen Grundstücke, welche die Nachweisung des Feldmessers Schultze von den Inundationsflächen an der Welna

in Abtheilung I. mit	699	Morg.	100 □Rth.
und in Abtheilung II. mit	886	=	174 =
und die dazu gehörigen Sektionen III. IV. und V. der Karten desselben von der Welna nachweisen,			
zusammen	1586	Morg.	96 □Rth.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Der nächste Zweck der Genossenschaft ist die bessere Entwässerung des Meliorationsterrains.

Zu dem Ende ist die Fortschaffung der Zrazim-Mühle und die Reinigung resp. Regulirung des Welnaflusses oberhalb derselben bis zum Rogowoer See, soweit solche nach Kassirung des Mühlenstaues sich als erforderlich herausstellt, zu bewirken, auch in Gemeinschaft mit den außerhalb der Genossenschaft bethei-

betheiligten Grundbesitzern die Regulirung des Wasserstandes bei der weiter unterhalb gelegenen Janowiecer Mühle herbeizuführen, und ein Haupt-Entwässerungsgraben vom Rogowoer See bis zum Terrain von Zlotniki unter möglichster Benutzung der dort schon vorhandenen Gräben anzulegen.

Der Meliorationsplan wird in Streitfällen von der Regierung zu Bromberg, event. dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgestellt.

§. 4.

Die zur Ausführung und Unterhaltung dieser Arbeiten erforderlichen Kosten werden von der ganzen Genossenschaft nach Verhältniß der Fläche des betheiligten Besitzstandes aufgebracht. Beschwerden darüber, daß einzelne Grundstücke gar keinen Vortheil von der Melioration haben, oder wegen geringeren Vortheils nur mit geringeren Beiträgen zu veranlagen sind, werden von den Verwaltungsbehörden entschieden. Dergleichen Beschwerden sind bei Vermeidung der Präklusion binnen sechs Wochen nach Empfang der ersten Ausschreibung von Genossenschaftsbeiträgen bei dem Genossenschaftsdirektor anzubringen.

§. 5.

Zur Unterstützung der Betheiligten bei Aufbringung dieser, die ganze Genossenschaft treffenden Ausgaben hat der Staat ein Darlehn von 5000 Rthlrn., fünftausend Thalern bewilligt, welches bis zum 1. April 1862. zinsfrei, von da ab aber mit jährlich fünf Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme in halbjährigen Raten dergestalt zu verzinsen und zu amortisiren ist, daß drei Prozent als Zinsen des jedesmaligen Kapitalrestes, der Ueberschuß auf die Amortisation zu verrechnen ist. Die erste Zahlung erfolgt zum 1. Oktober 1862.

§. 6.

Die sonst zur Entwässerung des Meliorationsterrains erforderlichen Gräben haben die einzelnen Grundbesitzer allein, oder mehrere gemeinschaftlich auf ihre Kosten auszuführen und zu unterhalten. Darüber, ob und welche Anlage mehrere Grundbesitzer gemeinsam auszuführen und zu unterhalten haben, ob und wie das dazu erforderliche Terrain zu vergütigen und wie die Kosten dafür zu vertheilen sind, bestimmt zunächst der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch binnen zehn Tagen nach der Publikation zulässig (§. 13.).

§. 7.

Nach Ausführung der Entwässerung prüft und entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betheiligten, ob und wo Bewässerungsanstalten zu treffen und wie die Kosten dafür zu vertheilen sind. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung Berufung an die Regierung zu Bromberg und gegen deren Entscheidung in gleicher Frist Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

§. 8.

§. 8.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Direktor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Meliorationskasse einzuziehen, die Zahlung auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Direktor die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

Als Genossenschaftsdirektor fungirt in der Regel der Landrath des Wongrowiecer Kreises, doch bleibt der Regierung zu Bromberg überlassen, zeitweise auch einen anderen Direktor zu ernennen.

§. 9.

Dem Direktor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen hat.

Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit giebt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§. 10.

Zwei Vorstandsmitglieder werden von den Besitzern der selbstständigen Güter Zerniki, Tonowo, Skórki, Wiewierczyn, Izdebno, Rogowo, Adlich Grochowisko und Zlotniki, zwei von den übrigen Betheiligten aus der Zahl der Interessenten gewählt.

Die Wahlen werden von dem Direktor geleitet. Bei der Wahl hat jedes Mitglied, welches fünf bis zehn Morgen im Meliorationsterrain besitzt, Eine Stimme, wer zehn bis zwanzig Morgen besitzt zwei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen u. s. w.

Wer unter fünf Morgen besitzt, ferner, wer mit seinen Beiträgen im Rück-

Rückstande ist, und endlich wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

§. 11.

Für jedes Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 10. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes einzutreten hat.

§. 12.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, verwalten ihr Amt unentgeltlich; der erstere hat nur auf Ersatz der baaren Auslagen Anspruch.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbste.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andere, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden, soweit sie nicht nach §§. 4. und 7. an die Verwaltungsbehörden gewiesen sind, von dem Direktor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern und einem von der Regierung zu Bromberg bestellten Obmann.

§. 14.

Der Genossenschaft wird für die zur Ausführung der Melioration erforderlichen Anlagen das Recht der Expropriation verliehen. Kraft dieses Rechtes ist die Genossenschaft namentlich befugt, die Abtretung oder Veränderung von Stauwerken, sowie die Abtretung oder vorübergehende Benutzung des Terrains

zu Graben- und Schleusenbauten zu fordern. Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, steht der Regierung in Bromberg zu, mit Vorbehalt eines innerhalb sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Bromberg. Hierbei sind die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 45. bis 51. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütungen bei den Expropriationen kommen ohne Unterschied, ob sie durch Vergleich oder Entscheidung festgestellt sind, die für den Chausseebau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 15.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Bromberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung dieses Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 5192.) Geſetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfriſten für die Hohenzollernſchen Lande. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 6. Juli 1845. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt (Geſetz-Sammlung S. 483.), tritt auch für die Hohenzollernſchen Lande in Kraft.

§. 2.

An die Stelle des im §. 7. Abſatz 1. der gedachten Verordnung beſtimmten Zeitpunktes tritt der 31. Dezember 1860.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1860.

(Nr. 5193.) Gesetz wegen Abänderung der §§. 68. und 69. und Ergänzung des §. 72. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 69. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird aufgehoben. An deren Stelle treten nachstehende Vorschriften.

§. 2.

Wenn die Auseinandersetzungsbehörde eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§. 23. bis 25. des Gesetzes vom 2. März 1850.) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung nach Anhörung der Bezirksregierung und ohne Zuziehung der Distriktskommission befugt.

Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martini-Marktpreise maaßgebend.

§. 3.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens zehn Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im §. 67. des Gesetzes vom 2. März 1850. bezeichneten Wege; jedoch wird die Wahl der Mitglieder der Distriktskommission (§. 68. l. c.) der Auseinandersetzungsbehörde übertragen.

Die revidirten Normalpreise finden auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung.

§. 4.

§. 4.

Was im §. 72. des Gesetzes vom 2. März 1850. in Bezug auf die erste Festsetzung der Normalpreise verordnet worden ist, das gilt auch für den Fall der Revision der Normalpreise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5194.) Convention additionnelle du 28. Octobre 1859., au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845. entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et de la Sardaigne d'autre part.

(Nr. 5194.) Ueberſetzung der Additional-Konvention vom 28. Oktober 1859., zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845. zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Sardinien andererſeits.

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse, au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums

Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part,

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne, d'autre part,

désirant étendre de plus en plus et favoriser les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes, ont voulu les consolider par une convention additionnelle au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845. et à la convention additionnelle audit traité, conclue à Turin le 20 mai 1851.; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse:

le Sieur Alexandre Gustave Adolphe Baron de Schleinitz, Son Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la deuxième classe avec la plaque, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne:

le Sieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Cour de Prusse, Commandeur de Son ordre religieux et militaire de St. Maurice et de St. Lazare, Che-

Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Sardinischen Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, haben diese Beziehungen durch eine Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845. und zu der am 20. Mai 1851. in Turin abgeschlossenen Additional-Konvention zu dem gedachten Vertrage befestigen wollen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

den Freiherrn Alexander Gustav Adolph v. Schleinitz, Allerhöchstihren Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der König von Sardinien:

den Grafen Eduard v. Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Preußischen Hofe, Kommandeur des geistlichen und militairischen St. Mauritius- und St. La-

valier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse etc. etc. etc.

zarus-Ordens, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens ꝛc. ꝛc.

et les deux Plénipotentiaires, munis de pleins-pouvoirs, ont arrêté les articles suivants:

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

Article I.

Les Etats du Zollverein s'engagent à réduire les droits actuellement établis sur les soies Sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:

a) pour les soies écrues retorses de 11 écus à $\frac{1}{3}$ écu le quintal;

b) pour toutes les soies décrusées, non teintes, y compris les bourres de soie filées, de 8 écus à $\frac{1}{3}$ écu le quintal;

c) pour les soies teintes retorses, y compris les bourres de soie retorses, de même que pour les fils retors, mêlés de soie et de coton, de 11 écus à 8 écus le quintal.

Artikel I.

Die Staaten des Zollvereins verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingang in die Vereinsstaaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

a) für Zwirn aus roher Seide von 11 Rthlr. auf $\frac{1}{3}$ Rthlr. vom Zentner;

b) für alle weißgemachte, ungefärbte Seide und Floretseide von 8 Rthlr. auf $\frac{1}{3}$ Rthlr. vom Zentner;

c) für gefärbte, gezwirnte Seide und Floretseide, sowie für Garn aus Baumwolle und Seide, von 11 Rthlr. auf 8 Rthlr. vom Zentner.

Article II.

La Sardaigne s'engage à admettre tous les spiritueux et les eaux-de-vie de la production des Etats du Zollverein, à leur entrée dans les Etats Sardes, au droit suivant:

en cercles:

supérieurs à 22 degrés, à dix francs par hectolitre,

de 22 degrés et au-dessous, à cinq francs et 50 centimes,

en bouteilles:

à dix centimes par bouteille, qui ne dépasse pas le litre.

Artikel II.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs beim Eingange in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsatze zuzulassen:

in Fässern:

bei einer Stärke von mehr als 22 Grad, zu 10 Frs. vom Hektolitre,

bei einer Stärke von 22 Grad und darunter, zu 5 Frs. 50 Cent. vom Hektolitre;

in Flaschen:

10 Cent. von der Flasche von 1 Litre und darunter.

En même temps le Gouvernement Sarde garantit que dans aucun cas les spiritueux et eaux-de-vie des Etats du Zollverein ne seront assujettis, par les administrations communales, à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux auxquels seront assujettis les spiritueux et eaux-de vie du pays.

Zugleich leiſtet die Sardiniſche Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländiſchen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Oktroi- oder Konſumtionsabgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

Article III.

La présente convention sera mise en vigueur le 1 janvier 1860.; elle aura la force et la valeur du traité du 23 juin 1845. et de la convention additionnelle audit traité, dont elle formera l'annexe.

Artikel III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll am 1. Januar 1860. in Wirkſamkeit treten; ſie ſoll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845. und der Additional-Konvention zu dem gedachten Vertrage haben, deſſen Anhang ſie fortan bildet.

Article IV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double original à Berlin le 28. jour du mois d'octobre de l'an mil-huit-cent-cinquante neuf.

Schleinitz. (L. S.) Launay. (L. S.)

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt und die Ratifikationen ſollen ſo bald als möglich in Berlin ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geſchehen in Berlin in doppeltem Original, den 28. Oktober 1859.

Schleinitz. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die vorſtehende Additional-Konvention iſt ratifizirt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 5195.) Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oberniederung von Krappitz-Rogau, im Regierungsbezirk und Kreise Oppeln, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Krappitz-Rogauer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Oderufer unterhalb der Stadt Krappitz bis zum Schlosse zu Rogau sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Oppeln.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben in Stand zu setzen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten.

Das

Das Waſſer der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatperſonen weder aufgeſtaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbeſitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Waſſers, deſſen er ſich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuſchreibenden Punkten geſchehen.

Die Anlegung und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgeſetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßſchleuſen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenoſſen. Geldleiſtungen. Beſtimmung der Höhe derſelben und Veranlagung nach dem Deichkataſter.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkaſſe ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Beſoldung der Deichbeamten und zur Verzinſung und Tilgung der zum Beſten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenoſſen nach dem bereits feſtgeſtellten und von der Regierung zu Oppeln unterm 16. Dezember 1859. ausgefertigten Deichkataſter aufzubringen, nach welchem auch die Koſten der Kataſtrirung einzuziehen ſind.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkaſſenbeitrag wird für jetzt auf jährlich fünf Silbergroſchen für den Normalmorgen und die Höhe des anzuſammelnden Reſervefonds auf fünfhundert Thaler feſtgeſetzt.

§. 7.

Das Amt des Deichhauptmanns wird mit dem Beſitze des Majorats Rogau-Krappitz in der Art verbunden, daß der Beſitzer deſſelben jedesmal auf eine Reihe von ſechs Jahren entweder ſich ſelbſt oder einen ſeiner Wirthſchaftsbeamten oder Pächter zum Deichhauptmann, und in beiden Fällen einen Stellvertreter für längere Behinderungen zu ernennen hat.

Wenn zur Zeit der Ernennung der Majoratsbeſitzer unter Vormundſchaft oder Kuratel ſteht, ſo hat deſſen geſetzlicher Vertreter, und wenn er den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, der Kreislandrath den Deichhauptmann und deſſen Stellvertreter, wo möglich aus der Zahl der Wirthſchaftsbeamten oder Pächter des Majorats, zu ernennen.

Dasselbe gilt für den Fall, daß der Majoratsbesitzer das Amt des Deichhauptmanns selbst bekleidet und während der Zeit ein Hinderniß der vorgedachten Art in seiner Person eintritt.

In allen Fällen bedarf die Ernennung der Bestätigung der Regierung, welche die Ernannten demnächst in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidigen läßt.

Außer dem Ersatz baarer Auslagen findet eine Remuneration des Deichhauptmanns und seines Stellvertreters aus der Deichkasse nicht statt.

§. 8.

Der Deich ist in zwei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 9.

Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

Das zum Majorate Rogau-Krappitz gehörige Rittergut Rogau hat im Deichamte zusammen mit dem vom Majoratsbesitzer bestellten Deichhauptmann drei Stimmen, welche von letzterem, resp. dessen Stellvertreter, zu führen sind. Die Kämmerei der Stadt Krappitz hat Eine Stimme, welche der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter führt, die übrigen Dienstgenossen zu Krappitz haben zwei, die Eingesessenen von Rogau und Gwosdczütz Eine Stimme, welche letztere von dem Vorsteher der Gemeinde Rogau, resp. dessen gewöhnlichem Stellvertreter, geführt wird. Außerdem hat der Deichinspektor, welcher von den übrigen Stimmberechtigten durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt wird, Eine Stimme im Deichamte.

§. 10.

Die Stimme der Deichgenossen zu Krappitz — außer der Kämmerei — werden durch gewählte Abgeordnete und deren Stellvertreter geführt.

Behufs der Wahl derselben werden zwei Wählerabtheilungen gebildet. Die erste enthält diejenigen Wirthe, welche nach dem Deichkataster über acht Morgen, die zweite diejenigen, welche danach acht Morgen oder weniger deichpflichtige Grundstücke besitzen. Jede dieser Abtheilungen wählt Einen Abgeordneten und Einen Stellvertreter, deren jeder Eine Stimme führt.

In beiden Abtheilungen wird für jede vollen vier Morgen Eine Wahlstimme berechnet, auch hat jeder Grundbesitzer mit weniger als vier Morgen Eine Stimme.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre durch absolute Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein.

Die

Die Stimmenzahl der Wähler wird vom Deichhauptmann zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Oppeln.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang auf dem Rathhause zu Krappitz ausgelegt und dies öffentlich bekannt gemacht.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Kommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren und in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden. Die Wahlberechtigten können einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Frauen und Minderjährige dürfen dasselbe durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnort an einem entfernten Orte wählt.

§. 11.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Krappitz-Rogauer Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5196.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hüttenvereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die von dem „Bergischen Gruben- und Hüttenverein" in der Generalversammlung vom 30. Oktober 1858. beschlossene Verlegung des Domizils von Düsseldorf nach Hochdahl im Kreise Düsseldorf genehmigt haben, und hat demgemäß der §. 2. der unter dem 10. März 1856. bestätigten Statuten fortan zu lauten:

„§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil in Hochdahl."

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 30. Oktober v. J. für immer verbunden und durch die Gesetz-Sammlung, sowie das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 5197.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860., betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843. Vom 17. März 1860.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung sind übereingekommen, die bisherigen Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1844. S. 1.) durch die nachfolgenden Artikel zu ersetzen:

Artikel 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen wor-

worden iſt, ſo wird, wenn der Angeſchuldigte gegen juratoriſche Kaution oder Handgelöbniß entlaſſen worden iſt und ſich in ſeinen Heimathsſtaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter deſſelben das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichts, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urtheils, ſowohl an der Perſon als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden iſt, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht, und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgeſetzliche Vorſchriften gerichtet iſt, ingleichen unbeſchadet des dem requirirten Staate zuſtändigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeſchuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung ſtatt.

Hat ſich der Angeſchuldigte aber vor der Verurtheilung der Unterſuchung durch die Flucht entzogen, ſo ſoll es dem unterſuchenden Gerichte nur freiſtehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortſetzung der Unterſuchung und Beſtrafung des Angeſchuldigten nach Maaßgabe der Geſetze des requirirten Staates, ſowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkoſten aus dem Vermögen deſſelben anzutragen, und muß dieſem Antrage, wiederum unter der Vorausſetzung, daß die Handlung, wegen deren die Unterſuchung eingeleitet war, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgeſetzliche Vorſchriften gerichtet iſt, von dem requirirten Staate entſprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend iſt, die Koſten der Strafvollſtreckung zu tragen, tritt die Beſtimmung des Artikels 45. ein.

Artikel 37.

Wenn ein Unterthan des einen Staates entweder durch ſolche Handlungen, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, und demnach auch von dieſem Staate nicht beſtraft werden können, Strafgeſetze des anderen Staates verletzt hat, oder wenn ein Unterthan des einen Staates ſich eine Uebertretung polizei- oder finanzgeſetzlicher Vorſchriften des anderen Staates hat zu Schulden kommen laſſen, ſo ſoll auf vorgängige Requiſition zwar nicht zwangsweiſe der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen verſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigung vertheidigen und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch ſoll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengeſetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beſchlag genommen worden ſind, die Verurtheilung, ſei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder ſonſt, nur inſofern eintreten, als ſie ſich auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände beſchränkt. In Anſehung der Kon-

Beſchlag genommenen Gegenſtände beſchränkt. In Anſehung der Kontravention gegen Zollgeſetze bewendet es bei dem unter den reſp. Vereinsſtaaten abgeſchloſſenen Zollkartell.

Zu Urkund deſſen iſt vorſtehende Erklärung ausgefertigt worden, und ſoll dieſelbe nach erfolgter Auswechſelung gegen eine übereinſtimmende Erklärung des Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Miniſteriums öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Februar 1860.

Der Königlich Preußiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schleinitz.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem dieſelbe gegen eine übereinſtimmende Erklärung des Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Miniſteriums vom 9. März d. J. ausgewechſelt worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. März 1860.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 5199.) Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 545. ff.) festgestellt worden ist, soll auch in den Hohenzollernschen Landen die Gewichtseinheit bilden.

§. 2.

Hundert Pfund (§. 1.) machen einen Zentner, und vierzig Zentner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3.

Das Pfund wird in zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Richtpfennige eingetheilt.

§. 4.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht statt.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1860.

§. 5.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht findet ebenfalls ferner nicht statt, dagegen bewendet es hinsichtlich des Münzgewichts bei den Vorschriften des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 325.).

§. 6.

Andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder von den Eichungsbehörden gestempelt, noch auch, bei Vermeidung der in den Gesetzen gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen, im Verkehr angewendet werden. Gewichte, welche von einem Königlich Württembergischen Pfechtamte geeicht und mit dessen Stempel versehen sind, werden, sofern sie diesem Gesetze entsprechen, den mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes versehenen Gewichten gleich geachtet.

§. 7.

Bei dem Verkaufe des Salzes, sowie bei Abmessung der im §. 5. des Gesetzes vom 13. Dezember 1858., betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 606.), angedrohten Strafen kommt das im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebene Gewicht ebenfalls in Anwendung, dergestalt, daß der bisher für Einhundert, beziehungsweise für Ein Pfund des früheren Gewichts festgesetzte Betrag fortan für Einhundert, beziehungsweise für Ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

§. 8.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 3. und 5. bis 7. treten mit dem 1. Juli 1860. in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4. in Kraft treten soll, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt werden.

§. 9.

Mit dem Eintreten der Bestimmungen dieses Gesetzes treten die denselben zuwiderlaufenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung vom 3. November 1840. (Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen von 1840. Nr. 45.), der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Verordnung vom 6. Juli 1825. unter Nr. 6., und der §§. 9. 21. und 22. der Maaß-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 6. Juli 1825. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, Band 2. S. 178. und 182.) außer Kraft.

§. 10.

§. 10.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5200.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens. Vom 5. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Um das im Kreise Geldern, Gemeinde Straelen, gelegene, auf der zum Anschlag des Wasserbau-Inspektors Grund gehörigen Karte mit einer roth getuschten Linie begrenzte Straelener Veen, welches einerseits an das Königreich der Niederlande, andererseits an den Fuß der Höhen auf Preußischem Gebiet grenzt, und durch schädliche Nässe leidet, zu entwässern, auch, soweit dies möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft für die Melioration des Straelener Veens"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Straelen bei ihrem Vorsteher.

§. 2.

Zweck der Genossenschaft und Umfang derselben.

Der Genossenschaft liegt es ob, nach dem von dem Wasserbau-Inspektor Grund entworfenen Plane, sowie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden ist:

a) die Hauptentwässerungsgräben, nämlich
die fossa Eugeniana,
den Leygraben und
den Meutgraben,
anzulegen resp. zu verbessern;

b) den Hauptentwässerungsgraben im Königlich Niederländischen Gebiete, soweit dessen Räumung bisher der Gemeinde Straelen oblag, gründlich aufzuräumen;

c) die zur besseren Entwässerung projektirten Nebengräben, desgleichen die projektirten Berieselungs- und Bestauungs-Einrichtungen mit den dazu gehörigen Bauwerken auszuführen und alle diese Anlagen für die Zukunft zu unterhalten.

Zu den Hauptentwässerungsanlagen (ad a. und b.) tragen alle Genossenschaftsmitglieder nach Verhältniß der Fläche ihrer Grundstücke bei.

Die übrigen im Plane verzeichneten Gräben (Nebengräben) werden von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß der Fläche angelegt und unterhalten, ebenso die Berieselungs- und Bestauungs-Einrichtungen.

Die Anlage der kleineren, nicht in dem Meliorationsplane projektirten Gräben bleibt den einzelnen Grundbesitzern überlassen. Dieselben müssen dabei die Anweisungen des Genossenschaftsvorstehers so weit beachten, daß der gemeinsame Zweck der Genossenschaft nicht beeinträchtigt wird.

§. 3.

Lagerbuch.

Die Unterhaltung der im Straelener Veen bereits bestehenden Anlagen an Gräben, Wegen, Brücken, Verwallungen ꝛc. verbleibt denjenigen, welchen sie bisher oblag, mit Ausnahme der im §. 2. Littr. a. und b. genannten Hauptentwässerungsgräben, deren Unterhaltung auf die Genossenschaft übergeht.

Ueber die von der Genossenschaft und deren Unterabtheilungen zu unterhaltenden Anlagen ist ein Lagerbuch von dem Vorsteher zu führen und von dem Vorstande festzustellen.

Werden Geräthschaften oder Utensilien angeschafft, so sind diese in ein Inventarium einzutragen, welches dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungs-Ablage zur Anerkennung der Aenderungen vorzulegen ist.

§. 4.

Ausführung der Arbeiten und Meliorationskataster.

Die Arbeiten der Genossenschaft werden gegen Geld aus der Genossenschaftskasse ausgeführt (§. 2. a. b. c.).

§. 5.

§. 5.

Ein Meliorationskataſter iſt bereits entworfen. Daſſelbe enthält in drei Kolonnen:

I. die ganze Meliorationsfläche, welche zu den allgemeinen Entwäſſerungsanlagen und den Verwaltungskoſten beiträgt;
II. die Berieſelungsflächen, und
III. die Staubezirke, welche außerdem die Spezialkoſten dieſer Bewäſſerungseinrichtungen tragen.

Das Meliorationskataſter iſt dem Vorſtande zuzufertigen und zugleich im Amtsblatt der Regierung in Düſſeldorf, ſowie auf ortsübliche Weiſe in Straelen eine vierwöchentliche Friſt bekannt zu machen, binnen welcher das Kataſter bei dem Genoſſenſchaftsvorſteher eingeſehen und Beſchwerde darüber angebracht werden kann. Die Beſchwerden können auch gegen den Vertheilungsmaaßſtab der Fläche gerichtet werden.

Die Beſchwerden ſind durch einen Regierungskommiſſarius unter Zuziehung des Beſchwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorſtandes und der erforderlichen Sachverſtändigen zu unterſuchen.

Dieſe Sachverſtändigen ſind von der Regierung in Düſſeldorf zu ernennen, und zwar hinſichtlich der Vermeſſung und des Nivellements ein vereideter Feldmeſſer oder Kataſterbeamter, Hinſichts der ökonomiſchen Fragen zwei landwirthſchaftliche Sachverſtändige, denen ein Waſſerbauverſtändiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Reſultate der Unterſuchung werden der Beſchwerdeführer und das Vorſtandsmitglied bekannt gemacht; ſind beide Theile mit dem Reſultate einverſtanden, ſo wird das Kataſter demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung in Düſſeldorf zur Entſcheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entſcheidung iſt Rekurs dagegen an den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten zuläſſig.

Wird die Beſchwerde verworfen, ſo treffen die Koſten ihrer Unterſuchung den Beſchwerdeführer.

Das feſtgeſtellte Kataſter wird von der Regierung in Düſſeldorf ausgefertigt und dem Genoſſenſchaftsvorſteher zugeſandt.

Auf Grund des Kataſters werden die Heberollen aufgeſtellt. Auch ſchon vor der Feſtſtellung des Kataſters kann die Regierung die Einziehung von Beiträgen nach dem Entwurfe des Kataſters anordnen, vorbehaltlich der ſpäteren Ausgleichung.

Das Beitragsverhältniß zu den einzelnen Nebengräben wird im Mangel der Einigung der dabei Betheiligten von dem Vorſtande der Genoſſenſchaft feſtgeſtellt, und werden Beſchwerden darüber ſchiedsrichterlich entſchieden (conf. §. 27.).

§. 6.

Die Genoſſenſchaftsmitglieder ſind bei Vermeidung der adminiſtrativen Exe- Zahlung der Beiträge.

Exekution gehalten, die Beiträge in den durch das Ausschreiben des Genossenschaftsvorstehers bestimmten Terminen zur Kasse der Genossenschaft abzuführen.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge ruht auf den Grundstücken.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Vorsteher in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlichen Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Genossenschaftsverwaltung auch an den in dem Genossenschaftskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann. Bei nachgewiesenen Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

§. 8.

Innere Verfassung. Der Genossenschaftsvorsteher.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Genossenschaftsvorsteher, welcher, soweit er durch dies Statut nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen hat.

Der Vorsteher wird von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird diese versagt, so ist eine andere Wahl vorzunehmen. Erlangt auch diese nicht die Bestätigung, so ernennt die Regierung den Vorsteher auf drei Jahre.

Zu dem Geschäftsbereiche des Vorstehers gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Zusammenberufung des Vorstandes und die Vertretung der Genossenschaft nach Außen hin, namentlich in Prozessen;
2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen unter zehn Thalern;
3) die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von dem Bürgermeister für vollstreckbar zu erklären sind, und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution;
4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsbeamten.

   Gegen Mitglieder des Verbandes, sowie gegen Unterbeamte kann der Vorsteher Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern festsetzen;
5) die Abhaltung der Grabenschau im Frühjahr und Herbst jeden Jahres. Der Vorstand bestimmt den Termin der Grabenschau, ordnet dazu zwei Mitglieder ab, welche mit ihm der Schau beiwohnen, und kann die Zuziehung eines Sachverständigen dabei veranlassen.

In

In Abwesenheit oder sonstigen Behinderungsfällen vertritt den Vorsteher ein vom Vorstande aus seiner Mitte erwählter Stellvertreter.

Außerordentliche Grabenschauen finden nach Bedürfniß auf Anordnung des Vorstehers oder der vorgesetzten Behörde statt.

§. 9.

Die Etats. Der Etat ist nach der Frühjahrsgrabenschau von dem Vorsteher dem Vorstande zur Feststellung vorzulegen.

Der Etat ist vor der Feststellung vierzehn Tage lang in dem Geschäftslokale der Bürgermeisterei zu Straelen zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen zu legen.

§. 10.

Der Vorsteher verwaltet sein Amt kostenfrei. Dagegen erhält er eine Entschädigung für Büreau- und Reisekosten, welche nach Anhörung des Vorstandes auf das Gutachten des Landrathes von der Regierung zu Düsseldorf festzustellen und aus der Genossenschaftskasse zu zahlen ist.

§. 11.

Der Genossenschaftsvorstand. Der Vorstand der Genossenschaft besteht außer dem Vorsteher, als Vorsitzenden, aus dem jedesmaligen Bürgermeister von Straelen und sechs Deputirten, deren zwei aus den Besitzern der Stauwiesen und Einer aus den Besitzern der Rieselwiesen des Verbandes zu wählen sind. Für jeden Deputirten wird ein Stellvertreter gewählt.

Der Bürgermeister von Straelen leitet die Wahlen.

Zu denselben müssen alle Stimmberechtigten acht Tage vor dem Wahltermine unter Bekanntmachung mit dem Zwecke der Versammlung eingeladen werden.

Gewählt ist derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung gegenwärtigen stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder vereinigt. Insoweit bei der ersten Abstimmung eine absolute Majorität sich nicht ergiebt, finden für die folgenden Abstimmungen die für Gemeinderathswahlen vorgeschriebenen Formen Anwendung.

Wer im Verbande drei Magdeburger Morgen besitzt, hat Eine Stimme. Wer mehr als drei Morgen besitzt, hat für jede nachfolgenden drei Morgen Eine Stimme mehr. Mehr als zwanzig Stimmen dürfen in Einer Person nicht ausgeübt werden.

Grundbesitzer, die weniger als drei Morgen im Verbande haben, können durch Zusammentreten zu drei Morgen Eine Stimme ausüben.

Wer bei der Wahl ausbleibt, begiebt sich für diese Wahl seines Stimmrechtes.

Die Wählerlisten werden vierzehn Tage vor dem Wahltermine auf dem Bürgermeistereiamte ausgelegt. Reklamationen müssen innerhalb dieses Termins angebracht werden; spätere werden nicht berücksichtigt.

Alle drei Jahre scheiden zwei Deputirte und deren Stellvertreter aus und wer-

werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste resp. zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jedes Genossenschaftsmitglied, welches den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Unterbeamter der Genossenschaft ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung, und es muß in einem solchen Falle für die Dauer, während der unfähig gewordene noch als Vorstandsmitglied zu fungiren gehabt haben würde, eine Neuwahl getroffen werden. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§. 12.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein und tritt selbst als solches ein, wenn das Vorstandsmitglied, dessen Stellvertreter er war, während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz im Verbande aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

§. 13.

Der Vorstand hat den Vorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen und namentlich:

1) den Etat jährlich festzustellen;
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
3) den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen;
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von zehn Thalern übersteigt, zu ertheilen und die Erhebung von Prozessen zu beschließen;
5) über die Ausführung neuer Anlagen, oder die Veränderung der bestehenden, über die Bauanschläge, über außerordentliche Genossenschaftsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen;
6) desgleichen über die etwaigen Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien, und
7) über die Geschäftsanweisung für die Genossenschaftsbeamten, sowie
8) über die Anstellung und Gehälter der Beamten der Genossenschaft;
9) die Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen zu erlassen;
10) der Grabenschau durch zwei Deputirte beizuwohnen.

§. 14.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung

rung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld nach einem zu entwerfenden Amortisationsplane zu halten hat;

b) zu Projekten über die Anlage neuer Hauptgräben, Brücken, Stauwerke und Schleusen, über die Verlegung und Veränderung der bestehenden Gräben und Abzugskanäle. Wenn die Grundbesitzer in einem Berieselungs- oder Staubezirke die Bewässerung aufzugeben wünschen, so kann die Regierung den Antrag darauf genehmigen, sobald die Mehrzahl der speziell Betheiligten, der Fläche nach gerechnet, dafür stimmt und der Vorstand den Antrag befürwortet;

c) zu Veräußerung von Grundstücken der Genossenschaft, sowie zum Ankaufe solcher für diese;

d) zu dem Beschluß über die Remuneration des Rendanten.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich so oft es nöthig ist, wenigstens aber jährlich zweimal, und zwar einmal nach der Frühjahrs-Grabenschau zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Feststellung des Etats. Versammlung des Vorstandes.

Die Einladungen zu Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens drei Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse zu fassen, muß außer dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers oder seines Stellvertreters, anwesend sind. In den Versammlungen führt der Vorsteher den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden ebenso wie die Ausfertigungen derselben von dem Vorsteher und zwei Mitgliedern vollzogen.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die mit dieser Funktion verbundenen Bemühungen keine Remuneration. Nur wenn mit der Ausführung der im Interesse der Genossenschaft von ihnen zu besorgenden Geschäfte Reisen außerhalb der Gemeinde Straelen und des Meliorationsverbandes verbunden sind, steht ihnen der Ersatz baarer Auslagen zu.

§. 17.

Der Genossenschaftsrendant, welcher, soweit dies erforderlich, zugleich die Stelle eines Sekretairs versieht, verwaltet die Kasse nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion. Der Rendant.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrags durch den Vor-

Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und die Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 18.

Grabenwärter.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Genossenschaftswerke soll mindestens ein Grabenwärter vom Vorstande auf Vorschlag des Vorstehers angestellt werden.

Der Vorstand bestimmt, ob die Anstellung auf Kündigung, oder auf eine längere Reihe von Jahren erfolgen soll. Der Grabenwärter hat insbesondere auch die Bewässerung zu besorgen und dabei auf eine gleichmäßige Vertheilung des Wassers zu halten.

§. 19.

Ausführung der Meliorationsbauten. Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Plane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes resp. der Vorstandsmitglieder einer besonderen Baukommission übertragen, welche aus dem Vorsteher, dem Bürgermeister und einem Vorstandsmitgliede besteht. Das letztere wird von dem Vorstande gewählt.

Die Regierung wird die Bauausführung von Zeit zu Zeit durch einen Kommissarius oder einen Königlichen Baubeamten kontroliren lassen.

§. 20.

Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die etwaigen Erwerbungen von Terrain, dessen Ankauf zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderlich ist. Sie ist verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich erscheint.

§. 21.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Mitgliedern zu unterschreiben.

Die Mitglieder der Baukommission haben nach ordnungsmäßiger Ausführung des Baues nach Maaßgabe der von jedem Einzelnen bethätigten Mühwaltung Anspruch auf eine von der Regierung, nach Anhörung des Vorstandes und Landraths, festzustellende Remuneration aus der Genossenschaftskasse.

§. 22.

Sobald die Ausführung der Meliorationsanlagen bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen könnten, werden von der Regierung zu Düsseldorf aus und in letzter Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 23.

§. 23.

Die Abtretung des Terrains zu den Hauptentwässerungsgräben erfolgt unentgeltlich, insoweit die Veengenossen zur Hergabe des Terrains nach den mit der Gemeinde Straelen als frühere Besitzerin des Veens geschlossenen Kaufverträgen und nach den darauf gegründeten Festsetzungen der Ortsbehörde wegen der Breite der Gräben verpflichtet sind.

Die Mehrbreite und das sonst erforderliche Terrain wird den Genossenschaftsmitgliedern vergütet, und zwar in der Regel mit dem zweifachen Preise, für welchen der Boden von der Gemeinde verkauft ist. Streitigkeiten darüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden.

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern der Genossenschaft gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 24.

Die Eigenthümer der im Meliorationsgebiete belegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Beamten der Genossenschaft und den zur Räumung der Gräben Verpflichteten den nöthigen Zugang zu den Meliorationswerken über ihre Grundstücke zu gestatten und den Grabenauswurf aufzunehmen.

Sie sind dagegen berechtigt, sich dieses Auswurfes, soweit er nicht zur Erhöhung und Unterhaltung von Verwallungen und Wegen, oder zur Ausfüllung alter Gräben ꝛc. von der Genossenschaft gebraucht wird, zu ihrem Vortheil zu bedienen.

Die Verwallungen gleich allem Lande innerhalb einer Breite von einer Ruthe zu beiden Seiten der Hauptgräben und einer halben Ruthe zu beiden Seiten der Seitengräben, dürfen nicht anders als zur Grasgewinnung benutzt werden.

§. 25.

Oberaufsicht des Staates.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Dieselbe wird von dem Landrath und in höherer Instanz von der Regierung in Düsseldorf und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit der Befugniß, die den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 26.

Wenn der Vorstand der Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentliche zu genehmigen, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 27.

Schiedsgericht. Die Streitigkeiten, welche zwiſchen den Mitgliedern der Genoſſenſchaft über das Eigenthum von Grundſtücken, oder die Zuſtändigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über beſondere, auf ſpeziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entſtehen, gehören zur Entſcheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinſamen Angelegenheiten der Genoſſenſchaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genoſſen betreffenden Beſchwerden der Mitglieder der Genoſſenſchaft gegen einander vom Vorſtande unterſucht und entſchieden, inſofern nicht einzelne Gegenſtände in dieſem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewieſen ſind.

Gegen die Entſcheidung des Vorſtandes ſteht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Beſcheides an gerechnet, bei dem Vorſteher angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht beſteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem jedesmaligen Bürgermeiſter als Vorſitzenden und zweien Perſonen, welche von den ſtimmfähigen Veengenoſſen auf ſechs Jahre gewählt werden, jedoch nicht zu den Veengenoſſen gehören.

Für jedes dieſer zwei Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt.

Wählbar iſt jeder Inländer, der die Eigenſchaften eines Gemeindewählers hat.

Das Schiedsgericht entſcheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht ſtatt. Der unterliegende Theil trägt die Koſten.

§. 28.

Abänderung des Statuts. Abänderungen des Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5201.) Statut für den Verband der Wieſenbeſitzer im Quackenbachsthale des Kreiſes Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbeſſerung der im Quackenbachsthale des Kreiſes Ahrweiler belegenen Wieſen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derſelben entſprechend, auf Grund des Geſetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Geſetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Beſitzer der in dem von Oberzifſen nach Brenk führenden Wieſenthale, dem ſogenannten Quackenbachsthale, belegenen Wieſen, wie ſie in dem Situationsplan des Wieſenbaumeiſters Petry vom 17. September 1856. und dem dazu gehörigen Kataſterauszuge verzeichnet ſind, werden zu einem Wieſenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundſtücke durch Ent- und Bewäſſerung zu verbeſſern.

Der Verband hat Korporationsrechte und ſein Domizil bei ſeinem jedesmaligen Vorſteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwäſſerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieſelung der Verbandswieſen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinſchaftliche Koſten des Verbandes nach dem angeführten Plane gefertigt, welcher in Streitfällen von der Regierung feſtzuſtellen iſt.

Die Beſaamung, der Umbau und die ſonſtige Unterhaltung der einzelnen Wieſenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlaſſen, jedoch ſind dieſelben gehalten, dabei den Anordnungen des Wieſenvorſtehers im Intereſſe der ganzen Anlage Folge zu leiſten; auch können ſie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wieſenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Anlagen werden von den Genoſſen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeiſter ſetzt die Hebeliſten auf Antrag des Wieſenvorſtehers feſt und läßt die Beiträge von dem Säumigen durch adminiſtrative Exekution zur Kommunalkaſſe einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt, unter Leitung eines Wieſenbaumeiſters; wo es indeß zweckmäßig iſt, ſollen die Arbeiten nach Beſtimmung des Vorſtandes an den Mindeſtfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs

an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Coblenz als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 5202.) Convention (entre la Prusse et l'Espagne) pour l'extradition des malfaiteurs. Du 5 Janvier 1860.

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse, au nom de Sa Majesté le Roi et Sa Majesté la Reine d'Espagne ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition des malfaiteurs, ont nommé à cet effet, savoir:

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse:

le Sieur Alexandre Baron de Schleinitz, Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Chambellan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe avec la plaque et de l'ordre de St. Jean etc. etc.

et

Sa Majesté la Reine d'Espagne:

le Sieur Don Juan Jimenez de Sandoval, Mar-

(Nr. 5202.) Ueberſetzung der Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majeſtät des Königs, und Ihre Majeſtät die Königin von Spanien es nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben Allerhöchſtdieſelben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

den Staats- und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Freiherrn Alexander v. Schleinitz, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und des St. Johanniter-Ordens ꝛc.

und

Ihre Majeſtät die Königin von Spanien:

Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtig-

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1860.

quis de la Ribera, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur de l'ordre Royal et distingué de Charles III. et de l'ordre d'Isabelle la Catholique etc. etc.

ten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, Don Juan Jimenez de Sandoval Marquis de la Ribera, Kommandeur des Königlichen und ausgezeichneten Ordens Karls III. und des Ordens Iſabellas der Katholiſchen ꝛc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs, ont arrêté les articles suivants:

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. I.

Les Gouvernements Prussien et Espagnol s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux tous les individus qui se sont réfugiés de Prusse en Espagne ou dans une possession Espagnole ou d'Espagne ou d'une possession Espagnole en Prusse, et qui sont poursuivis ou condamnés par les tribunaux du pays où ils ont commis, soit comme auteurs, soit comme complices, un des crimes ou délits énumérés à l'article II.

Art. I.

Die Preußiſche und die Spaniſche Regierung verpflichten ſich durch gegenwärtige Uebereinkunft, gegenſeitig auf Antrag des anderen Theiles ſich alle diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche aus Preußen nach Spanien oder in eine der Spaniſchen Beſitzungen, oder aus Spanien oder einer der Spaniſchen Beſitzungen nach Preußen ſich geflüchtet haben und durch die Gerichtshöfe des Landes, wo ſie, ſei es als Urheber oder als Mitſchuldige, irgend eines der im Artikel II. aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, angeklagt oder verurtheilt ſind.

La demande d'extradition ne pourra avoir lieu que par voie diplomatique.

Das Geſuch um Auslieferung darf nur im diplomatiſchen Wege geſchehen.

Art. II.

Les crimes ou délits, à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée sont:

1) Le parricide, l'assassinat, l'empoisonnement, le meurtre, l'infanticide, le viol, l'attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec

Art. II.

Die Verbrechen und Vergehen, derentwegen gegenſeitig die Auslieferung bewilligt werden ſoll, ſind folgende:

1) Vatermord, Meuchelmord, Giftmiſcherei, Todtſchlag, Kindermord, Nothzucht, vollendete oder verſuchte gewaltſame Verletzung der Scham-

violence, ainsi que tout attentat commis ou tenté sans violence contre des mineurs en tant que les lois de l'état qui demandera l'extradition assimilent ce crime à l'attentat commis ou tenté avec violence contre des majeurs.

haftigkeit, sowie jede gegen Minderjährige ohne Gewalt vollendete oder versuchte Verletzung der Schamhaftigkeit, insoweit die Gesetze des Staates, welcher die Auslieferung in Antrag bringt, dies Verbrechen der gegen Volljährige vollendeten oder versuchten gewaltsamen Verletzung der Schamhaftigkeit gleichstellen;

2) L'incendie volontaire.

2) Brandstiftung;

3) La participation à une bande pour l'exercice du brigandage et du vol; la soustraction frauduleuse, si elle a été commise sur une voie publique ou la nuit et dans une maison habitée, ou si on a eu recours à la violence, à l'escalade, à l'effraction intérieure ou extérieure, ou, enfin, si celui, à qui elle est imputée était un domestique ou un homme de service à gages.

3) Theilnahme an einer Bande zur Verübung von Raub und Diebstahl, Entwendung, wenn sie auf öffentlicher Straße oder bei Nacht und in einem bewohnten Hause, oder mit Anwendung von Gewalt, Einsteigung, Einbruch im Innern oder von Außen verübt ist, oder endlich wenn deren ein Dienstbote oder ein im Lohne stehendes Individuum beschuldigt ist;

4) La fraude et toute sorte d'escroquerie.

4) Betrug und jede Art von Schwindelei;

5) La fabrication, l'introduction, et l'émission de fausses monnaies, y compris la fabrication, l'introduction, l'altération et l'émission de papier-monnaie, la contrefaçon des poinçons servant à contrôler les matières d'or et d'argent, la contrefaçon du Sceau de l'Etat et des Timbres nationaux.

5) Anfertigung, Einführung und Verbreitung falscher Münzen mit Einschluß der Anfertigung, Einführung, Fälschung und Verbreitung von Papiergeld, Nachmachung der zur Kenntlichmachung der Gold- und Silberwaaren dienenden Marken, Nachmachung des Staatssiegels und der Landesstempel;

6) Le faux témoignage, lorsqu'il est porté dans un procès criminel, la subornation de témoins, s'il s'agit d'actes ou de documents officiels ou commerciaux; les faux en écriture authentique ou privée, ou en écriture de commerce, à l'exception des faux qui

6) falsches Zeugniß, wenn es in einem Strafverfahren abgegeben ist, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage, wenn es sich um amtliche oder kaufmännische Verhandlungen oder Schriftstücke handelt, Verfälschung von authentischen oder Privat- oder Handelsschrif-

ne sont point punis d'une peine afflictive ou infamante.

7) Les soustractions commises par les dépositaires publics qui détournent des effets se trouvant entre leurs mains en vertu de la charge qu'ils exercent.

8) La banqueroute frauduleuse.

ten, mit Ausnahme derjenigen Fälschungen, die nicht mit peinlicher oder entehrender Strafe bedroht sind;

7) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten, welche Gegenstände abhanden bringen, die sich vermöge ihrer amtlichen Stellung in ihrem Besitze befinden;

8) betrüglicher Bankerott.

Art. III.

L'extradition n'aura pas lieu dans les cas de crimes et délits politiques, ni dans celui de tout autre crime non spécifié à l'article précédent.

Art. III.

Die Auslieferung soll weder im Falle eines politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend eines anderen, im vorhergehenden Artikel nicht aufgeführten Verbrechens stattfinden.

Art. IV.

Les objets volés qui se trouveront entre les mains de l'individu réclamé ou dont on pourra se saisir, si le voleur les a déposés dans le pays où il s'est réfugié, ainsi que tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit, seront livrés au moment même où s'effectuera l'extradition, et si à cette époque on n'a pas encore pu s'en emparer, après l'extradition.

Art. IV.

Die entwendeten Gegenstände, die sich im Besitze des reklamirten Individuums befinden, oder deren man sich bemächtigen kann, wenn der Entwender sie in dem Staate, wohin er geflüchtet ist, niedergelegt hat, sowie alle diejenigen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können, sollen im Augenblicke der Auslieferung mitübergeben oder, wenn man sich zu dieser Zeit ihrer noch nicht hat bemächtigen können, nach der Auslieferung übergeben werden.

Art. V.

Les pieces qui devront être produites à l'appui de la demande d'extradition, sont l'arrêt de condamnation ou le mandat d'arrêt expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement réclamant, ainsi que tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature de la gravité du fait poursuivi, ainsi

Art. V.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrages auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind das verurtheilende Erkenntniß oder der in den Formen, welche die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorschreibt, ausgefertigte Haftbefehl oder jede andere Urkunde, welche wenigstens dieselbe Kraft, als der gedachte Befehl hat, und sowohl die Natur und Schwere

que la disposition pénale applicable à ce fait.

des in Rede ſtehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgeſetz bezeichnet.

Art. VI.

Si l'individu réclamé n'est pas sujet de l'Etat réclamant, l'extradition pourra être différée jusqu'à ce que le Gouvernement auquel le prévenu appartient ait été invité à indiquer les motifs qu'il pourrait faire valoir pour s'opposer à l'extradition.

En tout cas le Gouvernement auquel la demande d'extradition s'adresse, aura pleine liberté de donner à l'affaire le cours qui lui semblera le plus convenable, en extradant le malfaiteur pour être jugé soit en son propre pays, soit à celui où il a commis le crime.

Art. VI.

Wenn das reklamirte Individuum nicht Unterthan des die Auslieferung begehrenden Staates iſt, kann die Auslieferung bis dahin ausgeſetzt werden, daß die Regierung, welcher der Angeſchuldigte angehört, erſucht worden iſt, die Gründe anzugeben, die ſie würde geltend machen können, um der Auslieferung zu widerſprechen.

In jedem Falle ſoll die Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet iſt, volle Freiheit haben, der Sache diejenige Wendung zu geben, die ihr die angemeſſenſte ſcheint, indem ſie den Verbrecher entweder in ſein Heimathsland oder in denjenigen Staat, wo er das Verbrechen begangen hat, Behufs des weiteren richterlichen Verfahrens ausliefert.

Art. VII.

Si l'individu réclamé était poursuivi ou condamné par les tribunaux du pays où il s'est réfugié pour crimes ou délits, commis dans ce même pays, il ne pourra être livré qu'après avoir été acquitté ou après avoir subi la peine prononcée contre lui.

Art. VII.

Wenn das reklamirte Individuum durch die Gerichte des Landes, wohin es ſich geflüchtet hat, wegen anderer in dieſem ſelben Lande begangener Verbrechen oder Vergehen zur Unterſuchung gezogen oder verurtheilt iſt, ſo ſoll ſeine Auslieferung nicht eher ſtattfinden, als bis daſſelbe freigeſprochen worden iſt, oder die gegen daſſelbe verhängte Strafe verbüßt hat.

Art. VIII.

L'extradition ne pourra pas avoir lieu si d'après la législation du pays où le malfaiteur s'est réfugié, il y a prescription de la peine ou de l'action criminelle.

Art. VIII.

Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden, wenn nach der Geſetzgebung des Landes, wohin ſich der Verbrecher geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der ſtrafrechtlichen Anklage eingetreten iſt.

Art. IX.

L'extradition ne pourra pas être différée par la raison qu'elle empêcherait l'individu réclamé de remplir des obligations qu'il aurait contractées envers des particuliers. Ceux-ci seront libres de poursuivre leurs droits par devant l'autorité compétente.

Art. IX.

Die Auslieferung darf nicht aus dem Grunde ausgesetzt werden, weil sie das reklamirte Individuum verhindere, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche daſſelbe gegen Privatperſonen übernommen hätte. Letzteren ſoll es freiſtehen, ihre Rechte vor der zuſtändigen Behörde zu verfolgen.

Art. X.

Les malfaiteurs dont l'extradition a été accordée seront dirigés sur le port désigné par l'agent diplomatique qui a fait la demande d'extradition.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, l'entretien et le transport des individus dont l'extradition a été accordée, sur le territoire du pays dans lequel ils s'étaient réfugiés, ainsi que les frais d'entretien et de surveillance dans ledit port jusqu'au moment de la remise, seront à la charge du Gouvernement dans le pays duquel le malfaiteur s'était réfugié. Les frais d'entretien et de transport, dès le moment de l'embarquement, seront supportés par l'Etat qui aura demandé l'extradition.

Art. X.

Die Verbrecher, deren Auslieferung bewilligt worden iſt, ſollen nach demjenigen Hafen gebracht werden, welcher von dem diplomatiſchen Agenten, der den Auslieferungsantrag geſtellt hat, bezeichnet worden iſt.

Die Koſten, welche durch die Verhaftung, Inhafthaltung, Bewachung, den Unterhalt und den Transport derjenigen Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden iſt, innerhalb des Landesgebietes verurſacht worden ſind, in welches ſie ſich geflüchtet hatten, ſowie die bis zum Zeitpunkte der Uebergabe in dem gedachten Hafen entſtehenden Unterhalts- und Beaufſichtigungskoſten ſollen derjenigen Regierung zur Laſt fallen, in deren Gebiet der Verbrecher ſich geflüchtet hatte. Die Koſten des Unterhaltes und des Transportes von dem Zeitpunkte der Einſchiffung an werden von demjenigen Staate getragen, welcher die Auslieferung beantragt hat.

Art. XI.

Dans le cas où le Gouvernement réclamant n'aurait pas disposé de l'individu réclamé dans les quatre mois qui suivront l'avis de la Légation compétente, qu'il se trouve à sa dis-

Art. XI.

Falls die, die Auslieferung begehrende Regierung nicht binnen vier Monaten von der an die zuſtändige Geſandtſchaft ergehenden Mittheilung an, daß das reklamirte Individuum zu ihrer

position, l'extradition pourra être refusée et le coupable mis en liberté.

Verfügung ſtehe, über daſſelbe verfügen ſollte, kann die Auslieferung verweigert und der Schuldige in Freiheit geſetzt werden.

Art. XII.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale l'un des Gouvernements jugera nécessaire de faire entendre des témoins domiciliés sur le territoire de l'autre, une commission rogatoire sera adressée à ce dernier par voie diplomatique et il y sera donné suite conformément aux lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Art. XII.

Wenn im Verfolge eines ſtrafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem Gebiete der anderen wohnhaft ſind, ſo ſoll an dieſe auf diplomatiſchem Wege eine Requiſition um Vernehmung gerichtet und derſelben in Gemäßheit der Geſetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen ſind, Folge gegeben werden.

Art. XIII.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre Etat est jugée nécessaire, le Gouvernement du pays, auquel ce témoin appartient, devra l'engager à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement les frais de voyage et de séjour lui seront remboursés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Art. XIII.

Wenn in einem ſtrafrechtlichen Falle das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen in dem anderen Staate für nothwendig erachtet wird, ſo ſoll die Regierung desjenigen Landes, welchem dieſer Zeuge angehört, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Vorladung zu folgen, und es ſollen demſelben im Falle ſeiner Einwilligung die Koſten der Reiſe und des Aufenthaltes nach den beſtehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes erſtattet werden, in welchem die Vernehmung ſtattfinden ſoll.

Art. XIV.

Les Hautes Parties contractantes ont déclaré en même temps, que l'emploi de la langue française dont Elles se sont servies d'un commun accord, dans la présente Convention ne peut et ne doit, en aucun cas porter atteinte au droit qu'Elles ont respectivement de se servir de Leur propre langue dans le texte des stipulations internationales.

Art. XIV.

Die hohen kontrahirenden Theile haben zugleich erklärt, daß die Anwendung der Franzöſiſchen Sprache, deren ſie ſich nach gemeinſamem Uebereinkommen in der gegenwärtigen Uebereinkunft bedient haben, in keinem Falle dem ihnen beiderſeitig zuſtehenden Rechte Eintrag thun kann oder ſoll, ſich ihrer eigenen Landesſprache in dem Wortlaute völkerrechtlicher Verabredungen zu bedienen.

Art. XV.

La présente Convention sera exécutoire dix jours après avoir été publiée dans les formes prescrites par la législation des deux pays, et elle restera en vigueur pendant cinq années.

Lorsque six mois avant l'expiration de ce terme ni l'un ni l'autre Gouvernement n'aura déclaré vouloir y renoncer, la Convention restera en vigueur pendant d'autres cinq années et ainsi de suite de cinq en cinq années.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de quarante-cinq jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le cinq janvier 1860.

Schleinitz.

(L. S.)

Le Marquis de la Ribera.

(L. S.)

Art. XV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Geſetzgebung beider Länder vorgeſchriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden und während fünf Jahren in Kraft bleiben.

Wenn ſechs Monate vor Ablauf dieſes Zeitraums weder die eine noch die andere Regierung die Abſicht erklärt hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, ſo ſoll die letztere während anderweiter fünf Jahre in Kraft bleiben und ebenſo ferner von fünf zu fünf Jahren.

Dieſelbe wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden binnen fünf und vierzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Des zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben ihre Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin, den fünften Januar 1860.

Schleinitz.

(L. S.)

Der Marquis de la Ribera.

(L. S.)

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden und hat die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden bereits ſtattgefunden.

(Nr. 5203.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1860., betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. bestimme Ich, was folgt: An Brückenaufzugsgeld ist für das Aufziehen der über die Parnitz vor dem Parnitzthore bei Stettin führenden Brücke zu entrichten:

a) wenn Eine Klappe gezogen wird ..... 2½ Sgr.
b) wenn beide Klappen gezogen werden ..... 5 Sgr.

für jedes durchgehende Schiffsgefäß.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5204.) Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Zweck der Genossenschaft.

Das bei Przydworz im Culmer Kreise gelegene Blottobruch ist im Jahre 1806. durch einen Kanal nach dem Wieczno-See entwässert und der Wieczno-See wiederum durch einen Kanal in den Thorner Bach abgeleitet worden. Die beiden auf Staatskosten angelegten Kanäle geriethen später in Verfall und wurden erst im Jahre 1846. durch die Besitzer der meistbetheiligten Güter auf gemeinsame Kosten wiederhergestellt.

Die künftige Unterhaltung des 1086 Ruthen langen Kanals vom Blottobruch bis an den Wieczno-See ist demnächst durch ein unter Zustimmung aller dabei Betheiligten vereinbartes, von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 21. August 1857. bestätigtes Genossenschafts-Statut geordnet.

Um die Unterhaltung des Wieczno-Kanals, welcher den Wieczno-See in den Thorner Bach ableitet, zu sichern, werden hierdurch der Königliche Domainenfiskus als Besitzer der Domaine Bottschin mit Szerokopaß und Anzfelde und der Domaine Przydworz, der Besitzer der Güter Swientoslaw und Zaionskowo, der Besitzer des Gutes Rinsk mit Roßgarten, die Besitzer der Güter Bartoszewitz, Orlowo, Grzegorz, Zelgno, Dzwierzno, zu einer Genossenschaft vereinigt.

§. 2.

Beschreibung des Wieczno-Kanals.

Der Wieczno-Kanal liegt ganz innerhalb der Grenzen des Guts Zaionskowo. Er hat eine Länge von 550 Ruthen, eine Sohlbreite von 6 Fuß, anderthalbfüßige Dossirungen und ein Gefälle von 4 Zoll auf je 100 Ruthen. In der Länge von 45 laufenden Ruthen ist er in der Sohle mit 1 Fuß starken Feldsteinen gepflastert und über der Sohle auf 3 Fuß Höhe mit Feldsteinen in Moos in der Böschung bekleidet.

Am Ausflusse des Kanals aus dem Wieczno-See ist eine Schleuse angebracht, und von dieser Schleuse bis zur Brücke des Dorfes Zaionskowo sind die Dossirungen in einer Länge von 150 Ruthen auf einer Höhe von 3 Fuß über der Sohle durch eingerammte Pfähle, die durch 173 Spannriegel auseinandergehalten werden, und durch Bohlen, die hinter die Pfähle gesetzt werden, befestigt.

In diesen gegenwärtigen Zustand ist der Kanal gebracht worden durch die Ausführung eines vom Deichbau-Inspektor Wesiphal unterm 30. April 1844.

1844. und eines vom Waſſerbau-Inſpektor Berndt unterm 22. März 1851. entworfenen Anſchlages.

Ein von Kienitz im Jahre 1843. entworfener Situationsplan weiſt zugleich die Längen- und Querprofile des Kanals nach und bezeichnet die Punkte, an welchen zur Feſtſtellung des Nivellements 6 Zoll im Quadrat ſtarke, 5½ Fuß lange Pfähle 5 Fuß tief in die Kanalſohle eingerammt worden ſind.

Der Kienitzſche Plan und die bezeichneten Anſchläge mit den dazu gehörigen Erläuterungsberichten bleiben maaßgebend für die Feſtſtellung des vorhandenen und dauernd zu erhaltenden Zuſtandes des Kanals.

§. 3.

Aufbringung der Unterhaltungskoſten.

Der Kanal wird ſeiner ganzen Länge nach für gemeinſchaftliche Rechnung der im §. 1. genannten Güter dauernd im guten Zuſtande erhalten. Die Geſammtkoſten der Unterhaltung werden nach Prozentſätzen von jenen Gütern aufgebracht.

Den Maaßſtab für die Größe des Beitrages, den jedes der Güter zu den Unterhaltungskoſten zu leiſten hat, gewährt der Vortheil, welcher durch die Entwäſſerung des Wieczno-Kanals erzielt wird.

Das Beitragsverhältniß iſt in dem von der Mehrzahl der Betheiligten unter dem 23. September 1859. genehmigten Kataſter angegeben, und können danach die Beiträge vorläufig unter Vorbehaltung der Ausgleichung ausgeſchrieben werden.

Behufs der definitiven Feſtſtellung des Kataſters iſt daſſelbe nach Publikation des Statutes jedem Intereſſenten abſchriftlich mitzutheilen mit dem Bemerken, daß ihm freiſtehe, binnen vier Wochen Einwendungen dagegen bei dem Kreislandrath zu erheben.

Die Einwendungen ſind demnächſt durch den Kreislandrath oder einen andern Regierungskommiſſarius unter Zuziehung zweier von der Regierung ernannten ökonomiſchen Sachverſtändigen, ſowie der Betheiligten, nämlich des Beſchwerdeführers und eines Deputirten der zufriedenen Intereſſenten, zu unterſuchen. Im Mangel der Einigung hat die Regierung ſodann über die Einwendungen zu entſcheiden.

Gegen die Entſcheidung der Regierung findet binnen vier Wochen nach deren Bekanntmachung Rekurs an den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten ſtatt.

Werden die Einwendungen verworfen, ſo treffen die Koſten des Reklamationsverfahrens den Beſchwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Marienwerder ausgefertigt und dem Kreislandrath zugestellt.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der antheiligen Kosten haftet auf den betreffenden Gütern als eine Reallast. Jeder Nutznießer muß dafür aufkommen, ohne daß der Genossenschaft zugemuthet werden kann, sich an den Eigenthümer des Guts zu halten.

§. 4.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Erhaltung des Kanals wird dem Landrath des Culmer Kreises als eine Kreis-Polizeisache übertragen. Etwaige Beschwerden über die Verfügungen des Landraths folgen dem für Polizeisachen vorgeschriebenen Instanzenzuge.

Der Königliche Bezirks-Baubeamte steht als Techniker dem Landrath zur Seite. Er beantwortet und begutachtet die vom Landrathe ihm vorzulegenden technischen Fragen, veranschlagt und kontrolirt die Kanalarbeiten und ertheilt die erforderlichen Abnahmeatteste.

§. 5.

Die Aufsicht über das Vorfluthssystem der Güter Grzegorz, Zelgno, Dzwierzno und Zaionskowo, welches im Zusammenhange mit der Entwässerung des Wieczno-Bruchs steht und durch letztere bedingt wird, ist durch den verwaltenden Vorstand der Genossenschaft des Wieczno-Kanals zu führen. Die Räumungskosten werden jedoch von der Genossenschaft nicht übernommen.

§. 6.

Kanalkasse.

Die zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals verpflichteten Güter zahlen die von ihnen zu entrichtenden baaren Beiträge an die zu bildende Kasse des Wieczno-Kanals, und aus der letzteren werden die Unterhaltungskosten bestritten.

Einigen sich die Interessenten darüber, wem die Verwaltung der Kasse übertragen werden soll, so bewendet es bei dieser Einigung.

Sie sind zu diesem Behufe von dem Landrath des Kreises unter Angabe des Zweckes zusammenzuberufen.

Findet eine Einigung nicht statt, so bestimmt der Landrath selbst den Verwalter der Kanalkasse. Auch hat er in jedem Falle die Kassenverwaltung

zu

zu beaufsichtigen und zu kontroliren und, so oft er es für erforderlich erachtet, die Kasse zu revidiren.

Alle Zahlungsanweisungen müssen von dem Landrathe vollzogen sein.

§. 7.

Kaution und Gehalt des Rendanten.

Der Rendant der Kanalkasse hat, wenn die Interessenten ihn nicht durch einen einstimmigen Beschluß davon entbinden, eine Kaution zu bestellen, welche auf den zwölften Theil der durchschnittlichen jährlichen Einnahme zu arbitriren und von dem Landrathe festzusetzen ist. Das Gehalt des Rendanten wird auf fünf Prozent der jedesmaligen Jahreseinnahme festgesetzt.

§. 8.

Rechnungslegung.

Nach dem Jahresschlusse fertigt der Rendant die Jahresrechnung und reicht sie mit den Belägen dem Landrath ein. Der Landrath revidirt die Rechnung, läßt sie in calculo feststellen und legt sie den Interessenten in einem besonderen Termine zur Decharge vor.

§. 9.

Anstellung eines Kanalwärters.

Es wird ein besonderer Kanalwärter angestellt, dem es obliegt, die Kanalanlage fortwährend zu beaufsichtigen und gegen Beschädigungen zu schützen, die Krautung und stellenweise erforderliche Räumung zu bewirken, die Böschungen zu befestigen und den Abrutschungen der Ufer vorzubeugen, sich überhaupt nach der von dem Landrath des Culmer Kreises zu entwerfenden und sowohl von der Genossenschaft als der Regierung zu genehmigenden Dienstinstruktion zu achten.

Der Kanalwärter wird von der Genossenschaft gewählt. Der gedachte Landrath stellt denselben auf Kündigung an, vereidigt ihn, beaufsichtigt ihn selbst und durch seine Organe und überträgt die spezielle Aufsicht über seine Dienstführung und Leistungen noch besonders einem der dem Kanale zunächst wohnenden betheiligten Gutsbesitzer oder Pächter. Eine interimistische Verwaltung der qu. Stelle hat der Kreislandrath zu Culm ohne Zuziehung der Genossenschaft anzuordnen.

Das Gehalt des Kanalwärters beträgt jetzt 84 Rthlr. jährlich und wird monatlich postnumerando aus der Kanalkasse gezahlt. Nur wenn die Mehrzahl der Interessenten und der Landrath darüber einig sind, kann das Gehalt anderweit normirt werden. Ist jedoch für jenes Gehalt ein tüchtiger Kanalwärter nicht zu beschaffen, so muß auch der erforderliche höhere Betrag aus der Kanalkasse gezahlt werden.

§. 10.

Veranschlagung der Kanalarbeiten.

Im Frühjahre jeden Jahres, und zwar spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juni, hat der Bezirks-Baubeamte den Kanal zu inspiziren. Er bestimmt hierzu einen Termin und ersucht den Landrath des Kreises, die Interessenten dazu vorzuladen.

Unter Zuziehung der erschienenen Interessenten und des Kanalwärters besichtigt er den Kanal, nimmt eine Verhandlung über den Zustand desselben auf und bestimmt und veranschlagt diejenigen Arbeiten, welche zur Unterhaltung der Kanalanlage erforderlich sind, von dem Kanalwärter aber nicht ausgeführt werden können.

Mit einer gutachtlichen Aeußerung über die zweckmäßigste Art der Ausführung sendet er sodann die Verhandlung und den Anschlag an den Landrath, welcher die Ausführung in der Regel im Monat September anzuordnen hat.

§. 11.

Veranschlagung und extraordinaire Arbeiten.

In den nach §. 10. von dem Bezirks-Baubeamten anzufertigenden Kostenanschlag sind in der Regel nur solche Arbeiten aufzunehmen, welche erforderlich sind, um den Kanal in einem zweckentsprechenden Zustande zu erhalten. Handelt es sich um die Ausführung von Arbeiten, welche nicht nothwendig sind, sondern nur den Kanal verbessern und die Unterhaltungslast vermindern sollen, so ist die Zustimmung sämmtlicher Interessenten erforderlich. Es darf also z. B. eine weitere Abpflasterung des Kanalbettes ohne die ausdrückliche Zustimmung aller Interessenten nur insoweit ausgeführt werden, als ohne dieselbe der Kanal sich selbst in einem zweckentsprechenden Zustande überhaupt nicht würde erhalten lassen, und ist hierbei das Gutachten des Bezirks-Baubeamten maaßgebend.

§. 12.

§. 12.

Ausführung der Arbeiten.

Auf Grund des Gutachtens des Kreis-Baubeamten bestimmt der Landrath die Art der Ausführung der veranschlagten Arbeiten, giebt dem Kreis-Baubeamten davon Nachricht und veranlaßt denselben zur Führung der technischen Kontrole und schließlichen Abnahme der Arbeiten. Jeder der Interessenten ist verpflichtet, eine spezielle örtliche Beaufsichtigung der Arbeiten und Arbeiter zu übernehmen, wenn der Landrath ihn damit beauftragt.

§. 13.

Einziehung der Kosten.

Die zur Besoldung des Kanalwärters und Kassenrendanten und zur Ausführung der veranschlagten Arbeiten erforderlichen Kosten werden von dem Landrathe repartirt und die Zahlungstermine nach Maaßgabe des Bedürfnisses bestimmt.

Die Interessenten werden unter Mittheilung der Repartition zur Zahlung aufgefordert und haben die gesetzten Zahlungstermine inne zu halten, widrigenfalls die exekutivische Einziehung der Kosten bewirkt wird.

Etwaige Beschwerden über die Höhe der Kosten und die entworfene Repartition haben keinen Suspensiveffekt.

§. 14.

Benutzung der Böschungen und Ufer des Kanals.

Die Böschungen des Kanals und die Ufer desselben in der Breite Einer Ruthe auf jeder Seite dürfen weder beackert noch behütet werden.

Das auf den Böschungen und Ufern wachsende Gras ist Eigenthum der Genossenschaft und kann, insoweit dies ohne Beschädigung derselben geschieht, abgemäht und fortgenommen werden.

Diese Nutzung kann dem Kanalwärter übertragen werden, um denselben zur besseren Kontrole, sowie Schonung der Ufer und Böschungen anzuregen. Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher dem Graswuchse durch die Arbeiter an dem Kanal zugefügt wird, steht demjenigen, welchem die Grasnutzung überlassen worden ist, jedoch nicht zu.

§. 15.

Verlängerung des Kanals.

Der Königliche Domainenfiskus, als Besitzer der Domaine Bottschin, hat die besondere Verpflichtung übernommen, den Verbindungsgraben zwischen dem großen und kleinen Wieczno-See, welcher zugleich Grenzgraben zwischen Bottschin und Rinsk ist, auf seine alleinige Kosten gehörig zu heben, um den Abfluß des Wassers nach dem Wieczno-Kanal hin zu erleichtern und zu sichern.

Die Domaine Bottschin ist dieser Verpflichtung nachgekommen, und die fernere Unterhaltung des Grabens ist durch die Bestimmungen des Vorfluth-Ediktes vom 15. November 1811. gesichert.

§. 16.

Nach ordnungsmäßiger Insinuation der Terminsvorladung durch den Kreislandrath zu Culm werden die Ausbleibenden durch die Beschlüsse der erschienenen Genossen verbunden. Erscheint Niemand im Termine, so geht das Recht, über die Leistungen der Genossenschaft zu beschließen, in dem betreffenden Falle auf den Landrath über.

Die Terminsvorladung muß den Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme enthalten.

Bei den Abstimmungen haben die sechs Dominien Bottschin, Przydworz, Swientoslaw mit Zaionskowo, Rinsk, Bartoszewitz und Orlowo je Eine Stimme, die Güter Grzegorz, Zelgno und Dzwierzno zusammen Eine Stimme, über deren Führung die Besitzer sich zu vereinigen haben, widrigenfalls die Führung der Stimme zwischen ihnen von Jahr zu Jahr wechselt in einer durch das Loos festzustellenden Reihenfolge.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5205.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1860., betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6. 9. 72. und 73. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 3. März d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des XIII. Provinziallandtages der Rheinprovinz folgende Ergänzungen und resp. Abänderungen des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. (Gesetz-Sammlung S. 653. ff.) genehmigen.

Zu §. 6.

Den Vorschriften dieses Paragraphen unterliegen auch alle innerhalb sechszig Fuß Entfernung von einer mit Lokomotiven befahrenen Eisenbahn belegenen Gebäude.

Zu §. 9.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen des Reglements werden aufgehoben und treten an deren Stelle die folgenden:

Ein und dasselbe Gebäude, sowie mehrere Gebäude, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, darf resp. dürfen im Falle das oder die Gebäude bei der Provinzial-Feuersozietät versichert worden, nur bei dieser versichert sein. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen in einzelnen Landestheilen bestehenden, oder noch zu errichtenden kleineren Privatvereine, in welchen sich die Nachbarn untereinander bei einem Brandschaden durch Naturalprästation gegen Bezahlung unterstützen. Ausnahmsweise soll eine Versicherung besonders werthvoller und feuergefährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Sozietäten nach dem Ermessen der Direktion zulässig sein. Der Gesammtbetrag sämmtlicher Versicherungssummen eines solchen Gebäudes darf aber die nach §. 13. zulässige Höhe nicht übersteigen. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ohne Zustimmung der Direktion, den vorstehenden Bestimmungen entgegen, ein bei der Provinzialsozietät versichertes Gebäude noch anderswo, also doppelt versichert, oder ein Gebäude, welches mit einem anderen bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäude innerhalb desselben Gehöftes liegt, anderswo versichert ist, so werden die bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäude nicht allein in dem Kataster der Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur gerichtlichen Untersuchung vorhanden ist, der kompetenten Justizbehörde von Amtswegen mitzutheilen.

Zu §. 72.

Die Bürgermeiſter erhalten eine Vergütung von ſechs Prozent von der Einnahme.

Zu §. 73.

Der Inſpektor erhält dieſelben Reiſekoſten und Diätenſätze, welche dem Direktor zuſtehen. Eben dieſe Sätze dürfen auch den von der Direktion beſonders angenommenen Technikern gewährt werden.

Dieſer Mein Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

An den Miniſter des Innern.

(Nr. 5206.) Privilegium wegen Verlängerung des Beſtandes der Bank des Berliner Kaſſenvereins und des derſelben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Aktionaire der Bank des Berliner Kaſſenvereins zu Berlin in ihrer Generalverſammlung vom 7. d. M. die Verlängerung der Dauer der Bankgeſellſchaft auf weitere zehn Jahre und eine Aenderung ihres unterm 15. April 1850. Allerhöchſt verliehenen Statuts beſchloſſen, und zu dem Ende die in dem anliegenden Nachtrage zu ihrem Statut enthaltenen Beſtimmungen angenommen haben, wollen Wir dieſen Beſchlüſſen und dem gedachten Nachtrage die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch die der Bank bei Verleihung ihres Statuts ertheilte Genehmigung zur Ausſtellung von Noten auf weitere zehn Jahre ausdehnen.

Wir befehlen, daß dieſe Urkunde nebſt dem Wortlaute des Statutnachtrages

trages durch die Geſetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow.

Nachtrag
zum Statut der Bank des Berliner Kaſſenvereins
vom 15. April 1850.

I.

Die Beſtimmungen im §. 15. werden aufgehoben und treten an deren Stelle nachſtehende Verordnungen:

§. 15.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath (§§. 21. 29. 38.) ſind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der umlaufenden Noten gleicher Beſtand an Deckungsmitteln von mindeſtens einem Drittel in baarem Gelde und der Reſt in diskontirten Wechſeln (§. 10. Nr. 1.) in einer beſonderen, unter dreifachem Verſchluſſe zu haltenden und für die ſonſtigen Bedürfniſſe der Bank nicht zu verwendenden Notenkaſſe aufbewahrt werden.

II.

Zu §. 67. tritt folgender Zuſatz hinzu:

Die Dauer der Geſellſchaft wird auf weitere zehn Jahre, von Ablauf des im §. 67. des Statuts beſtimmten Zeitraumes (15. April 1860.) ab, verlängert.

III.

Der gegenwärtige Nachtrag tritt vom 15. April 1860. ab in Kraft.

(Nr. 5207.) Bekanntmachung des Allerhöchſten Erlaſſes vom 12. März 1860., die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chauſſeebauvereins betreffend. Vom 27. März 1860.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majeſtät des Königs, mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 12. März 1860. den von dem Züllichau-Grünberg-Sorauer Chauſſeebauverein, im Regierungsbezirk Liegnitz, beſchloſſenen, in dem notariellen Protokolle vom 19. September 1859. verlautbarten Nachtrag zu dem unter gleichem Datum 1853. Allerhöchſt genehmigten Geſellſchaftsſtatut zu beſtätigen geruht, was hierdurch nach Vorſchrift des §. 4. des Geſetzes über die Aktiengeſellſchaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchſte Erlaß nebſt dem erwähnten, notariell verlautbarten Nachtrag zum Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 27. März 1860.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 5208.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Rthlrn. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von dem Deichamte des Wilkau-Carolather Deichverbandes beschlossen worden, die zur normalmäßigen Herstellung der Deiche und Ausführung von Entwässerungsanlagen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zum Betrage von 220,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 220,000 Rthlrn., in Buchstaben: zweimal hundert und zwanzig tausend Thalern, welche in

160	Stücken	à	500	Rthlr.,	
800	=	à	100	=	
600	=	à	50	=	und
1200	=	à	25	=	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge der Deichgenossen mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1863. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1860.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation

des

Wilkau-Carolather (Stempel.) Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des durch das Allerhöchste Privilegium vom ..... bestätigten Deichamtsbeschlusses vom 21. November 1859. wegen Aufnahme einer Schuld von 220,000 Rthlrn. zur Ausführung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bekennt sich das unterzeichnete Deichamt Namens des genannten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Verband kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 220,000 Rthlrn. geschieht nach Vollendung der Bauten, spätestens aber vom 1. Januar 1863. ab, allmälig innerhalb eines Zeitraums von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, wenn solche nicht durch Ankauf unter dem Nennwerthe erfolgen kann, durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab im Monat Januar jeden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die

Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt ſechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, im Preußiſchen Staats-Anzeiger, im Kreisblatte des Glogauer Kreiſes, in hieſigen Lokalblättern und, ſoweit es das Bedürfniß erfordert, nach Beſtimmung der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in einer zu Breslau oder Berlin erſcheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzſorte mit jenem verzinſet.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweiſe dieſer Schuldverſchreibung, bei der Deichverbandskaſſe in Glogau, und zwar in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, ſowie an den Fälligkeitsterminen ſelbſt, auch an den ſonſtigen durch die öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Vermittelungszahlſtellen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinskupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinſen, verjähren zu Gunſten der Verbandskaſſe.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Glogau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei der Deichverbandskaſſe anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind nach dem beigefügten Schema ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schluſſe des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichverbandskaſſe in Glogau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie nach dem ebenfalls beigefügten Schema beigedruckten Talons.

Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Grundbeſitz der circa 60,000 Morgen großen Wilkau-Carolather Niederung

durch die von den Besitzern der betheiligten Grundstücke nach dem Kataster des Verbandes aufzubringenden Deichkassenbeiträge, welche wie die landesherrlichen Steuern eingezogen werden, und mit diesen nach §. 18. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 54.) gleiche Rechte, und in Kollisionsfällen sogar den Vorzug haben.

Die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld steht unter der Kontrole der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Glogau, den .. ten ..... 18..

Für das Deichamt des Wilkau-Carolather Deichverbandes.

Der Deichhauptmann.

(Schema zum Zinskupon einer Obligation.)

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Erster (bis zehnter) **Zins-Kupon** .....ter **Serie**

zur

Obligation des Wilkau-Carolather Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Deichbau-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Deichverbandskasse in Glogau.

Glogau, den .. ten ..... 18..

(Stempel.)

Das Deichamt des Wilkau-Carolather Deichverbandes.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren erhoben wird.

Schema

(Schema zum Talon einer Obligation.)

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wilkau-Carolather Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Deichverbandskasse zu Glogau.

Glogau, den .. ten ..... 18..

(Stempel.)

Das Deichamt des Wilkau-Carolather Deichverbandes.

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der Deichkasse protestirt.)

(Nr. 5209.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Niederbieber, Altwied, Datzeroth, Niederbreitbach, Waldbreitbach, resp. der an die Stelle der Gemeinde Ehlscheid eintretenden Fürstlichen Rentkammer zu Neuwied, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden resp. der Fürstlichen Rentkammer zu Neuwied gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten

Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5210.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. März 1860., betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Vom 10. April 1860.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung am 31. Dezember 1816. zu Weimar abgeschlossene, seitdem mehrfach, zuletzt im Jahre 1847. erneuerte und rücksichtlich der Vertauschung der Etappe Buttstedt mit der zu Weimar durch Vereinbarung vom 27. März 1849. abgeänderte Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention, der in dem Artikel V. derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. Oktober 1856. abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert: so haben die beiderseitigen Regierungen nachstehende anderweite Uebereinkunft abgeschlossen.

Artikel I.

Feststellung der Linie der Königlich Preußischen Militairstraßen, der Etappen-Hauptörter und Bestimmung der Etappenbezirke.

1. Weimar, welches zwei und vier fünftel Meilen von Erfurt und drei und eine halbe Meile von Eckardtsberga entfernt liegt, wird als Etappen-Hauptort zwischen Eckardtsberga und Erfurt angenommen. Zum Etappenbezirk von Weimar gehören, auch mit Einschluß von Buttelstedt, alle in einem Umkreise bis zu einer und einer halben Meile gelegenen Orte.

Sofern übrigens zwischen Buttstedt und Erfurt eine gut passirbare Straße hergestellt werden sollte, bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehal-

behalten, die in der Etappen-Konvention vom $\frac{12.}{19.}$ Januar 1830. Art. I. bestimmt gewesene Etappe Buttstedt mit deren dort angegebenem Bezirk anstatt des Etappenbezirks Weimar wiederherzustellen. Die in der Gegend von Weißensee und Sömmerda einquartierten Königlich Preußischen Truppen werden auf dem Marsche nach Erfurt ihren Weg durch das Großherzoglich Sächsische Gebiet über Stotternheim nehmen, auf welcher Straße jedoch Königlich Preußischer Seits in dem Großherzoglichen Gebiete weder Quartier, noch Vorspann oder Verpflegung gefordert werden wird.

2. Von Erfurt nach Coblenz trifft die Militairstraße die drei und drei Viertel Meilen von Gotha entfernte Stadt Eisenach als Etappenort, zu deren Etappenbezirk, mit Einschluß von Marksuhl, alle in einem Umkreise bis zu einer und einer halben Meile gelegenen Orte gerechnet werden.

3. Vacha, vier und eine halbe Meile von Eisenach. Zu deren Etappenbezirke gehören alle in einem Umkreise bis zu einer und einer halben Meile gelegenen Orte und, wenn stärkere Truppenmärsche erfolgen, Berka a. d. Werra und alle übrigen Ortschaften des Amtsbezirks Gerstungen.

Die Entfernung von Vacha nach Hersfeld beträgt drei und eine halbe Meile, von Berka nach Hersfeld drei Meilen, von Berka nach Eisenach drei und eine halbe Meile.

4. Die Militairstraßen von den Königlich Preußischen Staaten nach den Königlich Preußischen Theilen des Neustädtischen Kreises, welche in dem Staatsvertrage d. d. Paris den 22. September 1815. bestimmt sind, werden Königlich Preußischer Seits vorbehalten, und sollen auf diesen Straßen dieselben Grundsätze der Verpflegung, Vergütung der Preise und polizeilichen Einrichtungen stattfinden, wie solche in gegenwärtiger Uebereinkunft bestimmt werden.

Dagegen wird

5. Königlich Preußischer Seits Erfurt als Etappenort für die Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Truppen auf ihrer Marschroute von Weimar nach Eisenach oder Vacha, und von da wieder zurück, zugestanden; jedoch soll in Rücksicht, daß die Festung mit fremden Truppen nicht belegt werden kann, das Nachtquartier und die Verpflegung in den nächst an der Chaussee nach Gotha gelegenen Dörfern des Erfurtschen Gebietes angewiesen werden.

6. Damit auch auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete die Märsche der Remontekommandos in eben der Art, wie dieses von anderen Regierungen zugestanden worden ist, abgekürzt werden, so daß sie täglich nur zwei bis zwei und eine halbe Meile zu machen haben und nach drei solchen Marschtagen einen Ruhetag erhalten, so hat die Großherzoglich Sächsische Regierung gestattet, daß zwischen Eisenach und Vacha noch ein Etappenquartier in Marksuhl eingeschoben werde, jedoch nur für diesen Fall und nur allein bezüglich auf Kommandos zum Transporte von bereits zugetheilten Remontepferden. Die Entfernung von Eisenach nach Marksuhl beträgt zwei Meilen, die von Marksuhl nach Vacha zwei und eine halbe Meile.

Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements

ments bis funfzig Mann (welche in die Baracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem zum Bezirke gehörigen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere als die nach dem Obigen zu den Etappenbezirken gehörige Ortschaften dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

Von den Kommandos der marschirenden Truppen ist der Etappenbehörde bei der Anmeldung der ersteren durch die vorausgehenden Quartiermacher (Art. II.) zugleich anzuzeigen, aus welchen Nachtquartieren die verschiedenen Truppentheile an dem Tage ihres Eintreffens im Etappenbezirke kommen. Die Etappenbehörden sind dann verpflichtet, im Einvernehmen mit den Quartiermachern die Auswahl der den durchmarschirenden Truppen anzuweisenden Etappenorte möglichst so zu treffen, daß nicht durch nothwendige Märsche innerhalb des betreffenden Etappenbezirks die Länge eines Tagemarsches von vier Meilen überschritten wird.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Sämmtliche durch die Königlich Preußischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Lande marschirende Truppen müssen auf einer der genannten Militairstraßen mit genauer Berücksichtigung der nunmehr festgestellten Etappenörter instradirt sein, indem sie sonst weder auf Quartier, noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Folge einer Vereinigung beider kontrahirenden Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen, welche durch die Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Lande marschiren, nur von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und den Generalkommandos in Sachsen und am Rhein mit Gültigkeit ausgestellt werden; dagegen können für die durch Erfurt marschirenden Großherzoglich Sächsischen Truppen die Marschrouten nur von dem Großherzoglich Sächsischen Militairkommando in Weimar oder Eisenach mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier, noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die

Be-

Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detaschements bis zu funfzig Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements, bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müssen die Etappenbehörden — in Weimar und Eisenach die Bezirksdirektoren, für die Etappe Vacha der dasige Etappenkommissar — wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden.

Gleiche Bestimmungen gelten in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 20. Dezember 1841., die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Kassel betreffend, Art. 9., ingleichen nach dem hierzu vereinbarten Separat-Artikel auch für den Fall, daß die Eisenbahn zur Beförderung der Truppen benutzt, und für diese Quartier bezüglich Verpflegung in Anspruch genommen wird. Bei bloßen Durchfahrten mit der Eisenbahn bedarf es für Truppenabtheilungen unter der Stärke eines Bataillons oder einer Eskadron keiner vorgängigen Anmeldung. Dagegen müssen in solchen Fällen Truppenabtheilungen, welche in der Stärke eines Bataillons, einer Eskadron oder einer Batterie auf der Eisenbahn befördert werden, einen Tag zuvor, stärkere Abtheilungen drei Tage vorher angemeldet werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehr Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappenbehörden wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es sollen auch die gegenseitigen Landesbehörden (in Erfurt die Regierung, in Weimar das Ministerialdepartement des Innern) wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn ein Regiment oder mehrere gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die betreffende Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Hauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt sein.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung gegeben.

Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern, oder in den Baracken, deren Anlage der die Truppen aufnehmenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken.

Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand fernerhin ohne Verpflegung einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: Ein Pfund und 26 Loth (2 Pfund Cölnisch) gut ausgebackenes Roggenbrot, ein halbes Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel von letzterem des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen als Suppe oder Kaffee; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein an jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Hauptmann exkl. erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brot, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, Alles vom Wirthe gehörig gekocht; auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrot und ein Achtel Quart Branntwein. Der Hauptmann kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Regimentsärzte, Militairprediger und Auditeure sind gleich den Hauptleuten, Bataillonsärzte und Assistenzärzte gleich den Subaltern-Offizieren zu verpflegen und einzuquartieren.

Das Quartier soll, soweit die vorhandenen Räumlichkeiten es gestatten, bestehen:

a) für einen Stabsoffizier: in einer möblirten Wohnstube, einem Schlafzimmer, einer Dienerstube nebst Betten;

b) für einen Hauptmann oder Subaltern-Offizier: in einem heizbaren Zimmer mit Möbeln und Bett (zwei Subaltern-Offiziere können in Eine Stube und Kammer zusammen quartiert werden);

c) für einen Unteroffizier, einschließlich der Feldwebel, Portepee-Fähnrichs, Stabsfouriere, Musikdirektoren, Kurschmiede, Wachtmeister, Büchsenmacher, Küster, sowie für die Gemeinen: in einer gegen die Witterung geschützten Lagerstätte nebst Decke, mit der Befugniß, am Tage in der Wohn-

Wohnſtube des Wirths oder in einem von dieſem im Winter geheizten ſonſtigen Lokale ſich aufhalten zu dürfen.

Für die zu den einquartierten Truppen gehörigen Pferde ſind die nöthigen Stallungen einzuräumen (ſ. Abſchn. C.).

Für dieſe Verpflegung und Bequartierung wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich Preußiſchen Gouvernement diejenige Vergütung bezahlt, welche nach den §§. 20—22. des Großherzoglichen Geſetzes vom 20. Dezember 1850. über die Vertheilung der Militairlaſten und nach den in Gemäßheit des §. 21. deſſelben jetzt oder künftig beſtehenden Taxen von den Quartierträgern aus der Großherzoglichen Staatskaſſe beanſprucht werden kann.

Stabsoffiziere, Oberſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten aber, wo dieſes nicht thunlich ſein ſollte, hat deren Einquartierung und Verpflegung, ſowie die dafür zu leiſtende Vergütung ebenfalls nach den vorgedachten geſetzmäßigen Taxen ſtattzufinden.

Für diejenige Zahl von Truppen, welche durch die vorausgeſendeten Quartiermacher zeitig (Art. II.) oder, wenn dieſe zu ſpät eingetroffen, für diejenige Zahl, welche nach Artikel II. ſchriftlich angemeldet war und für deren Unterkommen und Verpflegung deshalb geſorgt werden mußte, iſt die Entſchädigung vollſtändig zu leiſten, wenn auch nur eine geringere Zahl wirklich eintrifft, inſoweit nicht im vorkommenden Falle mit den Quartierwirthen, welche für die ausgebliebenen Mannſchaften Anſchaffungen gemacht hatten, eine billigere Vereinbarung zu erreichen iſt.

Brot, welches etwa an die Truppen von der Militairbehörde vertheilt worden iſt, kann den Quartierträgern auf die zu beanſpruchende reglementsmäßige Entſchädigung nicht in Anrechnung gebracht werden.

Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier, noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweiſe dieſes nicht vermieden werden können, ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſchroute beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarſchirende Soldaten krank werden und nicht fähig ſein, in die eigenen Hospitäler reſp. zu Erfurt oder zu Weimar zurückgebracht zu werden, ſo ſollen dieſelben auf Koſten ihres Gouvernements in dem betreffenden Orte nach Anordnung der Lokalbehörde gehörig bis zu ihrer ärztlich zu beſcheinigenden Transportfähigkeit verpflegt und ärztlich behandelt werden. Das Honorar des Arztes, ſowie die Koſten der Medikamente ſollen nach den beſtehenden Taxen, die ſonſtigen Koſten der Wartung und Pflege in Krankenhäuſern gleichfalls nach den beſtehenden Taxen, wo aber Krankenhäuſer ſich nicht befinden, nach Maaßgabe der von den Lokalbehörden zu vermittelnden möglichſt billigen Vereinbarungen mit den die Krankenpflege leiſtenden Perſonen vergütet werden. In gleicher Weiſe werden etwa entſtehende Beerdigungskoſten erſtattet.

Die in ganzen Truppentheilen oder doch unter der Führung von Offi-

zieren marschirenden Königlich Preußischen Truppen werden auf den Großherzoglichen Etappen die Kosten ihrer Verpflegung sowohl, als auch die Stallgelder, Vorspann- und Botenlöhne und sonst empfangene Leistungen sofort baar vergüten. Die Zahlungen für die im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach empfangenen Leistungen werden in der Regel an die Etappenkommissare (die betreffenden Beamten der Bezirksdirektionen) und nur in den Fällen, wo der kommandirende Offizier in einem anderen Orte einquartiert sein sollte, an den dortigen Gemeindevorstand, unter Ertheilung von Bescheinigungen der gewährten Prästationen, geleistet.

B. Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.

Die Verpflegung der Militair-Arrestaten wird in demselben Betrage vergütet, welcher vorstehend unter III. A. der gegenwärtigen Uebereinkunft für die Verpflegung der durchziehenden Militairs überhaupt festgesetzt worden ist.

Die Eskortirung wird mit fünf Silbergroschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sei dieser nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt.

Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich Preußischen Behörden unter dem Vorbehalte bestimmt werden, daß es den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arrestaten keine besondere Vergütung geleistet.

Dagegen wird an denjenigen Etappenorten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, Königlich Preußischer Seits eine Entschädigung von sieben und einem halben Silbergroschen für jeden Wächter bezahlt.

Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heizung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daselbst eintreffenden Preußischen Militair-Arrestaten, wenn jener Aufwand blos um dieser letzteren willen geschieht, für jede Nacht in den sechs Wintermonaten mit fünf Silbergroschen, in den sechs Sommermonaten aber mit zwei und einem halben Silbergroschen vergütet.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen. An Stallgeld wird Königlich Preußischer Seits derjenige Betrag gewährt, welcher nach dem Großherzoglichen Gesetze vom 20. Dezember 1850. §. 21. und nach den zu dessen Aus-

Ausführung jezeitig beſtehenden Taxen von den Quartierträgern zu beanſpruchen iſt.

Den Fouragebedarf werden die Königlich Preußiſchen marſchirenden Truppen entweder mit ſich führen, oder aus Magazinen, deren Errichtung in den Großherzoglichen Haupt-Etappenorten den Königlich Preußiſchen Behörden für eigene Rechnung überlaſſen bleibt, oder auch durch Lieferanten beſchaffen.

Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage auf ſolchem Wege beizuſchaffen, ſo müſſen ausnahmsweiſe auf diesfalls von dem Militair bei der Großherzoglichen Etappenbehörde zu ſtellenden Antrag und auf Anweiſung der letzteren die zu dem Etappenbezirke gehörenden bequartierten Ortſchaften die Fourage ſelbſt liefern, und ſteht es in ſolchem Falle den Gemeinden frei, ſolche nach Weimarſchem Maaß und Gewicht ſelbſt auszugeben, und haben die Kommandirten der Detaſchements dieſelbe von den Ortsobrigkeiten zur weiteren Diſtribution gegen ordnungsmäßige, gehörig autoriſirte Quittungen in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert, oder vor dem Abmarſche der Truppen den Ortsobrigkeiten gar nicht eingehändigt werden, ſo ſoll die von der Etappenbehörde pflichtmäßig geſchehene Atteſtation der auf der Marſchroute geleiſteten Lieferungen bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Die Königlich Preußiſche Etappenbehörde bezahlt an die Großherzoglich Sachſen-Weimarſche Regierung zur weiteren Vertheilung an die Ortsobrigkeiten für die von dieſen letzteren unvermeidlich gelieferte Fourage den jedesmaligen monatlichen Durchſchnitts-Marktpreis zu Weimar, bezüglich Eiſenach und Neuſtadt a. d. O.

Das Königlich Preußiſche Gouvernement vergütet die Kurkoſten für die etwa krank zurückgelaſſenen Pferde auf die von den Großherzoglichen Behörden atteſtirten Rechnungen.

Artikel IV.

Verabreichung der Vorſpanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur inſofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marſchrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairperſonen, welche unterwegs erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das von der Königlich Preußiſchen Militairverwaltung tarmäßig zu vergütende Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel zur Fortſchaffung in das nächſte Etappenhoſpital Anſpruch machen.

Wenn bei Durchmärſchen ſtarker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben worden, und demnach dieſe Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, ſo iſt der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf ſeine eigene Verant-

wortung Transportmittel zu requiriren; dieſes muß aber durch eine ſchriftliche, an die Obrigkeit des Ortes gerichtete Requiſition geſchehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die bei der Stellung ſogleich zu ertheilende Quittung ſorgen wird.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſei denn, daß ſie ſich durch eine ſchriftliche Order des Regimentskommandeurs als dazu berechtigt legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlaſſen. Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen; dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſende Militairperſonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft. Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſtpferde nehmen.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgeſetzt ſind.

Als Vergütung für den Vorſpann wird von dem Königlich Preußiſchen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inkl. des Wagens, wenn ein ſolcher erforderlich iſt, die nach §. 21. des Großherzoglichen Geſetzes vom 20. Dezember 1850. jezeitig beſtehende Taxe bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes nach der oben angegebenen Entfernung bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anſpannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fußboten oder Wegweiſer dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten des Ortes, worin das Nachtquartier iſt, oder wodurch der Weg geht, ſchriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappen-Inſpektor vorzulegen iſt, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu atteſtiren, ſoll das Botenlohn für jede Meile nach den in Gemäßheit der Großherzoglichen Geſetzgebung jezeitig beſtehenden Taxen vergütet werden.

Die durch die Mundverpflegung der Militairs, den Transport und die Bewachung der Arreſtaten, die Unterbringung der Pferde, die Fouragelieferung und Stellung der Vorſpanne und Fußboten entſtehenden Koſten, ſoweit ſie nicht als-

alsbald zu berichtigen sind, werden vierteljährig nach den konventionsmäßigen Vergütungspreisen berechnet und, insoweit dieselben nicht kompensirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement von drei zu drei Monaten baar berichtigt, sowie auch auf allen Etappen diejenigen Ritt- oder Botenlöhne und Reisekosten, welche durch Anmeldung und Distribuirung der Einquartierung in den Orten des Etappenrayons nöthig werden. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

Artikel V.

Aufrechterhaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, soll in Erfurt ein Königlich Preußischer Etappen-Inspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen und etwaigen Beschwerden so viel wie möglich abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Großherzoglich Sächsischen Unterthanen. Dem Etappen-Inspektor steht die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der Militairbriefe zu. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem erwähnten Etappen-Inspektor gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den gegenseitigen Etappenbehörden wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Etappen-Inspektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, als die Etappenbehörden sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen, und die Großherzoglich Sächsischen Truppen, welche in Erfurt instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, sowie die erforderlichen Auszüge

aus derſelben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden ſollen.

Die vorſtehende Uebereinkunft wird als mit dem 1. Oktober 1856. in Kraft getreten angeſehen und iſt bis zum 1. Oktober 1866. mit dem Vorbehalte jedoch abgeſchloſſen, daß für den Fall eines in dieſer Periode eintretenden Krieges, den Umſtänden nach, die etwa nothwendigen abändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt werden ſollen.

Sollten Märſche oder Kantonnirungen Königlich Preußiſcher Truppen im Großherzoglichen Gebiete auf anderen als den im Art. I. bezeichneten Militair- und Etappenlinien nach Anordnung der Bundes-Militairgewalt oder ſonſt mit Zuſtimmung der Großherzoglich Sächſiſchen Regierung eintreten, ohne daß wegen der Bequartierung und Verpflegung der Truppen beſondere Vorſchriften vereinbart worden ſind, ſo kommen auch für ſolche Fälle die Beſtimmungen der gegenwärtigen Konvention zur Anwendung.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll, nachdem ſie gegen eine gleichlautende, von dem Großherzoglich Sächſiſchen Staatsminiſterium vollzogene Ausfertigung ausgewechſelt worden ſein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Geſchehen Berlin, den 22. März 1860.

Der Königlich Preußiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schleinitz.

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem dieſelbe gegen die übereinſtimmende Erklärung des Großherzoglich Sächſiſchen Staatsminiſteriums zu Weimar vom 1. Februar d. J. ausgewechſelt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. April 1860.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 5211.) Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Westphalen, sowie der zu einem Konvente vereinigt gewesenen Kreisstände der Kreise Rees und Duisburg, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Provinz Westphalen und in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreisen Rees, Essen und Duisburg, mit Ausschluß der Landestheile des Herzogthums Westphalen, in welchen bisher das Dotalrecht bestanden hat, gilt unter den Eheleuten die Gemeinschaft aller Güter, wie solche in dem Allgemeinen Landrechte geregelt ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

§. 2.

Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen bei Ehen, in welchen der Ehemann einer der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständischen Familien angehört; rücksichtlich ihrer verbleibt es bei dem bestehenden Rechte. Außerdem verbleibt es bei der gesetzlichen Befugniß, die Gütergemeinschaft durch Vertrag auszuschließen.

§. 3.

Dem Ehemanne allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1860.

Vermögens, und alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich. Er ist berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über alle zu diesem Vermögen gehörende Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu veräußern oder zu verpfänden, sowie Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, aufzukündigen und einzuziehen.

Dagegen ist der Mann nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über Immobilien, oder das gesammte bewegliche Vermögen, oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen; dasselbe gilt von dem Verschenken einzelner beweglicher Sachen, sofern der Mann sich den Nießbrauch daran vorbehalten will.

Verträge, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder theilweise schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird (Uebertragsverträge), können nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen werden.

§. 4.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird von der Frau ausgeübt:

1) wenn der Mann wegen Verschwendung, Wahnsinns, Blödsinns oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft zu setzen ist; die Befugniß der Frau beginnt alsdann mit der Rechtskraft des Erkenntnisses, doch kann ihr dieselbe auch schon im Laufe des Verfahrens vom Vormundschaftsgerichte übertragen werden;
2) wenn wegen Abwesenheit des Mannes eine Vormundschaft über ihn einzuleiten ist. In diesem Falle beginnt die Befugniß der Frau erst, sobald ihr auf ihren Antrag dieselbe von dem Vormundschaftsgerichte ertheilt ist.

§. 5.

Ist der Mann zur Untersuchung gezogen und befindet sich schon seit drei Monaten in Haft, so ist die Frau von diesem Zeitpunkte ab berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

Dieselbe Berechtigung der Frau tritt ein, wenn der Mann zu einer längeren als dreimonatlichen Strafe verurtheilt ist, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Strafhaft beginnt.

§. 6.

Bei nicht beerbter Ehe kann jeder Ehegatte für sich allein von Todes wegen

wegen über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens verfügen; bei beerbter Ehe dagegen können Verfügungen von Todes wegen über das gemeinschaftliche Vermögen nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden.

Ein jeder der Ehegatten ist bei beerbter Ehe befugt, auch durch einseitige letztwillige Verfügung die sofortige Schichtung anzuordnen.

§. 7.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so behält in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als sein Eigenthum; die andere Hälfte, als Nachlaß des Verstorbenen, wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vererbt. Insbesondere kommen dabei die §§. 640. bis 643. Theil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung. Auch Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe, die nicht wegen ihres Erbrechts an seinem künftigen Nachlaß abgefunden sind, nehmen an dieser Erbschaft Theil.

Bei Beurtheilung des Erbrechts der abgefundenen Kinder bleibt die Vorschrift des §. 644. Theil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt in allen Fällen, in welchen er mit anderen Verwandten, als Abkömmlingen des Verstorbenen aus früherer Ehe, an dessen Nachlaß Theil nimmt, auf Lebenszeit der Nießbrauch an den Antheilen der Miterben.

Dieser Nießbrauch und die Hälfte der ihm selbst gebührenden Erbportion bilden den Pflichttheil, welcher dem überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des Verstorbenen zusteht.

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schichtung betreffenden Bestimmungen des §. 17., mit Ausnahme jedoch der den Kindern in den Fällen des §. 14. Nr. 2. 3. und 4. beigelegten Befugniß, gleichfalls Anwendung.

§. 8.

An den nach dem §. 7. für die Stiefkinder auszusondernden Erbtheilen stehen dem überlebenden Ehegatten keine Rechte zu; die Stiefkinder müssen sich indessen auch dem überlebenden Ehegatten gegenüber auf ihre Erbtheile Alles anrechnen lassen, was sie nach den Gesetzen ihren Geschwistern gegenüber zu konferiren schuldig sind.

§. 9.

In Ansehung der gesetzlichen Rechte etwa vorhandener unehelicher Kinder wird durch die Bestimmungen der §§. 7. und 8. nichts geändert.

§. 10.

Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Ehegatte — sei es der Vater oder die Mutter — die Gütergemeinschaft fort, sofern nicht die sofortige Schichtung von dem Verstorbenen letztwillig angeordnet worden ist.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührt dem überlebenden Ehegatten allein nicht nur der Nießbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch die Verwaltung und Verfügung darüber in demselben Umfange, wie solche dem Manne nach §. 3. während der Ehe zusteht.

Dagegen fällt auch Alles, was derselbe aus irgend einem Rechtsgrunde erwirbt, in die Gemeinschaft. Von dem Erwerbe der Kinder fließt nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte der Gemeinschaft zu.

Der überlebende Ehegatte ist für sich allein berechtigt, durch Uebertragsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muß jedoch jedem Kinde wenigstens der Werth des ihm nach §. 15. zustehenden Antheils, im Falle einer letztwilligen Disposition aber außerdem seines Pflichttheils zugewendet werden. Hierbei kommen rücksichtlich der Festsetzung des Werthes der Landgüter, wo das Gesetz vom 4. Juni 1856. (Gesetz-Sammlung S. 550.) gilt, die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Zu Gunsten anderer Personen kann der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft, mit Vorbehalt der Pflichttheile der Kinder, letztwillig verfügen.

§. 11.

Zur Vorlegung eines Inventars von dem gemeinschaftlichen Vermögen ist der überlebende Ehegatte, sofern er blos mit eigenen Kindern konkurrirt und mit diesen die Gütergemeinschaft fortsetzt (§. 10.), nicht verpflichtet.

§. 12.

Wenn die überlebende Ehefrau sich gegen die sonst eintretende Folge sichern will, daß ihr weiterer Erwerb von denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich verhaftet ist, angegriffen werden könne, so muß dieselbe innerhalb einer gleichen Frist, wie sie den Erben zur Ueberlegung über den Antritt der Erbschaft und Niederlegung eines Inventars gewährt ist, ein Inventar von dem beim Tode des Mannes vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögen gerichtlich niederlegen. Sie erlangt hierdurch den Gläubigern gegenüber in Beziehung auf dieses Vermögen alle Rechte und Pflichten eines Benefizialerben.

Diese

Dieſe Beſtimmungen gelten auch für den Fall der unbeerbten Ehe (§. 7.) in Anſehung des Antheils der Ehefrau an der Gemeinſchaft.

§. 13.

Dem überlebenden, die Gütergemeinſchaft fortſetzenden Ehegatten ſteht zu jeder Zeit frei, die vollſtändige Auseinanderſetzung mit den Kindern (Schichtung) zu verlangen.

§. 14.

Zur Schichtung verpflichtet iſt der überlebende Ehegatte:

1) wenn er zu einer anderen Ehe ſchreitet;

2) wenn er wegen Wahnſinns oder Blödſinns unter Vormundſchaft geſtellt wird;

3) wenn ihm wegen ſeiner Abweſenheit ein Vormund beſtellt wird;

4) wenn gegen ihn — es ſei der Vater oder die Mutter — ſolche Gründe vorliegen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte den Verluſt der väterlichen Gewalt zur Folge haben;

5) wenn der verſtorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

§. 15.

Bei der Schichtung und ebenſo bei der nach dem Tode des Letztlebenden eintretenden Auseinanderſetzung wird der den Kindern gemäß §. 7. gebührende Antheil an dem in die fortgeſetzte Gütergemeinſchaft gefallenen Vermögen nach demjenigen Zuſtande des Vermögens feſtgeſetzt, in welchem ſich daſſelbe zur Zeit der Schichtung, beziehungsweiſe des Todes des Letztlebenden, befindet. Jedes der Kinder muß ſich dabei, ſowohl dem ſchichtenden Vater oder der Mutter, wie den Geſchwiſtern gegenüber, Alles anrechnen laſſen, was es nach den Geſetzen zu konferiren ſchuldig iſt.

§. 16.

An die Stelle eines während der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft verſtorbenen Kindes treten bei der Schichtung oder Auseinanderſetzung (§. 15.) ausſchließlich deſſen Abkömmlinge und ſein hinterlaſſener Ehegatte, ſoweit dieſem letzteren ein Antheil an dem Nachlaſſe des Kindes gebührt.

Vor Aufhebung der fortgeſetzten Gemeinſchaft dürfen die Kinder über ihren Antheil an der Gemeinſchaft unter Lebendigen und von Todes wegen nur zu Gunſten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten oder der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinſchaft verfügen.

In Ermangelung einer ſolchen Verfügung wächſt der Antheil eines ver-

ſtorbenen Kindes, ſofern derſelbe nicht auf deſſen Nachkömmlinge oder hinterlaſſenen Ehegatten übergeht, den Antheilen der übrigen Kinder zu.

§. 17.

Bei der Schichtung hat der überlebende Ehegatte die Befugniß, das gemeinſchaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen oder einzelne Gegenſtände deſſelben für eine Taxe zu übernehmen, welche entweder von ſämmtlichen Betheiligten gebilligt oder im Falle des Nichteinverſtändniſſes in geſetzlicher Form aufgenommen worden iſt.

In den §. 14. unter 2. 3. und 4. bezeichneten Fällen geht die dem überlebenden Ehegatten beigelegte Befugniß auf die Kinder der aufgelöſten Ehe über.

Das Vormundſchaftsgericht iſt ermächtigt, für ſeine Pflegebefohlenen eine zwiſchen dem Vormunde und dem Uebernehmer zu Stande gekommene Vereinigung über den Werth der zu übernehmenden Gegenſtände auch ohne gerichtliche Taxe zu genehmigen.

Wo das Geſetz vom 4. Juni 1856. (Geſetz-Sammlung S. 550.) gilt, hat es bei der Beſtimmung des §. 9. deſſelben für den dort bezeichneten Fall ſein Bewenden.

§. 18.

Während der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft ſind die Kinder von den Pflichten entbunden, welche anderen Erben zur Erhaltung ihrer Eigenſchaft als Beneſizialerben geſetzlich obliegen.

Bei Aufhebung der Gütergemeinſchaft durch Schichtung (§§. 13. 14.) können ſie innerhalb der geſetzlichen Erbüberlegungsfriſt auf ihr Theilnahmerecht an der Gemeinſchaft mit voller Wirkung gegen die Gläubiger durch Erklärung bei dem Gerichte verzichten. Der Lauf dieſer Friſt beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihnen das zum Zweck der Schichtung gelegte, oder gerichtlich aufgenommene Inventarium von dem Gerichte mitgetheilt, oder, wenn dies nicht geſchehen ſein ſollte, im Termine zur Schichtung vorgelegt iſt. Haben ſie nicht verzichtet, ſo haften ſie den Gemeinſchaftsgläubigern ſtets, auch wenn kein Inventar gelegt iſt, nur mit dem Betrage des ihnen zugefallenen Antheils.

§. 19.

Der Mutter ſteht ebenſo wie dem Vater nach der Schichtung die Befugniß zu, den Nießbrauch des den Kindern zugetheilten Vermögens bis zu deren Großjährigkeit, oder — ſofern dieſe Fälle früher eintreten ſollten — bis zu deren Verheirathung oder eigenen Wirthſchaftseinrichtung zu verlangen, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Subſtanz ihres Vermögens zu ernähren und zu erziehen.

Dieſe

Diese Befugniß tritt jedoch nicht ein und hört beziehungsweise auf, wenn gegen den überlebenden Ehegatten — sei es der Vater oder die Mutter — solche Gründe vorliegen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben (§. 14. Nr. 4.).

§. 20.

In Ansehung der von den Eltern den Kindern zu gewährenden Ausstattung finden überall, wo dieses Gesetz gilt, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

§. 21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar 1861. ab an die Stelle der besonderen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche bisher in den oben (§. 1.) bezeichneten Landestheilen oder in einzelnen Distrikten und Orten derselben in Ansehung der Rechtsverhältnisse gegolten haben, über welche das gegenwärtige Gesetz Bestimmung trifft.

Von jenem Tage an hört in Beziehung auf eben diese Rechtsverhältnisse auch im Herzogthum Westphalen, soweit daselbst bisher kein Dotalrecht bestanden hat, sowie in dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg die durch das Publikations-Patent vom 21. Juni 1825. §. 4. Nr. 3. (Gesetz-Sammlung S. 153.) angeordnete Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts auf.

§. 22.

Die aus Ehen, welche vor der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, bereits entstandenen oder noch entstehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse sind nicht nach diesem Gesetze, sondern noch ferner nach den bisherigen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5212.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staat übernimmt für die bis auf Höhe von sechs Millionen Thalern unterm 18. Juli 1859. von Uns Allerhöchst genehmigte Prioritätsanleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft die Zinsgarantie dergestalt, daß, soweit nach Inbetriebsetzung der ganzen Bahn von Bingerbrück bis Neunkirchen die vier und einhalbprozentigen Zinsen der Prioritäts-Obligationen aus dem Reinertrage des Unternehmens nicht aufkommen möchten, dieselben auf Staatsfonds übernommen werden.

Insofern jedoch der Staat hierdurch in die Lage kommen sollte, Zinszuschüsse zu machen, werden dieselben aus späteren Betriebsüberschüssen ersetzt.

§. 2.

Bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die ganze Bahn in Betrieb kommt, werden die Zinsen der Prioritäts-Obligationen, soweit sie aus dem bis dahin aufkommenden Ertrage der Bahn nicht gedeckt werden, aus der Anleihe selbst entnommen.

§. 3.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5213.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die unter dem 16. März 1853. bestätigte Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 27. Oktober 1858. mehrere Abänderungen ihres Statuts beschlossen hat, wonach namentlich das Grundkapital statt auf höchstens 200,000 Rthlr. auf höchstens 500,000 Rthlr. angenommen und der Zweck der Gesellschaft dahin bestimmt und bezüglich beschränkt ist: in verschiedenen Stadttheilen oder vor den Thoren Stettins gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für Arbeiter, Handwerker, niedere Beamte und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner Stettins herzustellen oder zu erwerben und billig zu vermiethen, wollen Wir den in Gemäßheit dieser und anderer Abänderungen aufgestellten und in der anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 15. Januar d. J. verlautbarten revidirten Statuten unter Aufhebung des früheren Gesellschaftsvertrages auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch die landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den revidirten Statuten für immer verbunden und mit denselben durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Revidirte Statuten
der
Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

§. 1.

Zweck.

Die durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. März 1853. bestätigte Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft hat den Zweck, in verschiedenen Stadttheilen oder vor den Thoren Stettins gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für Arbeiter, Handwerker, niedere Beamte und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner Stettins herzustellen oder zu erwerben und billig zu vermiethen.

Zu Miethern werden nur solche Personen angenommen, welche durch ordentliche sittliche Führung in gutem Rufe stehen, eigenes Mobiliar besitzen und einen bestimmten Broderwerb nachweisen können.

§. 2.

Wohnsitz und Aktienkapital.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Stettin und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte daselbst.

Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt.

Das Aktienkapital wird auf mindestens 20,000 Rthlr. festgesetzt und soll die Summe von 500,000 Rthlrn. nicht übersteigen. Es wird in Aktien à 100 Rthlr. vertheilt, die auf jeden Inhaber lautend nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt werden. A.

Der Betrag der Aktie wird sofort voll eingezahlt.

Jede Aktie wird auf die Dauer von je fünf Jahren mit Zinsscheinen und außerdem Behufs Erhebung der ferneren Zinsschein-Serie mit einem Talon versehen, welche nach den beiliegenden Formularen ausgefertigt werden. B. C.

Verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren.

Eine Amortisation von Dividendenscheinen ist mit der Maaßgabe ausgeschlossen, daß die darauf fallenden Beträge demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 4. in fine) schriftlich angemeldet hat, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden, sofern die Scheine nicht anderweit zur Präsentation gekommen sind.

Der Gesellschaft ist nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854. (Gesetz-

Samm-

Sammlung S. 90.) die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armenanstalten gesetzlich zusteht.

§. 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, der

1) sich durch Uebernahme von Aktien betheiligt, oder
2) ein- für allemal einen Beitrag von mindestens 100 Rthlrn. zum Reservefonds leistet, oder
3) sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens fünf Rthlrn. verpflichtet.

Außerdem kann

4) die Mitgliedschaft durch eine fortdauernde unentgeltliche Uebernahme gemeinnütziger, die Gesellschaftszwecke fördernder Arbeiten erworben werden.

Ueber die Aufnahme der ad 4. gedachten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Auch ist der Vorstand ermächtigt, Personen, die sich sonst um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§. 4.

Zins-Dividende.

Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres wird die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben abgeschlossen und unter Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva der Gesellschaft binnen drei Monaten nach Jahresschluß die Bilanz aufgestellt.

Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1) die Verwaltungskosten,
2) die Zinsen der etwa aufgenommenen Kapitalien,
3) die von den Grundstücken zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Lasten, soweit dieselben nicht von den Miethern getragen werden,
4) die Reparaturkosten,
5) der nach technischen Grundsätzen für jedes Gebäude zu ermittelnde Betrag, welcher nothwendig ist, um mit Hinzurechnung desselben die Grundstücke stets in dem Werth zu erhalten, welchen sie beim Ankaufe oder nach vollendeter Herstellung gehabt haben.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva der Gesellschaft bildet den reinen Ertrag des Rechnungsjahres. Von diesem reinen Ertrage wird

1) zunächst den Aktionairen eine Zinsdividende von fünf Prozent gewährt,
2) von dem Mehrbetrage
   a) die eine Hälfte dem Reservefonds überwiesen,
   b) die andere Hälfte zur Amortisation von Aktien verwendet.

Mehr als fünf Prozent Zinsen können die Aktionaire in keinem Jahre erhalten. Sollte der reine Ertrag eines Jahres zur Gewährung einer Zins-Dividende von fünf Prozent nicht ausreichen, so wird der zu dieser Höhe erforderliche Zuschuß aus dem Reservefonds mit der Maaßgabe entnommen, daß in keinem Jahre mehr, als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds zu diesem Zwecke verwendet werden darf.

Die Auszahlung der Zinsdividende erfolgt alljährlich am 1. Juli gegen Rückgabe der Zinsscheine.

Beträge, welche binnen vier Jahren nicht erhoben werden, oder rücksichtlich deren der Verlust des Zinsscheins nicht vorschriftsmäßig (§. 2.) angemeldet ist, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 5.

Amortisation der Aktien.

Die Reihenfolge der zu amortisirenden Aktien wird durch das Loos bestimmt. Die Verloosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Vorstandes, zu welcher jedes Gesellschaftsmitglied Zutritt hat. Die gezogenen Aktiennummern werden durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Insertion erfolgt zweimal, Anfangs und Mitte Juni. Gegen Ablieferung der ausgelooseten und mit Quittung zu versehenden Aktien und der ausgegebenen, noch nicht fälligen Zinsscheine zahlt die Gesellschaft vom nächstfolgenden 1. Juli ab den vollen Nennwerth derselben nebst den bis zum 1. Juli aufgelaufenen Zinsen.

Eine weitere Verzinsung findet nicht statt. Der Betrag der nicht zurückgelieferten Dividendenscheine wird bei der Zahlung in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Quittirenden zur Empfangnahme des Geldes zu prüfen. Wird eine ausgelooste Aktie innerhalb dreißig Jahren zur Zahlung nicht präsentirt, so verfällt der Betrag dem Reservefonds.

Sobald alle ausgegebenen Aktien amortisirt sind, wird die Gesellschaft aufgelöst. Das Vermögen fällt alsdann an die Stadt Stettin mit der Maaßgabe, daß dasselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

§. 6.

Reservefonds.

Ein zu bildender Reservefonds hat den Zweck, außergewöhnliche Ausgaben zu decken, nützliche Einrichtungen und Verwendungen zum Besten der Miether (z. B. Anlage von Bädern, Einrichtung von Waschhäusern und Trockenplätzen, Beschaffung von Lokalien für Kleinkinder-Bewahranstalten und Spielplätzen u. s. w.) möglich zu machen und die Verzinsung der Aktien zu fünf Pro-

Prozent jährlich zu sichern. Zu letzterem Zwecke darf jedoch in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds verwendet werden.

Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

1) die freiwilligen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder,
2) alle außerordentlichen Einnahmen, namentlich Geschenke, sofern die Geber eine andere Verwendungsart nicht ausdrücklich vorschreiben,
3) alle verfallenen Zinsen- und Aktienbeträge (§§. 4. 5.),
4) die Zinsen der dem Reservefonds gehörigen Kapitalien,
5) die im §. 4. bestimmten Ueberschüsse der reinen Jahresrevenüen.

Ueber den Reservefonds wird besondere Rechnung geführt.

§. 7.

Vertretung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird vertreten:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Vorstand,
3) durch eine Rechnungs-Revisionskommission.

§. 8.

Generalversammlung.

Generalversammlungen werden vom Vorstande durch zweimalige Insertion in die Gesellschaftsblätter, von denen die erste mindestens vierzehn Tage vor dem Termine publizirt sein muß, einberufen und in Stettin abgehalten.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat Oktober statt, eine außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselbe für nöthig erachtet, oder der fünfte Theil der Aktionaire — nach dem Betrage der Aktien gerechnet — darauf anträgt.

Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, den Generalversammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen, hat sich jedoch auf Erfordern zu legitimiren. Bevollmächtigte müssen entweder selbst Gesellschaftsmitglieder oder Prokuraführer des Machtgebers sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren.

Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre Vorstände vertreten, auch wenn diese Vertreter keine Gesellschaftsmitglieder sind und keine schriftliche Vollmacht besitzen.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung verbinden alle Gesellschaftsmitglieder und werden in der Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Abänderung der Statuten, sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch

jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Gesellschaftsmitglieder in einer unter Angabe dieses Zweckes berufenen Generalversammlung erforderlich.

Der Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich:

1) zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§. 9.),
2) zur Wahl der Rechnungs-Revisionskommission (§. 10.),
3) zur Ertheilung der Decharge für den Vorstand,
4) zu Abänderungen des Statuts,
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
6) zur Auflösung der Gesellschaft,
7) zu Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad 4. 6. und 7. ist erforderlich, daß bei der Einladung der Generalversammlung der Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme ausdrücklich bekannt gemacht ist.

Zu Anleihen (ad 7.) bedarf es außerdem der Genehmigung des Herrn Handelsministers und zu den Beschlüssen ad 4. und 6. der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber den Gang und das Ergebniß der Generalversammlung wird durch einen Richter oder Notar ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie von denjenigen Gesellschaftsmitgliedern, welche sich zur Unterschrift melden, vollzogen.

§. 9.

Vorstand.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht:

1) aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt werden;
2) aus einem von dem Magistrat zu Stettin zu ernennenden Mitgliede.

Außerdem steht es dem Vorstande frei, nach Bedürfniß sich selbst durch die Wahl von höchstens noch drei Mitgliedern zu verstärken. Alljährlich scheidet ein Drittheil der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder aus. Die Dauer der Funktion des vom Magistrat zu ernennenden Mitgliedes hängt von der Bestimmung des Magistrats ab. Die vom Vorstande selbst gewählten Mitglieder fungiren drei Jahre. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Sollte während der dreijährigen Dauer einer Stelle das von der Generalversammlung gewählte Mitglied durch Tod oder sonst ausscheiden, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle auf die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Bis zum Eintritt dieser Wahl, sowie bei längerer Behinderung eines fungirenden Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand in dringenden Fällen, namentlich, wenn es die einstweilige Fortführung der Geschäfte oder die Beschluß-

fä-

fähigkeit des Vorſtandes erfordert, einen einſtweiligen Stellvertreter erwählen. Zur Beſchlußfähigkeit des Vorſtandes gehört die Anweſenheit von mindeſtens vier Mitgliedern. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit der anweſenden Vorſtandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das vorſitzende Mitglied.

Alljährlich wählt der Vorſtand ſeinen Vorſitzenden, einen Stellvertreter deſſelben, einen Schriftführer und einen Schatzmeiſter, und vertheilt im Uebrigen die Geſchäfte unter ſeine Mitglieder.

Die Namen der Vorſtandsmitglieder und des Vorſitzenden ſind durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machen. Die Sitzungen des Vorſtandes werden in der Regel zu Anfang eines jeden Quartals und außerdem, ſo oft dazu Anlaß vorliegt, durch ſchriftliche Einladung des Vorſitzenden anberaumt. Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, ſobald drei Mitglieder des Vorſtandes darauf antragen.

Der Vorſtand faßt Namens der Geſellſchaft bindende Beſchlüſſe in allen Angelegenheiten, welche nicht der Generalverſammlung vorbehalten oder der Rechnungs-Reviſionskommiſſion überwieſen ſind. Er vertritt die Geſellſchaft in jeder Beziehung nach Außen und legitimirt ſich durch ein von dem Regierungskommiſſarius auf Grund der Wahlverhandlungen auszuſtellendes Atteſt.

Urkunden verpflichten die Geſellſchaft, ſobald ſie von dem Vorſitzenden und zwei Vorſtandsmitgliedern vollzogen ſind. Zur Vollziehung der gewöhnlichen Schreiben, der Miethskontrakte und der Zahlungsanweiſungen unter funfzig Thalern genügt die Unterſchrift des Vorſitzenden und eines zweiten Mitgliedes.

Der Vorſtand iſt verpflichtet, die Beſchlüſſe der Generalverſammlung zur Ausführung zu bringen.

Der Vorſtand verwaltet ſein Amt unentgeltlich.

§. 10.

Rechnungs-Reviſionskommiſſion.

Die Rechnungs-Reviſionskommiſſion beſteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich unter Bezeichnung des Vorſitzenden von der Generalverſammlung gewählt werden. Die Kommiſſion hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen zu prüfen und die Decharge-Ertheilung Seitens der Generalverſammlung vorzubereiten. Auch wird dieſelbe alljährlich eine außerordentliche Kaſſenreviſion vornehmen.

§. 11.

Geſellſchaftsblätter.

Alle Bekanntmachungen an die Geſellſchaftsmitglieder, namentlich Einladungen zu den Generalverſammlungen, Beſtimmungen wegen Auszahlung der Zinſen und ausgelooſeter Aktien u. ſ. w. erfolgen rechtsverbindlich für alle Bethei-

theiligten durch den Stettiner Allgemeinen Anzeiger und den Stettiner General-Anzeiger.

Geht eines dieser öffentlichen Blätter ein, so tritt ein anderes, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Königliche Regierung zu genehmigendes öffentliches Blatt an dessen Stelle.

Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen vorzuschreiben. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretende Veränderungen sind von der Königlichen Regierung durch die noch übrig bleibenden Blätter und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

Die Oberaufsicht des Staats wird durch die Königliche Regierung zu Stettin ausgeübt, welche sich dazu für beständig oder für einzelne Fälle eines Kommissarius zu bedienen befugt ist. Derselbe kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, sowie die Generalversammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen und die Gesellschaftskassen revidiren.

§. 13.

Auflösung der Gesellschaft.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erhält kein Aktionair mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst den Zinsen, soweit sie rückständig sind, zu fünf Prozent. Der Ueberschuß des Gesellschaftsvermögens fällt an die Stadt Stettin mit der Maaßgabe, daß derselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

§. 14.

Gültigkeit dieser revidirten Statuten.

Mit der Bestätigung dieser revidirten Statuten treten die bisherigen, unterm 16. März 1853. landesherrlich bestätigten Statuten o Jer Kraft.

Beilage

Beilage A.

(Schema zu den Aktien.)

Aktie

der

Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nach näherem Inhalte des am ..ten ..... von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen.

Stettin, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften.)

Beilage B.

(Schema zum Zinsschein.)

Zinsschein

der

Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft

zur

Aktie № .....

Inhaber dieses Zinsscheins erhält die für den Zeitraum vom ..ten ..... bis ..ten ..... auf obige Aktie fallenden Zinsen aus der Gesellschaftskasse der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Die Zahlung erfolgt vom 1. bis 15. Juli. Dieser Zinsschein ist vier Jahre nach der Fälligkeit werthlos.

Stettin, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften.)

Beilage C.

(Schema zum Talon.)

Talon

der

Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft

zur

Aktie № .....

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Besitzer der Aktie № ..... die ..... Series der Zinsscheine. Auf Verlangen ist die Aktie zur Legitimation und Abstempelung vorzulegen.

Stettin, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften.)

(Nr. 5214.) Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1851. Artikel III. Nr. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1851. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Preußischen Beamten, welche in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt stationirt sind, um die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte in diesen Ländern in Gemäßheit der darüber bestehenden Staats-Verträge zu bearbeiten, sollen fortan ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Merseburg haben, jedoch unbeschadet der Kompetenz, welche den Gerichten der genannten Staaten nach der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse:

a) vom $\frac{9.}{27.}$ September 1840. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1840. S. 250.),

b) vom $\frac{18. \text{ November}}{5. \text{ Dezember}}$ 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1844. S. 1.),

c) vom $\frac{12. \text{ August}}{8. \text{ Oktober}}$ 1840. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1840. S. 239.),

über die bezeichneten Beamten zusteht.

§. 2.

Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. v. Schleinitz. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5215.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der proviſoriſch erlaſſenen Verordnung vom 28. Mai 1859. wegen Ueberweiſung der in Gemäßheit des Geſetzes vom 21. Mai 1859. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden. Vom 12. April 1860.

Nachdem die unter dem 28. Mai 1859. erlaſſene, durch die Geſetz-Sammlung (Jahrgang 1859. S. 278.) verkündete Verordnung, betreffend die Ueberweiſung der in Gemäßheit des Geſetzes vom 21. Mai 1859. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden, den beiden Häuſern des Landtages der Monarchie vorgelegt worden iſt, haben dieſelben der gedachten Verordnung ihre Zuſtimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 12. April 1860.

Königliches Staatsminiſterium.

Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 5216.) Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, zur Deklaration des §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851., was folgt:

Die Vorschriften der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. finden auf die im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. genannten Gewerbetreibenden keine Anwendung. Gegen diese Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter und nur in Gemäßheit des §. 54. des letztgenannten Gesetzes auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1860.

(Nr. 5217.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Linz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadtgemeinde Linz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5218.)

(Nr. 5218.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe Eisenbahn bei Heimbach, im Kreise St. Wendel, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Baumholder, Reichenbach, Ruschberg und Heimbach das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Gemeinden Baumholder, Reichenbach, Ruschberg und Heimbach gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5219.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 23. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in der ordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 25. Juni 1859. die Ergänzung resp. Abänderung ihres unterm 13. November 1837. (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 726. ff.) landesherrlich bestätigten Statuts und mehrerer seitdem unter Allerhöchster Sanktion ergangenen, ihr Unternehmen betreffenden Bestimmungen durch Einführung besonderer Anweisungen (Talons) zur Empfangnahme der künftig auszugebenden Serien von Dividendenscheinen und Zinskupons beschlossen, auch ihrem Direktorium die Ermächtigung zur Abfassung eines entsprechenden Statutnachtrages und zur Vereinbarung desselben mit der Staatsregierung ertheilt hat, wollen Wir den anliegenden, von dem gedachten Direktorium aufgestellten und unter dem 27. März 1860. notariell anerkannten Nachtrag zu dem Statute der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Dritter Nachtrag
zum
Statute der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Die Bestimmungen, welche in den

§§. 17. 20. 21. des unterm 13. November 1837. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 727.),

§. 6.

§. 6. des unterm 28. August 1856. Allerhöchst bestätigten zweiten Statutnachtrages (Gesetz-Sammlung S. 771.),

§. 2. des unterm 28. März 1840. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 743.),

§. 5. des am 15. Januar 1842. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 748.),

§. 1. des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. November 1851. (Gesetz-Sammlung S. 721.),

§. 1. des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung S. 776.)

über die Ausgabe neuer, resp. die Mortifizirung abhanden gekommener ꝛc. Dividendenscheine und Zinskupons getroffen sind, werden für die Zukunft dahin abgeändert resp. ergänzt:

§. 1.

Den fortan zur Ausgabe kommenden Serien von Dividendenscheinen der Stammaktien und von Zinskupons der Prioritäts-Aktien und Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft soll ein Talon nach den beigefügten Mustern A. B. C. D. (je nach den verschiedenen Effekten) beigegeben werden.

Die Ausreichung der Dividendenscheine und Kupons erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht von dem sich als solchen legitimirenden Inhaber der Aktie resp. Obligation vorher bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Dividendenscheine resp. Kupons zum Depositorium des Stadt- und und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

§. 2.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Talons müssen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. des unterm 13. November 1837. Allerhöchst bestätigten Statuts mortifizirt und in Stelle der mortifizirten Talons neue ertheilt werden.

Schema

Schema A.

Talon

zu der

Stammaktie der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons № ..... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die fünf Jahre ....., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

(L. S.) (Faksimilirt:)

Direktoren.

Schema B.

Talon

zu der

mit vier Prozent verzinslichen

Prioritäts-Aktie der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons № ..... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prio-

Prioritätsaktie neu auszufertigenden Kupons für die vier Jahre ....., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

(L. S.) (Faksimilirt:)

Direktoren.

Schema C.

Talon

zu der

mit vier Prozent verzinslichen

Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons № ..... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Kupons für die fünf Jahre ....., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

(L. S.) (Faksimilirt:)

Direktoren.

Schema D.

Talon

zu der

mit vier und einem halben Prozent verzinslichen

Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons № ..... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Kupons für die fünf Jahre ....., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

(L. S.) (Faksimilirt:)

Direktoren.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 5220.) Allerhöchſter Erlaß vom 16. April 1860., betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chauſſeebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

Auf Ihren Bericht vom 10. April d. J. will Ich, dem Beſchluſſe der Stände des Kreiſes Bütow vom 22. Dezember v. J. entſprechend, hierdurch genehmigen, daß von den Chauſſeebau-Obligationen, welche der genannte Kreis nach dem Privilegium vom 27. Juni 1853. (Geſetz-Sammlung S. 592.) im Geſammtbetrage von 40,000 Rthlrn. zu dem Zinsfuße von vier Prozent auszugeben ermächtigt worden iſt, die folgenden, erſt noch zu emittirenden Apoints:

27	Stück	à 500	Rthlr.	13,500 Rthlr.
82	=	à 100	=	8,200 =
54	=	à 50	=	2,700 =
			im Ganzen	24,400 Rthlr.

nicht mit vier, ſondern mit fünf vom Hundert verzinslich ausgegeben und die dazu erforderlichen Mehrausgaben vom Kreiſe aufgebracht werden. Die Erhöhung des Zinsfußes iſt auf den mit neuen Kupons zu verſehenden Obligationen zu vermerken, und dieſe Order, durch welche im Uebrigen in dem Inhalte des Privilegiums vom 27. Juni 1853. nichts verändert wird, durch die Geſetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An die Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1860.

(Nr. 5221.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir den von der Generalversammlung der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum am 14. Februar d. J. beschlossenen Statutnachtrag bestätigt und die danach beschlossene Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Gesammtbetrage von 200,000 Rthlrn. genehmigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte obigen Datums für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag

zu den

unterm 9. Mai 1859. Allerhöchsten Orts bestätigten

Statuten der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond

in Bochum.

Es werden Prioritäts-Stammaktien im Gesammtbetrage von zweimal hundert tausend Thalern unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

§. 1.

Die einzelnen Aktien lauten über Einhundert Thaler Nominalwerth. Sie werden nach Formular A. auf den Namen des Zeichners ausgefertigt, mit fortlau-

laufenden Nummern von Nr. 1. bis 2000. bezeichnet und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben. Die Aktien werden mit Angabe des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnsitz in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Prioritäts-Stammaktien werden zum Kurse von neunzig Prozent emittirt; der Verwaltungsrath wird jedoch ermächtigt, Falls die Unterbringung zu diesem Kurse nicht gelingt, einen niedrigeren Kurs, indessen nicht unter achtzig Prozent, zuzugestehen, welcher übrigens allen Zeichnern gleichmäßig zu Gute kommen soll.

Im Falle einer Liquidation oder gänzlichen Auflösung der Gesellschaft werden die Prioritäts-Stammaktien zum Nominalbetrage zurückgezahlt, ehe die Stammaktien zur Hebung kommen.

§. 2.

Die Einzahlungen werden erst nach der landesherrlichen Genehmigung und nicht eher, als wenn mindestens Einhundert zwanzig tausend Thaler untergebracht sind, in Raten von zwanzig bis fünf und zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten ausgeschrieben.

Sie sind franco an die Gesellschaftskasse oder an die in der Aufforderung des Verwaltungsrathes speziell zu bezeichnenden Bankhäuser gegen Interimsquittungen nach Formular B. zu leisten. Es steht jedoch jedem Aktionair frei, den ganzen Aktienbetrag auf einmal einzuzahlen, und erfolgt in diesem Falle die Verzinsung (§. 3.) sofort vom Nominalwerthe der Aktien, während bei Ratenzahlungen nur der wirklich eingezahlte Betrag zur Verzinsung kommt.

Die Kursdifferenz wird bei der ersten Ratenzahlung dadurch zur Geltung gebracht, daß nur der Ueberschuß über dieselbe eingezahlt wird.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt mit fünf vom Hundert vom Tage der ersten Einzahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{62.}{63.}$, den 30. Juni 1863. Mit dem Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{62.}{63.}$ hört die Verzinsung auf und nehmen dann die Prioritäts-Aktien an dem zur Vertheilung bestimmten Reingewinne der Gesellschaft in der Weise Antheil, daß von demselben, soweit er es gestattet, vorab fünf Prozent des Nominalbetrages der gezeichneten und eingezahlten Prioritäts-Stammaktien abgenommen und unter die Besitzer der letzteren allein vertheilt wird. Der Ueberschuß des Reingewinnes wird so lange unter die Stamm-Aktionaire allein vertheilt, bis dieselben vier Prozent des gezeichneten und eingezahlten Nominalbetrages erhalten. In Bezug auf den sich dann noch ergebenden Ueberrest des Reingewinnes werden die Prioritäts-Stamm-Aktien den Stammaktien gleichgestellt. Ergiebt sich schon für die Jahre, für welche vorstehende Verzinsung bestimmt ist, nach Deckung der Zinsen ein Reingewinn, so wird solcher so lange unter die Stammaktien allein vertheilt, als er

vier Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt; der alsdann sich noch ergebende Ueberschuß wird unter die Besitzer der Stamm- und der Prioritäts-Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 4.

Mit jeder Prioritäts-Stammaktie werden Zinskupons, über je fünf Thaler lautend, für die Jahre $18\frac{60.}{61.}$, $18\frac{61.}{62.}$ und $18\frac{62.}{63.}$ nach Formular C. beigegeben und nach Ablauf dieser Zeit, gegen Rückgabe des mit ausgegebenen, nach Formular D. ausgefertigten Talons, durch eine Serie Prioritäts-Dividendenscheine nach Formular E. ersetzt. Die fälligen Zinsen der Prioritäts-Stamm-Aktien werden jährlich am 1. Juli bei der Kasse der Gesellschaft gegen Einlieferung der Zinskupons baar ausgezahlt, die Zinsen für die Ratenzahlungen bei der letzten Einzahlung verrechnet.

Die Ausgabe der Prioritäts-Stammaktien und Kupons erfolgt, wenn sämmtliche Theilzahlungen vollständig geleistet sind. Eine Kündigung dieser Prioritäts-Stammaktien ist Seitens der Inhaber unstatthaft; der Gesellschaft steht es jedoch frei, drei Jahre nach erlangter landesherrlicher Genehmigung die Aktien zu kündigen, und erfolgt die Rückzahlung in dem Falle drei Monate nach der Kündigung bei der Kasse der Gesellschaft nach dem Nominalwerthe der Aktien.

Kann die Rückzahlung des gesammten Prioritäts-Stammaktien-Kapitals nicht auf einmal im Wege der Kündigung erfolgen, so werden die Aktien durch Ausloosung, deren erste jedoch ebenfalls nicht unter drei Jahren erfolgen darf, nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel amortisirt.

§. 5.

Sowohl die Prioritäts-Stammaktien, als auch die Interimsquittungen können cedirt werden. Bei Cession von Aktien ist dem Verwaltungsrathe der Name, Stand und Wohnort des neuen Besitzers anzumelden und die Vermerkung im Aktienbuche sowohl, als auch auf der Rückseite der Aktien einzutragen. Bei Uebertragung von Interimsquittungen wird der Aktionair durch Cession seines Anrechts an einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des rückständigen Aktienbetrages nur dann befreit, wenn der Verwaltungsrath hierzu seine Einwilligung ertheilt. Auch in diesem Falle bleibt jedoch der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die im Aktienbuche als solche verzeichnet sind.

§. 6.

Die Besitzer der Prioritäts-Stammaktien haben im Uebrigen mit den Stamm-Aktionairen in jeder Beziehung gleiche Rechte und Pflichten, und es

gelten

gelten in Betreff der Prioritäts-Stammaktien, Interimsquittungen, Dividendenscheine und Talons, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich bestimmt sind, die statutarischen Anordnungen. Hinsichtlich der Kupons gelten die auf die Dividendenscheine bezüglichen Vorschriften.

In Betreff des Stimmrechtes in den Generalversammlungen stehen sechs Stück Prioritäts-Stammaktien drei Stück Stammaktien gleich, und berechtigt demnach überhaupt der Besitz von sechshundert Thalern in Aktien, gleichviel, ob in Stamm- oder in Prioritäts-Aktien oder beiden zugleich, zur Abgabe einer Stimme.

§. 7.

Die Höhe des nach §. 26. des Statuts zu bildenden Reservefonds wird auf die Summe von Einhundert zwanzig tausend Thalern bestimmt. Nach Verhältniß der Rückzahlung des Prioritäts-Aktienkapitals kann derselbe bis auf den ebendaselbst vorgesehenen Betrag verringert werden.

Formular A.

Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

Prioritäts-Stammaktie № .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Herr ..... in ..... hat auf Grund der unterm ..... Allerhöchst bestätigten Bedingungen ..... Prozent des Nominalwerthes dieser Prioritäts-Stammaktie an die Kasse der Gesellschaft mit ..... Thalern geleistet und dadurch auf Höhe des Nominalbetrages und nach Inhalt der unterm 9. Mai 1859. bestätigten Statuten gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, sowie prioritätischen Anspruch auf die in dem unterm ..... Allerhöchst bestätigten Nachtrag zu den gedachten Statuten bestimmten Zinsen und Dividende und auf vorzugsweise Befriedigung im Falle der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft.

Bochum, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.
(Drei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. ..... des Prioritäts-Stammaktien-Registers.
(Unterschrift des Rendanten.)

Formular B.

Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

Interimsquittung

für die

Prioritäts-Stammaktie № .....

Herr ..... in ..... hat ..... Thaler als ..... Einzahlung auf die Prioritäts-Aktie № ..... baar entrichtet und nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen der unterm 9. Mai 1859. genehmigten Statuten, sowie des unterm ..... genehmigten Nachtrags an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Bochum, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.

Formular C.

Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

№ ..... 5 Rthlr. Pr. Kur.

Kupon

zur

Prioritäts-Stammaktie № .....

Inhaber empfängt gegen diesen Kupon am 1. Juli 18.. an jährlichen Zinsen für die oben bezeichnete Prioritäts-Stammaktie bei der Kasse der Gesellschaft zu Bochum fünf Thaler Preußisch Kurant.

Bochum, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.
(Zwei Unterschriften in facsimile.)

Eingetragen Fol. ..... des Prioritäts-Aktien-Registers.

Ausgefertigt:
(Unterschrift des Rendanten.)

Auf der Rückseite.

Zinskupons verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.
(§. 28. des Statuts und §. 6. des Nachtrags.)

For-

Formular D.

Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

Talon

zur

Prioritäts-Stammaktie № .....

Inhaber empfängt am 2. Juli 1863. gegen Rückgabe dieses Scheines die erste Serie Prioritäts-Dividendenscheine laut §. 3. des Nachtrags der Statuten vom ..... bei der Kasse der Gesellschaft.

Bochum, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.
(Zwei Unterschriften in facsimile.)

Formular E.

Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

Dividendenschein

zur

Prioritäts-Stammaktie № .....

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diesen Schein an den statutenmäßig bekannt gemachten Zahlstellen die nach §. 3. des Statutennachtrages vom ..... auf oben bezeichnete Prioritäts-Aktie fallende Dividende für das Betriebsjahr 18$\frac{..}{..}$

Bochum, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.
(Zwei Unterschriften in facsimile.)

Auf der Rückseite.

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.
(§. 28. des Statuts vom 9. Mai 1859.)

(Nr. 5222.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg v. Giesche'sche Erben" bestehende in Breslau domizilirte Bergwerksgesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. April d. J. der unter dem Namen „Georg v. Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft die Rechte einer juristischen Person zu verleihen und deren unter dem 11. Mai 1845. errichtetes Statut mit den in dem Allerhöchsten Erlasse enthaltenen Maaßgaben zu bestätigen geruht.

Die Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde und das gedachte Statut werden durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 7. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 5223.) Geſetz, die Aufſicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausſchluß der auf der linken Rheinſeite belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Der Bergwerkseigenthümer iſt bei dem unter der Aufſicht der Bergbehörde ſtehenden Bergbau der Einwirkung derſelben auf die Gewinnung und Benutzung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen, als zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Intereſſe des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und der Geſundheit der Arbeiter nothwendig iſt.

Die Genehmigung der hiernach von dem Bergwerkseigenthümer oder deſſen Stellvertreter anzufertigenden Betriebspläne erfolgt durch die Bergbehörde.

§. 2.

Die Abſchließung der Verträge zwiſchen dem Bergwerkseigenthümer und den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergleuten iſt nach näherer Beſtimmung dieſes Geſetzes lediglich dem freien Uebereinkommen derſelben überlaſſen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlaſſung der genannten Perſonen, ſowie bei der Feſtſetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht ſtatt.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1860.

§. 3.

Die Bergbehörde bestätigt die von den Bergwerkseigenthümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen.

§. 4.

Das Vertragsverhältniß zwischen dem Bergwerkseigenthümer und den Bergleuten kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§. 5.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerks-Eigenthümer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 4. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerkseigenthümer oder dessen Vertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 6.

Streitigkeiten der Bergwerkseigenthümer mit den Bergleuten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Anwendung der Arbeitsordnungen (§. 3.) beziehen, sind bei dem Berggeschworenen zur Entscheidung zu bringen.

Gegen die Entscheidung desselben, welche schriftlich erfolgen muß, steht den

den Betheiligten die Beschreitung des Rechtsweges binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Behändigung der Entscheidung an gerechnet, offen; die vorläufige, dem Berggeschworenen zustehende Vollstreckung wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 7.

Der Bergwerkseigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Polizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus und verfällt Letzterer außerdem in eine Geldbuße von Einem bis fünf Thalern.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei dem Berggeschworenen antragen, welcher, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund seiner Untersuchung zu vermerken hat.

§. 8.

Bergwerkseigenthümer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerkseigenthümers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Polizeibehörde (§. 7. Alinea 2.) vorgelegt ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 9.

Die Betriebsführer, sowie die als Steiger oder technische Aufseher anzustellenden Personen müssen der Bergbehörde ihre Qualifikation zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachweisen und dazu durch ein ihnen zu ertheilendes Attest für tüchtig anerkannt sein, bevor sie die Stelle übernehmen dürfen.

Wird die Leitung des Grubenbetriebes, oder eine Steiger- oder technische Aufseherstelle einer Person übertragen, welche das erforderliche Qualifikations-Attest nicht besitzt, so ist die Bergbehörde berechtigt, deren sofortige Entfernung zu verlangen und nöthigenfalls befugt, den betreffenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine qualifizirte Person angestellt ist.

§. 10.

Bergwerkseigenthümer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköſtigung, ſowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 11.

Die Beſtimmungen des §. 10. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geſchäftsführer, Faktoren und Aufſeher der Bergwerkseigenthümer, ſowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geſchäft eine der erwähnten Perſonen unmittelbar oder mittelbar betheiligt iſt.

§. 12.

Bergleute, deren Forderungen den Vorſchriften der §§. 10. und 11. zuwider anders, als durch Baarzahlung berichtigt ſind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 13.

Verträge, welche den §§. 10. bis 12. zuwiderlaufen, ſind nichtig.

Daſſelbe gilt von Verabredungen zwiſchen Bergwerkseigenthümern oder ihnen gleichgeſtellten Perſonen einerſeits und Bergleuten andererſeits über die Entnehmung der Bedürfniſſe dieſer Letzteren aus gewiſſen Verkaufsſtellen, ſowie überhaupt über die Verwendung des Verdienſtes derſelben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbeſſerung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§. 10.).

§. 14.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden ſind, können von den Bergwerkseigenthümern und von den ihnen gleichgeſtellten Perſonen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder ſonſt geltend gemacht werden, ohne Unterſchied, ob ſie zwiſchen den Betheiligten unmittelbar entſtanden, oder mittelbar erworben ſind, vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappſchafts-Vereinskaſſe zu, welcher das betreffende Werk angehört.

§. 15.

Uebertretungen der §§. 10. und 11. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe beſtraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Koſten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreiſe, in welchen derſelbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnſitz haben, bekannt gemacht.

§. 16.

§. 16.

Bergwerkseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ihre Bergleute oder die Obrigkeit zu gewiſſen Handlungen oder Zugeſtändniſſen dadurch zu beſtimmen ſuchen, daß ſie ſich mit dem Eigenthümer eines anderen Bergwerks verabreden, den Bergwerksbetrieb einzuſtellen, oder die ihren Forderungen nicht nachgebenden Bergleute zu entlaſſen oder zurückzuweiſen, imgleichen diejenigen, welche zu einer ſolchen Verabredung Andere auffordern, ſollen mit Gefängniß bis zu Einem Jahre beſtraft werden.

§. 17.

Bergleute, welche entweder die Bergwerkseigenthümer, deren Stellvertreter oder die Obrigkeit zu gewiſſen Handlungen oder Zugeſtändniſſen dadurch zu beſtimmen ſuchen, daß ſie die Einſtellung der Arbeit oder die Verhinderung derſelben bei einzelnen oder mehreren Bergwerken verabreden, oder zu einer ſolchen Verabredung Andere auffordern, ſollen mit Gefängniß bis zu Einem Jahre beſtraft werden.

§. 18.

Bergleute, welche ohne geſetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlaſſen, oder ihren Verrichtungen ſich entziehen, oder ſich groben Ungehorſams oder beharrlicher Widerſpenſtigkeit ſchuldig machen, ſind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu beſtrafen.

§. 19.

Die auf Grund der §§. 7. 8. 15. und 18. feſtgeſetzten Geldſtrafen fließen zu der im §. 14. bezeichneten Knappſchafts-Vereinskaſſe.

§. 20.

Auf das Dienſtverhältniß der Arbeiter bei Hüttenwerken, welche unter der Aufſicht der Bergbehörden ſtehen, finden die §§. 2. bis 7. und 10. bis 19. dieſes Geſetzes, bei Hüttenwerken, wo dies nicht der Fall, die Beſtimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und die dieſelbe abändernden und ergänzenden Vorſchriften Anwendung.

§. 21.

Alle dieſem Geſetze zuwiderlaufenden Beſtimmungen der Provinzial-Bergordnungen und der allgemeinen Landesgeſetze treten außer Kraft.

Die Statuten der auf Grund des Geſetzes vom 10. April 1854., betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter

beiter in Knappschaften (Gesetz-Sammlung S. 139.), gebildeten Knappschafts-Vereine sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 22.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5224.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der linksrheinischen Landestheile, was folgt:

Die nach den Provinzial-Berg-Ordnungen, sowie nach den Sporteltax-Ordnungen, beziehungsweise für den Bergamtsbezirk Siegen vom 11. November 1829. und für den vormaligen Bergamtsbezirk Ibbenbüren vom 4. März 1838. in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten an die Königlichen Bergämter zu entrichtenden Gebühren und Sporteln werden vom 1. Juli 1860. ab nicht weiter erhoben.

In den Bestimmungen über den Ansatz und die Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Berg-Gegen- und Hypothekenbuch und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5225.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau der die Kreise Nimptsch und Münsterberg im Regierungsbezirk Breslau durchschneidenden Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschluß an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Nimptsch und Münsterberg, einem jeden für die in seinen Grenzen belegenen Wegestrecken, das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5226.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg, durch die Stadt Passenheim genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Passenheim das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-Materialien, desgleichen dem Kreise Ortelsburg das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Ortelsburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 5227.) Geſetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Poſtweſen ſich beziehenden Vorſchriften. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der nach §. 5. Nr. 3. des Geſetzes über das Poſtweſen vom 5. Juni 1852. (Geſetz-Sammlung S. 345.) für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretioſen, ſowie der nach Nr. 4. ebendaſelbſt für Packete bis zu zwanzig Pfund beſtehende Poſtzwang wird aufgehoben.

§. 2.

Unverſchloſſene Briefe, welche in verſiegelten, zugenäheten, oder ſonſt verſchloſſenen Packeten verſandt werden, ſind den verſchloſſenen Briefen gleich zu achten und dürfen, mit Ausnahme der in den §§. 7. und 8. des Geſetzes vom 5. Juni 1852. beſtimmten Fälle, nicht auf andere Weiſe als durch die Poſt verſandt werden. Im Uebertretungsfalle treffen den Verſender die in den §§. 35. und 36., den Beförderer aber, ſofern er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte, die in den §§. 32. und 34. des genannten Geſetzes beſtimmten Strafen; doch ſoll es geſtattet ſein, verſiegelten, zugenäheten, oder ſonſt verſchloſſenen Packeten ſolche unverſchloſſene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftſtücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1860.

§. 3.

Der Postzwang für Zeitungen und Anzeigeblätter (§. 5. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1852.) wird auf Zeitungen politischen Inhalts beschränkt.

§. 4.

Es steht fortan einem Jeden die Befugniß zu, Gegenstände, welche dem Postzwange nicht unterworfen sind, gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern.

§. 5.

Für die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36. Nr. 2. des Gesetzes vom 3. November 1838. Gesetz-Sammlung S. 505.) bleiben Hinsichts der seit dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juni 1852. bereits konzessionirten und der noch zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1852. über den Umfang des Postzwanges maaßgebend.

Für die desfallsige Verbindlichkeit der bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juni 1852. konzessionirten Eisenbahngesellschaften bewendet es bei der Bestimmung des §. 9. des ebengenannten Gesetzes.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1860. in Kraft. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5228.) Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832. wegen Regulirung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesetz-Sammlung S. 61.) und der §§. 11. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 273.) dem Staate zu bestellenden Kautionen sind in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Den Kautionsbestellern steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei. Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Anordnung in Kraft zu treten hat, wird durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§. 2.

Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständnisse mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betreffenden Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt.

§. 3.

Ist zur Versilberung einer Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist. Die Bestimmung im §. 18. des Gesetzes vom 4. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung S. 178.) bleibt insoweit außer Anwendung.

§. 4.

Die Kautionen (§. 1.) müssen wenigstens funfzig Thaler betragen, und bei höherem Betrage durch funfzig theilbar sein.

§. 5.

Hinsichtlich der bis zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bestell-

ten Kautionen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maaßgabe, daß aus dem bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden angesammelten Kautionsdepositum die Rückzahlung bewirkt wird.

§. 6.

Wird die Erhöhung solcher Kautionen (§. 5.) nach Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich, so tritt die Rückzahlung aus dem Kautionsdepositum ebenfalls ein, und es muß die neue Kaution, in ihrem ganzen Betrage, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes bestellt werden.

§. 7.

Der bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zur Verzinsung der in baarem Gelde bestellten Kautionen im Staatshaushalts-Etat ausgeworfene und so lange als nöthig auch in die künftigen Etats zu übernehmende Betrag ist, soweit er in Folge der Kautionsrückzahlungen (§§. 5. und 6.) erspart wird, alljährlich an die Hauptverwaltung der Staatsschulden behufs der Verstärkung des Kautionsdepositums abzuführen, bis das letztere die zur Deckung der gedachten Kautionen erforderliche Summe erreicht haben wird. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes sind alle in baarem Gelde erlegten Kautionen zurückzuzahlen und durch andere nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu bestellende Kautionen zu ersetzen. Der Finanzminister hat den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen.

§. 8.

Die Verordnung vom 11. Februar 1832. (Gesetz-Sammlung S. 61.), die §§. 11. ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 273.) und die sonst über das Amts- und Zeitungs-Kautionswesen ergangenen Bestimmungen bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

§. 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5229.)

(Nr. 5229.) Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom heutigen Tage wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom heutigen Tage wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens tritt vom 1. Juli des laufenden Jahres an in Kraft.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5230.) Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 429.) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, vom 9. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 429.) treten in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. Oktober 1860. in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Art. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle der Konkurs-Ordnung und dem Gesetz vom 9. Mai 1855. entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen oder in provinzialrechtlichen und statutarischen Vorschriften enthalten oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein.

Dahin gehören namentlich: alle Bestimmungen des gemeinen Deutschen Rechts über Materien, auf welche die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855. sich beziehen, ingleichen die Verordnung über das Gantverfahren vom 5. Juli 1833. für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, endlich die Bestimmungen im §. 4. Absatz 2. des Gesetzes zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen vom 24. April 1854.

Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Art. II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-Ordnung und des Gesetzes vom 9. Mai 1855. an deren Stelle.

Ar-

Artikel IV.

Wenn ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren bereits vor dem 1. Oktober 1860. eröffnet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen statt, wenn der Erlaß des Subhastationspatents vor dem 1. Oktober 1860. verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Einkünfte des Jahres 1860. in Kraft..

Artikel V.

Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1860. oder nach diesem Tage eröffnet, so treten in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Artikel VI.

General- und Spezial-Hypotheken, welche vor dem 1. Oktober 1854. erworben und bei Immobilien später nicht eingetragen sind, gewähren in den Fällen, in welchen das Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1860. oder nach diesem Tage eröffnet wird, keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfande, sondern nur ein Vorzugsrecht in der gemeinschaftlichen Masse bis auf Höhe desjenigen Betrages, welcher aus dem Pfande zur Masse gekommen ist.

Das Vorzugsrecht bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, sowohl unter diesen älteren Hypotheken, als unter ihnen und den §§. 73 — 81. der Konkurs-Ordnung aufgeführten Konkursgläubigern.

Artikel VII.

Gesetzliche General- und Spezial-Hypotheken, welche nach dem 1. Oktober 1854. erworben sind, oder noch erworben werden, gewähren in Ansehung des beweglichen Vermögens weder ein Pfandrecht, noch ein Vorzugsrecht.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen findet von dem gedachten Tage

an nur nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 32 — 34. der Konkurs-Ordnung statt.

Das richterliche Pfandrecht auf Grund der Exekutionsvollstreckung (pignus judiciale) ist abgeschafft.

Artikel VIII.

Aufgespeicherte oder niedergelegte Waaren und Erzeugnisse, sofern dieselben im Handelsverkehr befindlich sind, ingleichen eingehende oder ausgehende, auf dem Transport befindliche Waaren, können auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden.

Zu einer solchen Verpfändung ist jedoch erforderlich, daß sie ausdrücklich und schriftlich geschieht, und daß dabei zugleich Maaßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne dessen eigenes grobes Versehen (lata culpa), die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der freien Verfügung über die verpfändete Sache ersichtlich ist.

Artikel IX.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger (Titel I. Abschnitt 6. der Konkurs-Ordnung) treten die nachstehenden Bestimmungen ein:

1) Die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Realgläubiger werden nach Maaßgabe des Gesetzes zur Verbesserung des Unterpfandwesens vom 24. April 1854. §. 5. Nr. 1. 2. und der Konkurs-Ordnung §§. 46. bis 50. befriedigt.

2) Die im §. 51. der Konkurs-Ordnung aufgeführten Reallasten erhalten ihre Befriedigung an dieser Stelle auch dann, wenn dieselben oder das Rechtsverhältniß, aus welchem sie entspringen, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind.

3) Bei Bestimmung der Rangordnung der nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen gehörenden Reallasten, sowie der Hypothekenforderungen (§§. 51. 53. 55. der Konkurs-Ordnung), kommen die Vorschriften im §. 13. des Gesetzes vom 24. April 1854. zur Anwendung.

4) Zu den Hypothekenforderungen (§. 55.) gehören auch die in Folge des für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ergangenen Ablösungsgesetzes vom 6. September 1848. §. 2. zu entrichtenden Tilgungsrenten, wenn dieselben zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet sind.

Ist diese Anmeldung innerhalb der Präklusivfrist (§. 7. des Gesetzes

vom

vom 24. April 1854.) erfolgt, so steht denselben die Priorität zu, welche nach den bisherigen Gesetzen den durch das Gesetz vom 6. September 1848. aufgehobenen Lasten und Abgaben gebühren würde.

Die Priorität der fällig gewordenen Tilgungsrenten wird nach der folgenden Nr. 5. beurtheilt.

5) In Ansehung der Berechnung und Berichtigung der laufenden Zinsen und Prästationen, sowie der Rückstände derselben (§. 14. des Gesetzes vom 24. April 1854.), sind fortan lediglich die Vorschriften der Konkurs-Ordnung maaßgebend.

Artikel X.

Der Fürstlich Hohenzollernschen Hofkammer kommt in Ansehung der Forderungen der Fürstlichen Familiengüter das Vorrecht der Hofkammer der Königlichen Familiengüter, §. 78. Nr. 1. der Konkurs-Ordnung, zu.

Artikel XI.

Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners Behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-Ordnung), wird erst vom 1. Oktober 1860. an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung beginnt, schon früher eingetreten ist.

Artikel XII.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Vindikationsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Oktober 1860. an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs- oder Prioritätsverfahren maaßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Oktober 1860. gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder dasselbe nach ihrer Wahl zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Artikel XIII.

Die Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts, welches der Ehefrau nach den

bisherigen Vorschriften in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist vom 1. Oktober 1860. an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau das gesetzliche Pfandrecht schon vor dem 1. Oktober 1860. erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maaßgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.

Artikel XIV.

Separationsrechte finden, vom 1. Oktober 1860. an, nur insoweit statt, als die Konkurs-Ordnung dieselben zuläßt.

Artikel XV.

Das Recht des besseren Pfandgläubigers, dem Verkaufe des Pfandes auf Antrag eines Minderberechtigten zu widersprechen, wird für den Fall des nothwendigen gerichtlichen Verkaufs aufgehoben.

Artikel XVI.

In Ansehung der zur Zeit der Konkurseröffnung bestehenden Miethsund Pachtkontrakte des Gemeinschuldners, sowie der Vermiethungen und Verpachtungen desselben, findet der §. 18. der Konkurs-Ordnung keine Anwendung, vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 19. und 20. a. a. O.

Artikel XVII.

Wenn bei einem Nachlasse mehrere Erben betheiligt sind, so ist die Eröffnung des gemeinen Konkurses oder des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nicht über den ganzen Nachlaß, sondern nur über die den einzelnen Miterben zugefallenen Antheile zulässig, insofern bei denselben die gesetzlichen Erfordernisse

nisse dazu vorhanden sind (Konkurs-Ordnung §. 322. §. 323. Nr. 3. bis 5. §§. 324. 342. 357.).

Artikel XVIII.

Zu den Fabrikbesitzern sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft oder Fabrikgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Artikel XIX.

Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht statt.

Artikel XX.

Die gerichtlichen Kosten im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren, sowie im Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz, im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung und die Bewilligung der Kompetenz sind in den Fällen, in welchen die Konkurs-Ordnung zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1858. (Gesetz-Sammlung S. 69.) anzusetzen und zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5231.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Verordnung vom 19. Januar 1836., betreffend den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 9. bis 11.),

die Verordnung vom 13. Mai 1840., betreffend den Verkehr mit ausländischen Papieren (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 123. und 124.), und

die Verordnung vom 24. Mai 1844., betreffend die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 117. und 118.),

werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 5232.) Geſetz, betreffend die Ablöſung der Reallaſten in den Hollenzollernſchen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Alle bisher nicht auf einſeitigen Antrag ablösbaren, auf Grundſtücken oder Gerechtigkeiten in den Hohenzollernſchen Landen zur Zeit noch haftenden beſtändigen Abgaben und Leiſtungen (Grund- oder Reallaſten) werden hiermit für ablösbar nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes erklärt.

Zu dieſen Reallaſten wird auch derjenige Allemandzehnt und Kleinzehnt im Fürſtenthum Hechingen gerechnet, in Betreff deſſen durch die Verordnung vom 6. Juni 1853. die Ausführung der landesherrlichen Reſolution vom 4. Mai 1848. ſuspendirt worden iſt.

Soweit Abgaben und Leiſtungen auf den durch die landesherrliche Reſolution vom 4. Mai 1848. aufgehobenen und durch die Verordnung vom 6. Juni 1853. nicht betroffenen Allemand- und Kleinzehnten hafteten, ſind ſolche ebenfalls ablösbar nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes; die Verpflichtung zu deren Ablöſung liegt aber denjenigen Grundſtücksbeſitzern ob, zu deren Gunſten die Aufhebung jener Zehntgefälle erfolgt iſt.

Die von den zehntpflichtigen Grundbeſitzern zu gewährende Entſchädigung darf aber den Werth der Zehntlaſt nicht überſteigen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1860.

§. 2.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit bleiben aber die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, entstanden sind.

Desgleichen bleiben ausgeschlossen alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Meßnerei- und Schulgebäude, welche nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf Zehnten oder anderen ablösbaren Reallasten ruhen, oder auf dem aufgehobenen Allemand- und Kleinzehnten im Fürstenthum Hechingen geruht haben (§. 1.).

Endlich bleiben davon ausgeschlossen alle einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten).

§. 3.

Außerdem bleiben von der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen:

1) die nach dem Sigmaringenschen Gesetze vom 6. September 1848. für ablösbar erklärten Abgaben und Leistungen, und

2) solche Abgaben und Leistungen, welche vertragsmäßig auf den einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten gegen einen im Voraus bestimmten Ablösungssatz abgelöst werden dürfen.

In dem Falle sub 2. soll es jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe dieses Gesetzes (§§. 14. und 15.) anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber in diesem Falle von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Jahresbeträge zwei Drittel des sachverständig zu ermittelnden Reinertrages des Grundstücks übersteigen.

§. 4.

Die Ablösung der Reallasten nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ohne besonderen Antrag der Betheiligten von Amtswegen.

§. 5.

§. 5.

Behufs der Ablösung ist zunächst der jährliche Geldwerth der Reallasten zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §§. 6. bis 13. zu beobachten sind.

§. 6.

Abgaben in Getreide, welches einen allgemeinen Marktpreis hat, sind nach demjenigen Martini-Marktpreise zu berechnen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Erlaß dieses Gesetzes ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

Als Marktplätze sind dabei maaßgebend:

1) die Stadt Sulz im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Haigerloch;
2) die Stadt Reutlingen im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Trochtelfingen und den Oberamtsbezirk Gammertingen in den bei Erlaß der Verordnung vom 18. Januar 1854. bestandenen Grenzen;
3) die Stadt Lindau im Königreiche Bayern für das Obervoigteiamt Achberg;
4) die Stadt Ueberlingen im Großherzogthum Baden für den übrigen Theil des Fürstenthums Sigmaringen;
5) die Stadt Balingen im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Hechingen, mit Ausschluß der Ortschaft Wilflingen;
6) die Stadt Rottweil im Königreiche Württemberg für die Ortschaft Wilflingen.

§. 7.

Der Werth von Abgaben in Getreide, welches keinen allgemeinen Marktpreis hat, oder dessen Durchschnittspreis (§. 6.) nicht zu ermitteln ist, sowie von allen sonstigen Abgaben und Leistungen, wird nach sachverständigem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten zwanzig Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

In Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, ist, wenn darüber nicht urkundlich etwas Anderes bestimmt worden, bei der Schätzung davon auszugehen, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

§. 8.

Bei den Zehnten und anderen Quoten landwirthschaftlicher Erzeugnisse ist der Ertrag an Naturalfrüchten, welche der Zehntberechtigte im Durchschnitte der Jahre beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Geldwerth der Naturalfrüchte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 6. und 7.

Von dem Rohertrage werden die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuerkataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 9.

Der nach §. 8. zu ermittelnde Jahreswerth des Zehnten schließt im Bereiche des Oberamtsbezirks Hechingen zugleich den Jahreswerth des Neubruchzehnten von solchen Ländereien in sich, von denen derselbe bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht hat erhoben werden dürfen. Eine besondere Abfindung für diesen Neubruchzehnten kann nicht verlangt werden.

§. 10.

Ist der Eintritt einer Verpflichtung, z. B. der Kirchenbaulast des Zehntherrn, von der Unzulänglichkeit des zunächst zu ihrer Erfüllung bestimmten Fonds abhängig, so ist — Behufs der Werthermittelung der Verpflichtung — der am 1. Januar 1860. vorhanden gewesene Vermögensbestand jenes Fonds unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen desselben maaßgebend.

§. 11.

§. 11.

Für Beſitzveränderungsabgaben wird der Jahreswerth auf den zwanzigſten Theil ihres einmaligen Betrages berechnet.

Mit der Ablöſung derſelben und der übrigen auf den Lehngütern haftenden Reallaſten fällt das Obereigenthum des Lehnsherrn im Oberamtsbezirke Hechingen ohne beſondere Entſchädigung fort, ſo daß die Lehngüter in das volle Eigenthum der Beſitzer übergehen.

Von dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes ab darf für die ſpäter ſich ereignenden Beſitzveränderungsfälle die Beſitzveränderungsabgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen iſt von eben dieſem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 12.

Hat der zu Reallaſten Berechtigte dem Verpflichteten Gegenleiſtungen zu entrichten, welche nach dem gegenwärtigen Geſetze ablösbar ſind, ſo werden dieſelben nach den Vorſchriften der §§. 6. bis 11. ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht und wird deren Werth von dem der Hauptleiſtung abgerechnet.

Ergiebt ſich dabei ein Ueberſchuß zu Gunſten des Hauptverpflichteten, ſo iſt dieſer dafür ebenſo zu entſchädigen, wie der Hauptberechtigte für den Mehrwerth ſeiner Berechtigung abzufinden ſein würde.

Eine Ausnahme hiervon findet nur ſtatt, wenn dem Berechtigten aus einem beſonderen Rechtsgrunde die Befugniß zuſteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leiſtung zu verzichten und ſich dadurch von den Gegenleiſtungen zu befreien.

§. 13.

Wegen des in Folge der Ablöſung der Reallaſten eintretenden Fortfalles von Gefällſteuern, die der Berechtigte zu entrichten hatte, findet eine Kürzung des Jahreswerthes der Reallaſten nicht ſtatt.

§. 14.

Der in Gemäßheit der §§. 5. bis 13. ermittelte Jahreswerth der abzulöſenden Reallaſten bildet die Rente, welche der Verpflichtete durch Baarzahlung

lung ihres achtzehnfachen Betrages, die spätestens im Ausführungstermine erfolgen muß, zu tilgen befugt ist.

Will der Verpflichtete eine solche Kapitalzahlung nicht leisten, so wird die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank bewirkt.

Wählt der Verpflichtete die Ablösung durch Kapitalzahlung, so steht es dem Berechtigten frei, statt derselben eine Abfindung durch Rentenbriefe im zwanzigfachen Betrage der Rente zu verlangen.

Der Verpflichtete leistet alsdann die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten sonst obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

§. 15.

Auf alle diejenigen Fälle, in denen die Entschädigung der Berechtigten in Rentenbriefen gewährt wird, finden die Vorschriften des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850. Anwendung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) die Geschäfte der Direktion der Rentenbank werden von der Regierung für die Hohenzollernschen Lande wahrgenommen; eine Mitwirkung und Kontrole der Provinzialvertretung findet dabei nicht statt;

b) an die Stelle der im Rentenbankgesetze in Bezug genommenen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes;

c) der Verpflichtete darf nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente an die Rentenbank entrichten. Zu der Wahl, statt dessen die volle Rente zu bezahlen, ist der Verpflichtete nicht befugt;

d) der von der Rentenbank zu übernehmende Rentenbetrag muß sich auf volle Kreuzer abrunden;

e) Rentenbeträge, die sich nicht in vollen Kreuzern abrunden, dürfen auch während der Amortisationsperiode nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden; dasselbe gilt von Rentenbeträgen unter funfzehn Kreuzern, wenn die auf einem Grundstücke haftende Rente nicht im Ganzen weniger als funfzehn Kreuzer beträgt.

Im letzten Falle muß die Rente auf einmal vollständig abgelöst werden;

f) bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, kann die Regierung verlangen, daß Rentenbeträge, welche sich nach der Vertheilung jährlich auf weniger als dreißig Kreuzer belaufen, sofort durch Kapitalzahlung abgelöst werden;

g) welche Summen in den verschiedenen Jahren der Amortisationsperiode zur

zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus der unter A. beigefügten Tabelle;

h) der Rentenpflichtige ist befugt, in Anrechnung auf die zu leistende Zahlung (Littr. g.), soweit als thunlich, Rentenbriefe nach dem Nennwerthe einzuliefern. Will der Rentenpflichtige von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er bei der Kündigung zu erklären, welchen Theil der Zahlung er in Rentenbriefen abführen will, und er ist demnächst an diese Erklärung gebunden. Mit den Rentenbriefen sind die Kupons über die Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Zahlung ab einzuliefern, für etwa fehlende ist der Betrag baar einzuzahlen. Die in Gemäßheit dieser Vorschrift eingehenden Rentenbriefe sind zu vernichten;

i) die Rentenbriefe werden nach dem unter B. beiliegenden Schema, und zwar in Apoints von fünfhundert Gulden (500 Fl.), Einhundert Gulden (100 Fl.) und fünf und zwanzig Gulden (25 Fl.), die Zinskupons aber nach dem unter C. beiliegenden Schema ausgefertigt;

k) rücksichtlich der Nothwendigkeit einer Veränderung der Grundsteuer in Folge der Ablösung der Reallasten bewendet es ungeachtet der Vermittelung der Rentenbank bei den deshalb in den Hohenzollernschen Landen bestehenden Vorschriften;

l) die Bestimmung derjenigen Zeitungen, in welche die Bekanntmachungen neben dem Amtsblatte und dem Staats-Anzeiger einzurücken sind, bleibt der Regierung für die Hohenzollernschen Lande überlassen.

§. 16.

Ruhen auf den zur Ablösung gelangenden Reallasten zu Gunsten dritter Berechtigter Verpflichtungen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, so ist die Entschädigung dafür den Berechtigten von der Abfindung zu überweisen, welche für die mit den Verpflichtungen belasteten Reallasten ermittelt worden ist.

Besteht die Abfindung in baarem Kapitale, so kann der dritte Berechtigte statt dessen eine Entschädigung durch Rentenbriefe nach Vorschrift des §. 14. fordern.

§. 17.

Den bei einer Ablösung Betheiligten bleibt es freigestellt, über eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Art der Auseinandersetzung, insbesondere über eine Entschädigung durch Land, sich zu vereinbaren. Auch ist es ihnen gestattet, bei Gelegenheit der Ablösung eine Zusammenlegung der in vermengter

Lage befindlichen Grundstücke zu bewirken, in welche selbst Ländereien von Eigenthümern, die bei der Ablösung nicht interessiren, sowie von benachbarten Feldmarken hineingezogen werden dürfen, sofern diese Ländereien in den Auseinandersetzungsplan passen.

§. 18.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Grund- oder Reallasten einem Grundstücke von jetzt an nicht auferlegt werden. Die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 6. September 1848. (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürstenthum Sigmaringen für 1848. S. 393.), wonach die Auflegung neuer Grundlasten überhaupt unstatthaft sein soll, wird aufgehoben.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 19.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 20.

Abgaben, welche aus dem Schutz- und Voigteirechte und dem gerichtsherr-

herrlichen Verhältniſſe entſtanden ſind, ſind auch in dem Falle für unentgeltlich aufgehoben zu erachten, wenn ſolche von Pfarren, Kirchen und anderen geiſtlichen Inſtituten zu entrichten ſind, und wird hierdurch die betreffende Beſtimmung des Geſetzes vom 24. Auguſt 1848. (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürſtenthum Sigmaringen für 1848. S. 315.) ergänzt.

§. 21.

Die Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes liegt der Regierung für die Hohenzollernſchen Lande als Auseinanderſetzungsbehörde und einem zu errichtenden Spruchkollegium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten ob, welches aus drei zum Richteramte qualifizirten und aus zwei der landwirthſchaftlichen Gewerbelehre kundigen Mitgliedern beſtehen ſoll.

In Anſehung der Rechte dritter Perſonen und in Anſehung des ganzen Auseinanderſetzungsverfahrens finden dabei dieſelben Vorſchriften Anwendung, welche in dieſen Beziehungen bei Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen in dem oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gelten.

§. 22.

Kreis-Vermittelungsbehörden werden in den Hohenzollernſchen Landen nicht errichtet. Die Auseinanderſetzungsbehörden ſind ermächtigt, in geeigneten Fällen neben dem Gutachten des Spezialkommiſſarius Sachverſtändige zu hören.

Die Schiedsrichter ſind von den Parteien, wenn ſie ſich über andere Perſonen nicht einigen, aus den ſachkundigen Eingeſeſſenen des Oberamtsbezirks zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Beſtätigung der Regierung. Dieſe hat zugleich an Stelle derjenigen Partei, welche die Wahl der Schiedsrichter verweigert, die Schiedsrichter, auch, im Falle der Weigerung oder im Mangel der Einigung der Parteien, den Obmann zu ernennen.

§. 23.

Die Koſten des Verfahrens über die Ablöſung der Reallaſten nach dem gegenwärtigen Geſetze, einſchließlich derjenigen für eine bei dieſer Gelegenheit zu Stande kommende Zuſammenlegung der Grundſtücke, werden vom Staate übernommen.

Nur die Prozeßkoſten haben die Parteien zu tragen. In Betreff der-

ſelben beſtimmen ſich die Beitragspflicht und die Koſtenſätze ebenfalls nach den darüber in dem oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Vorſchriften.

§. 24.

Alle bisherigen Anordnungen über Gegenſtände, worüber das gegenwärtige Geſetz Beſtimmungen enthält, werden, inſoweit ſie mit demſelben unvereinbar ſind, außer Kraft geſetzt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Tabelle

A.

Tabelle

zum

§. 15. Litt. g. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen.

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Gulden durch eine jährliche Rente von 4½ Prozent.					Demnach und in Gemäßheit zu entrich								
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen.	im Laufe des Jahres	von 10 Gulden.			von 5 Gulden			von 1 Gulden		
	Zinsen.	Kapital.											
	Gulden.	Gulden.	Gulden.		Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.
33	2,74597	1,75403	66,89523	34	148	39	1	74	19	3	14	52	—
34	2,67581	1,82419	65,07104	35	144	36	1	72	18	—	14	27	2
35	2,60284	1,89716	63,17388	36	140	23	1	70	11	2	14	2	1
36	2,52696	1,97304	61,20084	37	136	—	—	68	—	—	13	36	—
37	2,44803	2,05197	59,14887	38	131	26	2	65	43	1	13	8	3
38	2,36596	2,13404	57,01483	39	126	42	—	63	21	—	12	40	1
39	2,28059	2,21941	54,79542	40	121	46	—	60	53	—	12	10	2
40	2,19182	2,30818	52,48724	41	116	38	1	58	19	1	11	39	3
41	2,09949	2,40051	50,08673	42	111	18	1	55	39	—	11	7	3
42	2,00347	2,49653	47,59020	43	105	45	1	52	52	3	10	34	2
43	1,90361	2,59639	44,99381	44	99	59	1	49	59	2	10	—	—
44	1,79975	2,70025	42,29356	45	93	59	1	46	59	2	9	24	—
45	1,69174	2,80826	39,48530	46	87	44	3	43	52	1	8	46	2
46	1,57941	2,92059	36,56471	47	81	15	2	40	37	3	8	7	2
47	1,46259	3,03741	33,52730	48	74	30	1	37	15	1	7	27	—
48	1,34109	3,15891	30,36839	49	67	29	—	33	44	2	6	45	—
49	1,21474	3,28526	27,08313	50	60	11	—	30	5	2	6	1	—
50	1,08333	3,41667	23,66646	51	52	35	2	26	17	3	5	15	2
51	0,94666	3,55334	20,11312	52	44	41	3	22	21	—	4	28	1
52	0,80452	3,69548	16,41764	53	36	29	—	18	14	2	3	39	—
53	0,65671	3,84329	12,57435	54	27	56	2	13	58	1	2	47	3
54	0,50297	3,99703	8,57732	55	19	3	3	9	31	3	1	54	1
55	0,34309	4,15691	4,42041	56	9	49	2	4	54	3	—	59	—
56	0,17682	4,32318	0,09723	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine an die Rentenbank

tende Rente

von 45 Kr.			von 30 Kr.			von 20 Kr.			von 15 Kr.			von 10 Kr.			von 5 Kr.			von 1 Kr.		
Gulb.	Kr.	Pf.	Gulb.	Kr.	Pf.	Gulb.	Kr.	Pf.	Gulb.	Kr.	Pf.	Gulb.	Kr.	Pf.	Gulb.	Kr.	Pf.	Gulb.	Kr.	Pf.
16	40	—	11	6	3	7	24	2	5	33	1	3	42	1	1	51	—	—	22	1
16	35	—	11	3	1	7	22	1	5	31	3	3	41	—	1	50	2	—	22	—
16	29	3	10	59	3	7	20	—	5	30	—	3	40	—	1	50	—	—	22	—
16	24	2	10	56	1	7	17	2	5	28	1	3	38	3	1	49	2	—	22	—
16	18	3	10	52	2	7	15	—	5	26	1	3	37	2	1	48	3	—	21	3
16	13	—	10	48	2	7	12	2	5	24	1	3	36	1	1	48	—	—	21	3
16	6	3	10	44	2	7	9	3	5	22	1	3	34	3	1	47	2	—	21	2
16	—	2	10	40	1	7	7	—	5	20	1	3	33	2	1	46	3	—	21	1
15	54	—	10	36	—	7	4	—	5	18	—	3	32	—	1	46	—	—	21	1
15	47	—	10	31	2	7	1	—	5	15	3	3	30	2	1	45	1	—	21	—
15	40	—	10	26	3	6	57	3	5	13	1	3	29	—	1	44	2	—	20	3
15	32	2	10	21	3	6	54	2	5	10	3	3	27	1	1	43	2	—	20	3
15	24	3	10	16	2	6	51	—	5	8	1	3	25	2	1	42	3	—	20	2
15	16	3	10	11	1	6	47	2	5	5	2	3	23	3	1	41	3	—	20	2
15	8	2	10	5	3	6	43	3	5	2	3	3	22	—	1	41	—	—	20	1
15	—	—	10	—	—	6	40	—	5	—	—	3	20	—	1	40	—	—	20	—
14	51	—	9	54	—	6	36	—	4	57	—	3	18	—	1	39	—	—	19	3
14	41	2	9	47	3	6	31	3	4	53	3	3	16	—	1	38	—	—	19	2
14	31	3	9	41	1	6	27	2	4	50	2	3	13	3	1	36	3	—	19	1
14	21	2	9	34	2	6	23	—	4	47	1	3	11	2	1	35	3	—	19	1
14	11	—	9	27	2	6	18	1	4	43	3	3	9	1	1	34	2	—	19	—
14	—	1	9	20	—	6	13	2	4	40	—	3	6	3	1	33	1	—	18	3
13	48	3	9	12	2	6	8	1	4	36	1	3	4	1	1	32	—	—	18	2
13	37	—	9	4	2	6	3	—	4	32	1	3	1	2	1	30	3	—	18	1
13	24	2	8	56	2	5	57	2	4	28	1	2	58	3	1	29	2	—	18	—
13	11	3	8	47	3	5	52	—	4	24	—	2	56	—	1	28	—	—	17	2
12	58	2	8	39	—	5	46	—	4	19	2	2	53	—	1	26	2	—	17	1
12	44	2	8	29	3	5	39	3	4	14	3	2	50	—	1	25	—	—	17	—
12	30	1	8	20	—	5	33	2	4	10	—	2	46	3	1	23	1	—	16	3
12	15	1	8	10	—	5	26	3	4	5	—	2	43	1	1	21	3	—	16	1
11	59	2	7	59	3	5	19	3	3	59	3	2	40	—	1	20	—	—	16	—
11	43	1	7	49	—	5	12	2	3	54	2	2	36	1	1	18	1	—	15	3
11	26	2	7	37	3	5	5	—	3	48	3	2	32	2	1	16	1	—	15	1

B.

Schema zum Rentenbrief.

(Königliches Wappen.)

Litt. A. № .....

500 Gulden.

Fünfhundert Gulden Kurant süddeutscher Währung werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom ..ten .... unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande nach erfolgter Ausloosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.

Sigmaringen, den ..ten ..... 18..

Königlich Preußische Regierung.

C.

Schema zum Kupon.

Eingetragen ꝛc.

VIII. (VII. VI. ꝛc.) Zinskupon des Rentenbriefes Litt. ..... № .....

..... Gulden (..... Kreuzer)

buchstäblich ꝛc. halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Littr. ..... № ..... werden dem Inhaber dieses am 1. April 18.. (1. Oktober 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande baar ausgezahlt.

Sigmaringen, den ..ten ..... 18..

Königlich Preußische Regierung.

Dieser Zins-Kupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18.. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 5233.) Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften in dem §. 52. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853., in dem §. 51. der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. und im §. 48. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856., wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 10.).

§. 2.

Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§. 3. der Städte-Ordnungen),
2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5. a. a. O.),
3) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50. Nr. 4., §. 49. Nr. 4. und §. 46. Nr. 4. der betreffenden Städte-Ordnungen),

anzuordnen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1860.

§. 3.

Einzugsgeld.

Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden

von weniger als 2,500 Einwohnern den Betrag von 3 Rthlrn.,
= 2,500 bis 10,000 = = = = 6 =
= 10,000 = 50,000 = = = = 10 =
= mehr als 50,000 = = = = 15 =
in der Stadt Berlin ..... = = = 20 =

nicht übersteigen.

§. 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855.) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung der Landarmenverbände wird nichts geändert.

§. 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wiederergreifen;
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
4) Militairpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6.

Bürgerrechtsgeld.

In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf

darf vor deſſen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abſtufungen in dem Betrage der Abgabe ſind ſtatthaft.

Wo zur Zeit ein Hausſtandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feſtſtellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an deſſen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung deſſelben tritt aber erſt mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§. 7.

Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derſelben Gemeinde von Niemanden zweimal erhoben werden. Es gilt in dieſer Beziehung das bisherige Hausſtandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.

Die im §. 5. Nr. 3. und 4. genannten Perſonen ſind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, ſowie der demſelben entſprechenden jährlichen Abgabe ruht, ſo lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird. Einkaufsgeld.

§. 9.

Hinſichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Geſetz vom 18. Juni 1840., jedoch nur mit der Maaßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung geſtellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erſt in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entſtanden iſt, verjähren. Allgemeine Beſtimmungen.

Das Geſetz vom 11. Juli 1822., ſowie die Kabinetsorder vom 14. Mai 1832. ſind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 10.

Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-Ordnungen erlaſſenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, ſoweit ſie den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht widerſprechen.

§. 11.

Dieſe Beſtimmungen ſind auch in denjenigen Ortſchaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des §. 1. Abſatz 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. eine der letzteren nachgebildete Ortsverfaſſung beſitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes, oder Hausſtandsgeldes, oder Einkaufsgeldes geſtattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5234.) Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

Von der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Auditeure und Militair-Behörden.

§. 1.

Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden, oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1. 2. 3. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845. in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;
2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem kommandirten Kriegsgericht, aus einem Offizier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

§. 2.

§. 2.

Die auf Grund des vorstehenden Paragraphen aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des Rechtsgebiets des Allgemeinen Landrechts von einem Civilgericht aufgenommen wären. Erfordern die für diese Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protokollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein für den speziellen Fall oder ein= für allemal vereideter Offizier oder Unteroffizier vertreten.

§. 3.

Die aufgenommenen Verhandlungen (§. 1.) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht bloß die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, den Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Kreisgericht zu Wesel.

Abschnitt II.

Von den privilegirten militairischen Testamenten.

§. 4.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes (Gesetz vom 4. Juni 1851.) können die im §. 1. Nr. 1. bezeichneten Personen unter den in dem §. 5. angegebenen Voraussetzungen letztwillige Verordnungen auch in den im §. 6. angegebenen Formen gültig errichten (privilegirte militairische Testamente). Die Vorrechte der Militairpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

§. 5.

Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militairische Testamente zu errichten, beginnt für die im §. 1. Nr. 1. bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen gewesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

§. 6.

§. 6.

Privilegirte militairiſche Teſtamente ſind in gültiger Form errichtet:

1) wenn ſie von dem Teſtator eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben ſind;
2) wenn ſie von dem Teſtator eigenhändig unterſchrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet ſind;
3) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Teſtators eine ſchriftliche Verhandlung aufgenommen und dieſe dem Teſtator vorgeleſen, ſowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterſchrieben iſt.

Bei verwundeten oder kranken Militairperſonen können die unter Nr. 2. und 3. erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militairgeiſtliche vertreten werden.

§. 7.

Die im §. 6. erwähnten Zeugen ſind Beweiszeugen; ſie brauchen nicht die Eigenſchaft von Inſtrumentszeugen zu haben und es kann die Ausſage eines derſelben für vollſtändig beweiſend angenommen werden.

§. 8.

Die nach Vorſchrift des §. 6. Nr. 3. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Iſt in dem eigenhändig geſchriebenen und unterſchriebenen, oder in dem eigenhändig unterſchriebenen Teſtamente (§. 6. Nr. 1. 2.) die Zeit der Errichtung angegeben, ſo ſtreitet die Vermuthung, bis zum Beweiſe des Gegentheils, für die Richtigkeit dieſer Angabe.

Eine gleiche Vermuthung ſtreitet dafür, daß das Teſtament während des die privilegirte Form zulaſſenden Ausnahmezuſtandes errichtet iſt, wenn daſſelbe während dieſer Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgeſetzten Militairbehörde zur Aufbewahrung übergeben iſt, oder wenn daſſelbe in dem Feldnachlaß des Teſtators aufgefunden wird.

§. 9.

Privilegirte militairiſche Teſtamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Teſtator gehört, demobil gemacht iſt, oder der Teſtator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlaſſen iſt.

Der

Der Lauf dieſer Friſt wird jedoch ſuspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Teſtators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Teſtator innerhalb des Jahres vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung, oder, in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf Abweſenheitserklärung feſtgeſtellt wird, daß er ſeit jener Zeit verſchollen iſt, ſo tritt die Ungültigkeit des Teſtamentes nicht ein.

§. 10.

Das privilegirte militairiſche Teſtament verliert durch Deſertion des Teſtators ſeine Gültigkeit, und dieſe wird durch den erhaltenen Pardon nicht wiederhergeſtellt.

§. 11.

Privilegirte militairiſche Teſtamente ſind dem ordentlichen perſönlichen Gerichte des Teſtators zur Aufbewahrung und weiteren geſetzlichen Veranlaſſung zu überſenden. Gehört dies Gericht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, ſo geſchieht die Ueberſendung an den Generalprokurator bei demſelben, der durch den betreffenden Landgerichtspräſidenten die Hinterlegung bei einem Notar, nach Maaßgabe der für olographiſche Teſtamente im Artikel 1007. des Civilgeſetzbuches beſtehenden Vorſchriften, veranlaßt.

§. 12.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden §§. 4—11. finden auf alle zur Beſatzung eines in Dienſt geſtellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Perſonen der Königlichen Marine und auf alle anderen auf einem ſolchen Schiffe oder Fahrzeuge befindlichen Perſonen mit dem Augenblicke Anwendung, wo das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienſt geſtellt iſt und den Hafen verlaſſen hat.

Die im §. 9. beſtimmte Friſt von einem Jahre wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienſt geſtellt iſt, oder der Teſtator aufgehört hat, zu demſelben zu gehören.

Abſchnitt III.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Preußiſche Garniſonen im Auslande.

§. 13.

Die durch die Allerhöchſte Order vom 19. Juli 1834. und Artikel VIII. Abſatz 1. des Geſetzes vom 26. April 1851. wegen der Gerichtsbarkeit über die Preußiſchen Garniſonen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg getroffenen Beſtimmungen können durch Königliche Verordnung auch auf andere

Truppentheile, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, für anwendbar erklärt werden, wobei dasjenige inländische Gericht erster Instanz zu bestimmen ist, welchem die Gerichtsbarkeit in dem Umfange des gedachten Gesetzes zustehen soll.

An die Stelle der Bestimmung in Nr. 3. der Allerhöchsten Order vom 19. Juli 1834., daß bei Testamentsaufnahmen im Nothfalle die §§. 194. und 200. Titel 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen sollen, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über privilegirte militairische Testamente.

Schlußbestimmungen.

§. 14.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, namentlich die Vorschriften des gemeinen Rechtes über militairische Testamente; die §§. 177. bis 197. Theil I. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts und die §§. 36. bis 38. 41. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht; die Allerhöchste Order vom 24. April 1812. und die Bekanntmachung vom 27. August 1812. (Gesetz-Sammlung von 1812. S. 129. 174.); der §. 418. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung; sowie die Vorschriften des Rheinischen Civilgesetzbuches in den Artikeln 981. bis 984. und 988. bis 997., letztere jedoch nur, soweit sie die auf einem Kriegsschiffe errichteten Testamente betreffen, werden aufgehoben. Ebenso wird die Allerhöchste Order vom 2. September 1815. (Gesetz-Sammlung S. 197.) aufgehoben.

Wo in einem Gesetze, wie z. B. in den §§. 198. 205. Titel 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, auf die aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 5235.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1860. wird

in Einnahme

auf 130,615,255 Thaler, und

in Ausgabe

auf 130,615,255 Thaler, nämlich
auf 124,874,378 Thaler an fortdauernden, und
auf 5,740,877 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

festgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1860.

§. 2.

Der Finanzminiſter iſt mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1860.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtl.
		II. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Gutsherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten	2,737,054
	2.	Ertrag von Domainen-Grundstücken, Kapitalien und dem Bernstein-Regal	2,194,207
	3.	Festungs-Revenüen	31,592
	4.	Sonstige vermischte Einnahmen	2,177
		Summa Kapitel 1.	4,965,030
2.		Forsten.	
	1.	Für Holz	5,825,360
	2.	Nebennutzungen	608,539
	3.	Sonstige vermischte Einnahmen	33,004
	4.	Von den Forst-Lehranstalten	1,597
		Summa Kapitel 2.	6,468,500
		Dazu " " 1.	4,965,030
		Summa Kapitel 1. und 2.	11,433,530
		Davon geht ab:	
		Die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2½ Millionen Thaler, einschließlich 548,240 Thaler Gold	2,573,099
		Bleiben	8,860,431
3.		Aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und aus Verkäufen von Domainen- und Forst-Grundstücken	815,000
		Summa Kapitel 3. für sich.	
4.		Aus der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten	1,883
		Summa Kapitel 4. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rf.
5.		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer	10,203,852
	2.	Klassifizirte Einkommensteuer	3,025,000
	3.	Klassensteuer	9,022,000
	4.	Gewerbesteuer	3,285,000
	5.	Eisenbahn-Abgabe	487,505
	6.	Verschiedene andere Einnahmen	23,535
		Summa Kapitel 5.	26,046,892
6.		Indirekte Steuern.	
	1.	Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben	12,700,000
	2.	Uebergangs-Abgabe von Wein, Most und Taback	222,000
	3.	Rübenzuckersteuer	4,377,000
	4.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder	58,000
	5.	Konventionsmäßige Schiffahrts-Abgaben	425,000
	6.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	6,540,000
	7.	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier	1,203,000
	8.	Steuer vom inländischen Weinbau	110,000
	9.	Steuer vom inländischen Tabacksbau	124,000
	10.	Mahlsteuer	1,309,000
	11.	Schlachtsteuer	1,368,000
	12.	Stempelsteuer	4,160,000
	13.	Chausseegelder	1,325,000
	14.	Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	1,001,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren	173,000
	16.	Strafgelder	80,000
	17.	Verschiedene andere Einnahmen	208,146
		Summa Kapitel 6.	35,383,146
7.		Salzmonopol.	
	1.	Für Salz	8,898,554
	2.	Sonstige Einnahmen	9,266
		Summa Kapitel 7.	8,907,820

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rf.
8.		Lotterie.	
	1.	Unmittelbar aus dem Lotteriespiel	1,343,006
	2.	Sonstige Einnahmen	594
		Summa Kapitel 8.	1,343,600
9.		Seehandlungs-Institut	300,000
		Summa Kapitel 9. für sich.	
10.		Preußische Bank.	
	1.	Gewinn-Antheil des Staats	480,465
	2.	Zinsen von dem Einschuß-Kapitale des Staats	65,625
	3.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Staats-Anleihe de 1856	621,910
		Summa Kapitel 10.	1,168,000
11.		Münze.	
	1.	Von der Ausmünzung	69,712
	2.	Einnahmen der Münz-Anstalt	10,398
	3.	Sonstige Einnahmen	3,458
		Summa Kapitel 11.	83,568
12.		Allgemeine Kassenverwaltung.	
	1.	Pensionsbeiträge	121,000
	2.	Verschiedene andere Einnahmen	141,692
	3.	Extraordinaire Zuschüsse	302,500
		Summa Kapitel 12.	565,192
		Summa I.	83,475,532

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtl.
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
13.		Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Verwaltung.	
	1.	Porto, Personen- und Bestellgeld, Gebühren	10,868,950
	2.	Erträge der Post-Dampfschiffsverbindungen	172,050
	3.	Sonstige Einnahmen	86,000
	4.	Von dem Debit der Gesetz-Sammlung, der Zeitungen und des Post-Amtsblatts	243,000
		Summa Kapitel 13.	11,370,000
14.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	780,000
	2.	Sonstige Einnahmen	8,950
		Summa Kapitel 14.	788,950
15.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
	1.	Von der Porzellan-Manufaktur in Berlin	157,500
	2.	Von der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin	84,500
	3.	Verschiedene Einnahmen	56,917
		Summa Kapitel 15.	298,917
16.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Von den Gruben	6,541,328
	2.	Von den Hütten	3,116,679
	3.	Von den Salinen	1,101,337
	4.	Gefälle	1,140,798
	5.	Gebühren und Sporteln	67,273
	6.	Sonstige Einnahmen	10,602
		Summa Kapitel 16.	11,978,017

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtß
17.		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
	1.	Von der Niederschlesisch-Märkischen Bahn	4,032,000
	2.	Von der Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin	43,400
	3.	Von der Ostbahn, Strecke Kreuz-Danzig-Königsberg ..	1,950,000
	4.	= = = = Kreuz-Küstrin-Frankfurt ...	740,800
	5.	= = = = Königsberg-Eydtkuhnen	297,400
	6.	Von der Westphälischen Bahn, Strecke Hamm-Warburg	650,000
	7.	= = = = = Münster-Hamm.	150,000
	8.	= = = = = Münster-Rheine.	106,000
	9.	= = = = = Rheine-Osnabrück	125,000
	10.	Von der Saarbrücker Bahn, Strecke Forbach-Saarbrücken-Neunkirchen	600,000
	11.	= = = = = Saarbrücken-Trier ..	236,600
	12.	Von Privat-Eisenbahnen	843,882
	13.	Zinsen und Dividenden des Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds	170,782
		Summa Kapitel 17.	9,945,864
		Summa II.	34,381,748
		III. Justiz-Ministerium.	
18.	1.	Gerichtskosten	9,145,340
	2.	Gebühren, welche den Beamten als Emolumente zustehen	258,226
	3.	Strafen	297,432
	4.	Verschiedene Einnahmen	238,022
	5.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse..... 11,074 Rthlr.	
		Summa III.	9,939,020
		IV. Ministerium des Innern.	
19.	1.	Verwaltung des Innern	373
	2.	Polizei-Verwaltung	87,542
	3.	Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	534,012
	4.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter.....	87,101
		Summa IV.	709,028

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rf.
		V. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
20.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten-Einnahmen der Auseinandersetzungs-Behörden ..	972,823
	2.	Sonstige Einnahmen	19,210
		Summa Kapitel 20.	992,033
21.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Haupt-Gestüte und Trainir-Anstalt	134,900
	2.	Landgestüte	105,360
	3.	Gestüt-Wirthschaften	177,400
		Summa Kapitel 21.	417,660
		Summa V.	1,409,693
		VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
22.	1.	Evangelischer Kultus	2,592
	2.	Katholischer Kultus	2,348
	3.	Oeffentlicher Unterricht	71,331
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	13,902
	5.	Medizinalwesen	30
	6.	Central-Verwaltung	2,419
		Summa VI.	92,622
		VII. Kriegs-Ministerium.	
23.		Verschiedene Einnahmen	335,906
		Summa VII. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rf.
		VIII. Marine.	
24.	1.	Einnahmen aus der Landes-Verwaltung des Jade-Gebiets	19,096
	2.	Verschiedene Einnahmen	1,200
		Summa VIII.	20,296
		IX. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
25.		Konsulats- und Paßgebühren.....	11,410
		Summa IX. für sich.	
		Dazu = VIII.	20,296
		= = VII.	335,906
		= = VI.	92,622
		= = V.	1,409,693
		= = IV.	709,028
		= = III.	9,939,020
		= = II.	34,381,748
		= = I.	83,475,532
		Summa	130,375,255
26.		In den Hohenzollernschen Landen 420,000 Fl. =	240,000
		Summa Kapitel 26. für sich.	
		Haupt-Summa der Einnahme	130,615,255

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.	
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Aufsichts- und Erhebungskosten	294,346
	2.	Kosten aus dem gutsherrlichen Verhältniß	100,591
	3.	Passiv-Renten und Abgaben	88,616
	4.	Remissionen	5,400
	5.	Bau-, Vermessungs-, Prozeß- und andere dergleichen Kosten	308,030
	6.	Ausgaben der Festungs-Revenüen-Kassen	2,277
		Summa Kapitel 1.	799,260
2.		Forsten.	
	1.	Besoldungen, Unterstützungen, Remunerationen und Pensionen	1,295,922
	2.	Holzhauer- und Rückerlöhne	803,000
	3.	Passiv-Renten und Abgaben	124,000
	4.	Bau-, Forsteinrichtungs- und Kulturkosten	621,198
	5.	Sonstige Verwaltungs-Ausgaben	259,654
	6.	Für Forst-Lehranstalten	7,726
		Summa Kapitel 2.	3,111,500
3.		Central-Verwaltung der Domainen und Forsten.	
	1.	Persönliche Ausgaben	70,650
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	7,790
		Summa Kapitel 3.	78,440

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
4.		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer	198,861
	2.	Klassifizirte Einkommensteuer	48,603
	3.	Klassensteuer	360,880
	4.	Gewerbesteuer	117,052
	5.	Zu Exekutions- und sonstigen Kosten	48,960
	6.	Kosten des Haupt-Steueramts und der Einschätzungs-Kommission zu Berlin, sowie der Kreiskassen- und der Fortschreibungs-Beamten	306,145
		Summa Kapitel 4.	1,080,501
5.		Indirekte Steuern.	
		Provinzial-Steuerverwaltung.	
	1.	Gehälter und andere persönliche Ausgaben	257,890
	2.	Sächliche Ausgaben	47,477
		Kosten der Zoll- und Steuer-Erhebung und Kontrole.	
	3.	Besoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern	2,937,487
	4.	Pferdegelder dieser Beamten	250,720
	5.	Sächliche Ausgaben	187,782
	6.	Kosten sonstiger Lokalverwaltungen	311,553
	7.	Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen und extraordinaire Ausgaben	291,754
		Sonstige Ausgaben.	
	8.	Abgaben und Lasten, welche auf dem Rheinzolle haften	32,483
	9.	Central-Stempelsteuer-Verwaltung	26,000
	10.	Zu Bauten und Hauptreparaturen der Steuerdienstgebäude	60,000
		Summa Kapitel 5.	4,403,146
6.		Salzmonopol.	
	1.	Salzankaufskosten	1,831,573
	2.	Frachten	752,168
	3.	Für neue Tonnen und Säcke	282,442
	4.	Verwaltungskosten	269,937
		Summa Kapitel 6.	3,136,120

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
7.		Lotterie.	
	1.	Erhebungskosten	65,100
	2.	Verwaltungskosten	24,500
		Summa Kapitel 7.	89,600
8.		Seehandlungs-Institut.	
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 58,004 Rthlrn. werden aus den Fonds des Instituts bestritten.	
9.		Münze.	
	1.	Verwaltungskosten	22,061
	2.	Betriebskosten	46,207
	3.	Baukosten	2,800
	4.	Zur Verstärkung des Betriebs-Kapitals	12,500
		Summa Kapitel 9.	83,568
		Summa I.	12,782,135
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
10.		Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, persönliche	1,628,410
	2.	= sächliche und vermischte	4,581,000
	3.	Verwaltungskosten, persönliche	2,054,685
	4.	= sächliche und vermischte	834,600
	5.	Baukosten	102,840
	6.	Entschädigungen, Restitutionen und Kompetenzen	295,640
	7.	Kosten der Dampfschiffsverbindungen	153,270
	8.	Persönliche Verwaltungskosten des Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Comtoirs	23,755
	9.	Sächliche und vermischte Verwaltungs- und Betriebskosten des Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Comtoirs	45,800
		Summa Kapitel 10.	9,720,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
11.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, persönliche	32,325
	2.	= sächliche und vermischte	170,915
	3.	Verwaltungskosten, persönliche	266,500
	4.	= sächliche und vermischte	117,230
		Summa Kapitel 11.	586,970
12.		Porzellan-Manufaktur in Berlin.	
	1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche	12,350
	2.	= = = sächliche und vermischte	125,150
		Summa Kapitel 12.	137,500
13.		Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin.	
	1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche	5,580
	2.	= = = sächliche und vermischte	69,320
		Summa Kapitel 13.	74,900
14.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Gruben	5,105,127
	2.	Hütten	2,817,180
	3.	Salinen	792,878
	4.	Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden, persönliche	313,088
	5.	= = = sächliche und vermischte	107,007
	6.	Sonstige Ausgaben	117,497
		Summa Kapitel 14.	9,252,777

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
15.		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
		Central-Verwaltung.	
	1.	Persönliche Ausgaben des technischen Büreaus und der Eisenbahn-Kommissariate	26,550
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	28,000
	3.	Zuschüsse zur Deckung garantirter Zinsen verschiedener Eisenbahn-Gesellschaften	700,000
	4.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	30,000
	5.	Zu Bauten und zur Vermehrung der Betriebsmittel für die Staats-Eisenbahnen (Die Tit. 3. 4. und 5. übertragen sich gegenseitig.)	66,978
		Verwaltung der Staats-Eisenbahnen.	
	6.	Niederschlesisch-Märkische Bahn	2,602,177
	7.	Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin	41,200
	8.	Ostbahn, Strecke Kreuz-Danzig-Königsberg	1,392,000
	9.	= = Kreuz-Küstrin-Frankfurt	437,500
	10.	= = Königsberg-Eydtkuhnen	219,000
	11.	Westphälische Bahn, Strecke Hamm-Warburg	506,000
	12.	= = = Münster-Hamm	121,400
	13.	= = = Münster-Rheine	85,600
	14.	Saarbrücker Bahn, Strecke Forbach-Saarbrücken-Neunkirchen	317,300
	15.	= = = Saarbrücken-Trier	227,700
	16.	Privatbahnen	770,177
		Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds.	
	17.	Zum Ankauf von Eisenbahn-Aktien	255,214
		Summa Kapitel 15.	7,826,796
		Summa II.	27,598,943
		Dazu = I.	12,782,135
		Summa A. Betriebs-Ausgaben	40,381,078

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		B. Dotationen.	
16.		Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	500,000
		Summa Kapitel 16. für sich.	
17.		Oeffentliche Schuld.	
	1.	Zur Verzinsung	10,700,949
	2.	Zur Tilgung	4,106,909
	3.	Kosten der unverzinslichen Schuld	6,000
	4.5.	Renten und extraordinair	392,342
	6.	Verwaltungskosten, persönliche	57,300
	7.	= sächliche	11,000
		Summa Kapitel 17.	15,274,500
		Für die beiden Häuser des Landtages.	
18.		Herrenhaus	40,110
19.		Haus der Abgeordneten	201,614
		Summa Kapitel 18. und 19.	241,724
		Summa B. Dotationen	16,016,224
		C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.	
		I. Staats-Ministerium.	
20.		Büreau des Staats-Ministeriums.	
	1.	Persönliche Ausgaben	37,350
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	5,900
	3.	Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke	31,000
		Summa Kapitel 20.	74,250
21.		Staats-Archive.	
	1.	Persönliche Ausgaben	15,100
	2.	Sächliche Ausgaben	4,400
		Summa Kapitel 21.	19,500
22.		Staats-Sekretariat.	
	1.	Persönliche Ausgaben	7,460
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	1,500
		Summa Kapitel 22.	8,960

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
23.		General-Ordens-Kommission.	
	1.	Persönliche Ausgaben	6,600
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	20,300
		Summa Kapitel 23.	26,900
24.		Verwaltung des Staatsschatzes.	
		Die Ausgabefonds dieser Verwaltung sind in dem Etat für das Büreau des Staatsministeriums (Kap. 20.) nachgewiesen.	
25.		Geheimes Civil-Kabinet.	
	1.	Persönliche Ausgaben	17,000
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2,000
		Summa Kapitel 25.	19,000
26.		Ober-Rechnungs-Kammer.	
	1.	Persönliche Ausgaben	110,240
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	5,900
		Summa Kapitel 26.	116,140
27.		Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern	970
		Summa Kapitel 27. für sich.	
28.		Disziplinarhof	1,970
		Summa Kapitel 28. für sich.	
29.		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte	2,350
		Summa Kapitel 29. für sich.	
		Summa I.	270,040

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		III. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
30.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	90,700
	2.	= sächliche Ausgaben	43,500
	3.	Besoldungen des Gesandtschafts-Personals	479,195
	4.	Besoldungen und Diensaufwands-Entschädigungen der Konsulatsbeamten	122,870
	5.	Amtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Konsulaten	84,000
	6.	Sonstige Ausgaben	66,705
		(Tit. 2. 5. und 6. übertragen sich gegenseitig.)	
		Summa II.	886,970
		IIII. Finanz-Ministerium.	
31.		Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staats-Kasse.	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	157,360
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	18,500
		Summa Kapitel 31.	175,860
32.		Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, an Zuschuß	656,680
		Summa Kapitel 32. für sich.	
33.		Passiva der General-Staats-Kasse.	
	1.	Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	557,099
	2.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunalschulden	22,134
		Summa Kapitel 33.	579,233

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtf.
34.		**Pensionen und Kompetenzen.**	
	1.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds) (Die gegenüberstehende Einnahme an Pensions-Beiträgen ist veranschlagt zu 322,500 Rthlr.)	1,717,000
	2.	Pensionen für Wittwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen	164,385
	3.	Wartegelder für Civilbeamte	44,671
	4.	Pensions-Ausserbefonds	385,000
		Summa Kapitel 34.	2,311,056
35.		**Oberpräsidien und Regierungen.**	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	1,461,380
	2.	Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse	346,575
	3.	Sonstige Ausgaben	26,520
		Summa Kapitel 35.	1,834,475
36.		**Rentenbanken.**	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	103,510
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	28,781
	3.	Zur Tilgung der Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen und der Paderbornschen Tilgungskasse	31,709
		Summa Kapitel 36.	164,000
37.		**Allgemeine Fonds.**	
	1.	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000
	2.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	100,000
	3.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	300,000
		Summa Kapitel 37.	750,000
		Summa III.	6,471,304

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rf.
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
38.	1.	Central-Verwaltung des Ministeriums; Abtheilungen desselben für die Eisenbahn-Angelegenheiten, für das Bauwesen und für Handel und Gewerbe, technische Baudeputation und technische Deputation für Gewerbe, persönliche Ausgaben	150,200
	2.	Dieselben Verwaltungen, sächliche und vermischte Ausgaben	19,333
	3.	Für das bautechnische Beamtenpersonal und die Hafen- und Schiffahrtsbeamten, persönliche Ausgaben	662,440
	4.	Für dieselben, sächliche Ausgaben	6,660
	5.	Zur Unterhaltung der Wasserwerke, der unchaussirten Wege und der Dienstgebäude	1,134,985
	6.	Zur Unterhaltung der Chausseen	2,374,769
	7.	Zu Chaussee-Neubauten	1,000,000
	8.	Zuschuß für die Bau-Akademie	8,560
	9.	Zur Förderung allgemeiner gewerblicher und Handels-Zwecke	159,030
		Summa IV.	5,515,977
		V. Justiz-Ministerium.	
39.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	91,850
	2.	= sächliche Ausgaben	6,750
	3.	Ober-Tribunal, persönliche Ausgaben	182,935
	4.	= sächliche Ausgaben	6,950
	5.	Immediat-Justiz-Examinations-Kommission	10,880
	6.	Obergerichte, persönliche Ausgaben	1,131,879
	7.	= sächliche Ausgaben	84,292
	8.	Untergerichte, persönliche Ausgaben	6,660,515
	9.	= sächliche Ausgaben	882,295
	10.	Kriminalkosten	1,632,994
	11.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen.	652,930
		Latus	11,344,270

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Transport	11,344,270
39.	12.	Sonstige Ausgaben	21,000
	13.	Unterhaltung der Justiz-Dienstgebäude	52,000
	14.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ..... 11,074 Rthlr.	
		Summa V.	11,417,270
		VI. Ministerium des Innern.	
40.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	81,886
	2.	= sächliche und vermischte Ausgaben	15,300
	3.	Statistisches Büreau und meteorologisches Institut	20,710
	4.	Landräthliche Behörden	887,853
	5.	Dispositionsfonds für die höhere Polizei	35,000
	6.	Polizei-Verwaltung	791,019
	7.	Landgendarmerie ..... (Die Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 6,428 Rthlr.)	1,087,804
	8.	Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	2,196,358
	9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	221,458
	10.	Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und für die Polizeiverwaltung	133,993
	11.	Für die Regierungs-Amtsblätter	110,764
		Summa VI.	5,582,145
		VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
41.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	41,199
	2.	= sächliche Ausgaben	7,100
	3.	Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen, persönliche Ausgaben	25,500
	4.	= = = = sächliche Ausgaben ..	1,260
		Latus	75,059

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Transport	75,059
41.	5.	Auseinandersetzungs-Behörden, persönliche Ausgaben ...	300,674
	6.	= = sächliche Ausgaben	30,825
	7.	= = durchlaufende Beträge an temporairen Diäten, Fuhrkosten und baaren Auslagen der Spezial-Kommissarien, Feldmesser und Sachverständigen ꝛc.	814,370
	8.	Zur Förderung der Landkultur	99,064
	9.	Für die Verwaltung des Stammschäfereiguts Frankenfelde	13,652
	10.	Zur Förderung der Pferdezucht	24,200
	11.	Für das Deichwesen	44,997
		Summa Kapitel 41.	1,402,841
42.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Hauptgestüte und Trainir-Anstalt	199,330
	2.	Landgestüte	227,760
	3.	Gestütwirthschaften	162,390
	4.	Central-Verwaltung	60,800
		Summa Kapitel 42.	650,280
		Summa VII.	2,053,121
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
		Ministerium.	
43.	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	98,900
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	15,760
		Kultus.	
	3.	Evangelischer Kultus	408,753
	4.	Katholischer Kultus	744,165
		Latus	1,267,578

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Transport	1,267,578
		Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
43.	5.	Provinzialbehörden	65,510
	6.	Universitäten	534,221
	7.	Zuschuß für Gymnasien und Realschulen	324,628
	8.	Elementar-Unterrichtswesen	470,703
	9.	Kunst und Wissenschaft	215,915
		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	10.	Für die geistlichen und Schul-Räthe bei den Regierungen	56,850
	11.	Patronats-Baufonds	194,976
	12.	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer	174,631
	13.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	72,047
		Medizinalwesen.	
	14.	Provinzialbehörden	36,500
	15.	Kreis-Medizinalbeamte	131,440
	16.	Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten	119,950
	17.	Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	18,235
		Allgemeiner Dispositionsfonds.	
	18.	Zu unvorhergesehenen und Mehr-Ausgaben	20,000
		Summa VIII.	3,703,184
		IX. Kriegs-Ministerium.	
44.	1.	Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militair-Beamten	550,472
	2.	Für die nicht regimentirten Offiziere	987,265
	3.	Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen .	24,243,192
	4.	Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen und für den Medizinalstab	408,589
		Latus	26,189,518

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		Transport	26,189,518
44.	5.	Für Waffen und Festungen	1,511,589
	6.	Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte der Militair-Verwaltung	18,030
	7.	Für das Invalidenwesen (Die Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 144,834 Rthlr.)	3,427,669
	8.	Für das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus	128,809
	9.	Für die Militair-Wittwenkasse	147,502
	10.	Verschiedene Ausgaben	24,130
		Summa IX.	31,447,247
		X. Marine.	
45.	1.	Admiralität	48,650
	2.	Stations-Intendantur	26,020
	3.	Für das Militairpersonal	350,479
	4.	Für Indiensthaltung der Fahrzeuge	198,533
	5.	Für Krankenpflege	19,200
	6.	Serviskosten	14,500
	7.	Reisekosten	16,000
	8.	Für Rechtspflege, Seelsorge, Unterrichtswesen und wissenschaftliche Zwecke	15,560
	9.	Für Material	188,980
	10.	Verschiedene Ausgaben	10,000
	11.	Für die Landesverwaltung des Jadegebiets	18,810
		Summa X.	906,732
		Dazu = IX.	31,447,247
		= VIII.	3,703,184
		= VII.	2,053,121
		= VI.	5,582,145
		= V.	11,417,270
		= IV.	5,515,977
		= III.	6,471,304
		= II.	886,970
		= I.	270,040
		Summa C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben	68,253,990

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Fl. Kr.
		Transport	68,253,990
		Dazu Summa B. Dotationen	16,016,224
		= A. Betriebs= ꝛc. Kosten	40,381,078
		Summa	124,651,292
46.		Hohenzollernsche Lande 390,400 Fl. ..... =	223,086
		Summa Kapitel 46. für sich.	
		Summa der fortdauernden Ausgaben	124,874,378

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

I. Staats=Ministerium.

1.		Zum Um= und Ausbau des Dienstgebäudes des Staats=Ministeriums und zur Einrichtung der darin befindlichen Dienstwohnung	57,000
		Summa I. für sich.	

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

2.		Mehrbedarf an Kosten des Aus= und Umbaues des Gesandtschafts=Hotels in Paris	10,760
		Summa II. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		III. Finanz-Ministerium.	
3.		Domainen-Verwaltung.	
	1.	Zur Fortsetzung der Meliorationen an der Brahe in der Tuchelschen Haide	5,000
	2.	Zu Remunerationen und Diensaufwands-Entschädigungen für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten beauftragt werden	5,000
	3.	Zur Melioration des Masurenbruches im Regierungsbezirk Marienwerder	5,800
		Summa Kapitel 3.	15,800
4.		Forst-Verwaltung.	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten	150,000
	2.	Zur polizeimäßigen Instandsetzung der durch die Staatsforsten führenden Kommunikationswege	13,000
	3.	Prämien zu Chausseebauten, bei welchen die Forst-Verwaltung betheiligt ist	9,000
		Summa Kapitel 4.	172,000
5.		Central-Verwaltung für Domainen und Forsten.	
		Zum Ankauf von Grundstücken, sowie zur Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich durch Ablösung von Passivrenten	70,000
		Summa Kapitel 5. für sich.	
6.		Verwaltung der indirekten Steuern.	
		Zum Bau von Steuer-Dienstgebäuden	29,772
		Summa Kapitel 6. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
7.		Allgemeine Kassen-Verwaltung.	
	1.	Zur Bestreitung der durch die Ausführung des Gesetzes über das Münzwesen vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 305.) entstehenden Kosten.....	25,000
	2.	Zu baulichen Einrichtungen in dem DienstHause des Finanzministeriums.....	20,000
	3.	An Kosten der Expedition nach den Ostasiatischen Gewässern.....	150,000
		Summa Kapitel 7.....	195,000
		Summa III.....	482,572
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
8.		Telegraphen-Verwaltung.	
		Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen.....	100,000
		Summa Kapitel 8. für sich.	
9.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
	1.	Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds.....	130,000
	2.	Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Anlagen	1,400,000
	3.	Zu den Potsdamer Immediatbauten.....	30,000
		Summa Kapitel 9.....	1,560,000
10.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Zur Herstellung des Anschlusses der Eisenbahn an den neuen Stolln der Steinkohlengrube „König" beim Bahnhofe zu Neunkirchen im Bergamtsbezirk Saarbrücken	26,000
	2.	Zu Bauprämien für Bergleute, welche in der Nähe Königlicher Gruben Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	25,000
	3.	Zu Tiefbohrungen auf Steinsalz im Regierungsbezirk Oppeln	9,000
		Summa Kapitel 10.....	60,000
		Summa IV.....	1,720,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		V. Justiz-Ministerium.	
11.		Zum Bau und zur Reparatur von Gerichts- und Gefängniß-Lokalien	217,000
		Summa V. für sich.	
		VI. Ministerium des Innern.	
12.	1.	Für die Central-Verwaltung	80,000
	2.	Für die Polizei-Verwaltung	30,000
	3.	Für die Strafanstalts-Verwaltung	40,000
		Summa VI.	150,000
		VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
13.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten ...	150,000
	2.	Zur Förderung der Wald- und Wiesen-Kulturen in der Eifel	10,000
	3.	Zur Vollendung der ersten Einrichtung der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg i. Pr.	15,000
		Summa Kapitel 13.	175,000
14.		Gestüt-Verwaltung.	
		Zur Bestreitung der Kosten für größere Bauten	28,000
		Summa Kapitel 14. für sich.	
		Summa VII.	203,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
15.	1.	Zu größeren Kirchenbauten	50,000
	2.	Zum Bau von öffentlichen Unterrichts-Gebäuden	107,700
	3.	Zum Bau von Gymnasial-Gebäuden und zur Unterstützung der Gymnasiallehrer	36,480
	4.	Zum Bau von Schullehrer-Seminar-Gebäuden	34,915
	5.	Zur Unterstützung der Elementarlehrer	35,000
	6.	Zur Unterstützung armer Künstler und Literaten	1,000
	7.	Zur Anlegung einer Zwischen-Etage in dem nördlich belegenen Hauptsaale des Bibliothekgebäudes zu Berlin	12,470
	8.	Zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhuswaisen in Oberschlesien, die zehnte Rate	5,000
	9.	Kosten für Anschaffung von Büreau-Utensilien und anderen Gegenständen zur Einrichtung der neu erbauten Lokale des Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin und zur Deckung der Mehrkosten für den Um- und Erweiterungsbau des DienstHauses Niederwallstraße Nr. 39. in Berlin, bezüglich der Lokalitäten der genannten beiden Behörden	10,686
	10.	Zuschuß zum Patronats-Baufonds	300,000
		Summa VIII.	593,251
		IX. Kriegs-Ministerium.	
16.	1.	Zu den Längengrad-Messungen zwischen dem Kaspischen Meere und dem Atlantischen Ocean	8,000
	2.	Zur Erweiterung der Schul-Abtheilung, zur Errichtung eines fünften Abtheilungsstabes und der zwölften Batterie bei jedem der 9 Artillerie-Regimenter, sowie zur Errichtung von 9 dritten Pionier-Kompagnieen.	51,521
	3.	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungszuschüssen für die Truppen	290,000
	4.	Zum Neubau von Magazin- und Bäckerei-Gebäuden, sowie einer Dampfmahlmühle für Zwecke der Magazinverwaltung	116,400
		Latus	465,921

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rf.
		Transport	465,921
16.	5.	Zur Deckung der Mehrkosten des Tuchs gegen die Etatspreise	38,000
	6.	Zum Bau von Kasernen in Stettin, Danzig und Spandau	110,000
	7.	Zur Errichtung von drei Kriegsschulen	10,000
	8.	Zur Erwerbung von Schieß- und Uebungs-Plätzen	51,700
	9.	Zum Bau eines neuen Garnisonlazareths in Posen und zur Ausstattung desselben mit Utensilien	41,528
	10.	Zur Einrichtung der evangelischen Garnison- und Offizier-Kinderschule in Mainz	731
	11.	Zur Erbauung und Einrichtung eines Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau ..... 800,000 Rthlr. wovon aus den Ueberschüssen der Artillerie-Werkstätten ..... 142,248 = gedeckt werden sollen.	
	12.	Zu Festungsbauten	472,500
		Summa IX.	1,190,380
		X. Marine.	
17.	1.	Zu Ausgaben in Betreff des Jadegebiets	10,000
	2.	Zur Herstellung des Kriegshafens an der Nordsee, zur Fortsetzung der Bauten	700,000
	3.	Zu Schiffsbauten und hierauf bezüglichen Anlagen	390,000
		Summa X.	1,100,000
		Dazu = IX.	1,190,380
		= = VIII.	593,251
		= = VII.	203,000
		= = VI.	150,000
		= = V.	217,000
		= = IV.	1,720,000
		= = III.	482,572
		= = II.	10,760
		= = I.	57,000
		Summa	5,723,963
18.		Für die Hohenzollernschen Lande 29,600 Fl. =	16,914
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	5,740,877

	Abſchluß.	Betrag. Rthlr.
	Abſchluß.	
	Es betragen:	
1)	die Einnahmen.....	130,615,255
2)	die dauernden Ausgaben ..... 124,874,378 Rthlr. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben..... 5,740,877 =	
		130,615,255
	Balancirt.	

Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 5236.) Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806. und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809. und 17. Dezember 1811. Vom 8. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die auf die Arbeitsbücher der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, sowie auf die Quittungsbücher der Werkmeister bezüglichen Bestimmungen, welche für die linke Rheinseite das Gesetz vom 22. Germinal Jahres XI. (12. April 1803.), betreffend Manufakturen, Fabriken und Werkstätten, Artikel 12. und 13., der Regierungsbeschluß vom 9. Frimaire Jahres XII. (1. Dezember 1803.), betreffend die Arbeitsbücher, und das Gesetz vom 18. März 1806., betreffend die Einrichtung eines Rathes von Gewerbverständigen zu Lyon, Titel III., für die rechte Rheinseite das Dekret vom 3. November 1809., betreffend die wechselseitigen Verpflichtungen der Arbeiter und Arbeitgeber, Titel II., und das Dekret vom 17. Dezember 1811., betreffend die Errichtung von Räthen der Gewerbverständigen, Titel III. Sektion V. Artikel 55. bis 66., enthalten, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1860.

(Nr. 5237.) Geſetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860. bis zum 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Kriegsminiſter wird ermächtigt, zur einſtweiligen Aufrechthaltung und Vervollſtändigung derjenigen Maaßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitſchaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen geſetzlichen Grundlagen thunlich ſind, außer den im gewöhnlichen Budget bewilligten Mitteln für die Zeit vom 1. Mai d. J. bis zum 30. Juni 1861. neun Millionen Thaler zu verwenden.

§. 2.

Der Finanzminiſter wird ermächtigt, dem Kriegsminiſter, ſoweit es zur Deckung der im §. 1. genehmigten Ausgaben erforderlich iſt, den Ertrag der nach dem Geſetze vom 21. Mai 1859. und dem anderweiten Geſetze vom heutigen Tage für die Zeit vom 1. Januar d. J. bis zum 30. Juni 1861. zu erhebenden Zuſchläge zur klaſſifizirten Einkommenſteuer, zur Klaſſenſteuer und zur Mahl- und Schlachtſteuer, ſowie die nach dem Rechnungsabſchluſſe für das Jahr 1859. disponiblen Etatsüberſchüſſe zu überweiſen.

§. 3.

Dem Landtage iſt bei ſeinem nächſten Zuſammentritte, beziehungsweiſe nach dem 31. Dezember d. J. und 30. Juni 1861., über die Ausführung dieſes Geſetzes Rechenſchaft zu geben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5238.)

(Nr. 5238.) Geſetz, betreffend die Forterhebung eines Zuſchlages zur klaſſifizirten Einkommenſteuer, zur Klaſſenſteuer und zur Mahl- und Schlachtſteuer. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

Der Finanzminiſter wird ermächtigt, den auf Grund des Geſetzes vom 21. Mai 1859. (Nr. 5068. der Geſetz-Sammlung S. 244.) am 1. Juli deſſelben Jahres in Hebung geſetzten Zuſchlag von fünf und zwanzig Prozent zur klaſſifizirten Einkommenſteuer, zur Klaſſenſteuer und zur Mahl- und Schlachtſteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1861. forterheben zu laſſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5239.) Allerhöchſter Erlaß vom 28. Mai 1860., betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrade bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreiſe Altena des Regierungsbezirks Arnsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrade bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreiſe Altena des Regierungsbezirks Arnsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Neuenrade das Expropriationsrecht für die zu dieſer Chauſſee erforderlichen Grundſtücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chauſſeen beſtehenden Vorſchriften, in Bezug auf dieſe

 Straße.

Straße. Zugleich will Ich der Stadt Neuenrade gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den anderthalbfachen Sätzen und den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch mit der Maaßgabe verleihen, daß die Stadt Neuenrade nach Verlauf von sechs Jahren eine Herabsetzung auf die einfachen Tarifsätze sich gefallen lasse, insofern dieses nach dem Ermessen der Minister für Handel und der Finanzen für erforderlich erachtet werden sollte. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 28. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Berichtigung.

In der S. 21. ff. der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten Verordnung vom 31. Oktober 1859., die Regulirung der Aller und Ohre, sowie die Erweiterung der Drömlingskorporation betreffend, ist

S. 25. §. 12. Z. 7. statt Kaltzlingen zu setzen: „Raetzlingen", und

ibid. §. 13. Z. 2. statt Koewitz zu setzen: „Roewitz."

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 5240.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein. Vom 2. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wird nach näherer Maaßgabe der beigedruckten, unter dem 13. Januar 1860. und 9. Juni 1859. mit der Direktion dieser Gesellschaft abgeschlossenen Verträge, die Zinsgarantie des Staats bewilligt:

a) für ein die Summe von 750,000 Rthlrn. nicht übersteigendes Anlagekapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein zur Landesgrenze bei Horchheim auf Höhe von vier Prozent,

und

b) für ein die Summe von 3,500,000 Rthlrn. nicht übersteigendes Anlagekapital einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein auf Höhe eines Satzes von vier und einem halben Prozent der hierfür aufzunehmenden Prioritätsanleihe, jedoch nur für den Fall, daß diese Gesellschaft auf Erfordern des Staats den Bau der gedachten Brücke in Angriff nimmt, bevor sie nach §. 6. des unter dem 5. März 1856. landesherrlich bestätigten Nachtrages zu ihren Statuten dazu verpflichtet ist.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1860.

§. 2.

Unſer Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unſer Finanzminiſter ſind mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Vertrag

zwiſchen

dem Königlichen Eiſenbahnkommiſſariate zu Cöln und der Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Ehrenbreitſtein nach Oberlahnſtein.

Nachdem die Königlich Preußiſche und die Herzoglich Naſſauiſche Regierung ſich darüber verſtändigt haben, daß die Strecke der Lahnbahn von Ehrenbreitſtein bis Oberlahnſtein gegen Gewährung einer Garantie von vier Prozent Zinſen vom Anlagekapital von der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft, und die Strecke von Oberlahnſtein bis Wetzlar von der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung zu bauen und in Betrieb zu nehmen ſei, iſt eine entſprechende Modifikation des §. 7. des unterm 5. März 1856. Allerhöchſt genehmigten Nachtrages zu den Statuten der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft nothwendig geworden. Es iſt daher zwiſchen dem Königlichen Eiſenbahnkommiſſariate zu Cöln im Auftrage des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft zu Cöln, dazu ermächtigt durch Beſchluß der außerordentlichen Generalverſammlung der Aktionaire vom 29. Dezember 1859., folgender Vertrag geſchloſſen worden.

§. 1.

Der §. 7. des unterm 5. März 1856. Allerhöchſt genehmigten Nachtrages

trages zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wird aufgehoben, und es treten an dessen Stelle die Bestimmungen dieses Vertrages.

§. 2.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft übernimmt den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von der festen Rheinbrücke bei Ehrenbreitstein nach Oberlahnstein auf Grund des zwischen Preußen und Nassau abzuschließenden bezüglichen Staatsvertrages, im Anschlusse einerseits an den Bahnhof in Coblenz, vermittelst der zu erbauenden Brücke, andererseits an die Bahn von Oberlahnstein nach Wetzlar, vermittelst Anlage eines Bahnhofes in Oberlahnstein in unmittelbarem Zusammenhange mit der Nassauischen Eisenbahn.

§. 3.

Die Bahnstrecke von Ehrenbreitstein bis Oberlahnstein bildet einen integrirenden Theil des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, und es finden auf dieselbe die Bestimmungen ihrer Statuten und namentlich auch des Nachtrages vom 5. März 1856. Anwendung. — Von der Herzoglich Nassauischen Regierung wird die Rheinische Eisenbahngesellschaft eine Konzession zum Bau und Betriebe der Bahnstrecke auf Nassauischem Staatsgebiete erhalten.

§. 4.

Die Bahnstrecke von der Brücke bei Ehrenbreitstein nach Oberlahnstein soll gleichzeitig mit derjenigen von Oberlahnstein nach Wetzlar vollendet sein. — Wenn bis dahin die Brücke über den Rhein zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein noch nicht vollendet ist, so wird die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Bahnstrecke von Ehrenbreitstein bis Oberlahnstein, soweit ein Betrieb auf derselben ohne besondere Bahnhofsanlagen in oder bei Ehrenbreitstein ausführbar ist, für ihre Rechnung provisorisch der Herzoglich Nassauischen Eisenbahnverwaltung in Betrieb geben, falls sie sich mit letzterer über angemessene Bedingungen einigt.

§. 5.

Die Königlich Preußische Regierung gewährt der Rheinischen Eisenbahngesellschaft für das Anlagekapital der Bahnstrecke von der Brücke bei Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim eine Zinsgarantie von vier Prozent. Da die Rheinische Eisenbahngesellschaft von der Herzoglich Nassauischen Regierung für das Anlagekapital der Bahnanlagen von der Grenze bis Oberlahnstein eine gleiche Zinsgarantie erhalten wird, so soll der auf jede der beiden Regierungen fallende Antheil an dieser Garantie folgendermaßen ermittelt werden:

a) Das Anlagekapital wird von jeder der beiden Regierungen für die Bahnstrecke innerhalb ihres Gebietes, zunächst provisorisch nach den Kosten-

anschlägen, dann definitiv nach den von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft vorzulegenden Baurechnungen (über die Vorarbeiten, Grunderwerbungen und Bauten) festgestellt. Dem Anlagekapital für die Preußische Strecke werden auch die Kosten für etwaige fortifikatorische Anforderungen zugerechnet.

Das Anlagekapital für die Betriebsmittel wird, gleichfalls provisorisch nach den Anschlägen und definitiv nach den Rechnungen, von beiden Regierungen gemeinschaftlich festgestellt und auf die Preußische und die Nassauische Strecke nach Verhältniß ihrer Länge vertheilt.

Die Zinsen der Baugelder während der Bauzeit werden dem Anlagekapital zugerechnet.

b) Für jedes Jahr, in welchem der Reinertrag der Bahn von Ehrenbreitstein nach Oberlahnstein nicht ausreicht, um das darauf verwendete Gesammt-Anlagekapital mit vier Prozent zu verzinsen, leistet jede der beiden Regierungen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft den dazu erforderlichen Zuschuß nach Verhältniß des auf ihre Bahnstrecke fallenden Anlagekapitals. Die Rheinische Eisenbahngesellschaft wird ihre desfallsige Rechnung bis zum 1. Mai einreichen; die Königlich Preußische Regierung wird den von ihr zu leistenden Zuschuß sodann bis zum 15. Juni zahlen.

c) Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung für die Ehrenbreitstein-Oberlahnsteiner Bahn ist verabredet, daß die Betriebsausgaben für dieselbe, mit Ausnahme der Kosten für die Bahnverwaltung, welche nach den wirklichen Ausgaben anzusetzen sind, in folgender Weise nach den Betriebsausgaben für das ganze Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft berechnet werden sollen:

die Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

die Kosten für die Transportverwaltung und die Beiträge zum Erneuerungsfonds nach Verhältniß der durchlaufenen Wagenachsmeilen;

die Beiträge zum Reservefonds nach Verhältniß der Bahnlänge.

§. 6.

Die landesherrliche Genehmigung dieses Vertrages wird vorbehalten.

Also geschlossen, doppelt ausgefertigt und unterschrieben zu Cöln, den 13. Januar 1860.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
v. Möller.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.
Mevissen. Frh. v. Geyr. Rennen.

Ver-

Vertrag

zwiſchen

dem Königlichen Eiſenbahnkommiſſariate zu Cöln und der Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft daſelbſt, betreffend die Ergänzung des §. 6. des Statutnachtrages vom 5. März 1856.

Die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft hat nach §. 6. des durch Allerhöchſte Konceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde vom 5. März 1856. landesherrlich genehmigten Nachtrages zu ihren Statuten die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen des Staates eine feſte, für den Eiſenbahnverkehr und den gewöhnlichen Landverkehr einzurichtende Brücke über den Rhein bei Coblenz zu bauen und dieſen Bau in Angriff zu nehmen, ſobald die Lahnbahn in Angriff genommen und deren Ausführung ſichergeſtellt ſein wird, und ſobald die damals beſtandene Rheiniſche Bahn und die in den §§. 2. 3. 5. des oben erwähnten Statutnachtrages bezeichneten Erweiterungen derſelben in einem Betriebsjahre einen Reinertrag von fünf und einem halben Prozent aufgebracht haben werden.

Da es dem öffentlichen Intereſſe entſprechend befunden worden iſt, daß die erwähnte Rheinbrücke unter Umſtänden früher ausgeführt werde, als die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft dieſelbe hiernach auszuführen verpflichtet iſt, ſo iſt folgende Ergänzung der angeführten Beſtimmung des §. 6. des Statut-Nachtrages zwiſchen dem Königlichen Eiſenbahnkommiſſariate zu Cöln, dazu ermächtigt durch das Reſkript des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. Mai 1859. II. 4745., und der Direktion der zu Cöln domizilirten Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft, vorbehaltlich der Zuſtimmung einer Generalverſammlung der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft und der landesherrlichen Genehmigung, vereinbart worden.

Artikel 1.

Die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft wird das Bauprojekt zu der im §. 5. des unterm 5. März 1856. Allerhöchſt beſtätigten Statutnachtrages vorgeſehenen Rheinbrücke bei Coblenz ſofort aufſtellen laſſen und dem Königlichen Eienbahnkommiſſariate zu Cöln Behufs Feſtſtellung durch das Königliche Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten baldmöglichſt einreichen. Sie verpflichtet ſich, den Bau der Brücke nach erfolgter Feſtſtellung des Projektes zu jeder Zeit, ſpäteſtens ſechs Monate nach desfallſiger Aufforderung des Königlichen Eiſenbahnkommiſſariats zu Cöln, zu beginnen, und nach Maaßgabe der beſchafften Mittel in thunlichſt kurzer Zeit zu vollenden. Zu der Brücke ſoll auch die Eiſenbahnſtrecke bis zum Bahnhofe der Rheiniſchen Eiſenbahn in

 Coblenz

Coblenz gerechnet, diese Bahnstrecke also gleichzeitig mit der Brücke von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ausgeführt und vollendet werden.

Artikel 2.

Wird nach Artikel 1. die Brücke und die Eisenbahnstrecke bis zum Bahnhofe in Coblenz früher ausgeführt, als die Brücke nach §. 6. des oben erwähnten Statutnachtrages von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft auszuführen wäre, so gewährt der Staat der Rheinischen Eisenbahngesellschaft für das Anlagekapital eine Zinsgarantie bis zu dem Zeitpunkte, wo die nach dem allegirten §. 6. von ihr übernommene Verpflichtung eintritt.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft wird demnach das für die bezeichneten Anlagen erforderliche Kapital durch eine Prioritätsanleihe beschaffen, deren Zinsen vom Staate garantirt werden, und der Staat erstattet der Gesellschaft jährlich den Betrag der Zinsen, soweit derselbe nicht durch die Einnahmen von der Brücke und der Bahnstrecke bis zum Bahnhofe in Coblenz, nach Abzug der Unterhaltungs- und Betriebskosten, gedeckt wird. — Die Zinsen während der Bauzeit werden aus dem Baufonds bestritten und zum Anlagekapital gerechnet.

Artikel 3.

Die Bedingungen der Emission der Prioritätsanleihe werden nach vorausgegangener Verständigung zwischen der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und dem Königlichen Eisenbahnkommissariate durch das zu ertheilende Allerhöchste Privilegium festgesetzt.

Das Anlagekapital wird vorläufig zu 3,000,000 Rthlr. angenommen und nach Vollendung der Bauten auf Grund der von der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu legenden Rechnung vom Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv festgestellt.

Der etwaige Mehrbetrag an Kapital, welcher sich über die vorläufig angenommenen 3,000,000 Rthlr. als nothwendig ergiebt:

a) für den Bau der Brücke und der Bahnstrecke bis zum Bahnhof in Coblenz sammt allem Zubehör, einschließlich der etwaigen auf die Brücke bezüglichen Anforderungen für fortifikatorische Zwecke;

b) für die Bestreitung der Generalkosten, welche auf zwei Drittel Prozent der Ausgabe ad a. c. und d. zu berechnen und dem Rheinischen Eisenbahnunternehmen zu erstatten sind, soweit sie sich nicht abgesondert und direkt aus dem Fonds für das hier in Rede stehende Unternehmen berechnen lassen;

c) für etwaigen Kursverlust bei Ausgabe der Prioritäts-Obligationen;

d) für die Einlösung der bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die

die Brücke sammt Verbindungsbahn bis zum Bahnhofe in Coblenz dem Betriebe übergeben ist, verfallenen Zinskupons der Prioritäts-Obligationen wird durch weitere Ausgabe Rheinischer Prioritäts-Obligationen beschafft, und erstreckt sich die im §. 2. gewährte Zinsgarantie des Staats auf sämmtliche gemäß vorstehender Grundlage zu emittirenden Obligationen.

Artikel 4.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft soll zur Ausführung der Bahnstrecke von Cleve nach Nymwegen (§. 2. des Statutnachtrages vom 5. März 1856.) erst dann verpflichtet sein, wenn auf Niederländischem Gebiete die Ausführung der Bahnstrecke von Nymwegen bis zur Niederländischen Rhein-Eisenbahn, einschließlich der dazu erforderlichen Strombrücken, dergestalt gesichert ist, daß dieselbe gleichzeitig vollendet wird. Die im §. 6. des erwähnten Statutnachtrages von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in Bezug auf den Bau der Brücke bei Coblenz übernommene Verpflichtung tritt dagegen auch unabhängig von der Ausführung und dem Reinertrage der Bahnstrecke von Cleve bis Nymwegen ein.

Artikel 5.

Zwei Jahre nach dem Eintritte der Verpflichtung zum Bau der Rheinbrücke bei Coblenz für die Rheinische Eisenbahngesellschaft (§. 6. des Statutnachtrages und Artikel 4. vorstehend) hört der vom Staate nach Artikel 2. zu leistende Zuschuß zu den Zinsen des Anlagekapitals auf, und die Rheinische Eisenbahngesellschaft hat die Einlösung der bezüglich des Zinsgenusses vom Staate garantirten Obligationen unverzüglich zu bewirken. — Auf ihren Antrag soll ihr dazu die Emission nicht garantirter Prioritäts-Obligationen gestattet werden.

Also geschlossen und doppelt ausgefertigt zu Cöln, den 9. Juni 1859.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
v. Möller.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.
Frh. v. Geyr. Rennen.

(Nr. 5241.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Lublinitz, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise zum Anschluß an die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lublinitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 28. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 5242.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Nassau, in dem Wunsche übereinstimmend, die beiderseitigen Staatsgebiete durch Eisenbahnen in nähere Verbindung zu bringen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

Allerhöchstihren Regierungspräsidenten Eduard v. Möller, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Kommandeur des Civilverdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Komthur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchstihren Kammerherrn und Regierungspräsidenten Freiherrn Heinrich v. Wintzingerode, Komthur erster Klasse des Verdienstordens Adolphs von Nassau, Ritter des Königlich Preußischen Johanniterordens;

welche nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Nassauische Regierung verpflichten Sich gegenseitig, den Bau von Eisenbahnen

1) von Cöln über Siegburg, Betzdorf, Burbach, Dillenburg und Wetzlar nach Gießen, und

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1860.

2) von Ehrenbreitstein über Lahnstein, das Lahnthal hinauf nach Wetzlar, zum Anschlusse an die unter 1. genannte Bahn,

zu gestatten und zu fördern.

Die unter 2. genannte Bahn soll mittelst einer festen Brücke über den Rhein in Coblenz in unmittelbare Schienenverbindung mit der Eisenbahn von Cöln nach Bingen gebracht werden.

Artikel 2.

Die Herzoglich Nassauische Regierung wird der in Cöln domizilirten Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, welcher Seitens der Königlich Preußischen Regierung bereits die Konzession für die Eisenbahn von Cöln nach Gießen innerhalb ihres Gebietes ertheilt ist, auch Ihrerseits die Konzession zum Bau und Betrieb der im Herzogthum Nassau belegenen Strecke der genannten Bahn alsbald nach der Ratifikation dieses Vertrages nach Maaßgabe desselben und unter Verleihung des Expropriationsrechts für die erforderlichen Grundstücke ertheilen. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die Cöln-Gießener Eisenbahn von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in thunlichst kurzer Frist und längstens binnen vier Jahren nach der Ratifikation dieses Vertrages vollendet werde.

Artikel 3.

Von der Eisenbahn von Ehrenbreitstein nach Wetzlar soll

1) die Strecke von Ehrenbreitstein bis Oberlahnstein von der in Cöln domizilirten Rheinischen Eisenbahngesellschaft, und

2) die Strecke von Oberlahnstein bis Wetzlar von der Herzoglich Nassauischen Regierung

gebaut und in Betrieb genommen werden.

Für die unter 1. genannte Bahnstrecke werden die hohen kontrahirenden Regierungen, Jede innerhalb Ihres Gebietes, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft alsbald nach der Ratifikation dieses Vertrages nach Maaßgabe desselben und unter Verleihung des Expropriationsrechts für die erforderlichen Grundstücke die Konzession ertheilen. Jede der kontrahirenden Regierungen wird der Gesellschaft für das innerhalb ihres Staatsgebietes verwendete Anlagekapital eine näher vereinbarte Zinsgarantie gewähren.

Auf den von der Herzoglich Nassauischen Regierung auszuführenden Bau und Betrieb des Preußischen Theiles der vorstehend unter 2. bezeichneten Bahnstrecke sollen die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1838. S. 505. bis 516.) Anwendung finden, soweit dieselben nicht durch diesen Vertrag abgeändert werden, und mit Ausschluß

der

der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 21. 26. bis 35. 37. 39. bis 42. 46. bis 49. und des Schlußsatzes des §. 24.

Die Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis Wetzlar soll spätestens vier Jahre nach der Ratifikation dieses Vertrages vollendet sein.

Artikel 4.

Die feste Rheinbrücke bei Coblenz, sowie die Schienenverbindung nach dem Bahnhofe in Coblenz, wird von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ausgeführt werden. Die Königlich Preußische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß diese Anlagen spätestens sechs Jahre nach der Ratifikation dieses Vertrages vollendet sind.

Artikel 5.

Die Punkte, wo die Eisenbahnen die Landesgrenzen überschreiten werden, sollen auf Grund der von den betreffenden Eisenbahn-Bauverwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, näher bestimmt werden.

Artikel 6.

Die Genehmigung und Feststellung der Bauprojekte innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Artikel 7.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die nach diesem Vertrage zu bauenden Eisenbahnen und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen gebaut werden, daß letztere nicht nur von der einen Bahn zur anderen, sondern auch von und nach den Nachbarbahnen ungestört übergehen können.

Artikel 8.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der das Königlich Preußische und beziehungsweise das Herzoglich Nassauische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecken Sr. Majestät dem Könige von Preußen und beziehungsweise Sr. Hoheit dem Herzoge von Nassau ausschließlich vorbehalten.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen werden zur Handhabung des Ihnen über die Bahnstrecken in Ihren Gebieten zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts beständige

dige Kommissarien bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Landesbehörden geeignet sind.

Artikel 10.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung über die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb auf einzelnen Strecken führenden Eisenbahngesellschaften oder Eisenbahnverwaltungen im Allgemeinen und deren Geschäftsführung derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel 11.

Die Eisenbahnverwaltung, welche außerhalb des Gebietes ihrer Regierung eine Eisenbahnstrecke baut und beziehungsweise in Betrieb nimmt, hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Anlage und beziehungsweise des Betriebes dieser Bahnstrecke gegen sie erhoben werden möchten, sich der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen desjenigen Landes zu unterwerfen, in welchem die Bahnstrecke liegt.

Artikel 12.

Die Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der den Betrieb führenden Bahnverwaltung bei den betreffenden Behörden derjenigen Regierung in Pflicht zu nehmen, in deren Gebiete sie stationirt sind.

Artikel 13.

Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll derjenigen Regierung vorbehalten bleiben, in deren Gebiete die betreffende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Es sollen in passender Verbindung mit den Zügen der anschließenden Bahnen täglich mindestens drei direkte Personenzüge ohne anderen als den durch den Betrieb bedingten Aufenthalt auf den Stationen hin und zurück zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Gießen stattfinden.

Die Tarifsätze für die in den beiderseitigen Gebieten belegenen Bahnstrecken sollen nach gleichen Grundsätzen festgestellt und mit denen der benachbarten Bahnen in ein angemessenes Verhältniß gebracht werden.

Artikel 14.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, nament-

namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 15.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Artikel 16.

Die Fahrzeuge für die in Rede stehenden Bahnen, einschließlich der Dampfwagen, bedürfen nur der von Einer der hohen Regierungen zu veranlassenden Prüfung, und ist eine Genehmigung Seitens der anderen hohen Regierung nicht erforderlich.

Artikel 17.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter Ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die in Rede stehenden Eisenbahnverbindungen Anwendung finden sollen.

Artikel 18.

Die Regulirung des Postbetriebes auf der Nassauischen Strecke der Eisenbahn von Cöln nach Gießen und auf der Preußischen Strecke der Eisenbahn von Coblenz nach Wetzlar bleibt der besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19.

Die hohen kontrahirenden Regierungen behalten Sich eine besondere Vereinbarung über die Anlage und den Betrieb von elektro-magnetischen Telegraphenlinien an den Eisenbahnen von Cöln nach Gießen und von Coblenz nach Wetzlar vor, deren Bestimmungen für die betreffenden Eisenbahngesellschaften bindend sein sollen.

Artikel 20.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahnen von Cöln und von Coblenz nach Wetzlar zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche

 für

für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Herzoglich Nassauischen Militairverwaltung auf der Cöln-Gießener oder der Coblenz-Gießener Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Herzoglich Nassauischen Regierung größere Truppenbewegungen auf den mehrgedachten Eisenbahnen stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

3) Die hohen kontrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse.

Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen kontrahirenden Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehenden betreffenden Provinzialbehörden vorangehen soll.

Artikel 21.

Von den innerhalb des Herzogthums Nassau gelegenen Bahnstrecken der Cöln-

Cöln-Gießener und der Ehrenbreitstein-Oberlahnsteiner Eisenbahn und von den innerhalb des Königreichs Preußen gelegenen Bahnstrecken der Oberlahnstein-Wetzlarer Eisenbahn sollen als Konzessionsabgaben und Aequivalent für die Gewerbesteuern keine höheren Abgaben erhoben werden, als sich nach dem Königlich Preußischen Gesetze über die Eisenbahnabgabe vom 30. Mai 1853. dafür ergeben, dadurch auch jede weitere Besteuerung des Unternehmens mit Ausnahme der Grundsteuer nach den bestehenden Gesetzen ausgeschlossen werden.

Den nach obigem Gesetze zu ermittelnden jährlichen Abgabebetrag für die Cöln-Gießener und die Ehrenbreitstein-Oberlahnsteiner Eisenbahn stellt die Königlich Preußische Regierung, und denjenigen für die Oberlahnstein-Wetzlarer Eisenbahn die Herzoglich Nassauische Regierung fest; er wird

1) bezüglich der Cöln-Gießener Eisenbahn auf die Längenmeilen dieser ganzen Bahn,
2) bezüglich der Eisenbahnstrecke von Ehrenbreitstein nach Oberlahnstein auf die Längenmeilen dieser Strecke, und
3) bezüglich der Bahnstrecke von Oberlahnstein nach Wetzlar auf die Längenmeilen dieser Strecke

gleichmäßig repartirt und hiernach die auf die beiderseitigen Gebietsstrecken fallenden Antheile berechnet.

Diese Antheile sind sofort nach der Feststellung, worüber Sich die beiderseitigen hohen Regierungen Mittheilungen zugehen lassen werden, an die beiderseits zu bezeichnenden Einnahmestellen abzuführen, und zwar bezüglich der Strecke ad 1. von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, bezüglich der Strecke ad 2. von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und bezüglich der Strecke ad 3. von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahnverwaltung.

Artikel 22.

Nach vollendeter Amortisation der Aktien der Cöln-Mindener, beziehungsweise der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, geht das Eigenthum der auf Nassauischem Gebiete gelegenen Strecken der Cöln-Gießener, beziehungsweise der Ehrenbreitstein-Oberlahnsteiner Eisenbahn, auf die Königlich Preußische Regierung über, welche sodann die mit diesem Eigenthum verbundenen Verpflichtungen übernimmt.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung Sich entschließen sollte, vor Beendigung der gesetzlichen und statutenmäßigen Amortisation der Aktien der Cöln-Mindener, beziehungsweise der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, das Cöln-Mindener, beziehungsweise das Rheinische Eisenbahn-Unternehmen, oder auch die Cöln-Gießener, beziehungsweise die Ehrenbreitstein-Oberlahnsteiner Bahn, allein anzukaufen, wird die Herzoglich Nassauische Regierung zu dem Ankaufe der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken durch die Königlich Preußische Regierung Ihre Zustimmung nicht versagen.

Die Herzoglich Nassauische Regierung behält Sich jedoch das Recht vor,

nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, oder auch später, die in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen Erstattung der Anlagekosten in Eigenthum zu übernehmen.

Dasselbe behält Sich die Königlich Preußische Regierung bezüglich der Bahnstrecke von Wetzlar bis zur Grenze oberhalb Weilburg vor.

Artikel 23.

Sollte in Folge der Bestimmungen des Artikels 22.

1) das Eigenthum der Nassauischen Strecke der Cöln-Gießener Eisenbahn auf die Herzoglich Nassauische Regierung, oder
2) das Eigenthum der Preußischen Strecke der Oberlahnstein-Wetzlarer Eisenbahn auf die Königlich Preußische Regierung, oder
3) das Eigenthum der Nassauischen Strecke der Ehrenbreitstein-Oberlahnsteiner Eisenbahn auf die Herzoglich Nassauische Regierung

übergehen, so soll nichtsdestoweniger der Betrieb auf jeder der vorstehend unter 1. 2. und 3. bezeichneten Eisenbahnen stets in der Hand Einer Verwaltung vereinigt sein, und es soll beim Mangel einer anderweitigen Einigung der Betrieb auf der kürzeren Strecke immer derjenigen Verwaltung zustehen, welche den Betrieb auf der längeren Strecke führt.

Kommt in diesem Falle eine Einigung über ein Bahngeld oder eine Vergütung für die Betriebsführung nicht zu Stande, so hat die den Betrieb führende Verwaltung den Reinertrag von der fremden Strecke unverkürzt an den Eigenthümer derselben abzuliefern.

Artikel 24.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Wiesbaden, den 8. Februar 1860.

Eduard v. Möller. (L. S.)

Heinrich v. Wintzingerode. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 5243.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 28. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Lublinitzer Kreises auf dem Kreistage vom 15. Februar d. J. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues einer Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki zum Anschluß an die Oppeln-Tarnowitzer Chaussee erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 14,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 14,000 Thalern, in Buchstaben: vierzehn tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

3,000	Rthlr.	à	1000	Rthlr.
3,500	=	à	500	=
5,000	=	à	100	=
1,500	=	à	50	=
1,000	=	à	25	=
14,000	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1861. ab mit wenigstens jährlich fünf Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Schleſien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation
des Lublinitzer Kreiſes

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußiſch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... beſtätigten Kreistagsbeſchlüſſe vom 15. Februar 1860. wegen Aufnahme einer Schuld von 14,000 Thalern, bekennt ſich die ſtändiſche Kommiſſion für den Chauſſeebau des Lublinitzer Kreiſes Namens des Kreiſes durch dieſe, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verſchreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußiſch Kurant, nach dem Münzfuße von 1857., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinſen iſt.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 14,000 Rthlrn. geſchieht vom Jahre 1861. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von funfzehn Jahren aus einem zu dieſem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigſtens fünf Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinſen von den getilgten Schuldverſchreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlöſung der Schuldverſchreibungen wird durch das Loos beſtimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in dem Monate ..... jedes Jahres. Der Kreis behält ſich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufende Schuldverſchreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, ſowie in einer zu Breslau erſcheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital zurückzuzahlen iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... und vom ..ten ..... bis ....., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzſorte mit jenem verzinſet.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweiſe dieſer Schuldverſchreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Lublinitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lublinitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lublinitz, den .. ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Dieser Zins-Kupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lublinitzer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 5244.) Geſetz, betreffend den Erlaß eines vollſtändigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuſer des Landtages der Monarchie erlaſſene Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859. (Geſetz-Sammlung S. 529.) von denſelben genehmigt worden iſt, unter Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Stelle des für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlaſſenen Zolltarifs (Geſetz-Sammlung für 1845. S. 605.) und der denſelben ergänzenden und abändernden Erlaſſe, Verordnungen und Geſetze, nämlich:

der Erlaſſe vom 28. Oktober 1846. (Geſetz-Sammlung S. 465.),
vom 3. Mai 1847. (Geſetz-Sammlung S. 239.),
und vom 3. März 1849. (Geſetz-Sammlung S. 129.),

der Verordnungen vom 12. Juni 1851. (Geſetz-Sammlung S. 369.),
und vom 21. Juli 1851. (Geſetz-Sammlung S. 511. und 519.),

ferner

des Geſetzes vom 2. Mai 1853. (Geſetz-Sammlung S. 166.),

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1860.

der Verordnungen vom 31. Oktober 1853. (Geſetz-Sammlung S. 873.), und vom 30. November 1853. (Geſetz-Sammlung S. 958.),

ſowie

des Geſetzes vom 31. März 1856. (Geſetz-Sammlung S. 174.),

endlich

der Verordnungen vom 27. Oktober 1856. (Geſetz-Sammlung S. 907.), und vom 29. Oktober 1859. (Geſetz-Sammlung S. 529.),

tritt der anliegende Zolltarif in Kraft.

§. 2.

Unſer Finanzminiſter wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Zoll-

Zolltarif.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abſtrich und Bleiaſche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifenſiedereien die Unterlauge; Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes;

2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächſe in Töpfen oder Kübeln;

3) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;

4) Branntweinſpülig;

5) Dünger, thieriſcher; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngeſalz, letzteres nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Kontrole der Verwendung; auch künſtliche Düngungsmittel auf beſondere Erlaubniß;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunroth, Braunſtein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußſpath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Waſſerblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Ocker, Rothſtein, Sand, Schmirgel, Schwerſpath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;

8) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- oder Wirthſchafts-Gebäude innerhalb dieſer Grenze belegen ſind;

9) Fiſche, friſche, und Krebſe (Flußkrebſe); desgleichen friſche unausgeſchälte Muſcheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröſtet oder ungeröſtet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heuſaamen;

11) Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen

gleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16) Holz: Brennholz bei dem Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

24) Schach-

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Baſt;

25) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchſcheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

26) Seidenkokons und Abfälle derſelben; ingleichen Flockſeide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine; Mühlſteine ohne eiſerne Reifen; grobe Schleif- und Wetzſteine; Tuffſteine und Traß; Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Maſtir-Cement);

28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt;

30) Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenaſche;

31) Treber und Treſter;

32) Weinſtein.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Funfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler im 30-Thalerfuß, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 52½-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

1. Ab-

№	Benennung der Gegenstände.
1.	**Abfälle:**
	von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.
2.	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle .....
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten .....
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn .....
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien .....
3.	**Blei** und **Bleiwaaren:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte .....
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten ꝛc., auch gerolltes Blei .....
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	frei	.	.	15	frei	.	.	52½	
1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	7 in Ballen.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.
4.	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack ....
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren .....
5.	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind .....
	Anmerk. zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun .....
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk .....
	d) Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser .....
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:
	1) Krapp .....
	2) Aloe, Gallápfel, Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
1 Zentr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentr.	.	2½	.	.	.	8¾	.	.	
1 Zentr.	.	.	.	2½	.	.	.	8¾	

№	Benennung der Gegenstände.

3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (Japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gypsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler ꝛc., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein).

Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:
1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind;
2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalzinirtes, krystallisirtes).

f) Farbehölzer:
1) in Blöcken .....
2) gemahlen oder geraspelt.....

g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaures Kali.....

Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.

h) Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen.....

i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide.....

k) Salzsäure und Schwefelsäure.....

l) Schwefelsaures und salzsaures Kali.....

m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck.....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	.	.	.	5	.	.	.	17½	
1 Zentr.	.	.	.	2½	.	.	.	8¾	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
6.	**Eisen** und **Stahl, Eisen-** und **Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .....
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl .....
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt .....
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; desgleichen gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen .....
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht .....
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	Anmerk. 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Zentner eingehen.
	Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .....
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Müh-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
1 Zentr.	1	15	.	.	2	37½	.	.	
1 Zentr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	len, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen ꝛc. ..
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art .....
7.	**Erze,** nämlich:
	a) Eisen- und Stahlstein, Stufen .....
	b) Galmei, Zinkblende ....
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz .....
8.	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** .....
9.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:
	1) Weizen und andere unter 2. nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken .....
	2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel) .....
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fäßern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fäßern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
1 Zentr.	frei	.	.	2½	frei	.	.	8¾	
—	frei	.	frei	.	frei	.	frei	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Schfl.	.	2	.	.	.	7	.	.	
1 Bayerisches Schäffel.	.	8	.	.	.	28	.	.	
1 Schfl.	.	½	.	.	.	1¾	.	.	
1 Bayerisches Schäffel.	.	2	.	.	.	7	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel .....
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat .....
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren .....
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 80 Pfund, ein Bayerisches Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10.	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .....
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) .....
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern ..
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz .....
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt .....
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt .....
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	.	1¼	.	.	.	4½	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	4	15	.	.	7	52½	.	.	13 in Körben und Gestellen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.

2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

	Quadratzoll		Quadratzoll	Preußisch		Altbayerische		Rheinbayerische Quadratzoll.
über	288	bis	576	oder	bis	666	oder	511 .....
=	576	=	1000	=	=	1156	=	886 .....
=	1000	=	1400	=	=	1618	=	1241 .....
=	1400	=	1900	=	=	2196	=	1684 .....
=	1900 Quadratzoll Preußisch							

Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen .....

Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.

11. **Häute, Felle und Haare:**

a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare .....
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .....
c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare .....
d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare .....

12. **Holz, Holzwaaren ꝛc.**

a) Brennholz beim Wassertransport .....
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	frei	.	1	20	frei	.	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
1 Zentr.	frei	.	.	15	frei	.	.	52½	
1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
1 Preußisches Klafter.	.	2½	.	.	.	.	.	.	
1 Bayerisches Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder bei dem Flößen 75 Preußische Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.

2) Buchen=; auch Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Pappeln=, Erlen= und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. .....

3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:

α) aus den unter 1. genannten Holzarten.....

β) aus den unter 2. genannten Holzarten.....

Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser= als beim Landtransporte.....

Anmerk. 2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für

aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze.....

bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze.....

cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.....

c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen .....

d) Holzasche.....

e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler=, Drechsler= und Böttcher=Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein .....

f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler=, Schnitz= und Kammmacher=Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb= und Holzflechter=Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei= und Rothstifte .....

g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.

h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte .....

Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher=, Drechsler=, Tischler= und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr	Sgr	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Schiffslast oder bei dem Flößen 90 Kubikfuß	.	10	.	.	.	35	.	.	
1 Schiffslast.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 dito.	.	20	.	.	1	10	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
5 Stück.	1	.	.	.					
25 dito.	1	.	.	.					
1 Schiffslast.	.	15	.	.					
1 Zentr.	frei	.	.	2½	frei	.	.	8¾	
1 Zentr.	frei	.	.	10	frei	.	.	35	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
13.	**Hopfen** .....
14.	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind .....
15.	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16.	**Kalk** und **Gips,** gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)
17.	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)
18.	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .....
19.	**Kupfer** und **Messing, Kupfer-** und **Messingwaaren:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche ..... b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren ..... Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	17	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier mâché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit ꝛc.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr.....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30*)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

*) Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Oktober 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlrn. (175 Fl.) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.
21.	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**
	a) 1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament .....
	2) Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .....
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können .....
	Anmerk. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere grobe Gummifabrikate .....
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .....
22.	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) Rohes Garn:
	1) Maschinengespinnst .....
	2) Handgespinnst .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	22	.	.	.	38	30 *)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	

*) Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Oktober 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thalern (77 Gulden) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.
	a) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine .....
	β) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe .....
	c) Essig aller Art in Fässern .....
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend .....
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend .....
	f) Wein und Most, auch Cider:
	a) in Fässern eingehend .....
	β) in Flaschen .....
	g) Butter .....
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme des Talgs; Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .....
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	a) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen .....
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen .....
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	7 in Körben.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Körben.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	3	20	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern und Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze.
1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	11 in Kübeln von weichem Holze.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	l) Heringe .....
	m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate .....
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen .....
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate .....
	o) Käse aller Art .....
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses .....
	q) α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago- und Sago-Surrogate, Tapioka .....
	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl .....
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen .....
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen .....
	s) Reis:
	1) geschälter .....
	2) ungeschälter .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Zentr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten von 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Zentr.	.	7½	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop *)
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel.....
	2) Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle.....
	β) Cigarren und Schnupftaback .....
	w) Thee.....
	x) Zucker*)

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 31. Mai 1858 bestimmt und betragen vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen.....	1 Zentner.	5	—	8	45	16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop ..... Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Zentner.	3	—	5	15	11 in Fässern.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben.
1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind. 23 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
26.	**Oel,** in Fässern eingehend:
	a) Baumöl .....
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden .....
	b) anderes Oel .....
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen..
27.	**Papier-** und **Pappwaaren:**
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier .....
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe .....
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen .....
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier, sowie von Packdeckeln und Preßspähnen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	d) Papiertapeten .....
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen .....
28.	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen .....
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Xr.	Ausgang. fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
1 Zentr.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Zentr.	.	1	.	.	.	3½	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30*)	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

*) Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Oktober 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.
29.	**Schießpulver** .....
30.	**Seide** und **Seidenwaaren:** a) Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide. b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide..... c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle.....
31.	**Seife:** a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife..... b) Gemeine weiße ..... c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.....
32.	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrole-Vorschriften..... Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.
33.	**Steine** und **Steinwaaren:** a) Mühlsteine mit eisernen Reifen..... b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung..... Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fäſſern.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fäſſern und Kiſten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kiſten. 13 in Ballen.
1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kiſten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kiſten.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fäſſern und Kiſten.

№	Benennung der Gegenstände.
34.	**Steinkohlen** .....
	Anmerk. 1) An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend.....
	Anmerk. 2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend .....
35.	**Stroh-, Rohr-** und **Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:
	1) ungefärbt.....
	2) gefärbt .....
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .....
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied .....
36.	**Talg** (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und **Stearin:**
	a) Talg .....
	b) Stearin (einschlüssig Stearinsäure).....
37.	**Theer, Daggert, Pech** .....
38.	**Töpferwaaren:**
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel.....
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen.....
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
	d) Porzellan, weißes.....
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem .....
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen.....
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen.....
39.	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .....
	b) Rindvieh:
	1) Ochsen und Zuchtstiere .....

Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1 Zentr.	.	1¼	.	.	.	4⅓	.	.	
1 Zentr.	.	⅛	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten 13 in Körben
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Stück.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	2) Kühe .....
	3) Jungvieh .....
	4) Kälber .....
	c) Schweine:
	1) gemästete .....
	2) magere .....
	3) Spanferkel .....
	d) Hämmel .....
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen .....
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	Anmerk. 2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
	a) Magere Ochsen .....
	b) Zuchtstiere und Kühe .....
	c) Jungvieh .....
	Anmerk. 3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
	a) Füllen unter einem Jahr .....
	b) magere Ochsen .....
	c) magere Kühe .....
	d) magere Rinder .....
	zu b), c) und d) wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.
40.	**Wachstuch, Wachs-Mousselin, Wachstafft:**
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch .....
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin, Malertuch und Ledertuch .....
	c) Wachstafft .....
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Guttapercha überzogenen Gewebe .....
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Stück.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
1 Stück.	1	15	.	.	2	37½	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Kisten.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	9 in Körben.
1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

(Nr. 5244.)

№	Benennung der Gegenstände.
41.	**Wolle** und **Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle .....
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¼ Xr.) vom Zentner.
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn .....
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialen gefertigt:
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl.....
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren .....
	3) Fußteppiche.....
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42.	**Zink** und **Zinkwaaren:**
	a) Roher Zink; alter Bruchzink.....
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren .....
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren.....
43.	**Zinn** und **Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten.....
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen .....
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	frei	.	.	10	frei	.	.	35	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten 7 in Ballen.
1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	
1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35. Xr. vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück:					
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr.	oder	2 Fl.	20	Xr.
b) von Ochsen und Zuchtstieren	1	=	= 1	= 45	=
c) = Kühen und Jungvieh	½	=	= —	= 52½	=
d) = Schweinen und Schaafvieh .	⅙	=	= —	= 17½	=
e) = Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.	=	= —	= 13	=

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereins-Zollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Xr.

Aus-

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last..... 3 Rthlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner ..... 5 Sgr. oder 17½ Xr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner ..... 2½ Sgr. oder 8¾ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner. 1¼ Sgr. oder 4⅜ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht, und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh.....	—	⅔	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh ..	—	⅓	—	1

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolegebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreßakte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schiffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifſätzen und Vorſchriften entrichtet, welche an dem Tage gültig ſind, an welchem

1) die zum Eingange beſtimmten Waaren bei der kompetenten Zollſtelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitſchein II.,
2) die zum Ausgange beſtimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsſtelle,
3) die zum Durchgange beſtimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Verſendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung geſtellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürſtenthums Heſſen als allgemeines Lan-

Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{423}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von zwei Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als zwei Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine zwei Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über acht Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über sechs Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von sechs Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe

selbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
= = = zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem

Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transporte von der Niederlage erhoben;
2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5245.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859. und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860. in dem Jadegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Verordnung vom 29. Oktober 1859. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 529.) und das Gesetz vom 27. Juni 1860., den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs betreffend, werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. Schröder.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 5246.) Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, gemäß Artikel 69. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

§. 2.

In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5. Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§. 3.

Eine Abweichung von der laut §. 2. vorgeschriebenen Regel im Wechsel der

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1860.

der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§. 4.

Die §§. 2. und 3. der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849. und die Vorschrift im §. 26. desselben Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1. §. 2. des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851. werden aufgehoben.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Verzeichniß

der

Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	I. Provinz Preußen.		
	Regierungsbezirk Königsberg.		
1.	Kreis Memel. = Heydekrug (Reg.-Bez. Gumbinnen).	Prökuls.	2
2.	Kreis Labiau. = Wehlau.	Tapiau.	2
3.	Stadt Königsberg. Kreis Königsberg. = Fischhausen.	Königsberg.	3
4.	Kreis Heiligenbeil. = Pr.-Eylau.	Zinten.	2
5.	Kreis Braunsberg. = Heilsberg.	Wormditt.	2
6.	Kreis Pr.-Holland. = Mohrungen.	Mohrungen.	2
7.	Kreis Osterode. = Neidenburg.	Hohenstein.	2
8.	Kreis Allenstein. = Rössel.	Wartenburg.	2
9.	Kreis Rastenburg. = Gerdauen. = Friedland.	Schippenbeil.	2
		Summa	19

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.		
1.	Kreis Tilsit. = Niederung.	Tilsit.	2
2.	Kreis Ragnit. = Pillkallen.	Pillkallen.	2
3.	Kreis Gumbinnen. = Insterburg.	Insterburg.	2
4.	Kreis Stallupönen. = Goldap. = Darkehmen.	Goldap.	2
5.	Kreis Angerburg. = Lötzen.	Lötzen.	1
6.	Kreis Oletzko. = Lyck. = Johannisburg.	Lyck.	2
7.	Kreis Sensburg. = Ortelsburg (Reg. Bez. Königsberg).	Aweiden.	2
		Summa	13
	Regierungsbezirk Danzig.		
1.	Kreis Elbing. = Marienburg.	Marienburg.	2
2.	Stadt Danzig. Kreis Danzig.	Danzig.	3
3.	Kreis Neustadt. = Carthaus.	Zoppot.	2
4.	Kreis Berent. = Stargardt.	Stargardt.	2
		Summa	9

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Marienwerder.		
1.	Kreis Stuhm. = Marienwerder.	Marienwerder.	2
2.	Kreis Rosenberg. = Graudenz.	Freystadt.	2
3.	Kreis Löbau.	Löbau.	1
4.	Kreis Strasburg.	Strasburg.	1
5.	Kreis Thorn. = Culm.	Culmsee.	2
6.	Kreis Schwetz.	Schwetz.	1
7.	Kreis Conitz. = Schlochau.	Conitz.	2
8.	Kreis Flatow. = Deutsch-Crone.	Jastrow.	2
		Summa	13

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
	II. Provinz Brandenburg. **Stadt Berlin.**			**Bemerkung.** Zu den einzelnen Wahlbezirken gehören die Stadttheile:
1.	Linkes Spree-Ufer, untere Stadt.	—	3	Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, Friedrichsvorstadt, Cöln und Friedrichswerder, sowie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke von Alt-Schöneberg, Tempelhof, Charlottenburg, Lützow und den Umgebungen des ehemaligen Exerzierplatzes im Thiergarten.
2.	Linkes Spree-Ufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin.	—	2	Berlin, Neu-Cöln und Louisenstadt, sowie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke in der Hasenhaide und von Deutsch-Rixdorf.
3.	Rechtes Spree-Ufer, untere Stadt.	—	2	Friedrich-Wilhelmsstadt, Spandauer Vorstadt und Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler- und Großen Präsidentenstraße, beide Seiten dieser Straßen exkl., sowie Alt-Moabit, Neu-Moabit, Wedding, Louisenbad nebst Kolonie und das ehemalige Pulvermühlen-Terrain.
4.	Rechtes Spree-Ufer, obere Stadt.	—	2	Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler- und Großen Präsidentenstraße inkl., ferner die Königsstadt und das Stralauer Viertel.
		Summa	9	

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Potsdam.		
1.	Kreis West- = Ost- Priegnitz.	Pritzwalk.	3
2.	Kreis Ruppin. = Templin.	Granſee.	2
3.	Kreis Prenzlau. = Angermünde.	Prenzlau.	2
4.	Kreis Oberbarnim. = Niederbarnim.	Bernau.	3
5.	Stadt Potsdam.	Potsdam.	1
6.	Kreis Oſthavelland.	Nauen.	1
7.	Kreis Weſthavelland. = Zauch-Belzig.	Brandenburg.	3
8.	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.	Jüterbogk.	1
9.	Kreis Teltow. = Beeskow-Storkow.	Köpnick.	2
		Summa	18

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Frankfurt.		
1.	Kreis Arnswalde. = Friedeberg.	Woldenberg.	2
2.	Kreis Landsberg. = Soldin.	Landsberg.	2
3.	Kreis Königsberg.	Bärwalde.	2
4.	Stadt Frankfurt. Kreis Lebus.	Frankfurt.	2
5.	Kreis Sternberg.	Drossen.	2
6.	Kreis Züllichau. = Krossen.	Krossen.	2
7.	Kreis Guben. = Sorau.	Guben.	2
8.	Kreis Cottbus. = Spremberg. = Kalau.	Cottbus.	2
9.	Kreis Luckau. = Lübben.	Lübben.	2
		Summa	18

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	III. Provinz Pommern.		
	Regierungsbezirk Stettin.		
1.	Kreis Demmin. = Anklam. = Usedom-Wollin. = Ueckermünde.	Anklam.	3
2.	Kreis Randow. = Greifenhagen.	Greifenhagen.	2
3.	Stadt Stettin.	Stettin.	1
4.	Kreis Pyritz. = Saatzig.	Stargardt.	2
5.	Kreis Naugard. = Regenwalde.	Naugard.	2
6.	Kreis Greiffenberg. = Cammin.	Greiffenberg.	2
		Summa	12

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Cöslin.		
1.	Kreis Lauenburg. = Bütow. = Stolp.	Stolp.	3
2.	Kreis Rummelsburg. = Schlawe.	Schlawe.	2
3.	Kreis Schievelbein. = Dramburg.	Schievelbein und Dramburg.	1
4.	Kreis Fürstenthum.	Cörlin.	2
5.	Kreis Neustettin. = Belgard.	Bärwalde.	2
		Summa	10
	Regierungsbezirk Stralsund.		
1.	Kreis Rügen. = Franzburg.	Stralsund.	2
2.	Kreis Grimmen. = Greifswald.	Greifswald.	2
		Summa	4

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	IV. Provinz Schlesien.		
	Regierungsbezirk Breslau.		
1.	Kreis Guhrau. = Steinau. = Wohlau.	Winzig.	2
2.	Kreis Militsch. = Trebnitz.	Trebnitz.	2
3.	Kreis Wartenberg. = Namslau. = Oels.	Oels.	3
4.	Stadt Breslau.	Breslau.	3
5.	Kreis Breslau. = Neumarkt.	Kanth.	2
6.	Kreis Striegau. = Schweidnitz.	Schweidnitz.	2
7.	Kreis Waldenburg. = Reichenbach.	Waldenburg und Reichenbach.	3
8.	Kreis Neurode. = Glatz. = Habelschwerdt.	Glatz.	3
9.	Kreis Frankenstein. = Münsterberg.	Frankenstein und Münsterberg.	2
10.	Kreis Nimptsch. = Strehlen.	Strehlen.	1
11.	Kreis Ohlau. = Brieg.	Brieg.	2
		Summa	25

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Oppeln.		
1.	Kreis Creutzburg. = Rosenberg.	Creutzburg.	2
2.	Kreis Oppeln.	Oppeln.	2
3.	Kreis Groß-Strehlitz. = Lublinitz.	Guttentag.	2
4.	Kreis Tost-Gleiwitz.	Gleiwitz.	1
5.	Kreis Beuthen.	Beuthen.	2
6.	Kreis Pleß. = Rybnik.	Sorau.	3
7.	Kreis Ratibor.	Ratibor.	2
8.	Kreis Cosel. = Leobschütz.	Gnadenfeld.	3
9.	Kreis Neustadt. = Falkenberg.	Friedland.	2
10.	Kreis Neisse. = Grottkau.	Neisse.	2
		Summa	21

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Liegnitz.		
1.	Kreis Grünberg. = Freystadt.	Neusalz.	2
2.	Kreis Sagan. = Sprottau.	Sagan und Sprottau.	2
3.	Kreis Glogau. = Lüben.	Glogau.	2
4.	Kreis Bunzlau. = Löwenberg.	Löwenberg.	2
5.	Kreis Haynau = Goldberg. = Liegnitz.	Liegnitz.	2
6.	Kreis Jauer. = Bolkenhain. = Landshut.	Bolkenhain.	2
7.	Kreis Hirschberg. = Schönau.	Hirschberg.	2
8.	Kreis Lauban. = Görlitz.	Görlitz.	3
9.	Kreis Rothenburg. = Hoyerswerda.	Muskau.	2
		Summa	19

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	V. Provinz Posen.		
	Regierungsbezirk Posen.		
1.	Stadt Posen	Posen.	1
2.	Landkreis Posen. Kreis Obornik.	Murowanna-Goslin.	2
3.	Kreis Samter. = Birnbaum.	Zirke.	2
4.	Kreis Meseritz. = Bomst.	Bomst.	2
5.	Kreis Buck. = Kosten.	Grätz.	2
6.	Kreis Fraustadt. = Kröben.	Lissa.	3
7.	Kreis Schrimm. = Schroda. = Wreschen.	Schroda.	3
8.	Kreis Pleschen. = Krotoschin.	Koschmin.	2
9.	Kreis Adelnau. = Schildberg.	Schildberg.	2
		Summa	19
	Regierungsbezirk Bromberg.		
1.	Kreis Czarnikau. = Chodziesen.	Schönlanke.	2
2.	Kreis Wirsitz. = Bromberg.	Nakel.	3
3.	Kreis Schubin. = Inowraclaw.	Labischin.	2
4.	Kreis Mogilno. = Gnesen. = Wongrowiec.	Gnesen.	3
		Summa	10

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	VI. Provinz Sachsen.		
	Regierungsbezirk Magdeburg.		
1.	Kreis Salzwedel. „ Gardelegen.	Gardelegen.	2
2.	Kreis Osterburg. „ Stendal.	Stendal.	2
3.	Kreis Jerichow II. „ Jerichow I.	Genthin.	2
4.	Stadt Magdeburg mit Neustadt und Subenburg.	Magdeburg.	2
5.	Kreis Wollmirstedt. „ Neuhaldensleben.	Neuhaldensleben.	2
6.	Kreis Wanzleben.	Wanzleben.	1
7.	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	Aschersleben und Kalbe.	2
8.	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	Halberstadt.	2
		Summa	15

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Merseburg.		
1.	Kreis Liebenwerda. " Torgau.	Torgau.	2
2.	Kreis Schweinitz. " Wittenberg.	Schweinitz.	2
3.	Kreis Bitterfeld. " Delitzsch.	Delitzsch.	2
4.	Saal-Kreis inkl. Stadt Halle.	Halle.	2
5.	Mansfelder Seekreis. Mansfelder Gebirgskreis.	Eisleben.	2
6.	Kreis Sangerhausen. " Eckartsberga.	Artern.	2
7.	Kreis Querfurt. " Merseburg.	Lauchstedt.	2
8.	Kreis Weißenfels. " Naumburg. " Zeitz.	Weißenfels.	2
		Summa	16
	Regierungsbezirk Erfurt.		
1.	Kreis Nordhausen.	Nordhausen.	1
2.	Kreis Heiligenstadt. " Worbis.	Heiligenstadt.	2
3.	Kreis Langensalza. " Weißensee. " Mühlhausen.	Langensalza.	2
4.	Kreis und Stadt Erfurt.	Erfurt.	1
5.	Kreis Schleusingen. " Ziegenrück.	Schleusingen und Ranis.	1
		Summa	7

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	VII. Provinz Westphalen.		
	Regierungsbezirk Münster.		
1.	Kreis Tecklenburg.	Ibbenbüren.	1
2.	Kreis Steinfurt. „ Ahaus.	Steinfurt.	2
3.	Stadt Münster. Kreis Münster. „ Koesfeld.	Münster.	2
4.	Kreis Borken. „ Recklinghausen.	Dorsten.	2
5.	Kreis Lüdinghausen. „ Beckum. „ Warendorf.	Ahlen.	2
		Summa	9
	Regierungsbezirk Minden.		
1.	Kreis Minden. „ Lübbecke. Jade-Gebiet.	Minden.	2
2.	Kreis Herford. „ Halle. „ Bielefeld.	Bielefeld.	3
3.	Kreis Wiedenbrück. „ Paderborn. „ Büren.	Paderborn.	2
4.	Kreis Warburg. „ Höxter.	Brackel.	2
		Summa	9

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Arnsberg.		
1.	Kreis Wittgenstein. = Siegen.	Siegen.	1
2.	Kreis Olpe. = Meschede.	Olpe und Meschede.	1
3.	Kreis Altena. = Iserlohn.	Iserlohn.	2
4.	Kreis Hagen.	Hagen.	2
5.	Kreis Bochum. = Dortmund.	Dortmund.	3
6.	Kreis Hamm. = Soest.	Soest.	2
7.	Kreis Lippstadt. = Arnsberg. = Brilon.	Warstein.	2
		Summa	13
	VIII. **Rheinprovinz.**		
	Regierungsbezirk Cöln.		
1.	Stadt Cöln.	Cöln.	2
2.	Kreis Cöln. = Bergheim. = Euskirchen.	Brühl.	3
3.	Kreis Rheinbach. = Bonn.	Bonn.	2
4.	Kreis Sieg. = Mühlheim. = Wipperfürth.	Mühlheim.	3
5.	Kreis Gummersbach. = Waldbroel.	Wiehl.	1
		Summa	11

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Düsseldorf.		
1.	Kreis Lennep. » Solingen.	Solingen.	3
2.	Stadt Elberfeld und Stadt Barmen.	Elberfeld.	2
3.	Kreis Elberfeld (mit Ausschluß der Städte Elberfeld u. Barmen.)	Mettmann.	1
4.	Stadt Düsseldorf. Kreis Düsseldorf.	Düsseldorf.	2
5.	Kreis Essen. » Duisburg.	Duisburg.	3
6.	Kreis Rees.	Wesel.	1
7.	Kreis Cleve.	Cleve.	1
8.	Kreis Mörs.	Rheinberg.	1
9.	Kreis Geldern. » Kempen.	Geldern.	2
10.	Stadt Crefeld.	Crefeld.	1
11.	Kreis Gladbach.	Gladbach.	2
12.	Kreis Neuß. » Grevenbroich. » Crefeld, exkl. Stadt Crefeld.	Neuß.	2
		Summa	21

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Coblenz.		
1.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.	1
2.	Kreis Altenkirchen. „ Neuwied.	Neuwied und Altenkirchen.	2
3.	Kreis Coblenz. „ St. Goar. Garnison von Frankfurt a. M. und Mainz.	Coblenz.	2
4.	Kreis Kreuznach. „ Simmern. „ Zell.	Simmern.	2
5.	Kreis Kochem. „ Mayen.	Polch.	2
6.	Kreis Adenau. „ Ahrweiler.	Altenahr.	1
		Summa	10
	Regierungsbezirk Trier.		
1.	Kreis Daun. „ Prüm. „ Bitburg.	Prüm.	2
2.	Kreis Wittlich. „ Bernkastel.	Bernkastel.	2
3.	Stadt Trier. Kreis Trier. Garnison von Luxemburg.	Trier.	2
4.	Kreis Saarburg. „ Merzig. „ Saarlouis.	Merzig.	2
5.	Kreis Saarbrücken. „ Ottweiler. „ St. Wendel.	Ottweiler.	3
		Summa	11

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Aachen.		
1.	Kreis Schleiden. = Malmedy. = Montjoie.	Montjoie.	2
2.	Kreis Eupen. = Aachen. Stadt Aachen.	Aachen.	3
3.	Kreis Düren. = Jülich.	Düren.	2
4.	Kreis Geilenkirchen. = Heinsberg. = Erkelenz.	Erkelenz.	2
		Summa	9
	IX. Hohenzollern.		
	Regierungsbezirk Sigmaringen.		
1.	Oberamt Hechingen. = Haigerloch. = Sigmaringen. = Gammertingen. = Wald. = Trochtelfingen. = Ostrach und Garnison von Rastadt.	Gammertingen.	2
		Summa	2

(Nr. 5247.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1860., betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850. verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

Nachdem der Kreis Minden den chausseemäßigen Ausbau der Strecke der Minden-Bremer Poststraße von Döhren bis Hühnerberg auf Kosten des Kreises ausgeführt, auch in der Kreisversammlung vom 18. November 1857. die chausseemäßige Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren als Kreisstraße beschlossen hat, will Ich unter Bestätigung der auf die gedachte Poststraße bezüglichen Beschlüsse der Stände des Kreises Minden vom 18. November 1857. und 30. Dezember 1859. die den betreffenden Gemeinden durch die Order vom 24. Juni 1850. verliehenen Rechte und Befugnisse hierdurch auf den Kreis Minden übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 5248.) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten von einer vorbedungenen Stärke dürfen, sofern die Ueberlieferung im Inlande stattfindet, zur Ermittelung des Alkoholgehalts nur die mit dem Stempel einer inländischen Eichungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. Die Bestimmung im Schlußsatze des §. 31. der Maaß- und Gewichts-Ordnung für die Preußischen Staaten vom 16. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung 1816. S. 142. ff.) ist aufgehoben.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten stellt die Bedingungen fest, unter welchen die im §. 1. erwähnten Instrumente zur Eichung und Stempelung zuzulassen sind, und schreibt das Verfahren bei Anwendung dieser Instrumente, insbesondere die hierbei erforderlichen Reduktions-Tabellen, vor.

§. 3.

Die Uebertretung der Vorschrift im §. 1. oder die Benutzung anderer als

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1860.

als der auf Grund des §. 2. vorgeschriebenen Reduktionstabellen wird mit der im §. 348. des Strafgesetzbuches angedroheten Strafe geahndet.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit dem 1. Januar 1861. in Kraft.

§. 5.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5249.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 242.) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, dem Kriegsminister die zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Militairverwaltung in der Zeit vom 1. Januar

nuar bis zum 1. Mai d. J. erforderliche Summe bis zum Betrage von 1,500,000 Rthlrn. zu überweisen.

§. 2.

Die dem Kriegsminister zu überweisende Summe (§. 1.) ist aus demjenigen Bestande zu entnehmen, welcher von den dem Finanzminister durch das Gesetz vom 21. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 242.) zur Verfügung gestellten Geldmitteln nach Bestreitung der durch dasselbe Gesetz genehmigten, bis zum Schlusse des Jahres 1859. entstandenen außerordentlichen Ausgaben, einschließlich der Beiträge zu den Kosten der Ausrüstung der Bundesfestungen, verblieben ist.

§. 3.

Der hiernach nicht zur Verwendung gelangende Betrag des gedachten Bestandes (§. 2.) ist mit Einschluß der noch zu erwartenden Rückeinnahmen auf die geleisteten außerordentlichen Ausgaben an den Staatsschatz abzuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5250.) Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in §. 20. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung Nr. 3234.). Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der im zweiten Satze des §. 20. in dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. (Nr. 3234.) festgestellte Betrag von fünf Silbergroschen, bis zu welchem bei Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke die sofortige Ablösung der vertheilten Rentenbeträge durch Kapitalszahlung nach den Vorschriften des §. 23. l. c. verlangt werden kann, wird auf Einen Thaler erhöht.

§. 2.

Diese Bestimmung findet auch auf die den Provinzial-Rentenbanken nach §. 58. l. c. zur Mitverwaltung überwiesenen Tilgungskassenrenten und auf die nach §. 64. l. c. regulirten Domainenrenten Anwendung.

§. 3.

Dem gegenwärtigen Gesetze unterliegen alle Zerstückelungen von rentenpflichtigen Grundstücken, welche nach dessen Verkündung eintreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5251.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841. über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für deren ganzen Umfang, mit Ausnahme der zum Bezirke des Rheinischen Appellations-

lationsgerichtshofes gehörigen Landestheile, der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 13. April 1841. über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1841. S. 79.) wird hierdurch aufgehoben. An dessen Stelle treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2.

Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu vertauschen, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß der Tausch der gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 3.

Ein solches Unschädlichkeitsattest darf nur ertheilt werden, wenn die abzutretende Parzelle, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetreten werden soll, von geringem Werthe und Umfange ist und das letztere durch den Tausch an Werth nicht verliert.

Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen denen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Real-, Lehns- und Fideikommißberechtigten ꝛc. erforderlich ist.

§. 4.

Wenn der Werth der abzutretenden Parzelle mehr beträgt als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

Hinsichtlich der Verwendung solcher Kapitalien in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5.

Die abgetretene Parzelle scheidet aus dem Realverbande des Gutes, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus und das eingetauschte Grundstück

 tritt

tritt in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, an die Stelle der abgetretenen Parzelle.

§. 6.

Alle Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5252.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 18. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises auf dem Kreistage vom 26. November 1859. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer der durch das Privilegium vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung Nr. 4715. für 1857. S. 529. ff.) genehmigten Anleihe von 100,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obli-

Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern, in Buchstaben: siebenzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Rthlr.	à	1000	Rthlr.
25,000	=	à	500	=
10,000	=	à	200	=
5,000	=	à	100	=
70,000	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich ein und ein Drittel Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 18. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Für den Minister des Innern:
Sulzer.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Rosenberger Kreises

zweite Serie, Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Kurant.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 26. November 1859. wegen Aufnahme einer Schuld von 70,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Rosenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von sechs und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens ein und ein Drittel Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, der Königsberger Zeitung, sowie in dem Rosenberger Kreisblatt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1864. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises,

zweite Serie,

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Dieser Zins-Kupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

(Nr. 5253.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln, Regierungsbezirks Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Oppeln das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-

 Chausseen

Chauſſeen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 5254.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Hesperinghausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Hesperinghausen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Brilon das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Brilon gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1860.

(Nr. 5255.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Briloner Kreises auf dem Kreistage vom 30. Dezember 1858. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Rthlr.	zu	500	Rthlr.
20,000	=	=	100	=
10,000	=	=	50	=
5,000	=	=	25	=
60,000	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1861. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Für den Minister des Innern: Sulzer.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation
des Kreises Brilon
Littr. ..... № .....
über ..... Thaler Kurant.
II. Serie.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom ..... wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Brilon Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Kurant nach dem gesetzlich geltenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden und Münster, der Cölnischen Zeitung und dem Briloner Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten ..... und am ..ten ....., von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Brilon, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brilon.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons für die Jahre 1861., 1862., 1863., 1864. und 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Brilon gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Brilon, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon (1.) Serie

zu der

Obligation des Kreises Brilon,

II. Emission.

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon.

Brilon, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Dieser Zins-Kupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Talon

zur

Obligation des Kreises Brilon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Brilon, II. Emission Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen, die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon.

Brilon, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in untenstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5256.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1860., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten unter den in den Statuten und deren in der Generalversammlung vom 25. April d. J. beschlossenen Nachtrag enthaltenen Bedingungen auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung 1833. S. 78.) auf weitere zehn Jahre, bis zum 1. Januar 1870., ertheilen, und den erwähnten hierbei zurückfolgenden Statutnachtrag genehmigen. Der letztere ist mit diesem Meinem Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. Juli 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Für den Finanzminister: v. Pommmer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Finanzminister.

Nachtrag

zu den

Statuten für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern

vom 24. August 1849.

Zu §. 2.

Der §. 2. der Statuten vom 24. August 1849. wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Gegründet ist die Bank im Jahre 1833. auf ein baar eingeschossenes Aktienkapital von Einer Million Thaler Preußisch Kurant mit der Berechtigung, dasselbe bis auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Bis

zum 25. April 1860. sind 3798 Stück Aktien, im Gesammtbetrage von 1,899,000 Rthlr., ausgegeben worden.

A. B. Die Aktien sind jede zu fünfhundert Thalern Preußisch Kurant nach dem Schema A. (Schema B. der Statuten vom 24. August 1849.) ausgefertigt. Jeder Aktie werden für eine Reihe von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon nach dem Schema B. beigefügt, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Bei einem etwanigen Umtausch der gegenwärtig ausgegebenen Aktien werden solche, nach dem Schema C. angefertigt, ausgegeben. C. Bis dahin werden Erstere bei Einziehung der ihnen annektirten Kupons- und Dividendenschein-Bogen und Beifügung der neuen Dividendenscheine mit folgender Bemerkung versehen:

„Vom Jahre 1860. ab wird auf diese Aktie nur eine jährlich festzustellende Dividende gegen besondere Dividendenscheine gezahlt."

Die Bank darf das Stammkapital weder durch Rückzahlung an die Aktionaire, noch durch Ankauf der Aktien, noch durch Zins- oder Dividendenzahlung auf das Aktienkapital verkleinern.

Zu §. 3.

Der §. 3. der Statuten vom 24. August 1849. wird aufgehoben. In dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der von dem Jahres-Bruttogewinn, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Depositen- und anderen Zinsen, der etwa vorgekommenen Verluste und eines angemessenen Prozentsatzes für etwa vorhandene zweifelhafte Forderungen verbleibende Rest bildet den Jahres-Reingewinn. Von diesem werden zunächst vier Prozent des Aktienkapitals abgesetzt. Von dem dann noch verbleibenden Rest fließt der dritte Theil zum Reservefonds, zwei Drittheile kommen mit den vorabgesetzten vier Prozent als Dividende zur Vertheilung unter die Aktionaire. Insofern als diese zwei Drittheile mehr als fünf Thaler per Aktie, die Dividende also mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals ausmacht, soll von dem Betrage über fünf Prozent noch die Hälfte dem Reservefonds so lange hinzugerechnet werden, bis derselbe die Höhe von zweimal hundert funfzig tausend Thalern erreicht. Sollte sich bei einer Jahresbilanz eine Verminderung des Aktienkapitals herausstellen, so dient zunächst der Reservefonds zur Deckung derselben, reicht dieser dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Ergänzung des Aktienkapitals, und es darf, bevor diese stattgefunden hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine Dividende vertheilt werden. So oft und so lange der Reservefonds weniger als zweimal hundert funfzig tausend Thaler beträgt, dürfen, wenn derselbe zur Wiederergänzung des Aktienkapi-

kapitals angegriffen wird, von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nur vier Prozent des Aktienkapitals an die Aktionaire vertheilt, der Rest des jedesmaligen Reingewinnes aber muß dem Reservefonds hinzugesetzt werden, bis derselbe seine frühere Höhe wieder erreicht hat. Wenn aber der Reservefonds die Summe von zweimal hundert funfzig tausend Thalern oder mehr beträgt, wird derselbe, nachdem er angegriffen worden, nur in der zuerst erwähnten regelmäßigen Weise ergänzt.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der eventuellen Ergänzung des Aktienkapitals verwendet werden und den Betrag von dreißig Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich deren übrigen Fonds, verwendet werden.

Zu §. 11.

In Alinea 2. wird der zweite Satz:

„Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung gegen Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema D."

aufgehoben und in dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung gegen Dividendenscheine nach dem Schema B.

Zu §. 29.

In Stelle des §. 29. der Statuten vom 24. August 1849. treten folgende Bestimmungen:

Das Recht der Bank zur Ausgabe von Einer Million Thaler in unverzinslichen Noten wird auf einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, welcher mit dem 1. Januar 1860. beginnt, prolongirt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben wird, so erlischt das Recht zur Notenemission sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Zu §. 32.

Das erste Alinea:

„Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde, wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem

Kurswerthe zur Zeit der Hinterlegung, in einer von den übrigen Kaſſen der Bank geſonderten Kaſſe vorhanden ſein, für welche eine ganz abgeſonderte Buchführung einzurichten iſt.“

wird aufgehoben und durch folgende Beſtimmung erſetzt:

Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigſtens ein Drittheil in klingendem Gelde und der Reſt in diskontirten Wechſeln in einer von den übrigen Beſtänden der Bank geſonderten Kaſſe vorhanden ſein, für welche eine ganz abgeſonderte Buchführung einzurichten iſt.

A.

№ .....

Actie

der Pommerschen Ritterschaftlichen Privatbank

zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) fünfhundert Thaler Preussisch Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnissmässigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 24. August 1849. bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an ..... von ..... (Ort und Datum) mit Wissen des Bankdirectoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à vier Procent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den ..ten ..... 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

B.

Talon.

a) Vorderseite:

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern.

Anweisung zum Empfang der ..ten Serie Dividendescheine zur Actie № .....

b) Rückseite:

Inhaber empfängt am ..... gegen diese Anweisung die ..te Serie der Dividendescheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Stettin, den ..ten ..... 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Dividendeschein.

№ .....

Dividendeschein

zur Actie

der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern

№ .....

Dem Präsentanten dieses Scheins zahlen wir am 1. Mai 18.. gegen Auslieferung desselben die Dividende für das Jahr ..... in Gemässheit vorheriger Bekanntmachung.

Stettin, den ..ten ..... 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit vom 1. Mai 18.. ab.

---

c.

№ .....

Actie

der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern

zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) fünfhundert Thaler Preussisch Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnissmässigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 24. August 1849. und den Nachtrag zu denselben vom ..... bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an ..... von ..... (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die jährliche Dividende wird bei der unterzeichneten Bank in Stettin oder an anderen Orten gemäss der zu erlassenden Bekanntmachung bezahlt.

Stettin, den ..ten ..... 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 5257.) Staatsvertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen über die zwiſchen Cöln und Gießen zu erbauende Eiſenbahn. Vom 7. Juli 1860.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein, in dem Wunſche übereinſtimmend, eine Eiſenbahn zwiſchen Cöln und Gießen hergeſtellt zu ſehen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

Allerhöchſtihren Regierungspräſidenten Eduard v. Möller, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Komthur erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen, Kommandeur des Civilverdienſt-Ordens vom Niederländiſchen Löwen, Kommandeur zweiter Klaſſe des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Allerhöchſtihren Geheimen Staatsrath Friedrich Georg v. Bechthold, Kommandeur zweiter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Komthur erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſt-Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Kommandeur des Königlich Spaniſchen Ordens Karls III.

und

Allerhöchſtihren Miniſterialrath Auguſt Schleiermacher, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Groß-

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1860.

Großmüthigen, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse,

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichten sich gegenseitig, den Bau einer Eisenbahn von Cöln nach Gießen zu gestatten.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, welche bereits Seitens der Königlich Preußischen Regierung konzessionirt worden ist, auch Ihrerseits die Konzession zum Bau und Betrieb der im Großherzogthum Hessen gelegenen Bahnstrecken alsbald nach der Ratifikation dieses Vertrages ohne erschwerende Bedingungen ertheilen. Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Cöln-Gießener Eisenbahn innerhalb Ihrer beiderseitigen Gebiete von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in thunlichst kurzer Frist zur Ausführung gebracht werde.

Artikel 2.

Die Punkte, wo die Eisenbahn die Landesgrenzen überschreiten wird, sollen auf Grund des von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auszuarbeitenden Projekts, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, näher bestimmt werden. In Gießen soll die Eisenbahn mit der Main-Weserbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß Transportmittel von Cöln mittelst der zu erbauenden Eisenbahn ununterbrochen auf die Main-Weserbahn gelangen können und umgekehrt.

Zu diesem Ende soll die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojektes innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die Untersuchung

suchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen durch die kompetenten Behörden nach den bestehenden Gesetzen zu, welche die Anlage der Bahn und den Transport auf derselben betreffen und von Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Großherzoglich Hessischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Großherzoglich Hessischen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Hessischen Gesetzen zu unterwerfen.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des Ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Großherzogthums Hessen zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Großherzoglich Hessischen Regierung über die in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken und den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts über die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen und deren Geschäftsführung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung.

Artikel 6.

Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll zwar der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich vorbehalten bleiben, doch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß in thunlichster Verbindung mit den Fahrten der Main-Weserbahn täglich mindestens eine dreimalige direkte Verbindung ohne anderen als den durch den Betrieb bedingten Aufenthalt auf den Stationen und ohne Wechsel der Wagen zwischen Cöln und Gießen stattfinde, sowie daß die Fahrpreise für die Eisenbahn von Cöln nach Gießen in ein angemessenes Verhältniß zu den Fahrpreisen der anschließenden Eisenbahnstrecken gebracht werden.

Wegen Herstellung zusammenhängender Züge zwischen Cöln einerseits und Leipzig und Frankfurt andererseits erklärt sich die Königlich Preußische Regierung bereit, mit der Großherzoglich Hessischen und den übrigen betheiligten Regierungen in kommissarische Verbindung einzutreten.

Artikel 7.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Be-

förderungspreiſe als der Zeit der Abfertigung kein Unterſchied gemacht werden, namentlich ſollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rückſichtlich der Beförderungspreiſe ungünſtiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufſicht der dazu beiderſeits kompetenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet beſonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinſtimmenden Grundſätzen gehandhabt werden.

Artikel 9.

Beide Regierungen ſind darüber einverſtanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reiſen mittelſt der Eiſenbahnen unter Ihnen theils ſchon beſtehenden, theils noch zu verabredenden Beſtimmungen auch auf die in Rede ſtehende Eiſenbahn Anwendung finden ſollen.

Artikel 10.

Die Regulirung des Poſtbetriebes auf den Großherzoglich Heſſiſchen Strecken der Cöln-Gießener Eiſenbahn bleibt der beſonderen Vereinbarung vorbehalten, welche für die Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft bindend ſein ſoll.

Artikel 11.

Hinſichtlich der Anlage und des Betriebes einer elektromagnetiſchen Telegraphenlinie auf den Eiſenbahnſtrecken im Großherzoglich Heſſiſchen Gebiete Seitens der Königlich Preußiſchen Regierung im Anſchluſſe an die Linie von Frankfurt a. M. nach Berlin behalten ſich die hohen kontrahirenden Regierungen eine beſondere Vereinbarung vor, welche für die Eiſenbahngeſellſchaft bindend ſein ſoll.

Artikel 12.

Rückſichtlich der Benutzung der Eiſenbahn von Cöln nach Gießen zu Zwecken der Militairverwaltung iſt man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairperſonen oder Militaireffekten, welche für

für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Hessischen Militairverwaltung auf der Cöln-Gießener Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Hessischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

Artikel 13.

Rücksichtlich des Baues und Betriebes der Bahnstrecken im Großherzoglich Hessischen Staatsgebiete sollen im Allgemeinen die im Großherzogthume Hessen wegen der Eisenbahnunternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung finden, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im Königlich Preußischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn von Cöln nach Gießen ein Ganzes ausmacht, und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt.

Im Einzelnen ist man hierbei über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 14.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird, nach vorgängiger Prüfung

der technischen Vorarbeiten und erfolgten Feststellung des Bauprojekts (Artikel 3.), der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf den Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1836. in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens dieselben Befugnisse verleihen und dieselben Verpflichtungen auferlegen, wie allen anderen im Großherzogthum Hessen konzessionirten Eisenbahngesellschaften, jene Gesellschaft auch hinsichtlich der sonstigen, mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse in keiner Weise ungünstiger behandeln, als die übrigen Eisenbahngesellschaften in Ihrem Gebiete.

Artikel 15.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von Einer der hohen Regierungen zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der anderen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 16.

Die auf der im Großherzogthum Hessen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Wenn die Großherzogliche Regierung aus polizeilichen Gründen die Entfernung eines auf Ihrem Gebiete stationirten Bahnbeamten oder Bediensteten für angemessen erachten sollte, so hat die Bahnverwaltung denselben auf geschehene Aufforderung sofort vom Dienste abzuberufen.

Artikel 17.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird rücksichtlich der innerhalb des Großherzogthums Hessen belegenen Bahnstrecken einer anderen Art der Besteuerung nicht unterworfen werden, als die sonstigen im Großherzogthum bestehenden Privat-Eisenbahngesellschaften rücksichtlich ihrer Bahnstrecken.

Artikel 18.

Nach vollendeter Amortisation der Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft geht das Eigenthum der auf Hessischem Gebiete gelegenen Strecken der Cöln-Gießener Eisenbahn auf die Königlich Preußische Regierung über, welche sodann die mit diesem Eigenthum verbundenen Verpflichtungen übernimmt.

Die Großherzoglich Hessische Regierung behält Sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet,

net, oder auch später, die auf Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken gegen Erstattung der Anlagekosten in Eigenthum zu übernehmen.

Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf diesen Strecken gegen ein, nach den Betriebsergebnissen, beziehungsweise dem Anlagekapital zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Verwaltung überlassen werden, welche den Betrieb auf der Preußischen Strecke der Bahn hat.

Artikel 19.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung Sich entschließen sollte, vor Beendigung der gesetzlichen und statutenmäßigen Amortisation der Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, das Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen oder auch die Cöln-Gießener Bahn allein anzukaufen, wird die Großherzoglich Hessische Regierung zu dem Ankaufe der auf Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken durch die Königlich Preußische Regierung Ihre Zustimmung nicht versagen, wobei Sie Sich jedoch das Recht vorbehält, das Eigenthum der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken von da an zu jeder Zeit unter denselben Bedingungen an Sich zu ziehen, wie die Königlich Preußische Regierung die auf Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken erwerben wird.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen zu Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Bingen, am 7. Juli 1860.

Friedr. Georg v. Bechthold.
(L. S.)

Eduard v. Möller.
(L. S.)

August Schleiermacher.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages ist in Berlin bewirkt worden.

(Nr. 5258.) Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 10. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in ihren, am 29. Oktober 1857. und 14. Mai 1860. abgehaltenen Generalversammlungen, laut der über die Verhandlungen derselben gerichtlich aufgenommenen Protokolle, Abänderungen des unterm 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung S. 555. ff.) und 28. August 1849. (Gesetz-Sammlung S. 353. ff.) Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts dahin beschlossen hat, daß an die Stelle der §§. 45. 46. 47. 58. und 59. die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen treten sollen, wollen Wir diesen Statutänderungen, dem Antrage der Gesellschaftsvorstände gemäß, die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 10. August 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag

zu den

Statuten der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft hat in ihren am 29. Oktober 1857. und 14. Mai 1860. abgehaltenen Generalversammlungen laut

laut der über die Verhandlungen derselben gerichtlich aufgenommenen Protokolle Abänderungen der unterm 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung S. 555.) und unterm 28. August 1849. (Gesetz-Sammlung S. 353.) Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuten dahin beschlossen, daß an die Stelle der §§. 45. 46. 47. 58. und 59. nachfolgende Bestimmungen treten:

§. 45.

Das Direktorium besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern. Wird dem ersten Techniker der Gesellschaft Sitz und Stimme im Direktorio eingeräumt (§. 59.), so nimmt derselbe die Stelle des siebenten Direktors ein. Jedes Mitglied hat bei der Berathung eine entscheidende Stimme. Stellvertretende Direktionsmitglieder werden nicht gewählt.

§. 46.

Die Mitglieder des Direktorii werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Der Ausschuß ist jedoch befugt, drei der besoldeten Mitglieder des Direktorii auf längere Zeit bis zu höchstens zwölf Jahren zu wählen. Die Mitglieder des Direktorii brauchen nicht aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt zu sein.

Jedes Ausschußmitglied, welches zum Mitgliede des Direktorii gewählt wird, scheidet durch die Annahme dieser Wahl aus dem Ausschusse aus.

Jedes Mitglied des Direktorii hat für die Dauer seines Amtes zehn Stammaktien der Gesellschaft bei der Gesellschafts-Hauptkasse zu deponiren, oder die von ihm etwa als Ausschußmitglied schon deponirten zehn Aktien dieselbe Zeit hindurch liegen zu lassen.

Die Mitglieder des Direktorii nehmen auf jedesmaliges Verlangen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, den Sitzungen des Direktorii mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 47.

Der Ausschuß wählt jährlich den Vorsitzenden des Direktorii und bestimmt zugleich, in welcher Reihenfolge derselbe bei Verhinderungsfällen durch die übrigen Mitglieder des Direktorii vertreten werden soll. Der Ausschuß ist aber auch befugt, den Vorsitz im Direktorio und die Stellvertretung im Vorsitze auf die ganze Amtsdauer der betreffenden Direktionsmitglieder zu verleihen.

§. 58.

Die Mitglieder des Ausschusses und des Direktorii versehen in der Regel ihre Funktionen unentgeltlich und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reise Diäten und Reisekosten zu liquidiren. Jedes Ausschuß- und Direktions-Mitglied, welchem laufende Geschäfte außer der Theilnahme an den Sitzungen übertragen sind, erhält ein Gehalt oder eine fixirte Remuneration. Der Ausschuß bestimmt deren Höhe und unterwirft sie jährlich einer Revision, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine längere Zeit ausgesetzt sind. Das Gehalt, oder die Remuneration der Direktoren kann für die ganze Zeit ihrer Amtsdauer fixirt werden. Auch ist der Ausschuß befugt, denjenigen Direktoren, welche auf zwölf Jahre gewählt sind, für den Fall der Nichtwiederwahl unter den früheren Bedingungen oder der Dienstunfähigkeit, eine lebenslängliche Pension bis zur Hälfte ihres jährlichen Gehalts oder ihrer jährlichen Remuneration zu bewilligen.

§. 59.

Das Direktorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschaftsbeamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse festgesetzten Etats anzustellen, mit Instruktion zu versehen und dem Befinden nach wieder zu entlassen. Es ist bei der Wahl derselben der Regel nach nicht beschränkt. Nur zu der Wahl

a) des ersten Betriebsbeamten (Bevollmächtigten und Betriebsdirektors), der die administrative Geschäftsführung,

b) des Rendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen.

Es steht dem Ausschusse frei, dem jedesmaligen ersten Techniker der Gesellschaft je für die Dauer der sonstigen dreijährigen Wahlperiode des Direktorii Sitz und Stimme in dem letzteren einzuräumen.

§. 59. a.

Jedem Mitgliede des Direktorii kann während der Dauer seiner Wahlperiode aus denjenigen Gründen, aus welchen nicht richterliche Staatsbeamte unfreiwillig entlassen oder pensionirt werden können, durch einen Beschluß des Ausschusses seine Eigenschaft als Direktionsmitglied und das ihm danach zuständige Gehalt oder die ihm danach zuständige Remuneration genommen werden, jedoch vorbehaltlich der ihm zugesagten Pension. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist Folgendes erforderlich:

1) Der

1) Der Antrag hierauf muß von mindestens zwölf Ausschußmitgliedern schriftlich, unter Angabe der Motive, bei dem Vorsitzenden des Ausschusses angebracht werden.

2) Der Vorsitzende des Ausschusses hat diesen Antrag abschriftlich dem betreffenden Direktionsmitgliede zu seiner etwaigen Gegenerklärung mitzutheilen und zugleich eine Ausschußsitzung zur Berathung und Beschlußnahme über den Antrag, unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zwecks der Sitzung, dergestalt anzuberaumen, daß zwischen der Mittheilung des Antrags an das betreffende Direktionsmitglied und der Ausschußsitzung eine Frist von vier bis acht Wochen offen bleibt, auch zu der Sitzung alle Mitglieder des Direktorii einzuladen.

3) In der Ausschußsitzung selbst müssen mindestens vier und zwanzig Ausschußmitglieder, einschließlich der Stellvertreter der Behinderten, anwesend sein.

4) Der Beschluß muß mit einer Majorität von mindestens drei Vierteln der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt werden und die Gründe der Entlassung enthalten.

5) Ueber die betreffende Ausschußsitzung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Gegen den Beschluß des Ausschusses steht dem entlassenen Direktionsmitgliede, nicht aber den Antragstellern, binnen vier Wochen nach Fassung des Beschlusses die Berufung an die Generalversammlung zu, welche endgültig, mit Ausschluß des Rechtsweges, entscheidet.

Die Entlassung eines mit Pensionsberechtigung versehenen Direktionsmitgliedes hat die Folge, daß von dem Tage, an welchem die vierwöchentliche Berufungsfrist abgelaufen, oder die Entlassung endgültig durch die Generalversammlung bestätigt ist, das entlassene Direktionsmitglied statt seines Gehalts oder seiner Remuneration die ihm für den Fall der Nichtwiederwahl oder der Dienstunfähigkeit zugesicherte Pension erhält. Soll ihm auch die Pension entzogen werden, so ist dies nur im gewöhnlichen Rechtswege, in welchem die Gesellschaft als Klägerin aufzutreten hat, und nur aus den Gründen zulässig, aus welchen nichtrichterliche Staatsbeamte unfreiwillig ohne Pension entlassen werden können. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Prozesses läuft die Pension fort.

(Nr. 5259.) Statut des Praukauer Deichverbandes. Vom 10. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer des oberen Theils der dem Dorfe Maltsch gegenüber liegenden Oder-Niederung im Kreise Wohlau Behufs der gemeinsamen Normalisirung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Praukauer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Oderufer liegenden, an die Höhenfelder von Praukau und Leubus grenzenden Niederung werden die Eigenthümer aller im oberen Theile derselben bei Praukau eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Normalisirung und Unterhaltung des vorhandenen Praukauer Deiches in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke des Praukauer Theiles der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Die Lage und Richtung der einzelnen Deichstrecken ist gleich deren Abmessungen durch die Staatsverwaltungsbehörden zu bestimmen.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Stromufer oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

§. 3.

Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung des Hauptgrabens wird aber unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser des Hauptgrabens darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in den Hauptgraben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem Deiche die Auslaßschleuse für den Hauptgraben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Geldleistungen.

Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau am 20. Juni 1860. ausgefertigten Deichkataster aufzubringen, nach welchem auch die Kosten der Katastrirung einzuziehen sind.

Auf den Wunsch der Betheiligten kann das Deichamt auch die Ausführung von Bauten durch Naturalleistung der Interessenten gestatten.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich sechs Silbergroschen für den Normalmorgen, und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf achthundert Thaler festgesetzt.

§. 7.

Der schon von früher bestehende Deichkörper, dessen Unterhaltung der

Deichverband übernimmt, geht gleich den neuen Anlagen in deſſen Eigenthum und Nutzung über. Doch ſoll die Nutzung der Gräſerei auf den Deichen dem bisherigen Eigenthümer des Grundes und Bodens überlaſſen werden, wenn derſelbe dafür die Fläche zur neuen Deichſohle und zum Banquet unentgeltlich hergiebt und ſich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichtet. Der Nutzungsberechtigte muß ſich allen Beſchränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo der Grundbeſitzer dieſe Leiſtungen für die Gräſereinutzung nicht übernehmen will, da fällt dieſelbe dem Deichverbande zu.

§. 8.

Die Deiche und der Graben ſind in zwei Aufſichtsbezirke zu theilen.

§. 9.

Im Deichamte führen

1) der Deichhauptmann ..... Eine Stimme,
2) der Deichinſpektor..... Eine Stimme,
3) der Forſtfiskus ..... Zwei Stimmen,
4) der Domainenfiskus ..... Eine Stimme,
5) die Gemeinde Praukau ..... Eine Stimme,

letztere durch ihren Vorſteher, reſp. deſſen gewöhnlichen Stellvertreter.

§. 10.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die allgemeinen Beſtimmungen für künftig zu erlaſſende Deichſtatute vom 14. November 1853. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) ſollen für den Praukauer Deichverband Gültigkeit haben, inſofern ſie nicht in dem vorſtehenden Statut abgeändert ſind.

§. 11.

Abänderungen dieſes Deichſtatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkund-

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Oſtende, den 10. Auguſt 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5260.) Allerhöchſter Erlaß vom 17. Auguſt 1860., betreffend den Eiſenbahnanſchluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelſenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eiſenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 10. Auguſt d. J. der Aktiengeſellſchaft Pluto zu Eſſen im Kreiſe Duisburg geſtatten, die ihr gehörige, zwiſchen den Bahnhöfen Gelſenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eiſenbahn unweit des Bahnkörpers belegene Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) vermittelſt Anlage eines Parallelgeleiſes mit den beiden genannten Bahnhöfen nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Planes zu verbinden und die alſo hergeſtellte Verbindung zu den Zwecken der Geſellſchaft zu benutzen. Es geſchieht dies jedoch unter der Bedingung, daß anderen Unternehmern ſowohl der Anſchluß an das neue Geleiſe mittelſt Zweigbahnen, als auch die Benutzung jenes Geleiſes ſelbſt gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen feſtzuſetzende Fracht- oder Bahngeldſätze vorbehalten bleibt. Zugleich beſtimme Ich, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorſchriften über die Expropriation auf dieſes Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Oſtende, den 17. Auguſt 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5261.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prausker Aktienvereins über Ausgabe von 20,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stammaktien. Vom 30. August 1860.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. August d. J. die von dem Prausker Bergwerks-Aktienverein beschlossene Ausgabe von 20,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stammaktien zu genehmigen und den unterm 13. Juli d. J. notariell vollzogenen Statutnachtrag zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 30. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Hoene.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 5262.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von dem Altmärkischen Wische-Deichverbande beschlossen worden, die zur Regulirung des Alands und zur Ausführung der damit in Verbindung stehenden Deichbauten erforderlichen Geldmittel zum Theil im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern,

„Einmal hundert tausend Thalern",

welche in 50 Apoints zu 500 Thaler, in 500 Apoints zu 100 Thaler und in 500 Apoints zu 50 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge des Altmärkischen Wische-Deichverbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1866. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1860.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 10. August 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation
des Altmärkischen Wische-Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über { fünfhundert / einhundert / funfzig } Thaler Preußisch Kurant.

Der Altmärkische Wische-Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe

von { fünfhundert / einhundert / funfzig } Thalern,

deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums

giums vom ..ten ..... (Geſetz-Sammlung vom Jahre 186. S. .....) aufgenommenen Geſammtdarlehns von Einmal hundert tauſend Thalern.

Die Rückzahlung der Schuld geſchieht ſpäteſtens vom 2. Januar 1866. ab allmälig aus einem zu dieſem Behufe mit wenigſtens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinſen von den getilgten Schuldverſchreibungen, gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlöſung der Schuldverſchreibungen wird durch das Loos beſtimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab im Monat Juni jeden Jahres, zuerſt im Juni 1865., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinſen erfolgt dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres. Der Verband behält ſich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufende Schuldverſchreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußiſchen Staats-Anzeiger, dem Magdeburger Amtsblatt und dem Oſterburger Kreisblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, ſo beſtimmt der Oberpräſident der Provinz Sachſen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen ſoll.

Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, in der erſten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzſorte mit jenem verzinſet.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweiſe dieſer Schuldverſchreibung, bei der Deichkaſſe in ..... in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinskupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinſen, verjähren zu Gunſten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Seehauſen in der Altmark.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in ..... gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund des §. 11. der Allerhöchst vollzogenen Verordnung vom 1. Juli 1859. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1859. S. 367.) von den Verbandsgenossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Seehausen in der Altmark, den ..ten ..... 18..

Das Deichamt des Altmärkischen Wische-Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register *A* .....

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Altmärkischen Wische-Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige bei der Deichkasse zu .....

Seehausen in der Altmark, den ..ten ..... 18..

Das Deichamt des Altmärkischen Wische-Deichverbandes.

(Facsimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Nr. 5263.) Statut wegen Bildung einer Genoſſenſchaft zur Ent- und Bewäſſerung der Wieſen im Lückerather Bachthale. Vom 25. Auguſt 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

ertheilen hiermit dem beigeſchloſſenen Statute wegen Bildung einer Genoſſenſchaft zur Ent- und Bewäſſerung der Wieſen im Lückerather Bachthale, auf Grund des Geſetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Geſetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), die landesherrliche Beſtätigung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Oſtende, den 25. Auguſt 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Pückler. Für den Juſtizminiſter: Müller.

Statut

des Lückerather Wieſenverbandes im Kreiſe Sieg, Bürgermeiſterei Ruppichteroth.

Verhandelt Roſe, den 30. Juni 1857.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeiſter erſchienen die Eigenthümer der Grundſtücke in dem Lückerather Bachthale bei Roſe, wie ſie auf der beigeſchloſſenen Karte des Wieſenbaumeiſters Börner vom Jahre 1857. und dem dazu gehörigen Kataſterauszuge vom 16. Februar 1857. bezeichnet ſind, und verabredeten unter ſich folgenden Genoſſenſchaftsvertrag auf Grund des Geſetzes über die Benutzung der Privatflüſſe vom 28. Februar 1843. §§. 56. ff. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.).

§. 1.

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke bilden einen Wiesenverband, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband wählt sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt, unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wieſengenoſſe ohne Weiteres geſtatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammboſſirungen und Uferrändern wachſende Gras oder andere zufällige Vortheile erſetzt werden ſollte, iſt Entſchädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausſchluß des Rechtsweges, ſchiedsrichterlich entſchieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wieſenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wieſenverbandes werden geleitet von einem Wieſenvorſteher und zwei Wieſenſchöffen, welche zuſammen den Vorſtand bilden.

Dieſelben bekleiden ein Ehrenamt. Als Erſatz für baare Auslagen und Verſäumniß erhält jedoch der Wieſenvorſteher eine von den Verbandsgenoſſen in der Generalverſammlung zu beſchließende jährliche Vergütung pro Morgen.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorſtandes werden von den Wieſengenoſſen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebſt zwei Stellvertretern für die Wieſenſchöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wieſengenoſſe Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande beſitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen beſitzt, drei Stimmen, und ſo fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeiſter beruft die Wahlverſammlung und führt den Vorſitz in derſelben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handſchlag an Eidesſtatt.

Minderjährige und moraliſche Perſonen können durch ihre geſetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitſtimmen.

Wählbar iſt derjenige, welcher mindeſtens Einen Morgen Wieſe im Verbande beſitzt und den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen ſind bei der Wahl die Vorſchriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorſtandes dient das vom Bürgermeiſter beſcheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

§. 7.

Der Wieſenvorſteher iſt die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denſelben anderen Perſonen und Behörden gegenüber.

Er hat insbeſondere:

a) die Ausführung der gemeinſchaftlichen Anlagen nach dem feſtgeſtellten Bewäſſerungsplane mit Hülfe des betreffenden Wieſenbaumeiſters zu veranlaſſen und dieſelbe zu beaufſichtigen;

b) die Beiträge auszuſchreiben, die Zahlungen auf die Kaſſe anzuweiſen und die Kaſſenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranſchläge und Jahresrechnungen den Wieſenſchöffen zur Feſtſtellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wieſenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufſichtigen und die halbjährige Grabenſchau im April und November mit den Wieſenſchöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechſel für den Wieſenverband zu führen und die Urkunden deſſelben zu unterzeichnen. Zur Abſchließung von Verträgen iſt die Zuſtimmung der Wieſenſchöffen nöthig;

f) die Ordnungsſtrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieſes Statuts und der beſonders dazu erlaſſenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler feſtzuſetzen und zur Kaſſe einzuziehen.

In Verhinderungsfällen läßt ſich der Wieſenvorſteher durch einen Wieſenſchöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wieſen ſtellt der Vorſtand einen Wieſenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, deſſen Lohn die Generalverſammlung der Genoſſen bei der Wahl des Vorſtandes ein- für allemal beſtimmt. Die Wahl des Wieſenwärters unterliegt der Beſtätigung des Landrathes.

Der Wieſenwärter iſt allein befugt zu wäſſern und muß ſo wäſſern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Waſſer erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleuſen öffnen oder zuſetzen, oder überhaupt die Bewäſſerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalſtrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wieſenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweiſungen des Wieſenvorſtehers pünktlich Folge leiſten und kann von demſelben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler beſtraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwiſchen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundſtücken, über die Zuſtändigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über beſondere, auf ſpeziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entſtehen, gehören zur Entſcheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feſtſtellung des Bewäſſerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinſamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genoſſen betreffenden Beſchwerden von dem Vorſtande unterſucht und entſchieden.

Gegen die Entſcheidung des Vorſtandes ſteht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Beſcheides an gerechnet, bei dem Wieſenvorſteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht ſtatt. Der unterliegende Theil trägt die Koſten.

Das Schiedsgericht beſteht aus dem Bürgermeiſter und zwei Beiſitzern. Die Beiſitzer nebſt einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalverſammlung der Wieſengenoſſen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar iſt Jeder, der in der Gemeinde ſeines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar iſt, mindeſtens Einen Morgen Wieſe beſitzt und nicht Mitglied des Verbandes iſt.

Wenn der Bürgermeiſter ſelbſt Mitglied des Verbandes ſein ſollte, ſo muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiiſchen Vorſitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Daſſelbe kann der Landrath thun, wenn ſonſtige Einwendungen gegen die Perſon des Bürgermeiſters von den Betheiligten erhoben werden, welche deſſen Unparteilichkeit nach dem Ermeſſen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wäſſerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wieſen hat der Vorſtand die nöthigen Beſtimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsſtrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wieſenverband iſt der Oberaufſicht des Staates unterworfen.

Das

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Königlichen Regierung in Cöln als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Dies Statut kann nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abgeändert werden.

(Folgen die Unterschriften.)

(Nr. 5264.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domizil zu Hamm errichteten Aktiengesellschaft. Vom 8. September 1860.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. August d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domizil zu Hamm im Regierungsbezirk Arnsberg zu genehmigen und deren Statuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 8. September 1860.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Hoene.

(Nr. 5265.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860., betreffend die Umwandlung der Kommanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. September 1860.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860. auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. die Umwandlung der bestehenden Kommanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" mit dem Domizil zu Neuenahr zu genehmigen und deren Statuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 10. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	Gr. v. Schwerin.	Im Auftrage: Lehnert.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 5266.) Gesetz wegen Abänderung des §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. und der Deklaration vom 6. Oktober 1821. Vom 21. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (Gesetz-Sammlung S. 102.) und die Deklaration vom 6. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung S. 187.) werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2.

Wer Brauerei als Gewerbe, Branntweinbrennerei, Weinbau oder Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte rücksichtlich der wegen Verletzung der Gesetze über die Braumalz-, Branntwein-, Wein- und Tabacksteuer verhängten Defraudations-Strafen, sofern sie in Geldbußen bestehen, mit seinem Vermögen haften. Dasselbe gilt von den Gefällen, zu deren Zahlung eine der vorgedachten Personen wegen einer Zuwiderhandlung der genannten Art verurtheilt worden ist.

Rücksichtlich der verwirkten Kontraventions-Strafen tritt dieselbe Haftungsverbindlichkeit ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventions-

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1860.

Strafe, insbesondere die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1824. ad 5. verhängte Ordnungsstrafe von Einhundert Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Der Steuerverwaltung bleibt in dem Fall, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen, und mit Verzichtung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle dadurch aufgehoben wird.

§. 4.

Soweit in Gesetzen über Abgaben in Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit keine besonderen Anordnungen getroffen, vielmehr statt dessen die Bestimmungen des §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. und der Deklaration vom 6. Oktober 1821. für anwendbar erklärt worden sind, treten fortan die Vorschriften der §§. 2. und 3. dieses Gesetzes an die Stelle des §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. und der Deklaration vom 6. Oktober 1821.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. Gr. v. Schwerin.

In Vertretung des Kriegsministers:
Hering.

(Nr. 5267.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisständen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Kreisständen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 25. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5268.) Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Deutsch Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln durch die Grafen Henckel v. Donnersmarck auf Siemianowitz und auf Neudeck genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch denselben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Grafen Henckel v. Donnersmarck gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 29. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5269.)

(Nr. 5269.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Verlängerung der durch die Erlasse vom 23. Dezember 1850. und 24. April 1854. bereits genehmigten Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, Grafen zu Dohna auf Kotzenau, Grafen v. Nostitz auf Parchau, Freifrau v. Senden-Bibran und der Stadtgemeinde Hainau, einem jeden für die von ihm zu erbauende Strecke, resp. den Kreisen Goldberg-Hainau, Lüben und Glogau das Expropriationsrecht für die zu der ganzen Chaussee von Hainau nach Neusorge erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Bauunternehmern, resp. den Kreisen Goldberg-Hainau, Lüben und Glogau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5270.) Allerhöchſter Erlaß vom 21. September 1860., betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anſchluß an die Königs-Wuſterhauſen-Buchholzer Chauſſee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreiſe Beeskow-Storkow beabſichtigten Bau einer Chauſſee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anſchluß an die Königs-Wuſterhauſen-Buchholzer Chauſſee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreiſe das Expropriationsrecht für die zu dieſer Chauſſee erforderlichen Grundſtücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chauſſeen beſtehenden Vorſchriften, in Bezug auf dieſe Straße. Zugleich will Ich dem Kreiſe Beeskow-Storkow gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Chauſſeegeld-Tarifs, einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften, wie dieſe Beſtimmungen auf den Staats-Chauſſeen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. September 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

(Nr. 5271.)

(Nr. 5271.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Beeskow-Storkow auf den Kreistagen vom 8. September 1859. und 29. Juni 1860. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Rthlr.	zu 100	Rthlr.
12,500	=	= 50	=
12,500	=	= 25	=
= 50,000	Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1861. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5271.) Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation
des Kreises Beeskow-Storkow
Littr. ..... *M* .....
über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 8. September 1859. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Beeskow-Storkow Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem zur Zeit gesetzlich geltenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ..... ab in dem Monate ..... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, den ..... Zeitungen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde zu Beeskow.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Beeskow, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Beeskow.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Beeskow gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Beeskow, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Beeskow-Storkow.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Erster (ꝛc.) Zins-Kupon ..... Serie

zu der

Obligation des Kreises Beeskow-Storkow

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Beeskow.

Beeskow, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Beeskow-Storkow.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben wird.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Obligation des Kreises Beeskow-Storkow.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Beeskow-Storkow

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Beeskow, sofern von Seiten des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist.

Beeskow, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Beeskow-Storkow.

Anmerkung. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in untenstehender Art abzudrucken:

5ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5272.) Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Seine Königliche Hoheit der Regent Prinz von Preußen haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, die von der in Berlin domizilirten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober v. J. beschlossenen und in dem notariellen Akte vom 22. Dezember 1859. als zweiter Nachtrag zusammengestellten Abänderungen des unter dem 26. September 1853. genehmigten Gesellschaftsstatuts mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. September d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die oben gedachten Abänderungen mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 30. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 5273.) Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, Seine Hoheit der Herzog von Nassau, Seine Majestät der König der Niederlande und Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, die Verlegung des Sitzes der Centralkommission für die Rheinschiffahrt im Wege eines Zusatz-Artikels zur Konvention vom 31. März 1831. für angemessen erachtet haben, haben Sie für die Unterhandlung und Unterzeichnung dieses Zusatz-Artikels zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den Herrn Gustav Kühlenthal, Ihren Geheimen Legationsrath;

Seine Majestät der König von Bayern:
den Herrn Carl v. Kleinschrod, Ihren Geheimenrath;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
den Herrn Theodor Goepp, Ihren Konsul erster Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
den Herrn Carl Schmitt, Ihren Geheimen Regierungsrath;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den Herrn Friedrich Wilhelm Schepp, Ihren Regierungsdirektor;

Seine Majestät der König der Niederlande:
den Herrn Jonkherr Emil Testa, Ihren Generalkonsul;

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:
den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Ihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

welche

Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1860.

welche in Mainz zusammengetreten sind, und, nachdem ihre Vollmachten in guter Form befunden worden, sich über den folgenden Zusatz-Artikel vereinigt haben:

Die von den Rheinuferstaaten zur Centralkommission abgeordneten Bevollmächtigten werden in Zukunft in Mannheim zusammentreten.

Der Wohnsitz des Oberaufsehers der Rheinschiffahrt wird ebenfalls nach Mannheim verlegt.

Dieser Zusatz-Artikel, welcher die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als die vorgedachte Uebereinkunft vom 31. März 1831. selbst, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Mainz ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Artikel unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Mainz, den 3. April 1860.

(L. S.) Gustav Kühlenthal.
(L. S.) Carl v. Kleinschrod.
(L. S.) Theodor Goepp.
(L. S.) Carl Schmitt.
(L. S.) Friedrich Schepp.
(L. S.) Emil Testa.
(L. S.) Martin Friedrich Rudolph Delbrück.

Der vorstehende Zusatz-Artikel ist von Seiten sämmtlicher Rheinuferstaaten ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind ausgetauscht resp. in das Archiv der Rheinschiffahrts-Centralkommission niedergelegt worden.

(Nr. 5274.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neunkirchen des Siegkreises. Vom 3. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbesserung der im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neunkirchen des Siegkreises belegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten,

ten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Wahnthale unter dem von Neunkirchen nach Bruchhausen führenden Kommunikationswege und circa 200 Ruthen von der Herkenrather Mühle entfernt belegenen Wiesen, wie sie in dem Situationsplane des Wiesenbaumeisters Börner und dem dazu gehörigen Katasterauszuge vom 17. August 1859. verzeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wehr-Anlage werden von allen Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Die übrigen Kosten werden so getheilt, daß die Wiesen auf der rechten Bachseite die dortigen Kosten für sich allein und eben so die Wiesen auf der linken Seite ihre Kosten allein nach Verhältniß der Fläche tragen. Nur sollen die Wiesen im obersten Lippchen zu der hölzernen Rinne nichts beitragen.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt, unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten

nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Koſten des Säumigen machen und die Koſten von demſelben durch Exekution beitreiben zu laſſen. Eben dazu iſt der Wieſenvorſteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genoſſen für ihre Grundſtücke obliegen und im Intereſſe der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wieſengenoſſe ohne Weiteres geſtatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdoſſirungen und Uferrändern wachſende Gras oder andere zufällige Vortheile erſetzt werden ſollte, iſt Entſchädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausſchluß des Rechtsweges, ſchiedsrichterlich entſchieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wieſenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wieſenverbandes werden geleitet von einem Wieſenvorſteher und zwei Wieſenſchöffen, welche zuſammen den Vorſtand bilden.

Dieſelben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorſtandes werden von den Wieſengenoſſen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebſt zwei Stellvertretern für die Wieſenſchöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wieſengenoſſe Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande beſitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen beſitzt, drei Stimmen, und ſo fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeiſter beruft die Wahlverſammlung und führt den Vorſitz in derſelben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handſchlag an Eidesſtatt.

Minderjährige und moraliſche Perſonen können durch ihre geſetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitſtimmen.

Wählbar iſt derjenige, welcher mindeſtens Einen Morgen Wieſe im Verbande beſitzt und den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen ſind bei der Wahl die Vorſchriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorſtandes dient das vom Bürgermeiſter beſcheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wieſenvorſteher iſt die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denſelben anderen Perſonen und Behörden gegenüber.

Er

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des betreffenden Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Cöln als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 3. Oktober 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5275.)

(Nr. 5275.) Statut für die Wieſengenoſſenſchaft zu Cuchenheim im Kreiſe Rheinbach. Vom 3. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbeſſerung der auf der rechten Seite des Erftmühlenbaches in der Gemeinde Cuchenheim, Kreiſes Rheinbach, belegenen Wieſengrundſtücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derſelben entſprechend, auf Grund des Geſetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Beſitzer der auf der rechten Seite des Erftmühlenbaches in der Gemeinde Cuchenheim, zwiſchen dem Wege von Stolzheim nach Cuchenheim, belegenen Wieſen, wie ſie in dem Situativnsplane des Wieſenbauers Dahlhaus und dem dazu gehörigen Kataſterauszuge vom 7. Februar 1858. verzeichnet ſind, werden zu einem Wieſenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundſtücke durch Ent- und Bewäſſerung zu verbeſſern.

Der Verband hat Korporationsrechte und ſein Domizil bei ſeinem jedesmaligen Vorſteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwäſſerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieſelung der Verbandswieſen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinſchaftliche Koſten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den beſtellten Wieſenbaumeiſter anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung feſtzuſtellen iſt.

Die Beſaamung, der Umbau und die ſonſtige Unterhaltung der einzelnen Wieſenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlaſſen, jedoch ſind dieſelben gehalten, dabei den Anordnungen des Wieſenvorſtehers im Intereſſe der ganzen Anlage Folge zu leiſten; auch können ſie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wieſenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Anlagen werden von den Genoſſen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeiſter ſetzt die Hebeliſten auf Antrag des Wieſenvorſtehers feſt und läßt die Beiträge von den Säumigen durch adminiſtrative Exekution zur Kommunalkaſſe einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt, unter Lei-

 tung

tung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen eine von der Generalversammlung zu beschließende Vergütung.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für den Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens ein Viertel Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des von dem Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Verhinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Cöln als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 65. 114—119. der Gemeinde-Ordnung vom 15. Mai 1856. den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 3. Oktober 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5276.)

(Nr. 5276.) Allerhöchſter Erlaß vom 19. Oktober 1860., betreffend die Aenderung der früher feſtgeſetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eiſenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Aſſeln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

Auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. will Ich geſtatten, daß bei dem vom Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hörde beabſichtigten, durch Meinen Erlaß vom 13. Februar d. J. (Geſetz-Sammlung für 1860. S. 87.) genehmigten Bau einer Eiſenbahn von der Hermannshütte bei Hörde an der Dortmund-Soeſter Eiſenbahn nach dem bei Brackel und Aſſeln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins die aus dem beiliegenden Plane erſichtliche abgeänderte Linie zur Ausführung gebracht werde. Im Uebrigen verbleibt es bei der Beſtimmung des vorerwähnten Erlaſſes vom 13. Februar d. J.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5277.) Allerhöchſter Erlaß vom 19. Oktober 1860., betreffend die Abänderung des §. 70. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Memel vom 21. Mai 1822.

Auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. will Ich genehmigen, daß an Stelle des §. 70. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Memel vom 21. Mai 1822. (Geſetz-Sammlung S. 153. ff.), dem Beſchluſſe der Kaufmannſchaft entſprechend, die nachſtehende Beſtimmung trete:

§. 70.

Selbige werden zu dieſem Zwecke jährlich von dem Vorſteheramte nach ſeinem beſten Wiſſen in zwölf Klaſſen getheilt, von welchen die höchſte auf den Satz von 24 Rthlrn. und die folgenden jede abſtufend

um 2 Rthlr. geringer geſtellt wird. Nach dieſem Maaßſtabe werden die Beiträge beſtimmt und die Beitragenden abgeſchätzt.

Dieſer Mein Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Juſtizminiſter.

(Nr. 5278.) Bekanntmachung des Allerhöchſten Erlaſſes vom 19. Oktober 1860., betreffend die Errichtung einer Aktiengeſellſchaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktienverein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Beſtätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. Oktober 1860.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majeſtät des Königs, mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 19. d. M. die Errichtung einer Aktiengeſellſchaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktienverein Lenne-Ruhr" mit dem Domizil zu Meggen, im Kreiſe Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg, zu genehmigen und die in dem notariellen Akte vom 6. Auguſt d. J. feſtgeſtellten Statuten zu beſtätigen geruht, was hierdurch nach Vorſchrift des §. 3. des Geſetzes über die Aktiengeſellſchaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchſte Erlaß nebſt den Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 22. Oktober 1860.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 5279.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußiſche Garniſon der Bundesfeſtung Raſtatt. Vom 1. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund des §. 13. des Geſetzes vom 8. Juni 1860. (Geſetz-Sammlung S. 243.), was folgt:

§. 1.

Die durch die Order vom 19. Juli 1834. (Geſetz-Sammlung S. 132.) und den Artikel VIII. Abſatz 1. des Geſetzes vom 26. April 1851. (Geſetz-Sammlung S. 184.) wegen der Gerichtsbarkeit über die Preußiſchen Garniſonen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg getroffenen Beſtimmungen werden hierdurch auch auf die in der Bundesfeſtung Raſtatt ſtehende Preußiſche Garniſon für anwendbar erklärt.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit über die zu dieſer Garniſon gehörigen Militairperſonen und Beamten, ſowie über deren Angehörige in dem Umfange des gedachten Geſetzes ſoll dem Kreisgerichte zu Weſel zuſtehen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. In Vertretung des Kriegsminiſters:
Hering.

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1860.

(Nr. 5280.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1860., betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ in Berlin zu domizilirenden Aktiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich zur Errichtung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ in Berlin zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen und zugleich dem anbei zurückerfolgenden, am 13. September d. J. notariell vollzogenen Statute der Gesellschaft mit der Maaßgabe Meine Bestätigung bewilligen:

1) daß die Geschäfte der Gesellschaft nicht eher beginnen dürfen, bis der Nachweis geführt worden, daß das volle Aktienkapital nach den Bestimmungen des §. 7. eingezahlt resp. belegt ist, und daß, wenn dieser Nachweis binnen sechs Monaten von heute ab nicht geführt worden, die gegenwärtige Konzession erlischt, und

2) daß die gemäß §. 55. aufzustellende jährliche Bilanz durch die Gesellschaftsblätter (§. 63.) öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Dieser Erlaß ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zu publiziren.

Potsdam, den 18. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Sta=

Statut

der

Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin.

I.

Firma, Domizil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. tritt eine anonyme Aktiengesellschaft mit kaufmännischen Rechten und Pflichten unter der Firma: Firma und Domizil.

Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft

zusammen, mit dem Domizil in Berlin.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Auslande für feste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, letztere soweit die Gesetzgebung eines Staates es gestattet, unmittelbar, durch Rückversicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Zweck.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, welchen dieselben unterwegs ausgesetzt sind, einschließlich der Gefahren zur See.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Fall der Ablehnung einer Versicherung einen Grund dafür anzugeben. Die Pflichten der Gesellschaft den Versicherten gegenüber ergeben sich aus den allgemeinen und speziellen Bedingungen der ausgestellten Polizen.

Die Gesellschaft behält sich vor, mit landesherrlicher Genehmigung auch andere Versicherungsbranchen in ihren Geschäftsbereich zu ziehen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung ihrer Statuten, insofern die Dauer.

Auflösung derselben in dem durch §. 61. vorgesehenen Falle, oder nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt.

Auf Beschluß der Generalversammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

§. 4.

Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Haupt-Agentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden, ihren Sitz hat.

II.

Vom Grundkapitale, von den Aktien und den Aktionairen.

§. 5.

Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thalern
im Dreißig-Thalerfuße,
vertheilt auf Eintausend Aktien, jede Aktie zu Eintausend Thalern.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Kapitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der Generalversammlung und mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

§. 6.

Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die am Ende dieser Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Aktien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§. 11.) gestatten.

§. 7.

Einzahlung der Aktien. Auf jede Aktie sind zwanzig Prozent des Nominalbetrages, also zweihundert Thaler für eine Aktie, baar einzuzahlen. Für den Rest von achtzig Prozent des Nominalbetrages jeder Aktie, also achthundert Thaler, hat jeder Aktionair drei Solawechsel nach den Formularen der Beilagen unter Litt. A. 1. 2. und 3. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angege-

gegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresabschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§. 15.) zu veranlassen. Die Aktionaire haben in Berlin Wechseldomizil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionairen zu bestimmenden Personen, nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Th. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Aktionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge vierzehn Tage nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§. 8.

Form der Aktien.

Die Aktien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formular der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer, auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion, ausgefertigt.

Auf denselben sind die §§. 7. 9. 10. 12. bis inkl. 19. und 63. der Statuten mit abgedruckt.

§. 9.

Aktienbuch.

Jede Aktie erhält in einem von der Direktion zu führenden Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber der Aktien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Aktie ist Ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Aktie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungsvermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion zu versehen.

§. 10.

Untheilbarkeit der Aktien.

Eine Aktie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Aktie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des §. 14. zur Geltung.

§. 11.

§. 11.

Höchste Zahl der Aktien in einer Hand.

Ein einzelner Aktionair darf nicht mehr als funfzig Stück Aktien besitzen.

§. 12.

Wirkungen des Aktienbesitzes.

Jeder Aktionair partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Aktienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Kapital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§. 13.

Ertheilung und Besitzwechsel der Aktien.

Ueber die Gewährung von Aktien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft; über die Gewährung von Aktien bei Erhöhung des Aktienkapitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch bei dem Uebergange der Aktien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Aktie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue Solawechsel auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Aktionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Ueberganges der Aktie an seinen Besitznachfolger an alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

§. 14.

Vererbung der Aktien.

Stirbt ein Aktionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Aktionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen anderen Aktionair vorzuschlagen.

Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist dieselbe befugt, die Aktie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

§. 15.

Gezwungener Verkauf der Aktien bei Vermögensverfall des Aktionärs.

Wenn ein Aktionair, so lange die ihm zuständige Aktie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern

bigern verſucht oder trifft; wenn ſein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweiſe verſteigert wird, oder wenn ihm ſonſt die unbehinderte Dispoſition über ſein Vermögen ganz oder theilweiſe entzogen wird, ſo kann die Geſellſchaft den Aktionair oder beziehentlich ſeine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach §. 7. ausgeſtellten Solawechſel durch Einzahlung des Betrages, worauf ſie lauten, mit baarem Gelde zu erſetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunſten des betreffenden Aktionairs bis zum ſtatutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Aktionair vorzuſchlagen.

Geſchieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der erſten diesfallſigen Aufforderung der Geſellſchaft, oder wird der Uebergang der Aktie an den Vorgeſchlagenen nicht genehmigt, ſo iſt die Geſellſchaft befugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Aktionairs oder ſeines Rechtsnachfolgers, wie oben §. 14. angegeben, verkaufen zu laſſen.

§. 16.

Desgleichen bei unterlaſſener Nachzahlung.

Kommt ein Aktionair nach erfolgter Präſentation oder Aufforderung ſeinen laut Solawechſeln Litt. A. 1. 2. 3. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur feſtgeſetzten Friſt nicht nach, ſo iſt der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Aktionair verluſtig zu erklären.

Seine Aktien werden alsdann in gleicher Weiſe, wie §. 14. angiebt, verkauft, und es fällt ſowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme der Geſellſchaft anheim, während für einen etwaigen Minder-Erlös bis zu deſſen Belauf die Wechſel des Aktionairs geltend gemacht werden.

§. 17.

Deßgleichen bei unterlaſſener oder verweigerter Ausſtellung neuer Sola-Wechſel.

Das im §. 16. vorgeſchriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Aktien findet auch auf diejenigen Aktionaire Anwendung, welche die in §. 7. vorgeſchriebene Einſendung erneuerter Solawechſel an die Geſellſchaft binnen der von ihr feſtgeſetzten Friſt unterlaſſen oder verweigern.

§. 18.

Annullirung der Aktien.

Wenn in den, durch die §§. 14. 15. 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Aktien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlaſſenen Aufforderung abgeliefert werden, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung als ungültig zu erklären und an Stelle ſolcher annullirten Aktien neue Aktien mit neuen Nummern, und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§. 19.

§. 19.

Mortifikation der Aktien.

Geht eine Aktie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortifiziren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Aktie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Aktienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortifizirten Aktie gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§. 9.) behändigt.

III.

Von der Verwaltung.

§. 20.

Gliederung der Verwaltung.

Die Verwaltung der Gesellschaft ruht in den Händen:

a) der Generalversammlung der Aktionaire;
b) des Verwaltungsrathes;
c) der Direktion.

A. Von der Generalversammlung.

§. 21.

Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.

Alljährlich findet regelmäßig im ersten Semester am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche Generalversammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen können und müssen am Sitze der Gesellschaft zusammenberufen werden:

a) wenn es die Direktion für erforderlich hält;
b) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt;
c) wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Viertel der emittirten Aktien unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direktion darauf antragen.

§. 22.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens vierzehn Tage vor der Ver-

Verſammlung in den Organen der Geſellſchaft (§. 63.) veröffentlicht ſein muß, von dem Verwaltungsrathe zu erlaſſen. Die Gegenſtände der Tagesordnung müſſen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er ſelbſt, oder die Direktion, oder ein Aktionair zu ſtellen beabſichtigt, den letzten jedoch nur dann, wenn derſelbe dem Verwaltungsrathe ſpäteſtens zehn Tage vor Erlaß der erſten Einladung ſchriftlich zugeht.

§. 23.

Perſönliche Anweſenheit und Vertretung der Aktionäre.

Zum Erſcheinen in der Generalverſammlung iſt jeder Beſitzer einer Aktie berechtigt. Die Aktionaire haben ſich durch Vorzeigung ihrer Aktien zu legitimiren und erhalten erſt nach geſchehener Legitimation das Recht, zu ſtimmen. Die Vertretung nicht perſönlich erſcheinender Aktionaire iſt nur durch Aktionaire geſtattet, welche durch ſchriftliche Vollmachten legitimirt ſein müſſen. Ehefrauen können ſich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder und juriſtiſche Perſonen durch ihre Repräſentanten, auch wenn dieſe nicht ſelbſt Aktionaire ſind, in den Generalverſammlungen vertreten laſſen.

§. 24.

Stimmberechtigung der Aktionäre.

Bei den Abſtimmungen berechtigt der Beſitz oder die Vertretung von

1	bis inkl.	5	Aktien	zu	Einer	Stimme,
6	= =	10	=	=	zwei	Stimmen,
11	= =	20	=	=	drei	=
21	= =	30	=	=	vier	=
31	= =	50	=	=	fünf	=

Der Beſitz und die Vertretung von zuſammen über funfzig Aktien gewährt von funfzig Aktien ab nur Eine Stimme für je zwanzig Aktien mehr, jedoch können in Einer Perſon nie mehr als zehn Stimmen vereinigt ſein.

§. 25.

Beſchlußfähigkeit der General-Verſammlungen.

Jede in ſtatutenmäßiger Weiſe zuſammenberufene Generalverſammlung iſt ohne Rückſicht auf die Zahl der erſchienenen Aktionaire beſchlußfähig.

Ausnahmen hiervon finden nur ſtatt, wenn es ſich um Beſchließungen über Abänderungen der Statuten, um Auflöſung der Geſellſchaft oder Verlängerung der Geſellſchaftsdauer handelt (§§. 27. und 61.).

Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt.

gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Aktionaire ohne Unterschied bindend.

§. 26.

Gegenstände der Berathung und bez. Beschlußfassung.

Die Generalversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1) den Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrathes;
2) den jährlichen Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3) die Ernennung der Revisionskommission;
4) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter;
5) Suspendirung von Direktionsmitgliedern;
6) Anträge auf Erhöhung des Aktienkapitals;
7) Anträge auf Statutenabänderungen;
8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
9) die Aufnahme von Anleihen;
10) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 6. 7. und 8. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung; sollen über diese Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden, so ist dies in der Einladung zur Generalversammlung besonders anzuführen.

§. 27.

Anträge auf Abänderungen der Statuten, auf Erhöhung des Aktienkapitals, sowie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer, können nur in einer Generalversammlung diskutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung resp. Erhöhung oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer erklären. Anträge auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer Generalversammlung diskutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Aktien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien, Abänderungen der Statuten, Erhöhung des Grundkapitals, oder die Auflösung der Gesellschaft diskutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 28.

§. 28.

Geschäftsleitung in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Aktionaire zwei Skrutatoren.

Die Protokolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Direktionsmitgliedern, sowie von mindestens zwei Verwaltungsrathsmitgliedern und allen Aktionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 29.

Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30.

Revisions-Kommission und Decharge der Verwaltungs-Organe.

Die ordentliche Generalversammlung eines jeden Jahres erwählt in der §. 29. bestimmten Weise drei Kommissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von der Direktion der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissare beginnen einen Monat vor der nächsten Generalversammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Funktionsdauer haben die ernannten Kommissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch der Direktion und dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe und dieser der Direktion Decharge zu ertheilen, und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungskommission, von beiden Verwaltungsorganen gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

by Google

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 31.

Zusammensetzung.

In allen der Generalversammlung der Aktionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft der Direktion gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern und sieben Stellvertretern. Er übt die Kontrole über die Direktion.

Die Stellung sämmtlicher Verwaltungsrathsmitglieder und deren Stellvertreter, einschließlich der im §. 33. ernannten oder nach §. 34. gewählten, ist, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Generalversammlung zu jeder Zeit widerruflich.

§. 32.

Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche selbstständige Aktionaire wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§. 15. und 16. namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben.

Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in §. 7. bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§. 33.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes.

Während der ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr Julius Conrad Freund,
2) = Bernhard Friedheim,
3) = Wilhelm Helbig,
4) = Dr. Otto Hübner,
5) = Stadtgerichtsrath a. D. Lehmann,
6) = Jacques Meyer,
7) = C. F. Wappenhans.

Nach

Nach Ablauf dieſer Zeit ſcheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei, im je dritten Jahre drei in der durch das Loos zu beſtimmenden Reihenfolge aus. Sind ſolchergeſtalt ſämmtliche Mitglieder des erſten Verwaltungsrathes ausgeſchieden, ſo erfolgt der ſpätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeſchiedenen können jedoch ſofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weiſe vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimiſtiſch durch den Verwaltungsrath in der §. 39. beſtimmten Weiſe zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle bis zur nächſten Generalverſammlung, und durch letztere demnächſt für diejenige Dauer ſtatt, für welche das ausgeſchiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt iſt jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung geſtattet.

§. 34.

Stellvertretung.

Die Beſtimmungen der §§. 32. und 33. finden auch auf die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrathes Anwendung.

Die Einberufung eines Stellvertreters muß erfolgen, ſobald ein Mitglied des Verwaltungsrathes durch Abweſenheit oder auf ſonſtige Weiſe an der Ausübung ſeiner Funktionen auf längere Zeit als drei Monate verhindert worden iſt. Dieſelbe findet jedoch auch bei einer kürzeren Verhinderung eines Verwaltungsrathsmitgliedes ſtatt, wenn ſolche zur Herbeiführung der Beſchlußfähigkeit der Verſammlungen des Verwaltungsrathes erforderlich erſcheint. Jede Einberufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorſitzenden des Verwaltungsrathes und geſchieht in der Reihenfolge, in welcher dieſelben gewählt ſind.

Für die erſten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Beſtätigung des Statuts, werden die Stellvertreter vom Verwaltungsrathe erwählt.

§. 35.

Kaution.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, ſowie jeder Stellvertreter, muß mindeſtens fünf Aktien eigenthümlich beſitzen. Dieſelben müſſen während der Amtsdauer bei der Geſellſchaftskaſſe als Kaution unbeſchwert deponirt bleiben.

§. 36.

Wohnſitz der Verwaltungsraths-Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat ſeinen Sitz in Berlin. Wenigſtens fünf Mitglieder deſſelben, einſchließlich des Vorſitzenden und ſeines Stellvertreters, müſſen in Berlin wohnhaft ſein.

§. 37.

§. 37.

Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath erwählt in der §. 39. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie sämmtlicher Verwaltungsrathsmitglieder und Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direktion durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotokolle der Generalversammlung.

§. 38.

Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder die Direktion darauf antragen. Der vollziehende Direktor hat das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen, auch kann derselbe in Verhinderungsfällen ein Mitglied der Direktion hierzu bevollmächtigen. Wird über persönliche Angelegenheiten des vollziehenden Direktors im Verwaltungsrathe verhandelt, so ist dessen Beisein ausgeschlossen.

§. 39.

Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, sowie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 40.

§. 40.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind: Wirkungskreis.

a) die Anstellung der Direktoren;
b) die Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;
c) die Suspension von Mitgliedern der Direktion oder deren Ersatzmänner, bei Gefährdung der Interessen der Gesellschaft;
d) die Prüfung der von der Direktion der Revisionskommission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justifikation;
e) die Kontrolirung und Revision der Bücher, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmung der festen Remunerationen, Gehälter, Tantiemen oder sonstigen Bezüge für die Direktion, sowie die Bestimmung der Tantiemen für die Beamten und Angestellten (§. 52.);
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung des Grundkapitals nach den Bestimmungen des §. 43.;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über die Verwendung des Reservefonds nach Vorschrift des §. 43.;
l) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht.

§. 41.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Funktionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren. Spezialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

§. 42.

Der Verwaltungsrath bezieht, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühwaltungen eine Tantieme von funfzehn Prozent desjenigen Reinertrages des Geschäfts, welcher verbleibt, nachdem zehn Prozent zum Reservefonds und vier Prozent Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals abgesetzt worden sind (vergl. §. 57.). Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihrer Stellvertreter erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie Remuneration des Verwaltungsrathes.

beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte des vorstehenden Verhältnisses angenommen.

Nach Verlauf von fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, stehen der Generalversammlung hinsichtlich dieser Tantieme abändernde Beschlüsse zu.

§. 43.

Benutzung der vorhandenen Gelder.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadtobligationen, Eisenbahn- und Prioritätsaktien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Diskontiren von guten Wechseln, beides letztere nach den Grundsätzen der Königlichen Bank.

C. Von der Direktion.

§. 44.

Zusammensetzung und Legitimation.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche aus einem vollziehenden Direktor und zwei Mitgliedern besteht.

Die Namen der Direktoren, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 63. öffentlich bekannt zu machen.

Die Mitglieder der Direktion sind zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrathe zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch Ausfertigung des Wahlakts oder durch ein auf Grund desselben amtlich ausgestelltes Attest.

§. 45.

Nothwendige Eigenschaften der Direktoren.

Hinsichtlich der moralischen Qualifikation zu Direktoren erleiden die über die Mitglieder des Verwaltungsrathes in §. 32. ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung. Nächstdem darf keiner der Direktoren über den Betrag der in §. 7. bestimmten Nachschußverbindlichkeit auf die Aktien der Gesellschaft Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 46.

Erste Direktion.

In die Direktion tritt zunächst als vollziehender Direktor: Herr Wilhelm Robert Scheibler, Mitbegründer der Gesellschaft.

Die

Die anderen beiden Direktorſtellen werden von dem Verwaltungsrathe zu geeigneter Zeit, ſpäteſtens innerhalb fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Beſtätigung des Statuts, beſetzt und deren Funktionen inzwiſchen durch zwei ſeiner Mitglieder reſp. Stellvertreter ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieſer Verwaltungsrathsmitglieder als Direktoren ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrathes, und wird von letzterem eine Perſon aus der Zahl der Stellvertreter an deren Stelle ernannt. Ebenſo ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derſelbe zeitweilig in die Direktion berufen wird.

Die Anſtellungsbedingungen der Direktoren, ſowie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsrathsmitglieder, werden von dem Verwaltungsrathe mit den Betreffenden vereinbart und kontraktlich feſtgeſtellt.

Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktionsmitgliedes hat der Verwaltungsrath eines ſeiner Mitglieder als Erſatzmann zu berufen, auch kann derſelbe in ſolchen Fällen einzelne Befugniſſe des behinderten Mitgliedes anderen Beamten der Geſellſchaft übertragen.

§. 47.

Kaution.

Jeder der Direktoren muß zehn Aktien der Geſellſchaft beſitzen, welche während ſeiner Amtsdauer bei der Geſellſchaftskaſſe als Kaution unbeſchwert deponirt bleiben müſſen.

§. 48.

Leitung.

Die Mitglieder der Direktion verwalten die Angelegenheiten der Geſellſchaft nach den unter ſich vereinbarten und von dem Verwaltungsrathe gut geheißenen Verwaltungsregeln.

Der vollziehende Direktor, oder in deſſen Abweſenheit ſein Erſatzmann (§. 46.), hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Direktors alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieſelben unter der Firma der Geſellſchaft oder im Namen der Direktion ausgefertigt ſein, durch Unterſchrift ſeines Namens zu vollziehen. Verträge und ſolche Schriften (mit Ausnahme der Verſicherungs-Verträge), wodurch der Geſellſchaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit auferlegt wird, ingleichen Anſtellungsdekrete und Inſtruktionen, hat ein zweites Direktionsmitglied mit zu unterſchreiben.

§. 49.

Wirkungskreis.

Der Direktion liegt die oberſte und unmittelbare Leitung der Geſellſchaftsangelegenheiten ob und ſie verwaltet dieſelben, inſoweit ſie nicht ausdrücklich der Generalverſammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten ſind (conf. §§. 26. und 40.), mit allen Befugniſſen und Obliegenheiten eines Geſellſchafts-

vorſtandes, wie die §§. 19. bis 25. des Geſetzes vom 9. November 1843. (Geſetz-Sammlung 1843. S. 341.) ſie feſtſetzen, in der Eigenſchaft eines unbeſchränkten Handlungsdisponenten. Sie iſt insbeſondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) vierteljährlich kurze Rechnungsüberſichten zur Beurtheilung des Standes des Unternehmens aufzuſtellen, ſodann alljährlich, und zwar am 31. Dezember, die Hauptabſchlüſſe der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und ſolche dem Verwaltungsrathe zur Beſtimmung der Dividendenbeträge, ſowie zur Prüfung, Normirung und Juſtifizirung vorzulegen;

b) den Geſchäftsbericht abzufaſſen;

c) Beamte, Agenten, Haupt- und Generalagenten anzuſtellen, zu entlaſſen und deren Gehälter und Proviſionen, ſowie auch deren etwaige Kautionsleiſtungen zu beſtimmen und ihnen Inſtruktionen zu ertheilen (vergleiche jedoch §. 54.).

§. 50.

Zeit der Verſammlung.

Die Direktoren verſammeln ſich ſo oft es nöthig iſt. Sie beſchließen nach Stimmenmehrheit. Bei Abweſenheit eines Direktors können die Anweſenden ſelbſtſtändige Beſchlüſſe faſſen; ſie müſſen aber in Fällen der Nichteinigung den Vorſitzenden des Verwaltungsrathes zur Entſcheidung hinzuziehen. Ueber jede Direktionsſitzung iſt ein Protokoll oder eine Regiſtratur aufzunehmen und gehörig zu vollziehen. Durch alle legal gefaßten Beſchlüſſe und Handlungen der Direktion, ſowie durch alle in ihrem Namen ausgefertigten Schriften und Bekanntmachungen wird die Geſellſchaft verpflichtet.

§. 51.

Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion ſind bei Ausübung ihrer Funktionen für ſolche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten, oder den auf Grund derſelben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, ſowie für Verſehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorſicht hätten vermieden werden können.

§. 52.

Remuneration.

Die Direktoren beziehen jährliche feſte Beſoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath beſtimmt. Außerdem ſind ſie mit einer Tantieme am Reingewinn des Geſchäfts zu betheiligen, deren Höhe gleichfalls der Verwaltungsrath zu beſtimmen hat.

§. 53.

§. 53.

Die mit den Direktoren abzuſchließenden Verträge müſſen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Mitglieder der Direktion jederzeit auf Grund eines von wenigſtens fünf bejahenden Stimmen ausgeſprochenen Beſchluſſes des Verwaltungsrathes wegen Dienſtvergehen oder grober Fahrläſſigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu ſuspendiren, und nach Befinden zu entlaſſen. Den betreffenden Direktoren ſteht jedoch Berufung an die Generalverſammlung frei. Wird von dieſer der Beſchluß des Verwaltungsrathes beſtätigt, oder legt der zu entlaſſende Direktor eine Berufung an die Generalverſammlung gar nicht ein, ſo hat eine auf ſolche Weiſe ausgeſprochene Entlaſſung der Direktoren zur Folge, daß alle denſelben vertrags- oder ſtatutenmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft auf Beſoldung, Entſchädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von ſelbſt erlöſchen. Entlaſſungs-Umſtände.

§. 54.

Die Direktion ernennt und ſtellt ſämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Geſellſchaft an, und iſt befugt, dieſelben zu entlaſſen. Beamten-Verhältniſſe.

Die Entlaſſung von Beamten, und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfriſt, iſt aus deren Dienſtverträge zu beurtheilen. Die Anſtellung und Entlaſſung ſolcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedürfen außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

IV.

Von der Bilanz, dem Reſervefonds und der Dividende.

§. 55.

Die Bilanz über das Geſellſchaftsvermögen wird jährlich am 31. Dezember auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmänniſchen Buchführung gezogen. Bilanz, Rechnungsablegung

Der Verwaltungsrath hat dabei zu beſtimmen, wie viel auf den Koſtenwerth der im Beſitz der Geſellſchaft befindlichen Immobilien und Mobilien, ſowie auf Einrichtungskoſten abzuſchreiben iſt, jedoch ſoll die Abſchreibung in jeder dieſer Rubriken mindeſtens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrathe zur Pflicht gemacht iſt, einen höheren Satz zu beſtimmen, wenn dies nach Maaßgabe der Abnutzung oder der ſonſtigen Verhältniſſe angemeſſen erſcheint. Das Konto der Einrichtungskoſten iſt nach Verlauf der erſten drei vollen Geſchäftsjahre zu ſchließen. Erſt mit dieſem Zeitpunkte erfolgen die Abſchreibungen bei demſelben.

Die Effekten und etwaigen Depoſita, welche in der Bilanz nach Gattungen ſpezifizirt werden müſſen, dürfen nie höher als zu dem Tageskurſe der Berliner Börſe vom 31. Dezember in Anſatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geſchieht durch die Direktion. Sie wird einer von der Generalverſammlung der Aktionaire zu wählenden Reviſionskommiſſion (§. 30.) zur Prüfung vorgelegt.

§. 56.

Grundbeſtimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen ſind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b) die bis zum Jahresſchluſſe zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entſchädigungsforderung;
c) die Verwaltungskoſten, etwaige Zinſen für Paſſiven und ſonſtige nöthige Ausgaben.

Ferner iſt aus der Jahreseinnahme abzuſetzen:

d) die Prämienreſerve für die noch laufenden Verſicherungen.

§. 57.

Gewinnvertheilung.

Der aus der Bilanz eines Geſchäftsjahres nach Deckung aller Abſchreibungen (§. 55.) und Ausgaben (§. 56.) ſich ergebende Ueberſchuß ſämmtlicher Aktiva über ſämmtliche Paſſiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Von dieſem Ueberſchuſſe werden verwendet:

a) wenigſtens zehn Prozent zur Bildung eines Kapitalreſervefonds, bis derſelbe die Höhe von zweimalhundert tauſend Thalern erreicht hat. Hat er dieſe erreicht, ſo kann die Zuſchreibung zum Reſervefonds auf fünf Prozent des Reingewinns eingeſchränkt werden, und endlich kann dieſe Zuſchreibung zum Reſervefonds, wenn und ſo lange derſelbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören;
b) eine Dividende bis zu vier Prozent des eingezahlten Kapitals.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberſchuſſe werden entnommen:

c) funfzehn Prozent Tantieme für den Verwaltungsrath (§. 42.);
d) die den Direktoren oder anderen Beamten vertragsmäßig oder durch die Generalverſammlung bewilligte Tantieme.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Aktionaire als Superdividende vertheilt.

§. 58.

Reſervefonds.

Der Kapitalreſervefonds iſt dazu beſtimmt, die Verluſte und Entſchädigungen zu decken, welche die Prämienreſerve für die laufenden Verſicherungen über-

überſteigen, dergeſtalt, daß Prämienreſerve- und Kapitalreſervefonds erſt abſorbirt ſein müſſen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann. Ueber den Kapitalreſervefonds iſt beſondere Rechnung zu führen.

§. 59.

Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geſchieht in Berlin am 1. Juli jeden Jahres auf dem Büreau der Geſellſchaft, ſie kann aber auch an anderen, von der Direktion zu beſtimmenden und durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machenden Orten ſtattfinden.

Es werden Dividendenſcheine nach Maaßgabe des beigedruckten Formulars auf je fünf Jahre ausgegeben. Eine Amortiſation derſelben iſt nicht ſtatthaft, doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt der Dividendenſcheine vor Ablauf der Verjährungsfriſt anzeigt und den ſtattgehabten Beſitz durch Vorzeigung der Aktien oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, der Betrag der angemeldeten und bis zum Ablauf jener Friſt nicht präſentirten Dividendenſcheine ausgezahlt werden.

Dividendenſcheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben iſt, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reſervefonds der Geſellſchaft.

Jede neue Serie von Dividendenſcheinen wird dem Vorzeiger der Aktie ausgehändigt.

§. 60.

Verfahren bei Verluſten.

Sollte ſich in einem Jahre ein Verluſt ergeben, ſo erfolgt die Ergänzung zunächſt aus dem Kapitalreſervefonds. Reicht dieſer zur Deckung deſſelben nicht hin, ſo wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommen. Dieſe aus dem Reſervefonds, reſp. aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommenen Beträge müſſen aber aus den Ueberſchüſſen der folgenden Jahre wieder zurückbehalten werden.

V.

Von der Auflöſung und Liquidation.

§. 61.

Auflöſung.

Wenn von dem Aktienkapitale der Geſellſchaft ein Drittheil ſeines Nominalwerths verloren gegangen ſein ſollte und eine Ergänzung deſſelben nicht binnen Jahresfriſt bewirkt werden könnte, ſo iſt durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalverſammlung einzuberufen, welche über die Auflöſung der Geſellſchaft zu beſchließen hat. Was die Beſchlußfähigkeit einer

 ſolchen

solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im §. 27. dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§. 62.

Liquidation.

Die Liquidation des Geschäfts, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§. 63.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst ist nicht eher als sechs Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der in §. 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VI.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 63.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimistisch, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§. 64.), ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Die nächste Generalversammlung hat sodann

dann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen. Der Generalversammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

VII.

Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 64.

Oberaufsicht der Staatsregierung.

Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichtsbehörde von Staats wegen. Es bleibt demselben vorbehalten, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Kommissarius kann nicht nur allen Generalversammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Gesellschaftsvorstand und die anderen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kassenbeständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Transitorische Bestimmungen.

Die nachbezeichneten Gründer:

1) Fabrikbesitzer Julius Conrad Freund,
2) Fabrikant Bernhard Friedheim,
3) Kaufmann Wilhelm Helbig,
4) Dr. phil. Otto Hübner,
5) Stadtgerichtsrath a. D. Julius Carl Lehmann,
6) Kaufmann Jacques Meyer,
7) Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans,
8) Haupt-Agent Wilhelm Robert Scheibler,

sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschaftsvertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschaftsvertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionaire zu vollziehen.

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin oder deren Order bei ..... in ..... die Summe von

Einhundert und funfzig Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum .... bei dem von mir erwählten Domiziliaten in .... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....
.....

Formular A. 2.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin oder deren Order bei ..... in ..... die Summe von

Dreihundert Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel

Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum .....
..... bei dem von mir erwählten Domiziliaten in .....
präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....
.....

Formular A. 3.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin oder deren Order bei ..... in .....
die Summe von

Dreihundert und funfzig Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum .....
..... bei dem von mir erwählten Domiziliaten in .....
präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....
.....

Formular B.

Aktie A .....

der

Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft

zu Berlin

über

Eintausend Thaler

im Dreißig-Thalerfuße.

In Gemäßheit der Statuten der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und der unterm ..... erlangten landesherrlichen Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) .....

.....

mit dem Betrage von

Eintausend Thalern

durch baare Einzahlung von zweihundert Thalern und Unterzeichnung von drei Wechseln nach Höhe von zusammen achthundert Thalern an dem Grundkapital dieser Gesellschaft betheiligt.

D..selbe unterwirft sich durchgängig deren Statuten und nimmt nach den Bestimmungen der letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine

Eine Beſitzveränderung dieſer Aktie erlangt nach §. 13. der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Geſellſchaft Gültigkeit.

Berlin, am ..ten ..... 18..

Die Deutſche Feuerverſicherungs-Aktiengeſellſchaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direktion.
N. N. N. N.

(Unterſchrift eines Verwaltungsraths-mitgliedes.) (Unterſchrift eines Direktors.)

NB. Auf den Original-Aktien iſt der Wortlaut der §§. 7. 9. 10. 12. bis inkl. 19. und 63. der Statuten mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenſchein.

(Vorderſeite.)

Am 1. Juli 18.. zahlt die unterzeichnete Geſellſchaft dem Ueberbringer die auf die Aktie № ..... für das Jahr 18.. treffende Dividende.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Die Deutſche Feuerverſicherungs-Aktiengeſellſchaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direktion.

(Rückſeite.)

Dividendenſcheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben iſt, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut §. 59. der Statuten) dem Reſervefonds der Geſellſchaft.

(Nr. 5281.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Revidirten Statuts der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 27. Oktober 1860.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober d. J. dem nach dem Beschlusse der Aktionaire der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten „Revidirten Statute vom 27. Januar 1860." — welches in die Stelle der durch die Allerhöchste Order vom 11. Dezember 1812. genehmigten Verfassungs-Artikel der Anstalt und der dazu erschienenen Anhänge und Nachträge tritt — die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 27. November 1857. (Gesetz-Sammlung S. 1031.) wird dies, nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin abgedruckt werden wird.

Berlin, den 27. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	Simons.	Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 5282.) Militair-Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung. Vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860.

Nachdem die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung am 17. Januar 1817. zu Frankfurt a. M. abgeſchloſſene und ſeitdem mehrfach, zuletzt unter dem $\frac{20.}{30.}$ April 1847. erneuerte Militair-Durchmarſch- und Etappen-Konvention abgelaufen iſt, das Bedürfniß eines, die bezüglichen gegenſeitigen Verhältniſſe regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert, ſo ſind zum Zwecke der Abſchließung eines neuen Vertrages hierüber Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Königlich Preußiſcher Seits:

der Wirkliche Geheime Legationsrath Hellwig

und

der Chef des Generalſtabes VI. Armeekorps, Oberſt v. Hartmann,

und

Großherzoglich Heſſiſcher Seits:

der Miniſter-Reſident am Königlich Preußiſchen Hofe, v. Biegeleben,

welche unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation die nachſtehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Feſtſtellung der Königlich Preußiſchen Militairſtraßen, deren Etappen-Hauptorte und Etappenbezirke.

§. 1.

A. Militairſtraße von Erfurt nach Coblenz und umgekehrt.

Die Militairſtraße von Erfurt nach Coblenz berührt im Großherzogthum Heſſen folgende Etappen-Hauptorte mit den zugehörigen Etappenbezirken:

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1860.

1) den Hauptort Alsfeld, vier Meilen von dem Etappenorte Hersfeld, mit den Bezirksorten:

Romrod, Liederbach, Altenburg, Zell, Billertshausen, Eudorf, Eifa, Elbenrod, Dotzelrod und Reibertenrod;

2) den Hauptort Grünberg, vier Meilen von Alsfeld, mit den Bezirksorten:

Reiskirchen, Lindenstruth, Ettingshausen, Münster, Saasen, Harbach, Göbelnrod, Quekborn, Wetterfeld, Lauter, Wirberg, Stangenrod, Flensungen, Weickartshain, Merlau und Ilsdorf;

3) den Hauptort Gießen, drei Meilen von Grünberg, mit den Bezirksorten:

Heuchelheim, Kleinlinden, Großlinden, Leihgestern, Wieseck, Großenbuseck, Burkhardsfelden, Annerod, Trohe, Rödchen und Altenbuseck

im Großherzogthum Hessen, mit den Orten:

Atzbach, Dudenhofen, Münchholzhausen, Kinzebach, Lützenlinden, Groß- und Klein-Rechtenbach

im Königreich Preußen.

Der Hauptort Gießen nimmt nur den Stab und die Hauptquartiere auf und kommt mit seinen Feuerstellen nicht in Aufrechnung.

Für diejenigen Fälle, wo größere Abtheilungen Königlich Preußischer Truppen auf der Main-Weser-Eisenbahn erst Abends in Gießen ankommen, um am andern Morgen weiter befördert zu werden, treten dem Etappenbezirke die Orte Kollar und Lang-Göns hinzu.

Die Truppenabtheilungen sind für diese Fälle in entsprechender Weise auf die Orte Gießen, Kollar und Lang-Göns zu vertheilen und demgemäß von der Eisenbahn an diesen Orten abzusetzen und daselbst einzuquartieren.

Zu dem Bezirke der nun folgenden Königlich Preußischen Etappe Braunfels (drei Meilen von Gießen), sowie zu dem Rayon von Wetzlar, werden Großherzoglich Hessische Orte nicht zugezogen.

B. Militairstraße von Coblenz nach Mainz und umgekehrt.

Auf dieser Militairstraße ist Haupt-Etappenort Bingen, vier Meilen von der nächsten Preußischen Etappe St. Goar, mit den Bezirksorten:

Kempten, Gaulsheim und Büdesheim

im Großherzogthum Hessen, sowie

Münster, Sarmsheim, Weiler, Waldalgesheim, Niederheimbach und Dreieckshausen

im Königreich Preußen.

Außer diesen durch den Staatsvertrag vom 30. Juni 1816. begründeten Militairstraßen räumt die Großherzoglich Hessische Regierung noch die folgenden Militairstraßen ein:

C. Mi-

C. Militairſtraße von Mainz auf Trier, Luxemburg und Saarlouis und umgekehrt.

Haupt-Etappenort auf dieſer Militairſtraße iſt im Großherzogthum Heſſen Bingen, vier Meilen von der Königlich Preußiſchen Etappe Simmern, mit den vorſtehend zu B. bezeichneten Großherzoglich Heſſiſchen und Königlich Preußiſchen Bezirksorten.

D. Militairſtraße von Mainz über Höchſt und Grünberg nach der Provinz Sachſen und umgekehrt.

Haupt-Etappenort für dieſe Militairſtraße iſt Friedberg (4 Meilen von Höchſt), 4 Meilen von der zu A. 2. aufgeführten Etappe Grünberg mit den zu E. genannten Großherzoglich Heſſiſchen Ortſchaften:

Bauernheim, Bruchenbrücken, Fauerbach bei Friedberg, Ilbenſtadt, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllſtadt, Ober-Rosbach, Ober-Wöllſtadt, Ockſtadt und Oſſenheim.

Für dieſe Straße iſt jedoch Friedberg als Etappe nur bezüglich derjenigen Königlich Preußiſchen Truppen zugeſtanden, welche zur Garniſon von Mainz gehören und über Höchſt und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königlichen Landen, oder von dort nach Mainz marſchiren.

E. Militairſtraße von Erfurt über Frankfurt a. M. nach Raſtatt und umgekehrt.

Für dieſe Militairſtraße iſt Friedberg der Haupt-Etappenort und ſind demſelben nachſtehend benannte Großherzoglich Heſſiſche Orte und Bezirksorte zugetheilt:

Bauernheim, Bruchenbrücken, Fauerbach bei Friedberg, Ilbenſtadt, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllſtadt, Ober-Rosbach, Ober-Wöllſtadt, Ockſtadt und Oſſenheim.

F. Militairſtraße von Coblenz über Mainz nach Raſtatt und umgekehrt.

Auch für dieſe Militairſtraße iſt Haupt-Etappenort Bingen mit den zu B. bezeichneten Großherzoglich Heſſiſchen und Königlich Preußiſchen Bezirksorten. Im Uebrigen können jedoch auf dieſer letzteren Militairſtraße die Königlich Preußiſchen Truppen Nachtquartier und Verpflegung im Großherzogthum Heſſen nicht beanſpruchen.

§. 2.

Bei den Etappenbezirken, welche gemeinſchaftliche Rayons haben, wie die zu A. 3. und B., C. und F., wird die Einquartierung nach der Anzahl

der Feuerstellen repartirt. Jede Feuerstelle, über deren Anzahl ein Kataster zu führen, wird als eine Einheit angenommen, das Haus mag groß oder klein sein. Die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortschaften des Etappenbezirks erfolgt durch die Großherzogliche Etappenbehörde nach folgendem Verhältniß:

Der Unteroffizier zählt wie der Gemeine, der Subaltern-Offizier, der Bataillons- und Assistenzarzt, sowie die Zahlmeister und sonstigen Militairbeamten in deren Rang, für 3 Mann; der Hauptmann, der Regimentsarzt, der Militairprediger und Auditeur, sowie Militairbeamte von gleichem Range, für 4 Mann; der Stabsoffizier für 6 Mann, der Brigade-Kommandeur und General für 8 Mann.

Dem Königlich Preußischen Etappen-Inspektor steht in solchen gemeinschaftlichen Rayons die Einsicht der Etappenbücher zu, um sich daraus zu überzeugen, daß die Vertheilung der Einquartierung durchgehends nach den Grundsätzen dieser Konvention geschehen sei und sich im Zeitraum von drei Monaten die Last auf sämmtliche Gemeinden des Etappenbezirks thunlichst vertheilt habe.

§. 3.

Wo direkte Verbindung durch Eisenbahnen oder Dampfschiffe besteht, soll die Beförderung Königlich Preußischer Truppen, namentlich auch einzeln marschirender unberittener Mannschaften im Allgemeinen und unter Friedensverhältnissen per Eisenbahn resp. Dampfschiff, ohne Benutzung der im Obigen festgestellten Etappen, stattfinden.

§. 4.

Die Königlich Preußischen Truppen sind gehalten, auf keinen anderen als den bezeichneten Etappenstraßen zu marschiren und nur die benannten Orte als Etappenorte zu betrachten. Jede dieser Bestimmung zuwiderhandelnde Truppenabtheilung ist, soweit thunlich, an die nächste Königlich Preußische Militairbehörde zu dirigiren. Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich noch besonders, die Leistungen aller Art, welche dergleichen Truppenabtheilungen verursacht haben, in den von den Großherzoglich Hessischen Verwaltungsbehörden bescheinigten Kostenpreisen zu bezahlen, sowie allen durch den Marsch entstandenen Schaden nach der unter Zuziehung der Königlich Preußischen Etappen-Inspektoren vorzunehmenden pflichtmäßigen Taxation dreier Taxatoren zu erstatten.

§. 5.

Die Königlich Preußischen Truppen sind gehalten, nach jedem im §. 1. als zum Etappenbezirke gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Großherzoglich Hessischen Etappenbehörde angewiesen wird, es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- und andere bedeutende Transporte mit sich

ſich führen. Dieſen Transporten, nebſt der zur Bewachung erforderlichen Mannſchaft, müſſen ſtets ſolche Ortſchaften angewieſen werden, welche hart an der Militairſtraße liegen. In andere Ortſchaften, als die oben erwähnten, dürfen die Truppen nur für den Fall gelegt werden, wenn ſtärkere Corps in anſehnlichen Echelons marſchiren. In ſolchen Fällen werden ſich die mit der Dislokation beauftragten Königlich Preußiſchen Offiziere mit den Großherzoglich Heſſiſchen Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen. Die Großherzoglich Heſſiſchen Etappenbehörden ſind übrigens verpflichtet, im Einvernehmen mit den Quartiermachern, die Auswahl der den durchmarſchirenden Truppen anzuweiſenden Etappenorte möglichſt ſo zu treffen, daß nicht durch nothwendige Märſche innerhalb des betreffenden Etappenbezirks die Länge eines Tagemarſches von 4 Meilen überſchritten wird. Zu dieſem Zweck iſt von den Kommandos der marſchirenden Truppen der Etappenbehörde bei der Anmeldung durch die Quartiermacher zugleich anzuzeigen, von welchen Nachtquartieren aus die verſchiedenen Truppentheile am Tage ihres Eintreffens im Etappenbezirke ihren Marſch zurückzulegen haben.

§. 6.

An jedem Etappenorte wird eine Großherzoglich Heſſiſche Behörde, aus dem betreffenden Kreisrath oder einem ſonſtigen Civilbeamten beſtehend, ernannt, welche die Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten, ſowie die Etappenpolizei leiten und beſorgen wird.

§. 7.

Die Königlich Preußiſchen Etappen-Inſpektoren zu Mainz, Hersfeld und Wetzlar, und zwar erſterer in Hinſicht auf die Etappe Bingen, der zweite auf die Etappe Alsfeld und letzterer in Hinſicht auf die übrigen Etappen, unterſtützen die Großherzoglichen Etappenbehörden in der Weiſe, daß ſie alle bei ihnen angebrachten Beſchwerden gegen die durchmarſchirenden Königlichen Truppen auf der Stelle zu entſcheiden, zu ſchlichten oder ſonſt zu beſeitigen beſonders beauftragt ſind. Es iſt ferner ihres Amtes, durch die geeignete Requiſition und Einleitung bei den Großherzoglichen Landesbehörden dahin zu wirken, daß die Königlichen Truppen auf den Etappen nach den Beſtimmungen dieſer Konvention behandelt und die Wege allenthalben in fahrbarem Zuſtande erhalten werden.

Artikel II.

Inſtradirung der Truppen und Einrichtung der Marſchrouten.

§. 8.

Die Marſchrouten für die Königlich Preußiſchen Truppen können, außer von dem Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſterium, von den Generalkommandos

des IV. Armeekorps zu Magdeburg und des VIII. Armeekorps zu Coblenz, auch von dem Gouvernement oder der Kommandantur der Bundesfeſtung Mainz, je nachdem die eine oder die andere dieſer Stellen von Seiten der Krone Preußen beſetzt iſt, mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marſchrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

§. 9.

In den von den oben erwähnten Behörden auszuſtellenden Marſchrouten iſt die Zahl der Mannſchaft (Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel, genau zu beſtimmen.

Insbeſondere iſt darauf zu achten, daß die Großherzoglichen Behörden von den Truppenmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, und es wird in dieſer Hinſicht Folgendes beſtimmt:

Einzeln marſchirende Mannſchaften bis zu 15 Mann werden vorher nicht angemeldet.

Den Detaſchements von 15 Mann bis zu 50 Mann iſt Tages zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bei der Großherzoglichen Etappenbehörde das Nöthige anzumelden.

Von der Ankunft größerer Detaſchements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müſſen die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigſtens 3 Tage vorher benachrichtigt werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marſchiren, ſo müſſen nicht allein die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigſtens 8 Tage zuvor hiervon in Kenntniß geſetzt werden, ſondern es ſollen auch die Großherzoglichen Landesbehörden, nämlich für die Provinz Ober-Heſſen das Großherzogliche Kreisamt Gießen und für den Ueberrheiniſchen Theil des Großherzogthums das Großherzogliche Kreisamt Mainz wenigſtens 8 Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem ſoll, wenn Eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarſchiren, den Korps ein kommandirter Offizier oder Verpflegungsbeamter wenigſtens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel und ſo weiter mit den erwähnten Landesbehörden gemeinſchaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf ſämmtlichen Etappenörtern für das ganze Korps zu bereden.

Es ſoll hierbei jedoch ſolche Einrichtung getroffen werden, daß an einem Etappenorte niemals mehr als Ein Regiment Infanterie oder Kavallerie oder eine ſonſtige, die Stärke eines Reiterregiments an Mannſchaften und Pferden nicht überſchreitende Truppenabtheilung an demſelben Tage eintrifft. Dieſer kommandirte Offizier ꝛc. muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. ſ. w. ſehr genau unterrichtet ſein.

Dieſe Beſtimmungen treten auch für den Fall in Kraft, daß die Eiſenbahnen, reſp. Dampfſchiffe zur Beförderung der Truppen benutzt und aus-

ausnahmsweise für dieſe Quartier bezüglich Verpflegung in Anſpruch genommen wird.

Bei bloßen Durchfahrten mit der Eiſenbahn bedarf es für Truppenabtheilungen unter der Stärke eines Bataillons oder einer Eskadron keiner vorgängigen Anmeldung.

Dagegen müſſen Truppenabtheilungen, welche in der Stärke eines Bataillons, einer Eskadron oder einer Batterie auf der Eiſenbahn befördert werden, einen Tag zuvor, ſtärkere Abtheilungen drei Tage vorher angemeldet werden, und zwar je nach der Provinz, durch welche der Truppentransport ſtattfindet, bei dem Kreisamte der betreffenden Provinzial-Hauptſtadt Mainz oder Gießen.

§. 10.

Für die Linien von Erfurt nach Mainz und umgekehrt — 32 Meilen — und von Erfurt nach Coblenz über Braunfels — 27 Meilen — iſt, in Rückſicht auf die längere Dauer der diesfälligen Märſche, zur Vermeidung nachtheiliger Folgen für die Königlich Preußiſchen Truppen von der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung ein Ruhetag in Alsfeld derart zugeſtanden worden, daß derſelbe zur Erleichterung der Großherzoglichen Lande mit den benachbarten Etappen Vacha im Großherzogthum Sachſen-Weimar und Hersfeld im Kurfürſtenthum Heſſen in Zeitabſchnitten von je drei Jahren wechſelt. Letzteres iſt auch Seitens der Königlich Preußiſchen Regierung mit den genannten Regierungen vereinbart worden, und kann hiernach der Ruhetag in Alsfeld erſt dann wieder beanſprucht werden, wenn derſelbe zunächſt in Vacha und demnächſt in Hersfeld je drei Jahre hindurch gehalten worden iſt.

Da auch bedeutende Nachtheile aus den großen und ununterbrochen fortgeſetzten Tagemärſchen für die Remonten hervorgegangen ſind, ſo geſtattet die Großherzoglich Heſſiſche Regierung, daß die Remonte-Kommandos, nach dem Empfange der Remonten, ohne Einhaltung der ad §. 1. aufgeführten Etappen, in einem Tage nicht mehr als zwei bis zwei und eine halbe Meile zurücklegen und nach drei Marſchtagen jedesmal einen Ruhetag halten, wonach die betheiligten Großherzoglichen Behörden mit Anweiſung verſehen werden ſollen.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütigung.

A. Einquartierung und Verpflegung der Mannſchaft.

§. 11.

Einzelnen Beurlaubten und ſonſt nicht im Dienſte befindlichen Militairperſonen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung gegeben.

Diejenigen Truppen aber, welche zu Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche in der Regel bei den Einwohnern.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt jedoch vorbehalten, die Unterbringung der Truppen, mit Rücksicht auf etwa sich ergebende besondere Umstände, ausnahmsweise auch in heizbaren Baracken zu bewirken; die letzteren müssen mit dem benöthigten Lagerstroh für Unteroffiziere und Gemeine, einem Hakenbrett zum Aufhängen der Armatur und den erforderlichen Tischen, Stühlen oder Bänken versorgt sein.

Jeder Unteroffizier und Gemeine ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten, auf die Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß.

In den Fällen, wo Quartierträger nur ein einziges heizbares Zimmer besitzen, in welches, wegen Enge des Raumes und Anzahl der zur Familie gehörenden Personen, die Einquartierten nicht aufgenommen werden können, und diesen keine geheizte Schlafstube angewiesen werden kann, wird den Großherzoglichen Ortsvorständen aufgegeben werden, für die nach Verschiedenheit der Jahreszeit erforderliche Bedeckung für die Schlafstätten zu sorgen.

§. 12.

Um schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, sowie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Gemeine und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen:

> nach Zollgewicht zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrot, ½ Pfund Fleisch nebst Zugemüse und erforderlichem Salz, soviel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört.

Frühstück hat der Soldat nicht zu beanspruchen, auch ist er nicht berechtigt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern.

Die Obrigkeiten sollen dagegen dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath an Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die Subaltern-Offiziere, bis zum Hauptmann exkl., erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brot, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird, in

der

der Etappe Bingen aber eine Bouteille Wein; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrot und ein Achtel Quart Branntwein.

Bataillonsärzte, Assistenzärzte und Zahlmeister, sowie die mit denselben gleichen Rang habenden Militair-Verwaltungsbeamte, sind wie Subaltern-Offiziere zu verpflegen und einzuquartieren.

Der Hauptmann kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Regimentsärzte, Militairprediger und Auditeure, sowie die im Range derselben stehenden Militair-Verwaltungsbeamten, sind gleich den Hauptleuten anzusehen.

Bezüglich der Beköstigung der Stabsoffiziere und Generale sind die Quartierträger verpflichtet, für eine angemessene und reichliche Bewirthung Sorge zu tragen.

§. 13.

In der Regel erhält der General drei, der Stabsoffizier zwei, und jeder andere Offizier ꝛc. ein Zimmer. Wenn jedoch in den angewiesenen Orten keine Häuser sich befinden, in welchen die vorgeschriebene Zimmerzahl zu haben wäre, dann werden die Quartiermacher und demgemäß die Königlichen Offiziere sich auch mit weniger Räumlichkeiten begnügen.

§. 14.

Für diese Einquartierung und Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von der Königlich Preußischen Regierung folgende Vergütigung bezahlt:

für einen Gemeinen oder Unteroffizier, sowie für jede, in deren Rang stehende sonstige Militairperson, auch für einen Offiziersdiener	—	Rthlr.	7	Sgr.	6	Pf.
für einen Lieutenant	—	=	22	=	6	=
für einen Hauptmann oder Rittmeister ...	1	=	—	=	—	=
für einen Major, Oberstlieutenant oder Oberst (letzterer als Regiments-Kommandeur).	1	=	15	=	—	=
für einen Oberst als Brigade-Kommandeur oder für einen General	2	=	—	=	—	=

und für Militairbeamte die deren Rang entsprechenden Sätze, Alles im 30-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet.

Für diejenige Zahl von Truppen, welche durch die vorausgesendeten Quartiermacher zeitig (Art. II. §. 9.) oder, wenn diese zu spät eingetroffen, für diejenige Zahl, welche nach §. 9. schriftlich angemeldet, und für deren Unterkommen und Verpflegung bereits Verfügung getroffen war, ist die Entschädigung vollständig zu leisten, wenn auch nur eine geringere Zahl wirklich eintrifft, insoweit nicht im vorkommenden Falle mit den Quartierwirthen, welche für die ausgebliebenen Mannschaften Anschaffungen gemacht hatten, eine billigere Vereinbarung zu erreichen ist.

Brot, welches etwa an die Truppen von der Militairbehörde vertheilt worden ist, kann den Quartierträgern auf die zu beanspruchende reglementsmäßige Entschädigung nicht in Anrechnung gebracht werden.

Für eine jede Wachtstube, welche den Königlich Preußischen Truppen auf der Etappenstraße in der erforderlichen Größe mit den gewöhnlichen Wachtutensilien versehen anzuweisen bleibt, werden in den sechs Wintermonaten, nämlich in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März für das Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial zwölf Silbergroschen, in den sechs Sommermonaten, nämlich im April, Mai, Juni, Juli, August und September aber sechs Silbergroschen für jeden Tag, wo sich eine Wache darin befindet, in Ansatz gebracht.

§. 15.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte indeß ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 16.

Wenn durchmarschirende Königlich Preußische Soldaten ꝛc. unterwegs krank werden, so sind dieselben der nächsten Königlich Preußischen Etappen-Inspektion zu überweisen.

Sollte die Erkrankung derartig sein, daß diese Ueberweisung nicht möglich ist, so wird die betreffende Großherzoglich Hessische Verwaltungsbehörde für eine ordnungsmäßige Verpflegung der Erkrankten, wenn angängig in Krankenhäusern, Sorge tragen. Die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere auch das nach der Großherzoglichen Medizinalordnung zu berechnende Honorar des Arztes und Wundarztes, die nach der Großherzoglichen Apothekertaxe zu berechnenden Kosten für Medikamente u. s. w., sind, nachdem sie von einer Großherzoglich Hessischen oberen Verwaltungsbehörde festgestellt worden, von der Königlich Preußischen Behörde alsbald zu bezahlen.

B. Verpflegung, Transport und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.

§. 17.

a) Wo direkte Verbindung durch Eisenbahn oder Dampfschiffe besteht, soll die Beförderung der Militair-Arrestaten per Eisenbahn resp. Dampfschiff, ohne Benutzung der im §. 1. festgestellten Etappen, stattfinden.

Die

Die Ablieferung der Militair-Arreſtaten Seitens der Großherzoglich Heſſiſchen Begleitmannſchaften an die nächſte Königlich Preußiſche Behörde wird von der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung verfügt werden.

b) Die Verpflegung der Militair-Arreſtaten wird in demſelben Betrage vergütet, welcher im §. 14. der gegenwärtigen Konvention für die Verpflegung der durchmarſchirenden Militairs überhaupt feſtgeſetzt worden iſt.

c) Die Eskortirung (durch Gensdarmerie oder Sicherheitswache) wird mit ſechs Silbergroſchen auf die Meile für jeden Eskortirenden, ſei dieſer nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt.

d) Die Zahl der eskortirenden Mannſchaft wird jedesmal von den Königlich Preußiſchen Behörden unter dem Vorbehalte beſtimmt werden, daß es den Großherzoglich Heſſiſchen Behörden überlaſſen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widerſetzlichkeit zu beſorgen iſt, zu verſtärken.

e) In Etappenplätzen, wo Garniſon liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung des Arreſtaten keine beſondere Vergütung geleiſtet.

Dagegen wird an denjenigen Etappenorten, die keine Garniſon haben, und in den Fällen, wo allbort kein entbehrlicher, leerer und gutverwahrter Raum mehr vorhanden und die Bewachung in einem weniger geſicherten Lokale unvermeidlich iſt, Königlich Preußiſcher Seits eine Entſchädigung von acht Silbergroſchen für jeden Wächter bezahlt.

f) Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heizung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daſelbſt eintreffenden Preußiſchen Militair-Arreſtaten, wenn jener Aufwand blos um dieſer letzteren willen geſchieht, für jede Nacht in den 6 Wintermonaten mit ſechs Silbergroſchen, in den 6 Sommermonaten aber mit drei Silbergroſchen vergütet.

C. Einquartierung und Verpflegung der Pferde.

§. 18.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten werden gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute, reinliche Stallung angewieſen wird.

Iſt der Einquartierte mit der ſeinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Es wird dagegen Königlich Preußiſcher Seits bei großer Verantwortung unterſagt, daß die Militairperſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle ziehen und die ihrigen dagegen hineinbringen laſſen. Der Stallwirth iſt verpflichtet, an Stallrequiſiten: Einer, Beſen und brennende Laterne zu ſtellen. Dagegen verbleibt ihm der Dünger.

§. 19.

Der Fouragebedarf wird durch Lieferanten in ein in dem Etappen-Hauptorte zu errichtendes Etappenmagazin, für dessen Lokal die Lieferanten selbst zu sorgen haben, herbeigeschafft.

Die Lieferanten haben dann auch für die zur Herbeischaffung und Vertheilung der Fourage nöthigen Fuhren selbst zu sorgen, und besteht für Großherzoglich Hessische Unterthanen in dieser Beziehung an sich keine Verpflichtung.

Die Lieferung soll von der Großherzoglichen Etappenbehörde für einen, von dem Königlich Preußischen Etappen-Inspektor zu bestimmenden Zeitraum öffentlich versteigert und dem Mindestfordernden übertragen werden. Nur wenn der Königlich Preußische Etappen-Inspektor mit dem Erfolge der ersten Versteigerung zufrieden ist, hat es bei dieser Versteigerung sein Bewenden; wenn ihm aber die Preise zu hoch erscheinen, so kann er auf einen zweiten Versteigerungstermin antragen. Giebt auch der zweite Termin kein dem Königlichen Interesse zusagendes Resultat, so bleibt es der Königlich Preußischen Regierung überlassen, direkt oder aus freier Hand die nöthigen Versorgungsmaaßregeln hinsichtlich der erforderlichen Fourage zu treffen.

§. 20.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Großherzoglich Hessischen Etappenbehörden und gegen Quittung des Empfängers aus dem Etappenmagazin von den Lieferanten an die Königlichen Truppen verabreicht und die dabei entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde sofort entschieden.

§. 21.

Die Königlich Preußische Regierung bezahlt an die Großherzoglich Hessische Regierung und diese an den Lieferanten den Werth der abgelieferten Fourage, worüber sich letztere mit ordnungsmäßigen Quittungen ausweisen, nach dem Versteigerungspreise.

§. 22.

Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappenmagazin herbeizuschaffen, und daher ausnahmsweise die zu dem Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortschaften unvermeidlicher Weise die Fourage im Orte selbst liefern müssen, so steht es den Gemeinden jederzeit frei, solche nach Hessischem Maaß und Gewicht selbst auszugeben, und haben die Kommandirten der Detaschements dieselben von der Ortsobrigkeit zur weiteren Distribution gegen ordnungsmäßige, gehörig autorisirte Quittungen in Empfang zu nehmen; das Hessische Maaß und Gewicht der Preußischen Rationen ist deshalb allen Ortsbehörden von der Etappenkommission bekannt zu machen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert oder vor dem Abmarsche

der

der Truppen den Ortsobrigkeiten gar nicht eingehändigt werden, so soll die von der Etappenbehörde pflichtmäßig geschehene Attestation der auf die Marschroute geleisteten Lieferungen als gültige Quittung angenommen werden.

§. 23.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, im Falle die Fourage ausnahmsweise nicht aus dem Etappenmagazin, sondern von den Quartiergebern oder den Gemeinden geliefert wird, solche nach den von der Großherzoglich Hessischen Verwaltungsbehörde bescheinigten Marktpreisen durch Vermittelung der Königlich Preußischen Etappenbehörde an die erstere zur weiteren Vertheilung an die Empfangsberechtigten zu zahlen.

§. 24.

Für kranke, zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf durch die Großherzoglichen Etappenbehörden attestirte Rechnungen von der Königlich Preußischen Regierung vergütet.

§. 25.

Alle sonstigen Bedürfnisse, als Wagenreparaturen, Pferdebeschlag, Schuhe und dergleichen mehr, sind von den Truppen gleich baar zu bezahlen.

Artikel IV.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 26.

Für Transportmittel aller Art, sowie für die erforderlichen Boten hat die Königlich Preußische Regierung durch ihre Behörden selbst zu sorgen. Die Großherzoglich Hessischen Behörden sind jedoch verpflichtet, ihnen hierbei jede mögliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Artikel V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

§. 27.

Anstände, welche zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen sollten, werden von den Großherzoglichen Etappenbehörden und den kommandirenden Königlich Preußischen Offizieren, wie auch, wo es nöthig sein sollte, unter der Dazwischenkunft des Königlich Preußischen Etappen-Inspektors gemeinschaftlich beseitigt.

Die Großherzogliche Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätlicher Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Großherzoglichen Unterthanen erlauben sollte, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Ein durch Exzesse der durchmarschirenden Truppen etwa entstehender Schade wird durch drei verpflichtete und ihrer Unterthanenpflichten für diesen Akt entlassene Taxatoren, mit Zuziehung des Königlich Preußischen Etappen-Inspektors, abgeschätzt und der Durchschnittsbetrag der Abschätzungen von der Königlich Preußischen Behörde vergütet.

§. 28.

Die Königlich Preußischen kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Großherzoglich Hessischen Etappenbehörden sind angewiesen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner willig diejenigen Lasten tragen, welche, der Natur der Sache nach, nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten gemildert werden können.

§. 29.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet und zu deren Befolgung angewiesen werden, sowie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Artikel VI.

Liquidation der zu leistenden Vergütungen.

§. 30.

Bei Durchmärschen ganzer Truppenabtheilungen und größerer, unter Führung von Offizieren marschirender Detaschements müssen die Vergütungen für die an die Truppen geschehenen Leistungen nach den konventionsmäßig festgestellten Sätzen in der Regel direkt und sogleich von den Truppenabtheilungen an die Großherzogliche Etappenkommission in deren Büreau gegen Vorlage der von den Kommandoführern ausgestellten Empfangsbescheinigungen (event. gegen deren Zusendung durch Post) und unter Ertheilung von Gegenbescheinigungen über die gezahlten Beträge bezahlt werden.

Nur wegen Vergütung der Leistungen für einzeln durchmarschirende Soldaten und für die kleinen, ohne Offiziere marschirenden Detaschements, sowie für seltene Ausnahmefälle, in welchen für größere Detaschements die direkte sofortige Bezahlung durch die Truppen nicht bewirkt werden konnte, tritt ein Liquidations-

dationsverfahren ein, und zwar, nach der Wahl der Großherzoglichen Behörde, entweder in jedem einzelnen Falle sogleich oder vierteljährlich.

Bei dieser Liquidation hat der Großherzogliche Etappenkommissär als Beläge für seine Forderungen der Königlich Preußischen Etappen-Inspektion nur die von den Kommandoführern ausgestellten Empfangsbescheinigungen vorzulegen, worauf, wenn diese richtig befunden werden und der Abschluß darnach erfolgt sein wird, die Zahlung dafür sogleich in dem Büreau des Großherzoglichen Etappenkommissärs zu leisten ist. Sollten hierbei Quittungen vorkommen, denen die ordnungsmäßige Form fehlt, so soll das Fehlende aus den pflichtmäßig geführten Etappenbüchern der Großherzoglichen Etappenbehörden ergänzt werden.

Artikel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 31.

Die vorstehende Etappenkonvention tritt mit dem ersten des auf deren Publikation im Großherzogthum folgenden Monats in Kraft und ist von diesem Tage an auf zehn Jahre abgeschlossen. Falls jedoch der Vertrag von einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, so soll derselbe für ein weiteres Jahr und so fort von Jahr zu Jahr verlängert angesehen werden. Es bleibt dabei vorbehalten, daß für den Fall eines während der Dauer des Vertrags eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendig abzuändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

§. 32.

Gegenwärtiger Vertrag soll landesherrlich ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen zwei Monaten zu Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 8. und Breslau, den 9. } Oktober 1860.

Friedrich Hellwig. (L. S.)

Franz Arnold v. Biegeleben. (L. S.)

Julius v. Hartmann. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 10. November d. J. zu Berlin stattgefunden.

(Nr. 5283.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Magistrat der Stadt Neustadt-Magdeburg mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, die zum Bau eines Schulhauses für die neu errichtete Bürgerschule, zur Beschaffung einer zweiten Dampfmaschine für die städtische Wasserkunst und zum Ankauf eines Grundstücks, auf welchem die städtischen Wasserwerke angelegt worden sind, erforderlichen Ausgaben durch ein Anlehen von 25,000 Rthlr. decken und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 25,000 Rthlrn. Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 250 Apoints zu 100 Rthlrn. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb vierzig Jahren von der Zeit der Emission an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, die landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 8. Oktober 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Neu-

Neustadt-Magdeburger
Stadtwappen.

Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligation

über

Einhundert Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
Gesetz-Sammlung de 1860. S. .....

Wir Magistrat der Stadt Neustadt bei Magdeburg urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Rthlrn., schreibe:

Einhundert Thalern

Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Befriedigung mehrerer dringenden Kommunalbedürfnisse in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 25,000 Rthlrn. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht binnen spätestens vierzig Jahren von der Emission der Obligationen ab nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens vierzig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Staats-Anzeiger. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb vierzig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Auslooſung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;
b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooſten Obligationen veröffentlicht werden;
d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neustadt bei Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen
Fol. ..... № .....

Serie

Serie I.

Zins-Kupon № .....

über

Zwei Thaler funfzehn Silbergroſchen Zinſen

der

Stadt-Obligation № ..... über 100 Thaler.

Inhaber dieſes Kupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am .... die halbjährlichen Zinſen der Stadt-Obligation № ..... mit zwei Thalern funfzehn Silbergroſchen aus der Stadtkaſſe in Neuſtadt bei Magdeburg.

Neuſtadt bei Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Der Magiſtrat.

(Facsimile der Unterſchrift des Magiſtratsdirigenten und eines anderen Magiſtratsmitgliedes.)

Dieſer Zinskupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Talon

zu der

Neuſtadt-Magdeburger Stadt-Obligation № .....

über

100 Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkaſſe in Neuſtadt bei Magdeburg, ſofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen dieſe Ausreichung proteſtirt worden iſt.

Neuſtadt bei Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Der Magiſtrat.

(Facsimile der Unterſchrift des Magiſtratsdirigenten und eines anderen Magiſtratsmitgliedes.)

(Nr. 5284.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen a) von Brudnia über Groß-Murzyno nach dem Chaussee-Nummersteine 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße, und b) von Strzelno über Mlyny nach Wronowy im Kreise Inowraclaw, Regierungsbezirks Bromberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Inowraclaw das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 5285.) Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens der Neumark nach Anhörung des Kommunallandtages derselben, unter Aufhebung des Landarmen-Reglements vom 12. Mai 1800., soweit dasselbe in Nachfolgendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wird, und des Regulativs vom 13. März 1828., auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§. 1.

Der Landarmenverband der Neumark umfaßt die nachstehenden Kreise:

den Königsberger Kreis,
= Soldiner =
= Landsberger =
= Friedeberger =
= Arnswalder =
= Sternberger =
= Crossener = und
= Züllichau-Schwiebuser Kreis.

Den früher in den Verband mit eingeschlossenen Alt-Neumärkischen Kreisen Dramburg, Schivelbein und Cottbus bleibt der Rücktritt in denselben vorbehalten.

II. Dessen Zwecke im Allgemeinen.

§. 2.

Die Zwecke des Landarmen-Verbandes der Neumark erstrecken sich:

Ausgegeben zu Berlin den 3. Dezember 1860.

1) auf die Ausübung der Landarmenpflege für die zum Verbande gehörigen Landestheile;
2) auf die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder;
3) auf die Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, welche im Bereiche des Verbandes aufgegriffen sind, erkannten Strafen unter der im §. 26. enthaltenen Beschränkung;
4) unter derselben Beschränkung auf die Vollstreckung der gegen Weibspersonen, welche im Bezirke des Landarmen-Verbandes wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht aufgegriffen worden, dieserhalb erkannten Strafen;
5) auf die Unterbringung und Beschäftigung solcher Personen, denen nach Art. 11. bis 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung von 1855. S. 311.) von der Verwaltungsbehörde der zeitweilige Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen wird;
6) auf die Detention und Beschäftigung derjenigen Personen der zu 3. und 4. bezeichneten Kategorien, gegen welche nach ausgestandener Strafe Einsperrung in ein Arbeitshaus verhängt wird;
7) auf die Heilung, sichere Verwahrung und Verpflegung der dem Bezirk des Landarmen-Verbandes angehörigen Geisteskranken, welche zur Vermeidung von Gefahr für sich und Andere einer strengen Aufsicht bedürfen;
8) auf die Aufnahme Ortsarmer in denjenigen Fällen, in welchen Landarmen-Verbände gesetzlich sich solcher, mit oder ohne Vergütung, zu unterziehen haben.

III. Aufbringung der zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Mittel.

§. 3.

Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmen-Fonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen:
1) in dem Arbeitsverdienst der Landarmen und Korrigenden,
2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen-Anstalt,
3) in den Beträgen, welche die Kommunen für die als Pfleglinge in das Landarmenhaus aufgenommenen Ortsarmen zahlen,
4) in den Beträgen, welche für die Verpflegung der Häuslinge aus deren eigenen Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von etwa verpflichteten dritten Personen gezahlt werden,
5) in den Landarmen-Beiträgen und
6) in den Zinsen des angesammelten Landarmen-Fonds.

A. Arbeitsverdienste der Landarmen und Korrigenden.

§. 4.

Ein Jeder, welcher in der Landarmen- und Korrektions-Anstalt des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen

seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen. Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher zu einem, ihre künftige selbstständige Subsistenz begründenden kleinen Fonds allmälig angesammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt.

B. Erbrecht der Landarmen-Anstalt.

§. 5.

Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmen-Anstalt zur Verpflegung auf Kosten der Anstalt aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmen-Verbande das in den §§. 50. seq. Tit. 19. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalt zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt.

Der Landarmen-Verband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

C. Landarmen-Beiträge.

§. 6.

Soweit die in den §§. 4. und 5. gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziirten Landestheilen durch jährliche Beiträge aufzubringen. Die Vertheilung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Kommunallandtages, welche jedoch vorher der Bestätigung der Staatsregierung bedürfen.

IV. Innere Organisation des Verbandes.

§. 7.

Nachdem den Ständen der zu einem Landarmen-Verbande der Neumark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmen-Anstalten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden bereits durch den Landtags-Abschied vom 17. August 1825. an die zum ersten Provinziallandtage versam-

melt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben worden ist, soll es hierbei auch ferner bewenden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der bestehenden Landarmen-, Korrektions- und Irrenanstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der das Landarmenwesen, die Korrektion der in §. 2. zu Nr. 2. 5. 6. bezeichneten Detinenden, die Aufnahme der Irren, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher den Anstalten zugewiesenen Individuen betreffenden, im §. 8. nicht ausgenommenen landespolizeilichen Funktionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der unter dem Namen „ständische Landarmen-Direktion der Neumark" bereits bestehenden Behörde auch fernerhin fortgeführt.

§. 8.

Nicht berührt wird durch die Uebertragung der in §. 7. benannten landespolizeilichen Funktionen an die Landarmen-Direktion:

1) die Befugniß der Landräthe und der Regierungen zur Ueberweisung solcher Personen an den Landarmen-Verband, welche zur Zeit, wo sie die Armenpflege in Anspruch nehmen, einem Ortsarmen-Verbande ihres Verwaltungsbezirks nicht angehören, sowie zum Erlaß der im Art. 6. und Art. 11—15. des Gesetzes vom 21. Mai 1855. gedachten Resolute;
2) die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§. 117—119. des Strafgesetzbuches der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden (§. 120. a. a. O. resp. Gesetz vom 14. April 1856., Gesetz-Sammlung S. 210.), und wie lange die in solchem Falle, oder eine auf Grund des §. 146. des Strafgesetzbuches verhängte Besserungshaft dauern, ingleichen ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des §. 120. a. a. O. mit Landesverweisung verfahren werden soll;
3) die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§. 33. und 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande einer- und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmen-Verbänden andererseits);
4) die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienst-Disziplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets, und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

Kommunallandtag der Neumark.

§. 9.

Bei der Verwaltung der Oekonomie ist die Landarmen-Direktion zunächst dem Kommunallandtage der Neumark untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der ständischen Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre

Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren und zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringung (§. 6.) festzusetzen, und über die Erweiterung oder Veränderung der bestehenden Anstalt zu beschließen.

Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunallandtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

Oberaufsichtsrechte des Staats.

§. 10.

In allen in §. 9. nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmen-Direktion den Staatsbehörden, und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz, unmittelbar untergeordnet, welcher auf diesfällige Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

Ständische Landarmen-Direktion.

§. 11.

Die ständische Landarmen-Direktion hat ihren Sitz in Landsberg a. d. W. und ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem zwei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Einer der Direktoren muß als beständiger Deputirter am Sitze der Direktion, oder doch in der Nähe desselben seinen Wohnsitz haben.

Zum Ressort der Landarmen-Direktion gehört die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörigen Fonds und Anstalten.

Sie bedient sich hierbei der in den §§. 15—18. bezeichneten Organe. Außerdem haben aber auch die Königlichen und Orts-Behörden den Requisitionen der Landarmen-Direktion gebührende Folge zu leisten.

Kommissarius des Staats.

§. 12.

Die unmittelbare Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direktion in Beziehung auf das Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesen überwiesenen landespolizeilichen Funktionen wird durch einen Regierungs-Kommissarius ausgeübt. Derselbe ist berechtigt, an den Berathungen der Direktion Theil zu nehmen, und führt alsdann den Vorsitz. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu; er ist aber, wenn er es im Interesse der Staatsaufsicht für erforderlich erachtet, berechtigt, die Beschlüsse der Direktion zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Alle Instanzberichte der Landarmen-Direktion gehen durch die Hände dieses Kommissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

Wahl und Amtsdauer der Direktion und ihrer Stellvertreter.

§. 13.

Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direktion und ihrer Stellvertreter wird durch den Kommunallandtag der Neumark vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf neun Jahre, und zwar dergestalt, daß alle drei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit eintritt.

Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird bei mangelnder Vereinigung unter den Direktoren durch das Loos bestimmt.

Der Vorsitzende der Direktion wird durch die Mitglieder derselben erwählt; der beständige Deputirte kann niemals Vorsitzender sein.

Geschäftsführung der Direktion.

§. 14.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig vierteljährlich, bei besonderen Veranlassungen aber auch außer dieser Zeit.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit der Direktoren. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen daher alle drei Mitglieder der Direktion oder deren Stellvertreter anwesend sein, und werden die schriftlichen Vota der Nichtanwesenden dabei nicht beachtet. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird in jeder Session ein Konferenzprotokoll geführt, welches dem Kommissarius der Staatsregierung stets abschriftlich mitzutheilen ist.

Der beständige Deputirte hat die Ausführung dieser Beschlüsse, und die von einer Versammlung zur anderen vorkommenden laufenden Geschäfte, ingleichen die Vorbereitung derselben für die Zusammenkünfte der Direktion zu besorgen. Insbesondere ist von ihm in jedem einzelnen Falle über die Annahme der eingelieferten Pfleglinge und Züchtlinge Bestimmung zu treffen. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direktion bleiben der von dem Kommunallandtage der Neumark zu entwerfenden und von dem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäftsanweisung für dieselbe vorbehalten.

Kasse und Depositorium der Landarmen-Anstalt.

§. 15.

Die Kasse der Landarmen-Anstalt, welche sich ebenfalls in Landsberg a. d. W. befindet, muß alle Monate von dem beständigen Deputirten der Direktion, und zwar an dem Tage, wo die Revision der Königlichen Kassen in Landsberg stattfindet, ordentlich, und außerdem, wenigstens einmal in jedem Jahre, auf Anordnung des Vorsitzenden der Direktion außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem beständigen Deputirten, der zweite von dem Inspektor, und der dritte von dem Rendanten geführt.

In-

Inſpektion der Anſtalt.

§. 16.

Der ſpeziellen Verwaltung der Landarmen-Anſtalt ſteht unter der beſtändigen Aufſicht und Kontrole der Landarmen-Direktion eine Inſpektion vor, welche aus dem Inſpektor, der die Hauptleitung des Geſchäftsganges im Landarmenhauſe und die Aufſicht und Kontrole über die übrigen Offizianten der Anſtalt ausübt, einem Rendanten und einem Aktuarius zuſammengeſetzt iſt.

Zugeordnete Beamte der Anſtalts-Inſpektion.

§. 17.

Außerdem wird ein Oberaufſeher und ein Hausvater für das Landarmenhaus beſtellt, und endlich ein Prediger, ein Lehrer, ein Küſter, ein Arzt und Wundarzt demſelben zugeordnet.

Wahl und Geſchäftsführung der Anſtaltsbeamten.

§. 18.

Die im §. 16. gedachten Beamten ernennt der Kommunallandtag. Die Direktion hat aber bei eintretenden Vakanzen nöthigenfalls ein Proviſorium einzurichten.

Die Anſtellung der im §. 17. aufgeführten Beamten wird dagegen von der Landarmen-Direktion ſelbſtſtändig vorgenommen.

Die nähere Feſtſtellung der Obliegenheiten der in den §§. 16. und 17. gedachten Anſtaltsbeamten bleibt der für das Landarmenhaus zu entwerfenden Hausordnung, reſp. den Dienſtinſtruktionen vorbehalten.

Subalternbeamte.

§. 19.

Die Anſtellung des ſonſt noch erforderlichen Subalternperſonals bleibt der Landarmen-Direktion innerhalb der ihr durch den Etat geſetzten Schranken lediglich überlaſſen; doch iſt ſie dabei an die allgemeinen Vorſchriften wegen Berückſichtigung der zur Civilverſorgung berechtigten Militairperſonen gebunden.

V. Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Beſonderen.

A. Landarmenpflege.

§. 20.

Nimmt eine Gemeinde auf Grund des §. 14. des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. die Beihülfe des Landarmen-Verbandes zur Verpflegung eines ihr zur Laſt fallenden Ortsarmen wegen angeblichen Unvermögens in Anſpruch, und wird dieſer Anſpruch von

der Landarmen-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt, so ist von dem Oberpräsidenten darüber zu entscheiden, nachdem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die Regierung näher erörtert und begutachtet worden ist.

§. 21.

Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß dessen Anmeldung bei der Landarmen-Direktion durch die Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist, und die Erklärung der ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, ohne von der gemäß §. 15. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842. ihr zustehenden Befugniß der Ueberweisung an die betreffende Ortsgemeinde oder Gutsherrschaft Gebrauch zu machen, in der Regel vorhergehen. Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§. 22.

Die Reise- und Zehrungskosten sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschießen, von der Landarmen-Direktion aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf Grund der §§. 14. und 16. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842. übernommener Ortsarmer sein sollte, in welchem Falle jene Kosten von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande zu tragen sind.

§. 23.

Da das Neumärkische Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Landarmen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche in demselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Häuslingen angewiesen sind, streng von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von jenen sie unterscheidende Kleidung erhalten.

B. Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder.

§. 24.

Soweit es die Rücksichten des Landarmenhauses und die Mittel des Landarmen-Fonds gestatten, sollen außer den der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden heimathlosen Kindern auch solche verwahrloste Kinder gegen einen mäßigen Verpflegungssatz in das Landarmenhaus aufgenommen, und dort für deren Erziehung und Unterricht gesorgt werden, für welche zwar nicht von dem Landarmen-Verbande, sondern von ihren eigenen Eltern oder Vormündern oder von einer assoziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch

doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden.

C. Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue erkannten Strafen.

§. 25.

Die Kosten des Transports der Verurtheilten aus den Gerichtsgefängnissen nach der Landarmen-Anstalt werden von der Anstaltskasse getragen, während die in dem Untersuchungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der etwa nöthigen Bekleidung des Verurtheilten zum Transport in die Anstalt, dem Kriminalfonds verbleiben.

Da, wo das die Untersuchung führende Gericht sich mit der Landarmen-Anstalt an demselben Orte befindet, können die im Bezirk des Gerichts aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen sofort nach der Aufgreifung in die Landarmen-Anstalt geschafft, und in derselben während der Untersuchung detinirt werden.

Auch in diesem Falle trägt die Kosten der Detention wie des Transports der Landarmen-Fonds.

§. 26.

Die Vollstreckung der Strafen, welche gegen die im Bereiche des Verbandes aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, sowie gegen die gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen erkannt worden sind, erfolgt auf Kosten des Verbandes in der Landarmen- und Korrektions-Anstalt, wenn die Strafe das Maaß von Einer Woche Gefängniß überschreitet, oder der Angeschuldigte in Gemäßheit der Bestimmung des §. 25. schon für die Zeit der Untersuchung in die Anstalt geschafft worden ist.

D. Korrektions-Verfahren.

§. 27.

Die Kosten der Detention während der Korrektionshaft, ingleichen die Kosten der Detention der in das Landarmenhaus in Gemäßheit der Artikel 11. bis 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1855. eingelieferten Personen, fallen dem Landarmen-Fonds zur Last.

In allen Fällen, in welchen die Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, sowie die gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen nach ausgestandener Strafe, weil sie Ausländer sind, aus dem Lande gewiesen werden, ist diese Maaßregel durch die Landarmen-Direktion in Vollzug zu setzen.

E. Verwahrung, Verpflegung und Heilung der Geisteskranken.

§. 28.

Es hängt vom Landarmen-Verbande ab, ob für die Neumark ein eigenes

Irrenhaus erbaut und eingerichtet, oder ob mit einer anderen Anstaltsverwaltung ein Abkommen wegen Aufnahme der Irren getroffen werden soll.

§. 29.

Der Landarmen-Verband ist

1) verpflichtet, die Fürsorge zu übernehmen,
für alle, im Sinne des §. 2. Nr. 7. gefährlichen Irren des Bezirks, und zwar ohne selbst für diejenigen, welche zur Klasse der Ortsarmen gehören, eine Vergütung von den örtlichen Verbänden verlangen zu können.

Besitzen solche Irre Vermögen, oder sind unterstützungspflichtige und -fähige Verwandte vorhanden, so ist für die Verpflegung eine angemessene Vergütung zu leisten. Kann die Vergütung nur theilweise gewährt werden, so trifft der Ausfall den Landarmen-Fonds, nicht den Ortsverband.

2) Außerdem darf die Landarmen-Direktion die Fürsorge übernehmen:
a) für alle nicht gefährlichen Irren, welche zu den Landarmen gehören;
b) für solche nicht gefährliche Irre, welche die Ortsverbände als Ortsarme zu verpflegen haben, sofern diese Verbände einen angemessenen Verpflegungssatz für die Aufnahme an den Landarmen-Verband zahlen;
c) unter Voraussetzung gleicher Vergütung für die nicht gefährlichen und nicht der öffentlichen Armenpflege bedürftigen Irren.

§. 30.

Wenn die Unterbringung eines Wahn- oder Blödsinnigen in einem Irrenhause nach Maaßgabe des §. 29. Nr. 1. nothwendig wird, so hat die Ortspolizei-Behörde sich wegen dessen Aufnahme an die Landarmen-Direktion zu wenden.

In dieser Pflicht der Ortspolizei-Behörde wird auch dadurch nichts geändert, daß über einen solchen Gemüthskranken bereits die Kuratel eingeleitet und die Vormundschafts-Behörde daher ebenfalls zu dem Antrage auf Sicherstellung des Geisteskranken verpflichtet ist.

§. 31.

Dem Antrage müssen beigefügt sein:

1) das gerichtliche Erkenntniß, wodurch der Kranke für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist,
2) ein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand, insbesondere darüber, ob Hoffnung zur Wiederherstellung des Kranken vorhanden, und ob der Zustand derartig ist, daß eine gewöhnliche Beaufsichtigung desselben nicht genügt, sondern seine Einsperrung nothwendig ist, und
3) eine genaue Auslassung über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken.

§. 32.

§. 32.

Die Direktion muß in jedem der im §. 29. unter Nr. 1., 2. a., b. und c. bezeichneten Fälle vor Genehmigung der Aufnahme auf das Genaueste feststellen, ob die Erfordernisse des §. 29. und resp. des §. 31. vorhanden sind, und hat es zu verantworten, daß kein Mensch unter dem Vorgeben der Verstandesstörung seiner Freiheit ohne Noth beraubt werde.

§. 33.

Nur ausnahmsweise kann daher die Aufnahme selbst gemeingefährlicher Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorhergegangene gerichtliche Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung erfolgen. Eine solche Ausnahme ist nur begründet, wenn von zwei Aerzten bezeugt wird, daß eine Wiederherstellung des Kranken wahrscheinlich ist, die Förmlichkeiten der Prüfung seines Gemüthszustandes ihm aber nachtheilig sein können, oder zu seiner Heilung und zu seiner eigenen und seiner Umgebungen Sicherheit Anstalten nöthig sind, die am Orte seines Aufenthalts nicht gewährt werden können. Auch ist zu bescheinigen, daß seinem persönlichen Richter hiervon Anzeige gemacht sei, und dieser nichts dagegen zu erinnern gehabt habe, worüber es jedoch einer ausdrücklichen Aeußerung des Gerichts nicht bedarf. In solchem Falle soll die Aufnahme alsdann unverzüglich veranlaßt werden.

§. 34.

Hat die Direktion Bedenken, ob eine durch gerichtliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärte Person, deren Aufnahme in das Irrenhaus beantragt wird, zu derjenigen Klasse Geisteskranker gehöre, die nach §. 29. Nr. 1. aufgenommen werden müssen, so steht es derselben frei, ihn vor der Ueberweisung in die Irrenanstalt ins Landarmenhaus aufzunehmen, um hier seinen Gemüthszustand prüfen zu lassen. Findet sich hier nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Anstaltsarztes und der Inspektion, daß er nicht zu den bezeichneten Irren gehört, so ist die absendende Polizeibehörde verpflichtet, ihn zurückzunehmen. Diese Behörde ist, jedoch nur auf eigene Kosten, befugt, dem Anstaltsarzte zur Beobachtung des Kranken noch zwei andere Aerzte in Landsberg a. d. W. zuzuordnen, und weicht deren einstimmiges Gutachten von der Meinung der beiden Anstaltsbeamten ab, so entscheidet das Medizinalkollegium der Provinz.

§. 35.

Wenn die Direktion gegen die Aufnahme des Irren kein Bedenken findet, so veranlaßt sie solche und setzt die nachsuchende Behörde hiervon in Kenntniß, um die Einlieferung unmittelbar in das Irrenhaus zu bewirken.

§. 36.

Die Transportkosten nach dem Irren- oder Landarmenhause werden nach denselben Regeln, wie die Kosten der Verpflegung des Irren (§. 29.), getragen, ebenso auch die Kosten der bei der Aufnahme desselben ins Irrenhaus mit-

mitzubringenden Ausstattung, deren nähere Feststellung der Hausordnung vorbehalten bleibt.

§. 37.

Wenn die Aufnahme vermögender Irren (§. 29. Nr. 2. Litt. c.) in eine Irrenanstalt beantragt wird, so wird, wenn die Umstände es gestatten, die Landarmen-Direktion dies auf Kosten der Kranken oder der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Verwandten bewirken, und kommt es in diesem Falle nicht auf die mehrere oder mindere Gefährlichkeit derselben an. Unter allen Umständen muß aber das Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erkenntniß, mit Ausnahme der im §. 33. bezeichneten Fälle, beigebracht werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Ortsarmen-Verband (§. 29. Nr. 2. Litt. b.) die Kosten der Unterhaltung im Irrenhause übernehmen will, oder es sich um die Aufnahme eines nicht gefährlichen landarmen Geisteskranken (§. 29. Nr: 2. Litt. a.) handelt.

Die Einzahlung der Kosten erfolgt in die Landarmen-Kasse und aus dieser im Ganzen an die Irrenanstalt.

Schlußbestimmungen.

§. 38.

Die Landarmen-Direktion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege, das Korrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 39.

In den Immunitäten der Landarmen- und Korrektions-Anstalt, wie sie bisher, namentlich gemäß §. 32. des Landarmen-Reglements vom 12. Mai 1800., und der später dazu ergangenen ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen bestanden haben, tritt durch dieses Reglement keine Aenderung ein.

Gegeben Berlin, den 19. Oktober 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5286.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860., betreffend die Anciennetätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

Auf Ihren Bericht vom 31. Oktober d. J. bestimme Ich in Ergänzung des Erlasses vom 19. März 1850., betreffend die Anciennetätsverhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft (Gesetz-Sammlung S. 274.), was folgt:

1) Die Verleihung der zulässigen Gehaltszulagen an die richterlichen Beamten in den etatsmäßig festistehenden Gehaltsklassen ihrer Kategorie erfolgt nach Maaßgabe der Anciennetät. Dies hindert jedoch nicht, einzelne Richter von einem Gerichte an das andere, in den Grenzen, wie dies gesetzlich zulässig ist, mit einem ihrem Dienstalter entsprechenden Gehalte zu versetzen. Auch muß es bei den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen hinsichtlich der den Einzelrichtern zu bewilligenden Zulagen so lange sein Bewenden behalten, als nicht hierzu ein besonderer Fonds ausgesetzt werden kann.

2) Wenn gegen einen Richter die Einleitung einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung beschlossen worden, so ist bis nach Beendigung des Verfahrens das Einrücken desselben in höhere Gehaltsstufen auszusetzen. Eine Nachzahlung der solchergestalt zurückbehaltenen Gehaltszulagen findet nicht statt, wenn das Endurtheil auf Dienstentlassung oder auf Versetzung mit Verminderung des Diensteinkommens lautet, wogegen in allen übrigen Fällen eine Nachzahlung unter Zurückbeziehung der Verleihung auf denjenigen Zeitpunkt zu bewilligen ist, von welchem ab die Gehaltsverbesserung bei nicht stattgehabtem Untersuchungsverfahren zur Anweisung gelangt sein würde.

3) Ist gegen einen Richter im Disziplinarverfahren auf Versetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt, so ist die ausgesprochene Verminderung immer nur auf dasjenige Diensteinkommen zu beziehen, in dessen Genusse der Richter sich bei Einleitung der Untersuchung befunden hat.

Berlin, den 12. November 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons.

An den Justizminister.

(Nr. 5287.) Verordnung vom 19. November 1860., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Da bei dem am 25. September 1860. in der Stadt Ellrich stattgefundenen Brande ein großer Theil der Hypothekenbücher und sämmtliche Grund- und sonstige Akten der Gerichtskommission zu Ellrich verbrannt, Behufs der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grundakten aber nach §. 3. Titel 4. der Allgemeinen Hypothekenordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 15. November d. J.:

1) Alle diejenigen, welchen auf die im Bezirke der Gerichtskommission zu Ellrich gelegenen Grundstücke oder Gerechtigkeiten Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Regierung zu Erfurt dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle der Gerichtskommission zu Ellrich auszuhängende Vorladung aufgefordert werden, ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei der Gerichts-Kommission zu Ellrich anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, insoweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat:

   a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt;

   b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen worden sind, und haftet zugleich für jeden von seinem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebot und der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein. Eine gleiche Befreiung von Gerichtskosten und Stempelgebühren soll denselben auch bei der Wiederherstellung der

übrigen

übrigen verbrannten Gerichtsakten, namentlich der Nachlaß- und Vormundschaftsakten, zu Statten kommen.

4) Wenn nach diesen Vorschriften das Aufgebot erfolgt ist, bedarf es auch weiter keines besonderen Aufgebots zur Amortisation der bis dahin verlorenen, auf einen gewissen Inhaber lautenden Hypotheken-Instrumente, welche die Grundstücke betreffen, die innerhalb des Bezirks gelegen sind, auf welchen sich das Aufgebot erstreckt, vielmehr soll die Quittung oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten auch die Stelle des Präklusionserkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Wiederherstellung des Hypothekenbuchs eingeleitet werden, hat das Gericht die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Grundakten angemeldet sind. Allen etwanigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie allen sonstigen unbekannten Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastationspatente die Warnung zu stellen, daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungstermine ohne Rücksicht auf sie mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Grundstück nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. November 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons.

An den Justizminister.

Berichtigung.

In §. 3. des Gesetzes vom 23. Januar 1846., betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 26.), ist Z. 3. v. u. statt des Wortes „aber" zu setzen: „oder", indem es dort heißen muß: „in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ꝛc."

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5288.) Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

haben das für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß von Königsberg und Memel, bestehende Reglement vom 22. August 1853. und gleichzeitig das für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen bestehende Reglement vom 29. April 1838. nebst den Zusatz-Verordnungen vom 14. November 1845. und 22. August 1853. einer neuen Revision, unter Zuziehung der Deputirten der sämmtlichen assoziirten Städte, unterwerfen lassen, und verordnen nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen, unter Genehmigung der von den Deputirten beschlossenen Vereinigung der beiden Sozietäten in eine einzige Sozietät und unter Aufhebung der oben gedachten Reglements und Zusatz-Verordnungen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern Folgendes:

§. 1.

Umfang und Zweck der Sozietät.

Diese Sozietät umfaßt die sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel, und tritt, unter Uebernahme aller Rechte und Verbindlichkeiten, soweit sie nicht durch dieses Reglement abgeändert werden, an die Stelle der beiden bisherigen getrennten Sozietäten für den gedachten Umfang.

Der Zweck derselben ist auf die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und es wird also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1860.

jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Stempel-, Sportel- und Portofreiheit.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Correspondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, sowie die Quittungen über empfangene Brandentschädigung, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung S. 621.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Ebenso soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietäts-Sachen" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesendet werden. Privatpersonen und einzelnen Interessenten aber kommt die Portofreiheit nicht zu Statten; sie müssen daher sowohl ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, als auch das Porto für die an sie ergehenden Schreiben entrichten.

§. 3.

Gegenstand der Versicherung.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude aufnehmen, welche innerhalb derjenigen städtischen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt. Unter dem Worte: „Gebäude" werden Baulichkeiten jeder Art und Bestimmung, einschließlich der Zäune und Bewehrungen, verstanden.

§. 4.

Ausnahmen.

Es sollen jedoch:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Zuckersiedereien und Cichorienfabriken, Glas- und Schmelzhütten, Brachstuben,

Schmieden, Eisen- und Kupferhämmer und Hochöfen ohne Bedachung von Stein oder Metall,

Stück-

Stückgießereien und Münzgebäude, Schwefel- und Salpeterſiedereien, Terpentin- und Firnißfabriken, Theeröfen, Holz-, Soda-, Blauſäure- und Salzſäurefabriken, Anſtalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallſilber und Knallgold, Glockengießhäuſer und Laboratorien der Apotheker, welche nicht allein zum Zwecke der Apotheke dienen,

Alaun-, Kienruß-, Feuerzeug-, Schießbaumwolle-, Paraſin-, Zündhütchenfabriken,

Gypsbrennereien, Kalköfen, Kienſaamendarren,

Papierfabriken mit Trocknerei durch Ofenheizung,

endlich alle andere, den vorſtehenden Gebäuden gleichzuſtellende Anlagen,

wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

Solche Laboratorien, die nur zum Zwecke des Apothekers dienen, können aufgenommen werden.

§. 5.

Die Beſtimmungen des §. 4. beziehen ſich jedoch nicht auf die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude der Beſitzer ſolcher Fabriken oder Anſtalten und ihrer Arbeiter und Werkleute, inſofern dieſelben mit den vorgedachten Gebäuden in keinem unmittelbaren Zuſammenhange ſtehen.

§. 6.

Sonſtige Ausſchließung von der Verſicherung.

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen und müſſen von der ferneren Verſicherung ausgeſchloſſen werden, wenn ſie ſo baufällig ſind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich unterſagt, oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerthes herabgeſunken iſt.

§. 7.

Die Sozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber ſie lediglich den ihr vorgeſetzten Staatsbehörden (§. 107.) Rechenſchaft zu geben ſchuldig iſt, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu verſagen und einzelne Aſſozüirte nach dem Ausſpruche der Repräſentanten von der ferneren Verſicherung auszuſchließen.

Ein aus den in den vorſtehenden Paragraphen bemerkten Gründen verfügter Ausſchluß tritt nöthigenfalls ohne vorhergegangene Kündigung und ſogleich mit der dem Auszuſchließenden geſchehenen Eröffnung in Wirkſamkeit, doch hat ein ſolcher Ausgeſchloſſener auch den Beitrag für die Verſicherung nur bis zu dem Tage des Ausſcheidens nach Verhältniß der Zeit zu leiſten, und das Mehrgezahlte muß ihm erſtattet werden.

§. 8.

Modus der Versicherung.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 9.

Versicherungsfreiheit.

Es besteht keine Zwangsverpflichtung zur Versicherung bei dieser Sozietät.

§. 10.

Bedingungen.

Es darf aber kein Gebäude, welches anderswo schon zu irgend welchem Betrage versichert ist, bei der Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein bei der letzteren bereits versichertes Gebäude auf irgend eine andere Weise nochmals, weder ganz noch zum Theil, versichert werden. Auch dürfen die Gebäude einer und derselben Besitzung nicht bei verschiedenen Sozietäten versichert werden, mit Ausnahme des Falles, daß die anderwärts zu versichernden Gebäude nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements zur Aufnahme bei der Sozietät überhaupt nicht geeignet sind.

§. 11.

Findet es sich, daß ein bei der Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer anderen Gesellschaft versichert ist, so wird dasselbe bei der ersteren sofort gelöscht, ohne daß dem Versicherten ein Erlaß oder eine Erstattung der Beiträge des laufenden Halbjahres zu Theil wird.

Im Fall einer doppelten Versicherung hat der Magistrat, sobald er davon Kenntniß erhalten, jederzeit der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, damit diese prüfe, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorhanden sei.

§. 12.

Wenn ein doppelt versichertes Gebäude durch Brand beschädigt oder vernichtet wird, so geht der Versicherte für seine Person der ihm sonst aus der Feuersozietät zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassenbeiträge bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erlitte.

§. 13.

Der Versicherte muß von der Versicherung seines Mobiliars in den

bei

bei der Sozietät versicherten Gebäuden, sobald dieselbe erfolgt, dem Magistrate Behufs Anzeige bei der Sozietätsdirektion bei Vermeidung einer zur Sozietätskasse fließenden Strafe von 1 bis 50 Rthlrn. Anzeige machen.

§. 14.

Anfang der Versicherung.

Der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche zulässig ist, darf zu jeder Zeit stattfinden, doch wird der Beitrag stets von dem ersten Tage des Eintrittsmonats ab bezahlt.

Die rechtliche Gültigkeit der Versicherung oder Erhöhung beginnt von der Mitternachtsstunde, welche auf den Tag folgt, an welchem der nach den Bestimmungen dieses Reglements vollständig eingerichtete und begründete Versicherungsantrag von dem Magistrate unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben worden ist.

Auch wenn die Direktion noch Ausstellungen in Betreff der Höhe der Versicherungssumme zu machen haben sollte, ist die Versicherung oder Erhöhung nichtsdestoweniger von dem gedachten Zeitpunkte ab gültig, jedoch nur auf diejenige Summe, welche reglementsmäßig hat bestätigt werden können.

Ueber die Einreichung und Absendung des Versicherungsantrages muß dem Versicherten auf Verlangen innerhalb drei Tagen eine Bescheinigung ertheilt werden. Wenn ein Gebäude aus der Versicherung ausscheidet, sowie bei Herunterſetzung der Versicherungssumme, sind die Beiträge für das laufende Halbjahr unverkürzt zu zahlen.

§. 15.

Höhe der Versicherung.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu erachten.

Windmühlen dürfen nur mit zwei Dritteln des Werthes versichert werden.

§. 16.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 15.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet sein.

Wenn nur einzelne Gebäudetheile und nicht das ganze Gebäude versichert werden, sind jene speziell anzugeben.

§. 17.

§. 17.

Gebäudebeschreibung.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 18.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach dem hier beigefügten oder einem mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schema eingerichtet, und diese Schemata durch den Magistrat jedem Interessenten auf Begehr in so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Exemplaren, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät zugestellt, oder aber danach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben durch den Magistrat ausgefüllt werden.

§. 19.

Die Gebäudebeschreibung muß in drei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Magistrate beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nach dem vom Magistrate eingenommenen Augenscheine im Wesentlichen richtig sei, auch die in derselben begehrte Versicherungssumme den desfalls gegebenen Bestimmungen (§§. 15. und 16.) nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen muthmaaßlich entspreche.

§. 20.

Falsche Angaben.

Ist durch falsche Angaben in der Gebäudebeschreibung die Aufnahme in eine geringer besteuerte Klasse erfolgt, als in welche die Versicherung gehört, so trifft den Versicherten, wenn dies vor dem Brande zur Kenntniß der Direktion kommt, eine Konventionalstrafe von 1 bis 50 Rthlrn. und, wenn dies erst nachher der Fall ist, eine solche im Betrage von 5 bis 200 Rthlr.

Diese Strafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 21.

Taxirung.

Nur wenn der Magistrat das Attest (§. 19.) zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herab-

herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

Jedoch soll die Direktion auch außer dem hier bezeichneten Falle berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. 22.

In diesen Fällen muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei, zu diesem Behuf besonders zu verpflichtenden, sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstgemäßer Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Versicherungsnehmer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Die in der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller bleiben dabei, als nicht durch Feuer verletzbar, ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehender Bestimmung festgestellter Werth in demselben Verhältnisse gekürzt wird, in welchem der Werth der Materialien in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

Dieser Reduktion bedarf es aber nicht bei Gebäuden, die sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte der Differenz zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im anderen Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 23.

Ueber die durch diese Taxe festgestellte Werthssumme hinaus, und nachdem dieselbe auf die zunächst geringere, durch 10 theilbare Summe herabgesetzt worden, ist schlechterdings keine Versicherung zulässig.

§. 24.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 15. ff. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern hat, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 25.

Revisionen.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 26.

Aenderung des Versicherungsbetrages.

In der Regel kann Jeder, nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 15. dieses Reglements, die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen. Derjenigen nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig den Gebäudebesitzern, als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten), ein Widerspruchsrecht zu. Die Wirkung derselben tritt sofort ein, nachdem die Direktion den Betheiligten davon benachrichtigt hat, und mit dem Ende des Halbjahres, in welchem die Herabsetzung erfolgt, wird danach auch der Beitrag bemessen.

§. 27.

Ordentliche und außerordentliche Beiträge.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordent-

ordentliche und außerordentliche unterschieden, welche beide zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietätskasse bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich die Beiträge beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§§. 29. ff.) ein- für allemal festgestellt und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden.

Außerordentliche Beiträge werden nur dann ausgeschrieben, wenn die Summe der ordentlichen Beiträge und der disponible Reservefonds (§. 96.) zur Erfüllung aller der Sozietätskasse obliegenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen. Die Höhe derselben ergiebt der Bedarf. Soweit es thunlich, müssen dieselben stets in bestimmten Quoten der ordentlichen Beitragssätze ausgeschrieben werden.

§. 28.

Zahlungszeit und Rückstände.

Die Einzahlung der ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr erfolgt in zwei Hälften, deren erste in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April, deren zweite in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober zu entrichten ist.

Die nach Ablauf dieser Fristen verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Anmahnung der Restanten exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

Sollten die mit dem Beginn des Halbjahres für die Versicherung eines Gebäudes einzuzahlenden ordentlichen Beiträge am Schlusse des nächstfolgenden Halbjahres noch unberichtigt sein, so ist die Direktion befugt, ohne Weiteres das Gebäude mit dem Anfange des dritten Semesters in dem Kataster zu löschen.

Dasselbe kann geschehen, wenn die außerordentlichen Beiträge nach dem in der Ausschreibung bestimmten Termine länger als ein ganzes Jahr im Rückstande bleiben.

Es ist der Direktion gestattet, unter besonderen Umständen dem Eigenthümer eine weitere Befristung zu bewilligen, indeß darf dieselbe einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 29.

Klassifikation der Gebäude.

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es bestehen in der Sozietät sechs Klassen, jede mit zwei Unterabtheilungen, und es gehören:

zur I. Klasse

massive Kirchen mit feuersicherer Bedachung;

zur II. Klasse
sonstige Gebäude mit massiven Ringmauern und Giebeln und mit feuersicherer Bedachung;
zur III. Klasse
Gebäude mit massiven Ringmauern und feuersicherer Bedachung, jedoch einzelnen Holztheilen im Aeußern;
zur IV. Klasse
Gebäude mit Ringwänden von Fachwerk oder Holz, mit feuersicherer Bedachung;
zur V. Klasse
Gebäude ohne feuersichere Bedachung;
zur VI. Klasse
Salzkothen, Spiegelfabriken, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, Ziegeleien, Aschbrennereien und Theater, desgleichen Wind- und Schneidemühlen, Malzdarren ohne Gewölbe und eiserne Gitter.

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht.

Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude

der	I. und	II. Klasse	3	Ruthen,
=	III. =	IV. =	6	=
=	V. =	VI. =	12	=

von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind.

Ueberall werden Gebäude, die, in ununterbrochenem Zusammenhange gebaut, unter einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

Wird durch die Benutzung eines Gebäudes dessen Feuergefährlichkeit mehr als gewöhnlich erhöht, so wird es in diejenige höher besteuerte Klasse gesetzt, welche auf die folgt, in welcher es, abgesehen hiervon, nach Bauart und Lage seine Stelle erhalten haben würde.

Dies wird hauptsächlich dann anzunehmen sein, wenn zu einem Gewerbsbetriebe eine dauernde, insbesondere bedeutende Feuerung erforderlich ist, oder wenn in dem Gebäude leicht feuerfangende Materialien in größerer Menge verarbeitet werden, oder wenn der Gewerbsbetrieb in der Regel auch die Nächte hindurch fortgesetzt wird.

Das Angeführte findet ferner Anwendung, wenn die Feuerungen nicht völlig sicher und dauerhaft sind.

Unter Umständen und bei größerer Nähe feuergefährlicher Gebäude können solche, in denen leicht feuerfangende Materialien in erheblicher Menge aufbewahrt werden, deshalb ebenfalls in eine höher besteuerte Unterabtheilung versetzt werden; doch sind in dieser Hinsicht Produkte der Landwirthschaft nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien zu zählen.

Gebäude, welche nach Obigem der dritten Klasse angehören würden, sind zur zweiten oder vierten Klasse zu zählen, wenn sie sich der einen oder der anderen durch ihre Bauart in hohem Grade nähern.

Wenn

Wenn Gebäude überhaupt nicht genau in eine der sechs Klassen passen und nicht nach §. 4. überhaupt von der Versicherung ausgeschlossen sind, soll es von dem Ermessen der Direktion abhängen, in welche Klasse dieselben zu zählen sind. Massive Bewehrungen sind in die erste Klasse, dergleichen von Fachwerk oder Holz aber in die vierte Klasse zu rechnen.

Abbauten, die von der Stadt mindestens 600 Fuß und von anderen Abbauten mindestens 300 Fuß entfernt sind, sollen für isolirt gelten, wenn die dazu gehörigen Gebäude auch unter einander nach obigen Bestimmungen nicht isolirt liegen.

§. 30.

Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten des betreffenden Magistrats die Direktion zu bestimmen.

Dem Eigenthümer ist von dem Magistrat das Resultat des abgegebenen Gutachtens sogleich, damit er seine Rechte bei der Direktion vor der Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber die Entscheidung der letzteren bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft giebt, so kann solche von dem Versicherungsnehmer oder von der geeigneten Behörde auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 31.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 110.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 32.

Die Bestimmung der Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten Monate nach Beendigung desselben in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen. Die Erklärung hierüber ist innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung der Bestimmung der Direktion schriftlich oder zum Protokolle bei dem Magistrate abzugeben, und die Gültigkeit der Versicherung bleibt alsdann ausgesetzt bis zur Mitternachtsstunde nach dem Tage, an welchem der erneute Antrag auf Versicherung unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben ist (§. 14.).

§. 33.

Klassenbeiträge.

Der ordentliche jährliche Beitrag wird hiermit:

in der I. Klasse						
a) für isolirte Gebäude auf			3	Sgr.	4	Pf.
b) für nicht isolirte Gebäude auf			4	"	2	"
in der II. Klasse						
a) für isolirte Gebäude auf			5	"	—	"
b) für nicht isolirte Gebäude auf			5	"	10	"
in der III. Klasse						
a) für isolirte Gebäude auf			7	"	6	"
b) für nicht isolirte Gebäude auf			8	"	4	"
in der IV. Klasse						
a) für isolirte Gebäude auf			10	"	—	"
b) für nicht isolirte Gebäude auf			12	"	6	"
in der V. Klasse						
a) für isolirte Gebäude auf	1	Rthlr.	—	"	—	"
b) für nicht isolirte Gebäude auf	1	"	10	"	—	"
in der VI. Klasse						
a) für isolirte Gebäude auf	1	"	15	"	—	"
b) für nicht isolirte Gebäude auf	2	"	—	"	—	"

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerthes bestimmt.

§. 34.

Revision des Reglements.

Nach fünf Jahren, wenn die Verhältnisse es nicht schon früher erforderlich machen, und später von fünf zu fünf Jahren soll wiederholt eine Revision des Reglements, insbesondere wegen der Klasseneintheilung und Beitragssätze stattfinden, und bei der nächsten Revision auch die Frage von Neuem berathen werden, ob nicht die Vereinigung der Städtesozietäten mit den ländlichen Sozietäten angemessen erscheint. Bei den künftigen Reglementsrevisionen wird die Sozietät durch funfzehn Deputirte vertreten, welche mit eben so vielen Stellvertretern von den assoziirten Gebäudebesitzern in funfzehn Bezirken gewählt werden. Die Eintheilung der Bezirke erfolgt nach Verhältniß der Versicherungswerthe durch die Direktion und die Repräsentanten. In denjenigen Wahlbezirken, zu welchen mehrere Städte gehören, wählt jede Stadt einen Wahlmann, und die vereinigten Wahlmänner wählen einen Deputirten und Stellvertreter.

Die Deputirten erhalten 3 Rthlr., die Wahlmänner 2 Rthlr. Diäten. Die Reisekosten werden mit 15 Sgr. pro Meile vergütet.

§. 35.

§. 35.

Nachträgliche Veränderung der Gebäudeklasse.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung desselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Unterabtheilung nach sich ziehen würde (§. 29.), so ist der Versicherte verpflichtet, dem betreffenden Magistrat innerhalb Monatsfrist Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 36.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so trifft den Versicherten im Falle der Entdeckung vor dem Brande eine Konventionalstrafe von 1 bis 50 Rthlrn. und im Falle der Entdeckung nach dem Brande eine gleiche Strafe von 5 bis 200 Rthlrn. Die höheren Beiträge müssen außerdem vom Anfange des laufenden Jahres ab entrichtet werden.

In diesem, wie in den §§. 13. und 20. gedachten Fällen hat der Versicherte gegen seinen etwa schuldigen Vorbesitzer den Regreß. Auch kann er sich von der Strafe ganz befreien, wenn er innerhalb drei Monaten nach dem Besitzantritte die straffällige Handlung oder Unterlassung seines Vorbesitzers bei der Sozietäts-Direktion zur Anzeige bringt, vorausgesetzt, daß diese nicht schon vorher davon Kenntniß erhalten hat.

§. 37.

Brandschadentaxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 38.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 39.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf

die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher Theil des Werthes, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 40.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 17. ff.) oder die vorhandene Taxe (§§. 22. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage,. und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 41.

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er blos eine Verhandlung aufzunehmen, durch welche dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so müssen bei der Schadensbesichtigung zwei sachverständige Baugewerksmeister oder ein vereideter Baubeamter zugezogen, und von diesen die Abschätzung des Schadens nach §§. 37. bis 40. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. Nur in minder schwierigen Fällen und mit Zustimmung des Beschädigten kann Ein Baugewerksmeister genügen.

Der Versicherte hat diese amtliche Einschreitung aber nicht abzuwarten, sondern dem Magistrate sofort nach dem Brande, oder doch längstens acht Tage nachher, bei Verlust des Rechts auf die Entschädigung, von dem Brandschaden Anzeige zu machen, es sei denn, daß in dieser Zeit die Besichtigung des Schadens durch den Magistrat bereits stattgefunden hat.

Der Versicherte ist bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht, und wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

Beantragt der Beschädigte die Aufnahme oder Revision einer Taxe durch einen vereideten Baubeamten, oder die Zuziehung eines zweiten Baugewerksmeisters in Fällen, wo die katasterführende Behörde dies nicht für erforderlich erachtet, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§. 42.

Bei dieser Verhandlung (§. 41.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements

ments angehende Gegenstände bekannt ist, zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

§. 43.

Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ermittelte Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 44.

Bei vorsätzlicher Brandstiftung.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte für nicht schuldig befunden, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Falle der Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 45.

Bei fahrlässiger Brandstiftung.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen Handlungen, anderenfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 46.

Regreß.

Ob und inwieweit ſonſt die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verſchuldet hat, im Wege des Civilprozeſſes auf Entſchädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Anſprüche auf Schadenerſatz aber, welche dem Verſicherten ſelbſt gegen einen Dritten zuſtehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleiſteten Brandſchadenvergütung kraft der Verſicherung auf die Sozietät über.

§. 47.

Brandſchäden im Kriege.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entſteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairiſcher Zwecke, auf Befehl eines militairiſchen Befehlshabers vorſätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 48.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorſätzlich erregtes Feuer zu militairiſchen Zwecken, und alſo mit kriegsmäßigem Vorſatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu ſolchen Operanen, wovon der entſtandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verſtande als wahrſcheinlich vorauszuſehende Folge geweſen, wirklich ertheilt worden iſt.

§. 49.

Ein ſolcher Befehl ſelbſt aber kann in Fällen, wo deſſen Wirklichkeit, ſei es geradezu oder auch nur aus den erwieſenen begleitenden Umſtänden, nicht zu erweiſen iſt, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes, oder auf einem Rückzuge im Angeſicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geſchehen iſt.

§. 50.

Feuerſchäden, die im Kriege durch Ruchloſigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlaſſung des Kriegszuſtandes entſtehen, ſind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeſchloſſen.

§. 51.

§. 51.

Beschädigungen, die den Feuerschäden gleich zu stellen.

Ebensowenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 52.

Partialschäden.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als die versicherten Gebäudetheile nach §. 39. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 53.

Totalschäden.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 54.

Räumung der Brandstelle.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die kompetente Behörde (§. 41.), nachdem sie von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen,

oder die Abschätzung der Schadenquote (§§. 38. und 39.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 55.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt, falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung Dispensation ertheilt wird, in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und längstens in zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite aber, sobald die erste zur Herstellung des Gebäudes verwendet und der Nachweis darüber geführt ist.

§. 56.

Bei Partialschäden, die die Hälfte des Versicherungsbetrages nicht erreichen, wird die Entschädigung in einer Rate binnen längstens zwei Monaten nach dem Brande gezahlt.

§. 57.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von den gedachten Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 58.

Empfänger der Zahlung.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist immer der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 59.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen die Lokalbehörde auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 60.

§. 60.

Folge des Brandunglücks in Beziehung auf die Fortdauer des Versicherungsvertrages.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand stattgehabt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 61.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich der Versicherungsvertrag nicht unterbrochen; es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 17. bis 24. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 62.

Wenn demnach inzwischen (§. 61.) das in der Wiederherstellung begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll die Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungssumme für diejenigen Gegenstände, welche bereits als in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, gewährt, in dem nach Maaßgabe der §§. 38. 39. ff. festzustellenden Verhältnisse geleistet werden.

§. 63.

Wiederaufbau.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstück, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat, wieder herzustellen, sowie die Vergütungsgelder lediglich zum Wiederaufbau zu verwenden und nur unter dieser Bedingung auf deren Auszahlung Anspruch.

Abgebrannte Privatgebäude müssen in der Regel binnen 5 Jahren, abgebrannte öffentliche Gebäude aber binnen 10 Jahren vom Tage des Brandes ab auf dem Hypotheken-Areale, wozu die Brandstelle gehört, wieder aufgebaut werden. Wird der Wiederaufbau in diesen Fristen nicht ausgeführt, so soll

die Direktion der Feuersozietät berechtigt sein, die Brandschadenvergütung unter definitiver Verausgabung bei ihrer Kasse den betreffenden Städten zur weiteren Nutzung mit der Wirkung zu überweisen, daß der Empfangsberechtigte sich ferner nicht mehr an die Sozietät, sondern nur an die Kämmerei-Kasse wegen seiner Befriedigung halten, auch von der Kämmerei bis dahin, daß seine Forderung reglementsmäßig zahlbar wird, keine Zinsenzahlung fordern kann.

Insofern ein abgebranntes Grundstück noch vor dem Ablauf der obigen Fristen auf Grund des §. 48. Titel 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts der Kämmerei zugeschlagen wird, ist die zu demselben gehörige Brandschadenvergütung sofort der Kämmereikasse zur beliebigen Benutzung zu zahlen und bei der Sozietätskasse definitiv zu verausgaben.

§. 64.

Dispensation.

Insofern aber die Regierung aus polizeilichen oder anderen Rücksichten die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt, oder auf der alten Baustelle, oder auf dem Grundstücke, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, untersagt, darf die Vergütung nicht vorenthalten werden.

Der Regierung bleibt auch vorbehalten, mit derselben Wirkung ausnahmsweise den Abgebrannten auf seinen Antrag von dem Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Stelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und ferner nachgewiesen wird, daß nicht aus Anlaß der Bestimmungen der §§. 44. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei.

§. 65.

Sicherung der Realgläubiger.

Es soll fortan jeder Realgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und soll die katasterführende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet sein, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen.

Es kann alsdann dem Schuldner der freiwillige Austritt aus der Sozietät oder die Herabsetzung der genommenen Versicherungssumme nur in dem Falle gestattet werden, wenn er die Einwilligung des Gläubigers beibringt oder die erfolgte Löschung der Schuld nachweist.

Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger gelöscht werden; sie sollen aber sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht derselben genügend nachweisen können.

§. 66.

Bei einer von der Direktion erfolgten Ausschließung des Schuldners (§§. 6. 7. 11. und 28.), oder bei einer nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme (§. 26.) ist zwar die Einwilligung der Realgläubiger oder die Führung des vorgedachten Nachweises nicht erforderlich; der Direktion liegt jedoch die Pflicht ob, die im Kataster vermerkten Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge (§. 28.) geschieht diese Benachrichtigung insbesondere, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und die wirkliche Löschung erfolgt erst, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt worden.

§. 67.

Eine gleiche Pflicht der Benachrichtigung liegt der Direktion ob, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes untersagt, oder davon überhaupt oder doch auf dem nämlichen Hypotheken-Areal dispensirt wird (§. 64.), und es darf alsdann die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten in keinem Falle früher als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden.

§. 68.

Zu diesem Behufe haben die im Kataster vermerkten Gläubiger die Direktion in steter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten, auch im Falle sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, für Bestellung von Bevollmächtigten zu sorgen, welche ihren Wohnsitz innerhalb jenes Bezirks haben, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlung mit ihnen sich einzulassen nicht schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben. Einer Insinuation der ergehenden Benachrichtigungen bedarf es nicht.

§. 69.

Steht dem Versicherten nach §§. 12. 41. 44. und 54. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den im Kataster vermerkten Realgläubigern so weit zu zahlen, als diese aus dem verpflichteten Grundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität,

oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

§. 70.

Beamte der Sozietät.

Die Geschäfte der Sozietät werden einstweilen bei den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem Dirigenten der Abtheilung des Innern, einem Justitiarius und einem Mitgliede der Regierung, welche beide letztere unter Genehmigung der Disziplinar-Minister bestimmt werden, in kollegialischer Form unter der Firma:

„Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion"

und der oberen Leitung des Oberpräsidenten bearbeitet.

§. 71.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät übernimmt in jedem der beiden Regierungsbezirke gleichfalls einstweilen die betreffende Regierungs-Hauptkasse gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietätskasse, aus welcher auch ein verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter und Rendanten zu bewilligenden Pension eintretenden Falles gezahlt werden muß.

§. 72.

Die mit den Sozietätsgeschäften beauftragten Regierungs-Mitglieder und der als Expedient und Kalkulator anzustellende Beamte werden aus der Feuersozietätskasse auf Grund eines von der Direktion entworfenen, von den Repräsentanten festgestellten und von dem Oberpräsidenten genehmigten Etats angemessen remunerirt.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse, einschließlich des besonderen Geschäftslokals, und zur Remunerirung der etwa nöthigen Hülfsarbeiter und Unterbeamten werden angemessene Dispositionsquanta auf den Etat gebracht, in welchen auch im Falle von Ersparnissen ein Fonds, der jedoch Ein Prozent der ordentlichen Beiträge nicht übersteigen darf, zur Remuneration der im Interesse der Sozietät besonders verdienstlichen Magistratsbeamten aufzunehmen ist.

§. 73.

Der Etat wird für jede Regierung in einer Unterabtheilung besonders entworfen und nach der Seitens der Repräsentanten geschehenen Feststellung zur Genehmigung eingereicht.

§. 74.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren die Magistrate.

§. 75.

§. 75.

Die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandschadenvergütungen erfolgt durch die betreffende Kämmereikasse.

§. 76.

Für Revision in Sozietätsangelegenheiten werden die bei der Sozietät beschäftigten Beamten nach den für die Regierungsbeamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschädigt.

§. 77.

Repräsentanten.

Die Sozietät wird in dem Zeitraum von einer Reglementsrevision zur anderen durch fünf Repräsentanten vertreten, wovon drei für den Regierungsbezirk Königsberg und zwei für den Regierungsbezirk Gumbinnen aus den betreffenden Assoziirten mit eben so vielen Stellvertretern gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die zur Reglementsrevision einberufenen Deputirten.

Für die erste Periode sind die Repräsentanten und Stellvertreter bereits von den Revisions-Deputirten mit verbindlicher Kraft erwählt.

§. 78.

Die Repräsentanten werden von dem Oberpräsidenten jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni nach Königsberg einberufen und tagen unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden. In dringenden Fällen können sie auch zu jeder anderen Zeit außerordentlich einberufen, oder es kann ihr schriftliches Votum erfordert werden.

§. 79.

Die Repräsentanten haben die Befugniß:

1) den von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungskosten-Etat festzustellen;
2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und zu dechargiren;
3) auf den Vorschlag der Direktion innerhalb der Etatsgrenzen außerordentliche Gratifikationen zu bewilligen;
4) auf den Vorschlag der Direktion und nach vorheriger Prüfung Seitens des Justitiarius Darlehne zu bewilligen, wobei die Assoziirten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen;

5) den

5) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen;
6) über die Anstellung von Regreßklagen und Beschwerden und
7) über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (cfr. §. 7. des Reglements) zu beschließen;
8) sich über alle wichtige Angelegenheiten der Verwaltung gutachtlich zu äußern;
9) die etatsmäßig anzustellenden Unterbeamten aus den dazu von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen. Auch sollen diese nur mit ihrer Zustimmung von der Direktion pensionirt werden.

§. 80.

Die Bestätigung der von den Repräsentanten gewählten Beamten, die Genehmigung des Etats und Entscheidung in allen Streitfällen zwischen der Direktion und den Repräsentanten steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 81.

Die Repräsentanten erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Tagegelder und funfzehn Silbergroschen Reisekosten pro Meile.

§. 82.

Kataster.

Bei der Sozietätsdirektion wird ein Hauptlagerbuch und bei jedem Magistrate ein besonderes Ortskataster geführt, welches alle, das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 83.

Damit aus dem Hauptlagerbuche in Zusammenstellung mit den Rechnungen zu jeder Zeit alle, das Feuersozietätswesen betreffenden Data mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Stadt besonders, und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Grundstücke, nach dem hier beigefügten oder einem mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Formulare anzulegen und weiter durchzuführen.

Die Unikate dieser Ortskataster bilden das Stadtlagerbuch, wogegen aus den der Sozietätsdirektion einzureichenden Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt wird.

§. 84.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer, oder Wegfall bisheriger

ger Theilnehmer, Erhöhung oder Herunterſetzung der Verſicherungsſumme, ſoweit als ſolche zuläſſig iſt (§§. 26. 65.), und Verſetzungen aus einer Klaſſe in die andere) werden in die dazu beſonders beſtimmten Kolumnen nachgetragen. Wenn dergleichen Veränderungen ſich in einem Ortskataſter zu ſehr häufen, ſo iſt ein neues Ortskataſter in duplo auszufertigen, um ſowohl in dem Haupt- als in dem Stadtlagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden.

§. 85.

Damit aber immer vollkommene Uebereinſtimmung zwiſchen dem Hauptlagerbuche und den Ortskataſtern erhalten werde, muß jeder Magiſtrat alljährlich, ſogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abſchrift aller Veränderungsvermerke, welche ſeit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichterſtattung ſtattgefunden haben, in duplo an die Sozietäts-Direktion einſenden, und letztere hat demſelben das Duplikat, mit dem Atteſte der Richtigkeit und geſchehenen Uebertragung in das Hauptlagerbuch verſehen, binnen längſtens drei Monaten zurückzuſenden.

§. 86.

Alle Anträge auf den Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Verſicherungsſumme können zu jeder Zeit bei dem Magiſtrate angebracht werden. Dieſer hat alsdann ſofort die Anfertigung des Kataſters zu veranlaſſen und ſolches an die Direktion einzuſenden, von welcher die Genehmigung in einer beſonderen Verfügung auszuſprechen iſt.

§. 87.

Dem Verſicherten iſt zu jeder Zeit die Einſicht des Ortskataſters, ſoweit es ihn betrifft, geſtattet, um ſich davon zu überzeugen, daß nach der Beſchreibung oder Taxe (§§. 19. und 23.) die Eintragung im Kataſter ſtattgefunden habe. Wenn aber der verſicherte Eigenthümer außerdem vom Magiſtrate eine Beſcheinigung über ſeine Feuerverſicherung begehrt, ſo ſoll dieſe zwar nicht verſagt werden, ſie kann jedoch nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren erfolgen.

§. 88.

Schadensaufnahme.

Bei entſtehenden Brandunfällen muß der Magiſtrat, unter Bezeichnung der Kataſternummer der verunglückten Gebäude, der Sozietätsdirektion mit der nächſten Poſt eine kurze Anzeige erſtatten, demnächſt aber die Schadensaufnahme (§§. 37. ff.) in längſtens 14 Tagen nach dem ſtattgehabten Brand-

ſchaden vollſtändig bewirken und ſolche ſofort an die Direktion einſenden, in deren Händen ſich dieſelbe längſtens innerhalb vier Wochen nach dem eingetretenen Brandſchaden befinden muß.

§. 89.

Werden dieſe (§. 88.) Friſten verabſäumt, oder finden ſich gegen die Schadensaufnahme Seitens der Sozietätsdirektion weſentliche Erinnerungen, denen nicht mehr vor Eintritt der erſten reglementsmäßigen Zahlungsfriſt (§§. 55. ff.) abgeholfen werden kann, ſo iſt der Säumige für die daraus etwa entſtehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdies nach Umſtänden in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 20 Rthlrn. verfallen.

§. 90.

Einziehung der Beiträge.

Die Einziehung der ordentlichen Beiträge erfolgt auf Grund einer Heberolle, welche am Anfange jeden Jahres der ſtädtiſche Feuerkaſſen-Rezeptor nach dem Ortskataſter anzulegen und der Magiſtrat zu revidiren und zu beſtätigen hat, dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 27.) nach den von der Direktion ergehenden und von den Magiſträten ſowohl den Feuerkaſſen-Rezepturen als den einzelnen Debenten bekannt zu machenden Ausſchreibungen.

§. 91.

Kaſſengeſchäfte.

Uebrigens ſind die Kaſſengeſchäfte ſo zu betreiben, daß alle Geldverſendungen zwiſchen der Sozietätskaſſe und den einzelnen ſtädtiſchen Feuerkaſſen-Rezepturen möglichſt vermieden, die der erſteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewieſen, und demnach von den letzteren an die erſteren, ſoviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweiſung geleiſteten Zahlungen überſendet werden.

§. 92.

Zu dieſem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerſeits alle Zahlungsanweiſungen an die Sozietätskaſſe ergehen läßt, die letztere alle vorkommende Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieſerhalb zu ertheilenden Vorſchriften, auf die einzelnen ſtädtiſchen Feuerkaſſen-Rezepturen anweiſen.

§. 93.

Die einzelnen Feuerkaſſen-Rezepturen leiſten aber ihrerſeits alle Auszahlungen nur im Namen, auf Rechnung und auf Anweiſung der Sozietätskaſſe, unter

unter Zuziehung und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit der städtischen Kassenkuratel.

§. 94.

Alle Auszahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 95.

Der Sozietätsdirektion und Sozietätskasse liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Stadt-Feuersozietäts-Rendanten ein zu großer baarer Bestand erwachsen könne. Des Endes muß aber auch jeder Rendant durch den ihm vorgesetzten Magistrat monatlich einen Abschluß über sein Soll, Ist, Rest und Bestand an die Sozietätsdirektion gelangen lassen.

§. 96.

Vermögensfonds.

Mit der Vereinigung der bisherigen besonderen Feuersozietäten der Städte der beiden Regierungsbezirke in diese Sozietät werden auch deren Fonds gemeinschaftliches Eigenthum der vereinigten Sozietät. Dieselben können, im Falle die ordentlichen Beiträge zu den Ausgaben nicht ausreichen, bis auf einen Stammfonds von 50,000 Rthlr. verwendet werden. Neue Ersparnisse können auf Vorschlag der Direktion und der Repräsentanten mit Genehmigung des Oberpräsidenten zum Erlaß von Beiträgen verwendet werden.

Die Fonds der Sozietät sollen in Staatspapieren, einschließlich der Rentenbriefe, und in Pfandbriefen, außerdem aber bei pupillarischer Sicherheit hypothekarisch zinsbar angelegt werden. In letzterem Falle ist überdies bei städtischen Grundstücken der betreffende Magistrat, bei ländlichen der Landrath gutachtlich über die Sicherheit der Anlegung zu hören.

§. 97.

Rechnungsführung und Abnahme.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so hat alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr jeder Kommunalkassen-Rendant seine völlig erledigte Original-Heberolle durch den Magistrat an die Sozietätsdirektion einzusenden und erhält ein von der letzteren ausgefertigtes Zeugniß darüber, daß er die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Feuersozietäts-Kasse richtig abgeliefert habe.

§. 98.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge

selbst baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, liegt der Societätsdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 99.

Jede Feuersozietäts-Kasse legt jährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 100.

Diese wird zunächst von der Sozietätsdirektion revidirt und hierauf mit dem Revisionsprotokoll den Repräsentanten zur Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt.

Bei dieser Gelegenheit hat die Direktion mit den Repräsentanten über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln.

Das Rechnungsrevisions-Protokoll wird den Magistraten abschriftlich zur Mittheilung an die Assoziirten zugestellt, auch ein vollständiger Rechnungsextrakt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Oberpräsidium eingesendet.

§. 101.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf nachstehende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietätsdirektion, das Soll der außerordentlichen Beiträge aber (§. 27.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten oder ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine Herunterseßung derselben erleiden (§§. 14. 26. ff.), hat die Sozietätsdirektion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage anzufertigen;

c) etwaige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungsorders der Direktion justifizirt werden;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Sozietätsdirektion nachzuweisen.

§. 102.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders der Sozietätsdirektion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden durch die gehörig geneh-

genehmigten Etats oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 103.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadensaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, kann die Sozietätsdirektion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbstständig feststellen und zur Auszahlung anweisen, und es gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister ꝛc. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern ꝛc. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Repräsentanten und die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 104.

Um die künftige Uebersicht aller das städtische Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert, mit Angabe der Generalsumme der Versicherungskapitalien der betreffenden Klasse und des für dieselbe reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen bestimmen, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in solle verrechnet werden können.
2) Bei der Ausgabe muß in dem ersten Titel, an bezahlten Brandvergütungsgeldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 39.) vermerkt werden.

§. 105.

Die Feuersozietäts-Kasse wird in jedem Monat mit der Regierungs-Hauptkasse zugleich revidirt und ebenso auch bei außerordentlichen Revisionen der letzteren.

§. 106.

Die bei der Kämmereikasse befindlichen Sozietätsgelder werden bei den von Seiten des Magistrats vorzunehmenden Revisionen mit berücksichtigt.

§. 107.

Verfahren bei Beschwerden und Streitigkeiten.

Beschwerden über das Verfahren der Magistrate in Feuersozietäts-Angelegenheiten, oder Anfragen derselben sind zunächst bei der Sozietätsdirektion, in höherer Instanz aber bei dem Oberpräsidenten der Provinz anzubringen; Beschwerden, welche über die Sozietätsdirektion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern.

§. 108.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sei, sowie, wenn die Sozietät nach §. 25., weil die Versicherungssumme den wirklichen Werth des Gebäudes übersteigen habe, nur eine geringere Brandschadensvergütung zahlen will oder gezahlt hat.

§. 109.

Für alle übrigen Streitfälle, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits einmal eine Entscheidung erfolgt, so kann davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 110.

Der Rekurs ist an eine sechswöchige Frist gebunden und geht nach §. 107. zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz und dann an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist.

Wer die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietätsdirektion bei der letzteren anbringen.

§. 111.

§. 111.

Die ſchiedsrichterliche Behörde ſelbſt ſoll aus drei Schiedsrichtern beſtehen. Den erſten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Intereſſent, den zweiten der Magiſtrat, und zwar müſſen beide aus der Zahl der Aſſoziirten, großjährig und untadelhaften Rufes ſein, auch weder mit dem Provokanten, noch unter ſich in einem nach den Geſetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtſchaftsverhältniß ſtehen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der im Regierungsbezirke mit Richtereigenſchaft angeſtellten Juſtizbeamten zu ernennen; dieſem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 112.

Dieſe Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben.

Ein Mitglied des Magiſtrats vertritt dabei die Sozietät.

§. 113.

Den Spruch fällen die beiden erſten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene ſich nicht über eine und dieſelbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch ſeine Stimme den Ausſchlag zu geben.

§. 114.

Gegen einen ſolchen ſchiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wenn ſolche durch den §. 112. oder durch die allgemeinen Geſetze zu begründen iſt, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter ſtatt.

Die Nichtigkeitsklage muß binnen einer Präkluſivfriſt von zehn Tagen nach Eröffnung des ſchiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 115.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch weder Rekurs, noch Appellation, noch ſonſt ein Rechtsmittel ſtatt, ſondern es geht ſolcher nach zehn Tagen in Rechtskraft über.

§. 116.

Die ſchiedsrichterlichen Verhandlungen müſſen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn ſie nicht nach §. 114. an den ordentlichen Richter

gelangen, an die Sozietätsdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 117.

Requisitionen.

Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunal-Beamte innerhalb des Kreises oder der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietätsdirektion als der Magistrate, zur Ausrichtung einzelner Geschäfte Folge zu leisten verpflichtet sein.

§. 118.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 119.

Jeder in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon dispensirt, Folge zu leisten schuldig.

§. 120.

Sachverständige.

Ferner soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Aufträgen der Sozietätsdirektion und den Requisitionen der Magistrate zu Tax- oder Brandschadens-Aufnahmen oder zu den Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung soll ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 121.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 122.

Prämien, Beihülfen zur Anschaffung und Herstellung beschädigter Löschgeräthe.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfe-

hülfeleiſtungen oder zum Erſatz außerordentlicher Beſchädigungen, ſoweit hierbei das Reglement nicht entgegenſteht, ſoll alljährlich im Etat eine beſtimmte Summe ausgeſetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Feuerſozietäts-Direktion zu verfügen hat. Die letztere iſt auch berechtigt, einzelnen Kommunen zur Anſchaffung von Spritzen eine Beihülfe von höchſtens funfzig Prozent der Anſchaffungskoſten zu bewilligen.

Auch ſoll der Direktion überlaſſen ſein, zur Vergütung der bei einem Brande entſtandenen Schäden an öffentlichen Löſchgeräthen in aſſozürten Städten, ſowie zur Vergütung von Beſchädigungen an nicht verſicherten Gegenſtänden, wenn ſolche zur Löſchung oder Verhinderung der Weiterverbreitung des Brandes auf polizeiliche Anordnung angerichtet worden ſind, oder doch nachher ſich als nöthig oder nützlich für dieſen Zweck erwieſen haben, einen Beitrag von höchſtens der Hälfte des ermittelten Schadens in dem Maaße zu leiſten, als das Intereſſe der Sozietät bei der Sache mit betheiligt iſt.

Beſchädigungen an den Spritzen dem Sozietätsverbande nicht angehöriger Ortſchaften können mit dem vollen Betrage vergütigt werden.

Für alle nach dem Vorſtehenden ganz oder theilweiſe zu vergütenden Beſchädigungen ſind jedoch nur dann Vergütungen zu gewähren, wenn ſie innerhalb acht Tagen nach dem Brande bei der Ortsbehörde Behufs der Beſichtigung und Feſtſtellung zur Anzeige gebracht werden.

§. 123.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1861. in Kraft.

Gegeben Berlin, den 18. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Beilage A.
zum §. 18.

Sch e

zu den Beschreibungen der in der Ostpreußischen

Ordnungs-Nummer.	Name des Besitzers.	Nummer der Hauptgebäude.	Zeichen der Nebengebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe.		Bau	
					Länge. Fuß.	Tiefe. Fuß.	der Ringmauern.	des Daches.
1.	N. N.	24	.	Wohnhaus	40	30	[illegible] massiv	massiv
2.		.	a.	Stall	25	15	do.	do.
3.		.	b.	Speicher	30	20	do. mit hölzernem Gesimse u. Laufthüren	do.
4.		.	c.	Brauereigebäude	40	25	massiv	do.
5.		25	.	Wohnhaus	52	36	Ziegelfachwerk	do.
6.		.	a.	Stall	20	12	von Holz	do.

m a

Städte-Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

Art der Feuerungen.	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. Rthlr.	Versicherungs-Summe. Rthlr.	Beitragsklasse.	Ordentlicher Beitrag auf ein halbes Jahr. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
massiv mit massivem Schornstein	4 Ruthen	in gutem Zustande, 50 Jahre alt und wird nur als Wohngebäude benutzt	3000	2000	II.a.	1	20	.	
keine	im Zusammenhange	recht gut und wird als Holzstall benutzt, 20 Jahre alt	200	150	II.b.	.	4	4⅓	
keine	6 Ruthen	der untere Raum wird als Pferdestall und Wagenremise, der obere als Schüttung benutzt. Sonst in gutem Zustande, 40 Jahre alt	500	500	III.a.	.	18	9	
massiv mit dergl. Schornstein	im Zusammenhange	wird zur Bierfabrikation benutzt, 30 Jahre alt und in baulichem Zustande	300	300	III.b.	.	12	6	
do.	8 Ruthen	das Gebäude ist alt und bedarf einer gründlichen Reparatur	400	400	III.a.	.	20	.	
keine	hängt mit dem Hause zusammen	die Wände sind reparaturbedürftig, 50 Jahre alt u. wird als Viehstall benutzt	50	40	IV.b.	.	2	6	

Ordnungs-Nummer.	Name des Besitzers.	Nummer der Hauptgebäude.	Zeichen der Nebengebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe. Länge. Fuß.	Größe. Tiefe. Fuß.	Bau der Ringmauern.	Bau des Daches.
7.		.	b.	Stall	30	20	massiv	mit Brettern beschlagen
8.		.	c.	Scheune	50	35	in Füllholz	mit Stroh gedeckt
9.		.	d.	Windmühle	8eckig	.	in Holz mit Brettern bekleidet	mit Brettern bekleidet
10.		.	c.	Ziegelscheune	100	30	in Holz	mit Stroh gedeckt
11.	die Kirchengemeinde	105	.	das Kirchengebäude nebst Thurm	200	80	massiv	massiv
12.		.	a.	Stacketen-Zaun	300	.	von Holz	—

Art der Feuerungen.	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. Rthlr.	Versicherungs-Summe. Rthlr.	Beitragsklasse.	Ordentlicher Beitrag auf ein halbes Jahr. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
keine	12 Ruthen	die Wände sind gut und wird als Wagenremise benutzt	100	100	V. a.	.	15	.	
keine	im Zusammenhange	die Ringwände sind gut, 20 Jahre alt und wird nur als Scheune benutzt	300	300	V. b.	2	.	.	
keine	200 Ruthen	in gutem baulichen Zustande, 10 Jahre alt	9000	6000	VI. a.	45	.	.	
keine	im Zusammenhange	das Gebäude wird zum Trocknen der Ziegel benutzt, ist in gutem Zustande und 20 Jahre alt	200	200	VI. b.	2	.	.	
keine	20 Ruthen	in sehr gutem Zustande, 80 Jahre alt	150000	15000	I. a.	8	10	.	Es werden nur die inneren Theile, als Glocken, Orgel, Chöre, Banken, Altar, Kanzel und sonstigen Holztheile versichert.
keine	15 Ruthen	ganz neu	300	300	V. a.	1	15	.	

Anlage B.
zum §. 83.

Sche

zum Feuersozietäts=

Ordnungs=Nummer.	№ der Hauptgebäude.	Zeichen der Nebengebäude.	Namen der versicherten Eigenthümer.	Bezeichnung der versicherten Gebäude.	Bezeich=nung der Klassen.	Anfang der Versicherung.	Ver in I. Klasse. a. Rtl.	Ver in I. Klasse. b. Rtl.
1.	24	.	N. N.	Wohnhaus	II. a.	d. 1. Juli 1859.	.	.
2.	.	a.		Stall	II. b.	=	.	.
3.	.	b.		Speicher	III. a.	=	.	.
4.	.	c.		Brauereigebäude	III. b.	=	.	.
5.	25.	.		Wohnhaus	IV. a.	=	.	.
6.	.	a.		Stall	IV. b.	=	.	.
7.	.	b.		Stall	V. a.	=	.	.
8.	.	c.		Scheune	V. b.	=	.	.
9.	.	d.		Windmühle	VI. a.	=	.	.
10.	.	e.		Ziegelscheune	VI. b.	=	.	.
11.	105.	.	N. N.	das Kirchengebäude nebst Thurm	I. a.	=	15000	.
12.	.	a.		Stacketenzaun	V. a.	=	.	.

m a

Kataſter der Stadt N. N.

ſicherungs-Summen										Summe der ordentlichen Beiträge auf ½ Jahr.			Eingetragene Hypothekenrechte.	Bemerkungen.
in II. Klaſſe.		in III. Klaſſe.		in IV. Klaſſe.		in V. Klaſſe.		in VI. Klaſſe.						
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	₰		
2000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20	.	Das Hypothekenrecht über 3000 Rthlr. ex oblig. v. 15. Juli 1840. für das General-Depositorium des Königl. Kreisgerichts zu N. N.	
.	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4½		
.	.	500	.	.	.	.	.	.	.	.	18	9		
.	.	.	300	.	.	.	.	.	.	.	12	6		
.	.	.	.	400	.	.	.	.	.	.	20	.		
.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	2	6		
.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	15	.		
.	.	.	.	.	.	.	300	.	.	2	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6000	.	45	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	2	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	10	.		
.	.	.	.	.	.	300	.	.	.	1	15	.		

(Nr. 5289.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich der Gemeinde Dahle, Kreis Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der von ihr gebauten Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 5290.) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuerſozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einſchluß der ländlichen Grundſtücke in dem zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

haben das Reglement für die Feuerſozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungsbezirks, vom 30. Dezember 1837. nebſt den Zuſatz-Verordnungen dazu vom 15. Juni 1844. und 22. Auguſt 1853., ſowie das Reglement für die Feuerſozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. nebſt der Zuſatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. einer neuen Reviſion unter Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbeſitzer unterwerfen laſſen und verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Preußen, unter Genehmigung der von den Deputirten der betheiligten Grundbeſitzer beſchloſſenen Vereinigung der beiden Sozietäten zu einer einzigen Sozietät und unter Aufhebung der obengedachten Reglements und Zuſatz-Verordnungen, auf den Antrag Unſeres Miniſters des Innern, was folgt:

I. Zweck, Umfang und allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Es ſoll innerhalb der Grenzen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Einſchluß der zum Mohrunger landſchaftlichen Bezirke gehörigen Einſaſſen des Regierungsbezirks Marienwerder, für alle landſchaftlich nicht aſſo-

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1860.

assoziirten Grundstücke, an Stelle der bisher bestandenen zwei Sozietäten und unter Eintritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben, soweit sie nicht durch dieses Reglement abgeändert werden, fortan nur Eine öffentliche Sozietät als moralische Person bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Auch einzelnen landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzern in den bezeichneten Bezirken soll der Eintritt in diese Sozietät gestattet sein, wenn die Sozietätsdirektion nach vorhergegangener Prüfung ihre Aufnahme für unbedenklich erachtet.

Ebenso dürfen auch die auf städtischen Feldmarken errichteten Etablissements zur Versicherung bei dieser Sozietät zugelassen werden.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Bezirke der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden und Kommissarien der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung S. 621.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3.

Ebenso soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietätssachen" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesendet werden. Privatpersonen und einzelnen Interessenten aber kommt die Portofreiheit nicht zu Statten; sie müssen daher sowohl ihre Briefe an die Feuersozie-

ſozietäts-Behörden frankiren, als auch das Porto für die an ſie ergehenden Schreiben entrichten.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4.

Die Sozietät darf zur Verſicherung gegen Feuersgefahr außer Gebäuden auch andere Baulichkeiten, als Zäune, Brücken u. ſ. w., aufnehmen, nicht aber die Gegenſtände, welche ſich in den Gebäuden befinden.

§. 5.

Folgende Gebäude ſind von der Verſicherung in der Feuerſozietät unbedingt ausgeſchloſſen:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen,
Glas- und Schmelzhütten, Brachſtuben,
Schmieden ohne Steindach, Stückgießereien und Münzgebäude,
Schwefel-Raffinerien und Salpeter-Siedereien, Terpentin-, Firniß- und Holzſäurefabriken,
Anſtalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallſilber und Knallgold,
Spiegelgießereien,
Theeröfen,
Ziegel- und Aſcheöfen, Kalköfen, Vitriol- und Salmiakfabriken;

doch können die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude der Fabrikanten oder ihrer Arbeiter und Werkleute, inſofern ſie von dem Fabrikgebäude in gehöriger Entfernung, d. h. auf zweihundert Fuß Entfernung bei Gebäuden mit Strohdächern und auf Einhundert Fuß Entfernung bei Gebäuden mit maſſiven Dächern ſtehen, verſichert werden.

Wenn die gedachten Gebäude aber von den Fabrikgebäuden nicht in der bezeichneten Entfernung belegen ſind, ſo treten ſie in die Klaſſe der Gebäude, deren Werth nur bis zu der im §. 6. angegebenen Höhe verſichert werden darf.

§. 6.

Dagegen können folgende Gebäude, als:

Eiſen- und Kupferhämmer,
Zuckerſiedereien und Cichorienfabriken,
Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle,
Gebäude, worin Dampfmaſchinen befindlich ſind,
Windmühlen,
Backhäuſer und Lohmühlen,
Häuſer mit Feuerfluchten und Häuſer ohne Schornſtein, ſogenannte Rauchhäuſer,

Schmieden und Ziegelscheunen, insofern letztere mindestens sechszig Fuß vom Ziegelofen entfernt gelegen sind,

zwar aufgenommen werden, die Versicherungssumme darf jedoch $\frac{2}{3}$ (Zweidrittheile) des abgeschätzten (§§. 20—22.) Bauwerths der Gebäude nicht übersteigen; auch bleibt die Kündigung der Versicherung der Direktion zu jeder Zeit, jedoch mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, vorbehalten.

§. 7.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 8.

Ein Zwang, bei dieser Sozietät Versicherung zu nehmen, findet nicht statt. Kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei dieser Feuersozietät weder ganz, noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei ihr bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur gerichtlichen Untersuchung vorhanden sei, der kompetenten Staatsanwaltschaft von Amtswegen anzuzeigen. Auf Privatvereine, welche nicht vollständige Versicherung, sondern nur gegenseitige Naturalleistungen der Theilnehmer bei Bränden bezwecken, finden die vorstehenden Verbotsbestimmungen keine Anwendung; doch dürfen deren Leistungen mit der bei der Sozietät genommenen Versicherungssumme zusammen den wahren Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen.

§. 9.

Bei Vermeidung der im vorigen Paragraphen gedachten Nachtheile ist es ferner Niemandem, der der Feuersozietät beitritt, gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden eines und desselben Grundstücks an anderen Feuer-Sozietäten Theil zu nehmen.

Eine Ausnahme hiervon machen die im §. 6. genannten Gebäude. Auch soll es einzelnen Besitzern, welche ihre bei der Sozietät aufnahmefähigen anderweit gegen Feuersgefahr bereits versichert haben, nichtsdestoweniger gestattet sein, mit anderen Gebäuden desselben Grundstücks in die ländliche Sozietät unter der Bedingung einzutreten, daß nach Ablauf der Versicherungsperiode bei der anderen Feuerversicherungsgesellschaft auch jene Gebäude bei der ländlichen Sozietät versichert werden.

§. 10.

§. 10.

Jeder Theilnehmer der Sozietät iſt verpflichtet, eine beabſichtigte Feuerverſicherung ſeiner Mobilien, Viehſtämme und Vorräthe ſpäteſtens alsdann, wenn er dieſelbe nachſucht, der Sozietätsdirektion anzuzeigen, welcher es überlaſſen bleibt, nach eingeholtem Gutachten des Bezirkskommiſſarius (§. 103.) dieſe Mobiliarverſicherungsſumme zu ermäßigen, wobei der Verſicherte ſich, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Oberpräſidenten und in letzter Inſtanz an den Miniſter des Innern oder des Ausſcheidens aus der Sozietät, beruhigen muß. Im Uebrigen wird in dieſer Beziehung und namentlich in Betreff der Berechtigung der Aſſoziirten, von den Mobiliarverſicherungen ihrer Pächter oder Miether Kenntniß zu nehmen, lediglich auf das Geſetz vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerverſicherungsweſen verwieſen.

§. 11.

Die Feuerſozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber ſie keinem Aſſoziirten, ſondern nur den ihr vorgeſetzten Staatsbehörden (§§. 10. und 131.) Rechenſchaft zu geben hat, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu verſagen und einzelne Aſſoziirte nach dem Ausſpruche eines aus drei Aſſoziirten beſtehenden Schiedsgerichts (den drei Repräſentanten des Regierungsbezirks — §. 98. —) von der ferneren Verſicherung auszuſchließen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, nach deſſen Ausſpruche die Ausſchließung des Aſſoziirten erfolgen ſoll, dürfen mit dem Auszuſchließenden in keinem verwandtſchaftlichen, noch anderen, ihre Glaubwürdigkeit ſchwächenden Verhältniſſe ſtehen.

Ein ſolcher Ausſchluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und ſogleich mit der dem Auszuſchließenden geſchehenen Eröffnung in Wirkſamkeit; doch hat ein ſolcher Ausgeſchloſſener, mit Ausnahme des im §. 8. gedachten Falles, auch den Beitrag für die Verſicherung nur bis zu dieſem Tage nach Verhältniß der Zeit zu leiſten, und das Mehrgezahlte muß ihm erſtattet werden.

III. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 12.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, ſowie eine Erhöhung der Verſicherungsſumme, ſoweit ſolche ſonſt zuläſſig iſt (§. 26.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres ſtatt, wenn der darum Nachſuchende zuvor ein gehörig nach §. 18. eingerichtetes Kataſter oder Supplement der Sozietätsdirektion einreicht. Doch iſt ſowohl der Eintritt in die Sozietät als die Erhöhung einer beſtehenden Verſicherungsſumme auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verſtattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr entrichten zu wollen, nachgeſucht

gesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages, wenn derselbe genehmigt wird, nach Ablauf der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem das gehörig nach §. 18. eingerichtete und bescheinigte Kataster oder Supplement bei der Sozietätsdirektion präsentirt worden ist.

Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, stattfinden.

Der Austritt und die Ermäßigung sollen ihren Erfolg nur mit Ende desjenigen Jahres äußern, in welchem sie erklärt worden; auch müssen dieselben bis spätestens den 1. September dem Bezirkskommissarius schriftlich angezeigt werden.

§. 13.

Werden Behufs neuer Versicherung oder der Erhöhung bestehender Versicherungen Kataster den Bezirkskommissarien eingereicht, so sind diese bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. verpflichtet, der Revision sich baldmöglichst und spätestens in acht Tagen nach dem Eingange des vollständig eingerichteten Katasters zu unterziehen und die Einreichung der revidirten Kataster an die Direktion, Falls der Versicherungsnehmer nicht selbst solche zu übernehmen vorzieht, jedenfalls binnen drei Tagen, vom Tage der Katasterrevision ab, zu bewirken.

Bei wesentlichen Erinnerungen gegen ein revidirtes Kataster hat die Direktion jedenfalls binnen vierzehn Tagen nach dem Eingange des Katasters dessen Vervollständigung zu verfügen, welche letztere demnächst vorzugsweise beschleunigt werden muß.

IV. Höhe der Versicherungssumme.

§. 14.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu betrachten.

Den Besitzern massiver Gebäude soll es freistehen, ihre Gebäude mit Ausschluß der Mauern zu versichern, welches in dem Versicherungsvertrage ausdrücklich erklärt werden muß.

Wegen derjenigen Gebäude, die nur zu zwei Drittheilen ihres gemeinen Bauwerths zur Versicherung angenommen werden dürfen, wird auf den §. 6. verwiesen.

§. 15.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 14.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung

rung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, welche durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurant ausgedrückt sein.

§. 16.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 17.

Damit aber diese Beschreibungen ohne unnöthige Weitläuftigkeit zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung des hier beigefügten oder eines mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schemas, wovon den Interessenten die erforderlichen, auf Kosten der Sozietät gedruckten Formulare durch den Bezirkskommissarius mitgetheilt werden sollen, in die dazu bestimmten Rubriken eingetragen werden.

§. 18.

Das Kataster einer jeden Ortschaft, sowie dessen Nachtrag muß in drei Exemplaren von den Besitzern oder deren gehörig legitimirten Vertretern mit der Versicherung der Richtigkeit vollzogen, diese Vollziehung von dem Ortsvorstande und dem Bezirkskommissarius (§. 103.) beglaubigt, und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne des Katasters begehrten Versicherungssummen den muthmaaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 20. aufgestellten Begriffen nicht übersteigen.

Wenn der Ortsvorstand selbst der Versicherungsnehmer, oder sonst verhindert ist, die Richtigkeit der Angaben des Katasters oder dessen Nachtrag zu bescheinigen, so soll es genügen, wenn der Stellvertreter des Ortsvorstandes, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Vorstand des nächsten Ortes das Kataster oder dessen Nachtrag bescheinigt oder vollzieht.

§. 19.

Wenn der Bezirkskommissarius dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, oder wenn etwa die Sozietätsdirektion bei einem von demselben bescheinigten Katasterentwurf ein erhebliches Bedenken hat, und der Eigenthümer des Gebäudes auf Vorhaltung die Versicherung nicht so weit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

Die Direktion soll jedoch, auch außer dem hier bezeichneten Falle, berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. 20.

§. 20.

In diesen Fällen werden zwei Schiedsrichter, einer von der Sozietätsdirektion und einer von dem Eigenthümer ernannt, welche einen Obmann wählen.

Wenn sie sich über den Obmann nicht vereinigen können, so hat die Sozietätsdirektion denselben zu ernennen.

Diese Schiedsrichter müssen mit Zuziehung eines Maurer- oder Zimmermeisters eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufnehmen, daß dadurch nach den örtlichen Materialienpreisen und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, welche der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse verringert wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im guten Zustande haben würden.

Bei Gebäuden, welche sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden, ist diese Verringerung nicht nöthig.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte des Unterschiedes zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im anderen Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 21.

Die Taxe muß in einer runden, durch zehn theilbaren Summe von Thalern Preußischen Silberkurants abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von den Schiedsrichtern selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 22.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 15. bis 18. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 23.

Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen

bungen gewährten Versicherungssummen, als die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet werden, noch überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 24.

Regelmäßig periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, Falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine schiedsrichterliche Taxe (§. 20.) aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen.

Namentlich sind alle Assozirten und vorzugsweise die Bezirkskommissarien, sowie alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige, und auch den Ortspolizeibehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglücke der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude einen geringeren als den versicherten Werth gehabt habe, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werthes verhaftet ist. Den über den wahren Werth des versicherten Gebäudes etwa von der Sozietät bereits ausgezahlt erhaltenen Mehrbetrag an Brandschadensvergütung soll der Beschädigte zurückzuzahlen verpflichtet sein (§§. 131. ff.).

Insbesondere haben aber auch die Bezirkskommissarien darauf zu sehen, daß unbewohnte und unbewohnbare Wohngebäude, oder unbenutzte und unbenutzbare Wirthschaftsgebäude nicht zu hoch zur Versicherung angenommen werden, und kein Gebäude zur Versicherung anzunehmen, dessen Bewohnung und Benutzung von der Polizei untersagt ist.

§. 25.

Der Direktion soll auch das Recht zustehen, Gebäude, welche im Laufe der Versicherung so baufällig werden, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt werden muß, von der ferneren Versicherung mit der im §. 11. angegebenen Wirkung ohne Weiteres auszuschließen.

V. Erhöhung und Herunterſetzung der Verſicherungsſumme.

§. 26.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem

zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen.

Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach, oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als einem Dritten (den Hypothekengläubigern oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu.

Die Wirkung der Herunterſetzung tritt sofort nach ihrer Erklärung ein, doch werden, im Falle diese Erklärung im Laufe des Jahres abgegeben wird, die Beiträge für das laufende Jahr nach der bisherigen Versicherungssumme, die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgenden Jahres ab entrichtet.

VI. Beiträge der Interessenten und Klassifikation.

§. 27.

Bei dem Eintritte in die Sozietät werden Fundationsbeiträge mit $\frac{1}{3}$ Prozent des versicherten Werths von dem Versicherer entrichtet. Dasselbe gilt bei Erhöhungen der Versicherungssumme für den Betrag derselben.

Wenn ein total abgebranntes und demnächst wieder aufgebautes Gebäude von Neuem versichert wird, so dürfen dafür keine Fundationsbeiträge entrichtet werden, insoweit die neue Versicherungssumme die frühere nicht übersteigt. Dasselbe ist der Fall, wenn alte versicherte Gebäude ganz abgebrochen und neu aufgeführt und demnächst wieder versichert werden, und wenn nach stattgefundener Separation die Versetzung von Gebäuden aus dem Dorfe auf den zum Grundstücke gehörigen Feldplan erfolgt.

§. 28.

Diese Fundationsbeiträge, sowie die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Ueberschüsse sollen zu einem Reservefonds angesammelt und zinsbar, vorzugsweise auf Grundstücken, jedoch nur gegen depositalmäßige Sicherheit und bei Mitgliedern der Sozietät, unter Zustimmung der Repräsentanten der Sozietät, von der Direktion angelegt werden.

Zum Nachweise des Werths der für dergleichen Darlehne zu verpfändenden Grundstücke soll, wenn nicht eine von einer öffentlichen Behörde aufgenommene Taxe beigebracht wird, bei Gütern bis zum Werthe von 500 Rthlrn. eine von einem vereidigten Sachverständigen, und bei Gütern im Werthe von 500 bis 5000 Rthlrn. eine von zwei vereidigten Sachverständigen, in beiden Fällen unter Zuziehung des zuständigen Bezirkskommissarius aufgenommene Taxe genügen, dagegen bei Grundstücken im Werthe von über 5000 Rthlr. eine gerichtliche, nach landschaftlichen Taxprinzipien aufgenommene Taxe erforderlich sein.

Die

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen, jedoch nicht unter 100 Rthlr., aus Feuersozietätsfonds werden bei der Sozietätsdirektion angebracht, welche die gutachtliche Aeußerung darüber von dem bezüglichen Bezirkskommissarius oder dem zuständigen Landrathsamte erfordert.

§. 29.

Tritt der Schuldner mit seinem für das erhaltene Darlehn verpfändeten Grundstücke aus der Sozietät aus, so erfolgt, sobald es kontraktlich zulässig, die Kündigung und demnächstige Einziehung des Darlehns.

Sind gegenwärtig Kapitalien der bisherigen ländlichen Feuersozietäts-Fonds auf Grundstücke, welche nicht zum Sozietätsverbande gehören, ausgeliehen, so sollen dieselben, Falls nicht die Schuldner mit den assoziationsfähigen Gebäuden ihrer Grundstücke in die Sozietät eintreten, gleichfalls, sobald es kontraktlich zulässig, gekündigt und eingezogen werden; doch können dergleichen Darlehne den Besitzern von nicht assoziationsfähigen Grundstücken von den Repräsentanten, die in jedem einzelnen Falle darüber zu hören, belassen werden.

§. 30.

Die laufenden Beiträge zerfallen in

a) ordentliche und
b) außerordentliche.

Die ordentlichen Beiträge werden jährlich (§. 38.) in einer Rate ohne besondere Ausschreibung entrichtet. Der Fälligkeitstermin ist der 1. Januar jeden Jahres. Erfolgt bis zum 1. April keine Zahlung, so werden die Rückstände ohne weitere Anmahnung der Restanten durch dieselben exekutivischen Mittel beigetrieben, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 31.

Die außerordentlichen Beiträge werden nur dann gezahlt, wenn die ordentlichen Beiträge, der in der Kasse etwa noch befindliche Baarbestand aus der Verwaltung des Vorjahres, sowie die Zinsen des Reservefonds zur Bestreitung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandvergütungen, der Verwaltungskosten und sonstigen Verpflichtungen der Sozietät nicht hinreichen. Zur Ermittelung der Nothwendigkeit der Erhebung und der Höhe der außerordentlichen Beiträge wird am Schlusse des Jahres ein Auszug der für dieses Jahr bestandenen Versicherungen gefertigt. Auch werden die Schadenstände dieses Jahres in alphabetischer Reihefolge der dabei zunächst betheiligten Ortschaften mit dem vollen bewilligten Vergütungsbetrage und alle sonstigen im Laufe des Jahres verfügten Zahlungen nach den Hauptsummen der verschiedenen Titel verzeichnet. Findet sich dabei, daß der Betrag der Gesammtausgabe durch die Gesammteinnahme und durch die im Eingange erwähnten Bestände und Zinsen nicht gedeckt wird, so wird auf den Grund des obigen Auszuges eine Repartition der außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß der Versicherungssummen angefertigt und unter Beifügung einer summarischen Uebersicht

von der im Laufe des Jahres stattgefundenen Einnahme und Ausgabe die Einzahlung mittelst besonderen Ausschreibens der Direktion veranlaßt, worauf sodann die Zahlung derselben bei Vermeidung exekutiver Beitreibung in vier Wochen nach dem Ausschreiben geleistet werden muß.

Die etwa verbleibenden Rückstände werden in der §. 30. angegebenen Weise beigetrieben. Für den nicht zu besorgenden Fall, daß das Bedürfniß eines Jahres an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zusammen Ein Prozent der Versicherungssumme übersteigen sollte, können die aufgesammelten Ueberschüsse und Fundationsbeiträge bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet werden. Sollten auch diese nicht ausreichen, so muß das Erforderliche von den Mitgliedern der Sozietät anderweit aufgebracht werden.

§. 32.

Die Verwendungen aus dem Reservefonds sind jedoch nur als Vorschüsse zu betrachten, auf deren Erstattung Bedacht zu nehmen ist, wenn Ersparnisse an den ordentlichen Beiträgen stattfinden.

Bei seinem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritte aus der Sozietät kann Niemand die Rückerstattung seines Fundationsbeitrages oder einen Antheil an dem sonstigen Sozietätsvermögen beanspruchen.

§. 33.

Der aus den Fundationsbeiträgen und anderweit zu bildende Reservefonds darf nur bis zur Höhe des doppelten Betrages der ordentlichen Beiträge angesammelt werden, und die darüber sich ergebenden Ueberschüsse sollen alsdann auf den Beschluß der Repräsentanten zur Ermäßigung der ordentlichen Beiträge, event. zum Erlaß derselben für einen bestimmten Zeitraum verwendet werden.

§. 34.

Solche Assoziirte, welche ihre Beiträge zwei Jahre schuldig bleiben, darf die Sozietät von der ferneren Versicherung ausschließen.

§. 35.

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es bestehen in der Sozietät vier Klassen, und es gehören

zur ersten Klasse:
die massiven Kirchen mit massiver Bedachung;

zur zweiten Klasse:
alle sonstigen massiven Gebäude mit massivem Dache und Giebel;

zur dritten Klasse:
alle Gebäude von Fachwerk oder Holz mit massiver Bedachung;

zur

zur vierten Klasse:

Gebäude aller Art, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind oder Lehmstrohdächer haben; ingleichen alle als feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insoweit sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind (§. 5.).

§. 36.

Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten des Bezirkskommissarius die Sozietätsdirektion zu bestimmen.

Der Bezirkskommissarius hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernach aber auch die Entscheidung der Direktion bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und Entscheidung dient die von den Gebäuden beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Bezirkskommissarius, oder sonst nach Gutbefinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 37.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Oberpräsidenten der Provinz und demnächst an den Minister des Innern offen.

Die Bestimmungen der Direktion gelten aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekursverfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermins (§. 12.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 38.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate in der

ersten Klasse auf sieben Silbergroschen sechs Pfennige,
zweiten = = zehn Silbergroschen,
dritten = = zwölf Silbergroschen sechs Pfennige,
vierten = = funfzehn Silbergroschen

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerthes bestimmt. Bei Windmühlen wird ein Zuschlag von 200 Prozent (zweihundert Prozent) zu dem ordentlichen Beitragssatze der vierten Klasse gemacht.

§. 39.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der ver-

schie-

schiedenen Klassen — sowie die anderen Bestimmungen des Reglements — sollen, insofern nicht schon früher Veranlassung dazu vorhanden ist, von fünf zu fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der vereinigten ländlichen Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch zwanzig Deputirte der Sozietät, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

§. 40.

Zu diesem Behufe werden in jedem der beiden Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zehn Deputirte zur Reglementsrevision, sowie eine gleiche Anzahl Stellvertreter derselben in je zehn von den Sozietätsdirektionen zu Königsberg und Gumbinnen zu bildenden Wahlbezirken aus der Zahl der Bezirkskommissarien gewählt.

Die Sozietätsdirektion ernennt aus den Bezirkskommissarien des Wahlbezirks einen Wahlkommissarius, welcher die bezüglichen Bezirkskommissarien zur Vornahme der Wahl an einem möglichst in der Mitte des Wahlbezirkes gelegenen Orte durch schriftliche Einladung zusammenberuft.

Die Wahl selbst erfolgt durch Stimmzettel, und ist über den Akt derselben eine Verhandlung aufzunehmen.

Weder dem Wahlkommissarius noch den Wählern werden Diäten und Reisekosten für die Ausführung dieses Geschäfts gezahlt.

Die Deputirten Behufs Reglementsrevision erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Diäten und funfzehn Silbergroschen Reisekosten für die Meile.

VII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 41.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den Gebäuden eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung derselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bezirkskommissarius davon innerhalb Monatsfrist Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig etwa folgenden Ausschließung oder Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Bezirkskommissarius hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Direktion einzureichen ist.

§. 42.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 43.

§. 43.

Dieſer Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden ſollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieſelbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt iſt, jedoch nicht über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, berechnet.

§. 44.

Dagegen wird zwar die, durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Verſetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klaſſe eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung ſtattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 42. und 43.) geleiſtet werden, jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus.

VIII. Brandſchadentaxe.

§. 45.

Einer förmlichen Abſchätzung des Schadens, welcher in einem verſicherten Gebäude durch Brand entſtanden iſt, bedarf es nur, wenn der Feuerſchaden partiell geweſen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerſtört, alſo ein vollſtändiger Neubau nicht erforderlich iſt.

§. 46.

Alsdann hat dieſelbe den Zweck, das Verhältniß zwiſchen demjenigen Theile des verſicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei deſſen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zuſtande geblieben iſt, feſtzuſtellen.

§. 47.

Sie wird alſo nicht auf eine beſtimmte Geldſumme, ſondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen verſicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgeſprochen, welcher Theil des Werths, nach dem im §. 20. aufgeſtellten Geſichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden iſt.

§. 48.

Dabei dient die der Verſicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beſchreibung (§§. 17. ff.) oder vorhandene Taxe (§§. 19. 20. 21.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umſtänden vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenſchein, durch Zeugen oder ſonſt zu vervollſtändigen.

§. 49.

§. 49.

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß der Beschädigte baldmöglichst, und spätestens in drei Tagen nach dem Brande dem Bezirkskommissarius Anzeige davon machen, welcher längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens unter Zuziehung des Beschädigten und zweier assoziirten Nachbarn, die mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen, noch sonst die Vermuthung ihrer Unparteilichkeit schwächenden Verhältnisse stehen, vorzunehmen hat.

Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß bei der Schadenbesichtigung außerdem noch ein zu der Verhandlung durch Handschlag zu verpflichtender bauverständiger Werkmeister zugezogen und von diesem die Abschätzung nach §§. 46—48. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

In diese über den Brandschaden aufzunehmende Verhandlung muß Alles, was über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Es versteht sich, daß bei diesen Geschäften das in den Händen des Beschädigten oder des Bezirkskommissarius befindliche Exemplar des Katasters einzusehen, das abgebrannte Gebäude nach seiner Nummer, Länge, Breite und übrigen Beschaffenheit im Protokolle umständlich zu bezeichnen und überhaupt nach der dem Bezirkskommissarius zu ertheilenden Instruktion zu verfahren ist.

§. 50.

Ist ein Bauhandwerker im Umkreise von drei Meilen nicht vorhanden, so soll es bei Partialschäden genügen, wenn die Taxe blos von dem Bezirkskommissarius und den beiden zur Brandschadenaufnahme zugezogenen unbetheiligten Assoziirten unter Mitzuziehung des Dorfschulzen oder Dorfältesten aufgenommen wird. Die zur Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assoziirten, wenn sie nicht am Orte des Brandschadens wohnen, sowie die zur Abschätzung von Partialschäden zuzuziehenden Bauhandwerker sind von den Beschädigten mittelst freier Fuhre herbeizuholen und zurückzuschaffen.

§. 51.

Den polizeilichen Verordnungen unbeschadet sind die Versicherten gegen die Sozietät verpflichtet, folgende Löschgeräthe stets im brauchbaren Stande zu erhalten:

a) bei jedem Wohnhause eine Leiter, die bis an den Forst des Hauses reicht;

b) zu

b) zu jedem Schornstein einen Wassereimer;
c) auf drei Häuser einen Feuerhaken, und
d) auf die kleinste Ortschaft und auf jede sechs Häuser einen Wasserküven (eine Kufe).

Wenn ausgemittelt wird, daß diese Löschgeräthe ganz oder zum Theil bei dem Brande gefehlt haben, so soll der Anschaffungswerth derselben zur Sozietätskasse entrichtet, oder von der Brandvergütung in Abzug gebracht, aus diesem Betrage aber die Anschaffung des fehlenden Löschgeräths bewirkt werden.

Dagegen sind die im Gebrauche zum Löschen des Feuers beschädigten Druckspritzen, jedoch keine andere Löschgeräthe, auf Kosten der Sozietät wieder herzustellen, auch gewährt letztere den Assoziirten zu Anschaffung neuer Feuerspritzen eine Beihülfe von dreißig Prozent ihres Werths.

§. 52.

Diejenigen, welche Wiederherstellung ihrer beim Löschen des Feuers gebrauchten und beschädigten Druckspritzen auf Kosten der Sozietät verlangen wollen, müssen die Beschädigung sofort nach der Dämpfung des Feuers auf der Brandstelle, oder, wenn sich dieselbe erst auf der Rückfahrt ereignet hat, spätestens innerhalb acht Tagen dem Ortsvorstande oder Feuerlöschkommissarius anzeigen.

Die Ortsvorstände oder Feuerlöschkommissarien sind verpflichtet, die angezeigte Beschädigung zu besichtigen und über den Befund eine glaubhafte Bescheinigung auszustellen.

§. 53.

Die über den Brandschaden aufgenommene Verhandlung (§. 49.) wird sofort an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, welche, insofern es keiner Nachholung bedarf, und kein Hinderniß entgegensteht, die Vergütung bewilligt und deren Auszahlung verfügt.

§. 54.

Wenn der Beschädigte seinen Brandschaden dem Bezirkskommissarius nicht in der §. 49. vorgeschriebenen Frist anzeigen, und es sich treffen sollte, daß durch die Unterlassung dieser Anzeige die Schadenermittelung unmöglich wird, so verliert er die Vergütung.

§. 55.

Die Liquidation der bei den Verhandlungen etwa vorgekommenen Kosten, welche die Sozietät übernimmt, ist gleichzeitig mit der Brandschadenfeststellungs-Verhandlung einzureichen.

IX. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 56.

Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ausgemittelten Beschädigungen der versicherten Baulichkeiten durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 57.

Wird gegen den Versicherten eine gerichtliche Untersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung eingeleitet, so darf die Sozietät nicht eher Zahlung leisten, als bis das Erkenntniß ergangen und rechtskräftig geworden ist.

§. 58.

Wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist.

Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 59.

Ist der Versicherte, erst nachdem er die Brandschadenvergütung empfangen hat, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen und bestraft worden, so kann die Sozietät die gezahlte Vergütung von dem Beschädigten zurückfordern.

§. 60.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch

ſpruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Geſetzen inſoweit vorbehalten, als dem Verſicherten erſteren Falls in ſeinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufſichtigung der vorgedachten Perſonen eine grobe Verſchuldung zur Laſt fällt.

§. 61.

Ob und wie weit ſonſt die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verſchuldet hat, im Wege des Civilprozeſſes auf Entſchädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Anſprüche auf Schadenerſatz aber, welche dem Verſicherten ſelbſt gegen einen Dritten zuſtehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleiſteten Brandſchadenvergütung kraft der Verſicherung auf die Sozietät über.

§. 62.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entſteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder von feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairiſcher Zwecke, auf Befehl eines militairiſchen Befehlshabers vorſätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 63.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorſätzlich erregtes Feuer zu militairiſchen Zwecken und alſo mit kriegsrechtmäßigem Vorſatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu ſolchen Operationen, wovon der entſtandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verſtande als wahrſcheinlich vorauszuſehende Folge geweſen, wirklich ertheilt worden iſt.

§. 64.

Ein ſolcher Befehl aber kann in Fällen, wo deſſen Wirklichkeit, ſei es geradezu oder auch nur aus den erwieſenen begleitenden Umſtänden, nicht zu erweiſen iſt, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angeſichte des Gegners, oder während einer Belagerung bei Armirung des Platzes geſchehen iſt.

§. 65.

Feuerſchäden, die im Kriege durch Ruchloſigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlaſſung des Kriegszuſtandes entſtehen, ſind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeſchloſſen.

§. 66.

Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einer assozürten Baulichkeit zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w., an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- und andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 67.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 47. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 68.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 69.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht der zuständige Bezirkskommissarius, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadensquote (§§. 45. 46. 47. 67.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 70.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung wird, Falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung überhaupt Dispensation ertheilt wird (§. 83.), in zwei Raten geleistet.

Die

Die erste Hälfte soll, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts im Wege steht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht, baldmöglichst und längstens in zwei Monaten nach dem angezeigten (§. 49.) Brandschaden, jedoch nur erst nach dem Eingange der Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß gegen den Beschädigten keine Veranlassung zum Einschreiten wegen vorsätzlicher Brandstiftung vorliegt, gezahlt werden.

§. 71.

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Brandschadenvergütung soll nicht von der Vollendung des Retablissementsbaues abhängen, sondern schon dann geleistet werden, wenn der Beschädigte durch ein Attest des Bezirkskommissarius nachweist, daß ein der Brandschadenvergütung gleicher Betrag zum Retablissementsbau verwendet und derselbe auf dem Hypotheken-Areale bewirkt worden ist, zu welchem die abgebrannten Gebäude gehörten.

§. 72.

Wenn über den Nachweis der Verwendung des Betrages zum Retablissementsbau eine Differenz zwischen dem Bezirkskommissarius und dem Beschädigten entsteht, so wird die Entscheidung durch zwei unbetheiligte Assoziirte, von denen der eine von dem Bezirkskommissarius, der andere von dem Beschädigten gewählt wird, und durch den Ortsvorstand als Obmann getroffen.

Bei dieser Entscheidung müssen sich sowohl der Bezirkskommissarius als auch der Beschädigte beruhigen.

§. 73.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder prompt und längstens in den bezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht.

Findet eine längere Verzögerung der Zahlung durch die Schuld der Verwaltung statt, so ist die Sozietät von dem gedachten Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 74.

Damit die Zahlung der Brandschadenvergütungen sich nicht zu lange hinzieht, wird bestimmt, daß, bei Verlust des Anspruchs auf die Brandschadenvergütung, abgebrannte Wirthschaftsgebäude, Brücken und Zäune binnen zwei Jahren, Wohnhäuser binnen fünf Jahren und öffentliche Gebäude, z. B. Kirchen, Schulen, Dorfsgebäude binnen funfzehn Jahren, vom Brande an gerechnet, retablirt werden müssen.

Eine Verlängerung dieser bestimmten Retablissementsfristen kann von der Direktion nach Anhörung des Bezirkskommissarius bewilligt werden.

§. 75.

§. 75.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten, auch in Ansehung eines bereits früher stattgefundenen Brandes, für übertragen geachtet werden.

§. 76.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an den Besitzer, welchen der Bezirkskommissarius auf Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch gethan hat.

§. 77.

Der Bezirkskommissarius hat für die Untersuchung des vorgefallenen Brandschadens und die Aufnahme der desfallsigen Verhandlung, sowie die Vornahme der Behufs Liquidirung der Brandschadenvergütungen erforderlichen Baurevisionen Diäten und Meilengelder zu erhalten.

An Diäten werden zwei Thaler, an Meilengeldern ein Pauschquantum von zwei Thalern für jede Reise bewilligt.

Bei Entfernungen von unter einer Viertelmeile vom Wohnorte des Bezirkskommissarius werden weder Diäten noch Meilengelder gezahlt.

Nur für die Vornahme der Brandschadenuntersuchung und für eine einmalige Baurevision bei jedem beschädigten Assoziirten Behufs Liquidirung der Brandschadenvergütungen werden die Diäten der Bezirkskommissarien aus dem Sozietätsfonds gezahlt, das Pauschquantum an Meilengeldern, sowie die Diäten für öftere Baurevisionen müssen die Beschädigten selbst tragen, welche Beträge jedesmal nach erfolgter Revision und Festsetzung der Liquidation von der anzuweisenden Vergütung in Abzug zu bringen sind.

Die beiden bei der Brandschadenermittelung zuzuziehenden Assoziirten (§. 49.) haben dagegen auf eine Vergütung an Diäten oder Reisekosten keinen Anspruch.

X. Folge des Brandunglücks und des Abbruchs eines versicherten Gebäudes in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 78.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der

der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist.

Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 79.

Der Abbruch eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes soll bezüglich des Austritts aus der Sozietät und des Eintritts des wiederhergestellten Gebäudes in dieselbe, sowie in Ansehung der Fundationsbeiträge (§. 27.) mit denselben Folgen, wie der Verlust eines versicherten Gebäudes durch den Brand verbunden sein.

Dem Abbrechenden sollen indeß, wenn er das abgebrochene Gebäude noch im Laufe des Jahres wieder aufbaut und das in die Stelle des abgebrochenen neu erbaute Gebäude zur Versicherung bringt, die etwa bereits gezahlten laufenden Jahresbeiträge für das abgebrochene Gebäude zu Gute kommen.

Kann der Antrag auf Wiederversicherung des in die Stelle des abgebrochenen neu errichteten Gebäudes während der Rundreise des Bezirkskommissarius erledigt werden, so werden die Kosten sowie bei neuen Versicherungen, welche vor dem 1. Oktober angemeldet worden (§. 111.), getragen; kann dieses nicht geschehen, so hat der Versicherungsnehmer die Kosten für die neue Katasteraufnahme allein zu tragen.

§. 80.

Auch ein noch nicht wiederhergestelltes Gebäude kann im Voraus versichert werden, wenn der Beschädigte die Abmessungen, die Bauart und die Versicherungssumme dem Bezirkskommissarius zur Prüfung anzeigt, und dessen gutachtliche Bescheinigung bei der Direktion eingeht. Ist darauf der Rumpf des Gebäudes fertig, so erhält der Versicherte im Falle eines Brandes die Hälfte, und wenn auch das Dach bereits fertig war, drei Viertel der Versicherung vergütet. Er muß aber jeden Falls den vollen Beitrag für das ganze Jahr, für welches er die Versicherung suchte, entrichten.

Dasselbe gilt von neuen Gebäuden bereits assoziirter Besitzer.

Ist der Bau vollendet, so bleibt es Sache des Besitzers, dies nachzuweisen (§§. 12. 18.), um im Falle eines Brandes auf die volle Versicherung Anspruch zu machen.

§. 81.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 26. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 16—22. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

§. 82.

In der Regel hat jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Hypotheken-Areal, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehörte, wiederherzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§§. 70. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 83.

Doch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf dem alten Hypotheken-Areale aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt derselben vorbehalten, mit gleicher Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einem anderen Hypotheken-Areal zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen der §§. 58. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei. In diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

XI. Besondere Bestimmungen in Betreff der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten.

§. 84.

Es soll fortan jeder Realgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und soll die katasterführende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet sein, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen.

In diesem Falle bleibt der freiwillige Austritt des Schuldners aus der Sozietät oder die freiwillige Ermäßigung der Versicherungssumme von der vorherigen Zustimmung des Gläubigers oder von dem Nachweise der erfolgten Löschung der Schuld abhängig.

Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dieser Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger oder bei dem Nachweise der erfolgten Löschung der Schuld im Hypothekenbuche gelöscht werden; selbige sollen aber

aber sekretirt, und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein berechtigtes Interesse zur Einsicht genügend nachweisen können.

§. 85.

Bei einer von der Direktion verfügten Ausschließung des Schuldners (§§. 11. 25. 34.), oder bei einer nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme (§. 26.) ist zwar die Einwilligung der Hypothekengläubiger oder die Führung des vorgedachten Nachweises nicht erforderlich; der Direktion liegt jedoch die Pflicht ob, die im Kataster vermerkten Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge (§. 34.) geschieht diese Benachrichtigung insbesondere zu dem Zwecke, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und die wirkliche Löschung erfolgt erst, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt werden.

§. 86.

Eine gleiche Pflicht der Benachrichtigung liegt der Direktion ob, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes untersagt, oder davon überhaupt oder doch auf dem nämlichen Hypotheken-Areal dispensirt wird (§. 83.), und es darf alsdann die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten in keinem Falle früher, als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden.

§. 87.

Zu diesem Behufe haben die im Kataster vermerkten Gläubiger die Direktion in steter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten, auch im Falle sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, für Bestellung von Bevollmächtigten zu sorgen, welche ihren Wohnsitz innerhalb jenes Bezirks haben, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlungen mit ihnen sich einzulassen nicht schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Einer Insinuation der ergehenden Benachrichtigungen bedarf es nicht.

§. 88.

Steht dem Versicherten nach §§. 8. 54. 58. und 69. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den im Kataster vermerkten Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als diese aus dem verpflichteten Grundstücke, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetz-

lichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

XII. Form der Sozietätsverwaltung und Geschäftsführung.

§. 89.

Die Geschäfte der ländlichen Feuersozietät werden einstweilen Regierungsbezirksweise bei den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem Dirigenten der Abtheilung des Innern, einem Justitiarius und einem anderen Mitgliede der Regierung, welche beide letzteren unter Genehmigung der Disziplinarminister zu bestimmen sind, in kollegialischer Form unter der Firma „Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion" bearbeitet.

§. 90.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät übernimmt in jedem der beiden Regierungsbezirke gleichfalls provisorisch die bezügliche Regierungs-Hauptkasse gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietätskasse, aus welcher auch ein verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

§. 91.

Die mit den Sozietätsgeschäften beauftragten Regierungsmitglieder und die außerdem von der Sozietätsdirektion anzustellenden Beamten werden aus der Feuersozietätskasse auf Grund eines von der Direktion entworfenen, von den Repräsentanten (§. 98.) festgestellten und von dem Oberpräsidenten der Provinz genehmigten Etats angemessen remunerirt.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse, einschließlich des besonderen Geschäftslokals, und zur Remunerirung der etwa nöthigen Hülfsarbeiter und Unterbeamten werden angemessene Dispositionsquanta auf den Etat gebracht.

§. 92.

Der Etat wird bei jeder Regierung in einer Unterabtheilung besonders entworfen und nach der Seitens der Repräsentanten (§§. 98. 100.) geschehenen Fest- und Zusammenstellung zur Genehmigung dem Oberpräsidenten eingereicht.

§. 93.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren in jedem landräthlichen Kreise der Landrath, die Kreiskasse, die Bezirkskommissarien und die Ortsvorstände.

§. 94.

Der Landrath führt in seinem Kreise eine allgemeine Aufsicht über das Feuer-

Feuersozietätswesen und macht den einzelnen Feuerkassenrezepturen die Hebungen (§§. 30. und 31.) bekannt.

§. 95.

Die Theilnahme der Kreiskassen beschränkt sich auf die Einsammlung und Abführung an die Haupt-Feuersozietätskasse der durch die Ortsvorstände von den Versicherten erhobenen Feuersozietätsbeiträge und auf die Auszahlung der von der Direktion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 96.

Für die Kassenbeamten gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion, die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 97.

Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

§. 98.

Die Sozietät wird in dem Zeitraume von einer Reglementsrevision zur anderen durch sechs Repräsentanten vertreten, wovon drei für den Regierungsbezirk Königsberg und drei für den Regierungsbezirk Gumbinnen aus den dortigen Assoziirten mit eben so vielen Stellvertretern gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die zur Reglementsrevision einberufenen Deputirten der Sozietät Regierungsbezirksweise durch Stimmzettel, wobei die einfache Majorität der Stimmen entscheidet.

Die jetzigen in Funktion befindlichen Revisionsdeputirten sollen bei dem Erscheinen des neuen Reglements die Wahl der Repräsentanten vornehmen, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln auf Umfrage Seitens der Direktion.

§. 99.

Die Repräsentanten werden durch den Oberpräsidenten jährlich, wo möglich in der ersten Hälfte des Monats Juni, nach Königsberg einberufen und tagen unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

In dringenden Fällen können sie auch zu jeder anderen Zeit außerordentlich einberufen, oder es kann ihr schriftliches Votum erfordert werden.

§. 100.

Die Repräsentanten haben die Befugniß:

1) den von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungskosten-Etat festzustellen;

2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und zu dechargiren;
3) auf den Vorschlag der Direktion außerordentliche Gratifikationen und Prämien innerhalb des im Etat festzusetzenden Betrages zu bewilligen;
4) auf Erfordern der Direktion ihre Zustimmung zu den aus Sozietätsfonds zu gewährenden Darlehen zu ertheilen;
5) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen;
6) über die Anstellung von Regreßklagen und über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (§. 11.) zu beschließen;
7) sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung gutachtlich zu äußern;
8) die etatsmäßig anzustellenden Unterbeamten aus den dazu von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen. Auch sollen diese nur mit ihrer Zustimmung von der Direktion pensionirt werden.

§. 101.

Die Bestätigung der von der Sozietätsdirektion anzustellenden Beamten, die Genehmigung des Etats und die Entscheidung in allen Streitfällen zwischen der Direktion und den Repräsentanten steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 102.

Die Repräsentanten erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Tagegelder und funfzehn Silbergroschen Reisekosten für die Meile.

§. 103.

In jedem landräthlichen Kreise wird von der Feuersozietäts-Direktion eine angemessene Anzahl von Bezirken gebildet, und in jedem derselben durch die darin ansässigen Mitglieder der Sozietät in besonders dazu durch den Kreis-Landrath auszuschreibenden Versammlungen unter dem Vorsitze des letzteren ein Bezirkskommissarius und ein Stellvertreter, Beide aus der Mitte der Assoziirten, gewählt.

Diese Aemter sind Ehrenämter, welche jeder nicht etwa durch Alter oder Krankheit dazu unfähige Assoziirte auf drei Jahre anzunehmen verpflichtet ist, nach deren Ablauf er zwar wieder gewählt werden kann, jedoch die Wahl wenigstens für die nächsten drei Jahre ablehnen darf.

Bezirkskommissarien, welche ihre Pflichten als solche verletzen, können nach vorgängiger Untersuchung mit Zustimmung der Repräsentanten von der Direktion ohne Weiteres aus ihrem Amte entfernt und dürfen alsdann nicht wieder gewählt werden.

§. 104.

Bei der Sozietätsdirektion wird ein Haupt-Lagerbuch (Hauptkataster) geführt,

geführt, welches alle das Feuerversicherungs-Geschäft betreffenden Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 105.

Damit aus dem Haupt-Lagerbuche in Zusammenstellung mit den Rechnungen zu jeder Zeit alle das Feuersozietätswesen betreffenden Data mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist jedes nach den Vorschriften in den §§. 14. bis 22. gefertigte neue oder Nachtrags-Kataster, welches den Mehr- und Minderbetrag gegen die frühere Versicherungssumme nachweisen muß, in drei gleichen Exemplaren an die Direktion einzusenden.

Wenn diese bei der Revision desselben nichts zu erinnern findet, oder ihre Ausstellungen gehoben sind, so wird die Versicherung in das bei ihr nach dem beiliegenden oder einem mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schema zu führende, nach den landräthlichen Kreisen und in denselben nach den Bezirken und darin gelegenen Ortschaften alphabetisch geordnete Lagerbuch eingetragen und auf sämmtlichen Exemplaren des Katasters die erfolgte Bestätigung und Eintragung desselben in das Lagerbuch nach Nummer und Seite mittelst eines vollzogenen und untersiegelten Attestes bescheinigt.

Ein Exemplar des Katasters wird bei der Direktion zurückbehalten, das zweite dem Versicherer zurückgegeben und das dritte dem Kreislandrath zur Anfertigung der Heberolle zugefertigt, nach deren Beendigung solches dem Bezirkskommissarius unmittelbar zuzusenden ist.

§. 106.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herunterſetzung der Versicherungssumme und Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden in die dazu besonders bestimmten Kolumnen des Lagerbuchs, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen.

§. 107.

Die Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 12. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Bezirkskommissarius gelangen, welcher alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches auf dem §. 13. bestimmten Wege an die Direktion einzusenden hat, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 108.

Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme erhöhen will, muß sein diesfälliges Gesuch so zeitig an den Bezirks-

 Kom-

Kommissarius gelangen lassen, daß das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Versicherungssumme und der Klassifizirung vor Eintritt des nächsten Neujahrstages gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Direktion verschoben bleibt.

In beiden Fällen (§§. 107. und 108.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und soll entgegengesetzten Falls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

Wenn der Versicherungsnehmer die einzureichenden Kataster (§§. 17. 18.) nicht fertigen kann oder will, so kann der Bezirkskommissarius dieselben für ihn anfertigen und soll dafür befugt sein, 2 Sgr. 6 Pf. für jedes Exemplar von dem Versicherungsnehmer sich bezahlen zu lassen.

§. 109.

Zur Revision der bis zum 1. Oktober zur Bestätigung für das folgende Jahr eingereichten Kataster haben die Bezirkskommissarien im Laufe des Monats Oktober eine Rundreise zu machen, die Richtigkeit der gemachten Angaben an Ort und Stelle einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, die vorgefundenen Mängel zu beseitigen und die berichtigten und bescheinigten Kataster in der §. 13. angegebenen Weise der Direktion zur Bestätigung bis spätestens zum 15. November einzureichen.

§. 110.

Der Bezirkskommissarius, sowie sein Stellvertreter ist berechtigt, zu jeder Reise Behufs einer Katasterrevision die Gestellung einer anständigen freien Fuhre von den Betheiligten zu verlangen und für jede Reise als Entschädigung für seine damit verbundenen Ausgaben 2 Rthlr. (zwei Thaler) Tagegelder zu liquidiren.

§. 111.

Nur bei Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung zu dem reglementsmäßigen Eintrittstermin, den 1. Januar, wenn solche bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei den betreffenden Bezirkskommissarien gemacht und auf der §. 109. angeordneten Rundreise erledigt werden, sind die Diäten der Bezirkskommissarien für die Katasterrevision auf den Feuersozietäts-Fonds zu übernehmen; bei allen sonstigen Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung liegt die Zahlung auch dieser Diäten den Versicherern ob.

Die Bezirkskommissarien dürfen übrigens, wenn sie keinen ganzen Tag zu einem auswärtigen Geschäfte brauchen, auch nicht den vollen Diätensatz von 2 Rthlrn. (zwei Thalern), sondern nur für einen halben Tag mit 1 Rthlr. (Einem Thaler) liquidiren.

Wenn der Versicherungsnehmer eine anständige freie Fuhre nicht gestellt,

so

so soll der Bezirkskommissarius berechtigt sein, statt freier Fuhre funfzehn Silbergroschen für die Meile zu liquidiren, welchen Betrag der Versicherungsnehmer zu bezahlen hat.

§. 112.

Die Diäten und Meilengelder, deren Zahlung dem Versicherer zur Last fällt, haben die Bezirkskommissarien bei der Sozietätsdirektion zu liquidiren, welche den festgesetzten Betrag derselben von dem Verpflichteten zur Auszahlung an den Liquidanten in der §. 30. angegebenen Weise einzieht.

§. 113.

Die Bezirkskommissarien erhalten zur Bestreitung der baaren Auslagen an Schreibmaterialien, Botenlohn u. s. w. außerdem noch jährlich eine Pauschsumme von vier Thalern aus dem §. 117. erwähnten Dispositionsquantum.

§. 114.

Die von den Bezirkskommissarien einzureichenden Liquidationen ihrer Diäten und Reisegelder müssen in Ansehung der Richtigkeit der angegebenen Entfernungen der Ortschaften von einander und des Zeitverbrauchs, sowie der Angemessenheit der gewählten Reiseroute von dem Landrathe des Kreises bescheinigt sein.

§. 115.

Bei entstehenden Brandunfällen müssen die Bezirkskommissarien unter Bezeichnung der Katasternummer der abgebrannten Gebäude der Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme in der §. 49. angegebenen Frist vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach der dem Bezirkskommissarius gemachten Anzeige befinden muß.

§. 116.

Werden diese (§. 115.) Fristen von dem Bezirkskommissarius verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zur gehörigen Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 70. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis zwanzig Thalern verfallen.

Alle gegen die Beamten der Sozietät festgesetzten Ordnungsstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 117.

Die Einziehung der ordentlichen Beiträge (§. 30.) erfolgt auf Grund

der Heberolle (§. 105.), dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 31.) nach den am Schlusse des Jahres von der Direktion ergehenden und von den Landräthen den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen bekannt zu machenden (§. 94.) Ausschreibungen durch die Kreiskassen, sowie durch die Ortsvorstände als Einzelerheber (§. 95.) gegen den Genuß einer von der Direktion zu bestimmenden Remuneration.

§. 118.

Zu dem Ende und zugleich zur Bestreitung der Kosten für die Schreibmaterialien der Landräthe, Rezeptoren und Bezirkskommissarien und für andere etwa nothwendige Bedürfnisse, namentlich an Kassen- und Geschäftslokal, Heizung u. s. w., bei den einzelnen Rezepturen wird der Direktion künftig in dem Etat eine angemessene Summe zur Disposition gestellt werden.

§. 119.

Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Regierungs-Hauptkasse und den einzelnen Kreiskassen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren delegirt und demnach von den letzteren an die ersteren soviel irgend thunlich nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesendet werden.

§. 120.

Da alle Zahlungen ohne Unterschied bei der Direktion nachgesucht und von ihr festgesetzt und angewiesen werden, so leisten auch die Kreisrezepturen alle auf sie delegirten Zahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse, und dürfen keine Auszahlungen ohne deren spezielle Anweisung leisten. Um zu diesem Zwecke eine ununterbrochene Uebersicht von dem Zustande der Kreisrezepturen zu haben, müssen letztere am Schlusse jeden Monats der Direktion einen Abschluß von dem Soll, Ist, Rest und Bestande der Kreis-Feuersozietätsfonds einsenden.

§. 121.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so muß jede Kreiskasse bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine spezielle Nachweisung der eingegangenen Zahlungen und der etwanigen Reste der Sozietätsdirektion einreichen.

§. 122.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der eingegangenen Beiträge baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen mit der Restnachweisung pünktlich erfolge, liegt der Sozietätsdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 123.

§. 123.

Jede Regierungs-Hauptkaſſe legt alljährlich eine förmliche und vollſtändige Rechnung ab.

§. 124.

Dieſe wird zunächſt von der Sozietätsdirektion revidirt und hierauf mit dem Reviſionsprotokoll den Repräſentanten (§. 100.) zur Superreviſion und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt.

Bei etwaigen Differenzen zwiſchen den Repräſentanten und der Direktion entſcheidet der Oberpräſident, welcher auch event. die Decharge der Rechnung ertheilt.

§. 125.

Uebrigens ſteht nicht nur jedem Aſſozürten die Einſicht der Rechnungen nach bewirkter Reviſion derſelben bei der Sozietätsdirektion frei, ſondern es ſoll auch alljährlich auf den Grund des Reviſionsprotokolls und der erfolgten Decharge eine ſummariſche Ueberſicht von dem Zuſtande des Feuerſozietäts-Fonds durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Abſchrift dieſer Ueberſicht dem Oberpräſidenten eingereicht werden.

§. 126.

Die Juſtifikation der Kaſſeneinnahmen erfolgt auf folgende Weiſe:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen und Fundations-Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Atteſt der Sozietätsdirektion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 31.) durch das in beglaubigter Abſchrift beizufügende Ausſchreiben der Direktion und die derſelben anzuſchließende Repartition belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge zu entrichten haben, oder eintreten, oder ihre Verſicherungsſummen erhöhen laſſen, oder welche eine Herunterſetzung derſelben erleiden (§§. 12. 26. 34. 42. bis 44.), hat die Direktion ein beſonderes Verzeichniß, oder ein Atteſt, daß Zu- und Abgang dieſer Art nicht ſtattgefunden haben, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) etwanige außerordentliche Einnahmen müſſen durch beſondere Vereinnahmungsorders der Direktion juſtifizirt werden;
d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückſtande bleiben, ſo ſind ſolche Reſte durch beſondere Atteſte und, wenn ſie gar unbeibringlich werden ſollten, durch beſondere von der Direktion ertheilte Niederſchlagungsorders nachzuweiſen.

§. 127.

Bei der Ausgabe iſt die Hauptpoſt: „an bezahlten Brandvergütungsgel-

dern", sowie jede andere nicht feststehende Ausgabe an Prämien, Gebühren ꝛc. durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders der Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehälter und dergleichen, werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 128.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwendet werden, sind gleichfalls durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete oder Zahlungsorders der Direktion nebst kassenmäßigen Quittungen der Empfänger zu belegen.

Es gilt hierbei nächst den Bestimmungen der §§. 110. 111. als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w., an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen außerordentlichen Ausgaben, welche sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Repräsentanten des bezüglichen Regierungsbezirks und die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 129.

Um die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die Beiträge, in dem ersten Titel für jede Klasse abgesondert, mit Angabe der Generalsumme der Versicherungskapitalien der betreffenden Klasse und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes nach den Unterabtheilungen: ordentliche und außerordentliche Beiträge, in Rechnung zu stellen, wogegen die Fundationsbeiträge in dem zweiten Titel ohne Unterscheidungen in solle verrechnet werden können;
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel: „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu welcher es gehört, bezeichnet und die Summe der stattgefundenen Beschädigungen vermerkt werden.

§. 130.

Der Feuersozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den

den sonst stattfindenden extraordinairen Revisionen der Regierungs-Hauptkassen durch die Kassenrevisions-Kommission mitrevidirt.

XIII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 131.

Beschwerden über das Verfahren der Bezirkskommissarien und Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Direktion, in höherer Instanz aber bei dem Oberpräsidenten der Provinz anzubringen.

§. 132.

Die Beschwerden, welche über die Direktion anzubringen, und die Anfragen, welche von letzterer zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern.

§. 133.

Für die Streitigkeiten, welche über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht.

Auch soll es dem Brandbeschädigten verstattet sein, wenn er im Falle des §. 24. einen geringeren als den Betrag des versicherten Werthes der abgebrannten Baulichkeit als Brandschadenvergütung erhalten hat, gegen die Direktion im Wege des Prozesses auf Zahlung der vollen Brandschadenvergütung zu klagen.

§. 134.

Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungs-Gelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses an die im §. 131. bezeichneten Staatsbehörden zu.

§. 135.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den etwanigen Anforderungen der Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Beamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 136.

Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XIV. Prämien, welche die Sozietät gewährt.

§. 137.

Für vorzügliche Auszeichnung bei dem Löschen eines die Sozietät betreffenden Brandes gewährt dieselbe nach freiem Ermessen der Direktion eine Prämie von fünf bis zwanzig Thalern und für die Entdeckung einer Brandstiftung, wenn gegen den Angeklagten ein Strafurtheil ergangen ist, eine Prämie bis zu der Höhe von Einhundert Thalern.

XV. Anfang der Gültigkeit dieses Reglements.

§. 138.

Das gegenwärtige revidirte Reglement tritt mit dem 1. Januar 1861. in Gültigkeit.

Gegeben Berlin, den 18. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Beilage A. zu §. 17.

Feuersozietäts-Kataster

für

das

im

landräthlichen Kreise
Kirchspiel

pro

Gefertigt und eingesendet unter Versicherung der Richtigkeit von dem

Ortsvorstande. Besitzer. Bezirks-Kommissarius.

Lau-fende №	Namen der Ortschaften.	Namen der Besitzer.	Bezeichnung der			
			Haupt-Nummer.	Nebengebäude.	Benennung und nähere Angabe ihrer Bestimmung.	Bau der Ringwände und Schornsteine, Zahl der Stockwerke.

versicherten Gebäude.											Anmerkung.
Art des Daches und der Giebel.	Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich des baulichen Zustandes.	Länge derselben Fuß.	Breite derselben Fuß.	Betrag der Versicherung. pro 18.. Rf.	Betrag der Versicherung. pro 18.. Rf.	Plus. Rf.	Minus. Rf.	Klasse.	War im vorigen Jahr in Klasse	Zuletzt im Nachtrag (Kataster) aufgeführt pro	

Daß

Daß vorstehende Beschreibung der Gebäude von den Besitzern derselben eigenhändig vollzogen ist, und daß solche nichts enthält, was mir nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne begehrten Versicherungssummen den muthmaaßlichen Werth der Gebäude nach den im §. 20. des Reglements aufgestellten Begriffen nicht übersteigen, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

..... den ..ten ..... 18..

Kirchspiels-Kommissarius.

Vorstehendes Kataster wird auf den ..... Versicherungs-Betrag von.....
.....
mit dem Bemerken hierdurch bestätigt, daß die .....schreibung desselben in dem Lagerbuche des Kirchspiels ..... № ..... laufende № ..... erfolgt ist.

..... den ..ten ..... 18..

Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion.

Schema B.

Schema B. zum §. 105.

Feuersozietäts-Lagerbuch

des

Kirchspiels Neukirch, Kreises Heinrichswalde.

Laufende №	Namen der Ortschaften.	Namen und Stand der Versicherer und Eigenthümer.	Benennung der versicherten Gebäude.	№ des Hauptgebäudes.	№ des Nebengebäudes.	Jahr, mit welchem der Versicherungsvertrag anfängt.	Versicherungssumme zur: pro 1860. 1. Klasse.	pro 1860. 2. Klasse.	pro 1861. 3. Klasse.	pro 1861. 4. Klasse.	Hauptsumme.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag.			Versicherungssumme zur: pro 18.. 1. Klasse.	pro 18.. 2. Klasse.	pro 18.. 3. Klasse.	pro 18.. 4. Klasse.
							Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
1.	Skaisgirren	Gottlieb Broszio, Köllmer	Wohnhaus	6.	.	1860. 1861.	.	.	200 400	.	.	1 2	.	.				
			Scheune	.	a.	.	.	.	.	400 500	.	3 4	7 8	6 4				
			Stall	.	b.	.	.	100 80	.	.	.	1	. 25	.				
			Wagenschauer	.	c.	.	180 160	.	.	.	.	1	. 28	.				
											880 1140	5 8	7 1	6 4				
u.	s. w.																	

Hauptsumme.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag.	Versicherungssumme zur: pro 18.. pro 18.. Klasse.				Hauptsumme.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag.	Versicherungssumme zur: pro 18.. pro 18.. Klasse.				Hauptsumme.	Davon beträgt der jährliche ordentliche Beitrag.	Vermerkte Hypothekenschulden.	Bemerkungen.
		1.	2.	3.	4.			1.	2.	3.	4.				
Kaf.	Kaf. Sgr. ₰	Kaf.	Kaf.	Kaf.	Kaf.	Kaf.	Kaf. Sgr. ₰	Kaf.	Kaf.	Kaf.	Kaf.	Kaf.	Kaf. Sgr. ₰		

(Nr. 5290.)

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 5291.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix." Vom 18. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft „Phönix", Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vom 24. Oktober und 5. November d. J., wonach insbesondere

- das Domizil der Gesellschaft von Cöln nach Laar bei Ruhrort verlegt,
- das bisherige Grundkapital von 6 Millionen Thaler durch Reduktion des Nominalwerths der begebenen und Vernichtung der noch nicht begebenen Aktien in ein solches von 600,000 Thalern umgewandelt,
- sofort 2½ Millionen, und nach Bedürfniß noch ferner 500,000 Thaler in neuen Aktien ausgegeben,
- das gesammte Grundkapital daher inskünftige auf 3,600,000 Thaler angenommen werden soll,

und den hiernach, unter Aufhebung der am 13. August 1855. bestätigten Statuten (Gesetz-Sammlung S. 583.), sowie des am 26. Oktober 1857. bestätigten Nachtrags zu diesen Statuten (Gesetz-Sammlung S. 882.), zur Annahme gelangten revidirten Statuten genannter Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes für die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843., die landesherrliche Genehmigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 24. Oktober und 5. November d. J. für immer verbunden und nebst den revidirten Statuten durch die Gesetz-Sammlung, sowie die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1860.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Revidirte Statuten

der

Gesellschaft Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Kapitel I.

Von der Bildung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung werden die unter dem 13. August 1855. Allerhöchst bestätigten revidirten Statuten der zu Cöln unter der Firma:

„Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb"

bestehenden Gesellschaft, sowie die unter dem 26. Oktober 1857. Allerhöchst bestätigten Zusätze zu diesen Statuten mit bindender Kraft für die gegenwärtigen Aktionaire und solche, die durch Erwerbung von Aktien dieser Gesellschaft ferner beitreten werden, theilweise abgeändert, und sollen nun lauten, wie folgt:

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft wird binnen drei Monaten, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieser Statuten, von Cöln nach Laar bei Ruhrort verlegt. Der Eintritt dieser Veränderung des Domizils ist bekannt zu machen (Artikel 44.). Klagen gegen die Gesellschaft aus Rechtsverhältnissen, welche sich auf eines der verschiedenen Etablissements derselben beziehen, können nicht nur bei dem Gerichte des Wohnsitzes der Gesellschaft, sondern auch bei den inländischen Gerichten der betreffenden Etablissements erhoben werden; auf

auf Klagen der Aktionaire als ſolche gegen die Geſellſchaft findet dies aber keine Anwendung (vergl. Artikel 43.).

Artikel 3.

Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf fünf und zwanzig Jahre beſtimmt, die mit dem 3. Januar 1853 begonnen haben.

Mit dem Ablaufe dieſer fünf und zwanzig Jahre ſoll die Geſellſchaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren fortbeſtehen, wenn in den erſten ſechs Monaten des fünf und zwanzigſten Jahres nicht eine wenigſtens zwei Drittel aller Aktien in ſich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen dieſe Verlängerung Einſpruch erhebt.

Dieſe Einſprüche müſſen der Direktion da, wo die Geſellſchaft ihren Sitz hat, durch außergerichtliche Akten kundgethan werden; zu gleicher Zeit müſſen die Opponenten ihre Aktien bei der Direktion, welche darüber einen Empfangsſchein ausſtellen wird, hinterlegen.

Der Adminiſtrationsrath wird alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigſten Jahres eine außerordentliche Generalverſammlung berufen, um darin die Zahl der Einſprüche offen zu legen und entweder für den Fall, daß die Opponenten nicht wenigſtens zwei Drittel der Aktien repräſentiren, die Fortdauer der Geſellſchaft, oder im entgegengeſetzten Falle die Liquidation derſelben ausſprechen zu laſſen.

Artikel 4.

Die Geſellſchaft hat zum ausſchließlichen Gegenſtande:

a) den Bergbau auf allen Gruben, welche die Geſellſchaft eigenthümlich, oder pachtweiſe, oder unter jedem anderen Titel beſitzt oder erwerben wird, und auf alle in denſelben zu brechenden nutzbaren Foſſilien;
b) die Verhüttung reſp. Verwerthung der gewonnenen Erze, insbeſondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheiſen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehnteſten Umfange für den Handel und Konſumo.

Der Hüttenbetrieb beſchränkt ſich nicht auf die aus der Förderung der eigenen reſp. der angepachteten Gruben dargeſtellten Metalle, ſondern es bleibt der Geſellſchaft unbenommen, Metalle zur weiteren Fabrikation ſowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Der eigentliche Bergbau und Hüttenbetrieb der Geſellſchaft darf von derſelben nur in den bergamtlichen Bezirken der Preußiſchen Rheinprovinz und Weſtphalens ausgeübt werden; doch bezieht dieſe Beſchränkung ſich weder auf die ſonſtigen ſich dieſen Geſchäften anſchließenden Unternehmungen der Geſellſchaft im Inlande, noch auf den ausländiſchen Geſchäftsverkehr derſelben, insbeſondere auch nicht auf Eiſenerzgewinnung.

Kapitel II.

Gesellschaftskapital und Aktien.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft soll hinfüro aus drei Millionen sechsmal hunderttausend Thalern im 30-Thalerfuß bestehen, und folgendermaßen — unter Anwendung der Bestimmungen der Artikel 6. 7. 8. — gebildet werden:

a) Das bisherige Grundkapital von sechs Millionen Thalern oder sechszig tausend Aktien wird reduzirt und umgewandelt in sechsmal hundert tausend Thaler oder sechs tausend Aktien, jede zu Einhundert Thalern, mit Litt. B. bezeichnet.

b) Es werden sofort zwei Millionen fünfmal hunderttausend Thaler in zwölf tausend fünf hundert neuen Aktien, jede zu zweihundert Thalern, mit Litt. A. bezeichnet, emittirt; dieselben haben die im Artikel 7. bezeichneten prioritätischen Rechte.

c) Weitere fünfmal hundert tausend Thaler in zweitausend fünfhundert Aktien Litt. A., jede zu zweihundert Thalern, mit gleichen Rechten wie die unter b. erwähnten, sind später nach Bedürfniß, jedoch nur dann zu emittiren, wenn es auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der Generalversammlung beschlossen und von dem Handelsminister genehmigt wird. Es soll alsdann die Uebernahme dieser Aktien al pari zuvörderst den Besitzern des nach a. und b. emittirten Aktienkapitals, pro rata des Nominalbetrages ihres Besitzes, freigestellt werden.

Eine Vermehrung des in diesem Artikel bezeichneten Aktienkapitals kann nur in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Artikel 6.

Für die Reduktion resp. die Umwandlung der bisher emittirten Aktien in Aktien Litt. B. (Artikel 5. a.) wird — unter Vorbehalt der Eventualität im Artikel 46. — Folgendes bestimmt:

a) Von den Eine Million sechsmal hundert tausend Thalern oder sechszehn tausend Prioritätsaktien, welche nach der unter dem 26. Oktober 1857. Allerhöchst ertheilten Genehmigung emittirt werden konnten, sind Eine Million viermal hundert und Eintausend sechshundert Thaler, oder vierzehn tausend sechszehn Aktien unbegeben geblieben; dieselben werden vernichtet.

b) Der Nominalwerth der emittirten vier Millionen viermal hundert tausend Thaler oder vier und vierzig tausend nicht prioritätischen Aktien wird

auf

auf zwölf ein halb Prozent, also auf den achten Theil des bisherigen Nominalwerthes herabgesetzt. Demgemäß erhalten die Aktionaire für acht jener Aktien Eine Aktie Litt. B. zu Einhundert Thalern.

c) Den Besitzern der emittirten Einhundert acht und neunzig tausend vierhundert Thaler oder neunzehn hundert vier und achtzig Stück Prioritätsaktien (a.) wird — vorbehaltlich des ihnen nach der unter d. folgenden Bestimmung zustehenden Rechtes — der Vortheil eingeräumt, daß jede dieser Aktien gleich zwei der unter b. aufgeführten bei der daselbst festgesetzten Umwandlung angenommen wird.

d) Der Inhaber der unter c. erwähnten Prioritätsaktien kann aber auch das Verlangen stellen, daß dieselben ebenfalls auf den achten Theil des Nominalwerthes reduzirt und in Aktien Litt. B., jede zu Einhundert Thalern, mit speziellem prioritätischen Rechte, umgewandelt werden. Dieses Recht besteht darin, daß auf diese Aktien aus dem auf die Aktien Litt. B. entfallenden Gewinnantheil (Artikel 7. a. b.) und später, sobald die Gleichstellung der letzterwähnten Aktien mit den Aktien Litt. A. (in Gemäßheit des Artikels 7. c.) stattgefunden hat, aus dem auf die Aktien Litt. A. und B. entfallenden Gewinne, eine Dividende von sechs Prozent prioritätisch vertheilt wird. Wenn bei Einlieferung der Aktien nicht schriftlich ausgedrückt wird, ob von dem vorstehenden Rechte oder von dem unter c. eingeräumten Vortheile Gebrauch gemacht werden soll, so gilt dies Letztere.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Bestimmung die Emission solcher prioritätischen Aktien Litt. B. erforderlich sein, so wird deren Form, sowie die der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons, nach Anhörung der Vorschläge des Administrationsrathes, landesherrlich festgestellt und demnächst bekannt gemacht.

e) Behufs der unter b. c. und d. bestimmten Umwandlung werden die Besitzer der bis jetzt emittirten Aktien durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44.) aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen binnen einer auf wenigstens Einen Monat festzusetzenden Frist bei der Direktion oder bei den zugleich anzugebenden Bankfirmen in Cöln, Paris und Berlin einzuliefern. Wenn in dieser Frist nicht sämmtliche emittirte Aktien eingeliefert sind, so wird hierfür in gleicher Weise eine Endfrist anberaumt, die nicht weniger als sechs Monate, angerechnet vom Ablauf der ersten Frist, betragen und die in Zwischenräumen von wenigstens Einem Monat dreimal bekannt gemacht werden soll. Die nach Ablauf dieser Endfrist nicht eingelieferten Aktien sind werthlos und deren Besitzer verlieren jeden Anspruch auf den Umtausch in Aktien Litt. B.

Sämmtliche bis jetzt ausgegebene Dividendenscheine, mit Ausnahme derjenigen, die bereits zahlbar waren und noch nicht erhoben wurden, sind werthlos.

f) Die

f) Die unter b. c. und d. festgesetzte Umwandlung wird ein Kapital von etwas weniger als die runde Summe von sechsmal hundert tausend Thalern oder sechs tausend Aktien à Einhundert Thaler Litt. B. ergeben. Es soll jedoch diese runde Summe emittirt und die nach der Umwandlung überschießende kleine Zahl dieser Aktien, nicht unter pari, bestens gegen baare Zahlung verkauft werden.

Artikel 7.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Aktien Litt. A. und Litt. B. wird in Beziehung auf den Antheil am Gewinn und

im Falle einer Liquidation

an dem Vermögen der Gesellschaft festgesetzt, wie folgt:

a) Die Inhaber der Aktien Litt. B. erhalten von dem Gewinne, der statutmäßig (Artikel 36. bis 38.) zur Vertheilung kommt:

zwei Fünftel desjenigen Betrages, welcher übrig bleibt, nachdem vorweg für das eingezahlte Kapital der Aktien Litt. A. eine Jahresdividende von sechs Prozent bestimmt worden ist, welcher die übrigen drei Fünftel des vorbezeichneten Betrages noch beigefügt werden.

b) Sollte etwa eine Jahresdividende auf das eingezahlte Kapital der Aktien Litt. A. weniger als sechs Prozent betragen, so entfällt auf die Aktien Litt. B. erst dann wieder der vorstehend unter a. bezeichnete Gewinnantheil, nachdem in den folgenden Jahren aus den Ueberschüssen des Gewinnes, die sich nach Abzug von sechs Prozent Jahresdividende für das auf die Aktien Litt. A. eingezahlte Kapital ergeben, das Minus vorweg entnommen ist.

c) Das unter Littera B. emittirte Aktienkapital kann im Dividendengenuß und in der Betheiligung an dem Vermögen der Gesellschaft dem unter Litt. A. eingezahlten Aktienkapital ratirlich völlig gleichgestellt werden, wenn dies von Aktionairen, die zusammen nicht weniger als drei Viertel der Aktien Litt. B. besitzen und bei der Direktion deponiren, gefordert und wenn es außerdem auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der Generalversammlung beschlossen wird. Der Anfang der Gleichstellung ist bekannt zu machen.

d) Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels (a. b. c.) werden diejenigen vorbehalten, welche im Artikel 6. unter d. für den daselbst vorgesehenen Fall festgesetzt sind.

e) Wenn nach Artikeln 3. 40. 41. eine Liquidation der Gesellschaft eintreten sollte, und alsdann die oben unter c. bezeichnete Gleichstellung noch nicht stattgehabt hätte, so wird zuvörderst das unter A. emittirte Aktienkapital sammt Zinsen zu vier Prozent vom Anfang der Liquidation an gerech-

gerechnet, zurückbezahlt; den alsdann sich noch ergebenden Ueberschuß erhalten die Inhaber der Aktien Litt. B.

Artikel 8.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Es sind denselben Dividendenscheine auf je fünf Jahre nebst Talon beizufügen, gegen dessen Einlieferung neue Dividendenscheine nach Ablauf des letzten Jahres ausgegeben werden.

Es sind die Aktien Litt. A. und die dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons nach den beiliegenden Schemata A. B. und C., die Aktien Litt. B. und die dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons nach den beiliegenden Schemata D. E. und F. auszufertigen. Auf die Rückseite ist überall eine französische Uebersetzung mit Angabe der Beträge in französischem Geldwerthe zu setzen.

Die Aktiendokumente Litt. A. werden in fortlaufender Reihe, von Eins anfangend, numerirt und aus einem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen, welches in dem Archive der Gesellschaft deponirt bleibt; sie werden von zwei Mitgliedern der Direktion und Einem Mitgliede des Administrationsrathes unterzeichnet. Ganz dasselbe Verfahren findet für die Ausfertigung der Aktien-Dokumente Litt. B. statt.

Artikel 9.

Die erste Einzahlung auf die unverzüglich zu emittirenden Aktien Litt. A. ist mit fünf und zwanzig Prozent (funfzig Thaler) am 1. Dezember 1860. nach den Zeichnungsbedingungen zu entrichten. Die folgenden Einzahlungen werden, insofern nicht andere Bedingungen besonders stipulirt worden sind, in Raten geleistet, welche der Administrationsrath festsetzt und die Direktion einfordert. Dies geschieht vermittelst öffentlicher Aufforderung (Artikel 44.) wenigstens Einen Monat vor dem festgesetzten Zahltage.

Die Einzahlungen sind bei der Direktion oder den von derselben anzugebenden Stellen, namentlich in Cöln, Paris und Berlin zu leisten.

Die geleisteten Einzahlungen werden auf Quittungsbogen (titres provisoires) bescheinigt; dieselben lauten auf den Namen der Aktienzeichner und werden von zwei Mitgliedern der Direktion unterschrieben. Diese Quittungsbogen sind durch Endossement übertragbar; nichtsdestoweniger bleibt der Aktienzeichner für die sämmtlichen noch zu leistenden Einzahlungen verhaftet.

Gegen Aushändigung der Quittungsbogen werden nach geschehener Vollzahlung in Folge einer desfalls zu erlassenden Bekanntmachung der Direktion die Aktien nebst Dividendenscheinen und Talon ausgeliefert.

Wer nach der ergangenen ersten öffentlichen Aufforderung die schuldigen Einzahlungen nicht pünktlich leistet, hat für spätere Zahlung die Zinsen zu sechs Prozent zu vergüten und außerdem eine Konventionalstrafe von fünf Prozent

der in Rückstand gebliebenen Summe verwirkt. Die Direktion erläßt hierauf unter Angabe der Nummern der Aktien oder Quittungsbogen, auf welche die Einzahlung nicht berichtigt wurde, eine zweite öffentliche Aufforderung, die säumige Zahlung sammt Zinsen und Konventionalstrafe innerhalb eines auf wenigstens dreißig Tage zu bestimmenden Termins zu leisten.

Wenn auch nach dieser zweiten öffentlichen Aufforderung die schuldige Zahlung nicht geleistet wird, steht der Gesellschaft frei, entweder den Aktienzeichner zur Berichtigung der Einzahlung sammt Zinsen, Kosten und Konventionalstrafe gerichtlich anzuhalten, oder in Gemäßheit eines Beschlusses des Administrationsrathes und vermittelst Bekanntmachung (Artikel 44.) für diese Zahlung einen letzten Präklusivtermin von nicht weniger als zwanzig Tagen anzuberaumen, und wenn die Zahlung auch dann nicht geleistet würde, die bereits gemachten Einzahlungen als der Gesellschaft verfallen und die betreffenden Quittungsbogen für werthlos zu erklären. Dies ist bekannt zu machen (Artikel 44.); an Stelle der werthlos gewordenen Quittungsbogen kann die Gesellschaft andere ausstellen und begeben.

Artikel 10.

Der Uebertrag der Aktien erfolgt durch die bloße Ueberlieferung des betreffenden Dokumentes.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten Eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Gehen Aktien verloren, so ist deren Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg zu beantragen. Die Proklamata sind aber auch durch die im Artikel 44. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Aktien werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Aktien ausgefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht,

spricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber auf Antrag Eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichtes zum gerichtlichen Depositorium zu bringen. Dem Inhaber der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei. Dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Aktie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Kapitel III.

Verwaltung.

A. Direktion.

Artikel 11.

Die Direktion wird aus drei vom Administrationsrathe zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Dem letzteren bleibt jedoch vorbehalten, zeitweise nur zwei Direktoren oder auch mehr als drei anzustellen.

Ueber die Ernennung der Direktoren ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Eine etwa erforderliche Stellvertretung eines Direktors ist vom Administrationsrathe anzuordnen; derselbe kann dafür in dringlichen Fällen eines seiner Mitglieder bestimmen.

Auch setzt der Administrationsrath fest, welche die Funktionen jedes einzelnen Direktors und die gegenseitigen Verhältnisse der Direktoren zu einander sein sollen, sowie auch die Befugniß der Direktoren zur Unterschrift.

Artikel 12.

Verträge über Kauf, Verkauf oder Pachtung von Immobilien und Bergwerksgerechtigkeiten, ferner alle Verträge, deren Objekt mehr als zehntausend Thaler beträgt, sowie auch alle Wechselverpflichtungen müssen, um gültig zu sein, von zwei Direktoren unterschrieben werden; sonst genügt die Unterschrift Eines Direktors.

Wer hiernach die Unterschrift für die Direktion führt, ist vom Administrationsrathe bekannt zu machen (Artikel 44.).

Artikel 13.

Die Direktion leitet, innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und unter Befolgung der vom Administrationsrathe aufgestellten Normen, die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber, insbesondere auch in allen gerichtlichen Verhandlungen und namentlich bei Vergleichen.

Die Legitimation der Direktionsmitglieder erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolls, oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

Die Gültigkeit der Unterschrift der Direktoren ist von der für bestimmte Geschäfte vorbehaltenen Genehmigung des Administrationsrathes dritten Personen gegenüber nicht abhängig.

Artikel 14.

Die Direktion stellt die unter ihr stehenden Gesellschaftsbeamten an; jedoch ist die Genehmigung des Administrationsrathes erforderlich, wenn die jährliche Besoldung mehr als fünfhundert Thaler oder die Dauer der Anstellung mehr als Ein Jahr beträgt.

Die Genehmigung des Administrationsrathes ist ferner erforderlich:

a) für die Erwerbung oder den Verkauf von Immobilien, Bergwerken und Bergwerksgerechtigkeiten, wozu außerdem, wenn das Objekt mehr als zwanzigtausend Thaler beträgt, die Zustimmung oder Autorisation der Generalversammlung einzuholen ist (confr. Artikel 39.);

b) für alle Neubauten;

c) für die Anschaffung von Maschinen und Fabriksgeräthen, wenn die Ausgabe mehr als Eintausend Thaler beträgt;

d) für Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und dergleichen, wenn die Ausgaben sich auf mehr als Eintausend Thaler belaufen;

e) für die Aufnahme von Anlehen, worunter die Benutzung vorübergehenden Bank- oder Waarenkredits nicht zu verstehen ist; beträgt das Anlehen mehr als Einhunderttausend Thaler, so ist außerdem die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Die Direktion wird dem Administrationsrathe wenigstens dreimonatlich eine Aufstellung über den Zustand des Geschäfts machen und darin die muthmaaßlichen Einnahmen und Ausgaben während der nächsten Monate aufführen.

Artikel 15.

Ohne Zustimmung der Generalversammlung darf kein Direktor und kein son-

sonstiger Beamter der Gesellschaft vertragsmäßig für längere Zeit als zehn Jahre angestellt werden.

Die Gewährung von Pensionen ist überhaupt unzulässig, insofern nicht in ganz eigenthümlichen Ausnahmefällen der Administrationsrath und die Generalversammlung ihre Genehmigung dazu ertheilen.

Artikel 16.

Die Direktoren und die sonstigen Beamten oder Angestellten der Gesellschaft können wegen Dienstvergehen, wegen Fahrlässigkeit oder Untüchtigkeit in den ihnen obliegenden Funktionen, oder aus moralischen Gründen vom Dienste suspendirt und entlassen werden.

Die Suspension kann ausgesprochen werden:

a) in Beziehung auf Direktoren durch einen Beschluß des Administrationsrathes und in dringenden Fällen sogar durch den Präsidenten desselben;

b) in Beziehung auf die Beamten, welche von der Direktion angestellt worden sind, zu deren Anstellung aber nach diesem Statut die Genehmigung des Administrationsrathes erfolgt ist, oder erforderlich gewesen wäre (Artikel 14.), durch einen einstimmig gefaßten Beschluß der Direktion, oder wenn diese Einstimmigkeit nicht erzielt ist, durch die in diesem Falle dem Präsidenten des Administrationsrathes vorbehaltene Entscheidung;

c) in Beziehung auf die anderen Beamten oder Angestellten durch Beschluß der Direktion, oder auch durch einen einzelnen, hierzu vom Administrationsrathe besonders autorisirten Direktor oder höheren Beamten.

Innerhalb sechs Monaten vom Tage des Beschlusses muß entweder die Entlassung ausgesprochen oder die Suspension aufgehoben werden.

Artikel 17.

Die Entlassung vom Dienste (Artikel 16.) kann ausgesprochen werden:

a) in Beziehung auf einen Direktor durch die Generalversammlung;

b) in Beziehung auf die im Artikel 16. sub b. bezeichneten Beamten durch den Administrationsrath vermittelst eines Beschlusses, dem wenigstens sechs Mitglieder beigestimmt haben;

c) in Beziehung auf die sonstigen Beamten oder Angestellten durch den Administrationsrath, selbst vermittelst eines einfachen Majoritätsbeschlusses.

Der Beamte oder Angestellte, auf dessen Entlassung angetragen wird, ist davon wenigstens vierzehn Tage vor demjenigen, an welchem über den Antrag Beschluß gefaßt werden soll, in seinem Domizil oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte schriftlich zu benachrichtigen; er kann sich bei der Stelle, welche über den Antrag zu entscheiden hat, schriftlich oder persönlich vertheidigen.

Die Entlaſſung hat zur Folge, daß alle dem Entlaſſenen vorher vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft auf Beſoldung, Tantieme, Entſchädigung oder andere Vortheile ſofort erlöſchen.

In den Dienſtverträgen iſt auf den vorhergehenden und den gegenwärtigen Artikel hinzuweiſen.

B. Adminiſtrationsrath.

Artikel 18.

Der Adminiſtrationsrath beſteht aus zehn von der Generalverſammlung zu wählenden Mitgliedern, von welchen wenigſtens ſechs, einſchließlich des Präſidenten und des Vicepräſidenten, Inländer ſein müſſen.

Die Adminiſtrationsräthe fungiren ſechs Jahre, dergeſtalt, daß innerhalb derſelben nach den erſten zwei Jahren vier Mitglieder, und dann von zwei zu zwei Jahren drei Mitglieder ausſcheiden; bis die Reihe im Austritt ſich gebildet hat, entſcheidet darüber das Loos.

Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

Tritt vor Ablauf der Amtsdauer ein Mitglied des Adminiſtrationsrathes aus, ſo wird deſſen Stelle nur bis zu jenem Ablaufe erſetzt; interimiſtiſch bis zur nächſten Generalverſammlung kann der Adminiſtrationsrath einen Erſatzmann ernennen. Der desfallſige Beſchluß iſt gerichtlich oder notariell zu protokolliren.

Wenn ein Mitglied des Adminiſtrationsrathes gerichtlich oder außergerichtlich ſeine Zahlungen einſtellt, ſo iſt daſſelbe als ausgeſchieden zu betrachten.

Jedes Mitglied muß in Aktien Litt. A. oder Litt. B. einen Nominalbetrag von wenigſtens viertauſend Thalern beſitzen oder erwerben, und ſolche während der Amtsdauer im Archive der Geſellſchaft bei der Direktion deponiren.

Die Namen der in den Adminiſtrationsrath gewählten Mitglieder, unter Angabe des Präſidenten und des Vicepräſidenten, ſind bekannt zu machen (Artikel 44.).

Artikel 19.

Abgeſehen von der im Artikel 18. beſtimmten Amtsdauer kann eine Neuwahl für ſämmtliche Mitglieder des Adminiſtrationsrathes in zweierlei Fällen ſtattfinden: entweder, wenn der Adminiſtrationsrath mit einer Majorität von wenigſtens zwei Dritteln ſeiner Mitglieder dies beſchließt, oder wenn eine ſolche integrale Neuwahl von einer Generalverſammlung mit einer Majorität von wenigſtens zwei Dritteln der in derſelben vertretenen Stimmen beſchloſſen wird.

In beiden Fällen muß, wenn eine integrale Neuwahl beſchloſſen iſt, bei Einberufung der Generalverſammlung, welche dieſelbe vornehmen ſoll, Erwähnung hiervon geſchehen.

Artikel 20.

Der Administrationsrath wählt jährlich seinen Präsidenten, sowie einen ihn in allen Verhinderungsfällen vertretenden Vicepräsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit. Wenn dieselbe bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht ist, so wird die Wahl nach den Vorschriften des letzten Alineas des Artikels 31. vollzogen.

Artikel 21.

Der Administrationsrath versammelt sich in der Regel am Sitze der Gesellschaft oder in Ruhrort, kann jedoch auch an einem anderen Orte des Inlandes zusammen kommen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt.

Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt von dem Präsidenten wenigstens acht Tage vorher, ausnahmsweise in dringlichen Fällen auch in kürzerer Frist.

Artikel 22.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 17. 19. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Die Bestimmungen in Artikel 17. 19. in Beziehung auf eine stärkere als nur absolute Stimmenmehrheit werden vorbehalten.

Das Protokoll, wenn es nicht nach den bezüglichen Bestimmungen in Artikel 11. 18. gerichtlich oder notariell aufgenommen werden muß, wird von einem Mitgliede oder von einem Gesellschaftsbeamten abgefaßt und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben; dasselbe enthält nur die Berathungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse. Nur auf Verlangen eines Votirenden wird in dem Protokoll bemerkt, ob derselbe für oder gegen einen Beschluß gestimmt hat. Die Motive eines Votums werden in dem Protokolle nicht angegeben; jedes Mitglied kann aber dieselben innerhalb vier und zwanzig Stunden schriftlich einreichen und dem Protokolle beifügen lassen. Die etwa solchergestalt eingehenden Motive werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Die Direktoren können, insofern nicht über persönlich sie betreffende Angelegenheiten verhandelt wird, den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen und sind berechtigt, wenn dieselben von einem Beschlusse der Mehrheit des Administrationsrathes abweicht, dies im Protokolle vermerken zu lassen.

Artikel 23.

Der Administrationsrath hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mit-

glie-

glieder zu bestimmten Geschäften abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Artikel 24.

Verträge und Ausfertigungen des Administrationsrathes werden von dem Präsidenten oder von drei anderen Mitgliedern unterzeichnet, insofern nicht nach Artikel 23. besonders genannte Mitglieder zur Unterzeichnung für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigt worden sind.

Artikel 25.

Außer den an anderen Stellen dieses Statuts dem Administrationsrathe überwiesenen Funktionen liegt demselben insbesondere die allgemeine Kontrole des Geschäftes ob.

Zu dem Ende wird er an einzelne seiner Mitglieder die Ueberwachung besonderer Geschäftszweige übertragen, soweit dies erforderlich erscheint.

Er ist befugt, die Direktion auf die Abstellung vorkommender Mängel aufmerksam zu machen, erforderlichen Falls auch diese Abstellung anzuordnen.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Administrationsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber zusammen, außer der Erstattung ihrer Reisekosten und etwaiger sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachter Auslagen, eine Tantieme von Einem Prozent des nach der Bilanz in Gemäßheit der Artikel 35. und 36. festgestellten Reingewinnes.

Die Tantieme wird unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beiwohnten, repartirt, wobei der jedesmalige Antheil des Präsidenten zwiefach veranschlagt wird.

Die an einem Tage zur Ausführung eines Kommissoriums verwendete Zeit wird der Theilnahme an Einer Sitzung gleich gerechnet.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen kann die Generalversammlung in dem Falle, daß durch Kommissarien (Artikel 23.) oder in anderer Weise einzelne Mitglieder des Administrationsrathes dauernd oder vielfach im Interesse der Gesellschaft beschäftigt würden, denselben hierfür besondere Entschädigungen votiren, die jedoch im Ganzen den Betrag von viertausend Thalern jährlich nicht übersteigen dürfen.

Kapitel IV.

Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 27.

Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Aktionairen.

Der

Der Besitzer eines Nominal-Aktienbetrages von Eintausend Thalern hat Eine Stimme und für jede weiteren Eintausend Thaler dieses Betrages ebenfalls Eine Stimme, kann jedoch für sich und als Stellvertreter nie mehr als vierzig Stimmen im Ganzen abgeben, wie groß auch die Zahl seiner oder der von ihm vertretenen Aktien sei. Quittungsbogen, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind (Artikel 9.), ersetzen hinsichtlich der Stimmberechtigung die Aktien.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre notorisch bekannten Prokuraträger; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch großjährige Söhne; Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren; Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten werden. Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens Eine Stunde vor Eröffnung der Generalversammlung der Direktion zur Prüfung vorzulegen; sind ihr die Unterschriften der Vollmachtgeber unbekannt, so kann sie eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung verlangen.

Die Aktien, für welche das Stimmrecht in Anspruch genommen wird, müssen mindestens acht Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung entweder bei der Direktion oder bei den von ihr bekannt zu machenden Bankhäusern deponirt werden und bis zur Beendigung der Generalversammlung deponirt bleiben.

Auf Vorzeigung der über die Deponirung der Aktien ertheilten Bescheinigungen resp. auf Grund der Stellvertretungsvollmachten liefert die Direktion die Eintrittskarten für die Generalversammlung an die Stimmberechtigten aus.

Artikel 28.

Die Generalversammlungen werden am Sitze der Gesellschaft, oder in Ruhrort, oder nach Bestimmung des Administrationsrathes in einer der Städte Aachen, Cöln, Düsseldorf, Duisburg gehalten.

Die Berufung geschieht vom Administrationsrathe und erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44.) wenigstens zwanzig Tage vor dem Zusammentritt; die Bekanntmachung ist nach Verlauf von acht Tagen zu wiederholen. Bei Berufung einer Generalversammlung sind in den Fällen der Artikel 3. 14 e. 19. 33. viertes Alinea, 34. 40. die Gegenstände, worüber Beschluß zu fassen ist, anzugeben.

Artikel 29.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich im Laufe der Monate September, Oktober oder November gehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

wenn der Administrationsrath dieselben beschließt oder nach den Bestimmungen der Artikel 3. 30. 34. 40. zu berufen verpflichtet ist.

Artikel 30.

Wenn wenigstens zwanzig Aktionaire, welche zusammen mindestens den dritten Theil des emittirten Aktienkapitals besitzen und denselben bei der Direktion deponiren, die Berufung einer Generalversammlung zur Beschlußnahme über einen statutmäßig ihrer Entscheidung unterliegenden Vorschlag verlangen, so ist der Administrationsrath verpflichtet, innerhalb Eines Monats eine längstens Einen Monat später zusammentretende außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Artikel 31.

In den Generalversammlungen führt der Präsident resp. der Vicepräsident des Administrationsrathes oder ein anderes, von dem letzteren beauftragtes Mitglied den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende schlägt die Skrutatoren vor, deren Bestätigung der Generalversammlung zusteht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen — vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle — mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln muß jedesmal stattfinden, wenn das Resultat einer in kürzerer Form stattgefundenen Abstimmung entweder vom Vorsitzenden oder von den Skrutatoren für zweifelhaft erklärt, oder auch, wenn es von dem vierten Theile der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird; über die in den Artikeln 3. 7 c. 17. 19. 34. 40. bezeichneten Fällen darf nur durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln bewirkt und die absolute Mehrheit entscheidet. Wird diese in der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so wird eine zweite vorgenommen, bei welcher die Stimmen nur denjenigen Personen gegeben werden dürfen, welchen in der ersten Wahlhandlung die zwei höchsten Stimmzahlen zugefallen waren. Erfolgt auch bei dieser Wahlhandlung keine absolute Majorität, so findet schließlich eine dritte zwischen zwei Personen statt, welche in der zweiten die meisten Stimmen erhalten hatten; sind dieser Personen mehr als zwei, so entscheidet das Loos, welche von ihnen in die engere Wahl gebracht wird, wobei jedoch, wenn die höchste Stimmenzahl nur Einer Person zugefallen ist, diese in die engere Wahl gebracht und durch das Loos nur entschieden wird, wer von denjenigen hinzutritt, welche die zweithöchste Stimmenzahl erhielten; ebenfalls entscheidet auch das Loos, wer gewählt ist, in dem Falle, daß die zwei in die engere Wahl gebrachten Personen eine gleiche Stimmenzahl erhalten möchten.

Artikel 32.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen.

Es enthält:

a) den Vermerk, daß durch Vorlage der betreffenden öffentlichen Blätter (Artikel 44.) die regelrechte Berufung der Generalverſammlung nachgewieſen worden iſt;

b) die Gegenſtände der Verhandlung und — ohne die für und gegen in der Diskuſſion vorgebrachten Gründe zu erwähnen — das Reſultat der Abſtimmungen unter Angabe, ob dieſelben in abgekürzter Form oder durch Abgabe von Stimmzetteln (Artikel 31.) ſtattfanden, und im letzteren Falle die Anzahl der Stimmenden und der abgegebenen verneinenden und bejahenden Stimmen;

c) das Reſultat der Wahlhandlungen, unter Angabe der Zahl der abgegebenen Wahlzettel und Stimmen.

Kein Mitglied der Generalverſammlung kann verlangen, daß das von ihm abgegebene Votum in das Protokoll aufgenommen werde.

Das Protokoll wird von den anweſenden Mitgliedern der Direktion und des Adminiſtrationsrathes und den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 33.

Außer den Befugniſſen und Rechten, welche der Generalverſammlung im gegenwärtigen Kapitel und in den Artikeln 3. 7 c. 14. 15. 17. 18. 19. 26. 36. 37. 40. 41. beigelegt ſind, ſteht ihr überhaupt die Entſcheidung zu über alle Anträge, welche ihr von dem Adminiſtrationsrathe oder mit Vorwiſſen deſſelben von der Direktion zur Beſchlußnahme vorgelegt werden, ſowie über alle Angelegenheiten der Geſellſchaft, welche nach dieſem Statut nicht zu denjenigen Verwaltungsangelegenheiten gehören, deren Entſcheidung und Beſorgung dem Adminiſtrationsrathe oder der Direktion überwieſen ſind.

Wenn einzelne ſtimmberechtigte Aktionaire Anträge ſtellen wollen, ſo haben ſie dieſelben wenigſtens acht Tage vor der Generalverſammlung ſowohl dem Adminiſtrationsrathe, wie der Direktion ſchriftlich mitzutheilen. Iſt dies nicht geſchehen, ſo bleibt dem Vorſitzenden der Generalverſammlung überlaſſen, ob er der Verſammlung Kenntniß von den zu ſpät eingegangenen Anträgen geben will; iſt aber die ſchriftliche Mittheilung rechtzeitig erfolgt, ſo werden der Generalverſammlung ſolche Anträge mitgetheilt und ſie hat dann zuvörderſt darüber zu beſchließen, ob dieſelben in Erwägung gezogen werden ſollen.

Wird dies bejaht, ſo kann der weitere Beſchluß darüber entweder in der nämlichen Generalverſammlung gefaßt oder auch die Beſchlußnahme bis zur nächſten ausgeſetzt werden.

Frühere Beschlüsse einer Generalversammlung können in einer späteren nur dann abgeändert werden, wenn dies bei der Berufung als Berathungsgegenstand angegeben wird.

Alle nach den Bestimmungen dieses Kapitels gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionaire verbindlich, auch wenn dieselben den Generalversammlungen nicht beiwohnten oder nicht stimmberechtigt waren.

Artikel 34.

Nur von einer außerordentlichen Generalversammlung kann, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten Beschluß gefaßt werden.

Kapitel V.

Bilanz. Dividende.

Artikel 35.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft fängt mit dem 1. Juli an und endigt am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Auf den 30. Juni wird die innerhalb drei Monaten aufzustellende Jahresbilanz geschlossen. Zu dem Ende wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen und Ausstände der Gesellschaft und deren Schulden, überhaupt über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet. In dem Inventarium wird auf den Zustand der Utensilien zur richtigen Bestimmung ihres Werthes Rücksicht genommen; wie viel dem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Administrationsrath.

Artikel 36.

Der Ueberschuß der Aktiva nach Abzug der sämmtlichen Passiva, Verwaltungs- und Betriebskosten bildet den Reingewinn. Inwiefern bei der Feststellung des Reingewinnes Ausgaben für Bauten, Ausrichtungsarbeiten in den Gruben und überhaupt für Zwecke, wodurch das Kapitalvermögen der Gesellschaft nicht verringert wird, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt alljährlich der Administrationsrath.

Derselbe hat die von der Direktion aufgestellte Bilanz zu prüfen, nach Richtigfinden festzustellen und demnächst der Direktion die Decharge zu ertheilen.

Der jährlichen ordentlichen Generalversammlung wird die Bilanz in ihren Hauptpositionen, welche die verschiedenen Geschäftszweige darzustellen haben, nebst

nebst einem allgemeinen Geschäftsberichte der Direktion über das abgelaufene Jahr vorgelegt.

Diese Bilanz nebst dem allgemeinen Geschäftsberichte wird gedruckt und ist der Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen; sie wird denjenigen Aktionairen verabfolgt, die sich dieserhalb binnen Einem Monat nach jener Generalversammlung bei der Direktion melden. Außerdem wird jene Bilanz in der Cölnischen Zeitung — im Falle ihres Eingehens in einem anderen, nach Artikel 44. zu bestimmenden und bekannt zu machenden Gesellschaftsblatte — veröffentlicht.

In Folge der in Artikeln 5. bis 9. enthaltenen Bestimmungen über die neue Kapitalbildung sollen die Aktiva, sobald das gegenwärtige revidirte Statut die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, zu einem beträchtlich niedrigeren Bücherwerthe geschätzt werden. Derjenige Betrag, welcher sich alsdann nach Abzug der Passiva ergiebt, soll nicht als Gewinn angenommen, sondern zur Bildung einer Reserve bestimmt werden; die jetzt in den Büchern vorgemerkte fällt dagegen in Folge jener Herabsetzung weg.

Artikel 37.

Von dem Reingewinne (Artikel 35. 36.) werden vorweg genommen:

a) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds,
b) die dem Administrationsrathe nach Artikel 26. zugebilligte Entschädigung.

Der Rest des Reingewinnes, welcher nach Abzug der den Beamten der Gesellschaft etwa bewilligten Tantiemen, die zusammmen jedoch drei Prozent des Gewinnes nicht übersteigen dürfen, übrig bleibt, wird auf die Aktien nach den Bestimmungen der Artikel 6. und 7. als Dividende vertheilt. Die auf die Aktien Litt. A. entfallende Dividende wird nach Verhältniß der gemachten Einzahlungen und des Datums der Termine, an welchen dieselben geleistet wurden, repartirt.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Administrationsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen; die nutzbare Anlegung desselben bleibt der Direktion mit Genehmigung des Administrationsrathes überlassen.

Wenn der Reservefonds wenigstens zweimal hundert tausend Thaler beträgt, kann die obenerwähnte Vorausnahme von zehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden; der Ueberschuß wächst alsdann der Dividende zu.

Artikel 38.

Die Dividenden werden jährlich am 2. Januar für das vorher abgelaufene, am 30. Juni schließende Rechnungsjahr bezahlt, und zwar am Sitze der Gesellschaft, oder bei den Bankiers der Gesellschaft in Berlin, Cöln, Aachen

und Paris, oder anderen Orten, worüber durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44.) das Nähere anzugeben ist. Die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Fälligkeitstermine an gerechnet; dies soll auf den Dividendenscheinen vermerkt werden.

Artikel 39.

Behufs der Bewirkung eines vortheilhaften Betriebes hat die Direktion, resp. der Administrationsrath, insbesondere eine zweckmäßige Konzentration der Geschäfte zu erstreben und zu dem Ende nach Maaßgabe des Artikels 14. auf den Verkauf derjenigen Besitzungen Bedacht zu nehmen, welche bei einer nützlichen Geschäftsbetreibung entbehrlich sind.

Kapitel VI.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 40.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1) wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen;
2) wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel des Nominalbetrages der ausgegebenen Aktien repräsentiren;
3) wenn die Auflösung oder auch die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen vom Administrationsrathe beantragt und nach den Bestimmungen des Artikels 34. beschlossen wird; endlich
4) in den Fällen der §§. 25. 26. und 28. des Gesetzes vom 9. November 1843.

Der Beschluß der Auflösung resp. einer Vereinigung nach 3. ist nur von einer außerordentlichen Generalversammlung zu fassen und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 41.

Die Liquidation, wenn eine solche nach Artikel 3. oder 40. beschlossen wird, findet durch eine aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehende Kommission statt. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung ernannt und ihre Namen in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Wenigstens zwei der Mitglieder und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein; ihre Wahl unterliegt der Genehmigung der Regierung. Die Generalversammlung setzt die Besoldung der Liquidationskommissarien fest.

Die Liquidationskommission vertritt unmittelbar die Direktion und den Administrationsrath der Gesellschaft; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens.

Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Zugeständnisse Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren. Die Beschlüsse der Kommisssion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austrittes oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten Stellvertreter und beziehungsweise durch den folgenden.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 28. vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire der Gesellschaft, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu deren Beendigung.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 42.

Die Königliche Regierung zu Cöln und, nach Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Laar bei Ruhrort, die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, zur Ausübung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechts einen oder mehrere Kommissarien zu ernennen oder für spezielle Fälle zu delegiren. Der Kommissar des Staates ist berechtigt, allen Sitzungen des Administrationsrathes und den Generalversammlungen beizuwohnen, zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von den Besitzungen, Vorräthen und der Kasse der Gesellschaft zu nehmen, auch den Administrationsrath und die Generalversammlung in erheblichen Fällen zu berufen.

Insoweit die Gesellschaft in anderen als dem Düsseldorfer Regierungsbezirke auch gewerbliche Etablissements besitzt, sind die dortigen Königlichen Regierungen berechtigt, in Beziehung auf diese Etablissements Spezialkommissare zu ernennen, welche bei denselben die dem Staatskommissar zustehenden Funktionen wahrnehmen.

Artikel 43.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen in Bezie-

hung

hung auf die den letzteren nach dem gegenwärtigen revidirten Statut zustehenden Rechte dürfen nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Königlichen Kreisgerichtes in Duisburg den Obmann.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Duisburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten in Duisburg nicht, so ist die Gesellschaft sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbüreau des Kreisgerichts zu Duisburg zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

Artikel 44.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch den zu Berlin herauskommenden „Preußischen Staats-Anzeiger", die Zeitungen, welche zu Aachen und Cöln unter der Benennung „Aachener Zeitung" und „Cölnische Zeitung" erscheinen, durch die zu Brüssel erscheinende „Indépendence Belge" und durch das in Paris herausgegebene „Journal des Débats" bekannt zu machen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so hat die Direktion der Gesellschaft an dessen Stelle ein anderes zu bestimmen, muß jedoch die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Artikel 45.

Die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. und allen den Bergbau

bau betreffenden, ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 46.

Für den möglichen Fall, daß es Inhabern von einzelnen der bisher emittirten Aktien unthunlich erscheinen möchte, deren acht zusammenzubringen, um dagegen Eine neue Aktie Litt. B. zu erhalten (Artikel 6.), so tritt, wenn jene Aktien nach den Vorschriften des Artikels 6 e. eingeliefert werden, folgendes Verfahren ein:

Durch einen von zwei Direktoren und einem Mitgliede des Administrationsrathes zu unterzeichnenden Vermerk auf dem Aktiendokumente wird der Nominalwerth auf zwölf einen halben Thaler oder eine achtel Aktie Litt. B. herabgesetzt.

Die ratirlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktiendokumentes bei der Direktion erhoben werden, welche auf demselben die geleistete Dividendenzahlung vermerkt.

Artikel 47.

Innerhalb drei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des gegenwärtigen revidirten Statuts wird eine außerordentliche Generalversammlung berufen, welche den Administrationsrath zu wählen hat. Hinsichtlich der Amtsdauer wird angenommen, daß die Wahlen in einer ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1860. (Artikel 29.) stattgefunden hätten.

Artikel 48.

Die nach Artikeln 13. bis 15. des früheren Statuts bestehende Direktion wird beauftragt, für die Anstellung der nach dem heute beschlossenen Statut zu bildenden Direktion Sorge zu tragen, hat die nach demselben dem Administrationsrathe in dieser Beziehung beigelegten Befugnisse, vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen bis zum Schlusse der im Artikel 47. bezeichneten Generalversammlung und hört alsdann auf, zu fungiren.

Artikel 49.

Unter Zurückziehung der früheren Vollmachten wird hierdurch dem Chefpräsidenten der Preußischen Bank außer Dienst, David Hansemann, dem Bankier Adolph Hansemann, Beide in Berlin wohnend, dem Kaufmann Julius The Losen zu Eupen, dem Rentner Ernst Jeghers zu Bonn und dem Rentner Franz Joseph Landvogt zu Düsseldorf wohnend, und zwar Jedem von ihnen

mit der Befugniß zur Substitution in dieses Mandat, volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung der nach den heutigen Beschlüssen modifizirten Statuten nachzusuchen und in alle Aenderungen, Zusätze und Modifikationen, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden zu vollziehen, und zwar dergestalt, daß jede Erklärung oder jede Urkunde gültig vollzogen ist, wenn sie auch nur von drei von ihnen, resp. ihren Substituten, vollzogen wird.

Schema A.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aktie A. № ..... zu zweihundert Thalern.

Ausgegeben in Gemäßheit der unter dem ..... landesherrlich genehmigten revidirten Statuten.

Für gegenwärtige, auf jeden Inhaber lautende Aktie von zweihundert Thalern im Dreißigthalerfuß ist der volle Nominalwerth bezahlt worden. Die mit dem Besitze dieser Aktie verbundenen Vorzugsrechte sind in dem unten stehenden Artikel 7. der Statuten enthalten.

Laar bei Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Das Mitglied des Administrationsrathes.
(Unterschrift eines Mitgliedes desselben.)

Die Direktion.
(Unterschrift von zwei Direktoren.)

Eingetragen in das Aktienbuch .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Abdruck aus den Statuten Artikel 7.

Schema

Schema B.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein № .....

zu der am ..... ausgestellten Aktie A. № [redacted]

Zahlbar am 2. Januar 18..

Laar bei Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Eingetragen im Register sub Fol. [redacted]

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift von zwei Direktoren.)

Dieser Schein ist nach dem 2. Januar 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (Artikel 38. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Schema C.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Talon zum Dividendenbogen

der unter dem ..... ausgestellten Aktie A. № [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf Jah-

Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Laar bei Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Eingetragen im Register sub Fol. [redacted]

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.
(Unterschrift von zwei Direktoren.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Schema D.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aktie B. № [redacted] zu Einhundert Thalern.

Ausgegeben in Gemäßheit der unter dem ..... landesherrlich genehmigten revidirten Statuten.

Gegenwärtige, auf jeden Inhaber lautende Aktie von Einhundert Thalern im Dreißigthalerfuß ist durch Einlieferung von früherhin emittirten Aktien in statutmäßig vorgeschriebener Weise erworben.

Laar bei Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Das Mitglied des Administrationsrathes.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Die Direktion.
(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Kontrolbuch .....
(Unterschrift eines Beamten.)

Abdruck als Auszug aus den Statuten, und zwar:
Artikel 6. Littera b. c. d. bis zu den Worten: „prioritätisch vertheilt wird“, und Littera f.
Artikel 7.

Schema

Schema E.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein № ..... zur Aktie B. № [redacted]

Zahlbar am 2. Januar 18..

Laar bei Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Eingetragen im Register sub Fol. [redacted]

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift von zwei Direktoren.)

Dieser Schein ist nach dem 2. Januar 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (Artikel 38. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Schema F.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Talon

zu dem Dividendenbogen der Aktie B. № [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Laar bei Ruhrort, den ..ten ..... 18..

Eingetragen im Register
sub Fol. [redacted]

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.
(Unterschrift von zwei Direktoren.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 5292.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. Allerhöchst bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs der Ausführung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856. genehmigten Erweiterung ihres Unternehmens die in dem Allerhöchsten Privilegium de dato Ostende, den 2. August 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 445.) wegen Emission von fünf Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen vorbehaltene Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von drei Millionen Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der letztgedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 15,000 Stück zu zweihundert Thalern jede und werden, im unmittelbaren Anschluß an die letzte Nummer der unterm 2. August 1858. privilegirten fünf Millionen Thaler Obligationen, mit 30,001. bis 45,000. fortlaufend numerirt. Die Obligationen werden nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt, und auf der Rückseite derselben wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier und ein halbes Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1860.

gezahlt werden. Den Obligationen werden zum Zweck der formellen Gleichstellung mit den Eingangs gedachten Obligationen aus dem Privilegium vom 2. August 1858. für die nächsten drei Jahre 1861. bis 1863. sechs Stück Zinskupons Litt. e. bis k. pro 1. Juli 1861. bis 2. Januar 1864., jeder zu vier Thaler funfzehn Silbergroschen, sodann für die folgenden fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zum gleichen Werthe, beigegeben. Diese Kupons sind von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern, und jeder Kupon-Serie sind Anweisungen zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen. Die Kupons und die Anweisungen werden nach den anliegenden Schemas B. und C. ausgefertigt, mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben. Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligation in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage, verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dieses nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1864. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, vom Jahre 1864. an den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorher ergangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinschaftlichen Versammlung der Direktion und des Administrationsrathes unter Zuziehung eines

das

das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens drei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooften Nummern am nächsten 2. Januar fällig.

Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kurant gezahlt.

Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verlooſung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons amortisirt werden, so erläßt die Direktion der Gesellschaft dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier oder höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2.), zum Vorschein gekommen sind, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden, jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeig-

gezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu b. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;
b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen verhaftet:

in erster Linie der Bahnkörper von Rolandseck nach Bingen, sowie die Verbindungsbahn um die Stadt Cöln und die Bahn durch die Stadt Cöln, nebst sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zwecke gemachten Anlagen, nebst den sämmtlichen für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften und Materialien;

in zweiter Linie haften die Bahnen von Cöln nach Rolandseck und von Cöln nach Herbesthal, insoweit diese Bahnen nicht schon auf Grund früherer Privilegien für frühere Anleihen verpfändet sind.

§. 11.

Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 2. August 1858. privilegirten Obligationen zum Betrage von fünf Millionen Thalern hinsichtlich des Vorzugsrechtes, der Verzinsung und Amortisation, sowie in jeder anderen Beziehung völlig gleichgestellt.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter, und insbesondere der Inhaber der nach dem Privilegium vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten 2,500,000 Thaler vierprozentiger und 1,250,000 Thaler drei ein halbprozentiger Rheinischen Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 2. August 1858. emittirten 5,000,000 Thaler vier ein halbprozentiger Rheinischen Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Thaler vier ein halbprozentiger Bonn-Cölner Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 26. November 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

A.

(Vorderseite.)

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln.

Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare

Obligation № .....

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..... autorisirten Darlehen von **Drei Millionen Thalern.** — Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Cöln, am 1. Januar 1861.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschrift dreier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor.

Diese Obligation sind Zinskupons für ..... 18.. bis .. .. nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol..... des Registers.

verzinsbar zu 4½ Prozent.

(Rückseite der Obligation.)

Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Allerhöchsten Privilegiums.

B.

(Vorderseite des Zinskupons.)

Serie ..... **Zins-Kupon** *Littr.* .....

zur

privilegirten vier und ein halbprozentigen Obligation

№ .....

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen

hat der Inhaber dieses Kupons am ..ten ..... in Berlin, Cöln oder den außerdem von uns zu bezeichnenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am .....

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

(Rückseite des Zinskupons.)

Dieser Zinskupon wird nach dem ..ten ..... ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

---

4 Rthlr. 15 Sgr. — Zahlbar am .....

C.

(Vorderſeite des Talons.)

Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft.

Anweiſung zur privilegirten vier und ein halbprozentigen Obligation № .....

Eingetragen sub Fol. ..... des Kontrol-Regiſters.

(Rückſeite des Talons.)

Inhaber dieſes hat vom ..... ab

die ..... Serie Zinskupons für fünf Jahre

zur vorſeitig bezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abſtempelung vorzulegen iſt, in Cöln in unſerem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am .....

Die Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahn-geſellſchaft.

(Fakſimile dreier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor.

(Fakſimile deſſelben.)

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 5293.) Statut für die Genoſſenſchaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreiſen Solingen und Düſſeldorf. Vom 19. November 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Geſetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Geſetzes vom 11. Mai 1853., zum Zwecke der Melioration des in der Gemeinde Richrath, Kreiſes Solingen, und in der Gemeinde Garath, Kreiſes Düſſeldorf, gelegenen ſogenannten Richrather Bruches, was folgt:

§. 1.

Die Beſitzer des in den Gemeinden Richrath und Garath gelegenen ſogenannten Richrather Bruches werden zu einer Genoſſenſchaft vereinigt, um dieſe Fläche, welche durch die Ueberſchwemmung der beiden dieſelben durchziehenden Bäche des Richrather und des Ganspohler Baches an übermäßiger Näſſe leidet, zu entwäſſern.

Wenn nach der Ausführung der Entwäſſerung ſich die Bewäſſerung einzelner Theile der Fläche als nützlich ergiebt, ſo hat der Vorſtand nach Anhörung der betheiligten einzelnen Grundbeſitzer zu beſchließen: wo und in welchem Umfange Bewäſſerungsanlagen einzurichten ſind und wie die Koſten zu vertheilen ſind.

Der Beſchluß bedarf der Genehmigung der Regierung in Düſſeldorf.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1860.

§. 2.

Die Genoſſenſchaft führt den Namen:

„Genoſſenſchaft zur Melioration des Richrather Bruches.“

Sie hat Korporationsrechte und ihr Domizil in der Gemeinde Richrath.

§. 3.

Die Genoſſenſchaft umfaßt für jetzt ſämmtliche Grundſtücke, welche in den dem Nivellementsplane des Kataſter-Geometers Rappenhöner zu Grunde liegenden, mit den Kataſterkarten übereinſtimmenden beiden Situationskarten, ſowie in den dazu gehörigen beiden Verzeichniſſen reſp. Auszügen aus dem Grundſteuerkataſter vom Februar und März 1860. nachgewieſen ſind.

Die Entſcheidung der Beſchwerden gegen das Kataſter erfolgt durch die Verwaltungsbehörden, die zur Anbringung der Beſchwerden eine präkluſiviſche Friſt beſtimmen können.

§. 4.

Zu dem im §. 1. angegebenen Hauptzwecke der Entwäſſerung hat die Genoſſenſchaft unter Zugrundelegung des von dem Kataſter-Geometer Rappenhöner angefertigten Planes der Vertiefung, Erbreiterung und Regulirung der im §. 1. bezeichneten Bäche ſämmtliche zu dem gedachten Zwecke erforderlichen Anlagen auszuführen.

Erhebliche Abänderungen des Entwäſſerungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erſcheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Die Genoſſenſchaft hat die ausgeführten Anlagen auch künftig zu unterhalten.

Es bleibt der Beſchlußnahme des Vorſtandes überlaſſen, ob die Arbeiten an den Mindeſtfordernden verdungen oder in Tagelohn oder auch durch Naturalleiſtung der Eigenthümer ausgeführt werden ſollen.

Im letzteren Falle iſt der Vorſtand befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten auf Koſten des Säumigen machen und die Koſten von demſelben durch Exekution beitreiben zu laſſen.

§. 5.

Die Bearbeitung der einzelnen Parzellen durch Umbau, Planirung, Beſaamung u. ſ. w. bleibt den Eigenthümern unbeſchränkt überlaſſen.

Sollten dieſelben jedoch ſolche Anlagen machen, welche die Zwecke der Ge-

Genoſſenſchaft, insbeſondere die Entwäſſerung beeinträchtigen, ſo ſind die Eigenthümer gehalten, den Anordnungen des Vorſtandes Folge zu leiſten.

§. 6.

Die Koſten der Entwäſſerungsanlage und deren Unterhaltung werden von ſämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß des aus dem Kataſter ſich ergebenden Flächeninhalts ihrer Grundſtücke aufgebracht.

Wenn in Zukunft eine Bewäſſerung einzelner Theile des Bezirks beſchloſſen werden möchte (§. 1. Alinea 2.), ſo iſt in jedem einzelnen Falle zu beſtimmen, wie die Koſten der Anlage aufzubringen ſind, und gilt als Regel, daß die Koſten von den bei dem einzelnen Unternehmen Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils zu tragen ſind. Die Genoſſenſchaft als ſolche hat nur da einen Antheil an den Bewäſſerungskoſten zu übernehmen, wo ſich nach der Ausführung der Entwäſſerung herausſtellen ſollte, daß die Ländereien durch die Entwäſſerung Nachtheil erlitten haben.

Der Bürgermeiſter zu Richrath ſetzt die Hebeliſten auf den Antrag des Vorſtandes feſt und läßt die Beiträge von den Säumigen durch adminiſtrative Exekution zur Kaſſe einziehen.

§. 7.

Die betheiligten Eigenthümer ſind verpflichtet, den zur Erbreiterung der Bachbetten erforderlichen Grund und Boden herzugeben. Soweit ihnen der Werth nicht durch das an den Doſſirungen und Uferrändern wachſende Gras oder ſonſtige Vortheile erſetzt werden ſollte, iſt Entſchädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausſchluß des Rechtsweges, ſchiedsrichterlich entſchieden (§. 13.).

§. 8.

Die Geſchäfte der Genoſſenſchaft werden durch einen Vorſtand von vier Perſonen geleitet, welcher aus dem Vorſteher und drei anderen Mitgliedern beſteht. Dieſelben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für baare Auslagen kann dem Vorſteher eine Remuneration von dem Vorſtande feſtgeſetzt werden.

§. 9.

Der Vorſteher und die drei anderen Vorſtandsmitglieder nebſt drei Stellvertretern werden von den Genoſſenſchaftsmitgliedern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl hat jeder Beſitzer bis zu zehn Morgen in der Genoſſenſchaft Eine Stimme, von zehn bis zwanzig Morgen zwei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen und ſo fort.

Der Bürgermeiſter von Richrath beruft die Wahlverſammlung und führt

in derſelben den Vorſitz. Er verpflichtet die Gewählten durch Handſchlag an Eidesſtatt.

Minderjährige und moraliſche Perſonen können durch ihre geſetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitſtimmen.

Wählbar iſt derjenige, welcher den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und mindeſtens Einen Morgen im Verbande beſitzt. Doch kann der Vorſteher auch aus nicht betheiligten Einſaſſen der Gemeinde Richrath gewählt werden.

Im Uebrigen ſind bei der Wahl die Vorſchriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 10.

Der Vorſteher iſt die ausführende Verwaltungsbehörde der Genoſſenſchaft und vertritt dieſelbe anderen Perſonen und Behörden gegenüber.

Er hat insbeſondere:

a) die Ausführung der gemeinſchaftlichen Anlagen zu veranlaſſen und dieſelben zu beaufſichtigen;

b) die Beiträge auszuſchreiben, die Zahlungen auf die Kaſſe anzuweiſen und die Kaſſenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranſchläge und Rechnungen dem Vorſtande zur Feſtſtellung und Abnahme vorzulegen;

d) die Arbeiter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufſichtigen und mindeſtens zweimal im Jahre, und zwar im April und November, in Gemeinſchaft mit den Vorſtandsmitgliedern Bachſchau abzuhalten;

e) den etwa anzuſtellenden Aufſeher oder Grabenwärter nach Berathung mit dem Vorſtande zu ernennen;

f) den Schriftwechſel für die Genoſſenſchaft zu führen und die Urkunden für dieſelbe zu unterzeichnen. Zur Abſchließung von Verträgen iſt die Zuſtimmung des Vorſtandes erforderlich;

g) die Ordnungsſtrafen gegen Mitglieder der Genoſſenſchaft wegen Verletzung dieſes Statuts und der beſonders dazu erlaſſenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler feſtzuſetzen und zur Kaſſe einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt ſich der Vorſteher durch ein Vorſtandsmitglied vertreten.

§. 11.

Die Anſtellung des Genoſſenſchaftsrendanten erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorſtand, von welchem auch über die demſelben zu be-

bewilligende Remuneration und die zu leistende Sicherheit die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 12.

Wenn künftig in Gemäßheit der §§. 1. und 6. eine Bewässerung eingeführt werden sollte, so kann der Vorstand nach Anhörung der hierbei besonders betheiligten Genossenschaftsmitglieder einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung anstellen, dessen Lohn in einer Versammlung dieser Mitglieder bestimmt wird. Die Feststellung der Befugnisse des Wiesenwärters wird einem besonderen Reglement vorbehalten.

§. 13.

Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsame Angelegenheit der Genossenschaft oder die Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister zu Richrath und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Genossenschaft auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Grundbesitzer, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied der Genossenschaft sein sollte, so muß der Landrath des Kreises Solingen, auf Antrag jedes Betheiligten, einen anderen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit beeinträchtigen.

§. 14.

Der Genossenschaftsverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das

Das Aufsichtsrecht wird von dem Landrath zu Solingen, von der Regierung zu Düsseldorf und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5294.) Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Niebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, zur Vervollständigung des Statutes des Döbern-Niebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1855. S. 461.), nach Anhörung des Deichamtes und der sonst betheiligten Grundbesitzer, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 12 d. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.), was folgt:

§. 1.

(Zusatz zu §§. 1. und 2. des Statutes.)

Zum vollständigen Schutz der Döbern-Niebniger Niederung gegen das Hochwasser der Oder sollen die in der Niederung jetzt bestehenden Deichanlagen nach

nach dem darüber aufgestellten Projekte vom Dorfe Groß-Döbern aus durch die Dorfstraße von Klein-Döbern bis an die Kunststraße von Oppeln nach Carlsruhe verlängert, auch eine Versatzschütze in dem Durchlaß des Boreker Grabens im Chausseedamm angebracht werden. Die Besitzer der dadurch noch in Deichschutz kommenden Grundstücke werden dem Döbern-Niebniger Deichverbande zugeschlagen, welchem die Unterhaltung der neuen Anlagen nach dem allgemeinen Deichkataster obliegt, soweit nicht darüber ein anderweites Abkommen mit der Gemeinde und den Deichgenossen zu Klein-Döbern unter Genehmigung der Regierung zu Oppeln getroffen wird.

Die Aufstellung und Revision des Katasters für die nachträglich zutretenden Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 6. und 8. des Statutes vom 7. Mai 1855.

§. 2.

Die Kosten der ersten Herstellung der vorgedachten neuen Anlagen werden für die Deichstrecke auf Groß-Döberner Flur von den zur Gemeinde Groß-Döbern gehörigen Deichgenossen, im Uebrigen von den zum Oppelner Kreise gehörigen Deichgenossen — ausschließlich des Forsifiskus — nach dem Verhältniß des Katasters, in Schalkowitz nach dem des Neubaukatasters (§. 7. des Statutes), getragen.

§. 3.

(Zusatz zu §. 2. Absatz 2. des Statutes.)

Die zum Schutze gegen die Stober und den Judenbach beizubehaltende Strecke des Niebniger Polderdammes ist vom Deichverbande normal herzustellen und zu unterhalten.

Die erste Herstellung erfolgt auf besondere Kosten der Deichgenossen des Brieger Kreises nach dem allgemeinen Kataster.

§. 4.

(Zusatz zu §. 10. Absatz 1. des Statutes.)

Der gewöhnliche jährliche Deichkassenbeitrag für den Normalmorgen im Kreise Brieg wird auf vier Silbergroschen erhöht, während der gewöhnliche Beitrag im Kreise Oppeln wie bisher drei Silbergroschen vom Normalmorgen bleibt.

§. 5.

(Zusatz zu §. 13. des Statutes.)

Die Zahl der Repräsentanten im Deichamte wird auf neun festgesetzt, in-

dem fortan die Gemeinden Groß- und Klein-Döbern zusammen Eine Stimme, erstere während zweier, letztere während Eines Jahres, die Gemeinde Klink aber eine halbe Stimme führen soll. Hiernach beträgt die Gesammtzahl der Stimmen neun und eine halbe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 5295.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und des Gesetzes vom 18. Mai 1857., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1860.

(Nr. 5296.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Magistrat der Stadt Charlottenburg mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung erforderlichen Ausgaben ein Anlehen von 80,000 Rthlr. aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 80,000 Thalern Charlottenburger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints

a) von 10,000 Rthlr. zu 25 Rthlr.,
b) von 20,000 Rthlr. zu 50 Rthlr.,
c) von 30,000 Rthlr. zu 100 Rthlr.,
d) von 20,000 Rthlr. zu 500 Rthlr.

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung oder Ankauf innerhalb funfzig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Oktober 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

(Stadt-

(Stadtwappen.)

Charlottenburger Stadt-Obligation

über

..... Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
Geſetz-Sammlung de 18... S. .....

Wir Magiſtrat der Königlichen Reſidenzſtadt Charlottenburg urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieſes Schuldſcheins der hieſigen Stadt ein Darlehn von ..... Rthlrn., ſchreibe:

..... Thalern

Preußiſch Kurant gegeben hat, deſſen Empfang wir hiermit beſcheinigen.

Dieſe Schuldſumme bildet einen Theil des zur Einrichtung einer ſtädtiſchen Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchſten Privilegiums vom 19. Oktober 1860. aufgenommenen Darlehns von 80,000 Thalern. Die Rückzahlung dieſes Darlehns geſchieht von der Emiſſion der Obligationen ab binnen ſpäteſtens funfzig Jahren nach Maaßgabe des feſtgeſtellten Tilgungsplans dergeſtalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortiſationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus dieſem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen mittelſt Ausloſung oder freien Ankaufs binnen ſpäteſtens funfzig Jahren eingelöſt werden. Die Stadtgemeinde Charlottenburg behält ſich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloſungen zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufende Schuldverſchreibungen zu kündigen. Den Gläubigern ſteht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und in dem Staats-Anzeiger. Jedesmal, wenn eines dieſer Blätter eingehen ſollte, wird nach Beſtimmung der Königlichen Regierung ein entſprechendes anderes Blatt gewählt werden. Bis zu dem Tage, an welchem ſolchergeſtalt das Kapital zurückzugeben iſt, wird daſſelbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinſet. Die Auszahlung des Kapitals und der Zinſen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieſer Schuldverſchreibung, beziehungsweiſe der ausgegebenen Zinskupons bei der Kämmereikaſſe zu Charlottenburg, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinskupons der ſpäteren Fälligkeitstermine

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Charlottenburg.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der hiesigen Königlichen Kreisgerichtskommission;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse in Charlottenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Charlottenburg mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Charlottenburg, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

Eingetragen
Fol. ..... Vs .....

Serie

Serie .....

Zins=Kupon № .....

über

..... Zinsen

der

Stadt=Obligation № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieſes Kupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am 2. Januar 18.. die halbjährlichen Zinſen der Stadt=Obligation № ..... mit .... aus der Kämmereikaſſe zu Charlottenburg.

Charlottenburg, den ..ten ..... 18..

Der Magiſtrat.

Dieſer Zinskupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Talon

zu der

Charlottenburger Stadt=Obligation № .....

über

..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikaſſe in Charlottenburg, ſofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen dieſe Ausreichung proteſtirt worden iſt.

Charlottenburg, den ..ten ..... 18..

Der Magiſtrat.

(Nr. 5297.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, anstatt der durch Meine Order vom 9. Oktober 1858. genehmigten Chaussee von Kaltenmark nach Ober-Plötz, sowie die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Saalkreise das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5298.)

(Nr. 5298.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Beschluß der Reichenbacher Kreisstände über den Bau und die Unterhaltung der durch den Erlaß vom 23. April 1847. genehmigten Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze bestätigt habe, verleihe Ich hierdurch dem gedachten Kreise das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Reichenbach gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das bereits in dem Erlaß vom 23. April 1847. erwähnte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Digitized by Google

(Nr. 5299.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1860., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Auf Ihren Bericht vom 16. November d. J. will Ich den Gemeinden Waldbroel und Morsbach für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Waldbroel nach Morsbach, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 943 229

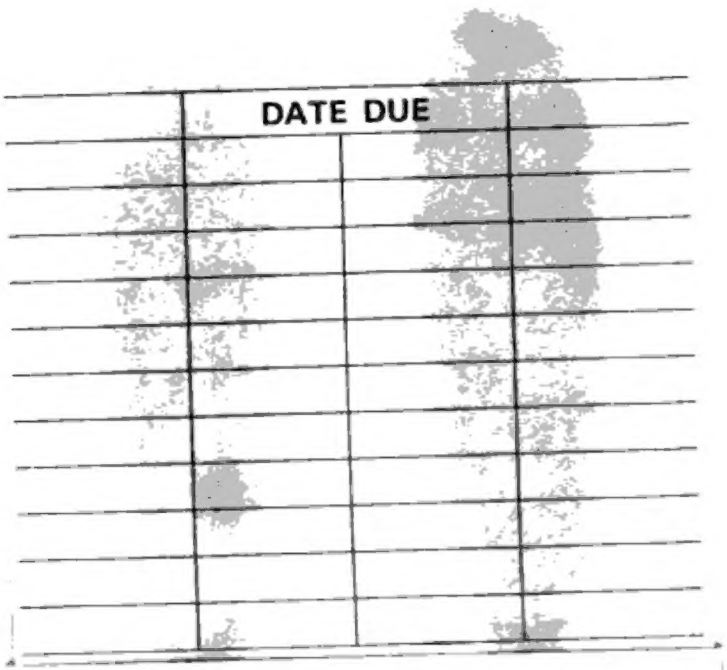

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google